REEL 6

START

MICROFILMED 2015

For: Leo Baeck Institute
15 West 16th Street
New York, NY 10011

FILMING POSITION: IB

REDUCTION RATIO: 12X

DATE FILMING BEGAN: 8/11/15

TECHNICIAN: Theresa Jones

HUDSON ARCHIVAL©

WE HAVE A PASSION FOR PRESERVATION.

845 338.5785 . HUDSONARCHIVAL.COM . PO BOX 640, PORT EWEN, NY 12466

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States – Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of 'fair use', that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgment, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

IMAGE EVALUATION
TEST TARGET (QA–3)

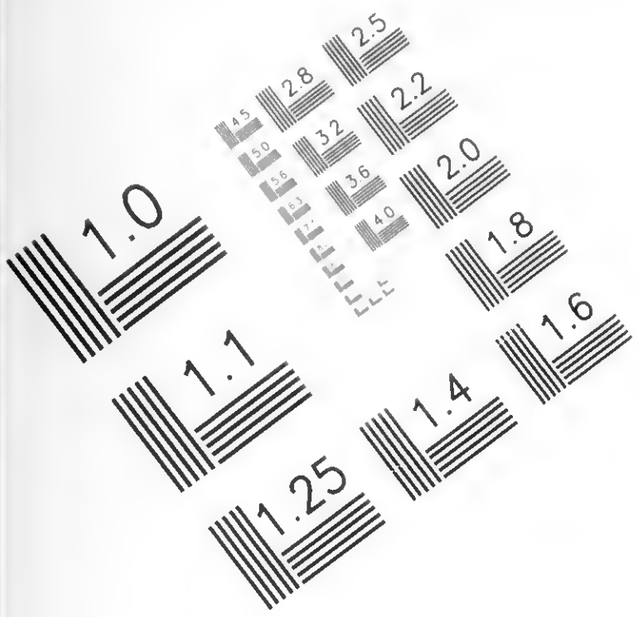

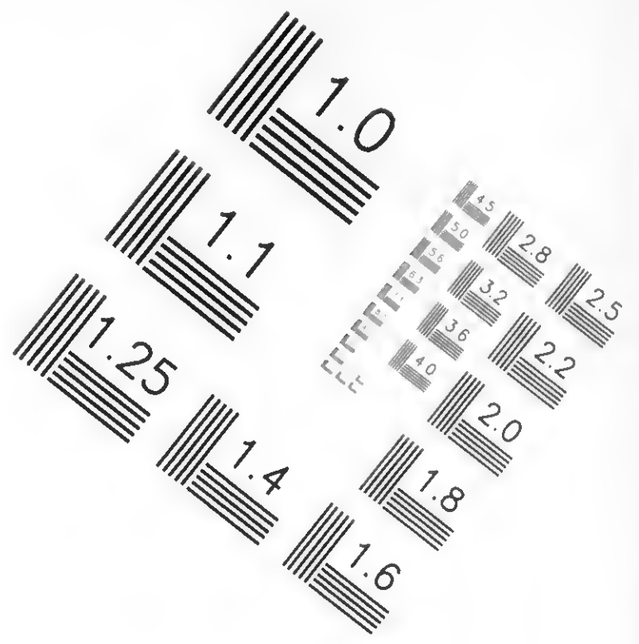

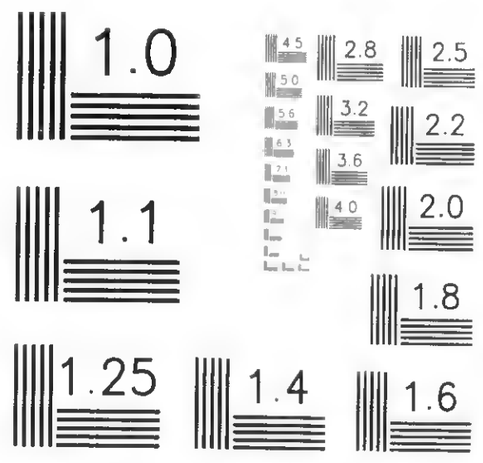

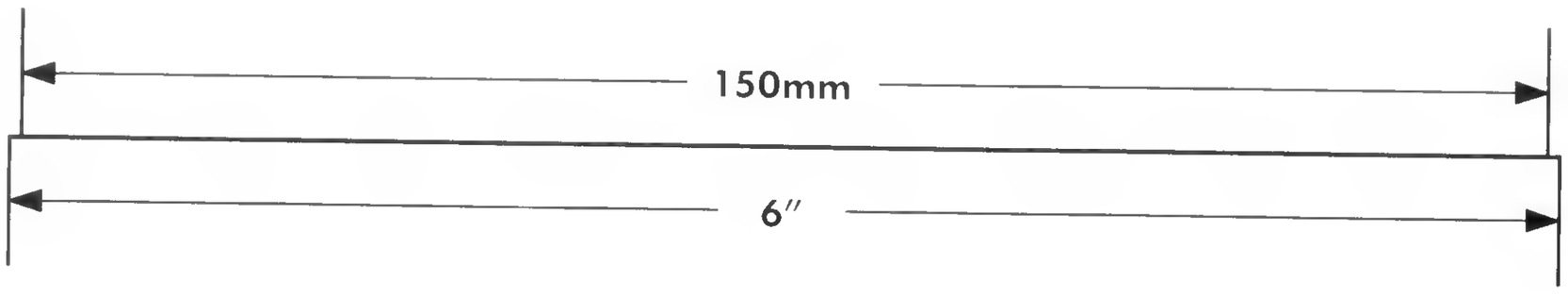

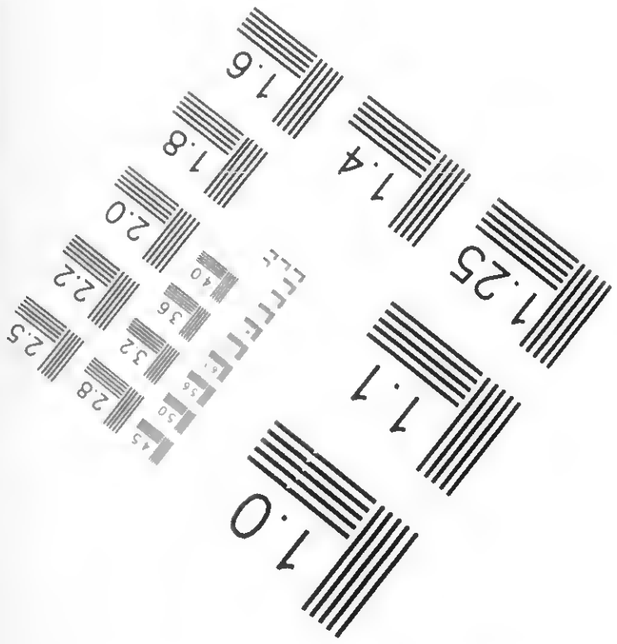

APPLIED ®
IMAGE
Group–
IMAGING

1653 East Main Street
Rochester, NY 14609 USA
Voice (585) 482–0300
Fax (585) 288–5989

© 2003, APPLIED IMAGE, Inc., All Rights Reserved Rev 1 00

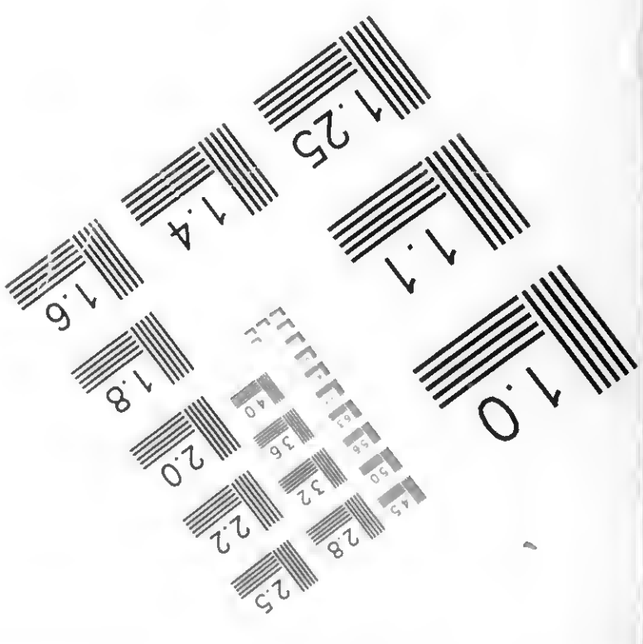

Guide to the Papers of the Rahn Family 1809-2010

AR 25538

Processed by Dianne Ritchey

Leo Baeck Institute
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, N.Y. 10011
Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

© 2015 Leo Baeck Institute. All rights reserved.

Center for Jewish History, Publisher.

Electronic finding aid was encoded in EAD 2002 by on February 25, 2015. Description is in English.

Descriptive Summary

Creator:	Rahn Megerman, Evelyn
Title:	Rahn Family Collection
Dates:	1809-2010
Dates:	bulk 1928-1960

Abstract: The Rahn Family Collection centers on the lives of Alfred and Lilli (née Bechmann) Rahn, but also contains many documents of their parents, siblings, and even more distant family members. It also documents the family members' attempts to receive restitution for their losses. The collection includes a large amount of correspondence, official, personal, and legal documents, photographs and photo albums, financial documentation, manuscripts and fragments of creative and academic writing, family trees and genealogical notes, newspaper clippings, poetry, educational certificates and diplomas, texts of lectures, teaching materials, a few recipes, and other papers.

Languages: The collection is primarily in German, English, and Swedish, with small amounts of Hebrew and French.

Quantity: 6.75 linear feet + 4 oversized folders.

Identification: AR 25538

Repository: Leo Baeck Institute

Biographical Note

On January 28, 1901 Alfred Hermann Rahn was born in Fürth, Germany to Sidney and Johanna (née Goldmann) Rahn. Sidney Rahn owned the family metalworks business, M.S. Farrnbacher. The firm had been in the family for generations, originally owned by members of Sidney Rahn's mother's family, the Farrnbachers, and produced iron and metal products. The Rahn family lived upstairs from the metalworks. Alfred had an older brother, James, who was hydrocephalic, and a younger brother, Max. After attending Heinrich Schliemann Gymnasium (high school), and working in a bank and an accounting position, Alfred Rahn joined the family business in 1928. When his father died two years later, Alfred led the firm.

Lilli Bechmann was the daughter of the businessman Hugo Bechmann and his wife Ida Bechmann (née Metzger) and was born in Fürth on February 10, 1911. Hugo Bechmann was the owner of a mirror glass factory, founded in the 1840s as W. Bechmann, but renamed under Hugo Bechmann as the Bayerische Spiegel- und Spiegelglass Fabriken AG (Bavarian Mirror and Mirror Glass Factories AG). After completing the Städtisches Mädchenlyzeum (high school) Lilli Bechmann spent one year in Geneva at a finishing school before returning to Fürth for one year at the Oberrrealschule so she could attend university. Beginning in May 1930, she attended the universities of Freiburg, Berlin, Vienna, and Erlangen, studying philosophy, history of philosophy, theatre, and the history of theatre. In 1934 she received her doctoral diploma in philosophy from the University of Erlangen with the dissertation *Der Darmstädter Freundeskreis. Ein Beitrag zum Verständnis der empfindsamen Seelenhaltung des 18. Jahrhunderts* (The Darmstadt Circle of Friends. A Contribution to the Comprehension of the Sentimental Conception of Soul of the Eighteenth Century). In addition to her academic interests she often wrote poetry. From 1934-1936 she reorganized the library of the Jewish Community of Fürth.

At some point around 1929 Lilli Bechmann met Alfred Rahn. They both shared a love of the outdoors, and frequently went hiking and skiing in the mountains and wrote each other often when separated. Due to the hereditary illness of Alfred's brother James, who was born hydrocephalic and suffered from schizophrenia, the couple, and especially Alfred, had reservations about marrying and having children. However, on July 3, 1933, they did marry and three years later their first daughter, Ruth Marion, was born.

In 1935 Alfred Rahn travelled with his mother to New York in order to determine if the family ought to leave Germany; his brother Max already was living in the United States and was now an American citizen residing in Puerto Rico, where he worked for a cigar business. However, believing that the difficulties for Jews in Germany wouldn't last and reluctant to sell a family business of generations, they decided against leaving. By the summer of 1937 the Rahns had changed their minds and sold M.S. Farrnbacher to an Aryan business by November. With the help of Max Rahn they received visas for America in November 1937 and planned to leave Germany at the end of December. However, the Nazi approval for the sale of M.S. Farrnbacher never occurred, and on December 25, 1937 Alfred Rahn was arrested for attempting to hide funds. The following month he was sentenced to fourteen months in prison.

While Alfred Rahn remained in prison in Nuremberg, Lilli Rahn began efforts to secure the family's immigration visas, which otherwise would expire in March 1938. Although at first having been informed that their visas would be extended, the consul revoked Alfred Rahn's visa due to a claim of moral turpitude. Max Rahn went to Washington, D.C. to advocate his brother's case and on December 31, 1938, the Attorney General, Homer Cummings, intervened, deciding in favor of Alfred Rahn. Two days after Alfred Rahn was released from prison the family, including Ruth's nurse, Helen Lorz, received new American visas. After a brief stay in Paris, the Rahns left for America, arriving on April 15, 1939 in New York.

After exploring conditions in New York, Alfred and Lilli left Ruth with her grandmother (Johanna Rahn) and her nurse in New York and left to find a location that would suit the family better. They arrived in Denver, Colorado, in July 1939. Although they knew no one in Denver, the location and the mountains reminded them of the mountainous areas of Bavaria they had left behind and they decided to stay. Alfred found a job, and eventually bought the John S. Worthington Company, a firm that produced roofing and steel products. After the war he became sales manager for Continental Steel and Penn Metal Company. From 1942-1944 Lilli Rahn taught at Denver University, giving courses in the history of the theater and in German, teaching the latter as part of the Army Specialized Training Program (ASTP). On January 21, 1945 Alfred and Lilli Rahn's second daughter, Evelyn, was born.

In April 1945 Alfred and Lilli Rahn were successful in bringing Ida Bechmann, Lilli's mother, to the United States from Sweden, where she had spent the war and where her husband Hugo Bechmann had died. She later changed her surname to Beckman. After staying with the Rahns for a short while she decided to find a job and live on her own, even though she had spent her life in a well-to-do family with servants and had never worked before. She eventually found a position in the dietary kitchens of the National Jewish Hospital in Denver. Ida Bechmann died in 1978. Alfred Rahn's mother, Johanna Rahn, had arrived in the United States in October 1938. She also lived with the Rahn family in Denver for a time, but later moved to a home for the elderly. Johanna Rahn died in 1965; her husband Sidney had died in 1930 in Fürth.

Shortly after her arrival in Denver, Lilli Rahn joined the Jewish women's organization Hadassah. She became president of the Denver Chapter, and later National Vice-President of the organization. She also was a member of its National Board. She chaired several Hadassah committees and travelled to Israel multiple times between 1954 and 1968 as Hadassah's representative.

Beginning in 1959, Lilli Rahn also began a fight against cancer. Over the next eleven years she had surgeries to combat it, but after a skiing accident

in April 1970 it was discovered that the cancer had metastasized. She died on December 27, 1970. The following day Alfred Rahn committed suicide, unable to live without his Lilli.

After their parents' death, Ruth and Evelyn gave funds to Hadassah Hospital in Alfred and Lilli Rahn's honor, with a plaque commemorating them and in 1995 established a scholarship at the Hadassah College of Technology in their names. In 1999 the philosophy department of the University of Erlangen established the Lilli Bechmann-Rahn Prize to be given annually to the best doctoral dissertation. In 2012 Ruth Rahn Budd published the book *From Generation to Generation: a Family Story*.

Scope and Content Note

The Rahn Family Collection consists of documents assembled in the creation of Ruth Rahn Budd's family narrative, the book *From Generation to Generation: a Family Story*. Like the book, the documents center around the lives of Alfred and Lilli (née Bechmann) Rahn, but also contain many documents of their parents, siblings, and even more distant family. The collection also documents the family members' attempts to receive restitution for their losses. The collection includes a large amount of correspondence, official, personal, and legal documents, photographs and photo albums, financial documentation, manuscripts and fragments of creative and academic writing, family trees and genealogical notes, newspaper clippings, poetry, educational certificates and diplomas, texts of lectures, teaching materials, a few recipes, and other papers.

The life of Alfred Rahn is one prominent topic of this collection. The first subseries of Series I opens with a folder of his courtship correspondence with Lilli Bechmann, his later wife, depicting their initial conversations with each other. In the second subseries of Series I will be found extensive documentation of the trial of Alfred Rahn for incorrectly reporting financial information prior to the family's planned emigration, and his eventual imprisonment in a prison in Nuremberg. His letters home to his wife Lilli will be found among the correspondence of the first subseries, with description of his days in incarceration, and a few reflections on his regrets of this time. A small amount of correspondence and personal papers in Series I document his later life in Denver, as well as some of the photographs in Series IV.

Lilli Rahn's experiences will similarly be found primarily in Series I. Several folders of her courtship letters to Alfred Rahn are located there, and in Subseries 2 of Series I are examples of her early creative writing, including poetry for Alfred Rahn, along with short stories and essays. Academic essays and manuscripts of longer papers created during her pursuit of her doctoral degree will also be found in Subseries 2. Series I additionally holds a small amount of her correspondence with friends, an autobiographical essay that includes description of her experiences while Alfred was in prison, and material from her time teaching American soldiers German at the University of Denver during the 1940s. A small amount of papers, especially newspaper clippings, relate to her work with the Denver chapter of Hadassah. Subseries 3 additionally holds some documentation of the Rahn family's immigration experiences as well as of the Lilli Bechmann-Rahn prize established at the University of Erlangen in the 1990s.

Series II focuses on the Rahn and Bechmann families, and holds the papers of the parents and siblings of Alfred and Lilli Rahn as well as of more distant cousins, grandparents, and other family members. In addition, this series contains documents that relate to the M.S. Farrnbacher firm established by the Farrnbacher family and which passed eventually to the Rahn family, and of the Bechmann family's mirror glass factory. Deaths and marriages of

family members are also documented, and Series II also includes several folders of family trees and genealogical research.

The restitution efforts of various family members is located in Series III, especially focusing on restitution for Alfred and Lilli Rahn, Johanna Rahn, and Ida Bechmann, but also including Max Rahn. The copious amount of restitution documentation consists of many letters with lawyers, requesting assistance or clarification, along with related documentation required by German government agencies. This documentation provides further evidence of the family's immigration experiences as well as of the properties and possessions owned by them prior to their emigration. This series also documents the family's finances.

The final series of the collection, Series IV, holds many loose photographs and photo albums in addition to a few glass negatives and some vacation slides. The photographs depict many of the individuals and family groups represented in this collection as well as showing some of their homes, vacations, and trips.

Arrangement

The collection is arranged in four series in the following manner:

Series I: Alfred and Lilli Rahn Family, 1902-2010
- Subseries 1: Correspondence , 1929-1960, 1980-2006
- Subseries 2: Family Papers, 1902-2010

Series II: Papers of Other Family Members, 1809-2004
- Subseries 1: Rahn and Related Families, 1818-1859, 2001
- Subseries 2: Bechmann and Related Families, 1809-2002
- Subseries 3: General and Unidentified Family, 1895-2004

Series III: Restitution and Financial Papers, 1928-1978
Series IV: Visual Material, 1800s-1971

Access and Use

Access Restrictions

Open to researchers.

Access Information

Readers may access the collection by visiting the Lillian Goldman Reading Room at the Center for Jewish History. We recommend reserving the collection in advance; please visit the LBI Online Catalog and click on the "Reserve" button.

Use Restrictions

There may be some restrictions on the use of the collection. For more information, contact:
Leo Baeck Institute, Center for Jewish History, 15 West 16th Street, New York, NY 10011
email: lbaeck@lbi.cjh.org

Access Points

Click on a subject to search that term in the Center's catalog.

Individuals:

Bechmann Family

Bechmann, Ida, 1888-1978
Bierer, Walter, 1912-2000
Budd, Ruth R.
Rahn Family
Rahn, Johanna
Rahn, Alfred, 1901-1970
Rahn, Lilli, 1911-1970

Organizations:

Bayerische Spiegel- und Spiegelglasfabriken AG
Hadassah, the Women's Zionist Organization of America
M.S. Farrnbacher

Subjects:

Courtship
Holocaust, Jewish (1939-1945)
Jewish families
Jews--Genealogy
Love-letters
Prisoners--Germany.
Restitution

Places:

Denver (Colo.)
England
Fürth (Bavaria, Germany)
Italy
Nuremberg (Germany)
United States--Emigration and immigration

Document Types:

Articles
Certificates
Clippings (information artifacts)
Correspondence
Financial records
Legal documents
Notes
Official documents
Photograph albums
Photographs
Poems

Related Material

The LBI Library contains the book *From Generation to Generation: a Family Story* by Ruth Rahn Budd (st 6165).

The LBI Archives holds the Tuchmann Family Collection, which includes a memoir by Walter Bierer (AR 1401). The LBI Archives also contain Doris Metzger's memoir "Our Lives" (ME 1044).

Separated Material

A copy of the book *From Generation to Generation: a Family Story* was removed to the LBI Library. Books of poetry featuring poems by Lilli Rahn were removed to the LBI Library, with copies of the poems and the books' titles retained in the archival collection. Also removed to the LBI Library were two copies of Lilli Rahn's published dissertation, *Der Darmstädter*

Freundeskreis. Ein Beitrag zum Verständnis der empfindsamen Seelenhaltung des 18. Jahrhunderts. A tourist publication on Erlangen and duplicate published illustrations of Fürth were also removed from the archival collection to the LBI Library. Three framed oil paintings and a wooden fan have been removed to the LBI Art and Objects Collection.

Preferred Citation

Published citations should take the following form:

Identification of item, date (if known); Rahn Family Collection; AR 25538; box number; folder number; Leo Baeck Institute.

Processing Information

Since the archival collection had little original order, series and subseries were established during processing of the collection. Basic preservation actions were also undertaken at this time.

Container List

Series I: Alfred and Lilli Rahn Family, 1902-2010

This series is in German and English.

2.5 linear feet.

Arrangement:
Divided into two subseries in the following manner:

Subseries 1: Correspondence
Subseries 2: Family Papers

Scope and Content:
Series I contains the correspondence and personal papers of Alfred and Lilli Rahn and of their eldest daughter, Ruth. In addition to correspondence it includes educational certificates and diplomas, manuscripts, official documents, legal documents, teaching materials, travel diaries, autobiographies, essays, short stories, poetry, newspaper clippings, and other materials.

The series covers various topics that affected the lives of the Rahns, most prominent among them the development of their early relationship, Alfred's time in prison, and their careers and education. Alfred and Lilli Rahn's courtship can be found in their exchange of letters in Subseries 1, which also provides some details of their daily lives at this point. Mentioned in the letters of 1932 is a trip Lilli Rahn took to Russia, which is also documented in her travel diary of Subseries 2.

Alfred Rahn's sentencing and time in prison is also documented in several places within this series. His letters home to Lilli Rahn from prison will be found in Subseries 1, including translations and summaries of the letters. In Subseries 2 will be found copies of the legal documentation of his trial, also translated, along with copies of Nuremberg Police Records pertaining to him and newspaper clippings about the trial. Lilli Rahn's autobiography, also in Subseries 2, includes details of her life during his imprisonment.

Material relating to the family's immigration can be found throughout this series. The preparation for the family's emigration from Germany was interrupted by Alfred Rahn's prison term, therefore it is occasionally mentioned in his letters to Lilli in Subseries 1. His later correspondence to family members, former associates, and friends also mentions their immigration, as does some of Lilli's correspondence.

Subseries 3 contains an accumulation of research material by Ruth Rahn Budd on Homer Cummings, the Attorney General of the United States whose permission allowed Alfred Rahn to receive an American visa in spite of his prison term.

Subseries 1: Correspondence , 1929-1960, 1980-2006

This subseries is in German and English.

0.75 linear feet.

Arrangement:

This subseries is divided in the following manner:

A)Between Alfred and Lilli Rahn
B) Alfred Rahn
C) Lilli Rahn
D) Ruth Rahn Budd
E) Other Correspondence

Scope and Content:

Subseries 1 holds the correspondence of members of the Rahn family, including Alfred and Lilli Rahn and their daughter Ruth Rahn Budd. Correspondence includes personal letters between family members as well as letters with friends, business associates, and others.

The first section of this subseries consists of the letters exchanged between Alfred and Lilli (née Bechmann) Rahn. These letters consist of those sent prior to their marriage and while Alfred Rahn was incarcerated from 1938-1939. The couple often used nicknames and endearments with each other: Lilli often called Alfred Micky, Mickylein, Peterle; he often called her Schlumpsi, Mutzilein, or Butzi, although both also played with the nicknames so that variations on these may also be seen. They also signed their letters with their nicknames. Correspondence from before their marriage often contains daily news of their activities as well as some discussion of their developing relationship. Although there is only one folder of Alfred's letters to Lilli, there are many letters from Lilli to Alfred. Letters from 1932 reference Lilli's trip to Russia and mention her observations on the experience. Included among Lilli's letters to Alfred is one to her friend Blanche where Lilli debated the decision to marry Alfred.

Letters sent while Alfred was in prison consist primarily of his letters to Lilli, but also include some from her. Alfred's letters mention his experiences in prison, although without many details, and also discuss decisions regarding the sale of the family business. Some letters discuss his language studies or books he read, including the Bible and foreign language texts. Others reflect his dismay at missing his daughter's Ruth's early years and for having caused difficulties for Lilli, and his worries about her health. Notable is the fact that the letters do not discuss events in Germany at this time, such as Kristallnacht. The prison letters also include translations and a summary of their contents.

Alfred's later correspondence with others consists of some chronologically-arranged correspondence as well as letters with friends and colleagues. Among the chronological files is his 1941 letter to the Office of Production

Management, which advises this department on his ideas for more efficient collection of scrap material for the American war effort. Other letters in these folders include Walter Bierer's reports on postwar Germany, including descriptions of Fürth, former family property, and care of family graves. Correspondence with former associates in Germany (1/15) include letters from Hofmockel, a trustee and former employee of the sold M.S. Farrnbacher firm, as well as correspondence regarding Alfred's initial efforts in seeking restitution for the loss of this business. Correspondence to Johanna Rahn provides brief descriptions of Alfred Rahn's prison term and the family's emigration preparations. Ernst Rosenbluth was a friend of Alfred's who immigrated from Germany to Sweden and eventually to Canada; their correspondence mentions the condition of postwar Sweden and outline Alfred Rahn's opinions on the future of the American economy.

A smaller amount of correspondence of Lilli Rahn is present in this subseries. Correspondence with Hadassah includes congratulations to Lilli Rahn for her election as vice-president of the Denver chapter of the organization as well as a few letters relating to her work in Hadassah. Correspondence with her distant cousin and friend Ilse Sadler (1/20) gives information on the Rahns' immigration experiences and their first years in the United States, Ilse's opinions on the United States, and information on Lilli's wartime work. Some letters discuss Zionism and Theodor Herzl. Another folder holds correspondence between the University of Denver and Lilli Rahn, much of it focusing on Lilli's teaching of German as part of the Army Specialized Training Program (ASTP).

Ruth Rahn Budd's correspondence includes later letters pertinent to the family. The earlier correspondence includes letters from her uncle Max Rahn and her grandmother Ida Beckman (in the folder "Other Correspondence") relating to a trip Ruth planned to Germany, and Fürth. Max Rahn's letter includes some information on the building that housed the firm M.S. Farrnbacher and the use of the family's residential space in the same building.

"Other Correspondence" includes correspondence of other family members. The folder of family members' correspondence (1/28) largely contains news and updates on family. Max Rahn's correspondence focuses on his professional work and positions with the tobacco companies he worked for, H. Duys & Co. of Havana, Cuba, and General Cigar Co. of Puerto Rico. Max's correspondence also includes letters with family, with news and information on the initial steps in restitution efforts. A May 20, 1946 letter mentions the properties owned by Alfred Rahn, including those which were sold, while a November 28, 1945 letter details the properties owned by Max Rahn for which he intended restitution.

A) Between Alfred and Lilli Rahn

Box	Folder	Title	Date
1	1	Alfred Rahn to Lilli Bechmann	1929-1932
1	2	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1930 May-1930 September
1	3	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1930 October-1930 December
1	4	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1931 January-1931 March
1	5	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1931 April-1931 June

1	6	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1931 July-1931 August
1	7	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1931 September-1931 December
1	8	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1932 January-1932 May
1	9	Lilli Bechmann to Alfred Rahn	1932 June-1932 October
1	10	Prison Letters	1938-1939
1	11	Prison Letters – Translations	1937-1939, 1994
1	12	Prison Letters – Translations with Corrections	1938-1939, 1995-1998

B) Alfred Rahn

Box	Folder	Title	Date
1	13	Chronological	undated, 1939-1945, 1998
1	14	Chronological	1946-1960
1	15	Correspondence with former friends and business associates in Germany	1946-1955
1	16	Johanna Rahn	1939
1	17	Rosenbluth, Ernst	1945-1952
1	18	Twentieth Anniversary of Arrival in United States	1959

C) Lilli Rahn

Box	Folder	Title	Date
1	19	Hadassah	1954-1956
1	20	Ilse Sadler	1946-1953, 1980
1	21	University of Denver – German Instruction	1939-1944

D) Ruth Rahn Budd

Box	Folder	Title	Date
1	22	Anjeana Hans – Translations	1998
1	23	Fürth Holocaust Memorial	1996-1998, 2004-2006
1	24	Lilli Bechmann-Rahn Prize at Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nürnberg	1998-1999
1	25	Max Rahn	1973
1	26	Other Correspondence	1973, 1991-2009
1	27	Walter Ley	1999

E) Other Correspondence

Box	Folder	Title	Date
1	28	Family Members and Friends	1946, 1968-1969
1	29	Family Members – Max Rahn	1944-1953
1	30	Family Members – Walter Bierer	1945-1946

Subseries 2: Family Papers, 1902-2010

This subseries is in German and English.

1.75 linear feet.

Arrangement:
This subseries is divided in the following manner:

A) Alfred Rahn
B) Lilli Rahn
  a) Papers
  b) Writings
C) General and Other Family Papers

Scope and Content:
Subseries 2 contains the family papers and official documents of members of the Alfred and Lilli Rahn family.

A few folders of papers of Alfred Rahn pertain to his education and profession. These include certificates from his Gymnasium (high school) and trade school, or professional papers such as his curriculum vitae. With the curriculum vitae are also letters of reference. Papers relating to the M.S. Farrnbacher firm (1/35) contain translations of papers related to the firm, including of the sale of the firm to Otto Schulte-Wassermann and Hans Terberger in 1937. Other papers in this folder include some professional papers of Alfred Rahn and documents relating to his entrance into the firm, as well as on the death of Sidney Rahn. Another folder (2/2) contains copies of immigration documentation as well as an essay by Alfred Rahn on the events of their immigration, including the intervention of U.S. Attorney General Homer Cummings in his visa case.

Several folders pertain to Alfred Rahn's sentencing and time in prison. The folder "Nuremberg Police Records," which consists of translations and photocopies of the records, mention his prison term along with many documents related to the family's immigration, procuring of passports, and a few documents on a traffic accident in 1929. Folders on the trial and judgement of Alfred Rahn include legal documents as well as newspaper clippings on it, and a letter from Alfred to his mother announcing his release. Included is an English translation of the judgement. One later letter by lawyer Ruth Rahn Budd references her father's trial.

Lilli Rahn's documentation in this subseries consists of personal papers and writings, both personal and academic. Her personal papers include academic certificates and diplomas from school and university, an album amoricum (friendship book). A book and notes on the early years of her daughter, Ruth Marion, contains descriptions of Ruth's first experiences and words. Wartime documents include some papers of Alfred's as well, and show Lilli's training as a convoy driver and work for the Red Cross and Alfred's participation in the civilian defense auxilliary. Also documented is Lilli's work teaching German and area studies as part of the Army Specialized Training Program, with notes and analyses of her students, course teaching materials, and a German-language army newsletter. Also present are many newspaper clippings that feature Lilli Rahn, highlighting her work with the organization Hadassah.

The writing of Lilli Rahn is composed of both academic and creative writing. Included is her dissertation and other essays and academic papers written during her university years. Notable is an autobiography, which tells of some of her experiences while Alfred Rahn was imprisoned, focusing on the events of Kristallnacht and its aftermath, when she volunteered at the Jewish Hospital to help the wounded and those who had attempted suicide. The autobiography also outlines the Rahns' reasons for not having emigrated in 1935, chief among them their reluctance to lose a business that had existed for over one hundred years with multiple generations of employees working there and a long-standing customer base. Her diary

from 1929 describes her first meetings with Alfred Rahn, with discussion of their early interactions and her feelings about him. Lilli's writing also encompasses many poems, including love poems written for Alfred. In the folder "Manuscripts and Fragments" is a small notebook with an outline and the initial pages of a novel, possibly the same novel she discussed in a letter to Alfred in November 1930. Her confirmation (Einsegnung) notebook holds handwritten text with reflections on Judaism, including on monotheism, basic teachings, the relationship of man and Israel to God, the revelation at Mount Sinai, the Prophets, and the Jewish duty toward God. Travel diaries include a diary from her 1932 trip to Russia to study Russian theater; this diary comments on the Revolution theater and discusses the Bolshevik Revolution and how it affected the state theater. It also includes notes on the history of theater buildings in Russia since the revolution. An earlier travel diary holds notes on a trip to Austria in the 1920s. Two folders, Writings and Letters, held a mixture of creative writing and many letters from Lilli to two individuals who seem to have been close friends, Blanche and Resi. The creative writing consists of short fairy tales, skits, aphorisms, and short essays. The letters, which date from the late 1920s, ruminate in detail on Lilli's difficulties and relationships with others, along with many other topics.

General and Other Family Papers contains papers pertaining to Alfred and Lilli Rahn's family in general. These papers include a few documents relating to their marriage, such as their marriage certificate. Several folders hold papers related to the family's immigration, including a detailed list of their household items from 1939, copies and translations of immigration documents, and information and assembled research on Homer Cummings and Alfred Rahn's visa case. One folder holds many lectures on diverse topics given by both Alfred and Lilli Rahn, these include Thanksgiving lecture given both Lilli and Alfred where they express their gratitude at having found a new home in the United States. Other lectures include talks by Lilli on the theater in Soviet Russia, including its actors' training in biomechanics, her lecture on the Jews of Tripoli, and a talk on Jewish life in Germany. More general material includes informational material on Fürth, including material on its Jewish community and the organization of a memorial to its Holocaust victims. Information on the photographer Roman Vishnac is here as well, and includes two photos of Ruth Marion Rahn with other children. Other papers include a number of certificates of donations, many to Hadassah, for the speedy recovery of Lilli in her final year, as well as in memory of Lilli and Alfred Rahn after their passing. A sketch of their grave and a letter about a later donation to Hadassah's College of Technology is also present, as is documentation on the Lilli Bechmann-Rahn prize established at the University of Erlangen.

A) Alfred Rahn

Box	Folder	Title	Date
1	31	Archival Documents from Fürth	1940
1	32	Curricula Vitae and Essay	1939?-1940s?
1	33	Educational Papers and Certificates	1915-1920
1	34	German Laws and Ordinances	1939
1	35	M.S. Farrnbacher Firm - with translations	1908-1937, 1998
1	36	Notebook – Contacts and Employment Possibilities	1939 May-1939 August
1	37	Nuremberg Police Records – with translations	1924-1940, 1998

Box	Folder	Title	Date

2	1	Official and Identification Papers	1902-1945
2	2	Prison and Immigration Experiences – Translated Correspondence and Personal Essay	1939-1940s
2	3	Trial and Judgment of Alfred Rahn – Legal Documentation	1937-1938
2	4	Trial and Judgment of Alfred Rahn – Newspaper Clippings	1938
2	5	Trial and Judgment of Alfred Rahn – Related Correspondence and Documentation	1937-1939, 2000

B) Lilli Rahn

a) Papers

Box	Folder	Title	Date
2	6	Album Amoricum	1920-1921
2	7	Army Specialized Training Program (ASTP) – German Course Instruction	1943-1944
2	8	Army Specialized Training Program (ASTP) Material	1941-1944
2	9	Educational Papers – School	1917-1930
2	10	Educational Papers – University	1930-1934, 2001
Box	**Folder**	**Title**	**Date**
OSL		Educational Papers – Diplomas – Oversized	1930, 1934
2	11	Newspaper Clippings – Hadassah	1950-1973
2	12	Newspaper Clippings – Israel	1956-1959
2	13	Newspaper Clippings – Other Topics and Memorabilia	1933, 1948-1967
2	14	Official and Professional Papers	1912-1940s?
2	15	Ruth Marion Rahn's Diary (Baby diary with partial translation)	1936-1937
2	16	Ruth Marion Rahn's Early Years	undated, 1936
2	17	Wartime Documents	1942-1947

b) Writings

Box	Folder	Title	Date
2	18	Autobiographical Notes with Research Material	undated, 2007-2008
2	19	Diary	1929
2	20	Dissertation (and translation of summary)	1938, 1997
2	21	Essays, Notes and Short Stories	undated, 1938-1940s
2	22	Manuscript – Die Nürnberger Nationalschaubühne	1932
2	23	Manuscripts and Fragments	undated, 1924-1930
2	24	Notebook – Confirmation (Einsegnung)	1925 May
2	25	Notebooks – Plays and Poems	1921-1924
2	26	Notebooks – Poems	1923-1929

2	27	Poems	1924-1938
2	28	Poems	undated, 1926-1931, 1954-1965, 1998
2	28	Travel Diaries	1926-1928, 1932

Box	Folder	Title	Date
3	1	University Papers and Essays	undated, 1931-1933
3	2	Writings and Letters	1926-1931
3	3	Writings and Letters – Letters to Blanche and Resi	1926-1930

C) General and Other Family Papers

Box	Folder	Title	Date
3	4	Books and Journals Removed from Collection	undated, 1930-2010
3	5	Certificates – Memorials/ Charitable Gifts	1962-1970

Box	Folder	Title	Date
OSL 51		Certificates – Awards, Charitable Gifts, and Memorials – Oversized	undated, after 1970

Box	Folder	Title	Date
3	6	Donations, Memorials, and Graves – Correspondence and Notes	1971-1995
3	7	Fürth – General Information and Tourism	1995-2007

Box	Folder	Title	Date
OS 163		Fürth – Illustrations and City Map	undated

Box	Folder	Title	Date
3	8	Fürth – Jewish Community and Cemetery	1996-2006
3	9	Homer Cummings and his Aid to Rahn Family	1938, 1989-2002
3	10	Immigration Correspondence and Related Documentation – with Translations	1937-1939
3	11	Itemized Household Property	1939
3	12	Lectures by Albert and Lilli Rahn	1940s
3	13	Lilli Bechmann-Rahn Prize – Correspondence, Speeches, and Articles	1997-2010
3	14	Marriage and Betrothal of Alfred and Lilli Rahn	1933, 1937
3	15	Other Papers	1965, 2002
3	16	Rahn Family Immigration and Bechmann Family Genealogy	1939, 1997
3	17	Roman Vishniac – Articles and Photographs	1941, 1960-1961

Series II: Papers of Other Family

Members, 1809-2004

This series is in German, English, and Swedish, with smaller amounts of Hebrew and French.

1.55 linear feet.

Arrangement:
Divided into three subseries:

Subseries 1: Rahn and Related Families
Subseries 2: Bechmann and Related Families
Subseries 3: General and Unidentified Family

Scope and Content:
Series II focuses on the earlier generations of both branches of this family, and includes both genealogy and official, legal, and personal documents of family members. Among the family members represented are both the parents and siblings of Alfred and Lilli Rahn, as well as of more distant relations.

Both subseries contained several large, subdivided folders that pertained to specific family members. During the processing of the collection, these subdivisions were assigned their own folders, with the name of the larger folder retained in the folders' titles

Subseries 1 contains the papers of the Rahn family, along with related families, most notably the Farrnbacher family. This subseries includes documentation on the M.S. Farrnbacher metalworks firm that belonged to the family, such as a cashbook and documents relating to the passing of the firm's ownership through the generations. Subseries 1 also holds papers pertaining to Alfred Rahn's brothers, James and Max, with material on the health of James, and Max's finances. Other papers consist of genealogical notes and family trees, and official and legal documents of several Rahn ancestors.

Subseries 2 centers on the Bechmann and related families, especially the Metzger family but also including Lilli Rahn's cousin Walter Bierer. Especially prominent are the papers of Lilli Rahn's parents, Ida and Hugo Bechmann, with documents relating to Hugo Bechmann's death in Sweden and Ida Beckman's later life in the United States. Some documentation pertains to the Bechmann family's glass factory. Genealogy and family members' participation in wartime service during World War I are also well-represented here.

Subseries 3 contains a small amount of material relating to both families, or general material. Among these papers are further genealogical research, translations of some family members' official documents, and information on family deaths and memorials. Some personal papers, such as recipes and handwriting analyses are also present.

Subseries 1: Rahn and Related Families, 1818-1859, 2001

This subseries is in German and English, with a small amount of Hebrew and French.

0.55 linear feet.

Arrangement:
Alphabetical.

Scope and Content:
The papers of Subseries 1 consist of notes, official documents, correspondence and other papers of members of the Rahn family, as well as of the related Farrnbacher family. Included is also some material on the M.S. Farrnbacher metal business.

Two folders hold documentation on the M.S. Farrnbacher business. These include the firm's cashbook in the first folder of the subseries. The cashbook's entries show both business and family finances. Another folder holds the tax file of Johanna Rahn and M.S. Farrnbacher from 1937-1939, documenting the sale of the business to Hans Terberger and Otto Schulte-Wissermann along with a tax decision, correspondence, and financial documentation.

The connection of the Rahn and the Farrnbacher families is also documented here, with folders of genealogical notes and family trees as well as the marriage contract of James Rahn (formerly Jacob Cahen) and Caroline Farrnbacher. The papers of Caroline's parents, Hermann and Jenny Farrnbacher, include contracts of Hermann Farrnbacher.

Among the papers of Rahn family members are those of James Thomas Rahn and Max Rahn, Alfred Rahn's brothers. Papers of James Thomas Rahn includes a medical file (3/25) that documents his being hydrocephalic and schizophrenic and his treatment and condition; included with his medical file is a letter to Lilli Rahn from a doctor in response to her concerns about marrying and eventually having children with Alfred Rahn, due to the chance of James Rahn's condition being hereditary. Another folder (3/30) holds James Rahn's school certificates. Papers of Max Rahn largely focus on his estate and financial matters. The papers of Sidney and Johanna Rahn, Alfred Rahn's parents, contain their marriage certificate and documentation of Sidney Rahn's participation in the Landwehr in World War I, and also include Sidney's death certificate and documentation relating to Johanna Rahn as heir of her husband.

Box	Folder	Title	Date
3	18	Cashbook – M.S. Farrnbacher/ Rahn Family	1925, 1940-1953
3	19	Farrnbacher Family Members File – Farrnbacher/ Rahn Genealogy	1878-1935
3	20	Farrnbacher Family Members File – Hermann and Jenny Farrnbacher	1882-1934

Box	Folder	Title	Date
OS 163		Farrnbacher Family Members File – Hermann and Jenny Farrnbacher – Oversized	1910

Box	Folder	Title	Date
3	21	Farrnbacher Family Members File – James Rahn (Jacob Cahen) and Caroline (née Farrnbacher) Rahn	undated, 1837-1908
3	22	Farrnbacher Family Members File – Moses and Jette Farrnbacher	1828-1889, 1928
3	23	Farrnbacher Family Members File – Seligmann Farrnbacher	1818-1866, 1938
3	24	Farrnbacher Family Members File – Various Letters and Documents	undated, 1911-1934
3	25	James Thomas Rahn – Medical File and Correspondence with Guardian	1931-1941, 1958, 2001

3	26	Johanna Rahn and M.S. Farrnbacher – Tax File	1937-1939
3	27	Max Rahn – Estate Planning	1959
3	28	Quarrel of Therese Simon and Caroline Rahn	1873-1886
3	29	Rahn Family Members File – Jacob Cahen/ James Rahn	1843-1867

Box	Folder	Title	Date
OS 163		Rahn Family Members File – Jacob Cahen/ James Rahn – Oversized	1860

Box	Folder	Title	Date
3	30	Rahn Family Members File – James Thomas Rahn	1898-1914
3	31	Rahn Family Members File – Max Rahn	1937-1939

Box	Folder	Title	Date
4	1	Rahn Family Members File – Sidney and Johanna (Hannchen) Rahn	1866-1938
4	2	Sidney and Johanna Rahn – Contracts, Notarized Documents, and Financial Papers	1895-1906, 1922-1937

Subseries 2: Bechmann and Related Families, 1809-2002

This subseries is in German, English, and Swedish.

0.55 linear feet.

Arrangement:
Alphabetical.

Scope and Content:
Subseries 2 contains papers of members of the Bechmann and related Metzger, Birn, Bechhofen, and Bierer families. Papers include official documents, genealogical research, correspondence, and other papers. Various official documents, certificates, eulogies or obituaries, and wills are present for many of the family members in this subseries. Oversized König Ludwigs-Kreuz (King Ludwig Cross) certificates belong to Bechmann family members who earned recognition for their service during World War II. Two folders hold the papers of Wilhelm (Wolf) Bechmann, who founded the Bechmann mirror glass factory in Fürth. A genealogical article on Rabbi Salomon Schnaittach provides information on this early ancestor.

The first two folders of the subseries hold Lilli Rahn's genealogical research that culminated in the Bechmann family history. An updated version of this history, written by Evelyn Rahn Davis, is present in the first folder of the subseries. The following folder holds genealogical research notes and correspondence of Lilli Rahn.

Several folders provide information on Hugo and Ida (née Metzger, after immigration Beckman) Bechmann, the parents of Lilli Rahn. Among Ida Beckman's papers are some documentation on Lilli Bechmann's infancy, such as notes on her food and weight. Ida Beckman's immigration papers include a letter to Alfred and Lilli Rahn that tells of the death of Hugo Bechmann in Sweden. Other papers relate to his estate, acquiring paperwork from Sweden for Ida Beckman's restitution claims, or correspondence with a former employer, the National Jewish Hospital in Denver. Papers of the Metzger family include copies of the death certificate

of Karoline Metzger, Ida Beckman's mother, who died in Theresienstadt.

One folder holds the wartime correspondence and autobiography of Walter Bierer, Lilli Rahn's cousin (son of Ida Beckman's younger sister Emma). His autobiography is particularly interesting, documenting his family's flight from Paris, where they had moved the L. Bierer toy factory, owned by the Bierer branch of the family. Once France came under threat of attack from Nazi Germany, enemy aliens including German-born Jews were given few options to avoid being placed in an internment camp. Walter Bierer, along with other German-Jewish men, chose to join the French army but they were instead brought to the French Foreign Legion in Morocco. Once released from the Legion after the Nazi occupation of France, he worked to bring his family out of Paris, and immigrated to the United States via Cuba, where he spent time in an internment camp. Soon after his arrival in the United States in 1943 he was drafted into the army, where he was stationed in Nuremberg. His wartime letters to Alfred and Lilli Rahn describe postwar Fürth and Nuremberg, with descriptions of reunions with non-Jewish friends, the state of the cemeteries in Fürth, and the condition of the former Bechmann glass factory.

Box	Folder	Title	Date
4	3	Bechmann Family History	1972
4	4	Bechmann Family Members File – Family History Notes, Documents, and Family Trees	undated, 1809-1813, 1924-1936
4	5	Bechmann Family Members File – Goodheart and Gutherz Family Members	1830-1913
4	6	Bechmann Family Members File – Louis and Mathilde Bechmann – Charitable Donations	1920-1921
4	7	Bechmann Family Members File – Louis and Mathilde Bechmann Stiftung	1919, 1934
4	8	Bechmann Family Members File – Louis Bechmann	1855-1920
4	9	Bechmann Family Members File – Louis Bechmann – Eulogy and Obituaries	1921
4	10	Bechmann Family Members File – Mathilde Bechmann	1846, 1915-1920
4	11	Bechmann Family Members File – Mathilde Bechmann – Eulogies and Obituaries	1920
4	12	Bechmann Family Members File – Other Family Members Jakob (called Jacques Louis) Löb Bechmann 1896 Jakob and Veronika Birn 1902 Julius and Julie (née Birn) Bechmann 1910-1920 Jonas Bechmann 1837 Nathan Hirsch Bechmann ? 1859, 1867 Mohel Jona Bechhofen and his family undated, 1844	1844-1920
4	13	Bechmann Family Members File – Wilhelm (called Wolff) Bechmann	1872-1908

Box	Folder	Title	Date

OS 163		Bechmann Family Members – König Ludwigs-Kreuz Certificates for Wartime Merits	1916-1917

Box	Folder	Title	Date
4	14	Bechmann Family Members – Notes, Correspondence, and Fragments	undated, 1904-1913
4	15	Eva Metzger Brown	1997-1998
4	16	Hugo Bechmann	1878-1942
4	17	Genealogy – Jonas Salomon Bechhofen and Rabbi Salomon Schnaittach	1935-1938
4	18	Ida Beckman – Correspondence – National Jewish Hospital at Denver	1950-1972
4	19	Ida Beckman – Diplomas and Certificates	1895-1906
4	20	Ida Beckman – Employment of Caroline Goodspeed	1972-1974
4	21	Ida Beckman – Finances and Hugo Bechmann Estate	1936-1941
4	22	Ida Beckman – Immigration	1941-1945
4	23	Ida Beckman – Swedish Agencies and Lawyers	1942-1956
4	24	Ida Beckman – Will and Trust	1966-1978
4	25	Ida Beckman – Lilli Bechmann's Infancy	1911
4	26	Louis and Wilhelm Bechmann	1906-1935

Box	Folder	Title	Date
OS 163		Louis and Wilhelm Bechmann – Oversized Certificate	

Box	Folder	Title	Date
4	27	Louis Bechmann – Diary	1920

Box	Folder	Title	Date
OS 163		Louis Bechmann - Decoration (Ehrenzeichen) Second Class for Red Cross Service	1916

Box	Folder	Title	Date
4	28	Mathilde Bechmann	1917
4	29	Metzger Family	undated, 1935-1942, 1975-2002
4	30	Walter Bierer – Correspondence and Autobiography	undated, 1945, 1984
4	31	Wilhelm Bechmann Genealogy	1935-2000
4	32	Wilhelm Bechmann – Birthday Certificate for Charitable Donation	1890
4	33	Wolf, Louis and Maier Bechmann – Documents with Translations	1879-1885, 1921

Subseries 3: General and Unidentified Family, 1895-2004

This subseries is in German and English.

0.45 linear feet.

Arrangement:
Alphabetical.

Scope and Content:
Subseries 3 contains papers relating to both branches of the family, general material, or materials of individuals whose family connection is unclear.

The first folder of the subseries holds some correspondence, obituaries, and information on family graves or memorials. Included here is also Ida Beckman's death certificate.

Two folders contain genealogical notes and family trees. One of these features photographs of unidentified groups of family members.

One folder (5/1) holds a small assortment of family papers from both branches with translations. Among these papers is correspondence between Ida Beckman and the photographer Roman Vishniac, along with his daughter Mara. This folder also includes papers of Hugo Bechmann, such as his passport, trade pass (Handelspass), and a newspaper clipping naming him Councilor of Commerce in Fürth. The following folder holds an accumulation of typed recipes, largely desserts, and a letter to Ida Beckman.

Box	Folder	Title	Date
4	34	Family Deaths and Memorials	undated, 1969-1978
4	35	Fürth/ Nuremberg Reunion	2001-2002
4	36	Genealogical Notes and Family Trees – Various Branches	undated, 1935, 1999
4	37	Genealogy Notes with Photographs	undated, 1942-1985
4	38	Handwriting Analysis	1924-1931
4	39	Lothar (Lali) Weil Biography	1948, 1985

Box	Folder	Title	Date
5	1	Rahn and Bechmann Family Papers – with Translations	1895-2004
5	2	Recipes	undated, 1931
5	3	Swiss Bank Accounts – Information	1997

Series III: Restitution and Financial Papers, 1928-1978

This series is in German and English, with a small amount in Swedish.

1.35 linear feet.

Arrangement:
Alphabetical.

Scope and Content:
Series III contains the restitution efforts of members of the family, as well as holding some of their financial papers. Most of the restitution paperwork centers on restitution for Alfred, Lilli, and Johanna Rahn, and Ida Beckman; Max Rahn is featured to a lesser extent. The papers of this series consist primarily of correspondence and its related documentation, including forms, copies of pre-war documents, and bank statements. The bulk of the

correspondence is with lawyers in Germany, government agencies, or banks, but a smaller amount is between family members discussing the restitution process. The correspondence begins with Alfred Rahn's earliest attempts at restitution, by reporting his property losses to the United States State Department in 1945 and with banks in 1939, and continued for many years. Correspondence with lawyers often requested clarification or updates on claims. As laws regarding restitution were added or amended over the years, the family members filed new claims.

Alfred and Lilli Rahn sought restitution for several losses. In addition to property, they claimed losses of education, professional development, transport costs, and loss of household items. Other restitution for the couple included restitution for the flight tax (Reichsfluchtsteuer), the Jewish property levy (Judenvermögensabgabe), and for a German pension. Alfred also assisted his mother, Johanna Rahn, in her restitution efforts. Much of the correspondence and documentation of this series pertains to the restitution of Alfred and Johanna Rahn's property and to an unpaid debt related to the selling of the M.S. Farrnbacher firm, as well as the two properties the family had owned in Fürth, Hornschuhpromenade 7 (the Bechmann family home) and Königstraße 129 (the Rahn family home and business). Other correspondence focuses on their attempts to receive restitution from banks, especially the Dresdner Bank, the Commerz- und Privat-Bank, and the Bayerische Staatsbank. Some correspondence relates to restitution for Johanna and Max Rahn for the estate of James Rahn.

Ida Beckman sought restitution for the loss of her property, for the estate of her mother (Karoline Metzger), for her husband Hugo's lost property, and for a widow's pension. Her correspondence includes a significant amount of discussions with her lawyer. Some documentation from the Berliner Bank relates to the restitution payments she was successful in receiving.

Box	Folder	Title	Date
5	4	Alfred and Lilli Rahn – Documentation of Income	1942
5	5	Alfred and Lilli Rahn – Dresdner Bank Account	1937-1939
5	6	Alfred and Lilli Rahn – Restitution Claim against Deutsche Tafelglas Aktiongesellschaft	1945-1948
5	7	Alfred and Lilli Rahn – Restitution for Loss of Education	1961, 1966-1973
5	8	Alfred and Lilli Rahn – Restitution of Transport Costs and Loss of Personal and Household Items	1946-1960
5	9	Alfred, Lilli and Johanna Rahn – Restitution Claims for Jewish Capital Levy (Judenvermögensabgabe) and Reich Flight Tax (Reichsfluchtsteuer)	1937-1939, 1953-1959
5	10	Alfred Rahn – Forced Auction of Property	1961-1963
5	11	Alfred Rahn – German Emigration Documentation	1937
5	12	Alfred Rahn – German Pension and Insurance	1936, 1969-1970
5	13	Alfred Rahn – Registration of Restitution Claims with State Department and Office of Alien Property	1945-1950

5	14	Alfred Rahn – Restitution Claim for Interruption of Professional Development	1959-1961
5	15	Alfred Rahn – Restitution Claim for Property on Hornschuhpromenade 7, Fürth – Correspondence with Carola Loeffler	1946-1951
5	16	Alfred Rahn – Restitution Claim for Property on Königstrasse 129, Fürth	1947-1948
5	17	Alfred Rahn – Restitution for Confiscated Capital	1948-1955
5	18	Alfred Rahn – Restitution for Unpaid Debt – Fritz Winnerlein/ Schulte-Wissermann KG	1948
5	19	Alfred Rahn – Transfer Losses Claim (Transferschaden) and Other Claims	1957-1960
5	20	Bank Account Documentation – Commerz- und Privat-Bank	1938-1939
5	21	Bank Account Documentation – Commerz- und Privat-Bank	1938-1941
5	22	Bank Account Documentation – Dresdner Bank	1937-1939
5	23	Bayerische Staatsbank	1946-1948
5	24	Bayerische Staatsbank	1949-1950
5	25	Bayerische Staatsbank	1951-1952
5	26	Care of James Rahn	1937-1939
5	27	Census of Property in Foreign Countries	1943
5	28	Correspondence – Bechmann Family Members and Hornschuhpromende 7 Property	1951-1958
5	29	Correspondence – House on Hornschuhpromenade 7, Fürth	1947-1949
5	30	Correspondence – Johanna Rahn Bank Account Losses	1939, 1957-1958
5	31	Correspondence – Multiple Claims	1957-1961
5	32	Correspondence – Transport of Personal and Household Goods	1939-1951, 1956
5	33	Fürth Property – Correspondence and Declarations	1946
5	34	Ida Beckman – Assets of Karoline Metzger	1957-1967
5	35	Ida Beckman – Assets of Karoline Metzger and Hugo Bechmann	1954-1956
5	36	Ida Beckman – Assets of Karoline Metzger – Payments from Berliner Bank	1961-1962
5	37	Ida Beckman – Emigration to United States – Documentation	1943-1944, 1954
5	38	Ida Beckman – Estate of Karoline Metzger	1944, 1954-1959
5	39	Ida Beckman – Multiple Claims	1938-1955
5	40	Ida Beckman – Multiple Claims	1956-1959
5	41	Ida Beckman – Multiple Claims	1963-1972

5	42	Investments	1949-1970
5	43	Johanna Rahn and Max Rahn – Restitution of Pre-war Savings (Altsparerentschädigung)	1958-1963

Box	Folder	Title	Date
6	1	Johanna Rahn and Max Rahn – Restitution of Pre-war Savings (Altsparerentschädigung)	1961-1963
6	2	Johanna Rahn – Bayerische Disconto Bank	1949-1952
6	3	Johanna Rahn – Bayerische Staatsbank	1947-1961
6	4	Johanna Rahn – Bing Kühlschrank	1948
6	5	Johanna Rahn – Bing Kühlschrank and Wilhelm Dech	1944-1946
6	6	Johanna Rahn – Commerz- und Credit-Bank	1949, 1952-1954
6	7	Johanna Rahn – Commerz- und Privat-Bank – Pre-war Documentation	1938-1939
6	8	Johanna Rahn – Correspondence with Georg Dimmler	1939
6	9	Johanna Rahn – Finances and Restitution – Dresdner Bank	1937-1939
6	10	Johanna Rahn – Finances and Restitution – Georg Dimmler Correspondence	1938-1941, 1956
6	11	Johanna Rahn – Multiple Claims	1959-1961
6	12	Johanna Rahn – Wilhelm Dech Claim	1945, 1949-1951
6	13	Karoline Metzger and Ida Beckman	1975-1978
6	14	Max Rahn – Correspondence regarding Restitution Claim with State Department	1946-1952
6	15	Max Rahn – Restitution Claim against Deutsche Bank, Fürth	1946-1951
6	16	Net Worth Levies and Taxes with Related Documentation	1938-1939
6	17	Official Documentation of Rahn Family Members	1928-1940, 1974
6	18	Restitution Correspondence – Family Letters	1942

Series IV: Visual Material, 1800s-1971

This series is in German and English.

1.35 linear feet.

Arrangement:
Alphabetical.

Scope and Content:
Series IV holds the collection's visual material, primarily photo albums and loose photographs. These depict family members or locations of trips taken by them. Many loose photographs are unidentified.

The photo albums of this series largely document trips taken by family

members. The earliest show Lilli Bechmann's trips to Northern Italy, England, and Austria. The album of her trip to Italy and Sicily in 1934 (6/19) features various sites in Italy, and in particular focuses on Tripoli and its Jewish quarter, then part of Italy. Of interest are the photographs taken in the desert oases outside of Tripoli that depict the Jews of the small village of Tegrinna, their daily life, and their Rabbi. Accompanying the album are clippings and an article by Lilli Bechmann on the Jews of Tegrinna and the surrounding region who resided in underground dwellings at the edge of the Sahara desert. Notable is also the album from 1935-1938 that shows the Rahns and their family members (6/24). This album depicts the 1935 trip that Alfred and Johanna Rahn took to the United States in order to decide if they should to immigrate there. Photographs in this album from 1936 show a trip by Lilli to Copenhagen, garden work, and Nuremberg in 1936. Photos of Nuremberg depict the city's Nazi Party rally grounds and the exterior of an SA (Sturmabteilung) camp. The album additionally shows many shots of skiing, a sport that Alfred and Lilli Rahn particularly enjoyed, as well as scenes of snowy mountain landscapes.

A large amount of loose photographs depict both branches of the family. Most of these photographs are not identified. Included among the photographs are Alfred and Lilli Rahn and Ida Beckman as well as older photographs of members of earlier generations of the family.

Box	Folder	Title	Date
8	2	Glass Plates – Birth Certificates	undated

Box	Folder	Title	Date
6	19	Photo album – Italy and Sicily	1934 March
6	20	Photo album – Italy and Sicily – Articles and Itineraries	undated, 1934
6	21	Photo album – Lilli Bechmann's Trip to England	1929 July
6	22	Photo album – Lilli Bechmann's Trip to Lermoos and Seefeld in Tirol	1928 December-1929 January
6	23	Photo album – Lilli Bechmann's Trip to Northern Italy	1928 Spring
6	24	Photo album – The Rahns and their Friends	1935 October-1938 April

Box	Folder	Title	Date
7	1	Photographs – Bechmann Family Members	undated, 1800s, 1920
7	2	Photographs – Bechmann, Hugo	1893-1940s?
7	3	Photographs – Farrnbacher, Hermann	undated
7	4	Photographs – Beckman, Ida	1935-1937
7	5	Photographs – Gutherz Family	undated, 1901
7	6	Photographs – Loeffler Family Members	undated, 1940
7	7	Photographs – Leopold Family	undated
7	8	Photographs – Locations – New York City and Israel	undated
7	9	Photographs –Metzger, Caroline and Max	undated, 1897
7	10	Photographs – Other Family Members and Friends	undated, 1922
7	11	Photographs – Other Individuals	undated, 1904-1971

7	12	Photographs –Rahn, Alfred and Lilli	undated, 1949-1952
7	13	Photographs – Unidentified – Children	undated
7	14	Photographs – Unidentified – Groups and Couples	undated
7	15	Photographs – Unidentified – Women and Men	undated

Box	Folder	Title	Date
8	1	Slides – Italy and Monte Carlo	1960-1969

DENSITY INCONSISTENT DUE TO VARYING SHADES AND COLORS OF DOCUMENTS

Rahn Family Collection

AR 25538 1/31 ALFRED RAHN - ARCHIVAL DOCUMENTS FROM FÜRTH 1940

ARCHIVES

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28

Zu- und Vorname: Rahn Alfred

Geburtszeit			Geburtsort	
Tag	Monat	Jahr		
28.	Jan.	07	Fürth Bezirksamt	7771/196

Staatsangehörigkeit	Religion	Familienstand
Deutsch *	a) ~~ref.~~ b) ~~isr.~~	~~ledig~~ ~~verheiratet~~ verwitwet geschieden

Eltern:
Vater: R. Rahn Stand: Kaufmann Wohn- oder Sterbeort: Fff.
Mutter: Jeannette geborene: Goldmann Wohn- oder Sterbeort: "

I. Ehe geschlossen zu Berlin Wilmersdorf am 3.7.33

Ehefrau:
Vorname: Lilli 7772/275 geb. Bachmann
geboren am 10.2.11 zu Fürth

Eltern der Ehefrau:
Vater: Hugo B. Stand: Fabrikdirektor Wohn- oder Sterbeort: Berlin
Mutter: Ida geborene: Metzger Wohn- oder Sterbeort: Fürth "

Ehrverlust		Konkurs		Entmündigt	Unterstützt	Armenakt	Steuerrestant
von	bis	von	bis	seit	seit	angelegt am	seit

Legitimationspapiere: * mit Verlängerung d. Reichsm. d. J. v. 13.3.40
die deutsche Staatsangehörigkeit

Beruf: Kaufmann

Zugezogen 27.12.23 am Hamburg von Pers. Stds. Aufn. März 1924 Bezirksamt der Mann die Frau in Berlin wohnh. K

angemeldet am

Weggezogen am 24/2/33 n. Abg. gelöscht.
n. Wien 4 Reist. am 6.3.39 m. U.S.A.
abgegangen.

Angemeldet	Wohnung		Abgemeldet	Wohnräume	Nebenräume	Untermieter
1/24	Fürth	Straße Nr. 129 I		Mann: Kaufm.		
	Linie	" "				
24/2/33	Fürth	" " 129 I				
26/3/38	Fr. Hilde	" " 26	25.3.39	Paris		
3	New York	" "				
		" "				
		" "				
		" "				

NSUS ORGANISATIONSGESELLSCHAFT NÜRNBERG Nr. 41086

Name: Kahn Alfred

Beruf: Kaufmann

Jahr	Geburtsort / Bezirksamt	
97	Fürth	7771/196

Staatsangehörigkeit: Deutsch *

Religion: a) mos. b) mos.

Familienstand: ledig / ~~verheiratet~~ / verwitwet / geschieden

Sidney Stand: Kaufmann — Wohn- oder Sterbeort: Fff

verh. geborene: Goldmann — Wohn- oder Sterbeort: "

Ausgewiesen zu Berlin Wilmersdorf am 3.7.33

Sidi 7772/275 geb. Bachmann

10.2.11 zu Fürth

Ehefrau:

Stand: Fabrikdirektorin — Wohn- oder Sterbeort: Berlin

Edy geborene: Metzger — Wohn- oder Sterbeort: Fürth

Konkurs von	Konkurs bis	Entmündigt seit	Unterstützt seit	Armenakt angelegt am	Steuerrestant seit

Ausbürgerungsurkunde d. Reichsm. d. J. v. 13.3.40.
Die deutsche Staatsangehörigkeit verloren

Zugezogen 17.12.23 angemeldet

am Hamburg am

von Pers. Stds. Aufn. Büro 1921 Bezirksamt der Mann die Frau in Berlin wohnh K

Weggezogen am 22/2/33 n. Rhy. zurückgezogen.

der Mann & Kind am 6.3.39 n. U.S.A. abgem.

Angemeldet	Wohnung: Straße/Platz	Nr.	Abgemeldet	Wohnräume	Nebenräume	Untermiete
1/24	Fürth	129 I		1 Mann	1 Kabinett	
	Lindenstr.	"				
24/2/33	König	" 129 I				
1/5/38	Fr. Fürth	" 26	25.3.39	1 Raum		
	3. New York	"				
		" "				
		" "				
		" "				

NEUE ORGANISATIONSGESELLSCHAFT NÜRNBERG Nr. 41 086a

Wohnung	Abgemeldet	Wohnräume	Nebenräume	Untermieter
Straße / Platz Nr.				
" "				
" "				
" "

AR 25538 1/32 CURRICULA VITAE & ESSAY 1939? - 1940s? ARCHIVES

Alfred RAHN,

CURRICULUM VITAE.

Personal status:

Name:	RAHN, Alfred
Adress:	1565 Franklin Street, c/o Mr.P.W.Rasmussen, Denver,Colo.
Date of birth:	January 28th, 1901
Place of birth:	Fuerth/Bavaria, Germany
Nationality:	German - applied for first papers
Marital status:	married
Children:	one girl, 3 years old.

Education:

1907-1911: Elementary School, Fuerth, Bavaria.
1911-1917: Gymnasium, " "
1917-1919: Apprenticeship, Darmstaedter & Nationalbank, Nuremberg.
1919-1920: Commercial High School, Munich.
Typewriting, automobile driving.

Experience:

1920-1923: In 1920 I entered the iron and steel business of L.J.Ettlinger, Karlsruhe/Baden, where I acquired a thorough knowledge of the iron line. After two years I left this firm in order to enlarge my knowledge and worked in sheet metal department of Coutinho, Caro & Co, Hamburg, in 1923. (Certificates of these two firms are enclosed).

1924: In this year I entered my father's wholesale iron and metal business M.S.Farrnbacher, Fuerth/Bavaria, which has been in the hands of my family for about 140 years. The business consisted in distributing the below mentioned materials, i.e. I bought the goods from the mills and sold them to the manufacturers. I had a warehouse from which I supplied my customers and besides that I delivered carloads from the mills directly.

I especially sold iron bars, band iron, hot rolled sheets, cold rolled sheets, plates, galvanized sheets, tin plate, zinc sheets, copper sheets, brass sheets, aluminum sheets, wire, nails, screws and all kinds of metals as lead, tin, zinc, copper.

Besides I have been the representative of the most important German aluminum concern (Aluminium Walzwerke Singen, Singen/Hohentwiel).

1927: My father retired and I became the sole manager of our firm. A good deal of my work consisted in visiting my customers and the steadily growing tendency of my business during the last years in spite of the continually increasing anti-jewish propaganda has been due to the good personal contacts I had created with my customers.

1937: It was only because of the anti-jewish laws that I had to sell my business to a Christian steel-concern.

1939: I arrived in this country in April 1939.

References:

Mr.B.G.Meyer, President, General Cigar Co, 119 West 40th Street, New York, N.Y.
Mr.L.I.Estrin, Vice President, Irving Trust Company, 1 Wall Street, New York, N.Y.
Mr.N.Henry Beckman, Alms Hotel, Cincinnati, Ohio.

Alfred Rahn

CURRICULUM VITAE.

Personal status:

Name: Alfred RAHN
Address: 1565 Franklin Street, c/o Mr.P.W.Rasmussen, Denver, Col
Date of birth: January 28th, 1901
Place of birth: Fuerth/Bavaria, Germany
Nationality: German - applied for first papers
Marital status: marrie
Children: one girl, 3 years old.

Education:

1907-1911: Elementary School, Fuerth/Bavaria.
1911-1917: Gymnasium, " "
1917-1919: Apprenticeship, Darmstaedter & Nationalbank, Nuremberg.
1919-1920: Commercial High School, Munich.
Typewriting, automobile driving.

Experience:

1920-1923: In 1920 I entered the iron and steel business of L.J.Ettlinger, Karlsruhe/Baden, where I acquired a thorough knowledge of the iron line. After two years I left this firm in order to enlarge my knowledge and worked in the sheet metal department of Coutinho, Caro & Co, Hamburg, in 1923. (Certificates of these two firms are enclosed).

1924: In this year I entered my father's wholesale iron and metal business M.S.Farrnbacher, Fuerth, Bavaria, which has been in the hands of my family for about 140 years. The business consisted in distributing the below mentioned materials, i.e. I bought the goods from the mills and sold them to the manufacturers. I supplied my customers either from my warehouse or from the mills directly.

I especially sold iron bars, band iron, hot rolled sheets, cold rolled sheets, plates, galvanized sheets, tin plate, zinc sheets, copper sheets, brass sheets, aluminum sheets, wire, nails, screws and all kinds of metals as lead, tin, zinc, copper.

Besides I have been the representative of the most important German aluminum concern (Aluminium Walzwerke Singen, Singen/Hohentwiel).

1927: My father retired and I became the sole manager of our firm. A good deal of my work consisted in

visiting my customers and the steadily growing tendency of my business during the last years in spite of the continually increasing anti-jewish propaganda has been due to the good personal contacts I had created with my customers.

1937: It was only because of the anti-jewish laws that I had to sell my business to a German steel concern.

1939: I arrived in this country in April 1939.

References:

Mr.B.G.Meyer, President, General Cigar Co, 119 West 40th Street, New York, N.Y.
Mr.L.I.Estrin, Vice President, Irving Trust Co, 1 Wall Street, New York, N.Y.
Mr. Samuel J. Frazin, Symes Building, Denver, Colorado.
Mr. N.Henry Beckman, Alms Hotel, Cincinnati, Ohio.

C o p y (Translation).

L. J. Ettlinger, Karlruhe, Baden.

Certificate.

Mr. Alfred Rahn from Fuerth/Bavaria has entered my business as a volunteer on February 1rst, 1921.

He has carried out with great activity and diligence all the works handed over to him so that he advanced as employee within short time. As employee too he has given me greatest satisfaction in every way.

He is a man of excellent knowledge of my particular line as well as commercially who worked very well on different posts he had to fulfill. He is used to work independent and abb to be taxed to the utm ost. His punctuality and his diligence are of first class.

I regret very much to loose him, but naturally I cannot resist his will to enlarge his knowledge especially in bigger towns. My best wishes accompany him for his further career.

Karlsruhe, December 22th, 1922.

L. J. Ettlinger.

C o p y (Translation).

Coutinho, Caro & Co, Hamburg 1, Bugenhagenstrasse 6.

Certificate.

Mr. Alfred Rahn was an employee in our business from January 2nd to December 22nd, 1923, at first in our invoice department, where he had to control all invoices of the works. Afterwards Mr. Rahn worked in our buying department for sheets where he had to work out the offers and the correspondence belonging to. We certify that Mr. Rahn has fulfilled all those works with interest and diligence and his behavior was always and in every way to our full satisfaction.

Mr. Rahn wantu to leave us to-day to enter his father's business. We wish him the best for his future.

Hamburg, Dember 22nd, 1923.

Coutinho, Caro & Co.

Curriculum vitae.

I was born on January 28 th, 1901, in Fuerth/Bavaria (Germany) as the second son of Mr. Sidney Rahn. After having attended the Elementary und Grammar Schools I became apprenticed to one of the biggest German banking houses, the Darmstaedter - and Nationalbank, where I was able to get acquaintanted with all sections of the bank-bussiness.

After my apprenticeship I went for one year to the Commercial High School in Munich and in 1921 I entered the firm of L.J.Ettlinger, (iron-trade) at Karlsruhe/Baden. Here I had to work in different departments, as book-keeper, cashier, selesman and so on. For one year in 1922 I was employed as managing accountant. During this time I had the opportunity of getting a thorough knowledge of the iron-trade.

In January 1923 I left this firm in order to increase my business knowledge and got a job in the iron-export-trade of Coutinho, Caro & Co, Hamburg.

In accordance with my fathers wish I left this firm at the end of 1923, because my father wanted an assistance in his own business, the iron- and metal-trade M.S. Farrnbacher at Fürth/Bavaria.

Copies of the Certifikates of the firms L.J. Ettlinger, Karlsruhe, and Coutinho, Caro & Co, Hamburg, you will find enclosed.

In January 1924 then I started work in my father's business, an old and respected firm (M.S.F.) of which our family had been owners ever since its foundation about 1800. As my father in consequence of the war and the inflation had grown prematurely old I was the sole manager from the very outset. I venture to say that I was successful all along and should never have dreamt of selling the business had not the fact of my being a Jew in Germany at present induced me to make up my mind to emigrate.

I should naturally be very much obliged could you give me a chance, I can promise I would do my utmost and I am sure my work would satisfy you.

Trusting My application may meet with success and hoping to be favoured with an early reply I am

Yours faithfully

Ms. Ruth R. Budd
24 Percy Rd
Lexington, MA 02421

Thanksgivings -

Ladies and Gentlemen,

It is a special pleasure for me, for several reasons, to have a chance to express my feelings of gratitude from this platform to-night.

As refugees from Germany who only arrived in the USA. a few months ago, my family and I are, as you may imagine, extremely thankful to have had the possibility to escape from a world full of horror, terror and mischief. But we are not less thankful to this country which has enabled us to find a haven and to the poeple of this country who has received us with open arms, who tries every hour of the day to make us feel at home , to makeus forget the hardship and horrors we had to pass through on the other side of the ocean. You may belief that nobody at this thanksgivings eve can be more grateful to his fellowman in this country than we are, we who have been exilded , homeless refugees only a few months ago and who now not only found home and shelter in this community but also friends and kindhearted fellowmen.

O.P.School Last not least it has been due to this school that we have been able to adjust ourselves so quickly, this school which in its entire setup is the most striking example of what real democratic spirit is able to accomplish. I kno Europe pretty well and I have travelled in many countries of the Old World but I never have heard of anything equal to this institution. This school here has not only given us, during the few weeks of our attendance, the possibility to to improve our knowledge of the language and the country, but it also has given us close contact with the inhabitants af this friendly city and there was not one among those whom we met in this school who didn't meet us with kindness and give us the feeling that poeple in this country haven't forgotten the brotherhood of mankind. And isn't that the last goal, the very meaning of every institution of learning and education? Let's give a big hand to all thaee who are in charge of this grand work!

But as I understand the message of this thanksgivings day it is not enough to thank God, to thank our fellow man - but we should stop and think about the fate of the nation we live in and about the fate of other nations around us. Only this will give us the real appreciation of the country we are fortunate enough to live in , a country where the personal freedom of the individium is absolutely guaranteed.

Looking at the world around us we will not see but disorder, terror and horridness and the complete suppression of the ~~single~~ individium. Men over there aren't but helpless peices of wood, floating in a torrent, not knowing where the way goes and many of them are lost or perish somewhere on the way.

You may think: Europe is far away. You may think what have we to do with their problems, with their fights and the horrible crines they commit over there? I believe that injustice whereever it is committed should arouse/the conscience of everybody, the conscience of the world. And isn't this the day on which every American should stop and think, why he should be thankful, what he should be thankful for? Certainly this is the day on which you should remember that there are vast parts of the earth where all the principles and ideas and ideals this democracy of yours stands for have entirely perished and that there are quite a number of other countries where these ideals are at stake in this very moment.

Americans are born free, are educated in freedom, how can they know what it means to live without freedom, without justice, to live in slavery? Do you realize what it means to have no right, to say what you think , to have no free press and to have no possibility to get true information? Do you know what it means to be outlawed, to be taken away from your family without any explanation, to be sentenced and send to prison without a trial, to be robbed in the name of the state, to be discriminated, helpless and hopeless?

If you realize that, if you use these hours the thanksgiving day to think over these problems, than I am sure your heart will overflow with thankfulness gratitude and the message of this wonderful holiday will be understood and beneficial for each of us.

Thank you.

Thanksgiving

It is a real privilege for me to stand here to-night and to have an opportunity to express my feelings, my feelings of thankfulness and ~~thankfulness~~ towards this country.

To-night we are here to celebrate the day of Thankgsgiving and I ask: Why should everybody be thankful and why am I particularly thankful to live in this country ?

This country rests on the pillars of free speech, free writing and free worship, tolerance and equality before the law. On this day of the year we should stop and remember what we have got and achieved here in this country. We should stop and think and be thankful.

If we look around in the world we will find that not many places are left where people have an opportunity to express their ideas. Is n't this Opportunity School and especially this class a striking example for what this country has achieved. On this holyday of the year we should stop and think and be thankful.

Believe me that nobody can realize and appreciate better than myself what it means to live in a free country among free people. Two years ago I still was in a German prison xxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1½ years ago I came to this country as a refugee.
Therefore, I know what it means to live in a country ruled by a dictator, I know what it means to live in a country the main doctrine of which is that the individual has no rights whatsoever and no purpose whatsoever save to serve the State.

Our doctrine of live here is that the State exists to protect and serve the citizen. We here can enjoy the privileges of democracy and on this day of the year we should stop and think and be thankful.

However, to be thankful is not sufficient. Everybody in this country has to work and to do its best to preserve and to maintain these privileges. We must not forget that democracy is in danger and unless everybody,and this applies to every single individual, does his duty democracy will perish.

I have seen the development in Germany and I can tell you that every citizen is responsible for the dictatorship they have over there. We cannot prove our thankfulness towards this country better than to work, and I mean to work hard, for the preservation of democracy.

I am thankful with all my heart that this country gave me an opportunity to live here. On this holiday let us stop and think and not forget that this country is and always has been a country of immigrants, a harbour for refugees, and let us be thankful that we, our parents or our grandparents could find here a place where to build up a new life.

I am thankful with all my heart that my little girl can grow up here in a free country and become a citizen with equal rights. And no doubt, she is on the best way to become a good citizen. The other day, she came home from kindergarden and said to me: " Daddy, do you know, what I learned to-day?" "No", I said, "Tell me." And she with her sweet little voice started the first xxx verse of the beautiful song: God bless America.

On this holiday of the year let us stop and think and be thankful and let us pray every morning and every night: GOD BLESS AMERICA.

PASSAGE TICKET

Please Read Carefully Conditions on the Enclosed Ticket

LONDON
7 Haymarket, S.W.1
38 Leadenhall St. E.C.3

PARIS
10, Rue Auber

UNITED STATES LINES
BALTIMORE MAIL LINE

COBH, 12 Westbourne Place.

HAMBURG
Alsterthor and
Ferdinandstrasse.

NEW YORK
1 Broadway

Intentional Second Exposure

PASSAGE TICKET

Please Read Carefully Conditions on the Enclosed Ticket

LONDON
7 Haymarket, S.W.1
38 Leadenhall St. E.C.3

PARIS
10, Rue Auber

UNITED STATES LINES
BALTIMORE MAIL LINE

COBH, 12 Westbourne Place.

HAMBURG
Alsterthor and
Ferdinandstrasse.

NEW YORK
1 Broadway

AR 25538 1/33 EDUCATIONAL PAPERS & CERTIFICATES 1915 - 1920 ARCHIVES

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
FILIALE NÜRNBERG.
(DARMSTÄDTER BANK).

ADRESSE FÜR TELEGRAMME:
DARMSTADTBANK.

TELEPHON No. 2718.

NÜRNBERG, DEN 1.Oktober 1919

DIREKTION

Z e u g n i s .

Wir bestätigen hierdurch, dass Herr Alfred R a h n , geb. am 28.Januar 1901 in Fürth, am 6.August 1917 als Lehrling bei uns eintrat und mit dem heutigen Tage seine Lehrzeit beendet.

Herr Rahn fand in den verschiedenen Sparten unseres Institutes Verwendung und hat die ihm gebotene Gelegenheit mit grossem Eifer benützt, um sich gute Kenntnisse anzueignen. Die ihm übertragenen Arbeiten hat er stets zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt.

Sein Betragen war ein tadelloses.

Herr Rahn verlässt uns, um die Hochschule in München zu besuchen. Unsere besten Wünsche begleiten ihn auf seinem ferneren Lebensweg.

Bank für Handel und Industrie
Filiale Nürnberg.

Sütz Freundlich

Copy (Translation).

Bank fuer Handel und Industrie,
Filiale Nuernberg
(Darmstaedter Bank)

Nuernberg, October 1rst, 1919.

C e r t i f i c a t e .

We certify herewith that Mr. Alfred Rahn, born on January 28th,1901, in Fuerth entered our business as an apprentice an August 6th, 1917, and finishes his apprenticeship to-day.

Mr. Rahn has worked in different departments of our banking-house and has made with great diligence use of the oppotunity in acquiring a good knowledge. He has given us greatest satisfaction in carrying out the works handed over to him. His behaviour was first class.

Mr. Rahn leaves us in order to attend the High-School at Munic. Our best wishes accompany him for his future.

Bank fuer Handel und Industrie
Filiale Nuernberg.

Alfred – Trade
School in
Munich

HANDELSHOCHSCHULE MÜNCHEN.

Herrn Alfred R a h n

geboren am 28. Januar 1901 in Fürth i. Bay.

wird hiermit bescheinigt, daß er im W. S. 1919/20 und im S.S. 1920 --------

---

der Handelshochschule München als immatrikulierter Studierender angehörte; er hatte die nachstehend verzeichneten Vorlesungen und Übungen belegt.

Über sein Verhalten ist Nachteiliges nicht bekannt geworden.

MUENCHEN, den 15. September 1920.

Der Direktor:

W Lausing

HANDELSHOCHSCHULE * MUENCHEN *

Name des Dozenten	Benennung der Vorlesungen und Uebungen
	Winter - Semester 1919/20:
Prof. Schmachtenberger:	Einführung in die Buchahltung
Prof. Schmachtenberger:	Einführung in die kaufmännische Arithmetik
Prof. Weiss:	Buchführung und Bilanzlehre
Dr. Palyi:	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Prof. Dr. Rheinstrom:	Die neuen Steuervorlagen
Prof. Dr. v. Mayr:	Enzyklopädie der Staatswissenschaften
Prof. Dr. Klausing:	Bürgerl. Recht I.Allgem. Teil des B.G.B.
Dr. Schmitt:	Die Verfassung des Deutschen Reiches
Dr. Rüdiger:	Grundzüge der Verkehrsgeographie
Doz. Wells:	Englische Sprache, unterer Kurs
Prof. Dr. Jordan:	Französiche Sprache, mittlerer Kurs
Prof. Dr. Muncker:	Goethes Faust
Prof. Dr. Popp:	Führungen durch die alte Pinakothek und Glyptothek.
	Sommer - Semester 1920:
Prof. Dr. Werner:	Allgemeine Handelsbetriebslehre
Prof. Weiss- Rheinstrom:	Bilanz, Erfolgsrechnung und Steuer
Prof. Dr. Lotz:	Spez. Volkswirtschaftslehre
Dr. Palyi:	Volkswirtschaftliche Besprechungen
Prof. Dr. Klausing:	Handelsrecht (mit Wechsel-und Scheckrecht)

Name des Dozenten	Benennung der Vorlesungen und Uebungen
Prof. Dr. Schultz:	Ausgew. Kapitel des Schuld- und Sachenrechts
Doz. Wells:	Englische Sprache, oberer Kurs
Prof. Dr. Simon:	Franz. Handelskorrespondenz, oberer Kurs
Dr. Tortori:	Italienische Sprache, unterer Kurs.

Sekretariat
der
Handelshochschule

Name des Dozenten	Benennung der Vorlesungen und Uebungen

HANDELS-HOCHSCHULE MÜNCHEN

Kollegien-Buch

für

den Studierenden der Handelswissenschaften

Herrn Alfred Bahn

aus Fürth i. B.

№ 17

Carl Gerber, München.

Die Studierenden werden gebeten, die laufende Nummer jeder Inskriptionsliste in ihrem Kollegienbuche in der Spalte vor dem Namen der Vorlesung zu notieren. Inskriptionsliste, Kollegienbuch und Belegungsliste müssen genau übereinstimmen.

Angabe des Semesters. Sommer-Sem. Winter-Sem.	Lfd. No. der Inskript.-Liste	Bezeichnung der Vorlesungen	Name des Dozenten	Stunden-zahl	Quittung der Handelshochschule	Bescheinigung des Dozenten über den Besuch der Vorlesung
Winter-Semester 1919/20		Einführung in die Buchhaltung	Schmachtenberger	3		
f		Einführung in die kaufmännische Arithmetik	Schmachtenberger	2		
4		Buchführung und Bilanzlehre	Weiss.	2		
4		Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Palyi	2		
4		Die neuen Steuervorlagen	Rheinstrom	1		
4		Encyklopädie der Staatswissenschaften zur Einführung in das staatswirtschaftliche Studium.	v. Mayr.	1		

Angabe des Semesters. Sommer-Sem. Winter-Sem.	Lfd. No. der Inskript.-Liste	Bezeichnung der Vorlesungen	Name des Dozenten	Stunden-zahl	Quittung der Handelshochschule	Bescheinigung des Dozenten über den Besuch der Vorlesung
Winter-Semester 1919/20		Der Friede von Versailles.	Bonn	1	wird nicht gelesen.	
"		Bürgerl. Recht I. (Allg. Teil des B.G.B.)	Klausing	3		
"		Die Verfassung des Deutschen Reiches.	Schmitt.	2		
"		Grundzüge der Verkehrsgeographie	Rüdiger.	2		
"		Englische Sprache (unterer kurs.)	Wells.	2.		
"		Französische Sprache (mittlerer kurs.)	Jordan.	2.		

Angabe des Semesters. Sommer-Sem Winter-Sem.	Lfd. No. der Inskript.-Liste	Bezeichnung der Vorlesungen	Name des Dozenten	Stunden-zahl	Quittung der Handelshochschule	Bescheinigung des Dozenten über den Besuch der Vorlesung
Winter-Semester 1919/20		Goethes Faust	Muncker	1		
"		Führungen durch die Alte Pinakothek und Glyptothek.	Popp.	1.		

Angabe des Semesters. Sommer-Sem Winter-Sem.	Lfd. No. der Inskript.-Liste	Bezeichnung der Vorlesungen	Name des Dozenten	Stunden-zahl	Quittung der Handelshochschule	Bescheinigung des Dozenten über den Besuch der Vorlesung
Sommer-Semester 1920.	41.	Allgemeine Handelsbetriebslehre	Kerner.	2		
"	199	Bilanz, Erfolgsrechnung und Steuer.	Weiss — Rheinström.	2		
"	237	Spezielle Volkswirtsch. Lehre II.	Lotz.	5		
"	140.	Volkswirtschaftl. Besprechungen	Palyi.	2		
"	25.	Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht	Klausing.	5		
"	35	Ausgew. Kapitel des Schuldrechts. Sachenrechts	Schultz.	3		

Angabe des Semesters. Sommer-Sem. Winter-Sem.	Lfd. No. der Inskript.-Liste	Bezeichnung der Vorlesungen	Name des Dozenten	Stunden-zahl	Quittung der Handelshochschule	Bescheinigung des Dozenten über den Besuch der Vorlesung
Sommer-Semester 1920.	15.	Englisch, oberer Kurs	Wells.	2	HANDELSHOCHSCHULE	
"	17	Franz. Handels-korrespondenz, oberer Kurs.	Simon	2	HANDELSHOCHSCHULE	
"	3.	Italienisch, unterer Kurs.	Tortoni.	2	HANDELSHOCHSCHULE	

Angabe des Semesters. Sommer-Sem. Winter-Sem.	Lfd. No. der Inskript.-Liste	Bezeichnung der Vorlesungen	Name des Dozenten	Stunden-zahl	Quittung der Handelshochschule	Bescheinigung des Dozenten über den Besuch der Vorlesung

Quittung.

(Die Gebühren sind an die Bayerische Handelsbank, Maffeistrasse 5, zu entrichten.)

Von Herrn [illegible]

1. 250.- Mark Studiengeld

2. -.50 „ ~~Krankenkassen- und~~ Unfallversicherungsbeitrag

3. 15.- Erhöhung der Bibliothekkaution

4. 5.50 „ Beitrag zum Studentenausschuss

Zusammen 271.00 Mark (in Worten Zweihunderteinundsiebzig)

erhalten zu haben bescheinigt

München, den Mai 1920.

Geb. Reg.-Nr. 239

(Nicht ausfüllen).

Genehmigt:

München, den 191

Kassa der Handels[illegible]

[illegible]

HANDELSHOCHSCHULE
MÜNCHEN.

MÜNCHEN den 15. Sept. 20.
LUDWIGSTR. 4.
TEL.: 23422.

J.-No. .....

Fr.

Herrn

Alfred R a h n

F ü r t h i./Bay.
Königstr. 129.

Ihrem Wunsche entsprechend übersenden wir Ihnen in der Anlage die Exmatrikel sowie die seinerzeit eingereichten Zeugnisse . Ausserdem fügen wir ℳ 20.- als Rückvergütung der Bibliothekskaution bei und bitten Sie, uns den Empfang bestätigen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Der Sekretär:

Anlage: Exmatrikel
3 Zeugnisse
Kollegienbuch
ℳ 20.- Bibliothekskaution.

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung

für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Alfred Rahn,

geboren den 28. Januar 1901 zu Fürth

Bezirksamts — im Kreise Mittelfranken

des Königreichs Bayern, isr. Konfession, Sohn des

Kaufmanns Herrn Sidney Rahn zu Fürth

hat die hiesige Anstalt von der ersten Klasse an besucht und der sechsten Klasse 1 Jahr angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1) **Schulbesuch und Betragen:** I d. s. musterhaft,

2) **Aufmerksamkeit und Fleiß:** I d. s. sehr groß,

3) **Maß der erreichten Kenntnisse:** II d. s. gut.

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die siebente Gymnasialklasse hat er erhalten.

Fürth, den 14. Juli 1917.

Rektor und Lehrer-Kollegium

des K. Humanistischen Gymnasiums Fürth i. B.

L. Vogel

K. Gymnasialrektor.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Bertholdt.

Leiter der 6. Klasse.

Urschrift kostenfrei, Zweitschrift 50 Pfennig.

Zur Beachtung!

Das Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst muß bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich eingereicht und folgende Belege beigefügt werden:

1) Das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung.
2) Ein Geburtszeugnis.
3) Die Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

   Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

4) Ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Vorstand der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Gesuch muß spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission eingereicht und der Nachweis der Berechtigung bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbracht werden; sonst geht das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst verloren.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters.

Ich erteile hiedurch meinem Sohne Mündel .....

..... geboren am ..... zu .....

..... meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig .....

.....

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den ..... 19.....

Vorstehende Unterschrift de .....

.....

und zugleich, daß der Bewerber d..... Aussteller .....der obigen Erklärung nach.....en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiemit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den.....19.....

(L. S.)

Anmerkung: 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber (=S. 4) auszustellen.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Erklärung

eines Dritten.

Gegenüber dem ..... geboren am .....

..... zu ....., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-

Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den ..... 19.....

Notenliste

für [illegible]

Zeit der Ausstellung	Schulklasse	Fleiß.	Betragen.	Religion.	Schreiben. Lesen.	Schreiben. Schön-	Schreiben. Recht-	Aufsatz.	Sprachlehre.	Rechnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Zeichnen.	Turnen.	Handarbeit.	Bemerkungen.	a. Unterschrift des Lehrers. b. Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter.
[illegible]	I	1	1	1	1	1½	1			1		1			2½					a. J. Müchterlein. b. Sidney Rahn
10. VII. 08	I	1	1	1	1	1	1			1		1			3				das gute Betragen des Schülers verdient besonderes Lob.	a. J. Müchterlein. b. Sidney Rahn
26. III. 09	II	1	1	1	1	1	1		1	1		1			3					a. J. Müchterlein. b. Sidney Rahn
10. VII. 09	II	1	1	1	1	1	1		1	1		1			3				ein tüchtiger Schüler.	a. J. Müchterlein. b. Sidney Rahn
März 1910	III	1	1	1	1	1	1	1	1-	1	1		1		2½				fleißig u. brav!	a. P. Hering. b. Sidney Rahn
Juli 1910	III	1	1	1½	1	1	1	1	1-	1	1		1		2½				recht wacker!	a. P. Hering b. Sidney Rahn

Diese Notenliste ist von den Eltern oder deren Stellvertretern zu unterschreiben und alsdann dem Lehrer wieder zurückzusenden.

Fürth, den 24. Mai 1894.

Kgl. Stadtbezirks-Schulinspektion.
Dr. B. Bauer.

Notenliste.

für Rahn, Alfred.

Zeit der Ausstellung	Schulklasse	Fleiß.	Betragen.	Religion.	Lesen.	Schreiben: Schön-	Schreiben: Recht-	Schreiben: Aufsatz.	Sprachlehre.	Rechnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Zeichnen.	Turnen.	Handarbeit.	Bemerkungen.	a. Unterschrift des Lehrers. / b. Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter.
März 1911	IV	1	1	1-	1	1-	1	1	1	1	1	1	1		2	1-	2		fleißig üben!	a. P. Hering. b. Sidney Rahn
Juli 1911	IV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		2	1	2		merkwürdiger Schüler!	a. P. Hering. b. Sidney Rahn
																				a. b.
																				a. b.
																				a b.
																				a. b.

Diese Notenliste ist von den Eltern oder deren Stellvertretern zu unterschreiben und alsdann dem Lehrer wieder zurückzusenden.

Kirrlich, den 24. Mai 1894.

K. Stadtbezirks-Schulinspektion.
Dr. B. Bauer.

II. 11. S. 4000.

Austritts-Zeugnis

für

Kahn, Alfred,

geboren am 28. Juni 1901 zu Fürth, Bez.-A. —,

Religion: isr., Heimat: Fürth

Name des Vaters / der Mutter Kahn, Fürth, Beruf Kaufmann

erste Impfung am 9. Mai 02, wiedergeimpft —

erster Eintritt in die Werktagsschule am 1. Sept. 1907

zu Fürth.

Bemerkungen:

Der Schüler hat die Volksschule vom 1. Sept. 1907 bis zum 14. Juli 1911,

sohin 4 Schuljahre und zwar seit 1. Sept 1907 in Fürth,

zuletzt in der IV. Klasse, — Abteilung, der Werktags-Schule

mit sehr großem Fleiße besucht und stets ein tadelloses Betragen gepflogen.

Bei fakultativen Anlagen hat er sich folgende Noten erworben.

Religion:	1½ d. i. sehr gut,	Geschichte:	1 d. i. sehr gut,
Lesen:	1 " sehr gut	Naturkunde:	1 " " "
Sprachlehre:	1 " "	Singen:	2½ " sehr gut,
Rechtschreiben:	1 " " "	Zeichnen:	1½ " sehr gut,
Aufsatz:	1 " " "	Turnen:	2 " gut
Schönschreiben:	1 " " "	Handarbeiten:	
Rechnen:	1 " " "		
Geographie:	1 " " "		

Hauptnote: I d. i. sehr gut.

Dieses Zeugnis wird dem Schüler zum Zwecke des Übertritts in die

Kgl. Gymnasium

ausgestellt.

Fürth, den 14. Juli 1911

Der Lehrer

P. Hering, Hauptlehrer.

Chr. Zieß,

Oberlehrer.

K. Stadtbezirks-Schulinspektion.

Noten-Stufen:
I = sehr gut,
II = gut,
III = genügend,
IV = ungenügend.

K. Stadtbezirks-Schulinspektion FÜRTH

VI. 10. S. 2000

K. Human. Gymnasium Fürth.

Alfred Bähn,

Schüler der ersten Gymnasialklasse.

Weihnachtszeugnis.

Betragen sind Fleiß	Fortgangsnoten.										
	Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
vorzüglich Lob.	1	1-2	1-2	–	–	2	–	1-2	1-2	–	1-2

Bemerkung:

Fürth, am 23. Dezember 1911.

K. B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FURTH

K. Rektorat:

L-Vogel

Unterschrift der Eltern

Sidney Bahn.

Ordinarius der Klasse

Dr. Gebhardt

Osterzeugnis.

Betragen sind Fleiß	Fortgangsnoten.										
	Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
vorzüglich Anerkennung	1	1-2	2	–	–	2	–	1-2	1-2	–	1-2

Bemerkung:

Fürth, am 29. März 1912.

K. B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

K. Rektorat:

L-Vogel

Unterschrift der Eltern

Sidney Bahn

Ordinarius der Klasse

Dr. Gebhardt

K. Humanistisches Gymnasium Fürth.

Jahres-Zeugnis.

Oskar Rahn,

Sohn des Bürstenmachers Herrn Ludwig Rahn

zu Fürth, Bezirksamts ,

geboren am 29. Juni 1901 zu Fürth,

ist Konfession, hat im Schuljahr 1911/12 die erste Klasse besucht.

Durch gewissenhaften Fleiß u. rege Aufmerksamkeit erhielt der Schüler Würdigung wohlbefriedigende Leistungen. Sein Betragen verdient volles Lob.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut
„ „ deutschen Sprache	sehr gut
„ „ lateinischen Sprache	sehr gut
„ „ griechischen Sprache	
„ „ französischen Sprache	
„ „ Arithmetik (Mathematik)	gut
„ „ Geschichte	
„ „ Geographie	sehr gut
„ „ Naturkunde	sehr gut
im Zeichnen	
„ Turnen	sehr gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten.

Fürth, am 13. Juli 1912.

K. B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Königliches Rektorat:

L. Vogel.

Ludwig Rahn

Ordinarius der Klasse:

Dr. Gebhardt

Gebühr: 50 Pf.

K. Human. Gymnasium Fürth.

Alfred Rahn

Schüler der zweiten Gymnasialklasse.

Weihnachtszeugnis.

Betragen und Fleiß	Fortgangsnoten.											
	Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
Warum stets zu loben	1-2	1-2	1-2	—	—	2	—	1-2	2-3	2	1-2

Bemerkung:

Fürth, am 21. Dezember 1912.

K. Rektorat:

L-Vogel.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Unterschrift der Eltern

Ordinarius der Klasse

Glebe.

Osterzeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.										
		Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
Recht	Gut	1-2	1-2	2	—	—	2	—	1-2	2	2	1-2
Lob.	entsprechend											

Bemerkung:

Fürth, am 14 März 1913.

K. Rektorat:

L-Vogel.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Unterschrift der Eltern

Ordinarius der Klasse

Glebe.

K. Humanistisches Gymnasium Fürth.

Jahres-Zeugnis.

Alfred Rahn

Sohn des Rentamtmanns Johann Nikolaus Rahn

zu Fürth, Bezirksamts —,

geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth,

ev. Konfession, hat im Schuljahr 19[illegible] die [illegible] Klasse besucht.

Sein ordentliches Fleiß und das gute Betragen haben
stets das Lob verdient und waren ohne Beanstandungen.
Sein Fehlen war entschuldigt.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	. . . . .	sehr gut
„ „ deutschen Sprache	. . .	sehr gut
„ „ lateinischen Sprache	. .	gut
„ „ griechischen Sprache	. .	—
„ „ französischen Sprache	. .	—
„ „ Arithmetik (Mathematik)	.	sehr gut
„ „ Geschichte	. . . .	—
„ „ Geographie	. . . .	sehr gut
„ „ Naturkunde	. . . .	gut
im Zeichnen	. . . . .	gut
„ Turnen	. . . . .	sehr gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten.

Fürth, am 12. Juli 1913.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Königliches Rektorat:

Dr. Vogel

Ordinarius der Klasse:

Gleber

Gebühr: 50 Pf.

K. Human. Gymnasium Fürth.

Alfred Rahn,

Schüler der III. Gymnasialklasse.

Weihnachtszeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.										
		Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
recht artig	war durchaus	1	1-2	2	-	-	2	1	1	1-2	2-3	1-2
Lob.	zufrieden-	Bemerkung:										
	stellend.											

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Fürth, am 23. Dezember 1913.

K. Rektorat:

L-Vogel

Unterschrift der Eltern

Sidney Rahn

Ordinarius der Klasse

Kraus.

Osterzeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.										
		Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
fort, abgesehen	war durchaus	1	2	1-2	-	-	2	1	1	1-2	2	1-2
von seiner	zufrieden-	Bemerkung:										
Neigung zum												
Undank, mit:												
sprechen.												

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Fürth, am 3. April 1914.

K. Rektorat:

L-Vogel

Unterschrift der Eltern

Sidney Rahn

Ordinarius der Klasse

Kraus.

K. Humanistisches Gymnasium Fürth.

Jahres-Zeugnis.

Alfred Rahn,

Sohn des Rittmeisters Herrn Sidney Rahn

zu Fürth, Bezirksamts —,

geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth,

isr. Konfession, hat im Schuljahr 1913/14 die Dritte Klasse besucht.

Durch gewissenhaften Fleiß hat der Schüler in allen Fächern vorzügliche Leistungen erzielt. Sein Verhalten war im ganzen zu loben.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut
„ „ deutschen Sprache	gut
„ „ lateinischen Sprache	sehr gut
„ „ griechischen Sprache	—
„ „ französischen Sprache	—
„ „ Arithmetik (Mathematik)	gut
„ „ Geschichte	sehr gut
„ „ Geographie	sehr gut
„ „ Naturkunde	gut
im Zeichnen	gut
„ Turnen	sehr gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten.

Fürth, am 14. Juli 1914.

K. B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Königliches Rektorat:

L-Vogel

Ordinarius der Klasse:

Kraus.

Gebühr: 50 Pf.

K. Human. Gymnasium Fürth.

Alfred Kahn,

Schüler der vierten Gymnasialklasse.

Weihnachtszeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.										
		Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
1	1	1	2	2-3	2	–	1	1-2	2	2	2	1-2

Bemerkung:

Fürth, am 23. Dezember 191[illegible].

K. Rektorat:

L-Vogel

Unterschrift der Eltern

Sidney Kahn

Ordinarius der Klasse

Dr. Gebhardt

Osterzeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.										
		Religion	Deutsch	Lateinisch	Griechisch	Französisch	Arithmetik Mathem.	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Zeichnen	Turnen
1	1	1	2-3	2	2	–	1	1-2	1-2	1-2	2	1-2

Bemerkung:

Fürth, am 26. März 1915.

K. Rektorat:

L-Vogel.

Unterschrift der Eltern

Sidney Kahn

Ordinarius der Klasse

Dr. Gebhardt

K. Humanistisches Gymnasium Fürth.

Jahres-Zeugnis.

Alfred Kahn,

Sohn des Kaufmanns Herrn Sidney Kahn

in Fürth, Bezirksamts —,

geboren am 29. Juni 1901 zu Fürth,

ist. Konfession, hat im Schuljahre 19 14/15 die vierte Klasse besucht.

Sein ernstes Streben u. reges Interesse verbunden mit guter Begabung waren der Grund zu seinen befriedigenden Leistungen. Sein Betragen war stets ordentlich.

Seine Fortschritte sind:

in der	Religionslehre	sehr gut
„ „	deutschen Sprache	gut
„ „	lateinischen Sprache	gut
„ „	griechischen Sprache	gut
„ „	französischen Sprache	—
„ „	Mathematik	sehr gut
„ „	Physik	—
„ „	Geschichte	gut
„ „	Geographie	sehr gut
„ „	Naturkunde	gut
im	Zeichnen	gut
„	Turnen	sehr gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten.

Fürth, den 15. Juli 1915.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Der K. Rektor:

Dr. Vogel

Der Klaßleiter:

Dr. Gebhardt

Gebühr: 50 Pf.

K. Human. Gymnasium Fürth.

Alfred Rahn,

Schüler der fünften Klasse.

Weihnachtszeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.											
		Religionslehre	Deutsch	Latein	Griechisch	Französisch	Mathematik	Physik	Naturkunde	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Turnen
1	1-2	1	1-2	2	1-2	—	1-2	—	2-3	1-2	1-2	2	2

Bemerkung:

Fürth, den 23. Dezember 1915.

Der K. Rektor.

L-Vogel.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Kenntnis genommen:

Der Klaßleiter.

Plochmann

Osterzeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.											
		Religionslehre	Deutsch	Latein	Griechisch	Französisch	Mathematik	Physik	Naturkunde	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Turnen
1-2 (Meist immer sehr fleißig gewesen.)	1	1	1-2	2	1-2	—	1	—	2-3	1	1	2-3	2

Bemerkung:

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Fürth, den 14. April 1916.

K. Rektor.

L-Vogel

Kenntnis genommen:

Der Klaßleiter.

Plochmann

K. Humanistisches Gymnasium Fürth.

Jahres-Zeugnis.

Alfred Rahn,

Sohn des Rentners Georg Wilhelm Rahn

in Fürth, Bezirksamts —,

geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth,

ifr. Konfession, hat im Schuljahre 1915/16 die fünfte Klasse besucht.

Sein Fleiß war dieses Jahr wechselnd, auch seine Leistungen waren dadurch sehr verschieden. Sein Betragen war gut.

Seine Fortschritte sind:

in der Religionslehre	. . . .	sehr gut
„ „ deutschen Sprache	. . .	gut
„ „ lateinischen Sprache	. .	gut
„ „ griechischen Sprache	. .	sehr gut
„ „ französischen Sprache	.	—
„ „ Mathematik	. . . . .	sehr gut
„ „ Physik	. . . . .	—
„ „ Geschichte	. . . . .	sehr gut
„ „ Geographie	. . . . .	sehr gut
„ „ Naturkunde	. . . . .	gut
im Zeichnen	. . . . .	gut
„ Turnen	. . . . .	gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten.

Fürth, den 15. Juli 1916.

K. B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Der K. Rektor:

Dr. Vogel.

Der Klaßleiter:

Lochmann.

Gebühr: 50 Pf.

K. Human. Gymnasium Fürth.

Alfred Rahn,

Schüler der fünften Klasse.

Weihnachtszeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.											
		Religionslehre	Deutsch	Latein	Griechisch	Französisch	Mathematik	Physik	Naturkunde	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Turnen
1	1–2	2	2-3	2	2	1-2	2	–	–	1-2	–	–	2

Bemerkung:

Fürth, den 23. Dezember 1916.

Der K. Rektor.

L-Vogel.

Kenntnis genommen:

Sidney Rahn

Der Klaßleiter.

Berthold.

Osterzeugnis.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.											
		Religionslehre	Deutsch	Latein	Griechisch	Französisch	Mathematik	Physik	Naturkunde	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Turnen
1	1–2	2	2-3	2-3	2	1	2	–	—	1	–	–	1-2

Bemerkung:

Fürth, den 30. März 1917.

K. Rektor.

L-Vogel.

Kenntnis genommen:

Sidney Rahn

Der Klaßleiter.

Berthold.

K. Humanistisches Gymnasium Fürth.

Jahres-Zeugnis.

Alfred Rahn,

Sohn des Kaufmanns Herrn Fritz Rahn

in Fürth, Bezirksamts —,

geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth,

isr. Konfession, hat im Schuljahre 1916/17 die fünfte Klasse besucht.

Fleiß und Betragen dieses Schülers haben im ganzen recht befriedigt. Durch sein Benehmen während des Unterrichts hat er sich öfters Tadel zugezogen; fest war sein Betragen zu loben.

Seine Fortschritte sind:

in der Religionslehre	gut,
„ „ deutschen Sprache . . .	gut,
„ „ lateinischen Sprache . .	gut,
„ „ griechischen Sprache . .	gut,
„ „ französischen Sprache .	gut,
„ „ Mathematik	gut,
„ „ Physik	—
„ „ Geschichte	sehr gut,
„ „ Geographie	—
„ „ Naturkunde	—
im Zeichnen	—
„ Turnen	sehr gut.

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten.

Fürth, den 14. Juli 1917.

K.B. REKTORAT D. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

Der K. Rektor:

L. Vogel.

Der Klaßleiter:

Bertholdt.

Gebühr: 50 Pf.

AR 25538 1/34 ALFRED RAHN — GERMAN LAWS & ORDINANCES 1939 ARCHIVES

Deutsche Gesetze & Edikte

Briefe vom ..... bis .....

Vertikal-Karton Nr. .....

Bemerkungen

H. L. Senkel's Vertikalmappe
mit Heftvorrichtung

EXCERPT FROM POTSDAM DECLARATION

3. (i) As its immediate important task the Council shall be authorized to draw up, with a view to their submission to the United Nations, treaties of peace with Italy, Rumania, Bulgaria, Hungary and Finland, and to propose settlements of territorial questions outstanding on the termination of the war in Europe. The Council shall be utilized for the preparation of a peace settlement for Germany to be accepted by the government of Germany when a government adequate for the purpose is established.

(ii) For the discharge of each of these tasks the Council will be composed of the members representing those States which were signatory to the terms of surrender imposed upon the enemy State concerned. For the purpose of the peace settlement for Italy, France shall be regarded as a signatory to the terms of surrender for Italy. Other members will be invited to participate when matters directly concerning them are under discussion.

(iii) Other matters may from time to time be referred to the Council by agreement between the member governments.

4. (i) Whenever the Council is considering a question of direct interest to a State not represented thereon, such State should be invited to send representatives to participate in the discussion and study of that question.

(ii) The Council may adapt its procedure to the particular problem under consideration. In some cases it may hold its own preliminary discussions prior to the participation of other interested States. In other cases, the Council may convoke a formal conference of the State chiefly interested in seeking a solution of the particular problem.

Fuerth, den 2.Maerz 1939.

AN UNSERE GEMEINDEMITGLIEDER !

Betrifft: Zahnbehandlungs- Stelle in Fuerth.

Die Zahnbehandlungsstelle am Israelitischen Krankenhaus, F u e r t h/Bayern, Theaterstr.36 , ist nunmehr entgiltig eingerichtet .Wir teilen unseren Gemeindemitgliedern mit, dass

Herr Dr. R o s e n b a u m

seine Taetigkeit in vollem Umfange aufgenommen hat:

Sprechstunden taeglich Montags-Freitags nachmittags 16-18Uhr,

zu anderen Zeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung:

Vormittags Privatwohnung Nuernberg, Zufuhrstr.15, Tel.23179
Nachmittags in der Sprechzeit im
Israel.Krankenhaus, Fuerth " 71506

Wir wuerden es begruessen, wenn unsere Gemeindemitglieder von dieser neuen Einrichtung unseres Krankenhauses regen Gebrauch machen wuerden.

Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde,

Fuerth/Bayern.

Neuerscheinung! Preis RM. 2.50

Jüdischer Buchvertrieb
Elias Seliksohn
Dresden A 1
Albrechtstr. 4
Telefon 166

AUSWANDERUNGS-VORSCHRIFTEN

für Juden in Deutschland

von

Dr. jur. Heinz Cohn
Devisenberater für jüdische Auswanderer

und

Dr. oec. Erich Gottfeld

Joseph Jastrow, Jüdischer Buchverlag
Berlin W 15

erscheinung! Preis RM. 2.50

AUSWANDERUNGS-VORSCHRIFTEN

für Juden in Deutschland

von

Dr. jur. Heinz Cohn
Devisenberater für jüdische Auswanderer

und

Dr. oec. Erich Gottfeld

Joseph Jastrow, Jüdischer Buchverlag
Berlin W 15

Aus dem Vorwort der Verfasser

Um der jüdischen Bevölkerung einen Überblick über die bei der Auswanderung zu beachtenden Vorschriften zu geben, haben wir hier einmal *systematisch, allgemein verständlich und übersichtlich* all das behandelt, was jeder Jude im Altreich und im Lande Österreich, der die Absicht hat, auszuwandern, beachten und wissen muß. Wir wollen demjenigen, der auszuwandern beabsichtigt, die Kenntnis der innezuhaltenden behördlichen Vorschriften vermitteln und ihn gewissermaßen mit *praktischen Ratschlägen* begleiten, vom Tage an, da er die Absicht zur Auswanderung faßt, bis zu seiner Ausreise. Darüber hinaus behandeln wir im letzten Kapitel unserer Arbeit auch noch die Fälle, in denen der Auswanderer nach der bereits erfolgten Auswanderung vom deutschen Devisenrecht erfaßt wird. Damit wollen wir die diesbezüglichen Unklarheiten in der jüdischen Bevölkerung zerstreuen und jedem Gelegenheit bieten, sich eine *Übersicht über die mit der Auswanderung zusammenhängenden Grundfragen* zu verschaffen.

Da sich der größte Teil der jüdischen Bevölkerung jedoch naturgemäß nicht mit Spezialwerken zum Thema Auswanderung befassen kann, haben wir alles Wichtige kurz, aber allgemein verständlich und übersichtlich dargestellt. Deshalb kann und soll diese Arbeit auch in keiner Weise etwa die Tätigkeit der verschiedenen Auswandererberatungsstellen sowie der beruflichen Auswandererberater ersetzen. Im Gegenteil, sie soll dazu dienen, die Rat Suchenden für ihren Weg zu den jüdischen Organisationen und Beratern *besser vorzubereiten,* indem sie ihnen die grundlegenden Informationen gibt.

Unsere Arbeit ist, was besonders betont sei, für das „große Publikum" geschrieben und nicht für die fachlich Vorgebildeten. Wir haben daher durch *praktische Beispiele* die für Laien oft schwierige Materie besonders leicht verständlich zu machen versucht. Wir glauben, alles, was für den jüdischen Auswanderer *besonders wichtig und grundlegend ist,* behandelt zu haben.

Aus dem Inhalt

Geleitwort von Dr. Arthur Prinz, Vorstandsmitglied des Hilfsvereins der Juden in Deutschland e. V.

Vorwort der Verfasser

I. Informationsreisen ins Ausland . . . . . .

II. Korrespondenz: Briefmarken und Internationale Antwortscheine im Devisenrecht . . . . . .

III. Berufliche und sprachliche Vorbereitung für die Auswanderung . . . . . .

IV. Besondere Unterlagen für die Auswanderung und ihre Bedeutung . . . . . .

1. Der Reisepaß: . . . . . .

2. Das Gutachten der Auswandererberatungsstelle . .

3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen . .

V. Devisen- und Transferbestimmungen . . . . . .

1. Allgemeines . . . . . .

2. Welche Vermögenswerte darf der Auswanderer mitnehmen? . . . . . .

A. Ohne Genehmigung der Devisenstelle . . . . .

a) Reisegeld (Freigrenze und Dringlichkeitsbescheinigung) . . . . . .

b) Bord- und Landungsgeld . . . . . .

B. Mit Genehmigung der Devisenstelle . . . . . .

Umzugsgut, Schmucksachen und kleiner Sach-Transfer . . . . . .

a) Umzugsgut und Schmucksachen . . . . . .

b) Sogenannte Freigrenze von RM 1000.— (kleiner Sach-Transfer) . . . . . .

Vermögenstransfer . . . . . .

a) Erwerb freier Devisen . . . . . .

Allgemeines; Altreu - Transfer; Palästina-Transfer . . . . . .

b) Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen . . .

c) Transfer durch Überweisung im Verrechnungswege . . . . . .

d) Wertpapiere . . . . . .

e) Freigabe von Lebensversicherungen . . . .

f) Transfer von Versorgungsbezügen . . . . .

g) Rechte des gewerblichen und geistigen Rechtsschutzes . . . . . .

h) Betriebsabwanderung; Mitnahme von Waren und Maschinen . . . . . .
i) Erwerb ausländischen Grundbesitzes und ausländischer Grundstücksrechte . . . . . .
VI. Das Transfer-Verfahren . . . . . .
VII. Die Reichsfluchtsteuer . . . . . .
1. Persönliche Voraussetzungen der Reichsfluchtsteuerpflicht . . . . . .
2. Sachliche Voraussetzungen der Reichsfluchtsteuerpflicht . . . . . .
3. Befreiung von der Reichsfluchtsteuer . . . . . .
4. Berechnung der Reichsfluchtsteuer . . . . . .
5. Fälligkeit der Reichsfluchtsteuer, Zuschläge und Strafmaßnahmen . . . . . .
VIII. Devisenrechtliche Sicherungsmaßnahmen . . . . . .
IX. Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige und allgemeine Meldepflicht im Ausland . . . . . .
X. Transportvorschriften und Transportkosten . . . . (mit einer Tabelle über Transportkosten in wichtige Hauptstädte und Häfen der Welt) . . . . . .
XI. Die Auswandererberatungsstellen in Deutschland . .
1. Die allgemeinen Beratungsstellen . . . . . .
2. Die Organisation des jüdischen Wanderungswesens und die jüdischen Beratungsstellen . . . . . Reichsvertretung; Hilfsverein; Palästina-Amt; Palästina-Treuhandstelle (Paltreu); Jüdischer Central-Verein . . . . . .
XII. Anschriften und Sprechzeiten der ausländischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate . . . . .
XIII. Fahrtkosten in wichtige Hauptstädte und Häfen der Welt . . . . . .
XIV. Weitergeltung der deutschen Devisenvorschriften nach der Auswanderung . . . . . .
1. Das inländische Vermögen nach der Auswanderung
a) Zahlungen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Darlehen . . . . . .
b) Auswanderer-Sperrguthaben . . . . . .
c) Auswanderer-Sonderkonten . . . . . .
d) Erträgnisse aus inländischem Vermögen . . .
e) Verfügung über den im Inland zurückgebliebenen Grundbesitz des Auswanderers . . . .
2. Das ausländische Vermögen nach der Auswanderung

erkorps und den
somit die Aus-
sich. Im Zuge
rtüchtigung noch
SA die Reit-
ppenführer Litz-
ch die SA den
ehrmacht sicher-
Wehrmachtsteilen
d Sanitäts-
die, wie der

hat, eine Vergünstigung zu gewähren, wird daher folgendes bestimmt: Auf Antrag haben die Finanzämter von der Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr 1939 einen Betrag von 50 Reichsmark für jedes Kind zu erlassen, das nach dem Beginn des 1. Januar 1935 geboren ist, am 1. Januar zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat und vom Steuerpflichtigen unmittelbar abstammt. Alle drei Voraussetzungen müssen aber sämtlich erfüllt sein. Die Steuerermäßigung gilt also nicht für Adoptiv-, Pflege- und Enkelkinder.

Für Kinder, die Juden sind, kommt diese besondere Vergünstigung in keinem Fall in Betracht.

Abgesehen von den Juden ist diese Steuerermäßigung in allen Fällen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, also nicht nur bei Neuveranlagungen. Ferner bezieht sich die Ermäßigung nur auf das Rechnungsjahr 1939. Der Steuererlaß darf daher das Vermögenssteuersoll von 1939 nicht übersteigen. Die Voraussetzung eines Antrages soll die Finanzämter von der Verpflichtung befreien, von Amts wegen nachzuprüfen, in welchen Fällen eine Steuerermäßigung zu gewähren ist.

führende Bildungs-
Hauptschule umfaßt
n Orten besteht be-
Der Unterricht in
d jed[illegible] von den
auptsachen müssen
rüfung nachweisen,
ht.

Schulwesens an
chule als Mittel-
zwar notwendig,
an die Mittel-
allem soll — so
der Hauptschule
ungen und die
geld erhalten
at eine ähnliche

Jg.

Eine neue Ehrenhalle in Magdeburg.

≙ **Magdeburg**, 11. März. In Verbindung mit den Bauten der neuen Hindenburgkasernen auf dem Großen Cracauer Anger in Magdeburg wird dort auch eine Ehrenhalle errichtet, die dem Andenken des verewigten Generalfeldmarschalls von Hindenburg und der Gefallenen des ehemaligen IV. Armeekorps, dessen Generalkommando sich bis zum Kriegsende in der alten Festungsstadt Magdeburg befunden hatte, gewidmet sein soll. Generalfeldmarschall von Hindenburg war vom Jahre 1903 bis zu seinem Abschied im Jahre 1911 Kommandierender General des ehemaligen IV. Armeekorps in Magdeburg. Die Fahnen der Regimenter des IV. Armeekorps, die sich jetzt im Remter des Magdeburger Domes befinden, werden in der neuen Ehrenhalle untergebracht. In eingemauerten Schreinen werden auch die Geschichte dieser Regimenter und die Namen der Gefallenen aufbewahrt werden. Der Entwurf der Ehrenhalle, deren Bau Anfang 1938 begann und die im kommenden Sommer fertiggestellt sein wird, stammt von dem Architekten des Berliner Ehrenmals, Professor Dr. Ing. h. c. Tessenow von der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Kinderermäßigung bei der Vermögenssteuer.

Aenderung in der Einheitsbewertung.

‡ **Berlin**, 11. März. Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die nächste Hauptveranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage ist, wie schon früher gemeldet, auf den 1. Januar 1940 verschoben worden. Bei den Fortschreibungen und Neuveranlagungen nach dem Stande vom 1. Januar 1939 sind aber gewisse Aenderungen und Erleichterungen eingetreten, die in einem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 6. März (Reichssteuerblatt S. 386) zusammengefaßt werden. Danach sind grundsätzlich die für die allgemeine Vermögenfeststellung nach dem Stande vom 1. Januar 1935 maßgebenden Rechtsvorschriften auch bei Fortschreibungen von Einheitswerten gewerblicher Betriebe und bei Neuveranlagungen zur Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage am 1. Januar 1939 anzuwenden. Die gleiche Regelung gilt auch für Vermögensfeststellungen durch Verwaltungsanweisungen. Zu beachten ist jedoch, daß vom 1. April dieses Jahres an der mittlere Neuhausbesitz in die Vermögenssteuer und Aufbringungspflicht einrückt. Ebenso läuft für die Kleinwohnungen des neuesten Neuhausbesitzes — nicht dagegen für die Eigenheime — die Befreiung mit dem 31. März ab. Für die Grundstücke des mittleren Neuhausbesitzes sind die Einheitswerte im allgemeinen durch Nachfeststellung auf den 1. Januar 1939 festzustellen. War ein Grundstück nur teilweise steuerbefreit, so ist der volle Einheitswert durch Fortschreibung festzustellen.

Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten sowie Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögenssteuer, die nach dem inzwischen aufgehobenen Runderlaß vom 9. Januar zurückzustellen waren, sind nunmehr vorzunehmen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1939 die Vermögensabgabe der Juden voll als Schuld zu berücksichtigen ist, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht entrichtet war. Bei der Vermögenssteuer bleiben infolge der Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraumes im allgemeinen die Verhältnisse vom 1. Januar 1935 auch hinsichtlich der Freibeträge und der Zusammenveranlagung für das Rechnungsjahr 1939 maßgebend. Das kann für diejenigen Steuerpflichtigen einen Vorteil bedeuten, denen Freibeträge nach dem Stand vom 1. Januar 1939 nicht mehr in der bisherigen Anzahl zustehen würden, zum Beispiel weil ein Kind volljährig geworden oder gestorben ist. Andererseits bereitet es für diejenigen Steuerpflichtigen einen Nachteil, die sich seit dem 1. Januar 1935 verheiratet haben oder deren Kinderzahl sich seit diesem Zeitpunkt vermehrt hat. Dieser Nachteil muß aus verschiedenen Gründen, so sagt der Runderlaß, in Kauf genommen werden. Im allgemeinen ist daher bei allen Neuveranlagungen zur Vermögenssteuer die gleiche Anzahl von Freibeträgen zu gewähren wie bei der Hauptveranlagung. Das gilt auch bei der Neuveranlagung von Juden.

Eine Ausnahme ist jedoch für inzwischen zugeborene Kinder vorgesehen. Um denjenigen Steuerpflichtigen, deren Familie sich seit dem 1. Januar 1935 durch die Geburt von Kindern vergrößert

ktuell.

m Kongreß vor-
s Kanals durch
wird im Staats-
in Frage kämen.
nama-Kanals für
darüber, ob die
eits angefordert

s Monteiro,
n Arbeits-
ngesetzt, in dem
n brasilianischen

Stellen-Anze

Fortsetzung der Stellen-Anzeigen von Seite 16

Gesuchte Stellen u. Vertretungen

Volljurist

Dr. jur., 29 Jahre, 2 Präd.-Ex., Zt. bei Ind.- u. Handelskammer schäftigt, m. guter kaufm. u. orga sator. Begabung, sicheren Kenntn. Gewerbe- u. Wirtsch.-Rechts, verha lungsgewandt, sucht Wirkungskr Zuschr. unt. A R 65145 an die E der Frankfurter Zeitg., Frankfurt-

Erf. Bauführer

mit allen bautechnisch. Arbeiten b vertraut, Spezialgebiet Aufstellung Massenberechnungen, Kostenanschl Bauführung und Abrechnung

sucht neuen Wirkungsk

Karl Nafoth, Offenbach a. Bahnhofstraße 30.

sprax., wirkl. erstkl. Engl. ng in selbständ. Position,

entwicklungsfähigen Posten,

ch Ausland. Prima Ref. eugnisse vorhanden. An- unter H G 30877 an Hamburg 1

m. Lehrstelle

16jährigen Sohn in der ektro- oder Maschinen- che per 1. 4. 39

gesucht

ter N D 91072 an die d. Frankfurter Zeitung, ankfurt a. M.

geführt ist. Branche gleichgültig. Antritt kann sofort erfolgen. Angebote unter As. 638 an „Ala", Stuttgart-1.

Dr. jur., Dipl.-Kaufmann

(Kölner Schule), Mitte 30, langjährige Tätigkeit in der Industrie und als Prüfer im Staatsdienst, verhandlungsgewandt, erfahren in Steuer-, Devisen-, Arbeitsrecht,

sucht entwicklungsfähige Stellung

in der Privatwirtschaft. Angebote unter B H 51293 an die Exped. der Frankf. Zeitg., Frankfurt a. M.

fahrt. Auslandserfahrung, Engl. pers. i. Wort u. Schrift, Franz., skandinav. Sprachkenntnisse. Suche geeigneten Posten in Schiffahrt und Industrie oder Uebersee.

H. Hansen, Hamburg 26, Sorbenstr. 57

Dr. iur, Assessor, Diplomvolkswirt

mit guten Prüfungsergebnissen sucht seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprech. Stellung in Wirtschaft und Industrie. Angeb. u. N C 91053 a. d. Exp. d. Frankf. Zeitung, Frankfurt-M.

Persönlichkeit, Arier, bisher in leit. Stellungen (8 Jahre öffentl. Dienst, 5 Jahre Großhandel),

sucht sich zu verändern

Angebote unter N P 91062 an die Expedition der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.

Junger Korrespondent

Ostmärker,

sucht Stellung

in Nähe Frankfurt. Habe Baukpraxis, Verwaltungswes., Korrespondenz, Werbetext, Devisenbew., Vertragswesen. Selbständige Arbeit erwünscht in Bank oder Industriebetrieb. Zuschr. u. A M 65142 a. Exp. d. Frkf. Ztg., Frankfurt a. M.

rie

Ang. itung, 6—18.

ucht

ng

nden. Ref. Ala, e 15.

ändiger

er

Kaufmann

Reichsd., 35 J., repr. Erschg. mit 15jährig. Brasilien-Aufenth. (z. Zt. Hambg.), Praxis i. Bankfach, Chem.- u. Masch.-Branche, zuletzt bis Dez. 38 Fil.-Leiter in Rio gewes., sucht neuen Wirkgskr. im Inland, Ind. od. Hdl. od.

Export für Uebersee

Gr. Kdkrs. vorh. Evtl. Uebern. Vertretg. leistungsfäh. Firm. oder Kontrakt nach Uebersee für längere Jahre. Angebote unt. D 189 Frankfurter Zeitung, Hamburg 36, Neuerwall 16—18.

KUNSTHISTORIKER

Dr. phil.

Studium der Geschichte, Literaturgeschichte, Archäologie und Vorgeschichte. Kenntnisse in Französisch u. Englisch, sucht Stellung in einem Verlag oder Aehnliches. Vorzügliche Zeugnisse vorhanden. Angebote u. B A 27087 an d. Exp. d. Frkf. Ztg., Frankfurt-M.

AUSFUHR!

Für Fabrikanten, welche zu exportieren wünschen, über eine Organisation dazu aber nicht verfügen, übernehmen wir treuhänderisch als erfahrene Außenhandelsfirma die gesamten zur Einrichtung und Abwicklung der Ausfuhr nötigen Arbeiten gegen mäßige Vergütung. Anfragen unter M A 79651 an die Exp. der Fkf. Zeitg., Frankfurt/M

General-Vertretung

für Rheinland und Westfalen

gesucht

v. gewandt. Kaufmann, 29 J., ledig, Organisationstalent, mit eig. Wagen, mit Sitz in Düsseldorf. Es kommen nur erste Häuser mit großem Umsatz

Versierter JURIST

sucht private Tätigkeit mit großer verantwortungsvoller Arbeit

Kaution kann gestellt werden. Angebot mit Angabe des Wirkungskreises erbeten unt. E W 91088 an Ala, Berlin W 35.

2 erfolgreiche Organisatoren

mit langjähriger Praxis, derzeit Filialleiter in fixer Stellung, übernehmen gutfundierte

Generalvertretung

für die Ostmark. Vertreterstab vorhanden. Angeb. unt.: „Wien, Branche egal, 1069" durch Werbe-AG., Wien I, Seilerstätte 2.

VOLLKAUFMANN

würden. Unter
ischen Premier-
ist, in Frieden
botschafter, daß
Friedens und
nd und Groß-
dieser Grund-
widerspr[illegible]e dem
ßbritannien als
uls große Land-
äuzten sich

ne kontinentalen
Uebersee hätten.
Lebensinteressen
ügend Raum in
auf wirtschaft-
Hinsicht möchten
einen Wettstreit,
bensstörend sein
Wohltat für die
n im besonderen
inge zu streiten,
ung nicht beein-
en Freund-
und dem mari-
sich keine Illu-
wunden werden
evor dieses Ziel
festät sehe er es
te Verstän-
beiten, die beide
chten. [illegible]rechne
nd ihrer Zweig-
liben Gebäudes,

Jüdisches Grundvermögen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wiesbaden, 16. Februar. (LPD.) Im gesamten Regierungsbezirk Wiesbaden ist das Judentum am land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögen mit 3.9 Millionen Reichsmark, am Hausbesitz mit 109.2 Millionen Reichsmark und an der Zahl der Grundstücke mit rund 4200 beteiligt. Hiervon entfallen an land- und forstwirtschaftlichem Grundvermögen auf Frankfurt 3.2 Millionen Reichsmark, auf Wiesbaden 130 580 Reichsmark und auf die Landkreise 579 390 Reichsmark. An Hausbesitz entfallen auf Frankfurt 85.2 Millionen Reichsmark, auf Wiesbaden 15.5 Millionen Reichsmark und auf die Landkreise 8.4 Millionen Reichsmark. An Grundstücken entfallen auf Frankfurt 2670, auf Wiesbaden 475 und auf die Landkreise 1058. Bisher war die Ueberleitung jüdischen Grundbesitzes in arische Hand gestoppt. Nun hat der Reichswirtschaftsminister allgemeine Richtlinien zur planmäßigen Ausschaltung des Judentums auch aus diesem Sektor der deutschen Wirtschaft erlassen. Für den Regierungspräsidenten in Wiesbaden besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die reibungslose Durchführung dieser Aufgabe die ganze Beachtung der erlassenen Vorschriften voraussetze. Auch eine überstürzte Veräußerung sei durchaus unerwünscht, wenn auch kein Zweifel daran bestehen könne, daß die Entjudung des Grundbesitzes mit derselben Gründlichkeit durchgeführt werde, wie es auf anderen Gebieten bereits der Fall gewesen sei.

Anträge auf Genehmigungen sind bei den Landräten beziehungsweise Oberbürgermeistern einzureichen. Die Genehmigung selbst wird nach Anhörung des Gauleiters oder der von diesem beauftragten Stellen vom Regierungspräsidenten erteilt. Soweit es sich um die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes handelt, tritt an Stelle des Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), soweit forstwirtschaftlich genutzter Besitz in Frage kommt, die höhere Forstbehörde.

Transfermöglichkeit

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland teilt mit:

Es ist soeben eine Sondergenehmigung erteilt worden, bereits ausgewanderten und innerhalb eines Jahres auswandernden Juden die Beteiligung an einem Reichsmark-Kredit zu ermöglichen, dessen Rückzahlung in englischen Pfunden erfolgt. Der Transfer beläuft sich auf 20 % der eingezahlten Reichsmark-Beträge im Laufe von 10 Jahren. Die £-Schuld wird mit 2½ % p. a. verzinst; Zinszahlung halbjährlich.

Alsbald nach Beteiligung — wahrscheinlich innerhalb eines Monats — wird a conto der Tilgung ein Betrag von 3 % der £-Schuld in baren Devisen ausbezahlt.

Das Geschäft ist durch die N. V. Hollandsche Koopmansbank, Amsterdam, resp. die Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin, mit der Rheinmetall-Borsig A. G., Düsseldorf/Berlin, abgeschlossen worden, aus deren Exporten die für die Tilgung und Verzinsung erforderlichen Devisen aufgebracht werden sollen.

Für die Beteiligung an dem Kredit kommen in erster Linie Barguthaben in Betracht, aber es können auch Wertpapiere und evtl. auch Grundstücke zur Zeichnung verwandt werden. Interessenten können sich mit der N. V. Hollandsche Koopmansbank, Amsterdam, oder mit der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 32/33, in Verbindung setzen.

Rutenberg Ehrenbürger von Tel Awiw

Die Stadtverwaltung von Tel Awiw hat beschlossen, Herrn Rutenberg zum Ehrenbürger der Stadt Tel Awiw zu ernennen.

Der Keren Kajemeth hat die Absicht, einen Wald anzupflanzen zu Ehren von Herrn

22.50
22.50
13.40
(Zusch

Zahlung von Steuern aus Sperrguthaben. (□ Berlin.) Nach III, 18 der neuen Devisenrichtlinien kann dem Oberfinanzpräsidenten auf Antrag die allgemeine Genehmigung erteilt werden, die Befriedigung der Steuerforderungen aus dem inländischen Vermögen ausländischer Steuerschuldner zu betreiben. Auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung ist dann auch die Befriedigung aus Vorzugssperrguthaben, Auswandererguthaben, alten Währungsguthaben oder Sonderguthaben möglich, ohne daß die Leistung der kontoführenden Bank aus diesen gesperrten Guthaben an die zuständige Steuerkasse noch einer besondoren Genehmigung bedürfte. Aus Anfragen ersieht die Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe, daß Finanzämter, die eine Pfändung gegen Ausgewanderte ausgesprochen haben, die Bank anweisen, den Betrag aus einem der genannten Sperrguthaben sofort an die Finanzkasse zu überweisen, ohne daß das Vorliegen einer devisenrechtlichen Genehmigung erwähnt wird. Offenbar sind die Finanzkassen der Auffassung, daß die Bank die etwa erforderliche devisenrechtliche Genehmigung im Einzelfall selbst herbeiführen müsse. Sie übersehen dabei, daß in der Neufassung der Richtlinien die allgemeine Genehmigung nicht mehr wie bisher nur für die „Befriedigung für die Vollstreckung in Sperrguthaben" gilt, sondern in einer erweiterten Fassung für die „Befriedigung der Steuerforderungen aus Sperrguthaben". Wenn also, was wohl die Regel bildet, der Oberfinanzpräsident eine allgemeine Genehmigung gemäß Richtl. III, 18 erhalten hat, so kann laut Rundschreiben der genannten Wirtschaftsgruppe die kontoführende Bank den angeforderten Betrag überweisen und zwar nicht bloß in Fällen der Pfändung, sondern auf die einfache Anforderung der Finanzkasse hin. Die Bank solle deshalb gegebenenfalls beim Finanzamt rückfragen, ob dem Oberfinanzpräsidenten eine allgemeine Genehmigung gemäß III, 18 der Richtlinien erteilt worden ist (Erlaß des RWM vom 6. 2. 1939).

zugt behandelt werden.

Die Entjudung des Grundvermögens.

Richtlinien für die Genehmigung.

Frankfurt, 20. Februar. Eine Arbeitstagung der Kreiswirtschaftsberater in Frankfurt beschäftigte sich mit dem neuen Durchführungserlaß zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens, der die Entjudung auch des Grundvermögens zum Ziele hat. Ueber die Genehmigungspflicht wurden hierbei folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Genehmigungsstelle ist die höhere Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheidung nach einer Stellungnahme des Gauleiters erteilt. Die vom Gauleiter beauftragte Dienststelle ist der Gauwirtschaftsberater. 2. Vereinbarungsgemäß sind Anträge auf Genehmigung der Kaufabschlüsse bei der unteren Verwaltungsbehörde (im Gau Hessen-Nassau also Landratsämter und die Oberbürgermeister, in den Städten: Frankfurt, Wiesbaden, Hanau, Darmstadt, Mainz, Offenbach, Gießen und Worms) einzureichen. 3. Für den notariellen Akt gilt grundsätzlich, daß der Käufer den Notar bestimmt und daß der Käufer die Verträge einreicht. 4. Genehmigungspflichtig sind auch alle bereits abgeschlossenen Verträge, die bis zum 5. Dezember 1938 noch nicht im Grundbuch eingetragen waren. Diese müssen der unteren Verwaltungsbehörde zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens übermittelt werden.

Im Verlauf des Verfahrens stellt die untere Verwaltungsbehörde auf Grund eines Vordrucks die in dem Durchführungserlaß vorgeschriebenen Ermittlungen an, insbesondere auch über die Bewertung der eventuell aus dem Unterschied zwischen Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert an das Reich abzuführenden Ausgleichsabgabe. Die Anträge gehen dann an den Kreiswirtschaftsberater, der dazu sachlich und personell Stellung nimmt. Von dort aus werden die Anträge dann über das Amt des Gauwirtschaftsberaters an die höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung weitergeleitet.

---

ungen.

Entschlüsse

f Brüssel.

Belga im vorigen
ffen wurde, sind
den. Wenigstens
e und die inter-
Vorwand für die
lenen der Belga
bestehende Auf-
Sterlingblock an-
nt zu verkennen.
Anschluß nach-
ht auf den Gold-
mit sich bringen
seiner Wirtschaft
nders abhängige
gegenüber, daß
as Pfund sich in
ergangenen Jah-
ische Position

*** Die Ausnahmen von der Juwelen-Ablieferungspflicht der Juden.** (□ Berlin.) Wie schon kurz gemeldet, sind in der Ablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetall durch Juden einige Ausnahmen zugelassen. Die Durchführungsvorschriften lauten wörtlich wie folgt: Gemäß § 2 Abs. 2 der dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 — RGBl. I S. 282 — wird für folgende Gegenstände allgemein eine Ausnahme von der Zwangsablieferung zugelassen: a) für die eigenen Trauringe und die eines verstorbenen Ehegatten, b) für silberne Armband- und Taschenuhren, c) für gebrauchtes Tafelsilber, und zwar für je zwei vierteilige Eßbestecke, bestehend aus Messer, Gabel, Löffel und kleinem Löffel, je Person, d) darüber hinaus für Silbersachen bis zum Gewicht von 40 g je Stück und einem Gesamtgewicht bis zu 200 g je Person, e) für Zahnersatz aus Edelmetall, soweit es sich im persönlichen Gebrauch befindet.

Freiverkehrswerte bei der Judenvermögensabgabe. (□ Berlin.) Das Reichsfinanzministerium hat für die Ablieferung der Judenvermögensabgabe einen neuen Kurszettel aufgestellt, in dem auch Freiverkehrswerte enthalten sind. Soweit zur Erfüllung von Auflagen der Devisenstellen Freiverkehrswerte in Zahlung gegeben werden können, ist ihr Anrechnungswert nach den in diesem Kurszettel angegebenen Kursen zu berechnen.

setzes nur kurze Um-
er Fe[illegible] kann, wie
schlepp[illegible]erden, und,
Glauben.
bei der Kalkulation
insofern Komplika-
recht klein ausfallen
rechnungsart starken
noch die intensive
berücksichtigt, er-
„Stammbaum" eines
rücksicht hierauf hat
ustrie bereits seit
n g" genehmigt, bei
er zusammengefaßt
also do facto Ab-
tzes entstehen. Sie
der Preiskommis-
t. Es blieben aber
die Auslegung der

nkürzung?

reits einen Anhalt
te Ordnungsstrafe
en beeinträchtigen
ansehnlich ist, so
rückgeht, die über
-Betriebe zurück-
d [illegible]zweifellos
lkulation ändern,

hervor

Ablieferung der in jüdischem Besitz befindlichen Gegenstände aus Edelmetall und Juwelen. (□ Berlin.) Durch die im Reichsgesetzblatt I Nr. 32 vom 21. 2. 1939 veröffentlichte und mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tretende Dritte Anordnung zur Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden wird bestimmt, daß alle Juden deutscher Staatsangehörigkeit und alle staatenlosen Juden die ihnen gehörenden Gegenstände aus Gold, Silber und Platin sowie Edelsteine und Perlen binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung an die eingerichteten öffentlichen Ankaufstellen abzuliefern haben. Die Ablieferung erfolgt gegen Entschädigung. Die Richtlinien über die Bewertung und die Festsetzung der Entschädigung hat der Reichswirtschaftsminister erlassen. Oeffentliche Ankaufsstellen, die für die Entgegennahme in Frage kommen, sind alle öffentlichen, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Pfandleihanstalten. Solche Pfandleihanstalten befinden sich in Aachen, Altenburg (Thür.), Augsburg, Baden-Baden, Bamberg, Berlin, Bochum, Bonn, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elbing, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gelsenkirchen, Gleiwitz, Görlitz, Hafen, Halberstadt, Halle a. d. S., Hamburg, Hanau (Landesleihbank), Hannover, Heidelberg, Hildesheim, Hindenburg, Hof, Baden, Kassel (Landesleihhaus), Kempten (Allg.), Koblenz, Köln, Königberg (Pr.), Krefeld, Leipzig, Lüneburg, Mainz, Mannheim, Mühlhausen (Thür.), München, Nürnberg, Offenbach (Main), Osnabrück, Ratibor, Recklinghausen, Regensburg, Stuttgart, Tilsit, Wiesbaden, Wismar, Wuppertal, Zerbst, Graz, Innsbruck, Salzburg, Eger, Karlsbad, Neutitschein (Ostsudetenland), Trautenau, Troppau, Dorotheum in Wien (mit seinen verschiedenen Zweiganstalten).

bo. Der Erfolg des
en sein. Der Organi-
Deutschland größere
mit dem Markenartikel
h durchsetzen, aber
verständlichen Grün-
er diesen Umständen
utschl[illegible] die Arbeit
Vorpacken, sehr viel
demzufolge eine ge-
n sich auch die Um-
einer alten Ladon-
Grenzen halten kön-
Verteile, wenn er

nicht bedarf.

Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Verkauf von Wertpapieren an die Golddiskontbank. (□ Berlin.) Die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe teilt mit, daß die Deutsche Golddiskontbank ihre Bereitschaft zum Ankauf von Wertpapieren zum Sperrmarkkurs nur dann erteilen wird, wenn ihr seitens der depothaltenden Bank das Vorliegen einer steuerlichen und einer devisenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung versichert wird. Die devisenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung muß sich in diesem Fall ausdrücklich auf die Hingabe von Wertpapieren beziehen. (Schreiben des Reichswirtschaftsministoriums vom 20. Februar 1939 — V. Dov. 3/6412/39.)

*** Berliner Pfandbriefamt. — Beteiligungsmasse weiter**

unter Benutzung aller Beweismittel gelöst werden. Die so zu findende Auslegung muß nur nach dem Inhalt der Urkunde möglich sein, muß also eine der möglichen Auslegungen ergeben. Sie darf somit nicht mit dem Inhalt der Urkunde unvereinbar sein. Würde man es für unzulässig halten, so [illegible] das Reichsgericht in seiner Entscheidung II 68/38 vom 19. Nov. 1938 aus, Zweifel, die nach dem Wortlaut der Satzung bestehen können, auf diese Weise zu lösen, so würde dies zu einem unannehmbaren Ergebnis führen. Vielfach müßten dann die unklaren Bestimmungen als nichtig angesehen werden, und die Nichtigkeit könnte andere, wesentliche Bestimmungen der Satzung ergreifen. Dies würde aber zweckmäßiger Gesetzesanwendung widersprechen, die erfordert, Satzungsbestimmungen wie auch Gesellschafterbeschlüsse wenn irgend möglich nicht als nichtig zu behandeln. Der Weg zu diesem Ziele ist aber die Auslegung mehrfacher Deutung fähiger Bestimmungen mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden Mittel.

*** Die Kursentwicklung der Textilwerte.** Man schreibt uns: Von den *RM* 720 Mill. in der Textilindustrie investiertem Aktienkapital sind etwa 400 Mill. an der Börse eingeführt. In den Notierungen der letzten Jahre spiegelt sich deutlich der große Aufschwung wider, den auch das Textilgewerbe genommen hat. Für 94 Gesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital von *RM* 398 Mill., bei denen Vergleiche mit früheren Jahren möglich sind, beträgt der jeweilige Durchschnittskurs am Jahresschluß

1934	1935	1936	1937	1938
84	99	118	138	136 %

Daß der Durchschnittskurs, der 1935 die Parigronzo noch nicht erreicht hatte, 1938 um ein weniges unter 1937 lag, stimmt mit der allgemeinen Kursentwicklung an der Börse überein. Daß die Kursgestaltung auch mit den Erträgen im Einklang steht, ergibt sich aus einem Vergleich mit den Dividendenausschüttungen in Prozenten auf das [illegible]kapital; [illegible]jahres-

waren unsere Hilfsmittel von höchst fragwürdiger Beschaffenheit: zum Abtrocknen des Geschirrs diente z. B. eine alte Tischdecke, die natürlich an den Gläsern immer Fusseln hinterließ. Aber dies alles wäre noch gegangen, wenn wir bei unserer achtzehnstündigen Normalarbeitszeit wenigstens ausreichend ernährt worden wären. Leider war das genaue Gegenteil der Fall. Für die „Herrschaft" wurde das Beste, jedoch so knapp gekocht, daß für uns nichts übrig blieb — uns standen außer trockenem Brot täglich dasselbe Fleisch und, wenn wir Glück hatten, noch ein bißchen Suppe zur Verfügung.

Nach drei Tagen beendeten wir im gegenseitigen Einverständnis unsere Tätigkeit in diesem sozialen Musterbetrieb, den wir binnen 24 Stunden verlassen mußten. Zu meiner Freude wurde ich sofort wieder in die Fabrik aufgenommen, in der ich gearbeitet hatte, meine Frau bekam eine neue Haushaltsstellung, und ein Unterkommen fanden wir in einer Pension des Hilfsvereins, der uns die Bezahlung freundlichst stundete, bis wir unsere Löhne erhielten ...

Die Bilanz unseres „Couple"-Versuchs schließt mit einem Minus ab: den Unkosten für den Hin- und Rücktransport unserer Sachen, der Anschaffung der Servierjacke und meinen verletzten und zerschundenen Händen steht eine Bareinnahme von 10,05 Pesos gegenüber. Aber damit ist unsere Erfahrung wohl nicht zu teuer bezahlt..

Ich freue mich jedenfalls, daß ich wieder in Gesellschaft des grauen Kätzchens mit meinen Säcken hantieren darf, und ich möchte abschließend sagen: Hier geht niemand unter, der arbeiten will und kann — er muß nur europäische Vorurteile über Bord werfen und die wichtigste spanische Vokabel nicht vergessen: patiencia, Geduld ...

[illegible] müssen. Es muß seine Grundsätze aus der Sache entwickeln, daß den Deutschen in den tschechischen Ländern — dasselbe gilt parallel und in großer Verknüpfung auch für die Deutschen in der Slowakei und in der Karpatho-Ukraine — die Aufgabe zufällt, eine lebendige und tragfähige Brücke der Nachbarschaft darzustellen und in gleicher Weise für ihr Volk wie für den Staat, in dem sie leben, Verantwortung zu tragen. Mit anderen Worten, die künftige Rechtsstellung der Deutschen muß auf der Aufgabe ihrer Mittlerschaft aufgebaut werden — ihrer Mittlerschaft in einem Nachbarschaftsverhältnis, das nach langen Jahren feindseliger Abschließung auf dem offenen Felde freundschaftlicher Begegnung zu bewahren ist. Das erst wäre wirklich ein neuer Anfang. Es wäre zugleich eine Erneuerung der in der letzten Zeit so oft berufenen Tradition des heiligen Wenzel und der böhmischen Könige, die mit staatsmännischem Weitblick die nationalen Kräfte des Tschechentums nicht in der Isolierung, sondern in der engsten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Reich und mit den Deutschen ausgebildet haben.

---

die ‚Deutschland' einen Höflichkeitsbesuch abstatten wolle. Ich lud den Kommandanten und die Offiziere zum Mittagessen ein. Der Kommandant war ein charmanter Mann. Seiner Majestät Schiff ‚Hood' befand sich gleichzeitig im Hafen. Der Verkehr zwischen den beiden Schiffen war bemerkenswert. Die Straßen waren voll von unseren und ihren Matrosen, die Arm in Arm einhergingen. 85 Prozent der deutschen Kriegsflotte spricht englisch. Die Gaststätten, Kinos und Fußballplätze waren voll von ihren und unseren Matrosen. Es war ein wundervoller Anblick, und ich habe bei meiner Rückkehr Seiner Majestät davon erzählt. Es war schade, daß diese Matrosen nicht zusammen durch alle Hauptstädte Europas geschickt werden konnten. Unsere Matrosen tun so etwas nicht mit anderen Nationen, aber sie haben eine große Achtung vor dem deutschen Matrosen."

im Zuge eine[illegible] durch ihr Ver[illegible] tragen werden allem dort eing[illegible] Nebeneinander[illegible] nur unbedeute[illegible] zunächst vom [illegible] Liter Zylinder[illegible] Liter), an dess[illegible] Hinterradantri[illegible] denen es nun [illegible] Typ von 45 [illegible] 5-Liter-Modell [illegible] taucht zwar ei[illegible] tionsrichtung [illegible] Wagen, von den[illegible] werden sollen, [illegible] mißt man dies[illegible] (1,6 Liter) die [illegible] und „Rekord" [illegible] stehenbleibende[illegible] schrittlich konst[illegible] In der Produk[illegible] an dessen Stel[illegible] Typ „Kadett" [illegible] es sich mit den [illegible] „Kapitän" erf[illegible] alten Motors. [illegible] Firmenbezeichn[illegible] sonenwagentyp[illegible] vorig[illegible]jahre [illegible] dessen Entwurf [illegible] Rücksicht geno[illegible] Werkes wird [illegible]

nahme legte damals schon die Vermutung nahe, daß die Angriffe gegen Deutschland als Verhandlungstaktik gemeint waren. Man war in England über die Erfolge Deutschlands auf einzelnen Märkten — besonders wurde immer wieder das Beispiel des Südostens erwähnt — reichlich nervös geworden. Die gereizten Vorwürfe gegen Deutschland als Wettbewerber kamen zum Teil aus der Einsicht, daß die alten Methoden der liberalen englischen Handelspolitik gegenüber den neuen von Deutschland angewandten nicht mehr ausreichten. England war auf der Suche nach neuen Wegen.

Im Grunde wollte man gar nicht so sehr die deutschen Methoden verurteilen, als vielmehr die eigene Wirtschaft anspornen, es an Zusammenballung der gemeinsamen Kraft aller einzelnen Unternehmungen und des Staates Deutschland gleichzutun. Während jedoch im Parlament die Wellen hochgingen, nahm eine schon vorher eingeleitete sachliche Zusammenarbeit ihren ungestörten Fortgang. Zwischen deutschen und englischen Industrieorganisationen waren Besprechungen über den Wettbewerb auf eigenen und fremden Märkten schon längst im Gange. Von Deutschland aus war ohnehin oft genug erklärt worden, daß es im Außenhandel zu jeder Zusammenarbeit bereit sei und nirgends mit gewaltsamen oder unfairen Methoden für sich ein Monopol errichten wolle. Am 30. Januar wurde der Welt aber auch vom Führer Deutschlands [illegible]bst gesagt, wie dringlich das deutsche Ausfuhrbedürfnis ist. Man mußte sich danach also darauf einrichten, daß ein Kampf, wenn es dazu käme, nicht nur von einer Seite mit allergrößter Energie geführt würde. So sind denn die Besprechungen zwischen den Industrieverbänden auch von den beiden Staaten gefördert worden. Neben den Besprechungen einzelner Industrien gingen solche der Spitzenorganisationen [illegible]

*** Vollmachten der USA-Exportbank bis Mitte 1941 verlängert.** Erwartungsgemäß hat das Repräsentantenhaus die Vollmachten der Export-Bank bis Mitte 1941 unter Ablehnung aller republikanischen Einschränkungsanträge verlängert. Das Höchstkapital wurde allerdings auf Doll. 100 Mill. begrenzt, so daß der Export-Bank ein relativ geringer Spielraum bleibt. Zur Zeit bereitet die Export-Bank eine größere Exportfinanzierung nach Argentinien vor. Näheres darüber ist noch unbekannt.

*** Du Pont erhöht Zwischendividende.** Der amerikanische Chemiekonzern E. J. Du Pont de Nemours & Co. erklärte eine Zwischendividende von Doll. 1.25 je Aktie gegen Cents 50 zur gleichen Vorjahrszeit. Der Konzern gab weiter bekannt, daß die neue Kunstfaserfabrik, die, wie früher berichtet, mit Doll. 10 Mill. Aufwand errichtet wird, ihren Vollbetrieb nicht vor 1940 aufnehmen wird. Außerdem wurde angekündigt, daß ein weiteres Kunstfaserwerk mit zunächst Doll. 2 Mill. Aufwand erstellt werden soll.

*** Subventionswünsche der schweizerischen Textilindustrie.** Die Gesamtausfuhr der schweizerischen Textilindustrie hat sich im vergangenen Jahr um sfr 22.8 Mill. verringert. An diesem Ausfuhrrückgang sind alle Zweige der Textilindustrie beteiligt mit Ausnahme der Hersteller von Baumwollgarn und der Wirk- und Strickwarenfabriken. Die Textilindustrie soll sich infolgedessen entschlossen haben, eine Bundessubvention und ein Fabrikbauverbot — ähnlich wie es im Hotelgewerbe besteht — zu beantragen. Bisher hat sich die Textilindustrie stets gegen die Subventionspolitik ausgesprochen. Sie hat vielmehr jahrelang versucht, durch Produktionseinschränkungen, die bis zu 50 % der Arbeitskapazität gingen, durchzukommen.

[illegible]stufen in zwei Einfüh[illegible] Reingarbstoffgehalt. s[illegible] schnittes mi[illegible]tens [illegible] dischen Gerbstoffen a[illegible] dungssatz von 25 % [illegible] Fahrleder, Blankleder [illegible] bei der Herstellung a[illegible] innerhalb eines Kale[illegible] werden. Die Austa[illegible] derungen genügen n[illegible] stelle zugelassen und [illegible] zeit widerrufen werd[illegible]

*** Zahlungsverk[illegible]** Deutschland und Iran [illegible] men unterzeichnet w[illegible] 1938 vorläufig angew[illegible] einfuhr ist dem RE [illegible] Effektive Devison d[illegible] Iran nicht verwend[illegible] grundsätzlich im V[illegible] Nebenkosten werde[illegible] glichen, mit Ausna[illegible] deren Nebenkosten [illegible] die Bezahlung erfol[illegible] Abkommen gilt rück[illegible] reich.

*** Plessische [illegible] gebildet.** (h[illegible] Fürsten Pless habe[illegible] befindlichen Domän[illegible] bzw. von der La[illegible] übernommen wurd[illegible] erhe und [illegible]ame[illegible] bisher sch[illegible]ine[illegible] Familienverwaltun[illegible]

Rückstellungen nunmehr 28½ Mill. ausmachen und mit der gesetzlichen Rücklage von unv. 5.60 Mill. zusammen die Höhe des tatsächlich umlaufenden AK von 34 Mill. erreichen (die 3 Mill. eigenen Aktien stehen bei einem Nettokurse von ungefähr 194 % mit pari zu Buch). Maßstab für die Gewinnzunahme bildet selbst nach der Körperschaftssteuererhöhung wohl auch die beträchtliche Zunahme der gezahlten Steuern (vgl. Tabelle), von denen jetzt allein 23.40 (14.46) Mill. auf die Besitzsteuern entfallen. Maschinisierung beschränkte die Lohnzunahme auf 3½ Mill. bei 16 606 (i. V. 15 363) Menschen. Die Investierungen, nach deren Abschluß man sich für alle kommenden Aufgaben gerüstet glaubt, wurden auch weiter aus eigenen Mitteln bestritten; sie betrugen 7.82 (6.44) Mill. in den fertigen Fabriken und 4,76 (2.03) Mill. in den Bauten. Die Werke stehen danach unter Berücksichtigung der für sie auf 0.59 (7.84) Mill. erhöhten Abschreibungsanteile mit brutto 27.48 (24.53) zu Buch, wovon die unveränderte Wertberichtigung von 5 Mill., die kein Teil der oben erwähnten Rückstellungen ist, noch abgezogen werden kann. Das Beteiligungskonto steht nach Zahlung der Restquote von *RM* 617 000 auf die Anteile an der Rußwerke Dortmund GmbH mit 3.20 (2.54) Mill. zu Buch. Die Liquiditätsverhältnisse sind etwa dieselben wie im Vorjahr; den etwas erhöhten Verbindlichkeiten aller Art steht vor allem die Verstärkung der Vorräte auf 34.41 (24.02) gegenüber, wovon fast 15 Mill. Rohstoffe sind. Auch die Außenstände sind gestiegen, Wertpapiere ohne nähere Erklärung auf 10.88 (12) Mill. zurückgegangen. Den Mitteilungen über die Divi-

gebreten. Wechsel[illegible] dessen die Schatz[illegible] weisungen einen g[illegible] anweisungen und [illegible] stehenden Solaw[illegible] wechseln erhebli[illegible] eigentl[illegible]n Wer[illegible] gebend[illegible]n Rollo [illegible] eigentliche Ertra[illegible] auch in Bayern d[illegible] der der Vorbrau[illegible] hat. Diese Entwic[illegible] als in der Ertra[illegible] sehr rasch umges[illegible]

Der Umsatz ist [illegible] stiegen; der Zuw[illegible] geschäft. Die Bl[illegible] Mill. zu. Für die [illegible] allem die Zunahm[illegible] anweisungen auf [illegible] Abnahme des We[illegible] papieranlage wurd[illegible] (119.65) Mill. Reic[illegible] Steigerung der Zah[illegible] die auf 49.75 (47.[illegible] reserve, die auf [illegible] Abs. 2, ist danac[illegible] dagegen trotz de[illegible]

[illegible] Mill. Darlehen an öffentliche Körperschaften.

Neuer Verwaltungssitz der Arbeitsbank. (□ Berlin.) Die Bank der Deutschen Arbeit AG hat das Grundstück Unter den Linden, Ecke Neustädtische Kirchstraße, erworben, um hier in Kürze ein neues Gebäude für die Zentrale des Instituts zu errichten. Abgesehen davon, daß die bisher zur Verfügung stehenden Räume infolge der Entwicklung des Unternehmens nicht mehr ausreichen, verlegt hiermit die Bank der Deutschen Arbeit AG ihren Sitz in das Bankenviertel Berlins.

Verkaufskredit AG, Berlin. — Motorisierung stellt steigende Ansprüche. (□ Berlin.) Dieses Absatzfinanzierungsunternehmen berichtet auch für 1938 über erneut gestiegenen Umsatz, der allerdings nicht ziffernmäßig [illegible]

(113) heraufgesetzt, D[illegible] gegen abgeschwächt n[illegible] fabriken wurden auf e[illegible]

Frankfurter Fr[illegible]

Renten	
4 Umschld.-Anl.	92.65-93.65
Wiederaufbau	[illegible]83¼
Zinsv.Sch.35/39	[illegible]91¼(i
4½ Brabag	95½-96½
5Ewald Obl.I/IV	—
5 Maximilianh.	100½-101¼
4½ Vorarlberg.	95½-96½
4MainzerAkt.B.	99-100
4 KleinSchanzl.	99½-100½
4 Rh.-Main-D.	101-102

Die Arisierung in Großhandel und Gewerbe.

Ein Durchführungserlaß des Reichswirtschaftsministers.

Im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Februar (Ausgabe A) erscheint der Durchführungserlaß des Reichswirtschaftsministers über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Es wird zunächst grundsätzlich festgestellt, daß für die Durchführung der Arisierung die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Die Beteiligung der Parteistellen ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch weitgehende gutachtliche Anhörung der Gauleiter gesichert. Weiter wird darauf verwiesen, daß die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 die Neuerung brachte, daß sowohl bei gewerblichen Betrieben als auch bei jüdischem Grundbesitz und anderen bedeutsamen Vermögenswerten der Besitzwechsel in arische Hände auch zwangsmäßig erfolgen könne. Der Durchführungserlaß bestimmt, vorbehaltlich einer Sonderregelung für den landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, daß die Anwendung von Zwangsmitteln vorläufig nur auf die Arisierung gewerblicher Betriebe und dazugehörender Betriebsgrundstücke beschränkt werden soll. Nachdem die Juden aus dem gesamten Einzelhandel und dem selbständigen Handwerk ausgeschieden sind, wird nunmehr den höheren Verwaltungsbehörden die Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, daß diejenigen Betriebe des Großhandels und der Industrie, die noch heute nach den Vorschriften der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juli 1938 wegen maßgeblicher persönlicher oder finanzieller jüdischer Beteiligung als jüdischer Gewerbebetrieb gelten, in volkswirtschaftlich vernünftiger Weise arisiert werden. Von einer zwangsmäßigen Ausschaltung jüdischer Minderheitsbeteiligungen, die nach den Vorschriften der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz den Gewerbebetrieb nicht zu einem jüdischen machen, sowie insbesondere von einer zwangsmäßigen Ueberführung des jüdischen Streubesitzes an Aktien und sonstigen Wertpapieren ist vorläufig abzusehen.

Weiter bestimmt der Erlaß, daß die zwangsmäßige Gesamtentjudung des nichtlandwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes nach ausdrücklicher Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan im gegenwärtigen Augenblick noch nicht in Angriff zu nehmen ist. Diese Frage wird zentral geregelt werden, sobald die Besitzbereinigung in der gewerblichen Wirtschaft zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Ausnahmen kommen nur in besonderen Einzelfällen in Frage, in denen zwingende Gründe im öffentlichen Interesse, etwa zur Befriedigung dringenden Raumbedarfes von Behörden oder Parteidienststellen, vorliegen. Dann ist jedoch vorher die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einzuholen. Die Notwendigkeit, bei der weiteren Entjudung der gewerblichen Wirtschaft eine klare Entscheidung darüber zu haben, ob ein Gewerbebetrieb nach den geltenden Vorschriften als jüdisch gilt oder nicht, macht es erforderlich, daß die Aufstellung der amtlichen Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe, soweit sie bisher noch nicht abgeschlossen ist, weiter mit allem Nachdruck gefördert wird. Eine Entjudung kommt grundsätzlich nicht in Frage bei jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen oder bei solchen Einrichtungen in Betrieben, die ausschließlich der Förderung der jüdischen Auswanderung dienen. In allen den Fällen, in denen der jüdische Veräußerer eines Gewerbebetriebes oder eines Grundstücks in nächster Zeit auszuwandern beabsichtigt, ist eine besonders beschleunigte Erledigung des Verfahrens geboten.

In einem zweiten Abschnitt bestimmt der Erlaß des Ministers, daß für die Genehmigung von Entjudungen gewerblicher Betriebe die Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden in vollem Umfange bestehen. Die Entjudung eines Gewerbebetriebes soll sich in der Regel auch weiterhin in der Weise abspielen, daß zwischen dem jüdischen Inhaber und dem Erwerber ein Veräußerungsvertrag geschlossen wird, der den höheren Verwaltungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung kann allgemein unter Auflagen erteilt werden, die unter Umständen auch in einer Ausgleichszahlung des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können. Der Antragsteller kann mit Rücksicht auf eine von ihm nicht erwartete Auflage seinen Antrag zurückziehen oder dagegen Beschwerde führen. In den Fällen, in denen eine freiwillige Veräußerung nicht zustandekommt, ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Inhaber des Betriebs zur Veräußerung aufzufordern. Ist die Fortführung des Betriebs aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen unerwünscht, kann die zwangsweise Abwicklung veranlaßt werden. Wegen der Betriebe, an denen ausländische Juden beteiligt sind, wird auf die Vorschriften der Verordnung vom 3. Dezember verwiesen, nach der bei allen Zwangsverfügungen die vorherige Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einzuholen ist.

Kommt ein jüdischer Inhaber der Aufforderung zur Veräußerung nicht nach, so ist ein Treuhänder mit der Vollmacht zur Veräußerung einzusetzen. Die Einsetzung eines Treuhänders zur vorläufigen Weiterführung des Betriebs kann auch bereits zusammen mit der Aufforderung zur Veräußerung erfolgen. Als Treuhänder zur vorläufigen Weiterführung wird zweckmäßig eine mit den Verhältnissen des Betriebs und in dem Betrieb bereits an verantwortlicher Stelle stehende Person einzusetzen sein. Als Treuhänder mit der Vollmacht zur Veräußerung oder Abwicklung ist grundsätzlich eine von dem Betrieb unabhängige Person zu bestimmen, die Gewähr dafür bietet, daß sie bei den Verkaufs-

werbliche Schutzrechte, gegebenenfalls zwangsmäßig, in arische Hände übergeführt werden.

Wegen des Besitzwechsels von Grundstücken wird daran erinnert, daß die Verordnung vom 3. Dezember das allgemeine Verbot des Erwerbs von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken der Juden und den Genehmigungszwang für Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden gebracht hat. Bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften ist, so heißt es in dem neuen Erlaß, davon auszugehen, daß bei der Arisierung des Grundbesitzes ebenso wie bei der Entjudung der gewerblichen Wirtschaft keine ungerechtfertigte Bereicherung einzelner Privatinteressen und keine völlige Entwertung des jüdischen Vermögens eintreten solle. Es ist auch darauf zu achten, daß dem Juden zu späterer Finanzierung seiner Auswanderung gewisse Barmittel verbleiben.

Daneben wird der jüdische Veräußerer den Verkaufserlös in weitem Umfange zur Abdeckung von öffentlichen Lasten und zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden müssen, für den sonst die öffentliche Fürsorge aufkommen müßte. Veräußerungsverträge sind daher grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn der Kaufpreis sich einigermaßen im Rahmen des Verkehrswertes hält. Dieser wird bei Grundstücken regelmäßig nicht unter dem Einheitswert liegen. Ausnahmen können sich bei sogenanntem Bauland ergeben. Andererseits kann der Kaufpreis je nach Lage des Einzelfalles auch erheblich über dem Einheitswert liegen. Werden Verträge vorgelegt, bei denen der Preis erheblich aus dem Rahmen des Verkehrswertes herausfällt, so ist die Genehmung nur unter der Auflage zu erteilen, daß der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert als Ausgleichszahlung an das Reich gezahlt wird.

Bei der Persönlichkeit des Erwerbes ist darauf zu achten, daß nicht einer volkswirtschaftlich unerwünschten Spekulation Vorschub geleistet wird. Auf etwa vorliegende allgemeine Bedürfnisse für Behörden und Parteidienststellen und ähnliche ist Rücksicht zu nehmen. Den Wünschen der Realgläubiger auf Erwerb des Grundstücks zur Rettung dinglich gesicherter Forderungen ist weitgehend Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei Anträgen auf Genehmigung eines Gebots in der Zwangsversteigerung, die im übrigen nicht ohne besonderen Grund zugunsten eines bestimmten Erwerbers abgelehnt werden dürfen.

Bei gewerblichen Betrieben haben die Maßnahmen zur Zurückdrängung des Judentums in der deutschen Wirtschaft vielfach den Wert solcher Betriebe, die sich in jüdischer Hand befinden, wesentlich vermindert. Es besteht kein Anlaß, dem jüdischen Veräußerer einen Preis zu zahlen, der über diesem augenblicklichen Wert des Betriebes liegt. Andererseits steht in vielen Fällen fest, daß der Besitzwechsel eine erhebliche Umsatzsteigerung mit sich bringt. Zwar soll für den Erwerber ein gewisser Anreiz zum Kauf jüdischer Unternehmen erhalten bleiben. Auch ist bei der Bewertung auf Uebergangsschwierigkeiten Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus soll jedoch ein sich ergebender Gewinn aus der Entjudung grundsätzlich dem Reich zufließen. Besteht daher zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert in der Hand eines geeigneten nichtjüdischen Unternehmers ein erheblicher Unterschied, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage einer Ausgleichszahlung zu erteilen. Diese Ausgleichsabgabe zugunsten des Reichs soll bei gewerblichen Betrieben im allgemeinen siebzig Prozent des Mehrwertes betragen.

Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde in dem Genehmigungsbescheid. Aus besonderen Gründen kann die endgültige Festsetzung vorbehalten werden. Dabei ist dem Antragsteller mitzuteilen, bis zu welchem Höchstbetrag eine Erhebung in Frage kommt oder nach welchen Grundsätzen sie berechnet werden wird. Wegen der Bewertung und der Erhebung und Höhe der Ausgleichszahlung hat sich die Industrie- und Handelskammer bei ihrer Stellungnahme zu dem Genehmigungsantrag eingehend gutachtlich zu äußern. Handelt es sich um größere Beträge, etwa mit einem Reinvermögen von mehr als 50 000 Reichsmark, oder mit einem Jahresumsatz von mehr als 300 000 Reichsmark, so hat die Industrie- und Handelskammer ihrer Stellungnahme das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu Grunde zu legen. In Fällen einfacher Art und geringerer wirtschaftlicher Bedeutung kann auch das Gutachten eines öffentlichen vereidigten Bücherrevisors angefordert werden. Die Kosten trägt der Erwerber. In ähnlicher Weise ist bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften von der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung Gebrauch zu machen, wenn zwischen dem Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert ein erheblicher Unterschied besteht. Es bestehen hier keine Bedenken, den Unterschiedsbetrag bis zur vollen Höhe zu erfassen. Erhebung und Bemessung der Abgabe haben lediglich nach sachlichen Gründen, ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers zu erfolgen.

teiligung der Parteistellen ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch weitgehende gutachtliche Anhörung der Gauleiter gesichert. Weiter wird darauf verwiesen, daß die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 die Neuerung brachte, daß sowohl bei gewerblichen Betrieben als auch bei jüdischem Grundbesitz und anderen bedeutsamen Vermögenswerten der Besitzwechsel in arische Hände auch zwangsmäßig erfolgen könne. Der Durchführungserlaß bestimmt, vorbehaltlich einer Sonderregelung für den landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, daß die Anwendung von Zwangsmitteln vorläufig nur auf die Arisierung gewerblicher Betriebe und dazugehörender Betriebsgrundstücke beschränkt werden soll. Nachdem die Juden aus dem gesamten Einzelhandel und dem selbständigen Handwerk ausgeschieden sind, wird nunmehr den höheren Verwaltungsbehörden die Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, daß diejenigen Betriebe des Großhandels und der Industrie, die noch heute nach den Vorschriften der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juli 1938 wegen maßgeblicher persönlicher oder finanzieller jüdischer Beteiligung als jüdischer Gewerbebetrieb gelten, in volkswirtschaftlich vernünftiger Weise arisiert werden. Von einer zwangsmäßigen Ausschaltung jüdischer Minderheitsbeteiligungen, die nach den Vorschriften der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz den Gewerbebetrieb nicht zu einem jüdischen machen, sowie insbesondere von einer zwangsmäßigen Ueberführung des jüdischen Streubesitzes an Aktien und sonstigen Wertpapieren ist vorläufig abzusehen.

Weiter bestimmt der Erlaß, daß die zwangsmäßige Gesamtentjudung des nichtlandwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes nach ausdrücklicher Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan im gegenwärtigen Augenblick noch nicht in Angriff zu nehmen ist. Diese Frage wird zentral geregelt werden, sobald die Besitzbereinigung in der gewerblichen Wirtschaft zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Ausnahmen kommen nur in besonderen Einzelfällen in Frage, in denen zwingende Gründe im öffentlichen Interesse, etwa zur Befriedigung dringenden Raumbedarfes von Behörden oder Parteidienststellen, vorliegen. Dann ist jedoch vorher die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einzuholen. Die Notwendigkeit, bei der weiteren Entjudung der gewerblichen Wirtschaft eine klare Entscheidung darüber zu haben, ob ein Gewerbebetrieb nach den geltenden Vorschriften als jüdisch gilt oder nicht, macht es erforderlich, daß die Aufstellung der amtlichen Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe, soweit sie bisher noch nicht abgeschlossen ist, weiter mit allem Nachdruck gefördert wird. Eine Entjudung kommt grundsätzlich nicht in Frage bei jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen oder bei solchen Einrichtungen in Betrieben, die ausschließlich der Förderung der jüdischen Auswanderung dienen. In allen den Fällen, in denen der jüdische Veräußerer eines Gewerbebetriebes oder eines Grundstücks in nächster Zeit auszuwandern beabsichtigt, ist eine besonders beschleunigte Erledigung des Verfahrens geboten.

In einem zweiten Abschnitt bestimmt der Erlaß des Ministers, daß für die Genehmigung von Entjudungen gewerblicher Betriebe die Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden in vollem Umfange bestehen. Die Entjudung eines Gewerbebetriebes soll sich in der Regel auch weiterhin in der Weise abspielen, daß zwischen dem jüdischen Inhaber und dem Erwerber ein Veräußerungsvertrag geschlossen wird, der den höheren Verwaltungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung kann allgemein unter Auflagen erteilt werden, die unter Umständen auch in einer Ausgleichszahlung des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können. Der Antragsteller kann mit Rücksicht auf eine von ihm nicht erwartete Auflage seinen Antrag zurückziehen oder dagegen Beschwerde führen. In den Fällen, in denen eine freiwillige Veräußerung nicht zustandekommt, ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Inhaber des Betriebs zur Veräußerung aufzufordern. Ist die Fortführung des Betriebs aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen unerwünscht, kann die zwangsweise Abwicklung veranlaßt werden. Wegen der Betriebe, an denen ausländische Juden beteiligt sind, wird auf die Vorschriften der Verordnung vom 3. Dezember verwiesen, nach der bei allen Zwangsverfügungen die vorherige Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einzuholen ist.

Kommt ein jüdischer Inhaber der Aufforderung zur Veräußerung nicht nach, so ist ein Treuhänder mit der Vollmacht zur Veräußerung einzusetzen. Die Einsetzung eines Treuhänders zur vorläufigen Weiterführung des Betriebs kann auch bereits zusammen mit der Aufforderung zur Veräußerung erfolgen. Als Treuhänder zur vorläufigen Weiterführung wird zweckmäßig eine mit den Verhältnissen des Betriebs und in dem Betrieb bereits an verantwortlicher Stelle stehende Person einzusetzen sein. Als Treuhänder mit der Vollmacht zur Veräußerung oder Abwicklung ist grundsätzlich eine von dem Betrieb unabhängige Person zu bestimmen, die Gewähr dafür bietet, daß sie bei den Verkaufsverhandlungen sowohl den Interessen des Betriebs als auch den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung trägt. Für größere Betriebe werden Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren oder andere fachlich und kaufmännisch besonders vorgebildete Personen heranzuziehen sein. Der Bewerber um die Uebernahme darf grundsätzlich nicht zum Treuhänder bestellt werden. Die Treuhänder werden von der höheren Verwaltungsbehörde auf eine ordnungsmäßige und sorgfältige Führung ihres Amtes verpflichtet. Sie können jederzeit abberufen werden.

Auch mit der Zwangsanordnung der Veräußerung oder Abwicklung können Auflagen verbunden werden. Sie können auch darin bestehen, daß dem Inhaber die Veräußerung an einen bestimmten Bewerber oder zu bestimmten Bedingungen auferlegt wird. Hierbei soll es sich jedoch um Ausnahmefälle handeln. Im Zusammenhang mit der Entjudung der gewerblichen Wirtschaft ist auch darauf Wert zu legen, daß wichtige Patente und sonstige gefür Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden gebracht hat. Bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften ist, so heißt es in dem neuen Erlaß, davon auszugehen, daß bei der Arisierung des Grundbesitzes ebenso wie bei der Entjudung der gewerblichen Wirtschaft keine ungerechtfertigte Bereicherung einzelner Privatinteressen und keine völlige Entwertung des jüdischen Vermögens eintreten solle. Es ist auch darauf zu achten, daß dem Juden zu späterer Finanzierung seiner Auswanderung gewisse Barmittel verbleiben.

Daneben wird der jüdische Veräußerer den Verkaufserlös in weitem Umfange zur Abdeckung von öffentlichen Lasten und zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden müssen, für den sonst die öffentliche Fürsorge aufkommen müßte. Veräußerungsverträge sind daher grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn der Kaufpreis sich einigermaßen im Rahmen des Verkehrswertes hält. Dieser wird bei Grundstücken regelmäßig nicht unter dem Einheitswert liegen. Ausnahmen können sich bei sogenanntem Bauland ergeben. Andererseits kann der Kaufpreis je nach Lage des Einzelfalles auch erheblich über dem Einheitswert liegen. Werden Verträge vorgelegt, bei denen der Preis erheblich aus dem Rahmen des Verkehrswertes herausfällt, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage zu erteilen, daß der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert als Ausgleichszahlung an das Reich gezahlt wird.

Bei der Persönlichkeit des Erwerbes ist darauf zu achten, daß nicht einer volkswirtschaftlich unerwünschten Spekulation Vorschub geleistet wird. Auf etwa vorliegende allgemeine Bedürfnisse für Behörden und Parteidienststellen und ähnliche ist Rücksicht zu nehmen. Den Wünschen der Realgläubiger auf Erwerb des Grundstücks zur Rettung dinglich gesicherter Forderungen ist weitgehend Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei Anträgen auf Genehmigung eines Gebots in der Zwangsversteigerung, die im übrigen nicht ohne besonderen Grund zugunsten eines bestimmten Erwerbers abgelehnt werden dürfen.

Bei gewerblichen Betrieben haben die Maßnahmen zur Zurückdrängung des Judentums in der deutschen Wirtschaft vielfach den Wert solcher Betriebe, die sich in jüdischer Hand befinden, wesentlich vermindert. Es besteht kein Anlaß, dem jüdischen Veräußerer einen Preis zu zahlen, der über diesem augenblicklichen Wert des Betriebes liegt. Andererseits steht in vielen Fällen fest, daß der Besitzwechsel eine erhebliche Umsatzsteigerung mit sich bringt. Zwar soll für den Erwerber ein gewisser Anreiz zum Kauf jüdischer Unternehmen erhalten bleiben. Auch ist bei der Bewertung auf Uebergangsschwierigkeiten Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus soll jedoch ein sich ergebender Gewinn aus der Entjudung grundsätzlich dem Reich zufließen. Besteht daher zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert in der Hand eines geeigneten nichtjüdischen Unternehmers ein erheblicher Unterschied, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage einer Ausgleichszahlung zu erteilen. Diese Ausgleichsabgabe zugunsten des Reichs soll bei gewerblichen Betrieben im allgemeinen siebzig Prozent des Mehrwertes betragen.

Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde in dem Genehmigungsbescheid. Aus besonderen Gründen kann die endgültige Festsetzung vorbehalten werden. Dabei ist dem Antragsteller mitzuteilen, bis zu welchem Höchstbetrag eine Erhebung in Frage kommt oder nach welchen Grundsätzen sie berechnet werden wird. Wegen der Bewertung und der Erhebung und Höhe der Ausgleichszahlung hat sich die Industrie- und Handelskammer bei ihrer Stellungnahme zu dem Genehmigungsantrag eingehend gutachtlich zu äußern. Handelt es sich um größere Beträge, etwa mit einem Reinvermögen von mehr als 50 000 Reichsmark, oder mit einem Jahresumsatz von mehr als 300 000 Reichsmark, so hat die Industrie- und Handelskammer ihrer Stellungnahme das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu Grunde zu legen. In Fällen einfacher Art und geringerer wirtschaftlicher Bedeutung kann auch das Gutachten eines öffentlichen vereidigten Bücherrevisors angefordert werden. Die Kosten trägt der Erwerber. In ähnlicher Weise ist bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften von der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung Gebrauch zu machen, wenn zwischen dem Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert ein erheblicher Unterschied besteht. Es bestehen hier keine Bedenken, den Unterschiedsbetrag bis zur vollen Höhe zu erfassen. Erhebung und Bemessung der Abgabe haben lediglich nach sachlichen Gründen, ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers zu erfolgen.

ebruar 1939 verschied nach schwerem Leiden der langjährige frühere Vorsitzer unseres es und Aufsichtsrates

Herr Geheimer Baurat a. D.

Dr.-Ing. E. h. Otto Riese

ebensjahr.

Jahrzehnte hat der Verstorbene sein reiches Wissen und seine kraftvolle Persönlichkeit ienst unseres Unternehmens gestellt und sich mit dem weiten Blick des hervorragenden und Wirtschaftsführers der Lösung der großen Bau-Aufgaben gewidmet, denen seine heit galt. Sein Name ist eng mit der Durchführung der geschichtlichen Bahnbauten in der er Bagdadbahn und im ehemaligen Deutsch-Ostafrika verbunden, deren Verwirklichung en Teil seiner unermüdlichen Energie, seinem großen fachlichen Können u. organisatorischen verdanken ist. Die Schaffung der gesunden Grundlage, die unserem Unternehmen in großem die Mitarbeit an den gewaltigen Bauaufgaben der Gegenwart ermöglicht, ist mit sein Werk.

ter und zuletzt als stellvertretender Vorsitzer unseres Aufsichtsrates hat Geheimrat Riese seinem Ausscheiden aus dem Vorstand seine reiche Erfahrung und seinen klugen Rat bereitwilligst zur Verfügung gestellt und lebhaften Anteil an unserer Arbeit genommen.

uern in dem Entschlafenen einen wahrhaften Freund und warmherzigen Förderer. Sein wird bei uns stets in ehrerbietiger Dankbarkeit fortleben.

urt am Main, den 14. Februar 1939

Aufsichtsrat, Vorstand und Gefolgschaft der

Philipp Holzmann Aktiengesellschaft

SCHUMANN

Täglich 8.15 Uhr Tel. 33654/56
Ab 1. Februar 1939: Operetten-Gastspiel des Admirals-Palast, Berlin „Der Graf v. Luxemburg" Musik v. Franz Lehar

Auch wer viel gereist ist, findet im Reiseblatt der „Frankfurter Zeitung" immer neue, gern beachtete Anregung und Winke für Reisen zu Wasser und zu Lande, für Wanderungen und für Autofahrten. Das Reisebüro der „Frankfurter Zeitung" gibt kostenlos Auskunft über alle Reisefragen und besorgt Fahrtausweise ohne Aufschlag.

Geldverkehr u. Hypotheken

RM 45000.-

als 1. Hypothek auf erstkl. Geschäftshaus in nordwestdeutscher Großstadt, zentral geleg., von Selbstgeber gesucht. Schriftliche Angeb. unter W W 64931 an die Expedition der Frankf. Zeitg.

Gelegenheits-Käufe

ZU KAUFEN GESUCHT:
BÜROMASCHINEN
möglichst der Systeme „BURROUGHS" COMPTOMETER, ELLIOTT FISHER, ASTRA, MOON HOPKINS-Fakturiermasch. u. a.
„BUROTECHNIK" GmbH., Berlin S.W. 68 Zimmerstr. 25

ufe u. -Verkäufe

Großhandelsfirma
ovinz, mit oder ohne Kontingente,
n gesucht.
D 64921 an Exp. der Frkf. Ztg.

te und -Nachfrage
r Rubrik

und Hypothekenmarkt

eitung

Grundstücks-Markt

Fabrikgebäude
mit 3200 qm Gelände
geeignet für Metallwarenfabrik, in Steinbach, Krs. Meiningen,
sofort preiswert zu verkaufen.
An Bahnstation gelegen. Antrieb, Heizung u. kleine Wasserkraft vorhanden. Beschäftigungsmöglichkeit für ca. 200 Leute.
JUNG & DITTMAR A.-G., Bad Salzungen

500 P.S.
Zwillingsdampfmaschine
mit Schwungrad-Generator gekuppelt
500 Volt, 500 Amp.,
sofort lieferbar, abzugeben.
Nach Entfernung des Generators ist die Maschine auch lediglich als Antriebsmaschine verwendbar.
FRIEDRICH STODT
Verwertung von Industrieanlagen
HANNOVER, Landschaftstr. 2

Die „Frankfurter Zeitung" gehört in jedes Büro!

Frankfurter Zeitung

Februar 1939

Tüchtige
Werkzeugmacher
für Kunstharzpreßwerkzeuge gesucht, gegebenenfalls werden auch Stahlgraveure eingelernt.
Rich. Hirschmann
FABRIK FÜR RADIOTEILE - KUNSTHARZPRESSWERK
ESSLINGEN/NECKAR

Privat-Chauffeur
led., langj. zuverläss. Fahr., strafl. Fahrpraxis, beste Zeugn. u. Referenzen, sucht Stellung, auch als Diener • Chauffeur. Anfr. u. A K 26994 an die Exp. Fr. Ztg.

Lichtbild und Zeugnisabschriften
bedeuten für den Stellensuchenden Wertobjekte und sollten so bald als irgend möglich zurückgegeben werden. Mancher Be-

Bank-Kaufmann
25 Jahre, Pg., Abiturient, zur Zeit Kassier in Filiale einer großen bayerischen Privatbank, mit gewandtem und sicherem Auftreten, gute Erschg., vertraut mit all. bankmäß. Geschäft.,
sucht sich zum 1. April 1939 zu verbessern.
Angebote unter K D 79436 an die Exp. der Frankf. Zeitung.

Berg-, Hütten-, Stahl- u. Walzwerke
Kaufmann (Einkäufer)
mit gut. Materialkenntnissen u. Erfahrungen im industriellen Einkaufswesen (feuerfeste Materialien, Kalk, Dolamit, Sande u. andere Rohstoffe [Stahlwerksbedarf], Holz, Werkzeuge, Oele, Fette, Anstrichmassen u. a. Magazinmaterialien), Verhandlungs- u. Organisationsbegabung, 30 J. alt, verheiratet,
sucht anderweitig selbständige Position

ebensjahr.

Jahrzehnte hat der Verstorbene sein reiches Wissen und seine kraftvolle Persönlichkeit
lenst unseres Unternehmens gestellt und sich mit dem weiten Blick des hervorragenden
und Wirtschaftsführers der Lösung der großen Bau-Aufgaben gewidmet, denen seine
elt galt. Sein Name ist eng mit der Durchführung der geschichtlichen Bahnbauten in der
er Bagdadbahn und im ehemaligen Deutsch-Ostafrika verbunden, deren Verwirklichung
en Teil seiner unermüdlichen Energie, seinem großen fachlichen Können u. organisatorischen
verdanken ist. Die Schaffung der gesunden Grundlage, die unserem Unternehmen in großem
die Mitarbeit an den gewaltigen Bauaufgaben der Gegenwart ermöglicht, ist mit sein Werk.

xer und zuletzt als stellvertretender Vorsitzer unseres Aufsichtsrates hat Geheimrat Riese
seinem Ausscheiden aus dem Vorstand seine reiche Erfahrung und seinen klugen Rat
bereitwilligst zur Verfügung gestellt und lebhaften Anteil an unserer Arbeit genommen.

uern in dem Entschlafenen einen wahrhaften Freund und warmherzigen Förderer. Sein
wird bei uns stets in ehrerbietiger Dankbarkeit fortleben.

urt am Main, den 14. Februar 1939

Aufsichtsrat, Vorstand und Gefolgschaft der
Philipp Holzmann Aktiengesellschaft

Geldverkehr u. Hypotheken

RM 45 000.-

als 1. Hypothek auf erstkl. Geschäftshaus in nordwestdeutscher Großstadt, zentral geleg., von Selbstgeber gesucht. Schriftliche Angeb. unter W W 64931 an die Expedition der Frankf. Zeitg.

Gelegenheits-Käufe

ZU KAUFEN GESUCHT:
BÜROMASCHINEN
möglichst der Systeme „BURROUGHS" COMPTOMETER, ELLIOTT FISHER, ASTRA, MOON HOPKINS-Fakturiermasch. u. a.
„BUROTECHNIK" GmbH., Berlin S.W. 68 Zimmerstr. 25

ufe u. -Verkäufe

Großhandelsfirma
obinz, mit oder ohne Kontingente,
n gesucht.
D 64921 an Exp. der Frkf. Ztg.

te und -Nachfrage
r Rubrik

und Hypothekenmarkt

eitung

Grundstücks-Markt

Fabrikgebäude
mit 3200 qm Gelände
geeignet für Metallwarenfabrik, in Steinbach, Krs. Meiningen,
sofort preiswert zu verkaufen.
An Bahnstation gelegen. Antrieb, Heizung u. kleine Wasserkraft vorhanden. Beschäftigungsmöglichkeit für ca. 200 Leute.
JUNG & DITTMAR A.-G., Bad Salzungen

500 P. S.
Zwillingsdampfmaschine
mit Schwungrad-Generator gekuppelt
500 Volt, 500 Amp.,
sofort lieferbar, abzugeben.
Nach Entfernung des Generators ist die Maschine auch lediglich als Antriebsmaschine verwendbar.
FRIEDRICH STODT
Verwertung von Industrieanlagen
HANNOVER, Landschaftstr. 2

Die „Frankfurter Zeitung" gehört in jedes Büro!

Frankfurter Zeitung

ebruar 1939

Tüchtige
Werkzeugmacher
für Kunstharzpreßwerkzeuge gesucht, gegebenenfalls werden auch Stahlgraveure eingelernt.
Rich. Hirschmann
BRIK FÜR RADIOTEILE - KUNSTHARZPRESSWERK
ESSLINGEN/NECKAR

Privat-Chauffeur
led., langj. zuverläss. Fahr., strafl. Fahrpraxis, beste Zeugn. u. Referenzen, sucht Stellung, auch als Diener - Chauffeur. Angr. u. A K 26994 an die Exp. Ffl. Ztg.

Lichtbild und Zeugnisabschriften
bedeuten für den Stellensuchenden Wertobjekte und sollten so bald als irgend möglich zurückgegeben werden. Mancher Be-

Bank-Kaufmann
25 Jahre, Pg., Abiturient, zur Zeit Kassier in Filiale einer großen bayerischen Privatbank, mit gewandtem und sicherem Auftreten, gute Erschg., vertraut mit all. bankmäß. Geschäft.,
sucht sich zum 1. April 1939 zu verbessern.
Angebote unter K D 79436 an die Exp. der Frankf. Zeitung.

Berg-, Hütten-, Stahl- u. Walzwerke
Kaufmann (Einkäufer)
mit gut. Materialkenntnissen u. Erfahrungen im industriellen Einkaufswesen (feuerfeste Materialien, Kalk, Dolomit, Sande u. andere Rohstoffe [Stahlwerksbedarf], Holz, Werkzeuge, Oele, Fette, Anstrichmassen u. a. Magazinmaterialien), Verhandlungs- u. Organisationsbegabung, 39 J. alt, verheiratet,
sucht anderweitig selbständige Position
als Einkäufer. Angeb. u. H A 630 Bonacker & Mantz, Anzeig.-Mittler, Düsseldorf, Straße der SA 51.

ANN
ekünd. Stellung,
leitd. Posten als
rer
okurist.
ngbuchhalter u.
ftsvollmacht in
. Guter Ein- u.
u. Organisator.
Exp. Ffl. Zeitg.

Nach zehnjähriger Auslandstätigkeit in Frankreich u. England sucht 35jähriger
KAUFMANN
verheiratet, mit guten Fachkenntnissen der Papier- u. Papierverarbeitungsindustrie des In- u. Auslandes
entsprechende Stellung.
Angebote unter K G 79438 an die Exp. Ffl. Zeitung.

Steuerliche Erleichterung bei der Auswanderung von Juden.

≠ **Berlin**, 11. Februar. Zur Verlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuer bis zum 31. Dezember 1939 nimmt der Reichsminister der Finanzen in einem Runderlaß Stellung. Der Minister hatte bereits früher sich damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen, in denen eine ausreichende Sicherheit für die Reichsfluchtsteuer geleistet ist, der zu sichernde Betrag um ein Fünftel ermäßigt und der freiwerdende Teil der Sicherheit auf die Sicherheitsleistung für die Judenvermögensabgabe angerechnet werden kann. Nunmehr bestimmt der Minister, daß bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer von dem um die Judenvermögensabgabe gekürzten Vermögen auszugehen ist. Es könne Fälle geben, so fügt der Minister hinzu, in denen es Juden nicht möglich sein werde, die Reichsfluchtsteuer rechtzeitig zu entrichten. Diese Juden würden die Fristen, die ihnen in den Visen für die Einwanderung in andere Länder gesetzt worden seien, nicht einhalten können. Der Minister ist daher damit einverstanden, daß solchen Juden, die sich zur Auswanderung anschicken, die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auch dann erteilt wird, wenn die Reichsfluchtsteuer zwar nicht entrichtet, aber für sie eine ausreichende Sicherheit, auch durch Hinterlegung von Wertpapieren oder sicherungsweise Uebereignung von Grundbesitz, geleistet worden ist.

Augen der jetzigen amerikanischen Generation der Angelpunkt der Sicherheit der Vereinigten Staaten schlechthin.

Zwischen Traum und Tat.

Die Geschichte dieser letzten territorialen Erwerbung der Vereinigten Staaten ist nicht zu trennen von der Geschichte des Panamakanals selbst. Und diese wiederum ist ein getreues, obwohl nicht immer gerade schmeichelhaftes Spiegelbild der Entwicklung jener amerikanischen Ueberzeugung, die schließlich in dem Bau dieses Kanals und in dem Besitz des Gebietes, durch das er führt, eines der vordringlichsten „nationalen Interessen" sah. Wenn auch der Bau eines Kanals, der die beiden Ozeane verbinden sollte, nicht immer als rein politisch-strategische Aufgabe betrachtet worden war, wenn Ueberlegungen rein kommerzieller Natur ursprünglich sogar überwogen haben mögen, so war es dennoch die jeweilige territoriale und machtpolitische Ausbreitung des nordamerikanischen Einflusses im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts gewesen, die diesem Projekt immer wieder erneuerte Aktualität verlieh; schließlich waren amerikanische Bankiers, amerikanische Ingenieure und amerikanische Offiziere gleichermaßen daran beteiligt. Die Idee selbst und die Wahl der Route ist freilich kein amerikanischer Einfall, und noch dann, als der Bau eines zentralamerikanischen Kanals grundsätzlich beschlossene Sache war, fiel gleichsam erst in letzter Minute und aus Zufall die Entscheidung zugunsten der Panamaroute gegen den Plan, diese Straße von Meer zu Meer durch Nikaragua zu führen.

Seitdem sich überhaupt Abenteurer und Ingenieure, Kauf-

Die Vermögensabgabe der Juden.

Die Bewertung der Wertpapiere und Grundstücke. — Ankaufstelle für Kulturgut in Berlin.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ **Berlin**, 8. Februar. Ueber die technische Durchführung der Vermögensabgabe der Juden hat der Reichsfinanzminister einen neuen Runderlaß erlassen, der im Reichssteuerblatt Seite 246 veröffentlicht wird. Die früheren Anordnungen über die Inzahlungnahme von Wertpapieren und Grundstücken in den Runderlassen vom Dezember und Januar, so heißt es in dem neuen Runderlaß, beziehen sich zunächst nur auf den ersten Teilbetrag der Vermögensabgabe. Sie sind aber auch in den Fällen anzuwenden, in denen ein Jude die Abgabe in einem Gesamtbetrag entrichten will. Neu wird bestimmt, daß die für den ersten Teilbetrag getroffenen Anordnungen allgemein für die weiteren Teilbeträge der Vermögensabgabe gelten, insbesondere die Bestimmung, wonach nur solche Wertpapiere in Zahlung genommen werden, die in dem für die jeweilige Zahlung maßgebenden Kurszettel aufgeführt sind. Der für die erste Rate herausgegebene Kurszettel mit Nachtrag bleibt in Geltung, bis der Kurszettel für den zweiten Teilbetrag, der am 15. Februar fällig wird, in Kraft tritt. Dieser neue Kurszettel ist nach dem Stand vom 31. Januar aufgestellt. Er ist um einige Wertpapiere erweitert worden, zum Beispiel um Reichsschuldbuchforderungen. Zu beachten ist, daß bei einem inzwischen erfolgten Dividendenabschlag eine Kursberichtigung vorzunehmen ist.

Der Annahmewert wird bei festverzinslichen Wertpapieren so berechnet, daß Stückzinsen nur bis zum Fälligkeitstag des jeweiligen Teilbetrages gutgeschrieben werden. Wurde ein Zinsschein vorweg abgetrennt, so sind negative Stückzinsen zu belasten. Bei Aktien wird besonders auf die Berücksichtigung des Dividendenabschlages hingewiesen. Die Berechnung der Stückzinsen oder des Dividendenabschlages und die Prüfung der Zins- und Dividendenscheine ist Aufgabe der Devisenbanken, die die Wertpapiere vom Depot des Abgabepflichtigen in die Preußische Staatsbank umlegen. Das Ergebnis der Berechnung und Prüfung ist bereits in den Bankabrechnungen berücksichtigt, die die Finanzämter von den Devisenbanken über die umgelegten Wertpapiere erhalten. Die Finanzämter haben daher mit der Berechnung des Annahmewertes von den in Zahlung genommenen Wertpapieren im allgemeinen nichts zu tun.

Zur Vereinfachung der Prüfung, ob den Juden eine Zahlung durch ordentliche Zahlungsmittel ganz oder zum Teil unmöglich ist, haben die Juden in Zukunft vor der Inzahlunggabe eine schriftliche Erklärung nach vorgedrucktem Muster abzugeben. Wird Grundbesitz zur Zahlung angeboten, so ist diese Erklärung beim Finanzamt abzugeben. Werden Wertpapiere zur Zahlung angeboten, so ist die Erklärung bei den Devisenbanken abzugeben, bevor diese die Wertpapiere in das Depot der Seehandlung einlegen. Die Devisenbanken haben die ausgefüllten Erklärungen mit der Bankabrechnung dem Finanzamt einzusenden.

Es wird weiter grundsätzlich verlangt, daß Abgabepflichtige vor der Inzahlunggabe von Wertpapieren und Grundstücken ihren Besitz an Kostbarkeiten und Kunstgegenständen veräußern und das erlöste Bargeld zur Bezahlung der Vermögensabgabe verwenden. Das gilt jedoch nicht, wenn der Erinnerungswert des Gegenstandes im einzelnen höher liegt als der erzielbare Verkaufserlös. Die Ende November angekündigte Ankaufsstelle für Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände ist nicht in Tätigkeit getreten. Wie bereits bekannt, sind als neue Verkaufsmöglichkeiten für Gegenstände aus Gold, Platin und Silber, Edelsteine und Perlen die öffentlichen Pfandleihanstalten bestimmt worden. Für den Ankauf von sonstigen Schmuck- und Kunstgegenständen, deren Einzelpreis den Betrag von 1000 Reichsmark übersteigt, soll für das gesamte Reichsgebiet die öffentliche Ankaufsstelle für Kulturgut in Berlin errichtet werden.

Für die Bewertung von Grundbesitz ist gemäß § 3 der Anmeldungsverordnung vom 26. April 1938 der gemeine Wert maßgebend. In den Anmeldungen nach dem Stand vom 27. April 1938 haben nun viele Juden ihren Grundbesitz weit über dem Einheitswert von 1935 eingesetzt. Der neue Runderlaß stellt ausdrücklich fest, daß gegenüber den Einheitswerten von 1935 der gemeine Wert des Grundbesitzes allgemein gestiegen ist, besonders in Städten, die unter das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte fallen oder durch den Vierjahresplan und die Wehrmacht an Bedeutung gewonnen haben. Von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, ist der Einheitswert von 1935 als Mindestwert anzusehen. Bei Wertminderungen wird häufig darauf verwiesen, daß das Grundstück oder Grundbesitz der gleichen Art in letzter Zeit zu geringeren Preisen verkauft worden ist. Der Erlaß stellt klar, daß die meisten Grundstücksverkäufe der letzten Zeit im Zug der Entjudung des Grundbesitzes vorgenommen worden sind. Solche Verkäufe liegen aber nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, der allein für die Bemessung des gemeinen Wertes maßgebend ist. Wenn daher in der Veränderungsanzeige nicht andere Gründe für die Wertminderung des Grundbesitzes geltend gemacht werden, ist im allgemeinen an den nach dem Stand vom 27. April 1938 angemeldeten Wert festzuhalten.

Ein letzter Absatz regelt die Zuständigkeiten. Das Finanzamt Berlin Moabit-West ist für alle diejenigen Abgabepflichtigen zuständig, die am Ende des 12. November 1938 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hatten. Für Abgabepflichtige, die nach dem 12. November 1938 ausgewandert sind, bleibt das Finanzamt des letzten Wohnsitzes zuständig. Wechselt ein Abgabepflichtiger seinen Wohnsitz innerhalb des Reichsgebietes, so hat er die Judenvermögensabgabe an dasselbe Finanzamt zu zahlen, an das er seine persönlichen Steuern entrichtet.

die Landwirtschaft noch stärker zu mobilisieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Erhöhung der Wollproduktion durch die Erweiterung der Schafzucht zu richten sei. Der Mangel an Lastkraftwagen, welche die Grundlage für die militärischen Transporte bedeuteten, sei bedauerlich. Für eine Reihe von Jahren werde Polen daher immer noch im starken Maße auf das Pferd als Zugkraft angewiesen sein. Bedeutend habe sich die junge Flugzeugindustrie entwickelt, sie könne sich den Leistungen der Weststaaten ebenbürtig zur Seite stellen. Die Sejmkommission kam in der Aussprache zu der Auffassung, daß dem polnischen Heer zur Erhöhung seiner Schlagkraft weitere zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müßten.

Feuilleton

Franz Xaver Gabelsberger. Von Georg Anhäuser / Experimentelle Krebserzeugung / Die tote Katze und der Pfirsichbaum Seite 6

Soll England noch eine Expeditionsarmee stellen?

Ein Artikel der „Times" über die veränderten Bedingungen.

London, 8. Februar. (DNB.) Der Militärkorrespondent der „Times" legt in einem längeren Artikel ausführlich die Schwierigkeiten dar, die sich für die Entsendung einer britischen Armee nach dem Kontinent im Falle eines Krieges ergäben. In einem Rückblick auf den Weltkrieg stellt er zunächst fest, daß England noch nie unter so günstigen Bedingungen in einen Krieg gezogen sei wie 1914. Während damals keine Bedrohung der britischen Inseln aus der Luft zu befürchten gewesen sei, die Lage der Flotte materiell und geographisch besser gewesen sei, man außerdem mit einer stärkeren wirtschaftlichen Lage und stärkeren Verbündeten habe rechnen können, sei das heute alles anders. Die Idee einer unbegrenzten militärischen Anstrengung sei für England graue Theorie. Ebenso sei der Gedanke eines absoluten Sieges durch völlige Entwaffnung eines Feindes lediglich eine Spekulation, wie die Kriege in Spanien und China bewiesen. Die moderne Verteidigung werde ein furchtbares Abschreckungsmittel gegen angreifende Truppen. Hinzu komme, daß die Industrie nur schwer mit dem ungeheuren Verbrauch an Kriegsmaterial Schritt halten könne. Schon daraus ergebe sich eine allgemeine Grenze für eine militärische Anstrengung. Für England kämen besondere Schwierigkeiten hinzu. Die Größe einer Expeditionsarmee hänge von der Zahl der Schiffe ab, die England für den Transport zur Verfügung stellen könne, ohne den Bestand der Flotte zu gefährden. Es wäre ein Irrsinn, Englands Militärmacht zu Lande auf Kosten seiner Seemacht zu vergrößern. Da die Verteidigung gegen Luftangriffe heute für England äußerst wichtig sei, könne England es sich nicht leisten, die Luftverteidigung durch ein weitgehendes Eingreifen in einen Landkrieg zu schwächen. Außerdem mache eine Verstärkung des Landheeres auch eine Verstärkung der Luftwaffe und eine stärkere finanzielle Belastung nötig. Schließlich aber seien die Gefahren für die Zufuhr von Brennstoffen und Munition, von der die Schlagkraft moderner Armeen abhänge, heute bedeutend erhöht. Durch die Unterhaltung einer britischen Armee auf dem Kontinent werde dieses Gefahrenmoment nur noch größer und wesentlicher.

Die Wiederbesetzung der Rheinlande, der Anschluß, die Erfüllung deutscher, ungarischer und polnischer Forderungen an die Tschecho-Slowakei habe in dem strategischen Gleichgewicht der Mächte tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen. Deutschland brauche nicht mehr so mächtige Streitkräfte wie früher an seiner Ostgrenze zusammenzuziehen. Selbst wenn England alle verfügbaren Streitkräfte nach Frankreich entsende, würde es der Ueberlegenheit der zusammengefaßten deutschen Wehrmacht heranreichen und sie wäre nicht in der Lage, einen Sieg durch einen erfolgreichen Angriff davonzutragen. Die Erfahrung zeige, daß die angreifende Macht zum mindesten eine dreifache Ueberlegenheit besitzen müsse, wenn sie mehr als nur einen örtlichen und kurzfristigen Erfolg haben wolle. Auf der anderen Seite sei aber auch die französische Armee so stark, daß auch Deutschland mit seinen zusätzlich gewonnenen Streitkräften die französische Ostgrenze nicht überrennen könne, und daher sei auch eine Verstärkung der englischen Landarmee zugunsten Frankreichs keine Notwendigkeit. Allerdings bestehe auch die Möglichkeit, daß man die französischen Streitkräfte für andere im Süden gelegene Kriegsschauplätze benötigen werde. Frankreichs Grenze zu Italien sei lang, länger noch die afrikanische. Die Notwendigkeit für die britische Hilfe sei zwar damit dringlicher. Aber die Schwierigkeiten, sie zu gewähren, blieben bestehen.

Der Leitgedanke für Großbritannien müsse sein: die Sicherung seiner eigenen Operationsbasen, die Sicherheit des Heimatlandes, die Sicherung der eigenen lebenswichtigen Seeverbindungen und die Kapazität, einen Vorsprung in der Luft zu gewinnen. Diese Erwägungen machen klar, daß die von 1914 bis 1918 gewährte Hilfe zu Lande nie mehr in einem solchen Maße gegeben werden könne, da zu jener Zeit andere Bedürfnisse geringer und die Luftwaffe verhältnismäßig unentwickelt gewesen sei. Es wäre ein Irrsinn, mehr Leute aus der Industrie fortzunehmen als das Maximum, für das man auch die nötige Kampfausrüstung herstellen könne. Es wäre auch unklug, die britischen Streitkräfte durch detaillierte Vorkehrungen einer einzigen Stellung zuzuteilen wie in den Jahren vor 1914. Die Frage der Verteidigung des Westens müsse als Ganzes betrachtet werden, unter der sorgfältigen Berücksichtigung des Ausgleichs zwischen den Zielen und den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln.

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen schreibt die „Times" in einem Leitartikel: Die militärische Lage von 1918 habe nicht anhalten können und habe auch nicht angehalten. Die Wiedergeburt Deutschlands sei von Großbritannien nicht nur als unvermeidlich, sondern auch als ein notwendiger Beitrag zur Stabilisierung des Kontinents angesehen worden. Es sei nicht so sehr die Stärke der deutschen Waffen, als vielmehr die Kraft der deutschen Argumente gewesen, die es Deutschland

Aus Recht und Wirtschaft

Die rechtliche Vertretung von Juden

Nach der in unserer vorigen Nummer veröffentlichten Anordnung des Reichsrechtsamtes der NSDAP. war allen Rechtswahrern, die der Partei, ihren Gliederungen, oder angeschlossenen Verbänden angehören, die Vertretung von Juden grundsätzlich verboten.

Damit galt diese Anordnung bereits unmittelbar für den größten Teil der in Frage kommenden Rechtswahrergruppen.

Nunmehr haben auch für die durch die Anordnung noch nicht erfaßten Rechtswahrer der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Präsident der Reichs-Notarkammer, der Leiter des Instituts für Wirtschaftsprüfer und der Vorstand der Patentanwaltskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anordnung ebenfalls für verbindlich erklärt.

Diese gilt also jetzt für alle deutschen Rechtswahrer.

Nachdem der Stellvertreter des Führers der NSDAP. entschieden hatte, daß arische Anwälte, die der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden angehören, Juden grundsätzlich nicht vertreten dürfen, hat der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP. hierzu eine Anordnung herausgegeben, die den Grundsatz näher erläutert und [illegible]he Ausnahmen im Einzelfall regelt. Aus dem nunmehr vorliegenden Wortlaut sind noch folgende Einzelheiten hervorzuheben:

Das Verbot bezieht sich nicht nur auf jüdische Einzelpersonen, sondern auch auf jüdische Unternehmen. Die Beratung und Vertretung von Juden umfaßt auch die Verteidigung von Juden und die Fürsprache für Juden bei parteiamtlichen, staatlichen oder sonstigen Stellen. Die Ausnahmegenehmigung, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes es erfordert, muß in jedem Fall vor Uebernahme der Vertretung und Beratung des Juden vorliegen. Ohne die Ausnahmegenehmigung darf ein Rechtswahrer für einen Juden diejenigen. Maßnahmen treffen, die zur Abwendung eines Rechtsverlustes sofort ergriffen werden müssen, zum Beispiel die Einlegung von Rechtsmitteln, Unterbrechung der Verjährung, Einhaltung von Ausschlußfristen. Im Anschluß an die getroffene Maßnahme ist die Sache entweder unverzüglich abzugeben, zurückzugeben oder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat der Rechtswahrer dem zuständigen Hoheitsträger unverzüglich seine vorläufige Tätigkeit anzuzeigen.

Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung soll nur dann stattgegeben werden, wenn einer der folgenden fünf Fälle gegeben ist: 1. Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten, in denen der Jude zwar Partei ist, die Inanspruchnahme des Rechtswahrers aber durch ein deutsches Versicherungsunternehmen erfolgt; 2. Vertretung und Beratung deutscher Verwalter jüdischen Grundeigentums; 3. Verwaltung jüdischer Vermögen einschließlich der damit verbundenen Vertretung und Beratung, wenn die zuständige Steuer- oder Devisenbehörde die Verwaltung durch einen Juden für untunlich erklärt; 4. Vertretung und Beratung von Juden fremder Staatsangehörigkeit; 5. Tätigkeit als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger, Abwickler oder sonstiger Treuhänder auf Grund amtlicher Bestellung. In all diesen Fällen ist jedoch stets besonders sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes die Beratung und Vertretung des Juden durch einen Deutschen erfordert. Soweit in Strafsachen von politischer Bedeutung, in Zivilsachen mit politischem Einschlag, in Arbeitsgerichtssachen dieser Art, in Erbgesundheitssachen oder in ähnlichen Verfahren die Vertretung eines Juden durch einen jüdischen Konsulenten im Einzelfalle nicht tragbar erscheint, sondern eine parteiamtliche oder staatliche Stelle die Bestellung eines deutschen Rechtswahrers zur Vertretung des Juden für erforderlich hält, ist an Stelle der Genehmigung das vorherige Einvernehmen über die Person des zu bestellenden Rechtswahrers zwischen dem Hoheitsträger der NSDAP. und dem Gericht herbeizuführen. Dasselbe Verfahren ist auch bei der amtlichen Bestellung als Konkursverwalter und dergleichen einzuhalten. Diese Regelung gilt somit für sämtliche Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes, gleichgültig, ob sie in ihrem Berufe Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sind oder einen anderen juristischen Beruf ausüben.

Der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer hat diese Anordnung auch für jene Rechtsanwälte verbindlich gemacht, die nicht der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden angehören. In der hierüber ausgegebenen Mitteilung wird ausdrücklich gesagt, daß die Bestimmungen des Reichsrechtsamtes sinngemäß für alle Rechtsanwälte gälten und daß ihre Befolgung eine Standespflicht für alle Anwälte sei. Dies gelte auch für Rechtsanwälte, die teilweise jüdisches Blut hätten, also für Mischlinge ersten und zweiten Grades, die Reichsbürger seien.

JÜDISCHES NACHRICHTE

Erscheint zweimal wöchentlich

VERLAG: JUDISCHER KULTURBUND IN DEUTSCHLAND E. V.
REDAKTION: BERLIN W 15, MEINEKESTR. 10 / FERNRUF: 91 90 31

FREITAG, DEN 13. JANUAR 1939

POSTSCHECK
BERLIN, FU

Im jüdischen Leben

L. I. K. Das persönliche Schicksal eines jeden Juden hängt nicht zum wenigsten von der Konstruktion des jüdischen Gemeinschaftslebens ab. Es ist nicht gleichgültig, nach welchen Gesichtspunkten die jüdische Arbeit ausgerichtet wird, so wenig wie es bedeutungslos ist, wer sie personell beeinflußt. Der organisatorische Aufbau des jüdischen Lebens ist wichtig, noch bedeutungsvoller ist es, welche Menschen die Gesetze des Handelns innerhalb des jüdischen Raumes bestimmen. Die Zusammenfassung aller Kräfte zum Wohle der jüdischen Gemeinschaft und zum Besten des einzelnen Juden ist ohne Zweifel ein

Organisationen wurde so der wichtigste Teil der Aufgaben von Männern erledigt, die sich ehrenamtlich dieser Arbeit widmeten. Ohne Zweifel hat das jüdische Leben diesen Menschen, die unabhängig in ihm wirkten, sehr viel zu verdanken. Die soziale Arbeit bekam von Männern ihre Prägung, die aus dem allgemeinen Leben zur jüdischen Arbeit gekommen waren. Es bildete sich eine wertvolle Tradition heraus, die in vielen Familien sorgfältig gepflegt und als ungeschriebene Verpflichtung von den Vätern auf die Söhne übertragen wurde.

Wer wollte aber leugnen, daß dieses

zu bringen, aber auch nur dann, wenn sie aus anderen Aemtern gekommen waren. Der jüdische Angestellte, der sein Leben in der jüdischen Arbeit verbracht hatte, dem sie Sinn und Zweck seines Lebens war, der also zweifellos berufen gewesen wäre, dieses Leben zu formen, blieb von der verantwortlichen Gestaltung der Gemeinschaftsarbeit in den meisten Fällen ganz ausgeschlossen.

Erst verhältnismäßig spät erzwangen die praktischen Notwendigkeiten eine gewisse Umstellung. Es erwies sich, daß für bestimmte Tätigkeiten eine fachliche Vorbildung unerläßlich war und so mußte man sich dazu entschließen, dem besoldeten Angestellten innerhalb der jüdischen Gemeinschaft gewisse Zugeständnisse zu machen. Unsere Geschichte weiß davon zu erzählen, wie zögernd das geschah und wie auch dann noch die letzte Entscheidung dem ehrenamtlichen Funktionär vorbehalten blieb, dem manchmal eine Wertung der sachlichen Gegebenheiten und eine Würdigung der komplizierten Zusammenhänge des jüdischen Lebens bei bestem Willen kaum möglich war.

Selbst die letzten Jahre haben nur zum

Die Wertpapiere der Juden.

Keine Umgehung der Depotpflicht.

≠ **Berlin**, 19. Januar. Durch § 11 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 ist den Juden die Verpflichtung auferlegt worden, ihren Besitz an Wertpapieren in einem Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Es ist festgestellt worden, daß einzelne Juden versucht haben, diese Depotpflicht dadurch zu umgehen, daß sie ihre Wertpapiere als „verschlossenes Depot" einreichten oder aber die Papiere in einem Safe niederlegten oder beließen. In einer derartigen Handhabung liegt eine Umgehung des § 11, die der Strafvorschrift des § 23 unterliegt.

Ferner ist bei den depothaltenden Devisenbanken festgestellt worden, daß die in § 11 Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung des Depotkunden über seine Eigenschaft als Jude in zahlreichen Fällen bisher nicht abgegeben worden ist. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anzeigepflicht in jedem Falle besteht. Anzeigepflichtig sind also auch diejenigen Juden, die der Ansicht sind, ihre Eigenschaft als Jude sei der depothaltenden Bank hinreichend bekannt. Auf die Strafbestimmung des § 23 wird auch in diesem Zusammenhang verwiesen. Schließlich besteht noch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträge, betreffend Freigabe von jüdischen Wertpapieren, nicht unmittelbar an den Reichswirtschaftsminister gerichtet werden können. Anträge sind vielmehr über die depothaltende Bank an die für sie zuständige Wirtschaftsgruppe zu richten. Da der Reichswirtschaftsminister die bei ihm eingehenden Anträge an die Wirtschaftsgruppen abgibt, bedeutet jede unmittelbare Einreichung eine Verzögerung der Bearbeitung.

Neuveranlagung zur Vermögensteuer.

Zwei Entscheidungen des Reichsfinanzhofes.

Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn sich das Gesamtvermögen im Veranlagungszeitraum um mehr als ein Fünftel ändert. Zur Auslegung dieser Vorschrift des Vermögensteuergesetzes (§ 13) hat der Reichsfinanzhof in zwei beachtenswerten Entscheidungen vom 10. und 17. November 1938 (III 244/38 und III 359/57) Stellung genommen. Die Frage, ob bei einer Neuveranlagung dem für den Beginn eines Kalenderjahres neu zu ermittelnden Vermögen der Wert von Gegenständen, die nach dem Reichsbewertungsgesetz nicht zum steuerbaren Vermögen gehören, wie: Hausrat, Schmuck, Kleider, Wäsche, dann hinzuzurechnen ist, wenn der Steuerpflichtige sich diese Gegenstände nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt aus Mitteln des damals vorhandenen Vermögens angeschafft hat, hat der Reichsfinanzhof verneint. Bei der Anwendung des § 13 sei das neue Vermögen grundsätzlich ebenso wie das ursprüngliche Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln und zu bewerten. Sind Teile des ursprünglichen Vermögens zwischen dem Haupt- und Neuveranlagungszeitpunkt durch steuerfreie Wirtschaftsgüter ersetzt worden, so bleiben diese Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des neuen Vermögens außer Ansatz. Auf die Beweggründe der Vermögensumwandlung kommt es nicht an. Selbst wenn sie der Steuerpflichtige vorgenommen habe, um durch eine Neuveranlagung nach einem hinter 50 000 Reichsmark zurückbleibenden Vermögen die Erhebung der Reichsfluchtsteuer zu vermeiden, stehe diese Absicht einer Neuveranlagung der Vermögensteuer nicht entgegen. Ob sie für die Veranlagung der Reichsfluchtsteuer Bedeutung habe, könne dahingestellt bleiben.

Soweit bei der Neuveranlagung die Bewertung ausländischer Wertpapiere in Frage kommt, darf nach Ansicht des Reichsfinanzhofs ebensowenig wie eine Aenderung des Kurses der Wertpapiere eine zum Beispiel durch Abwertung eingetretene Aenderung des Wertes der ausländischen Währung berücksichtigt werden. Maßgebend bleibt vielmehr nach § 69 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes der Wert vom 31. Dezember des Jahres, das dem Hauptveranlagungszeitraum vorangeht. —hl.

[illegible] in Rom.

Rom, 19. Januar.

Was eine deutsche Schule im Ausland bedeutet, begreift man am leichtesten, wenn man an einen Ort kommt, wo sie fehlt. Ist sie vorhanden, so befriedigt sie nicht nur ein Bedürfnis, sondern stellt ein lebendiges Stück Deutschlands dar: Sie wirkt wie eine dauernde Ausstellung der kulturell wichtigsten Leistung einer Nation, der geistigen und seelischen Ausbildung ihres Nachwuchses. In dieser Beziehung gibt es in Rom etwas sehr Erfreuliches zu sehen, denn die deutsche Oberschule mit ihrer Vorschule und ihrem Kindergarten entwickelt sich aufs beste. Unsere Leser wissen, daß sie aus einem allzu bescheidenen Haus im Zentrum der Stadt in die ruhige und gediegene Via Savoia umgezogen ist, wo ihre beiden stattlichen Gebäude in einem prächtigen Garten stehen, der sich dem Park der Villa Albani anschließt. Die Straße ist noch verhältnismäßig jung, aber die Häuser, Villen und Mietspaläste, haben etwas von der römischen Patina, von dem berühmten Orangeton, und die Pinien, Zedern und Palmen sind Restbestände ehemaliger Parks. Auch ein bißchen Angelsächsisches leuchtet hinein, denn die Gebäude der deutschen Schule beherbergten vordem ein Töchterpensionat englisch-amerikanischen Stils.

In dieser Schule, die von Direktor Döhner geleitet wird und die ein Schulrat betreut, wird gut gearbeitet und gut gelernt. Das Abitur, das man (erst seit neuerer Zeit) hier machen kann, hat bereits einen so guten Ruf, daß die Schule von allen Seiten Zulauf findet. Von 210 Schülern und Schülerinnen sind 140 Reichsdeutsche. Zumeist stammen diese aus der rund tausendköpfigen deutschen Kolonie Roms, zum

Regierung C
Frieden nicht
mi[illegible]nister
sitionellen „
Volksvertretu
Außenministe

Als De
geschaffene
wohl auch n
besitzen. Abe
bekunden, n
schreiten. S
sation erklä
Abgeordnet
blikanischen
genommen
O'Duffy:
in den na
glieder der
haftet wor
sächlich ha
minister u
mehr verg
vor kurzem
vor einige
Todesfälle
wa[illegible]d
„Frischen
also die
mation a

Es m

Fiona

oder: Der zerschlagene Kuß.

Erzählung.

Von Albrecht Schaeffer.

(17. Fortsetzung.)

Laut klagend rief Ivor: „Fiona! Ach, Fiona!“ Und von schweren Aengsten davongetrieben, tappte er sich über die Terrassen im Finstern zurück, mit vorgestreckten Händen, auf die er zweimal fiel — bis er dann oben war und aufatmete beim schwachen Schimmer des Nachtlichts, das sie immer gern brennen hatte. Er stöhnte, zur Tür hin wankend: Nur du ja immer, nur du! in allen aufgegangenen Kindheitstiefen beglückt; und drinnen endlich murmelte er unter dem Auskleiden vor sich hin: „Caritas — tritt auf die Schlange ... Gestalten, weich verfließende am Rand ... das Angeschaute ward nicht anerkannt — wie Schaum der Meeresflut an einer Klippe. Das trübste Licht, das ungehärtet war — nun, es versliegt, wenn es verlodert war ...“

Endlich die Breite des gemeinsamen Bettes besteigend, lachte er noch über den unförmigen Schattenberg, unter dem sie wie immer vergraben war; doch stand ihm Herz und Atem still in der Erscheinung eines Riesenberges vor ihm — und sie darunter begraben, unerreichbar. Aber da kam eine warme zarte Hand aus dem Berg an sein Haar, und schon aufgelöst in die glühende Umstrickung schlaftrunkener Glieder, sagte er noch laut in die Nachtluft: „Metallisiert vermagst du sie zu halten!“

20.

So wie am nächsten Morgen Ivor aus der Tür seines Hauses trat, um den Zehn-Minuten-Weg in die innere Stadt mit der Gemessenheit zu gehen, die ihm und seinesgleichen von den Vätern her vorgeschrieben für diesen Gang war — den Vätern aller Erde und Zeit, so in London, Bremen und

Handlung
seinem Ei
— nur we
wie es vo
Schiff ein
schaftsüber
[illegible]issen,
[illegible]cht zurü
und dem
Ordnung
stehenden
der junge
glücklich v
gungen zu
liche Gesc
und war
Es m
ungeahnte
liche Wel
gleichsam
ging, die
keinen S
wissen, u
Wegesmö
wenn dan
ihr Wisse
immer zu
undurchsi
fang sich
[illegible]fach G
[illegible]or sich
halten, s
war; abe
ward fort
Nun
Schiffe a

Einheitswerte und Vermögensteuer

Die Festsetzung von Einheitswerten dient u. a. dem Zweck, für verschiedene Steuerarten einen einheitlichen Bewertungsmaßstab zu schaffen. Infolgedessen erstreckt sich die praktische Auswirkung der Einheitswerte vielfach auf mehrere Steuern. Die Folge hiervon ist, daß der Wertfortschreibung (Neufestsetzung) von Einheitswerten eine erheblich praktische Bedeutung zukommen kann.

Wertfortschreibung von Einheitswerten

Von den Einheitswertfeststellungen, die das Steuerrecht kennt, kommen für den gewerblichen Unternehmer vor allem die Grundstückseinheitswerte und die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Betracht. Die letzte Hauptfeststellung sowohl von Grundstückseinheitswerten als auch von Einheitswerten gewerblicher Betriebe fand auf den 1. 1. 1935 statt. Die **Grundstückseinheitswerte** sollen grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von **sechs** Jahren haben, falls nicht der Reichsminister der Finanzen einen kürzeren oder längeren Zeitraum zwischen zwei Hauptfeststellungszeitpunkten anordnet. Von dieser Möglichkeit abgesehen, gelten also die für den 1. 1. 1935 festgestellten Grundstückseinheitswerte bis zum 1. 1. 1941.

Für die Einheitswerte **gewerblicher Betriebe** ist eine Gültigkeitsdauer von **drei** Jahren vorgesehen. Da die letzte Hauptfeststellung von Einheitswerten auf den 1. 1. 1935 stattfand, so hätte die nächste allgemeine Feststellung von Grundstückseinheitswerten zum 1. 1. 1938 erfolgen müssen. Dieser Zeitpunkt, zu dessen Abänderung der Reichsminister der Finanzen befugt ist, ist durch den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. 12. 1937 (S. 3106 — 60 III; RStBl. 1937 S. 1213) um ein Jahr hinausgeschoben worden, so daß die nächste allgemeine Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe voraussichtlich auf den 1. 1. 1939 stattfinden wird.

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, haben die Einheitswerte grundsätzlich eine Anwendungsdauer von mehreren Jahren. Um aber der Tatsache Rechnung zu tragen, daß sich in diesen Jahren die Einheitswerte stark verändern können, ist die **Möglichkeit einer Wertfortschreibung (Neufeststellung)** vorgesehen, und zwar können Wertfortschreibungen jeweils stattfinden auf den 1. 1. eines Jahres. Eine Wertfortschreibung kann — sowohl bei Grundstückseinheitswerten als auch bei Einheitswerten von gewerblichen Betrieben — dann stattfinden, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um **mehr als den fünften Teil**, mindestens aber um 1000 RM., von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Darüber hinaus ist bei Grundstückseinheitswerten eine Wertfortschreibung im Falle einer Bestandsveränderung (Vergrößerung oder Verkleinerung der Grundstücksfläche, Anbau, Ausbau, Neubau, Abbruch, Abbrand usw.) schon dann möglich, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um **mehr als den zwanzigsten Teil**, mindestens aber um 500 RM., abweicht. Die Wertfortschreibung von Einheitswerten setzt nicht voraus, daß die Abweichung des Wertes gegenüber der früheren Feststellung auf einer Veränderung des Wertes beruht; infolgedessen kann die Fortschreibung vielmehr auch dann erfolgen, wenn die frühere Feststellung zu hoch oder zu niedrig erfolgt ist (Urteil des RFH vom 31. 3. 1938; III 303/37; RStBl. 1938 S. 602).

Eine Wertfortschreibung von Grundstückseinheitswerten oder von Einheitswerten gewerblicher Betriebe kann beim Vorliegen der vorstehend erwähnten Voraussetzungen entweder in einer Heraufsetzung oder in einer Herabsetzung des Einheitswertes bestehen. Eine **Heraufsetzung der Einheitswerte** erfolgt von Amts wegen. Im Gegensatz zu der Herabsetzung der Einheitswerte ist die Heraufsetzung von Einheitswerten (abgesehen von der Verjährungsfrist) nicht an eine Frist gebunden.

Die **Herabsetzung von Einheitswerten** ist nur auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, auf dessen Beginn die Wertfortschreibung begehrt wird. Demnach sind also **Anträge auf Wertfortschreibung von Einheitswerten auf den 1. 1. 1938 grundsätzlich bis zum 31. 12. 1938 zu stellen.** Der Antrag kann jedoch noch innerhalb eines Monats seit dem Tage gestellt werden, an dem der Einheitswert, dessen Herabsetzung begehrt wird, unanfechtbar geworden ist. Wenn zum Beispiel der Einheitswertbescheid für ein Grundstück erst am 15. 11. 1938 zugestellt wird, so daß er also am 15. 12. 1938 rechtskräftig wird, so kann der Antrag noch innerhalb eines Monats danach, also bis zum 15. 1. 1939, gestellt werden. Zu beachten ist, daß die Frist für Anträge auf Herabsetzung der Einheitswerte eine Ausschlußfrist ist, d. h. sie kann nicht auf Antrag des Steuerpflichtigen verlängert werden.

Auswirkungen der Wertfortschreibung von Einheitswerten.

Eine Wertfortschreibung von Grundstückseinheitswerten wirkt sich insbesondere bei der **Grundsteuer** aus. Bei der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge für die Grundsteuer ist von denjenigen Einheitswerten auszugehen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem 1. 4. 1938 festgestellt worden sind. Dies sind in der Regel die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. 1. 1935 festgestellten Einheitswerte. Wenn jedoch nach dem 1. 1. 1935 eine Wertfortschreibung eines Einheitswertes stattgefunden hat, so ist dieser Einheitswert der vom 1. 4. 1938 an erhobenen Grundsteuer zugrunde zu legen. Dies gilt nicht nur für die Wertfortschreibungen von Einheitswerten auf den 1. 1. 1936 und den 1. 1. 1937, sondern auch für die grundsätzlich bis zum 31. 12. 1938 zu beantragenden Wertfortschreibungen auf den 1. 1. 1938. Wenn eine Wertfortschreibung, insbesondere eine Herabsetzung von Einheitswerten, auf den 1. 1. 1938 stattgefunden hat, so ist die Berücksichtigung dieser neuen Einheitswerte bei der Grundsteuer (vom 1. 4. 1938 an) nicht von einem besonderen Antrag des Steuerpflichtigen abhängig, sondern von Amts wegen vorzunehmen.

Eine Wertfortschreibung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe wirkt sich praktisch insbesondere bei der **Besteuerung des Gewerbekapitals** aus. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewerbekapitals wird bekanntlich von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des gewerblichen Betriebes ausgegangen (dieser Wert wird gegebenenfalls durch Hinzurechnungen und Kürzungen für die Zwecke der Gewerbesteuer abgeändert). Für die vom 1. 4. 1937 an erhobene Gewerbesteuer waren grundsätzlich die nach dem Stande vom 1. 1. 1935 ermittelten Einheitswerte der gewerblichen Betriebe maßgebend. Soweit eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes auf den 1. 1. 1936 oder auf den 1. 1. 1937 stattgefunden hat, sind diese Einheitswerte für die Gewerbekapitalsteuer maßgebend. Wenn nun eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes auf den 1. 1. 1938 stattgefunden hat, so wirkt sich diese Wertfortschreibung bei der Gewerbekapitalsteuer vom 1. 4. 1938 an aus. Die Wertfortschreibung, insbesondere die Herabsetzung, des Einheitswertes eines gewerblichen Betriebes wird für die Besteuerung des Gewerbekapitals von Amts wegen übernommen; es bedarf also keines diesbezüglichen Antrags des Steuerpflichtigen (der Steuerpflichtige braucht dieserhalb auch nicht gegen den Gewerbesteuerbescheid Einspruch einzulegen).

Schließlich kann der Wertfortschreibung von Einheitswerten auch noch Bedeutung für **andere Steuerarten** zukommen, zum Beispiel für die Aufbringungsumlage, für die Grunderwerbsteuer, für die Erbschaftssteuer und vor allem für die Vermögenssteuer.

Neuveranlagung der Vermögenssteuer

Während eine Wertfortschreibung von Einheitswerten bei der Grundsteuer und Gewerbekapitalsteuer ohne weiteres Berücksichtigung findet, ist dies bei der Vermögenssteuer nicht der Fall. Dies hängt damit zusammen, daß die **Voraussetzungen für eine Neuveranlagung der Vermögensteuer** nicht mit den Voraussetzungen für die Wertfortschreibung von Einheitswerten übereinstimmen; es kommt vielmehr häufig vor, daß eine Wertfortschreibung eines Einheitswertes vorgenommen wird, die jedoch nicht zu einer Neuveranlagung der Vermögensteuer ausreicht, oder daß zwar die Einheitswerte nicht fortgeschrieben werden, aber die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung der Vermögensteuer gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung der Vermögenssteuer sind folgende: Der Wert des Gesamtvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, muß **um mehr als den fünften Teil** von dem Wert abweisen, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde.

Während eine Heraufsetzung der Vermögenssteuer seitens der Behörden ohne weiteres vorgenommen wird, erfolgt die Herabsetzung der Vermögenssteuer nur auf Antrag. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird. Demnach muß also der

Antrag auf Neuveranlagung (Herabsetzung) der Vermögensteuer auf den 1. 1. 1938 im allgemeinen bis zum 31. 12. 1938 gestellt werden.

Er kann jedoch in jedem Falle noch innerhalb eines Monats seit dem Tage gestellt werden, an dem die Veranlagung, die durch den Antrag berührt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

Bei der **Neuveranlagung der Vermögensteuer**, die auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres zulässig ist, wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden ist, das der Wertänderung folgt; die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zum Beginn des Rechnungsjahres, das dem Neuveranlagungszeitpunkt folgt. Bei einer Neuveranlagung auf den 1. 1. 1938 gilt also die ursprüngliche Veranlagung bis zum 31. 3. 1938. Die Neuveranlagung gilt für die anschließende Zeit, also vom 1. 4. 1938 an. Die nächste allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer ist — ebenso wie die allgemeine Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe — zum 1. 1. 1939 vorgesehen.

Das Programm der Selbsthilfe ist ein ebenso stolzes wie männliches Programm.

Adolf Hitler.

Bei der Eröffnungsfeier des WHW. 1938/39.

Die zusätzliche Altersversorgung

Erleichterungen

Ein Runderlaß des Reichsfinanzministers über Pensions- und Unterstützungskassen, der soeben amtlich bekanntgegeben wird, bringt in Erfüllung von Wünschen der DAF. und der Wirtschaft, insbesondere der Reichsgruppe Industrie, wesentliche steuerliche Erleichterungen für die Schaffung von zusätzlicher Altersversorgung der Betriebe. Vor allem wird nunmehr auch Kleinbetrieben die Einrichtung solcher sozialer Hilfsmaßnahmen für den Lebensabend der Gefolgschaftsmitglieder ermöglicht. Rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit sind grundsätzlich bereits von der Körperschafts-, Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage nach näherer Anordnung des Reichsfinanzministers befreit.

Um nun die Neugründung und Umstellung von Pensions- und Unterstützungskassen durch die beteiligten Wirtschaftskreise zu erleichtern, trifft der Minister weitere Anordnungen. Bisher konnten nur Betriebe selbst oder Konzerne die Steuerbefreiung für die genannten Hilfskassen erlangen. Da die Kleinbetriebe häufig nicht in der Lage waren, die hierfür notwendigen Sicherungen zu hinterlegen, erlaubt der Minister jetzt, daß in begründeten Fällen auf Antrag auch solche Kassen steuerlich befreit werden, die für Zugehörige oder frühere Zugehörige mehrerer wirtschaftlich nicht miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß die Träger Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweiges sind. Dann können also Gruppenkassen gebildet werden.

Bisher war weiter die Gewährung der Steuerbefreiung an die Bedingung geknüpft, daß die zusätzliche Altersversorgung bestimmte Höchstleistungen, Pensionen von 4000 RM. im Jahre nicht überschritten. Um aber auch hier das Leistungsprinzip zur Geltung zu bringen, sind nunmehr Kassen mit Rechtsanspruch auch dann in der Regelung als steuerbegünstigte soziale Einrichtung anzusehen, wenn die Rechtsansprüche der Mehrzahl der Leistungsempfänger auf keine höheren als die allgemein bezeichneten Beträge gerichtet sind; in Einzelfällen sind also Ausnahmen möglich. Ferner konnten bisher Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger nur von Fall zu Fall Hilfszahlungen gewähren, nicht aber laufend; solche Kassen können jetzt auch laufende Leistungen, z. T. zur Altersversorgung, ausschütten, sofern die Kasse sinngemäß als „soziale Einrichtung" sichergestellt ist. Den am 1. Januar 1936 vorhandenen alten Kassen wird eine nochmalige Umstellungsfrist auf das neue Körperschafts- und Vermögenssteuerrecht gewährt. Schließlich umgrenzt der Minister die Höhe der als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen. Die sehr weit gefaßte Grenze liegt bei 20 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme. Die Neuregelung ist zum erstenmal bei den Steuerveranlagungen für 1939 gültig.

Der Weg des Herzens

Fürther Tagblatt

General-Anzeiger für Fürth und Umgegend
Beilage der „Nürnberger Zeitung" (Fürther Ausgabe)

Nummer 10

Anzeigenpreise: Die 22 Millimeter breite Millimeter-Zeile 3½ Rpf. Die 90 Millimeter breite Textmillimeterzeile 23 Rpf. Nachlässe nach aufliegender Preisliste Nr. 6, bei Mengenabschlüssen Staffel A. Für Platzwünsche sowie Aufnahme an bestimmten Tagen wird keine Gewähr übernommen.

Donnerstag, 12. Januar 1939

Miet- und Pachtpreise dürfen nicht erhöht werden

Verschiedene Wahrnehmungen der mit der Ueberwachung der Preise betrauten Behörden machen es notwendig, erneut darauf hinzuweisen, daß jede Art von Erhöhung der Preise oder Entgelte nur auf Grund allgemeiner oder im Einzelfall erteilter Ausnahmegenehmigung seitens der zuständigen Behörden zulässig ist.

Besonders bei den Mieten und Pachten für Räume jeder Art sowie auch bei den Preisen für Grundstücke jeder Art — bebaute und unbebaute Grundstücke, Grundstücke für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke oder für Wohnzwecke — haben Vermieter und Mieter, Verpächter und Pächter, Verkäufer und Käufer die Bestimmungen der Preisstoppverordnung zu beachten. Neben unmittelbaren Mietzinssteigerungen ist es auch verboten, bei ziffernmäßig gleichbleibendem Mietzins den Mieter in anderer Weise höher zu belasten. Dazu gehört die Forderung der Mietzinsvorauszahlung, wenn bisher die gesetzliche Regel der nachträglichen Zah-

Auftrieb im Fürther Konzertleben 1939

Pläne des Philharmonischen Vereins und LGV.

Oberlehrer Fritz Stenz, einer der verdientesten künstlerischen Mitarbeiter im LGV. Photo: Sperk, Fürther Tagblatt

Im vergangenen Jahre haben der Philharmonische Verein Fürth und der hiesige Lehrergesangverein eine Reihe von Konzerten durchgeführt, die sich eines besten Besuches erfreuten und Beweis dafür waren, daß Fürth auch der musikkulturellen Seite ihr vollstes und dankbares Augenmerk zuwendet.

Im Jahre 1939 wird dies nicht anders sein. Im Gegenteil, dies bisher erzielten konzertalischen Erfolge ermutigen die Veranstalter,

das Fürther Konzertleben in diesem Jahre

nach Möglichkeit noch weiter auszubauen und zu vertiefen. Schon im nächsten Monat werden wir in Fürth einen Kammermusikabend zu hören bekommen, anläßlich dessen eines der hervorragendsten Quartette unseres Vaterlandes zu hören sein wird. Aehnliche Veranstaltungen hatten wir schon im hiesigen Volksbildungsheim erlebt und so wird auch dieser Planung ein voller und schöner Erfolg beschieden sein.

Im Monat darauf, im März, startet ein Sinfoniekonzert, das

der Philharmonische Verein Fürth

herausbringt und das unter der künstlerischen Oberleitung unseres Intendanten Horst Platen stehen wird. Im April bringt der Lehrergesangverein ein Konzert heraus, das sich ebenfalls einem besonderen Thema widmen wird.

Damit sind die Programmabsichten der Veranstalter innerhalb des hiesigen konzertalischen Lebens jedoch nicht erschöpft. Der Lehrergesangverein, wie der Philharmonische Verein Fürth werden im kommenden Herbst und Winter mit mehreren neuen Konzerten hervortreten, in denen

klassische und neue Konzertthemen

behandelt werden sollen. Sicher begegnen alle diese Veranstaltungen abermals dem lebhaftesten Interesse unserer hiesigen Musikkenner und Musikfreunde.

Siedlerischer Aufschluß der Schwand

Ausbau der Hermann-Esser- und Nottelbergstraße

Die letzten Jahre haben das Gesicht der südlichen Schwandhälfte entscheidend verändert. Schon durch die Schaffung des

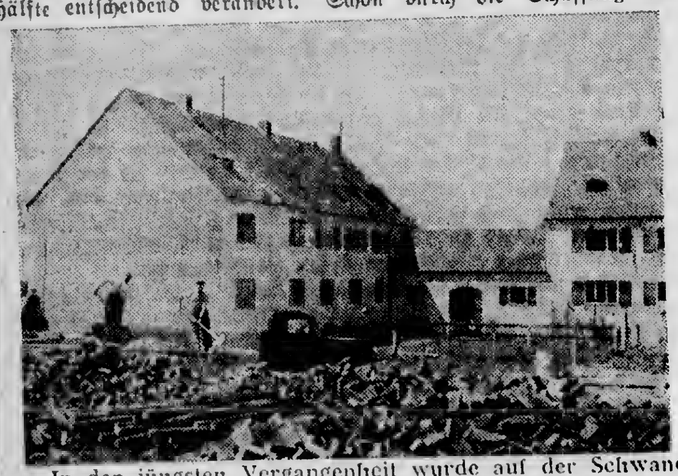

In der jüngsten Vergangenheit wurde auf der Schwand eifrig gebaut. Photo: Sperk, Fürther Tagblatt

neuen Krankenhauses entstand eine bauliche und gärtnerische Anlage auf der Schwandhöhe, die den bisherigen ländlichen Charakter in einen städtischen verwandelte. Mehr und mehr griff aber auch die Siedlung um sich. Die Hermann-Esser-Straße, die Nottelbergstraße und sämtliche Anliegerstraßen sind mit ihren freundlichen Villen der beste Beweis hiefür. Der Ausbau der genannten Straßen geht immer weiter und wird in Bälde schon ein lückenlos geschlossenes Siedlungsbild im Süden der Schwand ergeben, genau so wie der Westen und Norden der Schwand immer stärker durch die Bauvorhaben der Baugenossenschaft „Eigenes Heim" siedlungstechnisch aufgeschlossen und vollendet wird.

reits gestern namentlich mitgeteilt, mit ersten Kräften des Bayer. Staatstheaters, München, des Deutschen Theaters Wiesbaden und des Opernhauses Frankfurt besetzt. Irmgard Unger singt die Undine. Die Vorstellung ist in Platzmiete J, Dutzendkarten sind gültig. Gutscheine und Ermäßigungskarten werden nicht eingelöst. Es gelten Gastspielpreise.

„Undine" wird bereits am Montag, 16. Januar, in derselben Gästebesetzung für Platzmiete K wiederholt.

Unsere Theaterecke

Chorrepetitor und Kapellmeister Eckstein

Das Stadttheater Fürth hat seit seiner stadteigenen Regie bewiesen, daß es bestrebt ist, auch begabten einheimischen Künstlern den Weg nach oben zu weisen. Das zeigt die Verpflichtung verschiedener heimischer Darstellerkräfte in unserem Ensemble. Aber auch im musikalischen Part unserer Bühne begegnen wir der gleichen

ete am Diens-
hverratsprozeß
Nielisch und
Joseph Drexel
s Verbrechens
Parteien vom
u lebens-
luft der bür-
i Jahren
n E[illegible]erlust
digli[illegible]egen
ein Jahr
e Strafe als
gen ihn be-
nd eine An-
t.
vegung" ins
hochverräte-
naus fortzu-
len entfaltete
aat und seine
nos herbeizu-
len. Praktisch
he Bedeutung
hundert An-
„Parteigänger"
zusammenge-
verbohrte In-
großen innen-
and."

chte über einen
Bukarest wer-
Es heißt in
e Exp[illegible]n er-
dern in einem
raße liege.

Die rechtliche Vertretung von Juden.

Die Anordnung des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

≠ Berlin, 10. Januar. Nachdem der Stellvertreter des Führers der NSDAP entschieden hatte, daß arische Anwälte, die der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden angehören, Juden grundsätzlich nicht vertreten dürfen, hat der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP hierzu eine Anordnung herausgegeben, die den Grundsatz näher erläutert und seine Ausnahmen im Einzelfall regelt. Ueber den wichtigsten Inhalt dieser Anordnung haben wir bereits berichtet. Aus dem nunmehr in der „Juristischen Wochenschrift" vorliegenden Wortlaut sind noch folgende Einzelheiten nachzutragen:

Das Verbot bezieht sich nicht nur auf jüdische Einzelpersonen, sondern auch auf jüdische Unternehmen. Die Beratung und Vertretung von Juden umfaßt auch die Verteidigung von Juden und die Fürsprache für Juden bei parteiamtlichen, staatlichen oder sonstigen Stellen. Die Ausnahmegenehmigung, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes es erfordert, muß in jedem Falle vor Uebernahme der Vertretung und Beratung des Juden vorliegen. Ohne die Ausnahmegenehmigung darf ein Rechtswahrer für einen Juden diejenigen Maßnahmen treffen, die zur Abwendung eines Rechtsverlustes sofort ergriffen werden müssen, zum Beispiel die Einlegung von Rechtsmitteln, Unterbrechung der Verjährung, Einhaltung von Ausschlußfristen. Im Anschluß an die getroffene Maßnahme ist die Sache entweder unverzüglich abzugeben, zurückzugeben oder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat der Rechtswahrer dem zuständigen Hoheitsträger unverzüglich seine vorläufige Tätigkeit anzuzeigen.

Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung soll nur dann stattgegeben werden, wenn einer der folgenden fünf Fälle gegeben ist: 1. Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten, in denen der Jude zwar Partei ist, die Inanspruchnahme des Rechtswahrers aber durch ein deutsches Versicherungsunternehmen erfolgt; 2. Vertretung und Beratung deutscher Verwalter jüdischen Grundeigentums; 3. Verwaltung jüdischer Vermögen einschließlich der damit verbundenen Vertretung und Beratung, wenn die zuständige Steuer- oder Devisenbehörde die Verwaltung durch einen Juden für untunlich erkläct; 4. Vertretung und Beratung von Juden fremder Staatsangehörigkeit; 5. Tätigkeit als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger, Abwickler oder sonstiger Treuhänder auf Grund amtlicher Bestellung. In all diesen Fällen ist jedoch stets besonders sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes die Beratung und Vertretung des Juden durch einen Deutschen erfordert. Soweit in Strafsachen von politischer Bedeutung, in Zivilsachen mit politischem Einschlag, in Arbeitsgerichtssachen dieser Art, in Erbgesundheitssachen oder in ähnlichen Verfahren die Vertretung eines Juden durch einen jüdischen Konsulenten im Einzelfalle nicht tragbar erscheint, sondern eine parteiamtliche oder staatliche Stelle die Bestellung eines deutschen Rechtswahrers zur Vertretung des Juden für erforderlich hält, ist an Stelle der Genehmigung das vorherige Einvernehmen über die Person des zu bestellenden Rechtswahrers zwischen dem Hoheitsträger der NSDAP und dem Gericht herbeizuführen. Dasselbe Verfahren ist auch bei der amtlichen Bestellung als Konkursverwalter und dergleichen einzuhalten. Diese Regelung gilt somit für sämtliche Mitglieder des NS-Rechtswahrerbundes, gleichgültig, ob sie in ihrem Berufe Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sind oder einen anderen juristischen Beruf ausüben.

Der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer hat, wie erinnerlich, diese Anordnung auch für jene Rechtsanwälte verbindlich gemacht, die nicht der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden angehören. In der hierüber ausgegebenen Mitteilung wird ausdrücklich gesagt, daß die Bestimmungen des Reichsrechtsamtes sinngemäß für alle Rechtsanwälte gälten und daß ihre Befolgung eine Standespflicht für alle Anwälte sei. Dies gelte auch für Rechtsanwälte, die teilweise jüdisches Blut hätten, also für Mischlinge ersten und zweiten Grades, die Reichsbürger seien.

Bahnhof eine Gruppe von Arbeitslosen empfing, die einen Sarg trugen und immer wieder den Ruf ausstießen: „Befriedet die Arbeitslosen und nicht Mussolini!" Da sich die Demonstranten weigerten, den Befehlen der Polizei zu gehorchen, kam es zu einem Handgemenge, das noch eine Viertelstunde nach der Abfahrt des Zuges andauerte. Im Mittelpunkt des Gewühls befand sich der von den Leuten auf den Schultern getragene Sarg, dessen Deckel schließlich herunterfiel. Einige Teilnehmer an dieser Kundgebung wurden verhaftet. Der Polizeibehörde war vorher zur Kenntnis gekommen, daß Arbeitslose auch geplant hatten, sich vor dem Zug des Premierministers auf die Geleise zu legen. Dazu kam es infolge der polizeilichen Maßnahmen indessen nicht. Bei der Ankunft in Dover gab es ebenfalls eine feindselige Kundgebung, an der jedoch nur wenige Leute teilnahmen. Viel lauter waren auch dort die zustimmenden Rufe der anderen Menschen, zumal der Reisenden, die auf dem gleichen Schiff, dem Dampfer „Canterbury", von Dover nach Calais hinüberfuhren.

Der Aufenthalt in Paris.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

Sbg Paris, 10. Januar. Der britische Premierminister Neville Chamberlain und sein Außenminister Lord Halifax sind heute nachmittag, kurz vor sechs Uhr, auf der Reise nach Rom am Nordbahnhof eingetroffen, wo sie vom Ministerpräsidenten Daladier und Außenminister Bonnet empfangen wurden. Die beiden britischen Staatsmänner wurden sogleich zum Quai d'Orsay geleitet, wo die vielbesprochene außenpolitische Teestunde stattfand. Die Unterhaltung zwischen den britischen und den französischen Staatsmännern und ihren Mitarbeitern dauerte nicht länger als eine gute Stunde, worauf Chamberlain und Lord Halifax sich zum Lyoner Bahnhof begaben, um den Rom-Expreß zu nehmen. Eine amtliche Verlautbarung liegt noch nicht vor, am Quai d'Orsay wird aber erklärt, daß die Unterhaltung, die ja diplomatisch sehr sorgfältig vorbereitet worden sei, erwartungsgemäß eine große Bedeutung gehabt und völlige Uebereinstimmung der französischen und englischen Gesichtspunkte ergeben habe.

Verhandlungen der Vertreter der Deutschen Volksgruppe in Rumänien mit dem rumänischen Innenminister Kalinescu und dem Generalkommissar für Minderheitenfragen Dragomir über den korporativen Eintritt der Deutschen Rumäniens in die „Front der nationalen Wiedergeburt" sind nunmehr zum Abschluß gekommen. Es ist ein Protokoll unterzeichnet worden, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

1. Die Deutschen rumänischer Staatsbürgerschaft gliedern sich korporativ in die „Front der nationalen Wiedergeburt" ein. In Dörfern und Städten mit deutscher und gemischter Bevölkerung werden besondere deutsche Sektionen gebildet. Die Deutschen werden durch sechs Mitglieder im Obersten Nationalrat, der im ganzen 150 Mitglieder hat, vertreten sein; sie werden ferner einen Vertreter im Direktorat haben. In den Sekretärstellen werden sie im entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

2. Alle beruflichen Organisationen der Deutschen Rumäniens gliedern sich korporativ in die entsprechenden staatlichen Organisationen ein, die von den jetzigen und zukünftigen Gesetzen vorgesehen sind. Dabei werden die Deutschen eine entsprechende Vertretung in den Spitzenorganisationen erhalten.

3. Außer den politischen Lebensäußerungen, die allein der „Front der nationalen Wiedergeburt" vorbehalten sind, können die Deutschen Rumäniens für kulturelle, wirtschaftliche und soziale Zwecke eine eigene Organisation errichten.

Dieses Protokoll ist heute unterzeichnet worden von dem Innenminister Kalinescu, dem Generalkommissar für Minderheiten Professor Dragomir und im Auftrage des Landesobmanns der deutschen Volksgemeinschaft in Rumänien, Fabritius, von Dr. Hedrich. Gleichzeitig hat der Innenminister Kalinescu an Fritz Fabritius einen Brief gerichtet, der folgenden Inhalt hat:

„Auf Ansuchen und aufgrund des Abkommens über den Eintritt der Deutschen rumänischer Staatsbürgerschaft in die „Front der nationalen Wiedergeburt" habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß das Ministerium des Innern die Autorisation für eine eigene Organisation als Vertretung der Deutschen in Rumänien für kulturelle, wirtschaftliche und soziale Zwecke unter Führung von Fritz Fabritius erteilt."

Die Außenpo
Sallès, der
öffnete, die
die deutsch-fr
daß es weni
in Europa g
geistigen und
ihrer großar
sind, einand

Der Tag
des [redacted]ntso
falls [redacted]ne he
lich die A
ein, über d
wird: „Der
Daladier in
herzlichsten
afrika ausg
lebhaft em
beigetragen,
Wenn sie
dabei miisch
Streitpunkte,
innere Bede
afrikanischen
daß sie in de
stehen und d
ihre Sicherhei
solches öffentl
besten Kamer
umfangreichen
der Reise au
Galavorstellun
einem geladene
geber[redacted]rd. A
gebung in jed
seeischen Besitz

Zur Devisen-Bewirtschaftung

Aus dem Reichsgesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 bringen wir zunächst aus dem Abschnitt IV, in dem die für jüdische Auswanderer besonders wichtigen Bestimmungen gegen die Kapitalflucht enthalten sind. die Paragraphen. 54—61. Die Veröffentlichung weiterer Teile behalten wir uns vor. *(Red.)*

Abschnitt IV

Maßnahmen gegen Kapitalflucht

1. Geschenksendungen

§ 54

Nur mit Genehmigung dürfen Sachen unentgeltlich ins Ausland oder aus dem Inlande in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

2. Auswanderung

§ 55

Verlegt ein Inländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Ausland, so bleiben die für ihn geltenden Beschränkungen, Verbote und Pflichten hinsichtlich solcher Werte bestehen, auf die sich diese Beschränkungen, Verbote und Pflichten schon vor der Auswanderung bezogen haben. Das gleiche gilt hinsichtlich des Erlöses, des Ersatzes oder der Erträgnisse derartiger Werte.

§ 56

Die Beschränkungen, Verbote und Pflichten erstrecken sich auch:

1. auf den Erlös von Waren, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung im Ausland besitzt, bei der Auswanderung mit sich führt oder sich aus dem Inland nachsenden läßt;
2. auf den Erlös von gewerblichen Schutzrechten, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung innehat;
3. auf die Erträgnisse von gewerblichen Schutzrechten, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung innehat;
4. auf den Erlös und die Erträgnisse von Urheberrechten und Verlagsrechten, die ein Auswanderer vor seiner Auswanderung unbeschränkt oder in beschränktem Umfang unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hat.

§ 57

(1) Auswanderer dürfen Umzugsgut und sonstige Sachen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versenden oder überbringen.

(2) Anträge auf Genehmigung sind vor der Verpackung und Verladung des Umzugsguts und der sonstigen Sachen unter Beifügung eines Verzeichnisses der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände zu stellen.

(3) Die §§ 55 und 56 gelten nicht für Sachen, die Auswanderer mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versenden oder überbringen.

§ 58

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) dürfen im Reiseverkehr andere als die zum persönlichen Gebrauch unbedingt erforderlichen Gegenstände nur mit Genehmigung ins Ausland oder vom Inland in die badischen Zollausschlußgebiete mitnehmen; dies gilt nicht für Juden fremder Staatsangehörigkeit.

3. Sicherungsanordnungen

§ 59

(1) Besteht hinreichender Verdacht, daß ein Inländer oder Ausländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so können die Devisenstellen anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschiebung verhindert werden kann. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so können die Devisenstellen auch sonstige sichernde Anordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Sie werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder, wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden sind.

(3) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 60

Der Reichswirtschaftsminister und das Reichsbankdirektorium können auch in anderen als den im § 59 genannten Fällen die Anordnungen treffen, die zur Sicherung der Devisenbestände und des Devisenaufkommens erforderlich sind.

§ 61

(1) Die auf Grund der §§ 59 und 60 getroffenen Anordnungen (Sicherungsanordnungen), die einer Vollziehung bedürfen, werden von der Stelle, die sie erlassen hat, vollzogen. Der Reichswirtschaftsminister kann die Vollziehung der von ihm getroffenen Sicherungsanordnungen einer Devisenstelle übertragen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, die Devisenstellen und das Reichsbankdirektorium können bei der Vollziehung der Sicherungsanordnungen die Zoll- und Steuerfahndungsstelle, die Hauptzollämter und die Ortspolizeibehörden um Amtshilfe ersuchen. Auf die Durchführung der Amtshilfe finden die für diese Stellen und Behörden allgemein geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung.

Ueber Sebul liegt der Himmel Maon, die Wohnstätte, darin die Engel wohnen, die dem Herrn Lobgesänge singen vom Morgen bis zum Abend; aber in der Nacht schweigen sie — in endloser Stille sind die Himmel gelagert. In Maon ist eine Leiter aufgestellt, die reicht mit der Vielzahl ihrer Stufen in den sechsten Himmel, der ist Makon genannt. Schnee und Hagel und die warmen Winde und der kalte Wirbelsturm sind darin eingeschlossen, und der Herr löst ihre Schlösser und schickt sie fort jeden zu seiner Zeit. Und Bäche von Balsam-Oel durchfließen ihn vom Anbeginn.

Der Name des obersten Himmelsgewölbes ist Araboth. Dahin kommen die Seelen der Gerechten an dem Tage, da der Herr die Toten erwecken wird und sie rufen zu den Seelen der Gerechten, die da weilen in dem siebenten Himmel, dem Himmelsgewölbe Araboth. Der Thron des Herrn der Herrlichkeit ist dort aufgerichtet, und ihm lobsingen die Engelsscharen. Aber seinen Glanz erblicken die lobsingenden Engels-Chöre nicht, denn der Ort, wo sie stehen, ist sechsunddreißigtausend Meilen vom Throne seiner Herrlichkeit entfernt, und Wolken, Nebel und Dunkelheit verhüllen ihn.

Und weiter lesen wir:

Nicht um den Glanz der Himmel zu rühmen und aller Dinge, die sich im Himmel befinden, und aller Dinge unter dem Himmel auf der Erde und aller Dinge unter der Erde im Wasser, sondern um den Namen dessen zu künden, der den Himmel schuf und alles, worüber sich die sieben Himmelsgewölbe spannen, und um seinen Ruhm zu mehren, hat Gott die Menschen geschaffen. Und so lesen wir, daß im Anfang Mann und Weib ein Fleisch waren und hatten zwei Angesichter. Und Gott nahm eine Säge und zerteilte den Leib und bildete jedem Leib einen Rücken. Und so entstanden die ersten Menschen. Es wird berichtet, daß das erste Weib den Namen Lilith trug, das heißt die Nächtliche. Denn ihre Haare waren schwarz und lang, und zwei Flügel aus schwarzen Federn entwuchsen ihren Schultern. Der Mann aus Erde, Adam, war mit einer Hornhaut bedeckt und eine Wolke umhüllte seine Blöße. Indes, das Weib Lilith war bloß und war erfüllt von schwachen Gedanken.

Wir lesen, daß Adam die Hände erhob und sie von sich stieß und sie mit einem schlimmen Namen benannte. Da tat sie den Mund auf und schrie laut auf, so daß ihr wilder Ruf durch alle sieben Himmel hallte und alle sieben Himmel widerdröhnten von ihrer Drohung, jede Mutter auf Erden

Im Aegypterland erciften die Engel Lilith, und sie ergriffen sie und trugen sie an den Fluß, der ist Nil genannt, und wollten sie ertränken in den Wassern des Flusses. Aber Lilith wand sich in den Armen der Engel wie eine gliederlose Schlange und sprach: Laßt mich frei. Bin ich nicht von dem Herrn geschaffen und aus seinen Händen hervorgegangen, damit ich Anteil habe an allem, was da ist im Himmel oben und auf der Erde unten und im Wasser unter der Erde, wie alle seine Geschöpfe? Mein sind die Kinder der Menschen, daß ich sie am Leben lasse oder sie töte nach meinem Wohlgefallen; mein sind sie, so sie männlich sind bis zum achten Tage, so sie weiblich sind bis zum zwanzigsten Tage.

Und die drei Engel erwogen Liliths Worte in ihren Gedanken, und sie schenkten ihr Glauben, denn voller Erbarmen ist der Engel Sinn. Und ließen sie frei aus der Umstrickung ihrer Arme; aber zuvor mußte sie schwören im Namen des allmächtigen Gottes, daß sie ablassen wolle von jedem Menschenkinde, sobald sie die drei Engel sähe, wie sie stehen zunächst dem Kinde; und daß sie ablasse von den Kindern der Menschen, wenn sie nur die Namen der drei Engel erblicke, geschrieben zu Häupten des Kindes. Und als Lilith die rechte Hand erhoben hatte und den Schwur geschworen, der bindet vor dem Angesicht des Herrn, nahmen die drei Engel sie auf und trugen sie fort in die große Wüste. Dort verbirgt sie sich tagsüber im Schatten der Sandhügel vor der Reinheit des Lichtes. Aber in den Nächten richtet sie sich auf, blickt nach Osten und blickt nach Westen; aber wohin sie auch blickt, ständig stehen die drei Engel neben den Neugeborenen, und sie weisen sie fort mit den ausgestreckten Zeigefingern ihrer Hände. Und dann heult sie mit den Schakalen durch die Finsternis der Wüste; schrecklich ist ihre Stimme, und die Wölbungen der sieben Himmel hallen wider von ihrem Geheul, und frevelnd wird die Stille der Nacht verscheucht. Doch sobald die Sonne an der Himmelsfeste aufleuchtet, muß sie verstummen und sich verbergen in dem Schatten der Sandhügel vor der Reinheit des Lichtes.

Um Liliths willen und zum Schutz für Mutter und Kind legt man einen Zettel den Frauen auf die Brust, wenn sie ein Kind gebären, darauf sind die Namen der drei Engel geschrieben, die Lilith ergriffen und in die große Wüste trugen, Senoi, Sansenoi und Semangelof.

Und ihre schwere Stunde wird den Frauen leicht. Und ohne Schaden bleiben ihre Kinder, um eingeschrieben zu werden in das Buch des Lebens.

Karl Escher

Globus Büromaschinen
Inhaber: Maurus Löwy / Berlin
Neue und **wenig gebrauchte amerik.** und andere **Reisemasch.** Vorführung völlig unverbl. Versand auch nach außerhalb.
Laden: Kommandantenstr. 31 a
gegenüber Kulturbundtheater
17 66 72

E. Grünspohn
Aeltest. Jüd. Ladengeschäft. Riesenauswahl
sämtl. Syst. m. amer., engl., span., hebr. u. a. Tast. Besuch **unbedingt lohn.** Pers. Bedieng. **Ruf: Bln. 17 26 08**

Pensionsbetrieb
Einfamilienhaus, Westendlage, vollbesetzt, nachweislich sehr rentabel, mit behördlicher Genehmigung **sofort günstigst abzugeben.**
Offerten unter **S 82** an die Anz.-Annahme Frankfurt a. M., Gr. Backenheimer Str. 29

Kleine Erfindung
(Haushalt), Prioritätsrechte länderweise
abzugeben
(England, U. A, Holland ausgen.)
Näheres und Muster 9—10 Uhr
88 25 93

AN- UND VERKAUF

Elegante
Wohnungs-Einrichtungen
(Stilmöbel) dringend gesucht,
Weinberger, Berlin, Lichternstr. 17
Ruf: 24 42 37

Moderner Radio-Apparat
gesucht. Angebote unter **A 63** an Jüd. Nachrichtenblatt, Bln. W 15, Meinekestr. 10

Verlangen Sie Vertreterbesuch!

Kleinmöbel: Schlaf-, Speisezimmer. Elektr. Kochplatte. Kleinklavier. Nähmaschine, versenkbare, **preiswert gesucht.**
Abgabe größerer Möbel
Ang. u. **A 69** a. J. Nachrichtenbl., Berlin W15

Stutzflügel
gutes Fabrikat, aus Privathand, **sofort zu kaufen gesucht.** Offerten erbeten unter **Lagerkarte 061, Berlin-Grunewald 2**

Konfektionskoffer
130×110×60 gebraucht, weil überzählig, für RM 65.— abzugeben.
Pension Castell, Lietzeaburger Straße 48.

Die rechtliche Vertretung von Juden.

Die Anordnung von Rudolf Heß gilt für alle deutschen Rechtswahrer.

≠ Berlin, 7. Januar. Die „Nationalsozialistische Parteikorrespondenz" meldet:

„Laut Anordnung des Stellvertreters des Führers ist, wie die NSK mitteilte, allen Rechtswahrern, die der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden angehören, die Vertretung von Juden grundsätzlich verboten. Damit gilt diese Anordnung unmittelbar für den größten Teil aller in Frage kommenden Rechtswahrergruppen. Von zuständiger Seite wird dazu mitgeteilt, daß für die, durch die Anordnung noch nicht erfaßten Rechtswahrer der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer, der Präsident der Reichsnotarkammer, der Leiter des Instituts für Wirtschaftsprüfer und der Vorstand der Patentanwaltskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anordnung des Stellvertreters des Führers ebenfalls für verbindlich erklärt haben, womit sie für alle deutschen Rechtswahrer Geltung hat."

Das Vertretungsverbot von Juden in Rechtsangelegenheiten.

≠ Berlin, 5. Januar. Durch eine Verordnung des Stellvertreters des Führers der NSDAP, Reichsminister Rudolf Heß, ist nach dem Ausscheiden der Juden aus der Anwaltschaft und der Bestellung jüdischer Rechtskonsulenten die Frage der Vertretung von Juden in Rechtsangelegenheiten grundsätzlich neu geregelt worden. Der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP hat, wie die „Nationalsozialistische Parteikorrespondenz" mitteilt, nunmehr im Einvernehmen mit dem Obersten Richter der NSDAP die Richtlinien zu der grundsätzlichen Anordnung des Stellvertreters des Führers der NSDAP erlassen.

Für die Partei ist damit folgender Rechtszustand ausdrücklich festgelegt: Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist die Vertretung und Beratung von Juden in Rechtsangelegenheiten grundsätzlich untersagt. Dieses grundsätzliche Verbot umfaßt nicht die Tätigkeit der Beamten, der Notare und der Wirtschaftsprüfer, soweit diese sich streng auf ihre gesetzlichen Pflichten beschränken. Von dem grundsätzlichen Verbot sind weiterhin die Rechtsanwälte ausgenommen, die vom Gericht im Interesse des Reiches mit einer Verteidigung vor dem Volksgerichtshof oder vor den Sondergerichten in Heimtückesachen beauftragt werden. Eine Beratung von Juden, die über diese gesetzliche Verpflichtung hinausgeht, ist jedoch auch allen diesen Personen untersagt.

Weitere grundsätzliche Ausnahmen gibt es nicht. Nur in Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung von dem grundsätzlichen Vertretungsverbot durch den zuständigen Hoheitsträger erteilt werden. Voraussetzung für diese Genehmigung ist jedoch, daß ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes die Vertretung des Juden durch einen deutschen Anwalt erfordert.

Gesuche um Ausnahmegenehmigung sind vorerst zu richten an das zuständige Gaurechtsamt der NSDAP.

* Zum neuen Devisengesetz. — Hinweise der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe.

(□ Berlin. Aus dem neuen Devisengesetz und den neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung hebt die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe in einem an ihre Mitglieder gerichteten Rundschreiben hervor:

In das Devisengesetz sind neue Vorschriften über die Kapitalflucht aufgenommen; ausländische Scheidemünzen müssen jetzt immer dann angeboten werden, wenn der Gegenwert der einem Inländer gehörenden Münzen mit dem ihm anfallenden Betrag zusammen RM 2 übersteigt; nach § 46,3 sind nur noch solche auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks anzubieten, die auf das Ausland gezogen sind; künftig unterliegen auch die auf Reichsmark lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen und unverzinslichen Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden der Anbietungspflicht; für deutsche Auslandsschuldverschreibungen, d. h. die auf Reichsmark oder Goldmark lautenden inländischen Schuldverschreibungen, die ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren, enthält das neue Gesetz keine besonderen Bestimmungen mehr; für diese Schuldverschreibungen sind vielmehr die für inländische Wertpapiere geltenden Bestimmungen maßgebend; auch Wertpapiere dürfen zugunsten eines Ausländers nur mit Genehmigung eingelöst werden; Ausnahmen von der Genehmigungspflicht enthalten RIII 57 ff.; auch inländische Wertpapiere eines Ausländers können auf Grund eines an alle Inhaber der Wertpapiergattung gerichteten Angebots des Ausstellers in andere inländische Wertpapiere genehmigungsfrei durch eine Devisenbank umgetauscht werden, ein etwaiger Spitzenbetrag ist auf Sperrkonto gutzuschreiben; in den Bestimmungen über die Freigrenze ist insofern eine Aenderung eingetreten, als die Begriffe der Zahlungsfreigrenze und der Reisefreigrenze eingeführt sind; die beiden Freigrenzen können nebeneinander nicht mehr genehmigungsfrei benutzt werden; besonders zu beachten sind die Vorschriften in RI III, 86 über die neue Bezeichnung der Sperrguthaben; Kreditinstitute dürfen Guthaben eines Ausländers mit einer anderen als der genannten Bezeichnung nur führen, wenn sie hierzu besonders berechtigt werden; Zinsen aus Sperrguthaben können nicht mehr wie bisher auf freiem Konto gutgeschrieben werden, auch wenn sie den Betrag von RM 10 nicht erreichen.

Die Begriffsbestimmungen für ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, deutsche Auslandsbonds und Wertpapiere sind neu gefaßt.

Wann endigt die Gewerbesteuerpflicht?

Zwei klärende Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Wann bei der Gewerbesteuer die Steuerpflicht erlischt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Im allgemeinen fällt das Erlöschen der Steuerpflicht mit dem Aufhören des Gewerbebetriebs, der Betriebseinstellung zusammen. Die Steuer wird bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Zweifelhaft war bisher, welcher Zeitpunkt im Falle der Auflösung (Liquidation) eines Unternehmens als Betriebseinstellung zu gelten habe. Diese Zweifelsfrage ist nun durch zwei bemerkenswerte Urteile des Reichsfinanzhofs vom 29. Juni 1938 (VI 395/38) und vom 24. August 1938 (VI 526/38) geklärt worden. Entscheidend für die Beendigung der Steuerpflicht von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist danach die tatsächliche Einstellung des Betriebs, das heißt die völlige Aufgabe jeder werbenden Tätigkeit. Diese liegt vor, wenn es sich nur noch um die Abwicklung handelt und die eigentliche geschäftliche Tätigkeit weggefallen ist. Das trifft bei einem Einzelhandelsgeschäft zum Beispiel zu, wenn der Ladenverkauf aufhört, wenn also der Laden nicht mehr regelmäßig geöffnet wird, sondern das Warenlager als solches, sei es im ganzen oder in Teilen, veräußert wird, bei einem Großhandelsgeschäft, wenn die Waren nicht mehr, wie bisher, an Einzelhändler oder an die sonstigen Abnehmer in der gleichen Art wie bisher, sondern im ganzen oder zu Teilen, zum Beispiel an gleichartige Großhandelsgeschäfte abgegeben werden. Ob mit Gewinnabsicht veräußert wird oder nicht, darauf kommt es nicht an. Ist der Betrieb als solcher wirklich eingestellt worden, so begründet also die bloße Versilberung der vorhandenen Werte und die Einziehung einzelner rückständiger Forderungen aus der Zeit vor der Betriebseinstellung das Fortbestehen der Steuerpflicht nicht.

—hl.

wesentlichen Punkten dem bisher (durch die Aufkündigung des Vertrags von 1935) sichtbar gewordenen Teil der italienischen Aspirationen günstig gestimmt sein werden, beispielsweise in bezug auf die Ueberprüfung der italienischen Beschwerden über den Mißbrauch des Suezkanals, über die Unzulänglichkeit der Dschibuti-Bahn und wohl auch in bezug auf Modifikationen im Tunis-Statut für die italienischen Kolonisten. Da die Franzosen insgeheim wahrscheinlich ähnliche Gedanken haben und eine gewisse Verhandlungsbereitschaft bekunden, ist eine Entspannung im italienisch-französischen Verhältnis von dieser Seite her durchaus denkbar, vorausgesetzt, daß dabei die derzeitigen Wünsche Italiens befriedigt werden können.

Die spanische Frage.

Alles übrige könnte man der Zukunft überlassen. Der Zukunft, aber auch der weiteren Entwicklung der spanischen Frage. Diese ist, oder war jedenfalls bisher, für Italien die primäre und für die Befriedung im Mittelmeer entscheidende Frage. Das Licht, das auf dieses seltsame, mit ungeheuerlichen Problemen der Vergangenheit, aber auch der

Premierministe
ladenen Kabin
Maßnahmen a
einf[illegible]ung n
ins Auge gefa
es, nach wiede
Office in Toki
in China wied
welche Weise
Druck ausüben

dst Ein
antes hat für

Eine Absage Chamberlains an Lord Cecil.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

X **London,** 5. Januar. Premierminister Chamberlain und Außenminister Lord Halifax, die am Mittwoch nach London zurückgekehrt sind, werden am nächsten Dienstag die Reise nach Rom antreten. Die wenigen Tage, die bis dahin bleiben, werden vermutlich in erster Linie für die Vorbereitung auf die Begegnung mit Mussolini benutzt werden. Er hat Lord Cecil, dem Leiter der Völkerbundsliga, die stark an Bedeutung verloren hat, eine Absage gegeben. Lord Cecil hat den Premierminister brieflich gebeten, am 7. Januar eine Abordnung von nicht weniger als 250 Personen zu empfangen, welche die Regierung im Namen der sogenannten „Internationalen Friedensbewegung" veranlassen wollten, sich darauf festzulegen, daß die Gewährung der Rechte der Kriegsführung an General Franco nicht in Betracht komme. Chamberlain hat seine Ablehnung damit begründet, daß er am Samstag nicht in London sein werde, und daß er auch keinen sinnvollen Zweck in dem Empfang dieser Delegation zu erblicken vermöge; er habe erst kürzlich im Unterhaus klargemacht, welchen Standpunkt die Regierung in der Angelegenheit einnehme. Der Vorschlag Lord Cecils, der Außenminister solle die Abordnung empfangen, wenn Chamberlain verhindert sei, hat ebenfalls kaum Aussicht auf Berücksichtigung.

Chamberlain hatte heute Besprechungen zunächst mit dem Schatzkanzler Sir John Simon, dann mit dem Außenminister Lord Halifax, mit dem er die Pläne für die Reise nach Rom erörterte. Lord Halifax empfing seinerseits die Botschafter des Deutschen Reiches und Frankreichs. Chamberlain wird am Freitag London erneut verlassen, um sich während des Wochenendes für die bevorstehende Reise nach Italien auszuruhen. Er wird am Montag in London zurückerwartet.

höchstens
amerikanis
Herr Roos
der Kriegs
dabei kl
auf dem
gelöscht sein
Monroe-Do

So ers
ein improv
Worten fre
nicht solche
scharfen Au
man muß
kann. Es i
es läßt sic
unschwer b
politische
soll nauha
bezahlen.
daß die Au
politischer
konstruktiven
es ein selte
Anlaß wie
politischen
dem viele ri
nicht
setz
gewinnen, ble
gültig jene „

Frankfurter Zeitung

Personalien. Im Alter von 73 Jahren starb in Berlin-Lichterfelde-Ost Gen.-Dir. i. R. Dr.-Ing. e. h. **Wilhelm Gaede.** Er hat lange die am 1. 1. 1938 auf die Bewag übergegangene Elektrizitätswerke Südwest AG, Berlin-Wilmersdorf, geleitet; diesem AR gehörte er bis zuletzt an, desgleichen versah er ein AR-Mandat bei der Ver. Isolatorenwerke AG (Viaowerke), Berlin-Pankow. — In Berlin starb nach schwerer Krankheit im 72. Lebensjahr Fabrikant **Joseph Halpaus,** ein bekannter Zigarettenindustrieller. Er war Geschäftsführer der Halpaus Zigarettenfabrik GmbH, Breslau, gewesen und hat sich auch als Mitglied des Generalvorstandes der Tabak-Berufsgenossenschaft verdient gemacht. — In Hannover starb, 70 Jahre alt, Fabrikdirektor i. R. Walter Kohl, Bad Homburg v. d. H. Er hatte lange Zeit die Motorenfabrik Oberursel AG geleitet. Zum Jahresende ist Bankdirektor **Max Koepke** in Bremen, mit 66jährig, in den Ruhestand getreten. Er hatte 1931 die Leitung der Norddeutschen Kreditbank AG, Bremen, übernommen, nach Direktorialtätigkeit bei der Deutschen Bank in Bremen und Hamburg. Während des siebenjährigen Vorsitzes im Vorstand der Kreditbank hat er vor allem bei der Umwandlung der J. F. Schröder-Bank neben dem verstorbenen Wilh. Meyer und Ober-Reg.-Rat Dr. Pflüger verdienstvoll mitgewirkt. In zahlreichen Aufsichtsräten verwaltete er Mandate, so z. B. beim Norddeutschen Lloyd, der Deutschen Schiff- und Maschinenbau-AG, Bremen, sowie der „Nordsee" AG. Weiter bestätigte sich als Mitglied der Industrie- und Handelskammer Bremen sowie im Vorstand der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

Jubiläum. (□ Berlin.) Am 2. Januar ist Dr. **Ernst Boecke** in Berlin 25 Jahre bei der AEG tätig. Er steht jetzt im 50 Lebensjahr und war anfangs in der Verkaufsorganisation der AEG tätig. Danach trat er zur Finanzverwaltung über, der er nun leitend angehört, ebenso wie seit 1931 dem Vorstand. Er betreut die umfangreichen finanziellen Aufgaben der AEG und vertritt die Firma in einer Reihe von großen Gesellschaften, wie in der NAG, Telefunken, Olympia-Büromaschinen u. a.

Börsen.

Doppich 108 (107), ferner Niebag 94½ (93½); andererseits Baraktien 83 (83¾)%.

149 sh 7½ d. die
gegen Paris 176.7
gegen Mailand 88
gegen Brüssel 27.
Der Deportsatz w
auf 1 Monat ½ %

* **Frankfur**
auf 3 [illegible]) % h

London. 31. Dez.

Newyork	4.64.40 —	Belgien	
Frankrch	176.3/4	Italien	
Deutschl	11.57 —	Schwe	
Spanien	100.- nom	Dänem	
Burgos	4200	Schwe	
Kanada	4.68.13/16	Norwe	
Holland	853.3/8	Helsin	

DNB London 31. 12
Bombay Rup. — —

Amsterdam.

Berlin	73.75 —	Paris	
London	8.54 ½	Brüss	
N.-York	1.84 —	Basel	

Zürich. 31. Dez.

Paris	11.65 —	Ital	
London	20.60 —	Ma	
NewYork	443¼	Hol	
Brüssel	74.67½	Dä	

Mailand, 31.
Kopenhagen
Stockholm 3

New York, 31

%	31. 12.
Tägl. Geld	1
Bank-G.	½
Bkz. 90 T. B.	7/16
Hdlsw. niedr.	5/8
do. höchster	1
Berlin	40.14 —
London	464 —
60 Tg.	463⅛

für eine vollwertige Selbstverwaltung anzustreben.
„Das Deutschtum in der Tschecho-Slowakei betrachtet sich trotz seiner verminderten Stärke politisch als einen Faktor, der ein

Der Sohn der Hauptmann

Erzählung.

Von Horst Lange.

(4. Fortsetzung.)

Die Ruder knarrten und ächzten, die ungeschi
welche von den schweren Lasten zu tief ins W
wurden, wollten keine rasche Fahrt bekommen,
torboot hatte das Heck, in dem Herbert saß, b
als die drei Schiffe zugleich um die Biegung
glitten und von der Finsternis aufgeschluckt
Verfolger hatten offenbar ihre Leuchtkugeln ve
der mindeste Lichtschein drang dorthin, wo sich
was den Freiwilligen die Flucht erleichterte
dahin führte, daß sie mitsamt den Waffen un
kamen...

Während das Motorboot hinter den Kähnen
sich Herbert fortwährend so tief auf den Bode
er nicht über die Bordwand hinausblicken kon
Lücke, die dort zwischen den Kisten und dem
das jener alte, verdrossene Mann handhabte, b
Platz, daß er zusammengekrümmt daliegen ko
zu behindern. Es war keine Feigheit, die ihn
es war eher die eigentümliche Erschlaffung, u
Naturen von unzureichender Kraft dann befällt
vor irgendeiner Tat stehen, die sie wie Besess
und die ihnen niemand zugetraut hätte. Indes
mäßige Tacken des Motors, der das feindlich
näher trieb, laut durchs Wasser und die Holz
Ohr schlagen hörte, spürte er, wie alles an ih
einer Bogensehne vergleichbar, die bis zum

Die Verordnung über das jüdische Vermögen.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

✠ **Berlin**, 6. Dezember. Im Reichsgesetzblatt (Teil I vom 5. Dezember, Nummer 206) wird nunmehr der Wortlaut der Verordnung über den „Einsatz des jüdischen Vermögens" veröffentlicht:

Artikel I. Gewerbliche Betriebe.

§ 1. Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 2. In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhabern nach § 1 die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.

Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3. Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.

Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4. Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5. Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Artikel II. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen.

§ 6. Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7. Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.

Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 gelten entsprechend.

Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.

Die Zurückweisung nach Absatz 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.

Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Absatz 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8. Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Anordnung entsprechend.

Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Absatz 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

§ 12. Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel IV. Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände.

§ 14. Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts, aus jüdischem Besitz nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können.

Die Genehmigungen der im Absatz 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

§ 16. Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 als jüdisch gelten.

§ 17. Für die Verfügungen nach den Vorschriften der Artikel I und II sind vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Absatz 3 und 4 die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 mit der Maßgabe, daß in Anhalt das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft, in Baden der badische Finanz- und Wirtschaftsminister, in Württemberg der württembergische Wirtschaftsminister, in Oesterreich der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche oder die von ihm beauftragten Stellen, in den sudetendeutschen Gebieten die Regierungspräsidenten zuständig sind.

Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die Obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliche Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18. Oertlich zuständig ist,

1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist;

2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19. Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20. Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18, Absatz 2, und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und

betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.

Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3. Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.

Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4. Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5. Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Artikel II. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen.

§ 6. Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7. Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.

Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 gelten entsprechend.

Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.

Die Zurückweisung nach Absatz 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.

Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Absatz 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8. Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Anordnung entsprechend.

Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81, Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

§ 9. Die Genehmigung nach § 8 ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

Bei der Veräußerung der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938.

§ 10. Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin belegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein Vorkaufsrecht zu.

Die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 gelten entsprechend.

Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

Artikel III. Depotzwang für Wertpapiere.

§ 11. Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehörigen Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

Soweit zugunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot pfandrechtlich zugunsten eines Dritten bestellt sind, darf das Pfandrecht nur freihändig verkauft werden. Sonstige Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts, aus jüdischem Besitz nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können.

Die Genehmigungen der im Absatz 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

§ 16. Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 als jüdisch gelten.

§ 17. Für die Verfügungen nach den Vorschriften der Artikel I und II sind vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Absatz 3 und 4 die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 mit der Maßgabe, daß in Anhalt das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft, in Baden der badische Finanz- und Wirtschaftsminister, in Württemberg der württembergische Wirtschaftsminister, in Oesterreich der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche oder die von ihm beauftragten Stellen, in den sudetendeutschen Gebieten die Regierungspräsidenten zuständig sind.

Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die Obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliche Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18. Oertlich zuständig ist,

1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist;

2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19. Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20. Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18, Absatz 2, und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.

Soweit es sich um Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnährstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 und der dazu ergangenen Nachträge), trifft der Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18, Absatz 2, und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne der Verordnung über die Errichtung, Uebernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 21. Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird, sollen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen.

Das gleiche gilt für Verfügungen der im § 17 Absatz 3 genannten Behörden, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 22. Soweit die Vorschriften dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 23. Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Satz 3, §§ 8, 11 Absatz 1 und 2, §§ 12 und 14 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bestraft.

Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Satz 3 verfügt wird.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

heutigen Schwarzen Meeres kennengelernt. Wir sind über die Ablagerungen, die sich in ihm bilden, unterrichtet. Deutsche Gelehrte, darunter Wasmund und Krejci-Graf, haben die Bedingungen studiert, die nötig sind, damit Schwarzschiefer, bituminöse Gesteine, Sapropele (Faulschlamm) oder Halbfaulschlammablagerungen (Gyttjen) entstehen.

Solcher Faulschlamm (Sapropel) ist an den verschiedensten Stellen der Welt zur Silurzeit entstanden. Wir kennen ihn als Alaunschiefer, der reich an Kohlenstoff — bis 35 Prozent — ist und deshalb schwarz aussieht. Dazu enthält er reichlich Schwefeleisen, das teils durch die Tätigkeit von Bakterien, teils durch vulkanische Ausbrüche erzeugt wurde. Diese schwarze Bodenschicht wächst in dem Maße, in dem Sauerstoff knapper wird. Bodenleben ist dann nicht mehr möglich. Nur Bakterien sind bei der Arbeit. Es entsteht ein Sapropel. Darüber bildet sich eine braune Schicht, die infolge noch vorhandener Durchlüftung durch Sauerstoff organisches Leben zuläßt. Nach Krejci-Graf bilden sich solche meerische Halbfaulschlamme (Gyttjen) heute noch in dänischen Buchten, im deutschen Wattenmeer, in der Clyde-See, während sich meerische Faulschlamme (Sapropele) in den norwegischen und dänischen Fjorden, in den russischen Limanen im Schwarzen Meere niederschlagen.

Wie sieht nun der Raum aus, in dem heute im Schwarzen Meer Faulschlamm entsteht, aus dem nach Jahrmillionen ein Schwarzschiefer werden wird, wie er an vielen Stellen der Welt in den silurischen Ablagerungen vorhanden ist? Die russischen Forschungen ergaben einen Randstreifen mit Austernbänken, Muschelsanden, Seegraswiesen, in dem sich bei reichlicher Sauerstoffzufuhr frische Böden absetzen. In der mittleren Randzone zeigten sich Mytilusschlamm und Rasen von Phylophora. Die Tiefe beträgt 27 bis 67 Meter. Da immer noch genügend Sauerstoff vorhanden ist, bilden sich hier halbfrische Böden. Die innere Region weist Phaseolinenschlamm auf und noch wenige andere kleine Mollusken. Hier gibt es reichlich Schwefelwasserstoff und nur mangelnde Sauerstoffversorgung. Am Boden des Schwarzen Meeres herrscht völliger Sauerstoffmangel. Hier bildet sich schwarzer Schlamm mit reichlich Schwefeleisenbeimischung. In ihm sind Holz- und Chitinteile schwimmender Tiere erhalten. Der Tiefseeschlamm des Schwarzen Meeres enthält 23 bis 35 Prozent organische Masse. Solche Meeresböden wurden von Brinkmann als „biologische Wüsten" gekennzeichnet. So herrscht über der vergifteten Bodenschicht eine Todeszone, so daß nicht nur auf dem Meeresboden des mittleren Schwarzen Meeres, sondern auch in den Wasserschichten darüber das Leben verbannt ist. Nur an den Rändern des Schwarzen Meeres, wo das Wasser durch einmündende Flüsse durchlüftet wird, zeigt sich ein Bodenleben. Solche Verhältnisse sind nicht nur an dem heutigen Schwarzen Meer erkannt worden, sondern mehr oder weniger charakteristisch auch an manchen norwegischen Fjorden, einzelnen Becken der Ostsee, am Pomobecken der Adria und an der Sulusee.

Die silurischen Schwarzschiefer aus dem älteren Erdaltertum der Erdgeschichte sind versteinerte Faulschlammschichten aus Schwarzen Meeren, die vor Hunderten von Millionen Jahren bestanden. In den Schwarzschiefern, die sich in dieser Zeit bildeten, sind fast nur hydroitpolypenähnliche Tierkolonien erhalten geblieben, die sogenannten Graptolithen. Sie lebten an der Oberfläche oder in durchlüfteten Teilen des Graptolithenmeeres an Tangen oder wurden von eigenen Schwebeorganen getragen. Nur ganz vereinzelt treten auch noch andere Tierformen auf, die wahrscheinlich in die Ablagerungen dieses fossilen Schwarzen Meeres eingeschwemmt wurden.

Allen Tieren und Tierkolonien in diesem fossilen Schwarzen Meer ist es so gegangen, wie in den heutigen Meeresräumen, die gleiche Verhältnisse aufweisen. Kamen sie aus irgendeiner Ursache in die Todeszone oder peitschten Stürme das Meer auf, dann gelangten die vergifteten Wasserschichten in die Lebenszonen und erzeugten Massensterben unter der schwebenden Lebewelt über der Todeszone oder in den durchlüfteten Strandregionen, wo neben einer überwiegenden Graptolithenlebewelt auch andere Tierarten sich aufhielten.

Rudolf Hundt, Gera.

Moskauer Zirkus.

Am Blumenboulevard in Moskau, inmitten einer armseligen Umgebung von schlechterhaltenen Mietskasernen, strahlen die Straßenscheinwerfer einen runden Kuppelbau an. Hier steht der Erste Staatszirkus, von den abkürzungsfreudigen Russen einfach Goszirk genannt. Unter den großen Zirkusgebäuden der Welt nimmt er keinen besonderen Platz ein. Seine Ausmaße sind bescheiden, er könnte eher für Magdeburg oder für Chemnitz bestimmt sein als für die Viermillionenstadt Moskau. Der Andrang ist dementsprechend gewaltig.

Kein Zweifel, es ist echte Zirkusluft, die dem Besucher entgegenschlägt. Den eigentümlichen Duft aus Stall und Manege würzt noch das süßliche Sowjetparfüm „Täsche". Obschon es in der Wandelhalle Gratisgarderoben gibt, legen die meisten Zuschauer gar nicht erst ab. Bedeckten Hauptes klettern sie zu ihren Plätzen hinauf, und sie nehmen ihre Pelzkappen oder Mützen auch dann nicht vom Kopf, wenn die Vorstellung begonnen hat. Das wäre nicht nach proletarischer Art.

Der Besucher blickt indes um sich. Unter der hohen Kuppel

Pietro Mascagni.

Zum 75. Geburtstag.

In dem fünfundsiebzigjährigen Komponisten der „Cavalleria rusticana" feiert die Welt heute einen der repräsentativsten Musiker des italienischen Operntheaters. Mit siebenundzwanzig Jahren, das heißt also im Jahre 1890, hat Pietro Mascagni sich mit „Bauernehre" auf der Opernbühne den Erfolg seines Lebens geholt. Keine seiner späteren Opern — es sind eine ganze Menge: „Freund Fritz", ein „Rateliff", ein „Silvano", ein „Zanetto", eine „Iris", eine „Amica", eine „Isabeau", eine „Lodoletta", ein „Marat", ein „Nero" —, welche Fülle von Namen und welche Folge von Gestalten der Phantasie oder der Geschichte! — hat ähnlichen Widerhall beim Opernpublikum gefunden. Heißt das, daß er mit ihnen nicht mehr die gleiche Höhe der Leistung erreicht hat? Sicherlich nicht! Der Meister hat sich allein schon durch die Sorgfalt der künstlerischen Arbeit bei den nachfolgenden Werken eines Erfolges zu versichern bemüht, der ihm bei seinem Erstlingswerk, ihn selber überraschend, mühelos zugefallen war.

Wieviel vom Weltruhm Mascagnis ist jenem Werk selbst zuzuschreiben? Oder erklärt sich das Spontane der Wirkung der „Cavalleria" etwa nur aus der Zeitlage bei ihrem Erscheinen? Man bedenke: der Erfolg der „Cavalleria" war von allem Anfang an nicht auf die italienische Opernbühne beschränkt. Er fiel zeitlich zusammen mit einem Ereignis, das damals gleichmäßig auf allen Bühnen der Welt sich vollzog: mit der Entdeckung des naturalistischen Wortdramas. Für die musikalische Spielart des Naturalismus hat man den Begriff der „veristischen" Oper geprägt. Mascagni hat für ihn das erste Beispiel gegeben. Ist nicht der Naturalismus auf der Opernbühne ein Widerspruch in sich selbst? Er ist genau so wie der Naturalismus des Sprechtheaters aus einer Reaktion heraus zu verstehen. Aus einer Reaktion heraus gegen wen? Im Jahr der Uraufführung der „Cavalleria" hat Verdi noch am „Falstaff" gearbeitet. Die Reaktion, gegen die sich der Verismus wendet, kann nicht von Verdi hervorgerufen sein. Sie kann sich auch kaum gegen das Wort-Tondrama Wagners gerichtet haben. Die Reaktion des „Wahren" — als eine solche Reaktion müßte man den Verismus auffassen, wenn es erlaubt ist, ihn sozusagen beim Wort zu nehmen — die Reaktion des Wahren kann nur auf das Unwahre und Unechte gemünzt sein; die Gattung der Oper, die als Vorgängerin des Verismus von dem Verismus abgelöst worden ist, wird nicht durch die Namen Verdi und Wagner, sondern etwa durch die von Gounod, Thomas und Massenet bezeichnet.

Mascagni ist in Livorno als Sohn eines Bäckers geboren. Wie fast alle italienischen Opernkomponisten hat er seine Laufbahn als Kirchenmusiker begonnen. Ein Mäzen hat ihm später den Besuch des Mailänder Konservatoriums ermöglicht. Sein Mitschüler dort war Puccini. Puccini hatte als Opernkomponist zunächst einen Mißerfolg. Er hat dann seine Begabung, von Werk zu Werk langsam fortschreitend, sorgfältig entwickelt. Er ist auch niemals „Verist" im Sinne Mascagnis und im Sinne der naturalistischen Opernbühne gewesen. Um wieviel stärker ist die Magie der Musik selbst in der veristischsten seiner Opern, in „Tosca", als das Veristische der Handlung? Puccini hat denn auch nicht mit einer Oper nach Art der „Cavalleria" angefangen, sondern, im Stil der Ueberlieferung, mit einem romantischen Märchenspiel.

Wenn schon zwischen Mascagni und Puccini nicht leicht eine Gemeinsamkeit der Blickrichtung herzustellen ist, gehört dann Mascagni nicht wenigstens mit Leoncavallo, mit dem zusammen er auf den Theaterzetteln als eine Art Zwillingsbruder erscheint, in eine Reihe? Nicht so ganz, wie man denken sollte! Die Kombination ist willkürlich; sie ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß zwei Einakter lang genug sind, um einen Opernabend auszufüllen. Es ist in den „Pagliacci" alles um einen Grad oder um ein paar Grade deutlicher und auch gröber als in „Cavalleria". Die Musik von „Bauernehre" hat die Einheitlichkeit des großen Wurfs, und sie hat Atmosphäre. Sie ist nervöser und sensibler als die des „Bajazzo". Sie hat das Temperament und die Vitalität, die auch den Dirigenten Mascagni auszeichnet. Ihn eine eigne Oper oder eine der Opern Verdis dirigieren zu hören, ist ein Genuß.

Ludwig Lade.

Neue Preise auf dem deutschen Kunstmarkt

Werke der neueren Malerei, die sowohl bei Hans W. Lange wie bei Lempertz (Köln) am 12. November, endlich bei Lepke vom 22. bis 24. November reichlich vorkam, fanden eine überraschende Aufnahmefreudigkeit. Zwei Merkmale gegenwärtiger Kunststimmung schienen hervorzutreten. Einerseits die Freude am alten Genrebild des 19. Jahrhunderts (wie es unter anderen die Düsseldorfer pflegten). Für Bilder wie Seyppel, „Der Knalleffekt", wurden 1700, für Friedländer (Wien) „Bäuerlicher Familienrat" gar 5000 Mark bezahlt; Joseph von Brandt, ein in München tätiger Pole, erzielte für seine „Siegreiche Heimkehr" 6700 Mark, und auch Maler wie Grützner oder Alois Gabl brachten es mit 5400 und 5100 Mark höher als mancher alte Meister. Andererseits war aber auch ein erhöhtes Interesse für gewisse

Forschungen ergaben einen Randstreifen mit Austernbänken, Muschelsanden, Seegraswiesen, in dem sich bei reichlicher Sauerstoffzufuhr frische Böden absetzen. In der mittleren Randzone zeigten sich Mytilusschlamm und Rasen von Phylophora. Die Tiefe beträgt 27 bis 67 Meter. Da immer noch genügend Sauerstoff vorhanden ist, bilden sich hier halbfrische Böden. Die innere Region weist Phaseolinenschlamm auf und noch wenige andere kleine Mollusken. Hier gibt es reichlich Schwefelwasserstoff und nur mangelnde Sauerstoffversorgung. Am Boden des Schwarzen Meeres herrscht völliger Sauerstoffmangel. Hier bildet sich schwarzer Schlamm mit reichlich Schwefeleisenbeimischung. In ihm sind Holz- und Chitinteile schwimmender Tiere erhalten. Der Tiefseeschlamm des Schwarzen Meeres enthält 23 bis 35 Prozent organische Masse. Solche Meeresböden wurden von Brinkmann als „biologische Wüsten" gekennzeichnet. So herrscht über der vergifteten Bodenschicht eine Todeszone, so daß nicht nur auf dem Meeresboden des mittleren Schwarzen Meeres, sondern auch in den Wasserschichten darüber das Leben verbannt ist. Nur an den Rändern des Schwarzen Meeres, wo das Wasser durch einmündende Flüsse durchlüftet wird, zeigt sich ein Bodenleben. Solche Verhältnisse sind nicht nur an dem heutigen Schwarzen Meer erkannt worden, sondern mehr oder weniger charakteristisch auch an manchen norwegischen Fjorden, einzelnen Becken der Ostsee, am Pomobecken der Adria und an der Sulusee.

Die silurischen Schwarzschiefer aus dem älteren Erdaltertum der Erdgeschichte sind versteinerte Faulschlammschichten aus Schwarzen Meeren, die vor Hunderten von Millionen Jahren bestanden. In den Schwarzschiefern, die sich in dieser Zeit bildeten, sind fast nur hydroitpolypenähnliche Tierkolonien erhalten geblieben, die sogenannten Graptolithen. Sie lebten an der Oberfläche oder in durchlüfteten Teilen des Graptolithenmeeres an Tangen oder wurden von eigenen Schwebeorganen getragen. Nur ganz vereinzelt treten auch noch andere Tierformen auf, die wahrscheinlich in die Ablagerungen dieses fossilen Schwarzen Meeres eingeschwemmt wurden.

Allen Tieren und Tierkolonien in diesem fossilen Schwarzen Meer ist es so gegangen, wie in den heutigen Meeresräumen, die gleiche Verhältnisse aufweisen. Kamen sie aus irgendeiner Ursache in die Todeszone oder peitschten Stürme das Meer auf, dann gelangten die vergifteten Wasserschichten in die Lebenszonen und erzeugten Massensterben unter der schwebenden Lebewelt über der Todeszone oder in den durchlüfteten Strandregionen, wo neben einer überwiegenden Graptolithenlebewelt auch andere Tierarten sich aufhielten.

Rudolf Hundt, Gera.

Moskauer Zirkus.

Am Blumenboulevard in Moskau, inmitten einer armseligen Umgebung von schlechterhaltenen Mietskasernen, strahlen die Straßenscheinwerfer einen runden Kuppelbau an. Hier steht der Erste Staatszirkus, von den abkürzungsfreudigen Russen einfach Goszirk genannt. Unter den großen Zirkusgebäuden der Welt nimmt er keinen besonderen Platz ein. Seine Ausmaße sind bescheiden, er könnte eher für Magdeburg oder für Chemnitz bestimmt sein als für die Viermillionenstadt Moskau. Der Andrang ist dementsprechend gewaltig.

Kein Zweifel, es ist echte Zirkusluft, die dem Besucher entgegenschlägt. Den eigentümlichen Duft aus Stall und Manege würzt noch das süßliche Sowjetparfüm „Täsche". Obschon es in der Wandelhalle Gratisgarderoben gibt, legen die meisten Zuschauer gar nicht erst ab. Bedeckten Hauptes klettern sie zu ihren Plätzen hinauf, und sie nehmen ihre Pelzkappen oder Mützen auch dann nicht vom Kopf, wenn die Vorstellung begonnen hat. Das wäre nicht nach proletarischer Art.

Der Besucher blickt indes um sich. Unter der hohen Kuppel schwebt das Trapez, an Trossen verankert. Auch im Sowjetzirkus tragen die Genossen Diener eine Livree, bemerkt man befriedigt, rote und grüne Livreen, mit goldenen Schnüren und Litzen. Auf den ersten Blick gibt es kaum etwas, was diesen Zirkus von unserm traditionellen Zirkus unterschiede. Bei näherem Zusehen allerdings erweist sich, daß eine riesige rote Fahne sich am Eingang der Manege erhebt. Sie ist zusammengerollt, und an der Spitze des dicken Schafts schimmert golden Hammer und Sichel. Zwei dicke goldene Troddeln baumeln von dem Emblem herab.

Das bunte Völkergemisch, das unser deutscher Zirkus zuweilen drunten in der Manege bietet, das findet sich hier im Zuschauerraum. Da sitzt ein Mongole mit platter Nase im europäischen Sportanzug. Ein anderer Asiat trägt seine kostbare grünseidene Kappe und eine Art bunten Schlafrock, die Tracht der Usbeken. Man sieht die schwarzen kaukasischen Hemden, noch häufiger aber die olivfarbige Uniform der Parteifunktionäre. Der Genosse Kapellmeister, oben auf der Tribüne, der jetzt plötzlich ins hellste Rampenlicht rückt, trägt einen europäischen Frack.

Lauter alte bekannte Gesichter sind da. Mit hellgrauer Melone und weißgeschminktem Klun erscheint jetzt das Ebenbild Grocks, ein Elfenreigen kommt mit Röckchen und künstlichen Blumen. Ein bißchen fröhlicher, Genossinnen Balletteusen! Die armen Mädchen zeigen magere Glieder. Doch schon beginnt der Aufmarsch der Artisten. Da kommen sie, die jungen Akrobaten und Athleten, bewaffnet mit einer kleinen roten Fahne und vielen hölzernen Speeren. Ein dicker rosa Pierrot löst sich von ihnen. Der Kapellmeister hoch oben klopft ab. Und man hört eine Deklamation, das herkömmliche Zirkusgedicht. Jedoch nicht einmal in der Manege geht es ohne bolschewistische Reklame. Genosse Pierrot absolviert den fälligen Lobspruch auf den Machthaber im Kreml und auf die Rote Armee, während sich die große rote Fahne am Manegeneingang langsam entfaltet. Das gespannte Publikum erblickt darauf niemand anders als Lenin und Stalin. Selbstverständlich schallt Beifall durchs Haus. Und wie man das Bannertuch wieder zusammenfaltet, erscheint dahinter ein lebendes Bild im bengalischen Licht, gleichfalls eine revolutionäre Szene mit gereckten Speeren und roten Fahnen. Durch die verdunkelte Manege jagen zu Pferd schattenhaft als Rotgardisten verkleidete Reiter, kriegerisch brausen hinter ihnen Motorräder her, während ein Projektionsapparat auf [illegible] Silhouetten von Flugzeugen wirft

an nicht auf die italienische Opernbühne beschränkt. Er fiel zeitlich zusammen mit einem Ereignis, das damals gleichmäßig auf allen Bühnen der Welt sich vollzog: mit der Entdeckung des naturalistischen Wortdramas. Für die musikalische Spielart des Naturalismus hat man den Begriff der „veristischen" Oper geprägt. Mascagni hat für ihn das erste Beispiel gegeben. Ist nicht der Naturalismus auf der Opernbühne ein Widerspruch in sich selbst? Er ist genau so wie der Naturalismus des Sprechtheaters aus einer Reaktion heraus zu verstehen. Aus einer Reaktion heraus gegen wen? Im Jahr der Uraufführung der „Cavalleria" hat Verdi noch am „Falstaff" gearbeitet. Die Reaktion, gegen die sich der Verismus wendet, kann nicht von Verdi hervorgerufen sein. Sie kann sich auch kaum gegen das Wort-Tondrama Wagners gerichtet haben. Die Reaktion des „Wahren" — als eine solche Reaktion müßte man den Verismus auffassen, wenn es erlaubt ist, ihn sozusagen beim Wort zu nehmen — die Reaktion des Wahren kann nur auf das Unwahre und Unechte gemünzt sein; die Gattung der Oper, die als Vorgängerin des Verismus von dem Verismus abgelöst worden ist, wird nicht durch die Namen Verdi und Wagner, sondern etwa durch die von Gounod, Thomas und Massenet bezeichnet.

Mascagni ist in Livorno als Sohn eines Bäckers geboren. Wie fast alle italienischen Opernkomponisten hat er seine Laufbahn als Kirchenmusiker begonnen. Ein Mäzen hat ihm später den Besuch des Mailänder Konservatoriums ermöglicht. Sein Mitschüler dort war Puccini. Puccini hatte als Operukomponist zunächst einen Mißerfolg. Er hat dann seine Begabung, von Werk zu Werk langsam fortschreitend, sorgfältig entwickelt. Er ist auch niemals „Verist" im Sinne Mascagnis und im Sinne der naturalistischen Opernbühne gewesen. Um wieviel stärker ist die Magie der Musik selbst in der veristischsten seiner Opern, in „Tosca", als das Veristische der Handlung? Puccini hat denn auch nicht mit einer Oper nach Art der „Cavalleria" angefangen, sondern, im Stil der Ueberlieferung, mit einem romantischen Märchenspiel.

Wenn schon zwischen Mascagni und Puccini nicht leicht eine Gemeinsamkeit der Blickrichtung herzustellen ist, gehört dann Mascagni nicht wenigstens mit Leoncavallo, mit dem zusammen er auf den Theaterzetteln als eine Art Zwillingsbruder erscheint, in eine Reihe? Nicht so ganz, wie man denken sollte! Die Kombination ist willkürlich; sie ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß zwei Einakter lang genug sind, um einen Opernabend auszufüllen. Es ist in den „Pagliacci" alles um einen Grad oder um ein paar Grade deutlicher und auch gröber als in „Cavalleria". Die Musik von „Bauernehre" hat die Einheitlichkeit des großen Wurfs, und sie hat Atmosphäre. Sie ist nervöser und sensibler als die des „Bajazzo". Sie hat das Temperament und die Vitalität, die auch den Dirigenten Mascagni auszeichnet. Ihn eine eigne Oper oder eine der Opern Verdis dirigieren zu hören, ist ein Genuß.

Ludwig Lade.

Neue Preise auf dem deutschen Kunstmarkt

Werke der neueren Malerei, die sowohl bei Hans W. Lange wie bei Lempertz (Köln) am 12. November, endlich bei Lepke vom 22. bis 24. November reichlich vorkam, fanden eine überraschende Ausnahmefreudigkeit. Zwei Merkmale gegenwärtiger Kaufstimmung schienen hervorzutreten. Einerseits die Freude am alten Genrebild des 19. Jahrhunderts (wie es unter anderen die Düsseldorfer pflegten). Für Bilder wie Seyppel, „Der Knalleffekt", wurden 1700, für Friedländer (Wien) „Bäuerlicher Familienrat" gar 5000 Mark bezahlt; Joseph von Brandt, ein in München tätiger Pole, erzielte für seine „Siegreiche Heimkehr" 6700 Mark, und auch Maler wie Grützner oder Alois Gabl brachten es mit 5400 und 5100 Mark höher als mancher alte Meister. Andererseits war aber auch ein erhöhtes Interesse für gewisse weniger dem bürgerlichen Geschmack entgegenkommende Meister des Auslandes zu spüren. Bei Lange waren 19 500 Mark für einen Claude Monet sogar der Höchstpreis des Tages; auch Hodler interessierte („Der ferne Klang": 2800 Mark). Zwischen den beiden „Extremen" dürfen wir wohl die Angebote von Leibl, Feuerbach, Lenbach, Thoma, Spitzweg, Böcklin anordnen — sagen wir also von den „Klassikern" des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Des erstgenannten Oelstudie wurde mit 9000 Mark gebührend geehrt, nicht weniger die interessante freie Kopie Feuerbachs nach Delacroix's Dantebarke (3200), oder die Hans-Thoma-Bilder (1400 bei einem Schätzungswert von nur 2500 für die Italienerin bei Lange; 7000 für den „Sonnenuntergang", gemalt ca. 1872, bei Lepke). Böcklins Vestalin kam mit 4000 Mark ihrem Käufer nicht gerade hoch zu stehen, aber Spitzweg — immer einer der sichersten Werte — stieg mit 7400 noch beträchtlich über den Taxwert. Eine kleine Sensation bot ein Jugendwerk Lenbachs, die gefühlvolle Darstellung eines Blinden mit Knaben. Sie war nur mit 1200 geschätzt worden, brachte es jedoch auf runde 5000 Mark!

Ueber das Angebot von Skulpturen genügen wenige Worte. An alten Stücken war nicht viel zu holen. Aber eine schöne Beweinungsmaria aus der Nähe Riemenschneiders verdoppelte mit 2900 Mark beinahe ihren Schätzwert; auch eine Maria von einer Verkündigung (oberösterreichisch, etwa 1450) kam mit 3100 Mark hoch zu stehen. Interessant war, daß ein reichliches Angebot von Tierbronzen August Gauls durchaus gleichmäßige Preise fand und daß ein Franzose, Maillol (beides bei Hans W. Lange) mit seinen Bronzen stets zahlungswillige Liebhaber fand (1000 Mark statt 800; 600 statt 250 und so fort).

Quantitativ den größten Raum nehmen auf Kunstversteigerungen naturgemäß immer die kunsthandwerklichen Gegenstände ein (wobei wir die Kleinplastik des Porzellans eigentlich nur mit schlechtem Gewissen zum Kunstgewerbe rechnen). Auf Möbelpreise hier einzugehen, verbietet der Raum. Nur im Vorbeigehen sei erwähnt, daß 2600 Mark für einen italienischen Barockschrank, 880 Mark (statt 350) für eine italienische Kredenz bezahlt wurden — bei Hans W. Lange —, daß ein schöner holländischer Barockschrank mit Blumenintarsien bei Lempertz mit 1550 aufgenommen wurde und daß hübsche rheinische Rokokomöbel zum Beispiel 780 oder 1250 Mark brachten [illegible]

Francos diplomatische Beziehungen.

In Europa nur noch fünf Staaten ohne Vertreter in Burgos.

(Funkmeldung der „Frankfurter Zeitung")

r Burgos, 5. Dezember. Schritt für Schritt, ohne daß es neben den übrigen europäischen Ereignissen besonders aufgefallen wäre, hat Nationalspanien in der letzten Zeit den Kreis seiner amtlichen Verbindungen mit anderen Staaten wieder bedeutend erweitern können. Wenn auch viele dieser Länder noch zögern, die Francoregierung de jure anzuerkennen, so beachtet man in Burgos den Austausch von Vertretern, unter welcher Bezeichnung sie auch akkreditiert sein mögen, doch als eine Art de facto-Anerkennung der nationalspanischen Regierung, zumal man den Vertretern spanischer Seite wie in den anderen Ländern die Vorrechte von Diplomaten zuerkennt. Es bleibt somit den beiderseitigen Partnern die Möglichkeit, die augenblicklichen Beziehungen auch für diplomatische Verbindungen zu benützen, wenn ihre Interessen dies erfordern.

Der Erfolg, den Nationalspanien damit auf außenpolitischem Felde errungen hat und der jeden Tag mehr ausgebaut wird, ist die Frucht der stetigen und sorgsamen Arbeit des von General Jordana geleiteten Außenministeriums, die sehr viel Zähigkeit wie Takt erfordert hat. Denn wenn auch die zunehmenden militärischen Erfolge Francos die anderen Länder gezwungen haben, praktischer über die spanische Wirklichkeit zu denken, so standen doch der Aufnahme einer amtlichen Verbindung ernste Schwierigkeiten im Wege, die sich aus politischen und ideologischen Gegensätzlichkeiten ergaben. Als Beispiel dafür darf Belgien gelten, das starke wirtschaftliche Interessen in Nationalspanien besitzt. Nur mit großer Mühe gelang es dem Ministerpräsidenten Spaak, der selbst zur Sozialistischen Partei gehört, die Vertreter dieser Gruppe, die jede Verbindung mit dem autoritären Francoregime ablehnten, für die Entsendung von Agenten nach Burgos zu gewinnen. Noch scheint in Belgien der politische Meinungsstreit nicht beendet zu sein. Er hat eine Verschärfung dadurch erhalten, daß Barcelona auf Ankündigung dieser Absicht seinen Brüsseler Vertreter auf ungewöhnliche Weise zurückrief, was Belgien mit der Abberufung seines Vertreters aus Barcelona beantwortete. Durch ähnliche politische Hemmungen wird in Frankreich die Entsendung eines amtlichen Vertreters nach Burgos verzögert, obwohl in Frankreich noch weit stärkere Gründe dafür gegeben sind.

Mit Ausnahme dieser beiden Staaten, in denen die Aufnahme der Beziehungen bereits in Erwägung gezogen wird, stehen von den europäischen Ländern allein noch Litauen, Lettland und selbstverständlich Sowjetrußland völlig abseits. Alle übrigen europäischen Staaten sind heute in irgendeiner Weise in Burgos vertreten. Zum Unterschiede von Deutschland, Italien, Portugal und Ungarn, deren vorwiegend politische Beweggründe sofort zur vollen Anerkennung Nationalspaniens führten, sind es bei den übrigen europäischen Staaten vor allem wirtschaftliche Interessen, die die Aufnahme einer amtlichen Verbindung mit Franco nahelegen, nachdem dieser den größeren Teil des spanischen Gebiets besetzt hält. England, das wichtige Handelsbeziehungen, Kapitalinvestierungen und Grubenbesitz zu schützen hat, sandte im November 1937 Agenten. Dann nahmen die Balkanländer die Beziehungen auf, es folgten die Niederlande und die Schweiz, schließlich in den letzten Monaten die gesamten skandinavischen Länder. Mit verschiedenen dieser Staaten wurden zwar Handelsabkommen getroffen, doch dies bedeutet eher den Beweis eines guten Willens als die merkliche Wiederaufnahme eines größeren Warenaustausches.

Denn solange der Bürgerkrieg andauert, muß Spanien auf jede Einfuhr verzichten, die nicht kriegsnotwendig ist. Zu diesem Zwecke ist eine strenge Ueberwachung der Deviseneinfuhr und -ausfuhr eingerichtet worden, mit deren Hilfe der Außenhandel entsprechend gelenkt werden soll. Viele amtlichen Vertreter von Burgos müssen deshalb ihre Aufgabe vorerst darin sehen, über die augenblickliche Lage hinwegzukommen, um später bei der vollen Aufnahme des Verkehrs keine allzu empfindlichen Abstriche von dem ursprünglichen Umfang des Handels zu erleiden. Eine Ausnahme bilden natürlich die Länder, die Nationalspanien von Anfang an voll anerkannten, und die längst mit ihm einen regen Warenaustausch pflegen. Aber auch England und in geringerem Maße einige nordische Länder, die besondere Warengattungen liefern und spanische Erzeugnisse dafür aufnehmen können, treten schon wieder stärker in Erscheinung, vor allem weil es ihnen leichter als anderen Ländern möglich ist, sich durch Kredite in die Ueberbrückungsgeschäfte einzuschalten.

Adolf Hitler an General Franco.

Der Führer und Reichskanzler hat dem Chef der spanischen Nationalregierung, General Franco, zum Geburtstag drahtlich seine Glückwünsche übermittelt.

Die Vermögensabgabe der Juden.

Ein Runderlaß des Reichsfinanzministers.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

Berlin, 5. Dezember. In einem Runderlaß ordnet der Reichsminister der Finanzen an, daß bei der Bemessung der Vermögensabgabe der Juden der Kapitalwert von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen bestimmter Art auf Antrag außer Ansatz bleiben soll. Die Anordnung bezieht sich im wesentlichen auf folgende Ansprüche: Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden, die Ansprüche auf reichsgesetzliche Sozialversicherungsrenten, die Ansprüche auf Kriegsbeschädigten- und Militärversorgungsrenten und die Ansprüche, die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen. Ebenso soll auf Antrag der Kapitalwert der rentenähnlichen Bezüge außer Ansatz bleiben, die Juden aus Anlaß ihres Ausscheidens aus der Aerzte- und Zahnärzteschaft, der Rechtsanwaltschaft, dem Notariat und sonstigen freien Berufsständen aus Mitteln oder durch Vermittlung des betreffenden Berufsstandes zufließen.

Der Runderlaß bringt ferner eine Klarstellung darüber, daß der 12. November 1938 als Stichtag des Vermögensstandes für die Bemessung der Vermögensabgabe maßgebend ist. Nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom [illegible] 1938 hatten alle Juden, die jetzt der Vermögensabgabe unterliegen, ein Vermögensverzeichnis nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und demnächst alle später eintretenden Veränderungen des Vermögens nachzumelden. Die Finanzämter sind angewiesen, bei der Bemessung der Abgabe von dem Vermögen auszugehen, das sich nach den Anmeldungen der Juden für den 12. November 1938 ergibt. Juden, die die Veränderungen ihres Vermögens bisher nicht gemeldet haben, oder Juden, deren Vermögen sich seit der Vermögensanmeldung durch den Aufwand für den laufenden Lebensunterhalt oder im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs bis zum 12. November 1938 verändert hat, können dies jetzt noch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbehörde, also nicht beim Finanzamt, anzeigen.

Anzeigepflicht für das jüdische Vermögen im Sudetenland.

n, 5. Dezember. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch Verordnung die Anmeldung des Vermögens von Juden auch in den sudetendeutschen Gebieten geregelt. Das Vermögen ist in diesem Falle nach dem Stande vom 1. Dezember 1938 bis zum 31. Januar 1939 anzumelden und zu bewerten. Die Durchführungsbestimmungen wird der Reichswirtschaftsminister erlassen.

Das Kraftfahrverbot für Juden.

Berlin, 5. Dezember. Zu dem Entzug des Führerscheins für jüdische Kraftfahrer durch den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei erfährt der „Angriff am Abend", daß in Berlin von den 114 000 Kraftwagen etwa 2000 in jüdischem Besitz gewesen seien. Außerdem seien 150 Motorräder in jüdischem Besitz gewesen. Schon bisher hätten die Juden eigene Autonummern gehabt, die Kennzeichen der arischen Wagenbesitzer in Berlin gingen lediglich bis zur Nummer 310 000. Jede Wagennummer von IA 350 000 sei das Kennzeichen für ein jüdisches Fahrzeug gewesen. Die Frage der Lastkraftwagen in jüdischem Besitz werde noch besonders geregelt werden.

Die Ausschaltung der jüdischen Zahnärzte.

Berlin, 5. Dezember. Die „Zahnärztlichen Mitteilungen" befassen sich mit der Ausschaltung der jüdischen Zahnärzte aus der Zahnärzteschaft und schreiben hierzu unter anderem: Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß auch die Frage der jüdischen Zahnärzte nunmehr geregelt werde. Die deutsche Zahnärzteschaft halte es nach wie vor für unmöglich, daß für die jüdischen Zahnärzte eine andere Regelung gefunden werde als für die jüdischen Aerzte. Die Stunde sei gekommen, auch hier zu einer das deutsche Volksempfinden befriedigenden Lösung zu kommen. Wenn es nun auch innerhalb der Zahnärzteschaft zu einer Neuordnung komme, werde etwa die gleiche Regelung gefunden werden wie bei den Aerzten. Nach einer Aufstellung vom 9. November 1938 praktizierten die meisten jüdischen Zahnärzte in Berlin (211). Insgesamt seien bei der Deutschen Zahnärzteschaft und bei der kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands 449 jüdische Zahnärzte registriert. Infolge der verhältnismäßig niedrigen Zahl der jüdischen Zahnärzte sei die zahnärztliche Versorgung des Volkes durch die Ausschaltung der Juden in keiner Weise gefährdet. Wieviel Juden im Lande Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten zur Zeit noch als Zahnärzte tätig seien, lasse sich im Augenblick nicht einwandfrei feststellen. Sie seien deswegen in der Zahl 449 nicht enthalten. — Aus diesen Darlegungen der „Zahnärztlichen Mitteilungen" geht hervor, daß die seinerzeit für die jüdischen Aerzte getroffene Regelung nicht analog auch auf Zahnärzte angewandt werden [illegible]

die Möglichkeit, die augenblicklichen Beziehungen auch für diplomatische Verbindungen zu benützen, wenn ihre Interessen dies erfordern.

Der Erfolg, den Nationalspanien damit auf außenpolitischem Felde errungen hat und der jeden Tag mehr ausgebaut wird, ist die Frucht der stetigen und sorgsamen Arbeit des von General Jordana geleiteten Außenministeriums, die sehr viel Zähigkeit wie Takt erfordert hat. Denn wenn auch die zunehmenden militärischen Erfolge Francos die anderen Länder gezwungen haben, praktischer über die spanische Wirklichkeit zu denken, so standen doch der Aufnahme einer amtlichen Verbindung ernste Schwierigkeiten im Wege, die sich aus politischen und ideologischen Gegensätzlichkeiten ergaben. Als Beispiel dafür darf Belgien gelten, das starke wirtschaftliche Interessen in Nationalspanien besitzt. Nur mit großer Mühe gelang es dem Ministerpräsidenten Spaak, der selbst zur Sozialistischen Partei gehört, die Vertreter dieser Gruppe, die jede Verbindung mit dem autoritären Francoregime ablehnten, für die Entsendung von Agenten nach Burgos zu gewinnen. Noch scheint in Belgien der politische Meinungsstreit nicht beendet zu sein. Er hat eine Verschärfung dadurch erhalten, daß Barcelona auf Ankündigung dieser Absicht seinen Brüsseler Vertreter auf ungewöhnliche Weise zurückrief, was Belgien mit der Abberufung seines Vertreters aus Barcelona beantwortete. Durch ähnliche politische Hemmungen wird in Frankreich die Entsendung eines amtlichen Vertreters nach Burgos verzögert, obwohl in Frankreich noch weit stärkere Gründe dafür gegeben sind.

Mit Ausnahme dieser beiden Staaten, in denen die Aufnahme der Beziehungen bereits in Erwägung gezogen wird, stehen von Agenten. Dann nahmen die Balkanländer die Beziehungen auf, es folgten die Niederlande und die Schweiz, schließlich in den letzten Monaten die gesamten skandinavischen Länder. Mit verschiedenen dieser Staaten wurden zwar Handelsabkommen getroffen, doch dies bedeutet eher den Beweis eines guten Willens als die merkliche Wiederaufnahme eines größeren Warenaustausches.

Denn solange der Bürgerkrieg andauert, muß Spanien auf jede Einfuhr verzichten, die nicht kriegsnotwendig ist. Zu diesem Zwecke ist eine strenge Ueberwachung der Devisenein- und -ausfuhr eingerichtet worden, mit deren Hilfe der Außenhandel entsprechend gelenkt werden soll. Viele amtlichen Vertreter von Burgos müssen deshalb ihre Aufgabe vorerst darin sehen, über die augenblickliche Lage hinwegzukommen, um später bei der vollen Aufnahme des Verkehrs keine allzu empfindlichen Abstriche von dem ursprünglichen Umfang des Handels zu erleiden. Eine Ausnahme bilden natürlich die Länder, die Nationalspanien von Anfang an voll anerkannten, und die längst mit ihm einen regen Warenaustausch pflegen. Aber auch England und in geringerem Maße einige nordische Länder, die besondere Warengattungen liefern und spanische Erzeugnisse dafür aufnehmen können, treten schon wieder stärker in Erscheinung, vor allem weil es ihnen leichter als anderen Ländern möglich ist, sich durch Kredite in die Ueberbrückungsgeschäfte einzuschalten.

Adolf Hitler an General Franco.

Der Führer und Reichskanzler hat dem Chef der spanischen Nationalregierung, General Franco, zum Geburtstag drahtlich seine Glückwünsche übermittelt.

Die Vermögensabgabe der Juden.

Ein Runderlaß des Reichsfinanzministers.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

Berlin, 5. Dezember. In einem Runderlaß ordnet der Reichsminister der Finanzen an, daß bei der Bemessung der Vermögensabgabe der Juden der Kapitalwert von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen bestimmter Art auf Antrag außer Ansatz bleiben soll. Die Anordnung bezieht sich im wesentlichen auf folgende Ansprüche: Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden, die Ansprüche auf reichsgesetzliche Sozialversicherungsrenten, die Ansprüche auf Kriegsbeschädigten- und Militärversorgungsrenten und die Ansprüche, die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen. Ebenso soll auf Antrag der Kapitalwert der rentenähnlichen Bezüge außer Ansatz bleiben, die Juden aus Anlaß ihres Ausscheidens aus der Aerzte- und Zahnärzteschaft, der Rechtsanwaltschaft, dem Notariat und sonstigen freien Berufsständen aus Mitteln oder durch Vermittelung des betreffenden Berufsstandes zufließen.

Der Runderlaß bringt ferner eine Klarstellung darüber, daß der 12. November 1938 als Stichtag des Vermögensstandes für die Bemessung der Vermögensabgabe maßgebend ist. Nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26. April 1938 hatten alle Juden, die jetzt der Vermögensabgabe unterliegen, ein Vermögensverzeichnis nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und grundsätzlich alle später eintretenden Veränderungen des Vermögens nachzumelden. Die Finanzämter sind angewiesen, bei der Bemessung der Abgabe von dem Vermögen auszugehen, das sich nach den Anmeldungen der Juden für den 12. November 1938 ergibt. Juden, die die Veränderungen ihres Vermögens bisher nicht gemeldet haben, oder Juden, deren Vermögen sich seit der Vermögensanmeldung durch den Aufwand für den laufenden Lebensunterhalt oder im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs bis zum 12. November 1938 verändert hat, können dies jetzt noch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbehörde, also nicht beim Finanzamt, anzeigen.

Anzeigepflicht für das jüdische Vermögen im Sudetenland.

n, 5. Dezember. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch Verordnung die Anmeldung des Vermögens von Juden auch in den sudetendeutschen Gebieten geregelt. Das Vermögen ist in diesem Falle nach dem Stande vom 1. Dezember 1938 bis zum 31. Januar 1939 anzumelden und zu bewerten. Die Durchführungsbestimmungen wird der Reichswirtschaftsminister erlassen.

Das Kraftfahrverbot für Juden.

Berlin, 5. Dezember. Zu dem Entzug des Führerscheins für jüdische Kraftfahrer durch den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei erfährt der „Angriff am Abend", daß in Berlin von den 114 000 Kraftwagen etwa 2000 in jüdischem Besitz gewesen seien. Außerdem seien 150 Motorräder in jüdischem Besitz gewesen. Schon bisher hätten die Juden eigene Autonummern gehabt, die Kennzeichen der arischen Wagenbesitzer in Berlin gingen lediglich bis zur Nummer 310 000. Jede Wagennummer von IA 350 000 sei das Kennzeichen für ein jüdisches Fahrzeug gewesen. Die Frage der Lastkraftwagen in jüdischem Besitz werde noch besonders geregelt werden.

Die Ausschaltung der jüdischen Zahnärzte.

Berlin, 5. Dezember. Die „Zahnärztlichen Mitteilungen" befassen sich mit der Ausschaltung der jüdischen Zahnärzte aus der Zahnärzteschaft und schreiben hierzu unter anderem: Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß auch die Frage der jüdischen Zahnärzte nunmehr geregelt werde. Die deutsche Zahnärzteschaft halte es nach wie vor für unmöglich, daß für die jüdischen Zahnärzte eine andere Regelung gefunden werde als für die jüdischen Aerzte. Die Stunde sei gekommen, auch hier zu einer das deutsche Volksempfinden befriedigenden Lösung zu kommen. Wenn es nun auch innerhalb der Zahnärzteschaft zu einer Neuordnung komme, werde etwa die gleiche Regelung gefunden werden wie bei den Aerzten. Nach einer Aufstellung vom 9. November 1938 praktizierten die meisten jüdischen Zahnärzte in Berlin (211). Insgesamt seien bei der Deutschen Zahnärzteschaft und bei der kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands 449 jüdische Zahnärzte registriert. Infolge der verhältnismäßig niedrigen Zahl der jüdischen Zahnärzte sei die zahnärztliche Versorgung des Volkes durch die Ausschaltung der Juden in keiner Weise gefährdet. Wieviel Juden im Lande Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten zur Zeit noch als Zahnärzte tätig seien, lasse sich im Augenblick nicht einwandfrei feststellen. Sie seien deswegen in der Zahl 449 nicht enthalten. — Aus diesen Darlegungen der „Zahnärztlichen Mitteilungen" geht hervor, daß die seinerzeit für die jüdischen Aerzte getroffene Regelung nicht analog auch auf Zahnärzte angewandt worden ist.

Demonstrationen auf Korsika.

Daladier plant eine Reise.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

Sbg Paris, 5. Dezember. Wie die französische Presse berichtet, haben am Sonntag in Korsika und in Tunesien zahlreiche Kundgebungen stattgefunden, in denen im Hinblick auf die Erklärungen des Grafen Ciano vor der italienischen Kammer für den französischen Charakter dieser Gebiete demonstriert wurde. Ministerpräsident Daladier hat heute abend mitteilen lassen, er werde die beiden Gebiete im Januar besuchen; gleichzeitig spricht er von dem Willen der Franzosen, alle Gebiete, über denen die französische Flagge wehe, unter dieser Flagge zu halten, schließlich fordert er die Bevölkerung von Korsika und Tunesien zur Ruhe auf. Diese Ermahnung erscheint nicht als unangebracht, wenn man das Maß der Kundgebungen und den Wortlaut der dabei gefaßten Entschließungen betrachtet. Besonders die Korsen scheinen sich beinahe so verhalten zu haben, als ob bereits ausländische Kriegsschiffe an ihren Küsten lägen.

Besonders in Ajaccio und Bastia scheint es mehr als lebhaft zugegangen zu sein. In Ajaccio wurden italienische Passanten, welche das Fascistenabzeichen trugen, angegriffen und verprügelt. [illegible] wohnern von Tunis überlassen, die nur knapp die Hälfte der europäischen Bevölkerung ausmachen, während die andere Hälfte aus Italienern besteht. Tausende von jungen Leuten zogen auf den Hauptstraßen umher, zerschlugen die Fensterscheiben einer kleinen italienischen Buchhandlung und warfen Steine in die Redaktionsräume der in Tunis erscheinenden italienischen fascistischen Zeitung. Ein Versuch, bis zum italienischen Konsulat vorzudringen, scheiterte an der Polizei; immerhin gelang es etwa dreihundert Leuten, bis unmittelbar vor das Konsulat zu gelangen und feindliche Schreie auszustoßen. Am späten Abend wurden noch einige andere italienische Läden zerstört.

Alle diese Kundgebungen, die mit einem starken Aufwand an Farben und Einzelheiten in der französischen Presse spaltenlang wiedergegeben werden, scheinen der Regierung nicht unwillkommen zu sein, da sie im Zusammenhang damit eine Möglichkeit sieht, sich zu dem ganzen Fragenkomplex bei Gelegenheit mit sichtbarem Nachdruck zu äußern. Sie hofft so, einen Teil der außenpolitischen Opposition, die sich seit München entwickelt hat, zum Schweigen zu bringen. Die Regierung wird dabei von allen Kreisen und Parteien unterstützt, wie verschiedene Reden von Politikern zeigen, so des Vorsitzenden des Auswärtigen Kammerausschusses, Mistler, und des Senators Gaillaux.

Dienstag, 6. Dezember 1938 — 20 Pfg. — Reichs

BEZUGSPREIS
für zweimalige Ausgabe und Reichsausgabe (einmal täglich, vereinigt Abendblatt, I. und II. Morgenblatt) in Deutschland monatl. RM 6.— zuzügl. ortsübl. Zustellgeld. Postpreis: RM 6.— einschließl. Postzeitungsgebühr bei zweimalig. Ausgab. 50,08 Pfg., m. Stadt-Blatt 65,12 Pfg., Reichsausgabe 52,64 Pfg. Zuzüglich Zustellgeld bei zweimaliger Ausgabe 72 Pfg., Reichsausgabe 42 Pfg. Im Ausland nach dem Tarif der im Weltpostverein beteiligt. Postanstalten. Unter Streifband Portozuschlag. Einzelpreis: zweimal. Ausgabe: Abend- und I. Morgenblatt vereinigt: 20 Pfg. II. Morgenblatt 15 Pfg. Montag-Morgenblatt 20 Pfennig Reichsausgabe: täglich 20 Pfg. Sonnt. 30 Pfg. Beiblätter: Technik und Betrieb, Reiseblatt, Die Frau, Literaturblatt, Hochschule und Jugend, Sportbl., Borsen- u. Wirtschaftskal.

ANZEIGEN-PREIS
lt. Preisliste Nr. 10. Millim.-Zeile 36 Pfg. Rubrik. lt. Sonderpreisliste Nachlaßstaffel C. Platz- u. Datenwünsche ohne Verbindlichkeit

Störungen d. höhere Gewalt berechtig. nicht zu Ersatzansprüch. Anfragen u. unverlangt. Einsendungen ist Rückporto beizufügen.

Verlag und Druck: Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.

Frankfurt

(Frankfurter Handelszeitung) und Handel

Fernsprech-Sammel-Nr.: Ortsruf 20202, Fernruf 20301 — Drahtanschr

Arisierung der gesamten Wirtschaft.

Eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

≠ Berlin, 5. Dezember. Der Reichswirtschaftsminister, dem durch die Verordnung vom 24. November vom Beauftragten für den Vierjahresplan die Aufgabe übertragen worden ist, die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben zu regeln, hat jetzt in engster Zusammenarbeit mit dem Leiter des Vierjahresplanes und allen übrigen Reichsressorts eine Verordnung erlassen, die alle Bestimmungen und Ermächtigungen enthält, um in absehbarer Zeit auf gesetzlichem und geordnetem Wege und ohne nachteilige Folgen für die deutsche Wirtschaft den jüdischen Einfluß vollständig zu beseitigen. Die inzwischen allerdings schon teilweise überholte Inventarisierung des jüdischen Vermögens ergab an Grundstücken und Betrieben 4,8 Milliarden Reichsmark, bei 7,8 Milliarden Gesamtvermögen. Immerhin handelt es sich noch um eine beträchtliche Umschichtung. Die ganze Aktion wird sich planvoll und unter straffer staatlicher Lenkung vollziehen, woraus sich bereits ergibt, daß der Staat in jedem Falle das angemessene Tempo bestimmt. Obwohl die Verordnung mit der Verkündung in Kraft tritt, sind daher die einzelnen Ermächtigungen nicht so zu verstehen, als werde von ihnen sofort in vollem Umfange Gebrauch gemacht werden. Andererseits aber wünscht man auch nicht, die Lösung der ganzen Frage weiter als unbedingt notwendig hinauszuschieben. Es wird also zugleich mit der größtmöglichen Beschleunigung gearbeitet werden, so daß angenommen werden kann, daß etwa innerhalb eines Jahres das angestrebte Ziel erreicht sein wird.

Die wichtigste Bestimmung der neuen Verordnung ist die Einführung der Zwangsarisierung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Enteignung, sondern lediglich um einen Veräußerungszwang. Den Inhabern jüdischer Gewerbebetriebe kann auferlegt werden, den Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Während durch die Verordnung vom 23. November bereits bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar an kein Jude Einzelhändler sein kann, so daß die bestehenden Geschäfte bis dahin aufzulösen und nur in Ausnahmefällen zu veräußern sind, bezieht sich der allgemeine Veräußerungzwang auf sämtliche gewerblichen Betriebe jeder Art. Es ist jedoch nicht so, als werde dadurch die freiwillige Arisierung nach dem bisherigen Verfahren beseitigt. Sie wird vermutlich auch weiterhin die Regel bilden. Es besteht aber jetzt in solchen Fällen, in denen der Betriebsinhaber eine Veräußerung nicht vornimmt, oder sich im Auslande befindet, die Möglichkeit, den Verkauf zu erzwingen. Die Behörde ist, wenn der Betriebsinhaber der Aufforderung nicht nachkommt, oder wenn es aus anderen Gründen erwünscht erscheint, berechtigt, einen Treuhänder einzusetzen, der den Betrieb an Stelle des Juden vorläufig weiterführen, abwickeln oder veräußern kann und der überhaupt ermächtigt ist, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen so vorzunehmen, als wenn er im Besitz einer gesetzlichen Vollmacht wäre. Der Treuhänder übt seine Funktion, die vor allem für Betriebe Bedeutung erlangen wird, deren Inhaber geflüchtet sind, unter staatlicher Aufsicht aus und ist zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. Die Kosten deckt der Betriebsinhaber.

Genau die gleichen Vorschriften gelten auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das gesamte städtische Grundeigentum, gleichgültig ob es sich im Besitz von Einzelpersonen oder von jüdischen Grundstücksgesellschaften, Stiftungen oder dergleichen befindet, und für sonstige Vermögensteile. Auch hier kann ein Veräußerungsbefehl erteilt

Auflagen zu verknüpfen und in mancherlei Hinsicht zu lenken. Auch diese Bestimmungen werden jetzt ergänzt und vervollständigt. Die Verfügung über jüdische Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte — nicht aber über Rechte an Grundstücken — wird genehmigungspflichtig gemacht. Die Genehmigung ersetzt die schon bisher bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung erforderliche Genehmigung und die sonstigen Genehmigungen nach dem Siedlungsgesetz und dem Grenzzonengesetz. Sie erstreckt sich auch auf den Erwerb jüdischer Grundstücke in Zwangsversteigerungen, bei denen der Bieter somit eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorlegen muß. Bei sonstigen Vermögensteilen wird die Veräußerungsgenehmigung, für die ebenfalls die bereits genannten Behörden zuständig sind, nur dann eingeführt, wenn mit Bezug auf sie vorher ein Veräußerungsbefehl ergangen war. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß in Berlin bei jüdischen Grundstücken dem Generalbauinspektor ein allgemeines Vorkaufsrecht eingeräumt wird, um ihm auch außerhalb der bereits festgelegten Umbauplanungen die Durchführung seiner Aufgabe zu erleichtern.

Zwangsveräußerungs- und Genehmigungspflicht gelten für sämtliche Juden, doch ist bei ausländischen Juden regelmäßig der Reichswirtschaftsminister vorher zu verständigen, der im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts entscheidet. Als Beschwerdeinstanz dient in allen gewerblichen Fällen der Reichswirtschaftsminister, bei landwirtschaftlichem Besitz der Reichsernährungsminister und in der Forstwirtschaft der Reichsforstmeister. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen erstreckt sich nur auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit und auf staatenlose Juden. Es handelt sich dabei vor allem um einen Depotzwang für jüdische Wertpapiere, wie Aktien, Kuxe, Pfandbriefe und Anleihen jeder Art, die innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Verordnung bei einer deutschen Devisenbank zu hinterlegen sind. Bisher haben die Wirtschaftsgruppen durch Anweisung an ihre Mitglieder eine plötzliche Lockerung des jüdischen Effektenbesitzes verhindert, was aber Schwarzverkäufe einzelner Stücke, die entweder nicht im Depot lagen oder ihm entnommen wurden, nicht unmöglich machte. Nunmehr sichert sich der Staat auch auf diesem Gebiet eine vollständige Kontrolle, da jüdische Effektenbesitzer verpflichtet werden, den Banken mitzuteilen, in welchen Fällen es sich um jüdischen Besitz handelt. Die Verfügung oder Auslieferung der in Zwangsdepot befindlichen Wertpapiere ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers gestattet. Die Besonderheit des Effektenmarktes bringt es mit sich, daß hier eine zentrale Instanz als Genehmigungsbehörde fungieren muß, doch dürfte das Ministerium auch weiterhin die Ausführung im einzelnen an die beteiligten Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft delegieren und sich nur die zentrale Lenkung vorbehalten.

Ein weiterer Artikel, der sich auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden erstreckt, enthält ein Verbot, Gold, Silber und Juwelen zu erwerben, zu verpfänden und freihändig zu verkaufen. Der Erwerb jüdischen Besitzes dieser Art ist nur den vom Staate zugelassenen Stellen gestattet, also beispielsweise der kürzlich von der Berliner Handelskammer errichteten Aufkaufsstelle. Voraussichtlich werden noch mehrere derartige Stellen gegründet werden. Eine Ausnahme macht die Verordnung für Fälle, in denen ein arischer Geschäftsmann ein Pfandrecht an dem jüdischen Eigen-

Arisierung der gesamten Wirtschaft.

Eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

= Berlin, 5. Dezember. Der Reichswirtschaftsminister, dem durch die Verordnung vom 24. November vom Beauftragten für den Vierjahresplan die Aufgabe übertragen worden ist, die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben zu regeln, hat jetzt in engster Zusammenarbeit mit dem Leiter des Vierjahresplanes und allen übrigen Reichsressorts eine Verordnung erlassen, die alle Bestimmungen und Ermächtigungen enthält, um in absehbarer Zeit auf gesetzlichem und geordnetem Wege und ohne nachteilige Folgen für die deutsche Wirtschaft den jüdischen Einfluß vollständig zu beseitigen. Die inzwischen allerdings schon teilweise überholte Inventarisierung des jüdischen Vermögens ergab an Grundstücken und Betrieben 4,8 Milliarden Reichsmark, bei 7,8 Milliarden Gesamtvermögen. Immerhin handelt es sich noch um eine beträchtliche Umschichtung. Die ganze Aktion wird sich planvoll und unter straffer staatlicher Lenkung vollziehen, woraus sich bereits ergibt, daß der Staat in jedem Falle das angemessene Tempo bestimmt. Obwohl die Verordnung mit der Verkündung in Kraft tritt, sind daher die einzelnen Ermächtigungen nicht so zu verstehen, als werde von ihnen sofort in vollem Umfange Gebrauch gemacht werden. Andererseits aber wünscht man auch nicht, die Lösung der ganzen Frage weiter als unbedingt notwendig hinauszuschieben. Es wird also zugleich mit der größtmöglichen Beschleunigung gearbeitet werden, so daß angenommen werden kann, daß etwa innerhalb eines Jahres das angestrebte Ziel erreicht sein wird.

Die wichtigste Bestimmung der neuen Verordnung ist die Einführung der Zwangsarisierung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Enteignung, sondern lediglich um einen Veräußerungszwang. Den Inhabern jüdischer Gewerbebetriebe kann auferlegt werden, den Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Während durch die Verordnung vom 23. November bereits bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar an kein Jude Einzelhändler sein kann, so daß die bestehenden Geschäfte bis dahin aufzulösen und nur in Ausnahmefällen zu veräußern sind, bezieht sich der allgemeine Veräußerungzwang auf sämtliche gewerblichen Betriebe jeder Art. Es ist jedoch nicht so, als werde dadurch die freiwillige Arisierung nach dem bisherigen Verfahren beseitigt. Sie wird vermutlich auch weiterhin die Regel bilden. Es besteht aber jetzt in solchen Fällen, in denen der Betriebsinhaber eine Veräußerung nicht vornimmt, oder sich im Auslande befindet, die Möglichkeit, den Verkauf zu erzwingen. Die Behörde ist, wenn der Betriebsinhaber der Aufforderung nicht nachkommt, oder wenn es aus anderen Gründen erwünscht erscheint, berechtigt, einen Treuhänder einzusetzen, der den Betrieb an Stelle des Juden vorläufig weiterführen, abwickeln oder veräußern kann und der überhaupt ermächtigt ist, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen so vorzunehmen, als wenn er im Besitz einer gesetzlichen Vollmacht wäre. Der Treuhänder übt seine Funktion, die vor allem für Betriebe Bedeutung erlangen wird, deren Inhaber geflüchtet sind, unter staatlicher Aufsicht aus und ist zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. Die Kosten deckt der Betriebsinhaber.

Genau die gleichen Vorschriften gelten auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das gesamte städtische Grundeigentum, gleichgültig ob es sich im Besitz von Einzelpersonen oder von jüdischen Grundstücksgesellschaften, Stiftungen oder dergleichen befindet, und für sonstige Vermögensteile. Auch hier kann ein Veräußerungsbefehl erteilt und gegebenenfalls ein Treuhänder bestellt werden, nur mit dem Unterschied, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben die oberen Siedlungsbehörden, also die Landeskulturabteilung beim Oberpräsidenten, bei forstwirtschaftlichen Betrieben die Landesforstmeister, zuständig sind. Die Möglichkeit, die Veräußerung sonstiger Vermögensteile zu erzwingen, ist vor allem für Beteiligungen an Gesellschaften wesentlich, die einerseits kein ausgesprochener Streubesitz sind, andererseits aber dem Betrieb nicht unmittelbar den Charakter eines jüdischen Betriebes geben. Der Veräußerungszwang kann auf alle jüdischen Vermögensteile angewendet werden, an deren Veräußerung ein volkswirtschaftliches Interesse besteht. Obwohl die Ausführung dezentralisiert ist, werden doch die zuständigen Reichsressorts durch entsprechende Anweisungen an die Verwaltungsbehörden dafür sorgen, daß alle wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten gewahrt bleiben und daß die Betriebe und Vermögensteile in die richtigen Hände kommen.

Die Vorschriften über die Arisierung werden ergänzt durch die Bestimmung, daß Juden Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken künftig nicht mehr erwerben dürfen. Das entspricht der bereits bisher angewandten Praxis, wird aber nunmehr gesetzlich festgelegt, so daß ein trotzdem abgeschlossener Vertrag nichtig sein würde. Dementsprechend muß auch bei Zwangsversteigerungen ein jüdisches Gebot zurückgewiesen werden.

Schon bisher bestanden für die Arisierung von gewerblichen Betrieben auf freiwilliger Basis auf Grund der Verordnung vom 28. April Vorschriften über eine Genehmigungspflicht, die es den Behörden ermöglichte, den Vorgang mit Auflagen zu verknüpfen und in mancherlei Hinsicht zu lenken. Auch diese Bestimmungen werden jetzt ergänzt und vervollständigt. Die Verfügung über jüdische Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte — nicht aber über Rechte an Grundstücken — wird genehmigungspflichtig gemacht. Die Genehmigung ersetzt die schon bisher bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung erforderliche Genehmigung und die sonstigen Genehmigungen nach dem Siedlungsgesetz und dem Grenzzonengesetz. Sie erstreckt sich auch auf den Erwerb jüdischer Grundstücke in Zwangsversteigerungen, bei denen der Bieter somit eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorlegen muß. Bei sonstigen Vermögensteilen wird die Veräußerungsgenehmigung, [redacted] die ebenfalls die bereits genannten Behörden zuständig sind, nur dann eingeführt, wenn mit Bezug auf sie vorher ein Veräußerungsbefehl ergangen war. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß in Berlin bei jüdischen Grundstücken dem Generalbauinspektor ein allgemeines Vorkaufsrecht eingeräumt wird, um ihm auch außerhalb der bereits festgelegten Umbauplanungen die Durchführung seiner Aufgabe zu erleichtern.

Zwangsveräußerungs- und Genehmigungspflicht gelten für sämtliche Juden, doch ist bei ausländischen Juden regelmäßig der Reichswirtschaftsminister vorher zu verständigen, der im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts entscheidet. Als Beschwerdeinstanz dient in allen gewerblichen Fällen der Reichswirtschaftsminister, bei landwirtschaftlichem Besitz der Reichsernährungsminister und in der Forstwirtschaft der Reichsforstmeister. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen erstreckt sich nur auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit und auf staatenlose Juden. Es handelt sich dabei vor allem um einen Depotzwang für jüdische Wertpapiere, wie Aktien, Kuxe, Pfandbriefe und Anleihen jeder Art, die innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Verordnung bei einer deutschen Devisenbank zu hinterlegen sind. Bisher haben die Wirtschaftsgruppen durch Anweisung an ihre Mitglieder eine plötzliche Lockerung des jüdischen Effektenbesitzes verhindert, was aber Schwarzverkäufe einzelner Stücke, die entweder nicht im Depot lagen oder ihm entnommen wurden, nicht unmöglich machte. Nunmehr sichert sich der Staat auch auf diesem Gebiet eine vollständige Kontrolle, da jüdische Effektenbesitzer verpflichtet werden, den Banken mitzuteilen, in welchen Fällen es sich um jüdischen Besitz handelt. Die Verfügung oder Auslieferung der in Zwangsdepot befindlichen Wertpapiere ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers gestattet. Die Besonderheit des Effektenmarktes bringt es mit sich, daß hier eine zentrale Instanz als Genehmigungsbehörde fungieren muß, doch dürfte das Ministerium auch weiterhin die Ausführung im einzelnen an die beteiligten Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft delegieren und sich nur die zentrale Lenkung vorbehalten.

Ein weiterer Artikel, der sich auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden erstreckt, enthält ein Verbot, Gold, Silber und Juwelen zu erwerben, zu verpfänden und freihändig zu verkaufen. Der Erwerb jüdischen Besitzes dieser Art ist nur den vom Staate zugelassenen Stellen gestattet, also beispielsweise der kürzlich von der Berliner Handelskammer errichteten Ankaufsstelle. Voraussichtlich werden noch mehrere derartige Stellen gegründet werden. Eine Ausnahme macht die Verordnung für Fälle, in denen ein arischer Geschäftsmann ein Pfandrecht an dem jüdischen Eigentum besitzt. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Kunstgegenstände jeder Art, jedoch nur, wenn der Preis des einzelnen Stückes tausend Reichsmark übersteigt.

Die Schlußbestimmungen der Verordnung sind nicht weniger wichtig als ihr Gesamtinhalt. Es wird festgestellt, daß die Veräußerungsgenehmigung jüdischer Betriebe, Grundstücke und Vermögensteile mit Auflagen verbunden werden kann, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reiches bestehen können. Mit dieser Bestimmung wird eine bisher vorhandene Lücke geschlossen. Allerdings soll nicht der erforderliche Anreiz zum Erwerb eines jüdischen Betriebes beseitigt werden. Uebergewinne aber, die sich aus der Differenz ergeben, die zwischen dem Wert eines Betriebes in jüdischer und in arischer Hand bestehen, sollen grundsätzlich der Allgemeinheit zugeführt werden. Damit werden Einzelbestimmungen, die bisher schon in dieser Richtung vorhanden waren, ersetzt. Nicht minder wichtig für die Lenkung des ganzen Prozesses ist auch die weitere Bestimmung, daß die Veräußerungsgenehmigung auch unter der Auflage erteilt werden kann, daß dem jüdischen Verkäufer an Stelle eines baren Entgeltes Schuldverschreibungen des Reiches oder in das Reichsschuldbuch eingetragene Forderungen gewährt werden können, in welchem Falle dann der Erwerber in entsprechendem Umfange Schuldner des Reiches wird. Ausführungsbestimmungen dazu werden noch ergehen. Jedenfalls ist damit die Möglichkeit geschaffen, Juden, die für eine Auswanderung nicht in Frage kommen, mit Rentenpapieren abzufinden, deren Besitz mit keinem wirtschaftlichen Einfluß verbunden ist.

Der Zuzug von Juden nach Nürnberg.

≠ Berlin, 8. Dezember. Wie eine Berliner Korrespo[illegible] berichtet, sei in letzter Zeit beobachtet worden, daß Juden, die bisher in Städten und Dörfern Frankens ansässig gewesen seien, nach Nürnberg und Fürth zuzuziehen versucht hätten. Die besonderen politischen Verhältnisse Nürnbergs als der Stadt der Reichsparteitage der NSDAP machten es danach erforderlich, dem Zuzug neuer jüdischer Einwohner einen Riegel vorzuschieben. Die Geheime Staatspolizei habe Maßnahmen getroffen, auf Grund deren jeder zuziehende Jude in kürzester Frist der Behörde gemeldet werde. Bis auf weiteres habe jeder in Nürnberg und Fürth nicht ansässige Jude, der von auswärts komme und sich im Stadtgebiet länger als zwei Tage aufhalten wolle, sich unverzüglich beim zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden. Er habe sich, wenn er Nürnberg oder Fürth verlasse, vor seiner Abreise unter Angabe seiner neuen Wohnung zu melden. Zuwiderhandlungen würden mit Gefängnis bestraft werden.

Um eine eingehende Ueberprüfung zu gewährleisten, werde die Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth gegebenenfalls die neuzugezogenen Juden in Vorbeugungshaft nehmen.

Frankes Händen und schlug darum vor, ein Café aufzusuch
um von dem hitzigen Streit auszuruhen und sich den Zie
einmal in Ruhe zu betrachten. Obgleich Franke lieber n
Hause geeilt wäre, begierig, Bertha beschenken zu kön
glaubte er doch, Herrn Moser für dessen Hilfe verpflichtet
sein und ihm den kleinen Wunsch nicht versagen zu dür
um so mehr, als Herr Moser bereits sein Einverständ
vorausgesetzt hatte und in einem Café verschwunden war,
er dem viel später Eintretenden von einem Tisch am Fe
zuwinkte. Behutsam wickelte er das Päckchen aus, das Fr
seiner Ungeduld überlassen mußte, und hob jedes Stück
spitzen Fingern ins Licht, die Feinheit der Arbeit prei
Wie bedauerte er, keine Lupe bei sich zu haben, um genau
die Geheimnisse des silbernen Filigrans eindringen zu kön

Andreas bedrückte diese Anteilnahme immer mehr,
würde wohl Bertha je einen Schmuck tragen wollen, d
Geber dem Vater bekannt war und der ihr somit verbot
für die Schwester mit Geheimnis zu umspinnen? Ihm

Allgemeines Kraftfahrverbot für Juden.

Eine Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ Berlin, 3. Dezember. Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt:

„Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Heinrich Himmler, erläßt folgende vorläufige polizeiliche Anordnung über die Entziehung der Führerscheine und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden:

Die feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, läßt Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung wird daher folgendes angeordnet:

1. Aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen und zum Schutze der Allgemeinheit untersage ich mit sofortiger Wirkung sämtlichen in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit das Führen von Kraftfahrzeugen aller Art und entziehe ihnen hiermit die Fahrerlaubnis.

2. Den in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit ist das Halten von Personenkraftwagen und Krafträdern (mit und ohne Beiwagen) verboten. Für Lastkraftfahrzeuge bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

3. Die in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit haben die Führerscheine aller Klassen sowie die Kraftfahrzeugscheine für Personenkraftwagen und Krafträder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, bei den zuständigen Polizeirevieren oder behördlichen Zulassungsstellen abzuliefern; die amtlichen Kennzeichen sind mit den Zulassungsscheinen zur Entstempelung vorzulegen.

4. Die zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden haben das Erforderliche zu veranlassen.

5. Gegen Zuwiderhandlungen wird nach den bestehenden Strafvorschriften eingeschritten.

Diese polizeiliche Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung durch die Tagespresse in Kraft. Eine weitere Mitteilung an die zuständigen Behörden auf amtlichem Wege ergeht nicht.

Auch mit dieser Abwehrmaßnahme gegen jüdische Anmaßung hat der nationalsozialistische Staat dem gesunden Rechtsempfinden des deutschen Volkes Ausdruck gegeben. Der deutsche Mensch hat es schon lange als eine Provokation und als eine Gefährdung des öffentlichen Lebens empfunden, wenn Juden sich am Steuer eines Kraftwagens im deutschen Straßenbild bewegten oder gar Nutznießer der von deutschen Arbeiterfäusten geschaffenen Straßen Adolf Hitlers waren. Auch dieser vom deutschen Volke bisher mit unerhörter Langmut ertragene Zustand hat jetzt sein Ende erreicht. Juden haben in Deutschland am Steuer eines Kraftwagens nichts mehr zu suchen! Stattdessen soll der schaffende deutsche Mensch mehr als bisher Gelegenheit haben, mit dem Kraftwagen, dem Werk deutschen Geistes und deutscher Hände, die Schönheiten seiner Heimat kennenzulernen und neue Kraft für seine Arbeit zu schöpfen. Der nationalsozialistische Staat erstrebt weiter im Straßenverkehr eine Gemeinschaft aller deutschen Menschen, die sich freiwillig den Notwendigkeiten und den Gesetzen des Verkehrs unterordnen. In diese nationalsozialistische Verkehrsgemeinschaft gehört der Jude nicht hinein! Deshalb mußte der Staat in Anlehnung an die anderen Abwehrmaßnahmen unter dem Eindruck der jüdischen Mordtat in Paris schon allein aus Gründen der allgemeinen Sicherheit diese seit langem notwendige Trennung vollziehen."

Frkf. Ztg. 1.12.38

Räumliche und zeitliche Beschränkungen für Juden.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ Berlin, 30. November. Im Auftrage des Reichsministers des Innern hat der Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, auf Grund der jüngst erlassenen Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister eine Verordnung über das Auftreten der Juden in der Oeffentlichkeit erlassen. Die Verordnung ist am 29. November im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Sie lautet:

„§ 1. Die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten, die ihnen gleichstehenden Behörden in den übrigen Ländern des Altreiches, die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien) im Lande Oesterreich und der Reichskommissar für das Saarland können Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Oeffentlichkeit nicht zeigen dürfen;

§ 2. wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft;

§ 3. diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft."

Frkf. Ztg. 30.11.38

Kein Anteil der Juden

am „Tag der nationalen Solidarität".

‡ Berlin, 29. November. Der Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, hat im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 29. November eine Anordnung über „Das Verhalten der Juden am Tage der nationalen Solidarität" erlassen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Juden haben an der Solidarität des deutschen Volkes keinen Anteil. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 wird deshalb angeordnet:

1. Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) haben sich am Tage der nationalen Salidarität von 12 Uhr bis 20 Uhr in ihren derzeitigen Wohnungen aufzuhalten und das Betreten von Straßen und Plätzen zu unterlassen;

2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 bestraft."

...ministerpräsident Dorpmüller hatte sein eigentliches „Arbeitsgebiet" ausgesucht. Auf den verschiedenen Berliner Fernbahnhöfen zwischen Ankunft und Abfahrt forderte er die Reisenden zum Spenden auf.

Um aus der großen Fülle von Sammlern nur noch einige wenige zu nennen: Hauptmann Wiedemann stand Unter den Linden, Ecke Friedrichstraße. Die Obergruppenführer Brückner und Dietrich zusammen mit den Flugkapitänen Adolf Hitlers hatten sich auf dem Pariser Platz und dem Hindenburgplatz verteilt. Reichsleiter Alfred Rosenberg hatte seinen Standplatz in der Nähe der Staatsoper gewählt. An dem dichten Verkehrsknotenpunkt Leipziger, Ecke Friedrichstraße sah man die Reichsleiter Bormann und Bouhler. Im Kreise der Inspekteure der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes stand Reichsleiter Hierl, am Potsdamer Platz, dort, wo die Bellevuestraße zum Tiergarten führt. An seinem gewohnten Platz vor dem Berliner Rathaus sammelte Oberbürgermeister und Stadtpräsident Dr. Lippert.

...am Tiber.

doch Naturbursche, auch wenn sein Bett zwischen den Hügeln Roms sorgfältig bereitet ist, auch wenn es nötig war, den Saum von Buschwerk durch feste Mauern zu ersetzen. Sein Eintritt in die Stadt vollzieht sich noch durchaus auf ländliche Weise, gleich nördlich vom Ponte Milvio ist unverfälschte Natur: ein Stück Campagna, hügelig und grün, und dann ein herrliches Flußtal, dem man nur unter Schwierigkeiten folgen kann. Bald ist er tief eingeschnitten zwischen Bergen und Hügeln, bald schlängelt sich der Tiber wie ein Wiesenbach im breiteren Tal dahin. Einsames Land ist um ihn, kaum ein Haus, nur Vieh weidet auf den üppigen Matten.

Erinnerungen.

Es ist die Erinnerung an die älteste Zeit italischer Geschichte, die der Tiber zu Tal trägt, und die er der Stadt seit Jahrtausenden immer aufs neue vermittelt. Diese Erinnerung bedeutet Spaltung, Feindschaft, Gegensätzlichkeit, — aber zugleich auch Ueberwindung, Synthese, Aufstieg, — dann wieder Zerfall, Ohnmacht, falschen Schein, — Aufstieg und neuen Zerfall, und wiederum Aufstieg, neue Synthese, neuen Triumph. Sie bedeutet: stirb und werde. Für das Volk wie für die Stadt. Das ewige Rom ist darum nichts anderes als eine ewige Aufgabe, die sich für jede Epoche neu stellt und die jeweils nach Vermögen, Tatkraft und Geschmack in Angriff genommen wird. Rom kann also in solchem Sinne nichts Antikes, nichts Mittelalterliches, nichts Päpstliches, nichts schlechthin Fascistisches sein: Rom heißt Gestaltung und Wachstum durch Jahrtausende. Alles hat Bezug zueinander, trotzdem hatte jede Epoche ihre Eigenwilligkeit, oft auch ihre Unart. War es nötig, aus antiker Schöpfung einen Steinbruch zu machen, Großartiges niederzureißen, um Mittelmäßiges entstehen zu lassen, war es nötig, aus Tempeln Kirchen zu machen? War es nötig, hinter Rom Italien zu vergessen? Aber dennoch, der Zwang zur Aufgabe erwies sich immer wieder als unausweichlich. Zu mächtig dröhnt am Tiber die Geschichte selbst in halb taube Ohren.

Dieses Flußtal, das uns so ganz römisch vorkommt und das sich dicht ans Herz Italiens schmiegt, war einstmals bis in die unmittelbare Nähe der Stadt eine wichtige Trennungslinie: die Grenze zwischen dem Land der Etrusker und Umbrien-Latium. Perugia, Orvieto, Civita Castellana liegen am Tiber, — aber auf seiner rechten, etruskischen Seite. Die Schönheit Perugias, verknüpft mit dem Zauber Assisis, würde

...eicht vorherrschten. In beträchtlichem Umfang sind auch Meliorationen ausgeführt worden. Soweit die Mittel zur Verfügung stehen, sucht der Staat die Getreidepreise durch Exportprämien zu heben, oder, wie in diesem Sommer durch eine Mahlsteuer, die der Verbraucher trägt. Die Einführung einer einheitlichen Marktordnung beschäftigt die berufenen Männer in Polen lebhaft. Auch die Erziehung zu einer besseren Bewirtschaftung hängt von finanziellen Voraussetzungen ab, eine rationellere Arbeitsweise ist nicht nur eine Sache des Könnens, eine systematische Viehzucht verlangt ein gewisses Kapital. Der Staat greift dabei ein durch die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen, durch landwirtschaftliche Kurse und Wettbewerbe unter dem bäuerlichen Nachwuchs. Die Landwirtschaft hat sich auch selbst zu helfen bemüht. Zu nennen sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die entweder Absatzgenossenschaften sind, Einkaufsgenossenschaften, Kreditgenossenschaften oder gemischte. Einige wurden gegründet, um den jüdischen Händler auszuschalten. Am stärksten von Genossenschaften überzogen ist der Süden, wo die ersten in Anlehnung an die Raiffeisen-Organisationen 1882 entstanden sind. Von den 12 000 Genossenschaften in ganz Polen sind 3300 Gründungen der Ukrainer; 780 sind deutsch.

Siedlungs- und Industrialisierungspläne.

...drücken wird. Kommt Stückelung hinzu, Arbeiten innerhalb ...esitze die Folge, die überdies noch zerrissen sein können in...inzige Felderstücke.

Die Verhältnisse liegen so, daß ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe Bauerngüter sind, die in der Fabrik ...chen: „Weniger als zwei Hektar"; in Stanislau sind es ...gar 64 Prozent. Damit ist noch nicht gesagt, daß diese Bauern auch annähernd zwei Hektar Land besitzen: sie haben vielfach kaum ein halbes. Zwischen zwei und fünf Hektar ...roß sind von den 3,2 Millionen aller landwirtschaftlichen Be... 20 vom Hundert. Wo der

...nischer Seite berichtigt wird, nicht Oberstleutnant, sondern Oberleutnant.

Eine neue Schießerei.

Chust, 29. November. (DNB.) An der Grenze zwischen Polen und der Karpatho-Ukraine ist ein Auto, in dem sich Mitglieder der Staatsverteidigungswache und der Finanzwache befanden, von einem Polen beschossen worden. Ein Mitglied der tschechischen Finanzwache wurde getötet.

...russische Erklärung.

...steht auf der Tagesordnung des für Samstag einberufenen Parteikongresses steht. Der Mehrheit des Senates ist, wie auch ein von der katholischen Fraktion gefaßter Beschluß gezeigt hat, für die schleunige Erledigung der Frage nach den Absichten des Ministerpräsidenten.

Differenzen zwischen England und dem Yemen.

≍ **London**, 29. November. Zwischen Großbritannien und dem Yemen scheint es zu Verwicklungen kommen zu sollen. Die

Judenbannbezirke in Berlin.

Eine Anordnung des Polizeipräsidenten der Reichshauptstadt.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ **Berlin, 3. Dezember.** Der Polizeipräsident der Reichshauptstadt hat für den Landespolizeibezirk Berlin über das Auftreten der Juden in der Oeffentlichkeit folgende erste Anordnung erlassen, die am 6. Dezember 1938 in Kraft tritt:

„Auf Grund der Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Oeffentlichkeit vom 28. November 1938 wird für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Straßen, Plätze, Anlagen und Gebäude, über die der Judenbann verhängt wird, dürfen von allen Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden nicht betreten oder befahren werden.

§ 2. Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch innerhalb eines Bezirkes wohnhaft sind, über den der Judenbann verhängt ist, benötigen zum Ueberschreiten der Bannbezirke einen vom Polizeirevier des Wohnbezirks ausgestellten Erlaubnisschein. Mit Wirkung vom 1. Juli 1939 werden Erlaubnisscheine für Bewohner innerhalb der Bannbezirke nicht mehr erteilt.

§ 3. Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden, die von einer innerhalb des Bannbezirkes gelegenen Dienststelle vorgeladen werden, bedürfen eines vom Polizeirevier des Wohnbezirkes ausgestellten Erlaubnisscheines von zwölfstündiger Gültigkeit.

§ 4. Der Judenbann erstreckt sich auf 1. sämtliche Theater, Kinos, Kabaretts, öffentliche Konzert- und Vortragsräume, Museen, Rummelplätze, die Ausstellungshallen am Messedamm einschließlich Ausstellungsgeländs und Funkturm, die Deutschlandhalle und den Sportpalast, das Reichssportfeld, sämtliche Sportplätze einschließlich der Eisbahnen; 2. sämtliche öffentliche und private Badeanstalten und Hallenbäder einschließlich Freibäder; 3. die Wilhelmstraße von der Leipziger Straße bis Unter den Linden einschließlich Wilhelmplatz; 4. die Voßstraße von der Hermann-Göring-Straße bis zur Wilhelmstraße; 5. das Reichsehrenmal mit der nördlichen Gehbahn Unter den Linden von der Universität bis zum Zeughaus.

§ 5. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 2 des § 4 sind die Einrichtungen und Veranstaltungen, die nach entsprechender behördlicher Genehmigung für jüdischen Besuch freigegeben sind.

§ 6. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung vom 28. November 1938 mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Der Polizeipräsident teilt zu dieser Verordnung mit:

„Wie aus der Ueberschrift der erlassenen Verordnung ersichtlich, werden auf Grund der Reichspolizeiverordnung vom 28. November 1938 noch weitere einschneidende Durchführungsverordnungen ergehen. Die erlassene 1. Durchführungsverordnung hat nur über einen verhältnismäßig geringen Teil von Straßenzügen, Anstalten und so weiter den Judenbann verhängt. Dieser Judenbann erstreckt sich nicht auf ausländische, wohl aber auf alle Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden. Wahrscheinlich wird der zeitlich unbeschränkte Judenbann in Kürze insbesondere auf eine große Zahl Berliner Straßen ausgedehnt werden. Es kommen hierfür vornehmlich die Haupt- und Prachtstraßen Berlins, wie unter anderem der Kurfürstendamm, Kurfürstenstraße, Friedrichstraße, Tauentzienstraße, Unter den Linden, Kaiserdamm, Bismarckstraße und so weiter in Frage, da gerade in diesen Straßen das Judentum auch heute noch das Straßenbild mehr oder weniger beherrscht.

Es haben schon zahlreiche Juden angefragt, welche Wohngegenden Berlins aller Voraussicht nach von dem Judenbann ausgenommen werden. Hierzu kann gesagt werden, daß wahrscheinlich die im Zentrum und Norden Berlins gelegenen Straßenzüge, in denen schon seit Jahren das jüdische Element vorherrscht (so zum Beispiel Münz-, Linien-, Grenadierstraße) nicht zu den Judenbannbezirken gerechnet werden. Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, daß die in oder an den Haupt- und Prachtstraßen Berlins wohnenden Juden damit rechnen müssen, daß schon in nächster Zeit über die von ihnen bewohnten Straßen der Judenbann zeitlich beschränkt oder auch unbeschränkt verhängt wird. Es empfiehlt sich daher für die Juden, jetzt schon vorsorglich eine andere Wohnung in einem der abgenannten Teile Berlins zu suchen und eventuell mit dort wohnenden deutschen Volksgenossen einen Wohnungstausch vorzunehmen.

Des weiteren haben zahlreiche Gastwirte und Hoteliers sofort nach der Veröffentlichung der Reichspolizeiverordnung vom 28. November 1938 darum gebeten, daß im Verordnungswege nunmehr den Juden der Zutritt zu ihren Lokalen verboten wird. Die Juden haben damit zu rechnen, daß sie in Zukunft auf rein jüdische Gaststätten beschränkt werden."

brechung fast drei Stunden über die durch die Erklärungen des Finanzministers Max Leo Gérard geschaffene Lage beraten. Wie erinnerlich, waren vor allem starke Meinungsverschiedenheiten über die Wirtschaftspolitik innerhalb des Kabinetts zu Tage getreten. Das Ergebnis des Kabinettsrats ist zunächst das Verbleiben der Regierung Spaak im Amt, doch wird der Finanzminister jedenfalls zurücktreten und durch eine andere Persönlichkeit ersetzt werden. Die amtliche Mitteilung spricht nicht ausdrücklich von dem Ausscheiden Gérards, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, daß er sich der gefundenen Einigungsformel nicht habe anschließen können. Wer den Charakter Gérards kennt, zweifelt aber nicht daran, daß er aus der Gegnerschaft, welche das Kabinett mit der gefundenen Einigungsformel gegen seine „klassischen" Wirtschaftsauffassungen zum Ausdruck gebracht hat, die Konsequenzen ziehen und zurücktreten wird. Es heißt dort nämlich, daß Spaak am Dienstag in der Kammer eine Erklärung abgeben werde, um den einstimmigen Willen der Regierung zu verkünden, keine Deflationspolitik zu treiben. Die Regierung werde ferner für das Gesetz über die Pflichtversicherung der Arbeitslosen eintreten und eine möglichst aktive Wirtschaftspolitik betreiben, indem sie namentlich alles daransetzen werde, um die Spanne zwischen den Großhandels- und Kleinhandelspreisen zu verringern, um so, wie es schon in der bei dem Regierungsantritt Spaaks verlesenen Erklärung geheißen hatte, eine industrielle Disziplin zu fördern, die für das allgemeine Wohl notwendig sei.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die mit dieser Formel wiederhergestellte Einigkeit des Kabinetts genügen wird, um die gestern eröffnete Krise zu beenden. Es fragt sich vor allem, ob die bei der Rede Gérards vor der Kammer am Donnerstag zutagegetretenen Unstimmigkeiten im Kabinett nicht der Ausdruck tiefgehender und kaum überbrückbarer Meinungsverschiedenheiten der Regierungsparteien in den wichtigsten politischen Fragen gewesen sind. Verschiedene Aeußerungen aus der katholischen und liberalen Partei berechtigen zu dieser Annahme. Man wird die Aufnahme der Erklärungen Spaaks am Dienstag abwarten müssen, um diese Frage beantworten zu können. Wie sich die Sozialisten am Montag auf ihrem Parteikongreß zu dem Bruch Barcelonas mit Belgien und der Abberufung des belgischen Geschäftsträgers aus Barcelona durch Spaak stellen werden, ist ebenfalls eine offene Frage.

London, 3. Dezember. (Europapreß.) Der südafrikanische Wehrminister Pirow traf am Samstag, von Holland kommend, in London ein, wo er im Auftrage der Regierung von einem Vertreter des Kolonialministeriums begrüßt wurde.

schen Jugend liegen. Die Zeitungen vom Samstagmorgen bringen einheitlich und in großer Aufmachung Artikel, in denen auf die Erklärungen hingewiesen wird, die Außenminister Petrescu Comnen am 14. Mai und am 17. September dieses Jahres in Genf über die Judenfrage abgegeben hat. Die offiziöse „Romania" gibt ihrem Artikel die Ueberschrift: „Rumänien interveniert für eine friedliche internationale Lösung der Judenfrage. Die Regierung bereitet eine großangelegte Aktion in dieser Richtung vor im Anschluß an die Besprechungen des Königs auf seiner Auslandsreise und namentlich in London."

In der gleichen Richtung liegt eine Gesetzesverord[illegible], die sich mit den Personen befaßt, die in Rumänien wohnen, aber weder Dokumente über ihre rumänische Staatsbürgerschaft noch einen ausländischen Paß besitzen. In diese Kategorie fallen vor allem die rumänischen Juden, denen seit der Ueberprüfung der Staatsbürgerschaften im vergangenen Frühjahr und Sommer die rumänische Staatsbürgerschaft abgesprochen wurde. Für diese werden Identitätszeugnisse ausgestellt werden, für die eine jährliche Stempelgebühr erhoben wird. Diese Gebühr ist von 500 bis 10 000 Lei abgestuft. Sie kann bei Vorlegung eines Armutszeugnisses erlassen werden. Bei den betreffenden Personen werden, da sie keine rumänische Staatsangehörige sind, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der heimischen Arbeit und des Gesetzes über die Verwendung rumänischen Personals in den Unternehmen angewendet werden. Diese Gesetze beschränken die Zahl der Nichtrumänen, die in einem Betrieb arbeiten dürfen.

„Wieder auf der Flucht erschossen."

Drei weitere Erschießungen.

Bukarest, 3. Dezember. (DNB.) Die Generaldirektion der rumänischen Polizei veröffentlicht folgende Mitteilung:

„Der Attentäter von Czernowitz, Fagadaru, und die Attentäter von Klausenburg, Beca Nania und Petro Andrei, wurden bei einem Fluchtversuch von der Wache erschossen. So verlautet aus Klausenburg, daß die beiden letzteren, die den Anschlag auf den Rektor der Klausenburger Universität, Stefanescu Goanga, am letzten Montag verübten, erst in der Nacht auf Samstag verhaftet worden waren, und Samstag vormittag ihren mißglückten Fluchtversuch unternahmen." (Weitere Auslandsstimmen findet der Leser auf Seite 6.)

Die Sühneleistung von 1 Milliarde.

Eine zwanzigprozentige Abgabe vom jüdischen Vermögen.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

= Berlin, 23. November. Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern eine Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 erlassen, die im Reichsgesetzblatt (Teil I, Nr. 196, vom 22. November 1938) veröffentlicht worden ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark wird als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe).

Abgabepflichtig ist jeder Jude (§ 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1936), der nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten hatte.

Juden fremder Staatsangehörigkeit unterliegen nicht der Abgabepflicht.

§ 2. Bei Mischehen ist nur der jüdische Ehegatte mit seinem Vermögen abgabepflichtig.

§ 3. Die Abgabe wird nach dem Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 12. November 1938 bemessen.

Auszugehen ist von dem Vermögen, das der Abgabepflichtige auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 angemeldet hat. Dabei sind die Verbindlichkeiten und die eingetretenen Veränderungen (§ 5 der genannten Verordnung) zu berücksichtigen.

Geben die Angaben in der Vermögensanmeldung zu Beanstandungen Anlaß, so ist das Finanzamt befugt, dem Abgabepflichtigen die Berechnung der Abgabe nach dem berichtigten Gesamtwert des Vermögens vorzuschreiben.

Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten, jedoch vor Abrundung, 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

Der Gesamtwert des Vermögens ist auf volle 1000 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 4. Die Abgabe beträgt insgesamt 20 Prozent des Vermögens (§ 3). Sie zerfällt in vier Teilbeträge von je fünf Prozent des Vermögens.

Der erste Teilbetrag ist am 15. Dezember 1938 fällig. Die weiteren Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August 1939 fällig.

Die Zahlungen sind ohne besondere Aufforderung zu leisten.

§ 5. Ehegatten haften für die Abgabe des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Mischehen.

§ 6. Die Abgabe ist an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Abgabepflichtige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist das Finanzamt Berlin-Moabit-West zuständig.

§ 7. Zahlungen aus Versicherungsansprüchen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von staatenlosen Juden (Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938) sind unverzüglich an das zuständige Finanzamt (§ 6) zu leisten.

Diese Zahlungen werden auf die Abgabe des aus der Versicherung berechtigten Juden angerechnet. Uebersteigende Beträge verbleiben dem Reich.

§ 8. Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg Bestimmungen darüber, inwieweit die Finanzämter in geeigneten Fällen Wertpapiere und Grundbesitz in Zahlung nehmen können.

§ 9. Die Abgabe fließt dem Reich zu.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Das Finanzamt ist nur dann verpflichtet, einen Bescheid über die Abgabe zu erteilen, wenn der Abgabepflichtige dies beantragt. Die Vorschrift des § 4, Absatz 3, bleibt unberührt.

Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich ist. Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar).

Gegen Entscheidungen der Finanzämter ist nur die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung) zulässig.

§ 326, Absatz 5, der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 10. Es bleibt vorbehalten:

a) die Zahlungspflicht zu beschränken, sobald der Betrag von einer Milliarde Reichsmark erreicht ist, oder

b) die Zahlungspflicht zu erweitern, soweit dies zur Erreichung des Betrages von einer Milliarde Reichsmark erforderlich ist."

Die Pressezensur in Palästina ist durch das von den zuständigen Stellen verfügte Verbot, daß über Häusersprengungen durch die Engländer in der Presse nicht mehr berichtet werden darf, noch weiter verschärft worden.

[illegible] den Jahren 1901 bis 1918 sind in Deutschland jedes Jahr etwa 400 bis 500 Juden zur evangelischen Kirche übergetreten (nach Gutmann). In der Zeit von 1880 bis 1903 sind nach den Angaben von Samter in Deutschland 9149 Juden getauft worden; in Berlin allein waren es von 1872 bis 1903 2977.

Ueber die Zahl der Rassenmischehen zwischen Juden und Deutschen können noch keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Die Statistik hat nur die konfessionellen Mischehen erfaßt. Deren Zahl ist schon erheblich genug, sie ist auch ständig gestiegen: zu Anfang des Jahrhunderts ging jeder zwölfte Jude eine Mischehe ein, in den letzten Jahren vor 1933 bereits jeder vierte Jude. In Preußen wurden von 1875 bis 1903 insgesamt 9578 jüdisch-christliche Mischehen geschlossen. In den Jahren 1901 bis 1924 waren es für Deutschland rund 28 500 christlich-jüdische Mischehen; in den Jahren 1901 bis 1933 waren es 42 452. Der größte Teil dieser Mischehen entfällt auf die Großstädte. Für Kurhessen hat Euler festgestellt, daß unter den auf dem Lande wohnenden Juden Mischehen sehr selten vorkommen."

Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Vermischung zwischen Deutschen und Juden überhaupt erst in den letzten Jahrzehnten größere Fortschritte gemacht hatte. Der Nationalsozialismus und die mit den Rassegesetzen verwirklichte Ausschaltung weiterer erbbiologischer Mischung haben dieser Entwicklung Einhalt geboten. Die Bedeutung der bereits vollzogenen Rassenmischung für das deutsche Volk wird, wie Professor Verschuer feststellt, dadurch eingeschränkt, daß die Kinderzahl aus den Mischehen unter dem Durchschnitt liegt, ja nicht einmal ausreicht, um die Eltern zu ersetzen.

Die jüdischen Mischlinge in der Wehrmacht.

‡ Berlin, 23. November. Daß nach dem Wehrgesetz jüdische Mischlinge nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden können, hat der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht in einer Anordnung erneut bestimmt. Sie besagt, daß die Beförderung zum Unteroffizier und Offizier, ferner die Ernennung zum Unterführeranwärter, Unteroffiziersanwärter und Reserveoffiziersanwärter den Nachweis voraussetzt, daß die nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu stellenden Anforderungen an die Abstammung erfüllt sind. Die Ernennung und Beförderung jüdischer Mischlinge innerhalb der Mannschaftsdienstgrade ist jedoch statthaft. Mannschaften, die jüdische Mischlinge sind, darf eine dauernde Befehlsbefugnis und eine Beschisbefugnis als Wachhabender aber nicht übertragen werden.

Die Dominikanische Republik lehnt Juden ab.

Berlin, 23. November. (DNB.) Der Gesandte der Dominikanischen Republik in Berlin, Minister Despradel, läßt erklären, daß die Meldungen, wonach die Dominikanische Regierung in Verhandlungen, betreffend die Aufnahme von 100 000 Juden stehe, nicht den Tatsachen entsprächen.

[illegible] hatten sich für die Bildung einer [illegible]blik Panama bemüht, während gleichzeitig amerikanische Kriegsschiffe an der Küste gekreuzt und die Eingeborenen haufenweise zusammengeschossen hätten. Portorico, die Philippinen und der Staat Texas bilden weitere Beispiele für die Gewalttaten, mit der Amerika seinen Einfluß oder seinen territorialen Besitz ausdehnte. Schließlich empfiehlt der Verfasser seinen Landsleuten, die die deutsche Rassenpolitik kritisieren, an Rassendiskriminierungen im eigenen Lande zu denken, an Schulen und Geschäftshäuser in Amerika, die weder Juden noch Neger aufnähmen.

Es gibt also auch in Amerika selbst manches Material, das sich die Deutschamerikaner und nicht diese allein durch den Kopf gehen lassen sollten, ehe sie mit selbstgerechter Miene über das heutige Deutschland den Stab brechen und dem heutigen Deutschland ein abstraktes deutsches Volk gegenüberstellen, das mit dem heutigen deutschen Staat nichts zu tun habe. Man kann dies ebensowenig tun, wie man zwischen dem Amerika, das die Indianer ausrottete, und dem heutigen Amerika unterscheiden kann.

Zwei neue britische Auslands-Institute.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

WvD-London, 23. November. Die britische Kulturpolitik im Ausland stellt heute zwei Erfolge fest. Wie amtlich bekanntgegeben wird, hat der König von Rumänien der Stadt Bukarest aufgetragen, der „Anglo-Rumänischen Gesellschaft" ein wichtiges Grundstück zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Geländestück wird das neue Britische Institut für Rumänien gebaut werden. Als Organisation wurde das Institut kürzlich von der „Anglo-Rumänischen Gesellschaft", deren Schutzherr König Carol ist, ins Leben gerufen. Zu der Gründungsfeier hatte sich Lord Lloyd, der Vorsitzende des British Council (für Kulturpropaganda im Ausland) in Bukarest eingefunden.

Außerdem wurde heute in Lissabon ein Britisches Institut für Portugal eröffnet. In dem seit 1373 verbündeten Land ist die britische Kulturpolitik seit 1936 sehr tätig gewesen. Bis zu jenem Jahre hatte es in der Fakultät für Literatur der Universität von Coimbra nur ein „englisches Zimmer" gegeben. Dieses wurde im Juni 1936 in ein Britisches Institut der Fakultät umgewandelt und mit Hilfe des British Council und von britischen Firmen entsprechend ausgestattet. Jetzt ist nun auch das „britische Zimmer" des Wirtschaftsinstituts der technischen Fakultät von Lissabon zu einem Britischen Institut gemacht worden. Dieses Institut wird unter anderem auch jungen Portugiesen Stipendien für das Studium auf britischen Universitäten gewähren. Lord Lloyd hat an der Eröffnungsfeier des Instituts teilgenommen. Er wurde heute von Präsident Carmona und Premierminister Dr. Salazar empfangen. In Portugal glaubt die britische Kulturpolitik vor allem mit ähnlichen Bestrebungen Deutschlands, Frankreichs und Italiens in Wettbewerb treten zu müssen. Eine „Britisch-Portugiesische Gesellschaft" ist im vergangenen Mai in London gegründet worden.

VERMISCHTE

Der Verkauf jüdischen Vermögens.

Jede Veräußerung ist genehmigungspflichtig.

= Frankfurt, 28. November. Ueber die Ausführung des in einem Aufruf des Gauleiters von Hessen-Nassau vom 25. November mitgeteilten Verfahrens beim Verkauf jüdischen Vermögens fand am Sonntag in Frankfurt unter Leitung des Gauwirtschaftsberaters Eckardt eine Tagung der Kreiswirtschaftsberater statt, an der auch Vertreter der Hessischen Landesregierung und des Regierungspräsidenten in Wiesbaden, der Geheimen Staatspolizei und der Wirtschaftskammer Hessen teilnahmen. Dabei wurde nach dem Bericht des NS-Gaudienstes festgestellt: Bei der Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach der festgelegten Regelung sind die entsprechenden Kaufverträge jedenfalls in dreifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar: 1. an die Oberbürgermeister, Landräte oder Kreisdirektoren bei Veräußerung von jüdischen Einzelhandelsgeschäften und landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz, 2. an den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung oder die Regierungspräsidenten bei Verkauf aller sonstigen jüdischen Gewerbebetriebe einschließlich Handwerks- und Gaststättenbetriebe.

Die erwähnten Behörden erteilen die Genehmigung nur nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer und nach Zustimmung durch den Gauwirtschaftsberater. Bezüglich der jüdischen Einzelhandels-, Handwerks- und Gaststättenbetriebe wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wegen der bestehenden Uebersetzung nur noch eine geringe Anzahl von Betrieben als erhaltungswürdig angesehen wird. Die Veräußerung alles übrigen jüdischen Vermögens, wie Wohngrundstücke, Bauplätze, bewegliches Eigentum aller Art, ist bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung auf Grund der Anordnung des Gauleiters ebenfalls genehmigungspflichtig. Diese Genehmigungen erteilen die Kreiswirtschaftsberater. Diesen sind alle Kaufabmachungen dieser Art zu melden, worauf sie nach Ausfüllung eines Vordruckes die Genehmigungen erteilen oder versagen. Die Kreiswirtschaftsberater werden erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen die Kaufpreishöhe überprüfen und auch die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Erwerber in Betracht ziehen.

Inwieweit der Gauwirtschaftsberater in einzelnen Fällen hierbei heranzuziehen ist, wurde intern geregelt. Auf jeden Fall sind sämtliche Kaufabschlüsse mit sofortiger Wirkung den Kreiswirtschaftsberatern zu melden.

wege geratenen Gatten zurück, indem sie frischweg behauptet, von vornherein über alles orientiert, ja über die Scheidung mit ihrem Mann sich bereits verständigt zu haben. Eine List, die nur das äußere Mittel ist, ihre menschliche Ueberlegenheit den Sieg davontragen zu lassen. Aber es gibt zuvor manche peinigenden und schmerzenden Augenblicke, in denen Ida Wüst — man kennt diese Art Szenen von ihr — Tränen und Heiserkeit niederwürgend sich zu einem heiligen Zorn aufrappelt. Was sie im übrigen zu sagen und zu tun hat, ist oft reichlich papieren und dünn; sie muß es stückweise zu beleben versuchen. Daß da bei der soundsovielten Wiederholung einer Tournee-Vorstellung manches nur noch b[illegible]ufig gestreift wird, manchem nur noch beizukommen ist, indem man einigen lustigen Mutwillen damit treibt (was nicht nur im Zuschauerraum, sondern zuweilen auch auf der Bühne sichtlich Heiterkeit erzeugt), versteht sich. Die schönste, eine echte Ida-Wüst-Szene, wie Mama kurz vor der glücklichen Lösung in Wut, die dem Weinen nahe ist, den Koffer für den ungetreuen Papa packt: mit „na warte!" alles wild hineinstopft und schließlich mit beiden Füßen darin herumtrampelt. Der Beifall war groß. Die von Ida Wüst mitgebrachte Spieltruppe — es sei erlaubt, dies summarisch zu bemerken — tat je nach Kräften das Ihre, manche leere Szene mit etwas Munterkeit auszufüllen. Dietrich Dibelius.

Antiels „Familie".

Wien, Theater in der Josefstadt.

Als Einleitung tauschen zwei Töchter des — so meint man noch — sehr wohlhabenden Pariser Bürgerhauses Tavernier auf dem realen Hintergrund eines unbezahlten Abendkleids ihre stark divergierenden Meinungen über Männer, Geld und moralische Gesichtspunkte aus. Inzwischen findet sich die übrige jüngere Generation Tavernier ein, zwei Söhne und drei Töchter im ganzen, dem befremdlichen Wunsch der Eltern nach einer familiären Vollversammlung gemäß. Was steht bevor? Philippe, der [illegible]este, entwickelt es ernst und ahnungsvoll an Hand eines ve[illegible]äften Renoir, entlassener Dienstboten und anderer Indizien: Tavernier père muß in ernster Finanzbedrängnis sein! So ist es auch. Gequält teilt er es mit — pleite, wie der derbere zweite Sohn Pierre zusammenfassend feststellt. Getreu zuvor gefaßtem Beschluß tun die fünf Kinder indessen alles, dem gerührten Elternpaar die schwere Stunde zu erleichtern. Nun werden sie eben arbeiten, Fremde führen, Gymnastik lehren, in den Hallen Gemüse verkaufen — vor allem aber zusammenhalten. Und so geschieht's, man findet sich ins neue Leben! Aber Nicole, die mütterlicherseits verhätschelte Jüngste, löst sich zusehends aus dem Verbande der schwerer arbeitenden Geschwister, sucht auf der allmählich angezweifelten Basis opulenter Parisbesucher das alte Leben der Eleganz und des Vergnügens beizubehalten. [illegible]

Rechtsberatung jüdischer Mandanten.

Die Bedeutung des 30. November.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ **Berlin**, 28. November. Mit dem Ende dieses Monats scheiden, wie bekannt, die bisherigen jüdischen Anwälte aus der Reichsrechtsanwaltskammer aus. Die rechtliche Beratung und gerichtliche Vertretung von Juden geht dann auf die jüdischen Rechtskonsulenten über. Diese Rechtskonsulenten sind allein für jüdische Mandanten zuständig; Rechtsanwälte dürfen in Zukunft, also vom 1. Dezember an, keine jüdischen Mandanten mehr vertreten. In diesem Zusammenhang ist nun die Frage aufgetaucht, wie es mit der laufenden Rechtsberatung jüdischer Mandanten durch Rechtsanwälte vom genannten Termin an sei. Hierzu wird von zuständiger Stelle erklärt, daß durch die fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz den Rechtsanwälten ein wichtiger Grund gegeben sei, laufende Verträge mit jüdischen Mandanten zum 1. Dezember zu kündigen. Dies bezieht sich in erster Linie etwa auf die Vermögensverwaltung oder auf die sogenannten Syndikatsverträge. Rechtsanwälte müßten, so wird erklärt, die Geschäfte bis zu dem erwähnten Termin an ihren bisherigen jüdischen Auftraggeber zurückgegeben haben. Nur dann, wenn Fristen versäumt würden, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliege, könne ein Rechtsanwalt aus einem laufenden Vertrag noch einzelne Rechtshandlungen auch nach dem 30. November vornehmen. Es könne sich aber hier nur um ganz besondere Ausnahmen handeln. (Vor Gericht dürfen Juden von Rechtsanwälten schon nach dem Wortlaut der erwähnten Verordnung nicht mehr vertreten werden.)

Das Verbot, Juden vor Gericht zu vertreten oder sonst rechtlich für sie tätig zu sein, gelte übrigens auch, so wird an zuständiger Stelle weiter erklärt, für alle anderen Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten erledigen, also für Steuerberater, Helfer in Steuersachen, Rechtsbeistände und Devisenberater. Eine eigene Verordnung für den erwähnten Personenbereich zu erlassen, war nicht erforderlich, denn schon bisher konnten Juden nicht Rechtsbeistände, Steuerberater, Helfer in Steuersachen oder Devisenberater sein. Wollte eine der genannten Personen nach dem 30. November noch einen Juden innerhalb seines Aufgabenbereiches rechtlich beraten, so würde er sich ebenfalls strenger Ahndung aussetzen. In den verschiedenen Verordnungen, die die Zulassung zu den erwähnten Berufen regeln, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Zulassung wieder zurückzunehmen. Für Rechtsbeistände ist dies beispielsweise nach dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung möglich. Von dieser Möglichkeit würde in derartigen Fällen Gebrauch gemacht werden. Zuständig für den Widerruf der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Rechtsbeistand seinen Wohnsitz hat. Selbstverständlich gilt das Verbot, für jüdische Mandanten tätig zu werden, nicht für Rechtsanwälte, die gleichzeitig Notar sind, für ihre notariellen Handlungen. Sie sind natürlich befugt, rein notarielle Beurkundungen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch für Juden vorzunehmen.

Eine weitere Zweifelsfrage bezieht sich darauf, ob Rechtsanwälte in Zukunft noch Juden ausländischer Staatsangehörigkeit rechtlich beraten dürften. Hiergegen bestehen keinerlei Bedenken. Das Verbot bezieht sich nur auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit und auf staatenlose Juden, nicht dagegen auf ausländische Juden und nicht auf jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades.

reich imstande sein wird, den großangelegten Anschlag abzuwehren. Er vollzieht sich hinter dem Schleier des Parlamentarismus und der Volksfront, er vollzieht sich hinter dem Antifascismus und im Zeichen der liberalen Reaktion gegen die antijüdische Politik der autoritären Staaten, — kurzum er bedient sich aller verschlagenen Möglichkeiten, die, wie Gayda dieser Tage feststellte, auf dem siebten Kongreß der Komintern in Moskau im Sommer 1936 ins bolschewistische Aktionsprogramm aufgenommen wurden.

Gegen eine Verringerung der Macht Frankreichs, die vor wenigen Jahren noch einer Vormacht in Europa gleichkam, haben die Italiener gewiß nichts einzuwenden. Es wäre aber völlig verfehlt, zu glauben, daß die Gefahr, die sich für Frankreich aus seiner Innenpolitik ergibt, den Italienern Freude macht. Ein weiteres Fortschreiten der Zersetzung und damit eine verstärkte Position des Bolschewismus in Frankreich wäre den italienischen Staatslenkern unerwünscht, weil sie darin einen sehr gefährlichen Krankheitsherd für ganz Europa sähen. Die französisch-italienischen Beziehungen lassen sich bei einer Gesundung Frankreichs viel leichter befriedigend lösen als bei einer Fortdauer der von der Volksfrontpoliti[illegible] ausgehenden Intrigen. Die italienische Macht — [illegible]sigt durch die Berlin—Rom-Achse — ist stabilisiert und kann von Paris aus ebensowenig übersehen werden wie die natürlichen Lebensbedingungen eines starken Italiens. Wenn man sich heute in London um die Entwicklung in Frankreich sehr besorgt zeigt und wenn diese Besorgnis bei den englisch-französischen Besprechungen der abgelaufenen Woche und in den Begleitartikeln der englischen Presse deutlich zum Ausdruck kommt, so wird das zwar stets mit dem Hinweis darauf begründet, daß Frankreich die Rolle, die ihm als Bundesgenosse Englands zukommt, nur spielen kann, wenn es sich innerlich aufrafft und sich eine entsprechende Rüstung militärischer, industrieller und moralischer Art schafft, — aber man fühlt in Italien deutlich heraus, daß auch die englische Regierung allmählich erkannt hat, was eigentlich die Ursache der

Virows Besprechungen in Rom.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

Rom, 28. November. Der südafrikanische Wehrminister Virow traf gestern abend, von Berlin kommend, in Rom ein. Er wurde heute morgen zuerst von Außenminister Graf [illegible]no im Palazzo Chigi, darauf von dem Staatssekretär im Kriegsministerium Cariani und von dem Minister für die Devisenbewirtschaftung Guarneri empfangen. Um 12 Uhr begab er sich in den Palazzo Venezia, wo er von Mussolini empfangen wurde. Der Nachmittag war Besichtigungen gewidmet.

Zu den Besprechungen zwischen Virow und den italienischen Regierungsstellen wird in der römischen Presse vor allem an die den italienisch-südafrikanischen Handelsverkehr betreffenden Fragen angeknüpft, die bei dem Minister für die Devisenbewirtschaftung zur Sprache gekommen sein dürften. Vor etwa zehn Monaten hatten Verhandlungen zwischen den beiden Ländern über den Abschluß eines Handelsvertrages begonnen, die nun vielleicht in persönlicher Aussprache zwischen den zuständigen Ministern zu Ende geführt werden konnten. Die Presse hebt die deutsche Abstammung Virows und seine offen bekundete Sympathie für das nationalsozialistische Deutschland hervor. Hieraus lasse sich erklären,

Ausstellung von Kennkarten.

Kennkarten sind von allen Juden d e u t s c h e r Staatsangehörigkeit (also nicht von Staatenlosen und Ausländern) zu beantragen. (Für Juden, die nach dem 1. Oktober 1938 geboren werden, muss der Antrag innerhalb 3 Monaten n a c h der Geburt gestellt werden.)

Der Antragsteller hat den Antrag persönlich beim Einwohneramt des Polizeipräsidiums Fürth zu stellen. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschaftsunfähige Person, d.h. für alle minderjährigen, also noch nicht 21 Jahre alten Personen, stellt der gesetzliche Vertreter (Vater,Vormund) den Antrag. Der minderjährige Kennkartenbewerber hat jedoch bei der Antragstellung zugegen zu sein.

Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

a.) 4 Lichtbilder neueren Datums, Grösse Din A 8 (52 x 74 Millimeter); die Kopfgrösse muss 30-35 Millimeter betragen. Das Lichtbild muss die dargestellte Person o h n e Kopfbedeckung im Halbprofil nach rechts zeigen, so dass das linke Ohr mit seinen Erkennungsmerkmalen sichtbar ist.

b.) Als Ausweis ist, falls vorhanden, Reisepass,Führerschein, Staatsangehörigekeitsausweis und dergleichen mitzubringen.

c.) Für die Ausstellung der Kennkarte ist eine Gebühr von RM 3.-- pro Karte bei der Antragstellung zu entrichten.

In Furth sind die Anträge nach folgendem Plan zu stellen:

Anfangsbuchstabe des Familiennamens	Tage der Antragstellung
A,B	10. bis 15. Oktober 1938
C,D,E	17. " 22. "
F,G	24. " 29. "
H,J	31.Okt.- 5. November
K,L	7.Nov.- 12. "
M,N,O	14.Nov.- 19. "
P,Qu,R	21. " - 26. "
~~S ohne~~ Sch	28. " - 3. Dezember
Sch	5. Dez.-10. "
T,U,V,W,X,Y,Z	12. " -17. "

Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde Fürth.

3.10.38.

rg-Fürther Neueste Nachrichten Seite 7 30. Sept. 1938

Die Ausstellung von Kennkarten

Der Polizeipräsident der Städte Nürnberg und Fürth macht auf folgendes aufmerksam:

Bekanntlich werden ab 1. Oktober 1938 für alle deutschen Staatsangehörigen als allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis Kennkarten ausgestellt. Während grundsätzlich ein Kennkartenzwang nicht besteht, müssen die Kennkarte beantragen:

1. Alle männlichen deutschen Staatsangehörigen, die nach dem 1. Oktober 1938 ihr 18. Lebensjahr vollenden. Sie haben die Kennkarte jeweils 3 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu beantragen. In der Uebergangszeit, das ist vom 1. Oktober 1938 bis 31. Dezember 1938, gilt der 1. Oktober 1938 als Beginn der 3-Monatsfrist, und zwar für alle männlichen deutschen Staatsangehörigen, die am 1. Oktober 1938 ihr 17., aber noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Demnach haben bis spätestens 31. Dezember 1938 die Kennkarte alle in der Zeit vom 1. Oktober 1920 mit 31. Dezember 1920 Geborenen zu beantragen.

2. Alle Juden deutscher Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter und Geschlecht. Für Juden, die nach dem 1. Oktober 1938 geboren werden, muß der Antrag innerhalb 3 Monaten nach der Geburt gestellt werden.

Für Nürnberg und Fürth gilt wegen der Antragstellung folgende Regelung:

Der Kennkartenbewerber hat den Antrag auf Ausstellung der Kennkarte persönlich während der öffentlichen Dienststunden (7.30—12.00 Uhr) bei den Einwohnerämtern (nicht den Polizeirevieren) des Polizeipräsidiums in Nürnberg und Fürth zu stellen. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person, d. h. für alle minderjährigen, also noch nicht 21 Jahre alten Personen, stellt der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund) den Antrag. Zur Feststellung der Personalienbeschreibung hat jedoch auch der minderjährige Kennkartenbewerber bei der Antragstellung zu erscheinen. Die dem Kennkartenzwang unterliegenden männlichen deutschen Staatsangehörigen, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht. Soweit die minderjährigen Kennkartenbewerber ihre Unterschrift auf der Kennkarte zu leisten und sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen haben, das sind Deutschblütige über 15 und Juden über 10 Jahre, müssen sie mit ihrem gesetzlichen Vertreter selbst auch zur Entgegennahme der Kennkarte erscheinen.

Da die Kennkarten nur ausgestellt werden, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit des Kennkartenbewerbers einwandfrei feststeht, kann die Kennkarte nicht unmittelbar nach der Antragstellung ausgestellt werden. Die Antragsteller werden vielmehr durch Postkarte benachrichtigt, wann sie ihre Kennkarte in Empfang nehmen können.

Der Kennkartenbewerber hat bei Antragstellung vorzulegen:

a) 3 Lichtbilder, die aus neuerer Zeit stammen. Das Lichtbild muß die Größe Din A 8 (52 mal 74 Millimeter) haben; die Kopfgröße muß 30—35 Millimeter betragen.

b) das Lichtbild muß die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil nach rechts zeigen, so daß das linke Ohr mit seinen Erkennungsmerkmalen sichtbar ist.

c) Die Verwendung von Photomaton-Lichtbildern ist zulässig, wenn sie seitenrichtig sind und die unter a) geforderte Größe haben.

Juden haben 4 derartige Lichtbilder vorzulegen.

Als Ausweis ist, falls vorhanden, Reisepaß, Führerschein, Wehrpaß, Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis u. dergl. mitzubringen.

Die Kennkarten werden auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt. Für die Ausstellung wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben. Für die dem Kennkartenzwang unterliegenden unter Ziffer 1 aufgeführten Personen beträgt die Gebühr 1 Mark. Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten.

Da in Nürnberg und Fürth die Zahl der dem Kennkartenzwang unterliegenden Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938 den Antrag auf Ausstellung der Kennkarte stellen müssen, ungefähr 10 000 beträgt, muß im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verfahrens der nachfolgende Plan eingehalten werden. Danach müssen die Antragsteller je nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens die in dem Plan vorgeschriebene Zeit einhalten.

Personen, die dem Kennkartenzwang nicht unterliegen, sollen Antrag auf Ausstellung der Kennkarte zunächst nicht oder nur in ganz dringenden Fällen stellen.

Plan für die Antragstellung

Anfangsbuchstabe d. Familiennamens	Tage der Antragstellung
A, B	10. bis 15. Oktober 1938
C, D, E	17. bis 22. Oktober 1938
F, G	24. bis 29. Oktober 1938
H, J	31. Oktober bis 5. Novembe
K, L	7. November bis 12. Novbr.
M, N, O	14. November bis 19. Novbr.
P, Qu, R	21. November bis 26. Novbr.
S ohne Sch	28. November bis 3. Dezbr.
Sch	5. Dezember bis 10. Dezbr.
T, U, V, W, X, Y, Z	12. Dezember bis 17. Dezbr.

Der Polizeipräsident: gez. Dr. Martin

Unterrichtsbeginn an den städtischen Schulen

Heute Freitag 30. September wird der Unterricht in folgenden Schulgebäuden aufgenommen: Flaschenhofstraße 29/31, Grimmstraße 16, Heroldsberger Weg 42a, Kernstraße 6/8, Schweinauer Straße 20, Vorderer Spitalhof 11/13, Wahlerstraße 23a/b und Wiesenstraße 68. Die Schüler der Julius-Streicher-Schule versammeln sich heute früh 7.30 Uhr im Schulhof Scharrerstraße 33.

Ferner haben sich heute um 13 Uhr einzufinden: die Schüler des Schulhauses Knauerstraße 20 im Schulhaus Schweinauer Straße 20, die des Schulhauses Reutersbrunnenstraße 12 im Schulhaus Kernstraße 6/8 und die des Schulhauses Herschelplatz 1 im Schulhaus Gibitzenhofstraße 151. Die Volksschüler des Schulhauses Bucher Hauptstraße 50 haben sich um 12.45 Uhr vor dem Schulhaus Bucher Hauptstraße 50 anzutreten.

Morgen Samstag 1. Oktober beginnt der Unterricht in den Schulgebäuden: Feldmarschall-Hindenburg-Platz 7, Findelgasse 9, Fürther Straße 352/54, Pirckheimerstraße 85.

Die Berufsschüler des Schulgebäudes Untere Talgasse 8 versammeln sich am Montag 3. Oktober früh 7.30 Uhr vor dem Schulgebäude Untere Talgasse 8.

Achtung! S.-Reichskriegerbund

Samstag, 30. Sept., beteiligt sich der Kreisverband Nürnberg an der Kundgebung auf dem Adolf-Hitler-Platz. Anschließend Demonstrationszug. Antreten: [illegible], Schlotfegergasse, Spitze an der Waizenstraße. (Fahnen.)

gez. Dollhopf.

Kameradschaft Nürnberg

Sonntag den 2. Oktober 1938 von 8 bis 12 Uhr findet auf dem Schießplatz des NS.-Kriegerbundes Erlenstegen Pflichtschießen statt. Restlose Beteiligung aller Kameraden ist Pflicht. Hierbei können sich auch einige Kameraden für das am 9. Oktober 1938 um 9 Uhr auf dem Schießplatz des NS.-Kriegerbundes Erlenstegen stattfindende Wettkampfschießen qualifizieren. Die Kameradschaft beteiligt sich am Wett-

Der deutsche Wald

Das Winterprogramm der Naturhistorischen Gesellschaft

Anfangs Oktober tritt die Naturhistorische Gesellschaft in ihre Winter-Vortragsfolge ein. Die Sitzungen finden wieder jeden Mittwoch im Saal I des Luitpoldhauses statt und beginnen pünktlich 20.30 Uhr. Heimatkunde und Vorgeschichte, Erd- und Naturkunde kommen zu Wort, so daß jeder Volksgenosse Gelegenheit hat in verständlicher und vom Lichtbild unterstützter Form sich Wissenswertes aus diesen Gebieten mit fortzunehmen. Im neuen Arbeitsplan wird erstmalig der Versuch gemacht ein bestimmtes Thema von möglichst vielen Seiten zu beleuchten. Für das Winterhalbjahr ist dazu der deutsche Wald ausersehen, der von der geschichtlichen, forst-, tier- und pflanzenkundlichen, aber auch von der volkswirtschaftlichen und technischen Seite eine Würdigung erfahren soll. Jedes Monat einmal wird dem deutschen Wald entweder in einem größeren Vortrag oder in einigen kürzeren Berichten ein Abend gewidmet sein, um so im Laufe des Winters ein Gesamtbild von der Schönheit und Eigenart, aber auch von der Bedeutung des Waldes für unser Volk zu vermitteln. Wir glauben damit dem Naturfreund und Wanderer durch unsere schöne Heimat manchen Fingerzeig geben zu können, daß er sich des köstlichen Reichtums, der im deutschen Wald steckt, noch mehr bewußt wird als bisher.

Die Reihe der Vorträge wird der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Stud.-Prof. Dr. Dittmar, mit einem Vortrag über „Die neue Farbenphotographie" eröffnen. Ein alter Traum der Menschheit hat in unseren Tagen greifbarere Formen angenommen und es soll sowohl die theoretische Grundlage des Verfahrens als seine Anwendung in der Praxis an Hand einer Reihe vom Vortragenden selbst angefertigten Bildern erörtert werden. Auch damit glauben wir in erster Linie wieder dem Naturfreund einen Dienst zu erweisen, daß er angeregt wird die Schönheit unserer Heimat nicht mehr allein nach Form, Licht und Schatten einzufangen, sondern daß er auch ihre Farben in seinen dauernden Besitz bekommt.

Das deutsche Schneiderhandwerk

in seiner wirtschaftlichen Bedeutung

Der Deutsche Schneidertag 1938, der vor einiger Zeit in Berlin stattfand, vermittelte einen Einblick in die wirtschaftliche Bedeutung des Herrenschneiderhandwerks im Rahmen des gesamten Handwerks und der gesamten Volkswirtschaft.

Dem Reichsinnungsverband des Herrenschneiderhandwerks als der Spitzenorganisation und seinen 17 Bezirksstellen unterstehen rund 780 Innungen, durch die alle selbständigen Schneidermeister in den Städten und auf dem flachen Lande erfaßt sind. Diese Zahlen lassen erkennen, daß das Herrenschneiderhandwerk einer der stärksten Zweige des deutschen Handwerks ist.

Noch deutlicher wird das, wenn man es auf die Zahl der einzelnen Betriebe abstellt. Zum deutschen Herrenschneiderhandwerk gehören über 120 000 Betriebe

keit in der Größenabstufung sein charakteristisches Gepräge. Denn von den rund 120 000 Betrieben sind etwa 77 Proz. Alleinmeisterbetriebe. Vorherrschend ist also der Kleinbetrieb, in dem ohne oder mit nur wenigen Gesellen gearbeitet wird. Jedoch gibt es daneben auch eine Reihe von Großbetrieben mit bis zu 100 und mehr Gesellen.

Stellt somit das Herrenschneiderhandwerk bereits an sich eine beachtliche Größe im Wirtschaftsleben dar, so wächst seine Bedeutung noch, wenn man es in seiner Verflechtung mit anderen Zweigen des Handwerks und der Industrie betrachtet. Besonders enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen mit den Vorlieferanten des Herrenschneiderhandwerks, die dem Schneider Material und Werkzeug für seine Arbeit liefern. Im Jahre 1937 hat das Herren-

Die Aenderung von Vornamen.

In dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. August 1938, der die Richtlinien über die Führung der Vornamen enthält, sind auch Bestimmungen über die Aenderung von Vornamen getroffen worden.

Danach sind Anträge auf Aenderung eines Vornamens nach den Vorschriften für Anträge auf Aenderung eines Familiennamens zu behandeln. Auch Anträgen auf Aenderung eines Vornamens darf nur entsprochen werden, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt. Danach erscheinen die Anträge gerechtfertigt, in denen Adoptiveltern nach der Adoption die Aenderung des Vornamens ihres Adoptivkindes beantragen, um dieses enger mit ihrer eigenen Sippe zu verknüpfen oder seine Verbindung mit der Vergangenheit zu lösen. Berechtigt sind auch Anträge, in denen nichtjüdische Träger eines im Verzeichnis der jüdischen Vornamen aufgeführten Vornamens eine Vornamensänderung beantragen. Auch Anträgen von Juden auf Aenderung von nicht in diesem Verzeichnis aufgeführten Vornamen in solche, die darin verzeichnet sind, ist zu entsprechen, sofern sie vor dem 1. Oktober 1938 gestellt werden. Ueber den Widerruf von Vornamensänderungen sagt der Erlaß, daß eine Vornamensänderung regelmäßig nur dann zu widerrufen ist, wenn sie von einem Juden zur Verschleierung seiner jüdischen Abstammung beantragt worden ist, insbesondere also, wenn ein im Verzeichnis der jüdischen Vornamen aufgeführter durch einen anderen Vornamen ersetzt worden ist.

Jüdische Vornamen.

Bei der Wiedergabe der jüdischen Vornamen, die in den Richtlinien des Reichsministers des Innern zur „Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen" enthalten sind, sind einige Uebermittlungsfehler unterlaufen. Bei den männlichen jüdischen Vornamen muß es richtig heißen: Anschel, Asaria, Faleg, Gerson, Hiob, Jeremia, Jiftach, Jochanan, Malchisua, Ruben, Tewele, Zeruja; bei den weiblichen jüdischen Vornamen: Bilha, Jachet, Judis.

Feuer im Dachstuhl des Kieler Schlosses.

Gebäude eingerichtet, vor allem das Hauptgebäude, dessen Hörsäle von freundlichen Aufenthalts- und Wirtschaftsräumen umgeben sind, und das benachbarte Wohnhaus, das groß genug ist, auch als Unterkunft im großen zu dienen. Die Einrichtung ist ländlich einfach und gediegen, aber es versteht sich, daß alle Einzelheiten mit einer wahren Freude an der Bewältigung technischer und organisatorischer Aufgaben gelöst sind. Beispielsweise sind die Schlafsäle jedesmal in Einzelräume für zwei Betten aufgeteilt, die nun hinter den Wandvorhängen kleine Kammern mit Schränken bilden, derart, daß ein kasernenmäßiger Eindruck nicht entsteht. In den Aufenthaltsräumen fehlt nicht der gut gewählte bildliche Schmuck aus dem Rhein-Main-Gebiet und aus Frankfurt. Ein besonderes Einfamilienhaus, im hessischen Bauernstil errichtet, ist ebenfalls für Gäste eingerichtet. Die übrigen Gebäude dienen als Wohnungen für

Es war schon bei den Richtlinien bestimmt worden, daß nur „die für den Erzieherberuf als geeignet beurteilten Studenten" diesen Uebergang vollziehen sollten. Diese Bestimmung ist nicht überall gleichmäßig ausgelegt worden, wohl auch nicht immer mit der Strenge gehandhabt worden, wie sie das Ministerium beachtet wissen wollte. Das sächsische Volksbildungsministerium hatte die Bestimmung dahin interpretiert, daß Studierenden, deren pädagogische Eignung für den Lehrberuf nicht ausgesprochen worden war, die Zulassung zur philologischen Staatsprüfung versagt werden müsse. Der Reichserziehungsminister hat jetzt erneut zu dieser Frage eine Entscheidung getroffen, die unbezweifelbare Klarheit schafft. Das Studium des höheren Lehrfaches soll künftig erst dann beginnen können, wenn nach dem Urteil des Leiters der Hochschule für Lehrerbildung die Eignung des Bewerbers für den erwählten Beruf angenommen werden kann. Die ersten beiden Semester, die nach jenen Richtlinien für die Ausbildung der Philologen von den künftigen Studienräten und künftigen Volksschullehrern gemeinsam an den Hochschulen für Lehrerbildung absolviert werden müssen, sollen nicht nur eine gegenseitige Fühlungnahme zwischen den Studierenden fördern, die einmal an verschiedenen Plätzen tätig sein werden, sie sollen vor allem eine erste A u s l e s e „nach Charakter und Anlagen für den Erzieherberuf" ermöglichen. Den Leitern der Hochschulen für Lehrerbildung ist die Befugnis zuerkannt und hin-

Nur jüdische Vornamen für Juden.

Eine Durchführungsverordnung zum Gesetz über Familiennamen und Vornamen.

(Privattelegramm der Frankfurter Zeitung.)

‡ Berlin, 23. August. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz haben eine „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen" erlassen. Danach dürfen Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden nur solche Vornamen führen, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind. Für Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gilt dies nicht. Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie in den erwähnten Richtlinien zu finden sind, müssen sie vom 1. Januar an zusätzlich einen weiteren Vornamen führen. Männliche Personen müssen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara annehmen. Wer einen dieser beiden zusätzlichen Vornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem an er den zusätzlichen Vornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet sind, und der für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Sind die Geburt und die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutzgebiet beurkundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die Anzeige dem zuständigen deutschen Konsul zu erstatten. Bei geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesetzlichen Vertreter. Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie zur Annahme eines der beiden zusätzlichen Vornamen verpflichtet, so ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelsfirma werden hierdurch nicht berührt. Wer im Rechts- und Geschäftsverkehr als Jude nicht auch seinen jüdischen Vornamen führt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern er vorsätzlich gehandelt hat. Beruht die Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat. Wer die vorgeschriebene Anzeige an den Standesbeamten, an die Ortspolizeibehörde oder an den zuständigen deutschen Konsul vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

In den Richtlinien des Reichsministers des Innern, die durch einen Runderlaß vom 23. August bekanntgegeben und im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht worden sind, werden folgende jüdische Vornamen bekanntgegeben:

Männliche Vornamen: Abel, Abieser, Abimelech, Abner, Absalom, Ahab, Ahasja, Ahasver, Akiba, Amon, Amschel, Aron, Asahel, Asria, Ascher, Asriel, Assur, Athalja, Awigdor, Awrum, Bachja, Barak, Baruch, Benaja, Berek, Berl, Boas, Bud, Chaggai, Chai, Chajin, Chamor, Chananja, Chanoch, Chaskel, Chawa, Chiel, Dan, Denny, Esim, Efraim, Ehud, Eisig, Eli, Elias, Elihu, Eliser, Eljakim, Elkan, Enoch, Esau, Esra, Ezechiel, Faeleg, Feibisch, Feirel, Feitel, Feiwel, Feleg, Gad, Gdaleo, Gedalja, Ferson, Gideon, Habakuk, Hagai, Hemor, Henoch, Herodes, Hesekiel, Hillel, Hion, Hosea, Isaac, Isai, Isachar, Isboseth, Isidor, Ismael, Israel, Itzig, Jachiel, Jasse, Jakar, Jakusiel, Jecheskel, Jechiel, Jehu, Jehuda, Jehusiel, Jermia, Jerobeam, Jesaja, Jetrho, Jestach, Jizchak, Joab, Joachan, Joel, Jomteb, Jona, Jonathan, Josia, Juda, Kainan, Kaiphas, Kaleb, Korach, Laban, Lazarus, Leew, Leiser, Levi, Lewek, Lot, Lupu, Machol, Maim, Machisua, Maleachi, Manasse, Mardochai, Mechel, Menachem, Moab, Mochain, Mordeschai, Mosche, Moses, Nachschon, Nachum, Naftali, Nathan, Naum, Nazary, Nehab, Nehemia, Nissim, Noa, Nochem, Obadja, Orew, Oscher, Osias, Peisach, Pinchas, Pinkus, Rachmiel, Rubel, Sabbatai, Sacher, Sallum, Sally, Salo, Salomon, Salusch, Samaja, Sami, Samuel, Sandel, Saudik, Saul, Schalom, Schaul, Schimul, Schmul, Schneur, Schoachana, Scholem, Sebulon, Semi, Sered, Sichem, Sirach, Simson, Teit, Tewels, Uri, Uria, Uriel, Zadek, Zedekia, Zephanja, Zeraja, Zewi.

Weibliche Vornamen: Abigail, Baschewa, Beile, Bela, Bescha, Bihri, Bilba, Breine, Briewe, Brocha, Chana, Chawa, Cheiche, Cheile, Chiuke, Deiche, Dewaara, Driesel, Egele, Faugel, Feigle, Feile, Fradchen, Fradel, Frommet, Geilchen, Gelea, Ginendel, Gittel, Gole, Hadasse, Hale, Hannacha, Hitzel, Javpel, Jachewad, Jedidja, Jente, Jezabel, Judit, Jyske, Jyttel, Keile, Kreindel, Lane, Leie, Libsche, Libe, Liwie, Machle, Mathel, Milkele, Mindel, Nacha, Nachme, Peirche, Peßchen, Pesse, Pessel, Pirle, Rachel, Rause, Rebekka, Rechel, Reha, Reichel, Reisel, Reitzge, Reitzsche, Riwki, Sara, Scharne, Scheindel, Scheine, Schewa, Schlaemche, Semche, Simche, Slowe, Sprinze, Tana, Telze, Tirze, Treibel, Zerel, Zilla, Zimle, Zine, Zipora, Zirel, Zorthel.

*

In einem weiteren Runderlaß hat der Reichsminister des Innern noch allgemeine Richtlinien über die Führung von Vornamen erlassen. Danach dürfen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. „Insbesondere kommen anstößige und sinnlose Bezeichnungen, aber auch Familiennamen als Vornamen nicht in Frage, die Verbindung mehrerer Vornamen zu einem Vornamen ist zulässig, ebenso die Verwendung der Abkürzung eines Vornamens als selbständiger Vorname. Kinder deutscher Staatsangehöriger sollen grundsätzlich nur deutsche Vornamen erhalten. Es dient der Förderung des Sippengedankens, wenn bei der Wahl der Vornamen auf in der Sippe früher verwendete Vornamen zurückgegriffen wird. Dabei werden besonders auch solche Vornamen in Frage kommen, die einem bestimmten deutschen Landesteil, aus dem die Sippe stammt, eigentümlich sind." Der Runderlaß nennt hier die Vornamen Dierk, Meinert, Uwe, Wiebke als Beispiele. Nichtdeutsche Vornamen dürfen für Kinder deutscher Staatsangehöriger nur zugelassen werden, wenn ein besonderer Grund dies rechtfertigt, beispielsweise die Zugehörigkeit zu einem nichtdeutschen Volkstum, Familienüberlieferung oder verwandtschaftliche Beziehungen. Zu den nichtdeutschen Vornamen rechnen nicht die seit Jahrhunderten in Deutschland verwandten Vornamen ursprünglich ausländischer Herkunft, die im Volksbewußtsein nicht mehr als fremde Vornamen angesehen werden, sondern völlig eingedeutscht sind (Hans, Joachim, Peter, Julius, Elisabeth, Maria, Sofie, Charlotte). Nichtdeutsche Vornamen sind dagegen auch solche nordischen Vornamen, die in Deutschland ungewohnt und ungebräuchlich sind (Björn, Sven, Ragnhild).

Mittwoch, 24. August 1938 — 20 Pfg. — Reich

BEZUGSPREIS
für zweimalige Ausgabe und Reichsausgabe (einmal täglich, vereinigt Abendblatt, I. und II. Morgenblatt) in Deutschland monatl. RM 6.— zuzügl. ortsübl. Zustellgeld. Postpreis: RM 6.— einschließl. Postzeitungsgebühr bei zweimalig. Ausgab. 65 Pfg., mit Stadt-Blatt 72,8 Pfg., Reichsausgabe 52,22 Pfg. Zuzüglich Zustellgeld bei zweimaliger Ausgabe 72 Pfg., Reichsausgabe 42 Pfg. Im Ausland nach dem Tarif der am Weltpostverein beteiligt. Postanstalten. Unter Streifband Portozuschleg. Einzelpreis: zweimal. Ausgabe: Abend- und I. Morgenblatt (vereinigt): 20 Pfg. II. Morgenblatt 15 Pfg. Montag-Morgenblatt 20 Pfennig Reichsausgabe: täglich 20 Pfg. Sonnt. 30 Pfg. Beiblätter: Technik und Betrieb, Reiseblatt, Die Frau, Literaturblett, Hochschule und Jugend, Sportbl., Börsen- u. Wirtschaftskal.

ANZEIGEN-PREIS
lt. Preisliste Nr. 10. Millim.-Zeile 26 Pfg. Rubrik. lt. Sonderpreislista Nachlaßstaffel C. Platz- u. Datenwünsche ohne Verbindlichkeit

Störungen d. höhere Gewalt berechtig. nicht zu Ersatzansprüch. Anfragen u. unverlangt. Einsendungen ist Rückporto beizufügen.
Verlag und Druck: Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.

Frankfurter

(Frankfurter Handelszeitung) und Hande

Begründet von Leop

Fernsprech-Sammel-Nr.: Ortsruf 20202, Fernruf 20301 — Drahtan

Der Vormarsch am Yangtsekiang.

Die japanischen Truppen haben Verstärkungen erhalten.

China ist weit, und seine Straßen sind lang, und seine Landschaften verschlingen mehr Soldaten als die Schlachten. Im März faßte das japanische Kabinett den Beschluß, den Feldzug aus seiner Erstarrung zu befreien, die militärischen und die wirtschaftlichen Energien zu verstärken und den Krieg mit verdoppelter Wucht zu führen. Im Mai schlug der General Terauchi die Chinesen in der Schlacht bei Sütschou, und seine siegreichen Truppen marschierten über die eroberte Stadt hinaus, auf Umwegen zur Einkreisung von Hankau. Im Juni nahm im Süden die Armee des Generals Hata mit stürmender Hand Anking am Yangtsekiang, der Flußstraße auf Hankau zu. Aber nun ist es August geworden, und in der vergangenen Woche erst bedeckte sich der Yangtsekiang bei Schanghai mit den Transportschiffen, die die japanischen Verstärkungen trugen; ohne sie kann ein entschlossener Angriff auf die große Stadt im Herzen Chinas nicht begonnen werden.

Verzögerung.

Dazwischen liegen viele Monate voller Wechselfälle. Das entscheidende Hemmnis für die Japaner, das den Vormarsch um ein Vierteljahr verzögert hat und ihn noch heute erschwert, war der Dammbruch am Gelben Fluß. Auf einmal legte sich eine weite Wüste aus Wasser und Schlamm zwischen die siegreiche Armee des Generals Terauchi und sein nächstes Ziel. Die beiden Parteien haben sich viel darüber gestritten, wer die Dämme durchstochen habe; das strategische Ergebnis war doch schließlich, daß der General Terauchi nicht mehr weiter konnte. Der japanische Generalstab mußte neue Pläne fassen und den Aufmarsch seiner Truppen ändern. An den Vormarsch von Norden her war auf absehbare Zeit nicht zu denken. Die Eisenbahn als Transportmittel für Truppen, Munition und Kriegsgerät fiel aus. Uebrig blieb nur noch der Angriff von Osten her, übrig blieb als einziger Weg nur noch die breite Wasserstraße des Yangtsekiang.

Dann kam der Zwischenfall von Tschan-ku-feng. Drei Wochen hat seine Erledigung gedauert. Wir können uns nicht schmeicheln, etwas Genaues über seine militärischen Wirkungen zu wissen; doch muß er notwendigerweise die Aufmerksamkeit des japanischen Generalstabes von Hankau abgelenkt haben. Auch diese Verzögerung ist nun vorübergegangen. In diesen Tagen sind der Armee Hata bei Kiukiang

der der Marschall hier das Morsche und Faule ausscheidet, muß demnach allen seinen Landsleuten notwendig erscheinen, die in dieser Militärkaste von früher das Unglück ihres Landes sehen. Der Marschall ist ein Christ, ein frömmerer als die meisten wohl, die sich so nennen; wie er dennoch mit seiner Religion nicht nur die hohen soldatischen Tugenden des Kampfes, sondern auch die unbarmherzige Strenge gegen das Versagen in den eigenen Reihen vereint, stempelt ihn zu einer der eigentümlichsten Erscheinungen selbst in Ostasien.

Die große Prüfung.

Der Marschall ist ein Soldat von zu hohen Graden, als daß er nicht wissen könnte, wie sehr erst jetzt die eigentliche Zeit der Bewährung für ihn und sein Heer beginnt. Wieder haben die Japaner monatelang, wie zu Beginn des Krieges, mit zu schwachen Kräften gekämpft; aber eben das ändert sich gerade in diesen Tagen. Man wird auch kaum sagen können, daß die Japaner den Fehler der ersten Kriegsmonate jetzt wiederholt hätten: ihren Gegner zu unterschätzen, und daß sie etwa deshalb zu wenig Divisionen gegen Hankau eingesetzt hätten. Der Gründe, warum sie mit dem vollen Einsatz lange gezögert haben, sind doch genug. Die Divisionen, die vor dem Ueberschwemmungssee standen, mußten erst den weiten Umweg machen. Dann kam Tschan-ku-feng. Dann kam aber auch der typische Nachteil jedes Vormarsches in einem weiten Land, wo die Straßen endlos sind: ein guter Teil der Verstärkungen wird von der Etappe verschluckt, als wären sie nie dagewesen. An der Basis der Armee sind sie noch da, aber an der Front, wo die Entscheidungen fallen, fehlen sie. Schließlich hat sich in den Vorgefechten bei Kiukiang gezeigt, wie sehr der Yangtsekiang, der den Japanern als Nachschubstraße unschätzbare Dienste tut, doch auch ein Hemmnis werden kann. Nicht nur seine Ueberschwemmungen hindern den Vormarsch; einfach die Breite seines Bettes ist Hemmnis genug. Die Japaner gehen zu beiden Seiten des Flusses vor, auf Nantschang wie auf Huangmeh. Aber das bedeutet, daß die beiden Angriffsgruppen durch den Strom getrennt sind, als liege eine weite Landschaft zwischen ihnen. Wenn eine der beiden Gruppen in ein Gefecht verwickelt ist, so mag die andere nur fünfzig oder hundert Kilometer entfernt stehen — ehe sie unter den Bombenwürfen der chinesischen Flugzeuge die kilometerbreite Fläche des Stromes

Die „Kennkarte".

Ein neuer deutscher Personalausweis für das Inland.

(Privattelegramm der Frankfurter Zeitung.)

≠ Berlin, 27. Juli. Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt:

„Im Reichsgesetzblatt, Teil I, ist in diesen Tagen eine Verordnung über Kennkarten erschienen. Nach dieser Verordnung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an als allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis die sogenannte Kennkarte eingeführt. Eine Kennkarte können alle deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet vom vollendeten 15. Lebensjahr an erhalten. Damit wird der reichsdeutschen Bevölkerung im Inlande die Möglichkeit gegeben, sich einen vollwertigen polizeilichen Personenausweis zu beschaffen. Ein Zwang für die Beschaffung der Kennkarte besteht grundsätzlich nicht. In drei Bekanntmachungen, die gleichzeitig im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind und die am 1. Oktober 1938 in Kraft treten, ist indeß der Zwang zur Beschaffung einer Kennkarte für männliche deutsche Staatsangehörige beim Eintritt in das Wehrpflichtverhältnis, ferner für deutsche Staatsangehörige, die am kleinen Grenzverkehr und am Ausflugsverkehr über die Grenze teilnehmen wollen, und schließlich für Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935), die deutsche Staatsangehörige sind, vorgesehen. Wie sich der Kennkartenzwang für diese Personengruppen im einzelnen auswirkt, ist in den Bekanntmachungen näher angegeben. Vor dem 1. Oktober 1938 ist die Stellung von Anträgen auf Ausstellung einer Kennkarte zwecklos."

Ergänzend ist der Veröffentlichung im „Reichsgesetzblatt" noch zu entnehmen:

Juden müssen, sofern sie deutsche Staatsangehörige sind, unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Jude bis zum 31. Dezember bei der zuständigen Polizeibehörde eine Kennkarte beantragen. Sie haben, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen; sie müssen außerdem Kennort und Kennummer ihrer Kennkarte angeben. Das gleiche gilt für jede Art von Anfragen und Eingaben, die Juden an amtliche und parteiamtliche Dienststellen richten, und bei der polizeilichen Meldung.

Für die Entgegennahme von Anträgen, die Kennkarte auszustellen, sind die Ortspolizeibehörden oder die von ihnen beauftragten polizeilichen Meldebehörden zuständig. Die Paßbehörden stellen die Kennkarten aus. Der Antrag muß persönlich gestellt werden. Zusammen mit dem Antrag ist die erforderliche Zahl von Lichtbildern einzureichen. Wer sich um eine Kennkarte bewirbt, muß außerdem die erforlerlichen Fingerabdrücke nehmen lossen, die erforderlichen Unterschriften leisten zu Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen auf der Amtsstelle erscheinen; schließlich muß er sich einem Personenfeststellungsverfahren unterziehen, wenn an seiner Person Zweifel bestehen. Die Kennkarte darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers einwandfrei festgestellt sind. Kennkarten dürfen nur unter Verwendung eines bestimmten Musters ausgestellt werden. Die Kennkarten werden für fünf Jahre ausgestellt. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind. Wenn sich der Name oder der Beruf des Inhabers einer Kennkarte ändert, muß die Karte zurückgegeben werden. Im allgemeinen beträgt die Gebühr drei Reichsmark. Die Personen, die dem Kennkartenzwang unterliegen, ausgenommen die Juden, bezahlen nur eine Reichsmark. Ist die gebührenpflichtige Person bedürftig, so kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Reichs-Paßrecht in Oesterreich.

Die bisherigen paßrechtlichen Vorschriften des Landes Oesterreich werden durch die entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 15. August an ersetzt. Die bisherigen österreichischen Pässe aller Art und die Reiseausweise für Kinder werden spätestens am 1. Dezember ungültig. Dies trifft auch auf österreichische Identitätsscheine für russische Flüchtlinge sowie auf österreichische Identitätsscheine für armenische Flüchtlinge entsprechend zu, soweit die Inhaber dieser Ausweise im Reichsgebiet ansässig sind.

Die Offensive auf Hankau. — Die Bahnen bedroht.

(Funkspruch unseres Korrespondenten.)

S Tokio, 27. Juli. Die militärischen Fachleute messen der Einnahme von Kiukiang besondere Bedeutung bei. Durch diesen Erfolg ist nicht nur eine strategisch wichtige Bresche in den äußersten chinesischen Verteidigungsring geschlagen, sondern er sichert auch eine wichtige neue Ausgangsstellung für den Aufmarsch zum Angriff gegen Hankau. Dieser Aufmarsch ist durch die zeitraubende Neuordnung infolge der Ueberschwemmung des Gelben Flusses sehr verzögert worden. Der breite Ueberschwemmungsgürtel östlich von Tschöngtschau hat die Japaner gezwungen, den bereits von Norden vorgetragenen Angriff einzustellen. (Tschöngtschau liegt an der Bahnlinie, die von Hankau nach Norden geht, 400 Kilometer nördlich von Haukau, und ist auf unserer Skizze nicht mehr verzeichnet.) Die dadurch notwendig werdende Verlegung der Angriffsaufstellung macht Kiukiang, das früher den linken Flügel der Ausgangsstellung bilden sollte, zum Mittelpunkt der neuen Angriffsfront. Seine Eroberung ermöglicht die allmähliche Entwicklung eines neuen linken Flügels im Raume Kiukiang - Nantschang mit der Stoßrichtung auf Tschangtscha oder die Bahnlinie südlich von Hankau, wodurch die letzte Verbindung Hankaus mit Uebersee zerstört würde. (Die Bahn von Hankau nach Tschangtscha führt weiter nach Kanton und Hongkong.) Gleichzeitig wäre dann die Möglichkeit gegeben zur Entwicklung auch des rechten Flügels, und zwar von Lutschau aus, wohin bereits vor Wochen eine Armee vom Yangtse aus vorgestoßen ist. Dieser Armee würde dann die Angriffsrichtung auf die Bahn zufallen, die von Hankau nach Norden geht.

Im ganzen ergibt sich also für die Japaner die Aussicht, den unmittelbaren Angriff auf Hankau durch zangenmäßige Operationen der Flügelarmee nördlich und südlich von Hankau entscheidend zu unterstützen. Die Entwicklung und die Stärke beider Flügel sind von dem Maße des chinesischen Widerstandes im Yangtsetal abhängig, wobei mit der japanischen Neigung zu rechnen ist, unter Verzicht auf große Schnelligkeit des Vormarsches möglichst gerinne neue Verstärkungen aus der Heimat einzusetzen. Diese Neigung ist naturgemäß noch gewachsen nach den neuen Zwischenfällen an der sibirischen Front. Die Tatsache, daß die Japaner diese Zwischenfälle sehr vorsichtig und ohne militärische Maßnahmen behandeln, deutet bereits darauf hin, wie fühlbar die Bindung ihrer Kräfte in China geworden ist. Die Rücksicht auf

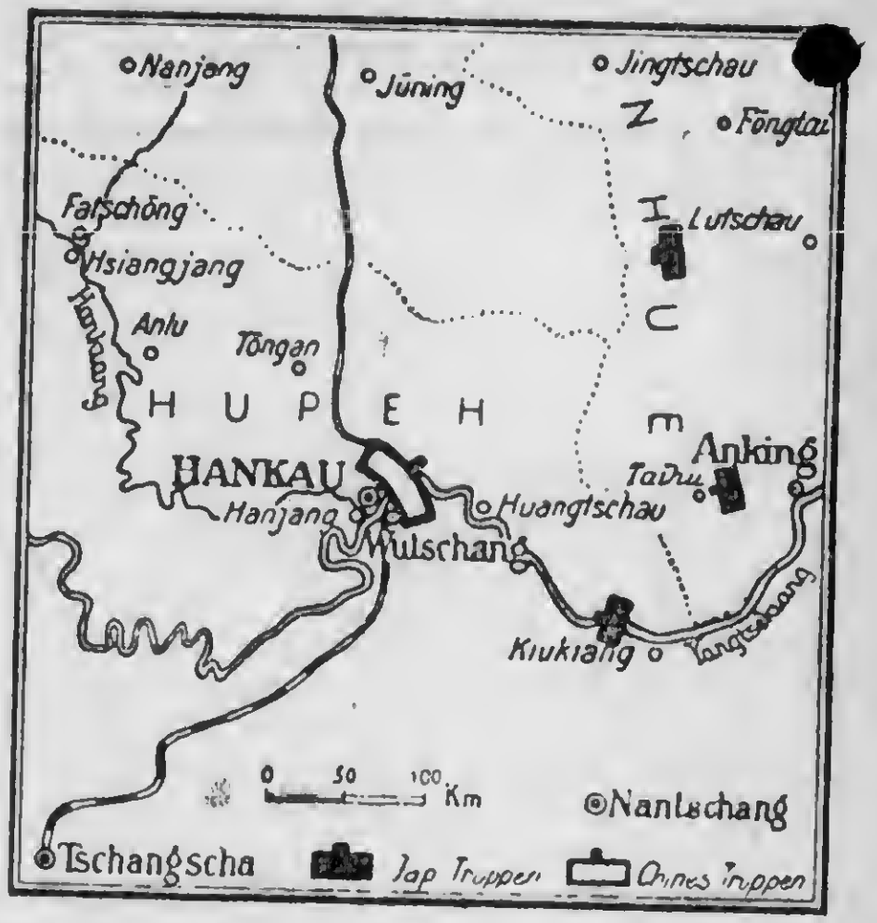

die sibirische Front ist um so eher notwendig, als die militärischen Kreise angesichts des großen Zeitgewinns, den die Chin[illegible] durch das Hochwasser und die Ueberschwemmung erzielt haben, eine unmittelbare Beendigung des Feldzuges nach dem Fall von Haukau für wenig wahrscheinlich halten. Sie rechnen mit der Fortsetzung der Kämpfe in China und daher mit der Fortdauer der Bindung starker militärischer Kräfte.

Lord Walter Runciman.

(Drahtmeldung [illegible])

(1914 bis 1916) gewesen war, gab seine staatsmännische Laufbahn für lange Jahre auf, weil er in dem Walliser einen Ränke-

Bestandsaufnahme des jüdischen Vermögens.

Zwei Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan.

(Privattelegramm der Frankfurter Zeitung.)

≠ Berlin, 27. April. Im Reichsgesetzblatt (Nummer 63, Teil I vom 26. April) wird durch den Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, folgende Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden veröffentlicht:

§ 1. Jeder Jude (§ 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2. Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3. Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4. Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Vordrucks bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern. In diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5. Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5000 Reichsmark erwerben. § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der Kreishauptmann, in Württemberg der Minister des Innern, in Baden der Minister des Innern, in Thüringen der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern, in Hessen der Reichsstatthalter (Landesregierung), in Hamburg der Reichsstatthalter, in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Inneres, in Oldenburg der Minister des Innern, in Braunschweig das Ministerium des Innern, in Bremen der Senator für die innere Verwaltung, in Anhalt das Staatsministerium, Abteilung Inneres, in Lippe der Reichsstatthalter (Landesregierung), in Schaumburg-Lippe die Landesregierung, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

In Oesterreich tritt an die Stelle der Höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7. Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe aus Absatz 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war. Neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

Zu der vorstehenden Verordnung wird gleichzeitig, ebenfalls vom Beauftragten für den Vierjahresplan, eine erste Anordnung erlassen. Sie bestimmt folgendes:

§ 1. Rechtsgeschäfte, durch die ein Jude ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht auf Eigentum an einem solchen Recht erwirbt, bedürfen der Genehmigung.

§ 2. Rechtsgeschäfte, durch die ein Jude ein Gewerbe oder einen Anteil an einem Gewerbe erwirbt, bedürfen der Genehmigung.

§ 3. Rechtsgeschäfte, durch die ein Jude ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht auf Eigentum an einem solchen Recht veräußert, bedürfen der Genehmigung.

§ 4. Bei Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte soll der Notar oder die sonstige beurkundende Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Aus der notarischen Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet ist.

§ 5. Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6. Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist. Die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53 Absatz 1 der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.

Ein nach Absatz 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Dies gilt sinngemäß für das Land Oesterreich.

§ 7. Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes bedarf der Genehmigung.

§ 8. Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

§ 9. Ueber den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. (Die Zuständigkeit im einzelnen wird in zwei weiteren Absätzen des Paragraphen geregelt.)

§ 10. Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung 1. einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder 2. einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebes eröffnet, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

*

Es handelt sich bei dieser großen Inventur über das jüdische Vermögen in Deutschland und über das jüdische Kapital in der deutschen Wirtschaft in erster Linie um eine Maßnahme im Zuge des österreichischen Wirtschaftsaufbaues, obwohl die Verordnung im Sinne der Rechtsgleichheit in ganz Deutschland Anwendung findet. Die Rede, die Generalfeldmarschall Göring in Wien am 27. März gehalten hat und in der alle hierher gehörenden Fragen ausführlich behandelt worden sind, ist noch in Erinnerung. Generalfeldmarschall Göring sagte damals unter anderem, Wien müsse durch Ausschaltung des jüdischen Einflusses wieder zu einer deutschen Stadt gemacht werden. Aber diese Ausschaltung dürfe nicht durch falsche Eingriffe oder dumme Maßnahmen geschehen, sondern müsse sich systematisch und mit aller Ueberlegung vollziehen. Diese Worte sind der Ausgangspunkt der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Verordnung, die gemeinsam vom Beauftragten für den Vierjahresplan und vom Reichsminister des Innern unterzeichnet ist und die jeden Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes verpflichtet, sein gesamtes Vermögen bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Inventarisierung anzumelden. Eine gleichzeitig bekanntgegebene Anordnung macht alle Rechtsgeschäfte von oder mit Juden, die eine Verfügung über Betriebe irgendwelcher Art zum Gegenstand haben, und die Neugründung jüdischer Betriebe genehmigungspflichtig. Es wird hier also eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine geordnete Durchführung der von Göring in Wien angekündigten Maßnahmen ermöglicht und Einzelaktionen ausschaltet. Für die Lenkung der Gesamtwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Arisierung entsteht ein neuartiges und vielseitig verwendbares Instrument. Zugleich ist damit eine gesetzliche Grundlage für die Lösung der Frage des jüdischen Einflusses in der Wirtschaft in Angriff genommen.

gergesetzes vom 14. November 1935, Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2. Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3. Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Vordrucks bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern. In diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5. Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5000 Reichsmark erwerben. § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der Kreishauptmann, in Württemberg der Minister des Innern, in Baden der Minister des Innern, in Thüringen der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern, in Hessen der Reichsstatthalter (Landesregierung), in Hamburg der Reichsstatthalter, in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Inneres, in Oldenburg der Minister des Innern, in Braunschweig das Ministerium des Innern, in Bremen der Senator für die innere Verwaltung, in Anhalt das Staatsministerium, Abteilung Inneres, in Lippe der Reichsstatthalter (Landesregierung), in Schaumburg-Lippe die Landesregierung, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

In Oesterreich tritt an die Stelle der Höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7. Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe aus Absatz 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war. Neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

Zu der vorstehenden Verordnung wird gleichzeitig, ebenfalls vom Beauftragten für den Vierjahresplan, eine erste Anordnung erlassen. Sie bestimmt folgendes:

§ 1. Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchers an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme solchen Rechtsgeschäfts.

Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3. Bedarf das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommißrechtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine Genehmigung nach § 1 nicht erforderlich.

§ 5. Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6. Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist. Die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53 Absatz 1 der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.

Ein nach Absatz 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Dies gilt sinngemäß für das Land Oesterreich.

§ 7. Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes bedarf der Genehmigung.

§ 8. Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

§ 9. Ueber den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. (Die Zuständigkeit im einzelnen wird in zwei weiteren Absätzen des Paragraphen geregelt.)

§ 10. Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung 1. einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder 2. einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebes eröffnet, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

*

Es handelt sich bei dieser großen Inventur über das jüdische Vermögen in Deutschland und über das jüdische Kapital in der deutschen Wirtschaft in erster Linie um eine Maßnahme im Zuge des österreichischen Wirtschaftsaufbaues, obwohl die Verordnung im Sinne der Rechtsgleichheit in ganz Deutschland Anwendung findet. Die Rede, die Generalfeldmarschall Göring in Wien am 27. März gehalten hat und in der alle hierher gehörenden Fragen ausführlich behandelt worden sind, ist noch in Erinnerung. Generalfeldmarschall Göring sagte damals unter anderem, Wien müsse durch Ausschaltung des jüdischen Einflusses wieder zu einer deutschen Stadt gemacht werden. Aber diese Ausschaltung dürfe nicht durch falsche Eingriffe oder dumme Maßnahmen geschehen, sondern müsse sich systematisch und mit aller Ueberlegung vollziehen. Diese Worte sind der Ausgangspunkt der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Verordnung, die gemeinsam vom Beauftragten für den Vierjahresplan und vom Reichsminister des Innern unterzeichnet ist und die jeden Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes verpflichtet, sein gesamtes Vermögen bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Inventarisierung anzumelden. Eine gleichzeitig bekanntgegebene Anordnung macht alle Rechtsgeschäfte von oder mit Juden, die eine Verfügung über Betriebe irgendwelcher Art zum Gegenstand haben, und die Neugründung jüdischer Betriebe genehmigungspflichtig. Es wird hier also eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine geordnete Durchführung der von Göring in Wien angekündigten Maßnahmen ermöglicht und Einzelaktionen ausschaltet. Für die Lenkung der Gesamtwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Arisierung entsteht ein neuartiges und vielseitig verwendbares Instrument. Zugleich ist damit eine gesetzliche Grundlage für die Lösung der Frage des jüdischen Einflusses in der Wirtschaft in Angriff genommen.

europäischen Vorgänge unter dem Gesichtspunkt betrachten, als komme es darauf an, sich Trümpfe für das Spiel der kommenden Tage und Wochen zu beschaffen. Wir finden, es wäre endlich an der Zeit, das Vergnügen am Austrumpfen zugunsten einer Politik des guten Einvernehmens zurückzustellen. Ist dies Zweite die Absicht der französischen Minister bei ihrer Fahrt nach London, so soll uns das recht sein.

Aber ist es die Absicht? Wir mißtrauen nicht, aber wir beobachten. Was war in letzter Zeit zu bemerken? Unter anderem die „Information" gewisser ausländischer Zeitungen, die französische Politik wolle einen neuen Versuch unternehmen, die Engländer zu festeren, vor allem zu festeren militärischen Bindungen zu überreden, als sie bisher vorliegen. In den Augen mancher Leute sah das so aus, als seien neue militärische Verabredungen geradezu der Preis, den England den Franzosen für deren Zustimmung zu den englisch-italienischen Protokollen zu zahlen habe. Jedenfalls scheint die französische Regierung nicht ganz abgeneigt zu sein, die Engländer an die Versprechungen zu erinnern, die diese im Jahre 1936 für den Fall gemacht haben, daß es nicht gelingen werde, mit Deutschland über einen Locarno-Ersatz einig zu werden. Ein solcher Westpakt ist tatsächlich nicht zustandegekommen, aber jedermann weiß, daß er nicht an Deutschland gescheitert ist, denn die Reichsregierung bewegte sich auf der Grundlinie des früheren Locarno-Vertrags, während andere Regierungen sich sehr weit davon entfernten. England war durch seine damalige Abneigung gegen Italien, Frankreich durch seine östlichen Allianzen an der Einhaltung jener Grundlinie verhindert. Die englische Regierung hat ihren Frieden mit Italien geschlossen, die französische Regierung sucht sich zwar ebenfalls Italien anzunähern, hält aber zäh an ihrer Allianzpolitik fest. Oder hat sich das etwa seit dem Zusammenbruch der Volksfrontregierung in Frankreich geändert? Wir wissen es nicht. Einige Aeußerungen der neuen Minister erinnern an den Fortbestand jener bewährten Bündnisse.

Die „Times" stellte dieser Tage fest, daß die englische Regierung von der Existenz der französischen Allianzpolitik nicht gerade erbaut sei, aber dieses Blatt meint: der französisch-russische Beistandspakt sei „ein schlafender Hund", den man am besten ruhen lasse. Das ist doch wohl eine zu optimistische Auffassung. Wir haben allzu viele Beweise für die Schädlichkeit der französischen Ostpolitik gesehen, als daß wir diesen Optimismus teilen könnten. Die Sowjetregierung hat im übrigen jeglichen Anspruch, im Rat der europäischen Mächte gehört zu werden, verloren. Sowjetrußland gehört nicht zu unserm Kontinent, — in keiner Beziehung. Alle europäischen Fragen werden sich als leichter lösbar erweisen, wenn man dies endlich auch in Paris einsehen wollte, — in Paris, und vor allem auch in Prag. Es würde uns nicht überraschen, wenn die beiden französischen Staatsmänner in London einer Auffassung begegneten, die dies zwar nicht mit dürren Worten bestätigt, aber doch als berechtigt durchblicken läßt.

Eine solche Erkenntnis würde wesentliche Vorteile haben, intime englisch-französische Freundschaft einzuwenden. Im Gegenteil, sie kann ein verständnisvolles Zusammenwirken mit anderen Mächten erleichtern, denn nichts ist störender als eine nervöse Nation, die sich in der Gefahr der Isolierung zu sehen glaubt. Aber es wäre bedenklich, wenn sich die westeuropäische Staatskunst auch nur vorübergehend in einem Rüstungsprogramm erschöpfte. Es wäre bedenklich, nicht zuletzt für diese Westmächte selbst. Der englische Steuerzahler wird sich unserer Meinung zweifellos anschließen, wenn er sich ausrechnet, was die Steuererhöhung um 6 Pence für ihn bedeutet! Chamberlain gefährdet dadurch geradezu einen Teil der Sympathien, die er sich durch jene entschlossene Außenpolitik gegenüber Italien bei vielen seiner Landsleute neu erworben hat. Die Gefühle der französischen Steuerzahler und Unternehmer können als bekannt vorausgesetzt werden. Und dennoch: die eigene Kraft der Franzosen wie der Engländer reicht noch nicht einmal aus, um in dem Maße zu rüsten, wie man es in Paris und London für notwendig hält. England und Frankreich sind bereit, große Summen an die Vereinigten Staaten zu zahlen, damit diese die noch fehlenden Flugzeuge liefern. Die englische Kommission, die das Geschäft zustande bringen soll, ist gerade drüben an Land gestiegen. Die Neutralitätsgesetze der Amerikaner schließen das Kuriosum nicht aus, daß die amerikanische Regierung, der es verwehrt ist, den Kämpfenden Waffen zu liefern, die Konjunktur einer Rüstungsperiode nach Belieben ausnützen könnte. Den Franzosen ist es bisher nicht gelungen, Lieferungsverträge abzuschließen, — die Engländer scheinen überzeugt zu sein, daß sie das Geschäft zustandebringen.

Warum dies alles? Gegen welche Gefahr will man sich schützen? Wem will man imponieren? Mr. Chamberlain hat gesagt, er möchte sein Land gerne aus dem Rüstungswettlauf herausdirigieren. In der Tat, gelohnt hat er sich für die Westmächte, die ihn uns geradezu aufzwangen, durchaus nicht. Deutschland hat dabei nicht schlecht abgeschnitten, aber als Selbstzweck betrachten wir das hochgesteigerte Rüsten weder noch miteinander nicht. Darum wäre zu hoffen, daß die Besprechungen, die heute morgen beginnen, sich mehr mit dem Kern der Dinge beschäftigen, als mit der stacheligen Schale. Der Kern ist die Politik. Alles, was mit Rüstungen und Allianzen zu tun hat, kann letzten Endes nur zur Schale gehören. Hoffen wir, daß man in diesen Tagen in London zum Kern vordringt. Angeblich ist das die Absicht. Die Vorankündigungen in der Presse müßten sich dann allerdings als falsch erweisen. Militärische Gespräche, Vereinbarungen über Rüstungskäufe und vieles andere müßten dann einen geringeren Raum einnehmen, als manche Franzosen und Engländer zu hoffen scheinen. Wollten wir Deutsche nicht auch zum Kern vordringen, so könnte uns der Inhalt solcher Gespräche gleichgültig sein, denn mehr als mit Vollkraft rüsten kann auch ein Franzose oder Engländer nicht. Und das tut er schon lange. Geändert hat sich der Lauf der Welt dadurch gerade nicht. Wenigstens nicht zu unseren Ungunsten.

Frankreichs Wunsch nach einer Bilanz.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

✠ **Paris**, 27. April. Der Ministerpräsident Daladier und der Außenminister Bonnet sind heute nachmittag um 4.30 Uhr in Begleitung ihrer Mitarbeiter nach London abgeflogen. Der Außenminister hat vor seiner Abreise noch mit seinem Botschafter in Warschau, Noel, mit dem jugoslawischen Gesandten in Paris, Puritsch, mit dem Gesandten der Tschechoslowakei, Osusky, und mit dem Botschafter der Sowjetunion, Surits beraten. Der tschechoslowakische Gesandte hat ihm ein Schriftstück überreicht, in dem die Prager Regierung ihre Stellung zu den sudetendeutschen Forderungen darlegt. Die französischen Staatsmänner nehmen ein sehr ausführliches Memorandum nach London mit, das den französischen Standpunkt zu den einzelnen Themen des Londoner Verhandlungsprogramms darstellt. Dieses Dokument ist gestern abend von Daladier, Bonnet und dem Generalsekretär des Quai d'Orsay, Leger, noch einmal geprüft worden und wird heute abend in der französischen Botschaft in London nach der letzten Besprechung, die Corbin mit Lord Halifax gehabt hat, abgeschlossen.

Das von der Londoner Regierung als dem einladenden Partner aufgestellte Programm ist in großen Zügen bekannt. Es umfaßt alle aktuellen diplomatischen Probleme, die die beiden Länder gemeinsam angehen: die Lage in Mitteleuropa und insbesondere in der Tschechoslowakei, den spanischen Bürgerkrieg, das englisch-italienische Abkommen vom 16. April 1938, die französisch-italienischen Verhandlungen, die Fragen, die auf der nächsten Tagung des Völkerbundsrates stehen, nämlich die Anerkennung der italienischen Eroberung Abessiniens, den chinesisch-japanischen Konflikt, die Klage Barcelonas „gegen die deutsche und italienische Einmischung" und die Frage der Neutralität der Schweiz. Außerhalb der eigent[illegible] des englisch-italienischen Abkommens mit seinen nach hiesiger Auffassung allzu elastischen Formeln keineswegs behoben worden ist —, bringen es mit sich, daß trotz des Vertrauens, welches man hier aus der zu erwartenden verstärkten Zusammenarbeit mit England schöpft, eine wirklich hoffnungsvolle Stimmung nicht recht aufkommen will.

Was erwartet Frankreich von den Londoner Besprechungen? Eine Abstimmung der diplomatischen Tätigkeit der beiden Mächte im Hinblick auf alle Möglichkeiten, aber auch eine Verstärkung der finanziellen, wirtschaftlichen, ja militärischen Zusammenarbeit. Um die ganze Bedeutung der Londoner Verhandlungen zu erfassen, muß man sich daran erinnern, daß der Plan zu einer neuen englisch-französischen Begegnung im Anschluß an das Ausscheiden Edens und die Neuorientierung der englischen Diplomatie durch Chamberlain aufgetaucht ist. Das französische Bedürfnis nach einer gemeinsamen Bilanz der diplomatischen und militärischen Möglichkeiten der beiden Länder ist seitdem stufenweise durch den Anschluß Oesterreichs vom 13. März, das englisch-italienische Abkommen vom 16. April und durch die Karlsbader Rede Henleins vom 24. April gesteigert worden. Die neue französische Regierung ist bereit, dem Vorschlag Chamberlains zu folgen. Sie sieht dessen Notwendigkeit völlig ein, was sie jedoch keineswegs hindert, daß sie seinen Erfolg vorläufig noch mit einiger Skepsis beurteilt. Daher kommt es, daß sie sich nur vorsichtig auf diesen Weg wagt und bestrebt ist, sich auf allen Etappen Sicherheiten zu schaffen.

Sie betrachtet daher ihre Verhandlungen mit Rom als den eigentlichen Prüfstein dieses Experiments. Ihr Ziel ist die Befreiung von der Bedrohung der französischen Verbindungen im westlichen Mittelmeer, die ihr eine größere Handlungsfreiheit zur Verteidigung der französischen Positionen in Mitteleuropa geben soll. Aber selbst wenn das gelänge, fühlt sich heute Frankreich nicht mehr imstande, diese Positionen allein zu verteidigen. Es bedarf dazu der englischen Unterstützung. Die Grundlage dafür bildet ebenso wie für die gesamte englische Außenpolitik die Erklärung Chamberlains im Unterhaus vom 21. März. Die französischen Staatsmänner gehen nicht mit der Hoffnung nach Lon-

bisher vorliegen. In den Augen mancher Leute sah das so aus, als seien neue militärische Verabredungen geradezu der Preis, den England den Franzosen für deren Zustimmung zu den englisch-italienischen Protokollen zu zahlen habe. Jedenfalls scheint die französische Regierung nicht ganz abgeneigt zu sein, die Engländer an die Versprechungen zu erinnern, die diese im Jahre 1936 für den Fall gemacht haben, daß es nicht gelingen werde, mit Deutschland über einen Locarno-Ersatz einig zu werden. Ein solcher Westpakt ist tatsächlich nicht zustandegekommen, aber jedermann weiß, daß er nicht an Deutschland gescheitert ist, denn die Reichsregierung bewegte sich auf der Grundlinie des früheren Locarno-Vertrags, während andere Regierungen sich sehr weit davon entfernten. England war durch seine damalige Abneigung gegen Italien, Frankreich durch seine östlichen Allianzen an der Einhaltung jener Grundlinie verhindert. Die englische Regierung hat ihren Frieden mit Italien geschlossen, die französische Regierung sucht sich zwar ebenfalls Italien anzunähern, hält aber zäh an ihrer Allianzpolitik fest. Oder hat sich das etwa seit dem Zusammenbruch der Volksfrontregierung in Frankreich geändert? Wir wissen es nicht. Einige Aeußerungen der neuen Minister erinnern an den Fortbestand jener bewährten Bündnisse.

Die „Times" stellte dieser Tage fest, daß die englische Regierung von der Existenz der französischen Allianzpolitik nicht gerade erbaut sei, aber dieses Blatt meint: der französische Russenvertrag sei „ein schlafender Hund", den man am besten ruhen lasse. Das ist doch wohl eine zu optimistische Auffassung. Wir haben allzu viele Beweise für die Schädlichkeit der französischen Ostpolitik gesehen, als daß wir diesen Optimismus teilen könnten. Die Sowjetregierung hat im übrigen jeglichen Anspruch, im Rat der europäischen Mächte gehört zu werden, verloren. Sowjetrußland gehört nicht zu unserm Kontinent, — in keiner Beziehung. Alle europäischen Fragen werden sich als leichter lösbar erweisen, wenn man dies endlich auch in Paris einsehen wollte, — in Paris, und vor allem auch in Prag. Es würde uns nicht überraschen, wenn die beiden französischen Staatsmänner in London einer Auffassung begegneten, die dies zwar nicht mit dürren Worten bestätigt, aber doch als berechtigt durchblicken läßt.

Eine solche Erkenntnis würde wesentliche Vorteile haben, entschlossene Außenpolitik gegenüber Italien bei [illegible] seiner Landsleute neu erworben hat. Die Gefühle der französischen Steuerzahler und Unternehmer können als bekannt vorausgesetzt werden. Und dennoch: die eigene Kraft der Franzosen wie der Engländer reicht noch nicht einmal aus, um in dem Maße zu rüsten, wie man es in Paris und London für notwendig hält. England und Frankreich sind bereit, große Summen an die Vereinigten Staaten zu zahlen, damit diese die noch fehlenden Flugzeuge liefern. Die englische Kommission, die das Geschäft zustande bringen soll, ist gerade drüben an Land gestiegen. Die Neutralitätsgesetze der Amerikaner schließen das Kuriosum nicht aus, daß die amerikanische Regierung, der es verwehrt ist, den Kämpfenden Waffen zu liefern, die Konjunktur einer Rüstungsperiode nach Belieben ausnützen könnte. Den Franzosen ist es bisher nicht gelungen, Lieferungsverträge abzuschließen, — die Engländer scheinen überzeugt zu sein, daß sie das Geschäft zustandebringen.

Warum dies alles? Gegen welche Gefahr will man sich schützen? Wem will man imponieren? Mr. Chamberlain hat gesagt, er möchte sein Land gerne aus dem Rüstungswettlauf herausdirigieren. In der Tat, gelohnt hat er sich für die Westmächte, die ihn uns geradezu aufzwangen, durchaus [illegible]. Deutschland hat dabei nicht schlecht abgeschnitten, aber als Selbstzweck betrachten wir das hochgesteigerte Rüsten [illegible] miteinander nicht. Darum wäre zu hoffen, daß die [illegible]er Gespräche, die heute morgen beginnen, sich mehr mit dem Kern der Dinge beschäftigen, als mit der stacheligen Schale. Der Kern ist die Politik. Alles, was mit Rüstungen und Allianzen zu tun hat, kann letzten Endes nur zur Schale gehören. Hoffen wir, daß man in diesen Tagen in London zum Kern vordringt. Angeblich ist das die Absicht. Die Vorankündigungen in der Presse müßten sich dann allerdings als falsch erweisen. Militärische Gespräche, Vereinbarungen über Rüstungskäufe und vieles andere müßten dann einen geringeren Raum einnehmen, als manche Franzosen und Engländer zu hoffen scheinen. Wollten wir Deutsche nicht auch zum Kern vordringen, so könnte uns der Inhalt solcher Gespräche gleichgültig sein, denn mehr als mit Vollkraft rüsten kann auch ein Franzose oder Engländer nicht. Und das tut er schon lange. Geändert hat sich der Lauf der Welt dadurch gerade nicht. Wenigstens nicht zu unseren Ungunsten.

Frankreichs Wunsch nach einer Bilanz.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

✠ **Paris**, 27. April. Der Ministerpräsident Daladier und der Außenminister Bonnet sind heute nachmittag um 4.30 Uhr in Begleitung ihrer Mitarbeiter nach London abgeflogen. Der Außenminister hat vor seiner Abreise noch mit seinem Botschafter in Warschau, Noel, mit dem jugoslawischen Gesandten in Paris, Puritsch, mit dem Gesandten der Tschechoslowakei, Osusky, und mit dem Botschafter der Sowjetunion, Suritz beraten. Der tschechoslowakische Gesandte hat ihm ein Schriftstück überreicht, in dem die Prager Regierung ihre Stellung zu den sudetendeutschen Forderungen darlegt. Die französischen Staatsmänner nehmen ein sehr ausführliches Memorandum nach London mit, das den französischen Standpunkt zu den einzelnen Themen des Londoner Verhandlungsprogramms darstellt. Dieses Dokument ist gestern abend von Daladier, Bonnet und dem Generalsekretär des Quai d'Orsay, Leger, noch einmal geprüft worden und wird heute abend in der französischen Botschaft in London nach der letzten Besprechung, die Corbin mit Lord Halifax gehabt hat, abgeschlossen.

Das von der Londoner Regierung als dem einladenden Partner aufgestellte Programm ist in großen Zügen bekannt. Es umfaßt alle aktuellen diplomatischen Probleme, die die beiden Länder gemeinsam angehen: die Lage in Mitteleuropa und insbesondere in der Tschechoslowakei, den spanischen Bürgerkrieg, das englisch-italienische Abkommen vom 16. April 1938, die französisch-italienischen Verhandlungen, die Fragen, die auf der nächsten Tagung des Völkerbundsrates stehen, nämlich die Anerkennung der italienischen Eroberung Abessiniens, den chinesisch-japanischen Konflikt, die Klage Barcelonas „gegen die deutsche und italienische Einmischung" und die Frage der Neutralität der Schweiz. Außerhalb der eigent- des englisch-italienischen Abkommens mit seinen nach hiesiger Auffassung altzu elastischen Formeln keineswegs behoben worden ist —, bringen es mit sich, daß trotz des Vertrauens, welches man hier aus der zu erwartenden verstärkten Zusammenarbeit mit England schöpft, eine wirklich hoffnungsvolle Stimmung nicht recht aufkommen will.

Was erwartet Frankreich von den Londoner Besprechungen? Eine Abstimmung der diplomatischen Tätigkeit der beiden Mächte im Hinblick auf alle Möglichkeiten, aber auch eine Verstärkung der finanziellen, wirtschaftlichen, ja militärischen Zusammenarbeit. Um die ganze Bedeutung der Londoner Verhandlungen zu erfassen, muß man sich daran erinnern, daß der Plan zu einer neuen englisch-französischen Begegnung im Anschluß an das Ausscheiden Edens und die Neuorientierung der englischen Diplomatie durch Chamberlain aufgetaucht ist. Das französische Bedürfnis nach einer gemeinsamen Bilanz der diplomatischen und militärischen Möglichkeiten der beiden Länder ist seitdem stufenweise durch den Anschluß Oesterreichs vom 13. März, das englisch-italienische Abkommen vom 16. April und durch die Karlsbader Rede Henleins vom 24. April gesteigert worden. Die neue französische Regierung ist bereit, dem Vorschlag Chamberlains zu folgen. Sie sieht dessen Notwendigkeit völlig ein, was sie jedoch keineswegs hindert, daß sie seinen Erfolg vorläufig noch mit einiger Skepsis beurteilt. Daher kommt es, daß sie sich nur vorsichtig auf diesen Weg wagt und bestrebt ist, sich auf allen Etappen Sicherheiten zu schaffen.

Sie betrachtet daher ihre Verhandlungen mit Rom als den eigentlichen Prüfstein dieses Experiments. Ihr Ziel ist die Befreiung von der Bedrohung der französischen Verbindungen im westlichen Mittelmeer, die ihr eine größere Handlungsfreiheit zur Verteidigung der französischen Positionen in Mitteleuropa geben soll. Aber selbst wenn das gelänge, fühlt sich heute Frankreich nicht mehr imstande, diese Positionen allein zu verteidigen. Es bedarf dazu der englischen Unterstützung. Die Grundlage dafür bildet ebenso wie für die gesamte englische Außenpolitik die Erklärung Chamberlains im Unterhaus vom 24. März. Die französischen Staatsmänner gehen nicht mit der Hoffnung nach London, diese Grundlage zu erweitern. Sie sind überzeugt, daß dies unmöglich ist. Für sie gilt es vielmehr, diese Grundlage [illegible] festzustellen und im französischen Interesse voll auszuwerten.

Eine Prager Denkschrift für Bonnet.

Die Karlsbader Forderungen als Verhandlungsgrundlage.

srp Prag, 27. April. Die aus Paris vorliegende Meldung, wonach der tschechoslowakische Pariser Gesandte Osusky dem französischen Außenminister Bonnet als Unterlage für dessen Londoner Verhandlungen eine Denkschrift der Prager Regierung über die sudetendeutsche Frage überreicht habe, wird hier amtlich bestätigt. Es wird hinzugefügt, daß die Denkschrift in drei Abschnitte gegliedert sei. Der erste Abschnitt enthalte eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die die Prager Regierung schon bisher zu Gunsten der Minderheiten getroffen habe. Der zweite Abschnitt gebe einen Ueberblick über die Maßnahmen, die nach

Zur Anmeldung des jüdischen Vermögens. — 27. April als Bewertungsstichtag. (□ Berlin.) Unsere Meldung in der Donnerstags-Ausgabe über die Anmeldung des jüdischen Vermögens enthält insofern eine Unrichtigkeit, als der Stichtag für die Bewertung nicht der 26. sondern der 27. April ds. J. ist. Darüber heißt es in Ziffer 6 der Erläuterungen: „Anzumelden und zu bewerten ist das Vermögen nach dem Stand zu Beginn des 27. April 1938." Der in dieser Formulierung enthaltene Passus „zu Beginn des 27. April" ist jedoch nicht eindeutig, denn zu Beginn des 27. April, also um 0 Uhr, läßt sich kaum ein gemeiner Wert ermitteln, deshalb wurde vielfach angenommen, daß die letzten Preise und Kurse vom 26. April maßgeblich seien. Zur Behebung dieser Zweifel hören wir nun von unterrichteter Seite, daß unterschieden werden muß zwischen der „Anmeldung" und der „Bewertung", also zwischen der mengen- und der wertmäßigen Erfassung. Mengenmäßig gilt der 27. April, 0 Uhr, als Stichtag. Demnach sind also Rechtsgeschäfte, die im Laufe des 27. April zu einer Vermögensveräußerung geführt haben (Schenkungen, Verkäufe usw.), für die Vermögensanmeldung wirkungslos. Mengenmäßig wird man deshalb den Konto- oder Depotauszug einer Bank vom 26. April als maßgeblich ansehen müssen. (Abgesehen jedoch von den wenigen Fällen, wo nach Schalterschluß im Laufe des 26. April noch rechtsgültige Vermögensänderungen zustande gekommen sein sollten). Für das auf diese Weise mengenmäßig erfaßte Vermögen wird nunmehr als Bewertungsmaßstab der „gemeine Wert" vom 27. April angewendet, wie er im Laufe des Tages an der Börse, auf Märkten oder in der sonst üblichen Weise festgestellt wird.

Zur Anmeldung des jüdischen Vermögens. — 27. April als Bewertungsstichtag. (□ Berlin.) Unsere Meldung in der Donnerstags-Ausgabe über die Anmeldung des jüdischen Vermögens enthält insofern eine Unrichtigkeit, als der Stichtag für die Bewertung nicht der 26. sondern der 27. April ds. J. ist. Darüber heißt es in Ziffer 6 der Erläuterungen: „Anzumelden und zu bewerten ist das Vermögen nach dem Stand zu Beginn des 27. April 1938." Der in dieser Formulierung enthaltene Passus „zu Beginn des 27. April" ist jedoch nicht eindeutig, denn zu Beginn des 27. April, also um 0 Uhr, läßt sich kaum ein gemeiner Wert ermitteln, deshalb wurde vielfach angenommen, daß die letzten Preise und Kurse vom 26. April maßgeblich seien. Zur Behebung dieser Zweifel hören wir nun von unterrichteter Seite, daß unterschieden werden muß zwischen der „Anmeldung" und der „Bewertung", also zwischen der mengen- und der wertmäßigen Erfassung. Mengenmäßig gilt der 27. April, 0 Uhr, als Stichtag. Demnach sind also Rechtsgeschäfte, die im Laufe des 27. April zu einer Vermögensveräußerung geführt haben (Schenkungen, Verkäufe usw.), für die Vermögensanmeldung wirkungslos. Mengenmäßig wird man deshalb den Konto- oder Depotauszug einer Bank vom 26. April als maßgeblich ansehen müssen. (Abgesehen jedoch von den wenigen Fällen, wo nach Schalterschluß im Laufe des 26. April noch rechtsgültige Vermögensänderungen zustande gekommen sein sollten). Für das auf diese Weise mengenmäßig erfaßte Vermögen wird nunmehr als Bewertungsmaßstab der „gemeine Wert" vom 27. April angewendet, wie er im Laufe des Tages an der Börse, auf Märkten oder in der sonst üblichen Weise festgestellt wird.

* **Odol-Compagnie AG, Wien, nimmt Dividende**

Die Anmeldung des jüdischen Vermögens.

Die Durchführungsverordnung. — Sonderregelungen für Ausländer.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung")

‡ **Berlin,** 20. Juni. Die schon angekündigte Durchführungsverordnung zur Bestandsaufnahme des jüdischen Vermögens ist jetzt ergangen. Sie bringt für Ausländer eine wesentliche Ergänzung. Einstweilen wird darüber vorbehaltlich des noch nicht bekannten Wortlauts folgendes mitgeteilt:

„Zu der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April hat der Reichswirtschaftsminister unter dem 18. Juni eine Durchführungsverordnung erlassen, in der unter anderem klargestellt wird, daß die amtlichen Formulare für die Anmeldung des Vermögens bei der für den Wohnsitz des Anmeldepflichtigen zuständigen Ortspolizeibehörde anzufordern sind. In den Fällen, in denen Anmeldepflichtige ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, gilt als höhere Verwaltungsbehörde, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, allgemein der Polizeipräsident in Berlin. Die Anmeldefrist, die grundsätzlich bis zum 30. Juni begrenzt ist, wird für solche Anmeldepflichtige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes haben, bis zum 31. Juli 1938, für solche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb Europas (einschließlich der Türkei und der Mittelmeerländer) haben, bis zum 31. Oktober dieses Jahres verlängert. — Soweit in der Durchführungsverordnung Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens solcher Personen erlassen werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, gelten diese Vorschriften nur für deutsche Staatsangehörige. Personen mit fremder Staatsangehörigkeit werden von der Anmeldepflicht nur erfaßt, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben. Sie haben alsdann entsprechend den Vorschriften der Verordnung vom 26. April dieses Jahres ihr gesamtes inländisches Vermögen bis zum 30. Juni bei der für ihren Wohnsitz oder den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf dem vorgeschriebenen amtlichen Muster anzumelden."

Kein Börsenbesuch mehr durch Juden.

‡ **Berlin,** 20. Juni. Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß vom 20. Juni eine Abänderung der Börsenordnungen sämtlicher deutschen Börsen und amtlichen Großmärkte dahingehend veranlaßt, nach der Juden nicht mehr zum Börsenbesuch zugelassen werden. Damit entfallen zugleich die bisherigen Zulassungen von Juden. Um die fortschreitende Arisierung bei den zum Börsenhandel zugelassenen Firmen nicht zu stören, ist bis auf weiteres die Möglichkeit gegeben, daß sich die jüdischen Firmen durch nichtjüdische Pr[illegible]sten oder Bevollmächtigte an den Börsen und Großmärkten vertreten lassen.

Zur Anmeldung des jüdischen Vermögens. (□ Berlin.) Bei der Auslegung der Verordnung über die Anmeldung des jüdischen Vermögens vom 26. 4. und der dazu ausgegebenen Formulare nebst Erläuterungen waren verschiedene Zweifelsfragen über die subjektive und objektive Anmeldepflicht entstanden.

Die **subjektive Anmeldepflicht**, d. h., die Frage, wer anzumelden hat, dürfte durch die kürzlich veröffentlichte Durchführungsverordnung vom 18. 6., die u. a. abweichend von den Erläuterungen eine Sonderregelung für ausländische Juden brachte, im wesentlichen geklärt sein (vergl. Nr. 311 vom 21. 6.). Soweit bei den Banken noch Zweifel herrschen, wird eine Rückfrage bei der Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe rasch die erwünschte Aufklärung bringen. Bezüglich der **objektiven Anmeldepflicht** sind unseres Wissens weitere Ausführungsbestimmungen kaum zu erwarten. Man wird sich daher eng an den Wortlaut der den Anmeldeformularen beigegebenen Erläuterungen halten müssen. Grundsätzlich ist jeder Vermögensbestandteil mit dem **gemeinen Wert** anzugeben, der ihm am 26. April 1938 beizumessen war. Der gemeine Wert wird bekanntlich durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Diese Regelung gilt beispielsweise auch für den Grundbesitz. Man kann also nicht ohne weiteres den Einheitswert unter eventueller Einrechnung von Zu- oder Abschlägen einsetzen. Zu den Kapitalansprüchen wird man außer dem Rückkaufswert von irgendwelchen **Versicherungen** auch den Barwert von **Pensionen** und ähnlichen Versorgungsansprüchen angehen müssen. Bei den sog. **Luxusgegenständen** wird in jedem Fall zu überlegen sein, ob es sich über den Gebrauchswert hinaus um einen anmeldepflichtigen Vermögensbestandteil handelt.

Ausnahmebestimmungen für Gebrauchsvermögen [illegible] Vermögenssteuer bzw. im Reichsbewertungsgesetz dürften kaum anwendbar sein; demnach sind Tafelsilber, echte Teppiche usw. im Sinne der Erläuterungen wohl als anmeldepflichtig zu betrachten.

* **Zum Mehrheitswechsel bei der Detag.** Wir ergänzen unsere Nachricht in Nr. 312 über den Mehrheitswechsel bei der Deutschen Tafelglas AG (Detag), Fürth, dahin, daß bisher die Mehrheit von etwa 60 % zu gleichen Teilen bei der deutschen Tochtergesellschaft der Libbey Owens und der Saint Gobain-Gruppe lag. Bei dem jetzigen Mehrheitswechsel wird keine neue Mehrheit gebildet; lediglich eine qualifizierte Minderheit geht geschlossen an eine deutsche Gruppe (Vereinigte Vopeliussche & Wentzelsche Glashütten), während der Rest in einem größeren Kreis untergebracht wird.

* **Märkische Treuhandstelle für Bausteine u[illegible]**

...fallende (30 %) auf die Deferred Shares verteilt worden war. In der HV war über die damals geplanten Betriebseinschränkungen folgendes gesagt worden: Ende Juni sollte die zweite Schicht auf der Dutoitspan-Mine eingestellt werden; im neuen Halbjahr war vorgesehen, diese Mine ganz stillzulegen und deren verbliebene Schicht auf die Wesselton-Mine zu übernehmen.

Es sei zu hoffen, so hieß es weiter, daß es möglich sein werde, in je einer Schicht auf der Wesselton- und Bultfontein-Mine zu arbeiten. Sollte jedoch keine Umsatzbesserung eintreten, so würde es notwendig sein, weitere Einschränkungen zu erwägen

*** Die Kriegsverluste der Welthandelsflotte.** (d Hamburg.) Im Verlauf des spanischen Bürgerkrieges sind nach Feststellungen einer dänischen Versicherungsgesellschaft insgesamt 29 Schiffe mit 90 048 BRT versenkt worden. Weitere 50 Schiffe wurden durch Bombenabwürfe, Torpedierungen und Auflaufen auf Minen beschädigt. Beim fernöstlichen Krieg sind bisher 23 Schiffe in Mitleidenschaft gezogen worden, davon gingen 21 mit 38 872 BRT verloren. Die Totalverluste der Welthandelsflotte infolge der Kämpfe in Spanien und China betragen mithin 50 Schiffe mit zusammen 128 920 BRT. Der wertmäßige Schaden wird unter Einschluß der 52 beschädigten Schiffe auf ℛℳ 41.3 Mill. beziffert. An den Schadensfällen war die englische Flagge mit 45 Einzelfällen am stärksten beteiligt. Auf die spanische Flagge entfielen 15, auf die chinesische 11, auf die französische 8 und auf die japanische 6 Schadensfälle. Von den insgesamt 102 Schadensfällen entfielen 45 Beschädigungen und 20 Totalverluste auf das Eingreifen von Flugzeugen.

*** Amerikanisches Schiffbauprogramm erweitert.** (d Hamburg.) Die US Maritime Commission hat, wie

...fallende (30 %) auf die Deferred Shares verteilt worden war. In der HV war über die damals geplanten Betriebseinschränkungen folgendes gesagt worden: Ende Juni sollte die zweite Schicht auf der Dutoitspan-Mine eingestellt werden; im neuen Halbjahr war vorgesehen, diese Mine ganz stillzulegen und deren verbliebene Schicht auf die Wesselton-Mine zu übernehmen.

Es sei zu hoffen, so hieß es weiter, daß es möglich sein werde, in je einer Schicht auf der Wesselton- und Bultfontein-Mine zu arbeiten. Sollte jedoch keine Umsatzbesserung eintreten, so würde es notwendig sein, weitere Einschränkungen zu erwägen

*** Die Kriegsverluste der Welthandelsflotte.** (d Hamburg.) Im Verlauf des spanischen Bürgerkrieges sind nach Feststellungen einer dänischen Versicherungsgesellschaft insgesamt 29 Schiffe mit 90 048 BRT versenkt worden. Weitere 50 Schiffe wurden durch Bombenabwürfe, Torpedierungen und Auflaufen auf Minen beschädigt. Beim fernöstlichen Krieg sind bisher 23 Schiffe in Mitleidenschaft gezogen worden, davon gingen 21 mit 38 872 BRT verloren. Die Totalverluste der Welthandelsflotte infolge der Kämpfe in Spanien und China betragen mithin 50 Schiffe mit zusammen 128 920 BRT. Der wertmäßige Schaden wird unter Einschluß der 52 beschädigten Schiffe auf ℛℳ 41.3 Mill. beziffert. An den Schadensfällen war die englische Flagge mit 45 Einzelfällen am stärksten beteiligt. Auf die spanische Flagge entfielen 15, auf die chinesische 11, auf die französische 8 und auf die japanische 6 Schadensfälle. Von den insgesamt 102 Schadensfällen entfielen 45 Beschädigungen und 20 Totalverluste auf das Eingreifen von Flugzeugen.

*** Amerikanisches Schiffbauprogramm erweitert.** (d Hamburg.) Die US Maritime Commission hat, wie

verlautet, 4 weitere Frachtschiffe bei amerikanischen Werften in Bau gegeben. Insgesamt sind von diesem Typ nunmehr 12

...chsausgabe 82.

...ter Zeitu...

...ndelsblatt (Neue Frankfurter Z...

Leopold Sonnemann

Drahtanschrift: Zeitung Frankfurtmain — Postscheck: Frankfurt-M. 4430

„Volksfeind und Verräter."

Der Regierungschef von Usbekistan in Ungnade.

(Drahtmeldung unseres Korrespondenten.)

◑ **Moskau**, 20. Juni. Wie das usbekische Zentralorgan, die „Prawda Wostoka", mitteilt, wurde auf der Gebietsparteikonferenz in Taschkent der erst kürzlich ernannte Regierungschef der mittelasiatischen Bundesrepublik Usbekistan, Segisbajeff, als „Volksfeind und Verräter" entlarvt. Das Blatt behauptet, er habe an der Spitze aufständischer Kulakengruppen gestanden und sei verantwortlich für die zahlreichen Terrorakte, die sie ausgeführt hätten. Wie erinnerlich, wurde sein Vorgänger im Amte des Regierungschefs, Chodschajew, im Bucharin-Prozeß wegen genau der gleichen Verbrechen zum Tode verurteilt. Seinem jetzt entlarvten Nachfolger wird vorgeworfen, er habe Chodschajew nur zum Schein bekämpft, in Wirklichkeit sei er nach dessen Beseitigung einer der prominentesten Führer der übriggebliebenen Nationalisten Usbekistans gewesen.

Auch in der Parteiführung der weißrussischen Bundesrepublik sind jetzt nach Abschluß der Parteikonferenz erhebliche Personalveränderungen zu verzeichnen. Die bisherigen drei Parteisekretäre sind nicht wieder auf ihre Posten berufen worden. Während sich der zweite und der dritte Sekretär wenigstens als Mitglieder des Parteibüros halten konnten, wird der bisherige erste Parteisekretär Wolkow mit keiner Silbe mehr in der Presse erwähnt.

Frankfurter Zeitung

HANDELS...

Frankfurter Zeitung

Die Verbreit... die mit * ... ist nur bei

*** Gustav Genschow & Co. AG, Berlin. — Höhere Ausfuhr.** Diese mit der Dynamit-AG vorm. Alfred Nobel & Co. durch Interessengemeinschaftsvertrag verbundene Sportwaffen- und Munitionsfabrik, die i. V. ihr 50jähriges Bestehen feierte, berichtet für 1937 von einer Umsatzerhöhung im Inland und Ausland. Der Export, bei dem sich z. T. auch eine Aufbesserung der an sich ungünstigen Auslandspreise ergeben habe, sei sogar um 40 % gestiegen. Die Beteiligungen und Konzernunternehmen, unter denen neu die Lederwarenfabrik Hruby & Co., Hachenburg, auftritt, hätten zufriedenstellend gearbeitet.

Zu dem **Rohgewinn** von ℛℳ 2.56 Mill. (3.75 bei 1.26 sonstigen Aufwendungen) treten erhöhte Erträge aus Beteiligungen mit 0.14 (0.11), dazu Zinsen und ao Erträge mit 0.23 (0.14). Nach 2.05 (1.82) Aufwendungen für Löhne und Gehälter, verminderten **Abschreibungen** von 0.17 (0.43) und erhöhten Steuern von 0.43 (0.25) verbleibt einschl. ℛℳ 18 500 Gewinnvortrag (unv.) ein **Reingewinn** von ... (162 600 (146 600), aus dem eine erhöhte Dividende von 3.2 ... auf die nom. ℛℳ 4.00 Mill. StA verteilt wird. Diese Erhö... hängt, wie berichtet, mit der Heraufsetzung der I. G. Farben-Dividende um 1 auf 8 % zusammen und der von der Dynamit AG den Genschow-Aktionären gegebenen Dividendengarantie über vier Fünftel der Dynamit-Nobel-Dividende (40 % der I. G.-Dividende). Nom. ℛℳ 120 000 VA Lit. A erhalten wiederum 12½ %, 18 000 VA Lit. B 6 %. Steuergutscheine aus dem Anleihestock (1934/36) im Nennwert von ℛℳ 10 200 werden an die Inhaber der VA mit der Dividende ausgeschüttet. Das Anlagevermögen steht nach 0.65 (0.57) Zugängen von hauptsächlich Maschinen und Werkzeugen mit 1.30 (0.92) Mill. erhöht zu Buch. Die **Verbindlichkeiten** (hauptsächlich Warenverbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und Konzernunternehmungen) sind auf 2.56 (1.55) Mill. vermehrt. Entsprechend sind die **Vorräte** auf 2.32 (2.01) und die Forderungen auf 4.90 (4.25) Mill. gestiegen. Flüssige Mittel sind auf 0.47 (0.73) Mill. vermindert. Die **Rückstellungen** für ungewisse Schulden sind auf 1.03 (0.57) Mill. beinahe ver-

Fuerth, den 26.Februar 1939.

An die Mitglieder der
Israelitischen Kultusgemeinde, Fuerth,

Betrifft: Aerztliche Versorgung.

Nachdem die Herren San.Rat Dr.F r a n k und Dr.med.P e i s e r ihre Taetigkeit als juedische Krankenbehandler niedergelegt haben, sind die Herren

Dr.med. Moritz Israel Hirschmann

und (bis zur entgiltigen Zulassung der fuer die Behandlung vorgesehenen Herren: Dr.med. Regensburger, Nuernberg, und Dr.med.Stern, Fuerth)

Herr Dr.med. Max Israel Weil

an der Fuerther Behandlungsstelle (Israelitisches Krankenhaus Fuerth, Theaterstr.36)

taetig.

Dr.med. Moritz Israel Hirschmann, Facharzt fuer Chirurgie, Gynaekologie und innere Medizin
Sprechstunden: Montag-Freitag 11-13½ Uhr,
sonstige Verabredungen: tel. israel. Krankenhaus No. 71506
oder Wohnung Fuerth, Hindenburgstr.5 (bisherige Wohnung u.Tel. Dr.Peiser) No. 70104

Dr.med. Max Israel W e i l: praktischer Arzt,
Sprechstunden: Montag bis Freitag 15-17 Uhr;
sonstige Verabredungen: tel. Israel. Krankenhaus No. 71506
oder Wohnung Nuernberg, mittl. Pirkheimerstr. 149 No. 54436

Die bisher eingefuehrte freie Arztwahl wird durch die Taetigkeit der vorgenannten Herren an der Behandlungsstelle Israelitisches Krankenhaus, Fuerth nicht beruehrt. Die Mitglieder unserer Gemeinde koennen alle im Bezirk Nuernberg-Fuerth zugelassenen Aerzte auch zur Behandlung im israelitischen Krankenhaus zuziehen. Die fuer Nuernberg-Fuerth zugelassenen Aerzte sind:

Dr. Max Israel Weil, praktischer Arzt,
Dr. Sigmund Israel Federlein, " "
Dr. Gustav Israel Wolf, " "
Dr. Harry Israel Warburg, " "
Dr. Julius Israel Hechinger, Facharzt fuer Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
Dr. Leo Israel Seidenberger, Facharzt fuer innere Krankheiten,
Dr. Martin Israel Bernkopf, " fuer Hautkrankheiten.

Erbetene Besuche muessen vor 9 Uhr vormittags angemeldet sein. Behandlungsstelle: Nuernberg Heideloffplatz 5, Tel. Ruf 45173.

Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde,
Fuerth/Bayern .

Fuerth, den 27. Februar 1939.

AN UNSERE GEMEINDEMITGLIEDER!

Juedische Zahnbehandler:

Bis zur vollstaendigen Einrichtung der zahnaerztlichen Stationen in Fuerth und Nuernberg koennen juedische Patienten in dringenden Faellen wie folgt behandelt werden:

In Fuerth: Juedisches Krankenhaus, Theaterstr. 36
Herr Dr. R o s e n b a u m taeglich ausser Samstag von 16 - 18 Uhr.
Telefonische Anmeldungen: Juedisches Krankenhaus Fuerth, Nr. 71506.
Privatwohnung des Herrn Dr. Rosenbaum Nr. 23179 in Nuernberg.

Herr Dr. Spitzer)
Herr Dr. Ullmann) von der endgueltigen Eroeffnung der zahnaerztlichen Stationen wird durch Rundschreiben Mitteilung gemacht.
Herr Rubin)

Als R e c h t s k o n s u l e n t e n sind zugelassen die Herren:

Dr. Carl Dormitzer	Fuerth i.B., Hindenburgstr. 29	Tel. 70975
Dr. Leo Stahl	Fuerth i.B., Blumenstr. 17	" 71579
Dr. Richard Herz vorlaeufig noch	Nuernberg, Fuertherstr. 27	" 62684
Max Stern I. vorlaeufig noch	Nuernberg, Josefsplatz 16	" 27660

Vorstand der Israel. Kultusgemeinde, Fuerth.

R U N D S C H R E I B E N

Betr:Familienlisten

Um eine Uebersicht ueber die Anzahl unserer Gemeindemitglieder zu gewinnen,bitten wir beiliegendes Formular nach dem Stande v.1.Januar 1939 auszufuellenDie Formulare werden am 5.Januar wieder abgeholt.

Wir bitten auch in Zukunft Wohnungsaenderungen und Zuzuege bei uns zu melden.Sollten fuer Untermieter usw. noch Formulare benoetigt werden,so bitten wir diese bei uns anzufordern.

Betr:Juedische Vornamen

Wir machen unsere Gemeindemitglieder wiederholt darauf aufmerksam,dass ab 1.1.1939 im Rechts-und Geschaeftsverkehr bei jeder Unterschriftsleistung der v o l l e Name (mit den neu hinzugefuegten Namen Israel oder Sara) auszuschreiben ist.Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist strafbar.

Der Vorstand der Israelitischen
Kultusgemeinde.

* Die überwachte Ein- und Ausfuhr.

Die Durchführungsverordnung zum neuen Devisenrecht.

Man schreibt uns. Nunmehr ist auch eine Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Dovisenbewirtschaftung vom 28. Dezember 1938 (RGB, Teil I, S. 1966) veröffentlicht worden. Das neue Dovisenrecht ist demnach enthalten in dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dez. 1938, in obiger Durchführungsverordnung und in den Richtlinien für die Devisenbowirtschaftung vom 22. Dezember 1938. Die Durchführungsverordnung faßt die §§ 9 bis 26 der Durchführuugsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935, dio §§ 1 bis 3 und 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 und die §§ 3 und 4 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 20. Oktober 1936 ohne wesentlicho Aenderungen zusammen. Es war ursprünglich boabsichtigt, auch diese Vorschriften, die die Exportvalutakontrolle und dic Ueberwachung der Aus- und Einfuhr betreffen, in das Devisengesetz selbst einzufügen, so daß das neue Devisenrecht nur aus dem Gesetz und den Richtlinien bestanden hätte. Aus technischen Gründen mußte jedoch von diesem Vorhaben Abstand genommen werden. Die Durchführungsverordnung gilt ebenfalls für das ganze Reichsgebiet und tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Nach § 1 sind die Waren, die aus dem deutschon Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, durch Abgabe einer Exportvalutaerklärung anzumelden. Aufgehoben ist die bisherige Sonderregelung für die Insel Helgoland. Da Holgoland nicht mehr vom deutschen Wirtschaftsgebiet ausgenommen ist, fällt für die Ausfuhr von Waren nach Helgoland künftig die Exportvalutaerklärung fort; bei der Ausfuhr von Helgoland nach dem Ausland hingegen wird künftig stets eine Exportvalutaerklärung vorlangt.

Dio bestehende Verpflichtung für den Ausführer, zum 10., 20. und letzten jeden Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt die Beträge der in in- oder ausländischer Währung eingegangenen Ausfuhrerlöse auf der von der Reichsbank vorgeschriebenen Exportvalutaerklärung anzuzeigen, (jetzt § 8 der Durchführungsverordnung) ist erweitert worden. Künftig ist eino Anzeige auch dann zu erstatten, wenn Ausfuhrforderungen anders als durch Zahlung ausgeglichen werden. Diese Erweiterung soll die Durchführung der Exportvalutakontrollo erleichtern. Es hat sich nämlich gezeigt, daß ein erheblicher Teil der (mit Vordruck 1) angezeigten Ausfuhrforderungen in anderer Weise als durch Zahlung, z. B. durch Verrechnung, Preisnachlaß, Rücksendung von Waren und dergleichen, ausgeglichen wird. Die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf diese Fälle ermöglicht die Uebersicht über die tatsächlich noch offenstehenden Posten der Ausfuhr Deshalb ist auch stets anzugeben, in welcher Form und in welcher Höhe der Ausgleich anders als durch Zahlung erfolgt ist. Neu ist die Vorschrift in § 8 Abs 2. Sie stellt klar, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Exporterlös in Reichsmark eingeht, die zehntägigo Meldung (auf Vordruck II) der Exportvalutaerklärung genügt. Dio früher erforderliche besondere Anzeige fällt mithin weg. Geht der Erlös aber in ausländischer Währung ein, werden also anbietungspflichtige Werte erworben, so sind diese nach § 3 Abs. 2 der Reichsbank besonders anzubieten.

Für Auswanderer ist insbesondere die Vorschrift in § 17 bemerkenswert. Hiernach hat derjenige, der Umzugsgut zur Beförderung nach dem Ausland aufliefern will, vorher der zuständigen Zollstelle unter Angabe des Zeitpunktes der Verpackung und Verladung Mitteilung zu machen. Die Anmeldefrist ist von bisher 3 Tagen auf 14 Tage horaufgesetzt worden.

Dio Devisenüberwachung bei der Ausfuhr, die sich bisher schon auf Zahlungsmittel, Wertpapiero, Gold, andere Edelmetalle und Handelswaren bezog, ist ausgedehnt worden auf Bruchmaterial aus Gold und anderen Edolmetallen sowie auf Waren aus Gold und anderen Edelmetallen, dio üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden. Jeder Auslandsreisende hat auf Verlangen zu erklären, ob er Werte der genannten Art in seinem Gepäck oder sonstwie mit sich führt. Jeder, der Postsendungen irgendwelcher Art oder Güter oder Gepäck im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und sonstigen Frachtverkehr nach dem Ausland ausliefert, hat ebenfalls auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Werte dieser Art befinden. Zu der Frago nach diesen Werten sind auch weiterhin nicht nur die Zollbeamten, sondern auch die mit der Annahmo und Beförderung der Sendungen befaßten Bediensteten der Post, der Deutschen Reichsbahn und der sonstigen öffentlichen Beförderungsanstalten befugt. Sie sind auch zur Nachschau berechtigt und können dio Sendungen sicherstellen, wenn sich der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen devisenrechtliche Vorschriften ergibt.

burg-Süd 120 unv., Hansa 109 (108.25), Nordd. Lloyd 68 (67.50), Packetfahrt 65 (64.55); Banken: Hamburger Hypothekenbank 95 unv., Vereinsbank 125.50 unv.; Industriewerte: Guanowerke 102.37 (103), Harburger Gummi 194 (195), Jutespinnereien 124 (123), Ottenser Eisen 92.50 unv., Ruberoid 128 unv., Stader Leder 136.50 unv., Wieman Leder 158 unv., Elbschloßbrauerei 152 unv., Holstenbrauerei 124 unv.; Renten: Hamburger Altbesitz 126.25 (126), Hypothekenpfandbriefe 99 unv.

---

k **New York,** 30. Dezember: **fest.**

An der Freitagbörse lauteten die Notierungen überwiegend erneut höher. Zunächst war die Grundstimmung bei ziemlich lebhaftem Handel fest. Im Vordergrunde standen dabei Stahl- und Eisenbahnanteile. Allerdings wurde die Aufwärtsbewegung später durch Gewinnmitnahmen und umfangreiche Abgaben zwecks Geldbeschaffung für den Steuertermin gehemmt. Auch Eisenbahnen blieben gefragt, zumal die Frachtwagengestellungen in der letzten Woche höher waren, als man erwartet hatte.

New York. 30. 12. Effekten-Kurs (Durch privates Relais)

S. N.Y.Z.	30.12.	Chrysler ..	83—	U. S. Steel .	69 –	South. Pac	20⅝	N. Americ	22½
Can. Pac...	6—	Eastm. K. ..	184—	Intern. Tel. .	9¾	All. Chem.	190—	Sears, R.	73⅝
N.Y. Centr.	21—	Gen. Electr..	44 -	Kennec. C. .	43⅛	Am.T. & T.	149—	St.Oil N.J.	53⅝
Americ. Can.	— —	„ Motors .	50¼	Westgh. El .	119⅞	Col.Gas .	7⅛	U.S.Rubb.	52⅝
„ Smelting	51⅞	Gillette	7⅛	Atch. Top...	41⅞	Cons.Edis.	30½	Woolw...	49¾
„ Tob. B..	88½	Intern. Nickel	58—	Balt. & Ohio .	7⅛	Dup. de N.	153½	Chase N.B	32—
Anaconda ..	35⅛	Radio C. ..	7⅞	Ches & Ohio	36⅞	Goodyear .	38 –	Nat. Citv	25⅛
Bethl. Steel.	78¼			Pennsylvan .	23⅝	Int.Harv. .	59½		

k **New York,** 29. Dezember: **stetig bei größeren Umsätzen.**

New York, 29. Dez. (DNB) Funkspruch

Amerik. Eisenbahnakt	29.12.	28.12.	NorthAmeric	22¼	21¼	6 Unterelb. 53	21 —	21 —
			Proc.&Camb.	55¾	55½	6 Geslürel	20 ..	20 —
Atchis. Top.	41—	39¾	Radio Corp.	7¾	7½	8 Ilsed. Hütte	37½ — 40	37½ — 40
Baltim.&Ohio	7⅜	7—	Socony Vac.	13¼	12⅞	4 Ndd. Lloyd	66 — 68	66½ — 68
Canad. Pacif.	6—	5¼	Stand.Brands	7—	8⅝	7 Rh. Elbe Un.	50⅛ — 53	50⅛ — 51
Ches. & Ohio	36½	35⅞	: . Oil NJ. . .	52¼	51⅜	7 Rh.-M.Don.	30 — 35	30 — 35
Miss.Pac. pr.	1⅛	1⅛	Union Carb. .	89¼	88½	6 R. W. E. 55	26⅞ — 30	27 — 30
NYork Centr.	20⅞	20⅛	United Aircr.	42⅞	41¾	7 do. 1950	27 — 30	27 — 30
North.Pa ..	14—	13½	. . Corp.....	3 —	2¾	7 Sächs. W 45	21 —	21 —
Pennsylvania	23⅞	22¼	. . Fruit	63½	62¼	6½ Siemens 51	75⅛ — 79	74 — 75
Reading....	16½	16—	U.S. Rubber	52¾	52⅛	6 do. Deb. .	550 —	550
South. Pacific	20⅝	19⅞	. Steel	69 —	67⅝	4 Stinn. abg. D	47½ — 49	47½ — 49
. Railw. ..	23—	22¼	Westingh. El.	119⅝	118⅛	6 V. Eltw. Wf.	20 — 22 —	21 — 22
Union Pacific	95—	92½	Woolworth..	49⅛	48—	6 Rh. R. Wass.	21¼ 22½	21⅝ 22½
						8½ V. Stahl	48¾ 49¼	48¼ — 49
Amerik. Industrieaktien			Aktienums .	1 880.000	2 160.000	8 Karstadt 43	35¼ 36½	35¼ 36½
			Amerikanische Anleihen			6½ Ruhrgas 53	31 - 35	31 — 35
All. Chemical	187¼	185—	4% St. Louis. .	13 —	11¾			
Americ. Can.	100—	98¾	I. G. Chem. Corp.	101⅜	101⅜			
. . Smelting .	51¾	50¾						
. . Sug. Ref. .	20¼	19—	Private Deutsche Anleihen			Außeramerik. öffntl. Anleihen		
. . Tel. & Tel.	148—	145⅞						
. . Tobacco .	87½	88½				6½ Bayr. Staat	19 — ⅛	17½ - 18½
Anaconda ..	35—	34⅛				7 Belg. St. 55	114 - 115	114½ - ¾
Bethleh. Steel	78½	77¾	6½ Bewag 51	27 — 27½	27 — 27½	6½ Berlin 1950	20 - 21 .	20 - 20¼
Chrysl. Corp.	83¼	82½	6½ do. 1959	24 — 26⅜	24 — 26¼	7 Bremen	21 —	21 —
Consol. Gas.	30⅛	29⅝	8 do. 1955	25¼ - 26	25¼ - 26	6 D. Spk. Giro 47	18 - 20	18 — 19
Dup. de Nem.	152—	150—	6½ El. Hochb.	27 — 29	27 - 29	7 do. 47	18 - 18⅞	18 - 19 .
Eastman Kod.	181¾	180⅝	6 AEG 48 .	58 — 59½	58 —	7 Dt. Rep.-Anl.	26 - 27 .	25⅝ - 27
Gen. Electric.	44—	43—	7 Dt. Atlant. T.	45 -	45 —	6½ Köln 1950	19 - 20½	19 - 20⅛
Gen. Motors	50½	49⅛	8 Dt. Bank. .	— —	— —	Aug. Mex. ...	¾ - 1⅜	⅞ - 1⅜
Int. Harvest .	58½	57—	6 Dt. Ldbk. SB	24 —	24 —	4½ Mex. Bewäss	¾ - 1¼	⅝ - 1¼
Intern. Nickel	56 —	55⅛	7 Dt. R. Kr. A.	31½ 34⅞	31½ 32½	4 Goldmex. .	¾ - 1¼	⅝ - 1¼
Kennecot C.	43¾	41⅞	8 do. Serie I	26½ - 27	26⅜ — 27	6½ Preußen 51	18⅛ - ¾	18⅛ - ¼
Lehman Corp	27¼	26½	6½ Elekt-W 50	21 —	21 —	6 do. 1952 .	18¼ - ½	18¼ - ½
Montg. Ward	52⅛	51½	6½ do. III 53	21 —	21 —	5½ Young-Anl..	20½	20 - 20½
						3 Doll. Fund. DE	33 - 33½	33 - 33⅓

u **London,** 30. Dezember: **fest.**

Die Börse schloß das Jahr in fester Haltung. Es gab die im Hinblick auf die Jahresbilanzen erwünschten Kurssteigerungen auf fast allen Marktgebieten. Eine Belebung des Geschäftes lag dem nicht zugrunde. Gilt-edged waren um ⅛ bis ¼ % höher. Amerikanische Arbitragewerte wurden von der Befestigung in New York bestimmt und überschritten später die Paritätskurse. Besonderer Grund für eine Kurssteigerung war im Falle der Cardoba Central Rw gegeben, da gemeldet wurde, daß der amerikanische Senat dem Kaufvertrag zugestimmt habe; die Obligationen Kategorio I waren daraufhin 56½ (54). Chilenische Anleihen blieben auf Grund der Zinserhöhung gefragt.

London	30. 12.	29. 12.	4 Rumän. 22	9¼	9¼	Rano Mines	162.6—	163.9—
Anleihen			7½ Türk. 33	37.6 —	37.8 sh.	Rio Tinto ..	14½	15 ⅜
2½ Brit. Cons	70½	70⅛	Transport-Aktien			Tanganyik C.	5.8 —	5.6—
3½ „Konvrs A	98 11/16	98 9/16	Brazilian Tr.	9⅛	9⅛	Union Corp .	158.9 —	158.9—
4½ do. do.	102 15/16	102 13/16	B.A.Gr South	13¼	13—	Industrie-Aktien		
3½ Kriegsanl.	98⅛	97 15/16	Canad Pacific	6⅜	6—	Un St Steel C	73 ⅞	73⅛
7 Dawes Anl.	44—	44—	Cunard Line	2.8 -	2.11½	Baldwins Ltd.	6. 1½	6.1½
5½ Yong-Anl.	33 —	33—	Ld. Midland	13⅛	13¼	Brit Celanese	4 6 —	4.6 —
4 Dtsch. Fund Bonds A-D	39½	39½	.. N. East	2 ⅜	2⅜	Coats ...	35.9 —	35.3—
4 do. E	39—	39—	Mexic. R. ord	⅛	⅛	Elt. Musicind	10.7½	10.6—
6 Köln. Stadt	28—	28—	Pen. & Dr. def	21.-	21.0	Courtaulds..	29.6 —	29.3—
6 Hamburg	28—	28 —	Ld. PT Board	119.¾	119.¾	Dunlop. Rubb.	23.6 —	23.4½
6 Berlin....	27—	27—	do. „C" ..	74.¼	74.¼	Gener. Electr.	76.3 —	76.3 —
7 D. Kell-Anl.	75—	75—	Oel-Aktien			Hydro-Electr.	4½	4⅜
4 Belgien ..	92¼	92½	Anglo-Iran ..	90.7½	90.0—	Imp Chm. Drd	30.9 —	30.4½
4 Argentinien	90½	91⅛	Burmah Oil .	4 5/16	4 5/16	Prel.	31.0—	30.10½
3½ B. Aires Pr	47—	47½	Royal Dutch.	37 ¼	37 —	Intern. Holdg.	1½	1⅝
4 Brasil. 89	5¼	5¼	Shell Trans.	4 ⅛	4 ⅛	Lev. 7% pref	28.3—	28.3—
6½ do. v. 27	9—	9—	Bergwerks-Aktien			Cabl Wirel. B	35. -	34.—
5½ Chil. v. 93	14½	14—	BSA Chrt. Co	26.6 —	26.6—	Per. Corpord.	⅝	⅝
4½ Chin. v. 98	77—	77—	Centr. Mining	19¼	19¼	Radio Corpt	8⅜	8⅛
5 oo. Reorg.	56¾	56½	Dtavi .... sh	8.9 —	8.9—	Rubber Trust	28.0—	27.6—
4½ Franz Rent	12⅞	12⅞	Cs. Diamond	8.0—	5.9—	Selfrdg. & Co.	20.0 —	— .—
4 Japan v. 99	35—	35 -	.. Goldfields	65.7½	65.7½	Snie Viscosa	37.8 —	37.8—
4 do. v. 1910	32½	32½	De Beers def.	8 ⅜	8 ⅜	Svenske Td.	29.3 —	28.3—
6 Mexik. v. 99	1¼	1¼	Geduld Propr.	181.3—	181.3—	Brit A. Tobac	95.7½	95.0—
7 Polen ..	53 —	53 —	Gener. Mining	91.3 -	91.3 -	Vickers ...	22.10½	22.3—
			Johannsb Cs	47 5 -	47 5 -	do. 1. A. Conv	48.9 —	48.9—

ien und das von
e n A n l a ß zu
kunft.
mberlain, es sei
hen Eindruck, der
ngel in der eng-
erstreue[illegible]wieder-
tte ein[illegible]olchen
alle allen seinen
es dann weiter:
Rate der Völker
suchen und ihnen
gegenübertreten,

tadt Memel wer-
nennungen von
e „Libauerplatz"
ben. Das „Me
nt unsere Stadt
och Generalfeld-
Stadt während
jeden weiteren

Die Entstehung der Fluchtsteuerpflicht.

Was gilt als letzter Vermögenssteuerbescheid?

In einem Urteil vom 27. Juli 1938 (III 193/38) hat der Reichsfinanzhof zu einigen für die Erhebung der Reichsfluchtsteuer bedeutungsvollen Fragen Stellung genommen. Die Reichsfluchtsteuer entsteht, sobald der inländische Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inland aufgegeben wird. Als Zeitpunkt der Auswanderung im Sinne dieser Vorschrift soll nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in der Regel der Zeitpunkt der Ausreise gelten. Wenn aber die besonderen Umstände des einzelnen Falles erkennen lassen, daß sich der Steuerpflichtige nach der Ausreise zunächst nur vorübergehend im Ausland aufhalten wollte, gilt nach dem erwähnten Urteil, das sich mit einschlägigen früheren Entscheidungen des Reichsfinanzhofs deckt, als Zeitpunkt der Auswanderung der Augenblick, in dem der Steuerpflichtige die Absicht der Rückkehr nach Deutschland aufgibt. Das Urteil behandelt dann weiter die Frage, was als l e t z t e r Vermögenssteuerbescheid vor der Auswanderung gilt, der die Grundlage für die Festsetzung der Reichsfluchtsteuer zu bilden hat. Der Reichsfinanzhof beantwortet diese Frage dahin, daß nicht grundsätzlich der zuletzt zugestellte Bescheid maßgebend ist, sondern, falls vor der Auswanderung mehrere Vermögenssteuerbescheide auf verschiedene Stichtage verteilt worden sind, der auf den l e t z t e n S t i c h t a g

alte

auch Dienst-
ch Au[illegible]sch
stande g[illegible]m-
rgütung. In
Reichsfinanz-
im Wege des
er Rechtsan-
wähnten Be-
ese Frage be-
hem Recht zu
en Rechtsan-
deshalb keine
reil die Stel-
ch die Rechts-

v o r d e r A u s w a n d e r u n g erteilte Bescheid. Die auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes gestützten Einwendungen des Finanzamts gegen die bisherige Auslegung des Reichsfluchtsteuergesetzes (§ 3 Abs. 2) dahin, daß der letzte Vermögensteuerbescheid maßgebend bleibe, auch wenn die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung auf einen vor der Auswanderung liegenden späteren Stichtag gegeben seien, lehnt der Reichsfinanzhof als nicht begründet ab. Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 Satz 2 sei völlig klar und wohlüberlegt. Sie wolle erreichen, daß sowohl das Finanzamt, als auch der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Auswanderung eine feste Grundlage für die Reichsfluchtsteuer habe. Daß diese Regelung in Einzelfällen sowohl zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu gewissen Willkürlichkeiten und Ungleichmäßigkeiten führen könne, sei zuzugeben, müsse aber mit Rücksicht auf die notwendige Einfachheit und Schnelligkeit der Steuerfestsetzung in Kauf genommen werden.

hl.

rhältnisse, der
Unterhaltung
le spielen. Die
Zuwandernden
zu machen und
sflich wertvoll
ar nicht groß
ge Sicht mit
chat.

Die Aenderung von Familiennamen.

Der Reichsminister des Innern hat die R i c h t l i n i e n für Anträge auf Aenderung des Familiennamens in einigen Punkten g e ä n d e r t. Anträgen von Juden und Mischlingen ersten Grades, ihre Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben. Dagegen kann solchen Anträgen von Mischlingen zweiten Grades und von Personen mit geringfügigem jüdischem Bluteinschlag entsprochen werden. Anträge von Mischlingen zweiten Grades auf Aenderung ihres Familiennamens sind dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.

...gte sie, nachdem sie ihn wachgerüttelt hatte, und beugte sich ...ber ihn. „Wie gefroren sind sie und doch klar." Behutsam ...hloß sie das Fenster und ging leise hinaus, an dem Schlafen...n vorbei.

Auch Sophia wurde sich wachsend ihrer Kräfte bewußt, ...urch ihre neue Tätigkeit aus der häuslichen Enge befreit. ...eimlich nähte sie in den Nachtstunden, sobald Andreas und ...ertha ihr Zimmer, wo man meistens zusammensaß, verlassen ...tten, an einem neuen Kleide, dessen Schnitt sie sehr ver...nügte. Seitdem sie aus dem mütterlichen Bann entlassen war ...d den Mut zu sich gefunden hatte, wich alle Strenge von ...r; unverhüllt zeigte sich ihre verborgene Schönheit, die bisher ...r in Minuten aus ihrer Verwunschenheit auftauchen durfte. ...a sahen alle, daß sie schön war, und begriffen plötzlich, ...arum der Prinz vor allen Schönen des Landes nur mit ihr ...tanzt hatte, nur nicht sie selbst, die sich, so schnell sie konnte, ...s seinen Armen löste und entfloh. Sie versteckte sich lange, ...s sie endlich ihre Scham überwand und in den Spiegel zu ...hauen wagte, bestürzt von ihrer Schönheit." Selbst Andreas ...staunte, als ihm Sophia eines Abends öffnete und dabei ...n silbernen Schmuck trug, die Pfeile im dunklen Haar und ...e Knöpfe am neuen Kleid, das reich an Falbeln und Rüschen ...ar. Er konnte sein Entzücken vor Bertha, die hinzutrat, nicht ...rbergen.

...scheinung unschein... von Andreas her... als Sühne, denn ... sich zu halten w... froh gewesen war ... hochmütig in der ... dereinst ...er ihr ... sich so ...ge hein... zusammen, nachd... stieg hinab, hastig ... Weite es sie imm... sie, die ohne Man... auf den Platz am ... goldgerüstete Köni... Schmuck von der ... mers eine tiefe G... von Bertha und ... betrübten Heimw... damit Andreas n... Schwester dafür ... eine leidvolle Zuf... Doch fuhr sie noch ... daß es nur der si... geweckt hatte, un...

...sich leisten, ein relativ kleines Unternehmen zu bleiben und behaglich die Gewinne einzuheimsen, die ihr der Außenhandel des Negus zukommen ließ. Einmal in der Woche ging damals ein Güterzug nach Addis Abeba ab. Heute wird täglich einer abgefertigt, der 300 Tonnen befördert, und selbst das genügt noch nicht. Sechzig Tonnen — das war der Tagesdurchschnitt, der früher im Hafen von Dschibuti ausgeladen wurde. Heute sind es bis zu tausend Tonnen. Die großen Mengen von Material und Waren, die Italien für den Aufbau in Abessinien braucht, drängen sich im Hafen, auf dem Bahnhof von Dschibuti (als dem einzigen Zugang ins Landesinnere) zusammen und brechen mit Macht in die frühere ... Verwaltung ein.

...rungen und a...

Artikel ... Organisation. ...

Artikel ... Leibesübungen ... bildet werden, ...

Artikel ... verkehrs obliegt ...

Artikel: ... sport, den Kraft ...

Artikel ...

und Sun-Fo, dann wurde ihr Versagen offenbar; ihre staatsmännische Begabung entsprach nicht dem revolutionären Schwung ihrer Seele. China rief den Marschall zurück; Wang verschwand in der Opposition. Aber die alte Feindschaft blieb. Der bittere Krieg um das nationale Dasein hat die Gegner von einst wieder zusammengeführt; wird gerade der Krieg sie nun wieder trennen? So oft und so stürmisch hat Wang den Kampf der Waffen gefordert, nun ist der Kampf da, und nun ist alles ganz anders geworden, als er es sich gedacht hatte. Niederlage auf Niederlage hat sich gehäuft, die Heimat ist in der Gewalt des Feindes und quer durch China wälzt

...auf die ... Schlangen a... Straßenbahn... die Länge zi... dazu fest, da... Vi... des ... Betrieb sei. ... duldig eine ... Nicht jeder ... ihre Köpfe i... der inneren ... Bürgersteig, ... wärmen kann...

Copyright 1938 by Paul List Verlag, Leipzig.

am Rande de... Nahen auf un...

ied!

ST

1 26

zeipräsident end-
hwerde und den
dung.

150 Reichsmark

auf Grund des
mungen zuwider-

lung einer Kenn-

gleich er bereits

flichtungen nicht

Gebrauch über-

Kennkarte ge-
mt.

e a und c tritt
Fahrlässigkeit

bs. 1 kann auf
trafe oder auf

Die Bezahlung der Transportkosten für Umzugsgut

Unter Aufhebung des Runderlasses 119/38 D.St. vom 10. Oktober 1938 wird auf Grund des Devisen-Runderlasses 130/38 D.St. vom 1. November 1938 für die Bezahlung von Transportkosten außerhalb des gewerblichen Warenverkehrs (Umzugsgut) folgendes bestimmt:

Die Genehmigung kann auch auf die Bezahlung von Transportkosten außerhalb des gewerblichen Warenverkehrs ausgedehnt werden. Jedoch dürfen Seefrachten, Landanschlußfrachten im Seeverkehr, ausländische Eisenbahnfrachten, Umzugsspesen, sonstige im Ausland entstehende Transportkosten sowie Lagerkosten, Zölle, Zollabfertigungsspesen und Versicherungsprämien des nichtgewerblichen Warenverkehrs ins Ausland nur dann gezahlt werden, wenn entweder eine Rückerstattung in Bardevisen (oder freier Reichsmark im Sinne von Ri V) sichergestellt ist oder die genannten Kosten auf Grund von Verrechnungsabkommen ins Ausland überwiesen werden können. Das gleiche gilt von Reichsmarkzahlungen an ausländische Schiffsagenten ausländischer Reedereien oder an die Deutsche Reichsbahn.

Für die Zahlung von Seefrachten — bis zum Anlaufhafen der ab den Festlandhäfen fahrenden Reedereien — können Ausnahmen insoweit zugelassen werden, als diese in einem Pool oder in einer Konferenz mit deutschen Linienreedereien fahren. Näheres bestimmt die Devisenstelle Hamburg. Die Erteilung von Einzelerwerbsgenehmigungen ist nur in ganz besonders begründeten Fällen zulässig.

Die Zusatzgenehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß bei Transportkosten von Umzugsgut und bei Transporten im Sinne des Runderlasses 38/38 D.St. der von dem Umziehenden unmittelbar beauftragte Genehmigungsinhaber der für den Umziehenden zuständigen Devisenstelle sofort von dem Abschluß des Umzugsvertrages Nachricht zu geben hat.

*

Der erwähnte Runderlaß 38/38, der vom 13. Mai 1938 datiert, behandelt insbesondere das Umzugsgut von Auswanderern. In diesem wird u. a. bestimmt, daß derjenige, der Umzugsgut nach dem Ausland befördern lassen will, dies mindestens vierzehn Tage vor der Verpackung und Verladung der für den Auswanderer zuständigen Devisenstelle anzuzeigen hat.

Aber damit ist noch keineswegs gesagt, daß ihre theatralische Darbietung genußreich sein muß. Die dramatische Umformung epischer Werke ist im Gegenteil eine Aufgabe, die

Von links nach rechts: Benjamin (Alfred Berliner), Senderl (Rudolf Müller)

sehr selten gelingt. Hier muß man nun sagen, daß Hermann Sinsheimer diese Aufgabe mit außerordentlichem Geschick gelöst hat und daß eine Bühnenarbeit zustande gekommen ist, die nicht nur für die reiche Kenntnis und den kultivierten Geschmack zeugt, mit dem der Verfasser sowohl das theatralische Handwerk wie seinen jüdischen Stoff beherrscht, sondern die auch dichterische Gaben eigener Art spüren läßt.

Gewisse Grenzen bleiben freilich einer dramatisierten Novelle immer gesetzt, zumal wenn ihr Reiz so sehr in der Ausmalung von Charakteren und Situationen und so wenig in spannender Handlung besteht, wie das bei Mendeles „Benjamin" der Fall ist. Sinsheimer überwindet diese Schwierigkeit in der besten Art, indem er sie nicht verhüllt, sondern geradezu zum Thema erhebt. Er schafft ein Rahmenspiel, zu dem andere Gestalten und Geschichten Mendeles den Stoff liefern: der reisende Buchhändler Mendele Mocher Sforim trifft im Walde einen Kollegen Alter Jaknhas. Ihm erzählt er die Geschichten von Benjamin, und zwar zu einem ganz bestimmten erziehlichen Zweck, der auch erreicht wird. Diese zwei Szenen am Anfang und Ende sind amüsant durch die launige Art, mit der der Dialog zwei verschiedene Tempe-

terischen
wurde die
spiel des
gewidmet h
bindende M
fachen und
Hans So
wegte Frit
heit wie Z
nur, gemess
ausgezeichne
Sp[illegible] diese
meisten und
zwei Schaus
der gütig-sch
und Stimme,
dolf Müll
brave Sender
renden Vereh
Seite. Von d
Frauen zu er
auftaucht, un
stampft. Fer
baum, Gr
Brandt, R
in der Ges
Lorenz.

Wir glau
unbedingt f
Kraft hat,
Lächelns zu
das Theater
mischen

* Die neuen Devisen-Richtlinien.

Die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung sind fast immer im Zusammenhang mit dem Devisengesetz bekanntgemacht worden. Eine Ausnahme waren die Richtlinien von 19. 12. 1936, die neu veröffentlicht worden sind, ohne daß eine Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen vorausgegangen war. Nunmehr sind wieder im Anschluß an das neue Devisengesetz vom 12. ds. Mts. (vgl. Nr. 636/37, 638/39 und 640/41) auch die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung neu gefaßt worden, und zwar treten diese Richtlinien, die soeben veröffentlicht worden sind, gleichzeitig mit dem neuen Devisengesetz am 1. 1. 1939 in Kraft. Wie das Gesetz, so nehmen auch die Richtlinien weitgehend Rücksicht darauf, daß Wirtschaft und Devisenbehörden auf das Bewirtschaftungssystem, wie es sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, eingespielt sind. Auch bei den Richtlinien hat der Reichswirtschaftsminister von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht, vorhandene Bestimmungen zu ändern und neue zu schaffen, schon um die Richtlinien dem neuen Gesetz selbst anzupassen.

Uebersichtlicher Aufbau.

Die Einteilung in vier Abschnitte ist beibehalten worden. Wie bisher enthält der Abschnitt I unter der Ueberschrift „Allgemeine Richtlinien und Richtlinien zum Abschnitt I des Devisengesetzes" die Begriffsbestimmungen, die zum Verständnis der Richtlinienbestimmungen (und als Ergänzung zu den im Gesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen) erforderlich sind. Der Abschnitt ist sodann auch um die Richtlinien für die Einholung von Auskünften erweitert worden. Als Kernstück des Devisenrechts kann man den Abschnitt II der Richtlinien in Verbindung mit Abschnitt II des Gesetzes bezeichnen. Insofern ist man von der bisherigen Handhabung ebenfalls nicht abgewichen. Eine wesentliche Neuerung besteht aber darin, daß nicht mehr zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes Richtlinien aufgestellt werden, sondern, daß sich die Richtlinien, entsprechend der sachlichen Gliederung des Abschnitts II des Gesetzes, auch auf einzelne Gegenstände und Handlungen beziehen. Hier sind zusammengetragen die Bestimmungen über Freie Ausländerguthaben, Termingeschäfte, Devisenerwerb gegen inländische Zahlungsmittel, Verfügungen über ausländische Zahlungsmittel und Forderungen gegen Ausländer, Inlandszahlungen zugunsten von Ausländern, Freigrenze, Freie Forderungen von Ausländern, Sperrforderungen, Sperrguthaben, Ausfuhr von Zahlungsmitteln, Einfuhr inländischer Geldsorten, Wertpapiere, Grundstücke und Rechte an Grundstücken, Anteilrechte, Kredite und Sicherheiten, Verpflichtungsgeschäfte, Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Durch diese Gliederung des Abschnitts II dürften Ueberschneidungen und Unklarheiten, die der Aufbau des gleichen Abschnitts in den alten Richtlinien noch aufzuweisen hatte, soweit wie möglich vermieden sein. Der Abschnitt III, der mit nur 19 Nummern auch diesmal sehr kurz gehalten ist, enthält die Richtlinien für die Abschnitte III bis V des Devisengesetzes und umfaßt nur die Kapitel Anbietungspflicht, Maßnahmen gegen Kapitalflucht, bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften.

Der Abschnitt IV ist im wesentlichen dem gleichen Abschnitt der alten Richtlinien angeglichen; die Angleichung geht so weit, daß nicht nur die Einteilung der Bestimmungen in Waren- und Dienstleistungsverkehr, Versicherungsverkehr, Kapitalverkehr, Sonstige Zahlungen beibehalten worden ist, sondern auch die Nummern der Bestimmungen, die den einzelnen Geschäften gewidmet sind, sind fast die gleichen geblieben. So findet man z. B. die Wareneinfuhr und Nebenkosten der Wareneinfuhr auch weiterhin in den Bestimmungen IV, 1 bis 11, die Rohstoffkreditgeschäfte in IV, 12, die Ausländerinkassokonten in IV, 13, die Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen in IV, 14, die privaten Verrechnungsgeschäfte in IV, 15, die Bestimmungen für Transithandel in IV, 16 und 17, die Nebenkosten des Warenverkehrs in IV, 18 bis 21, Inkasso- und Nachnahmeverkehr in IV, 22 bis 26 usf. Auf diese Weise sind die zu feststehenden Begriffen gewordenen verschiedenen Arten der Genehmigungen, wie Genehmigung IV, 18 und IV, 18A (allgemeine Devisenverwendungsgenehmigungen) oder Genehmigungen IV, 22 (Allgemeine Weiterleitungsgenehmigung) auch im neuen Recht erhalten geblieben. Von den zahlreichen Neuerungen sei in folgendem auf einige näher eingegangen.

Die Devisenverwendungsgenehmigungen.

Die allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigungen berechtigen nunmehr auch zum Erwerb von Devisen gegen Reichsmark, wenn dem Inhaber der Genehmigung an Stelle von Devisen freie Reichsmarkbeträge, d. h. Reichsmarkbeträge aus dem freien Reichsmarkguthaben eines Ausländers, angefallen sind (Ri. I, 1). Bisher war der Inhaber einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung in einem solchen Falle gezwungen, eine besondere Devisenerwerbsgenehmigung zu beantragen. Dies war natürlich zeitraubend und zuweilen sehr umständlich. Nunmehr kann er die freien Reichsmarkbeträge, die nachweislich ihm selbst anfallen, auf Grund seiner allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung zum Ankauf von Devisen benutzen, wenn ihm die Reichsbank diese freie Reichsmark im Einzelfall zum Devisenerwerb freigegeben hat. Diese erweiterte Ausnutzungsmöglichkeit der allgemeinen Verwendungsgenehmigung dürfte eine fühlbare Erleichterung für die Inhaber solcher Genehmigungen bringen.

Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung für Spediteure (Ri. IV, 18) ist in einer Weise erweitert worden, daß sie es gestattet, für Rechnung eines Ausländers neben Transportkosten und Zöllen auch durch Bezahlung von Transportversicherungsprämien in in- oder ausländischer Währung an inländische Versicherungsfirmen ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag kurzfristig in Vorlage zu treten.

Keine allgemeine Freigrenze mehr.

Die Zahlungsfreigrenze darf je Person und Kalendermonat in Anspruch genommen werden für die Aushändigung von inländischen Zahlungsmitteln an Ausländer im Inland sowie für Auslandszahlungen von Inländern durch die Post, durch Devisenbanken oder durch die Reichsbank für Dienstleistungen, also in erster Linie für Arzthonorare, Grabpflegekosten und dergleichen (nicht aber für die Kosten einer Reise, eines Erziehungs- oder Studienaufenthalts oder eines Schulbesuchs im Ausland), für öffentliche Abgaben (z. B. Steuern), für Gebühren (z. B. für die Ausstellung von Urkunden) und schließlich für Mitgliedsbeiträge. In die Mitgliedsbeiträge darf eingeschlossen sein die Bezahlung von Vereinszeitschriften, deren Gebühren gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben werden. Für einen anderen Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften gilt die Freigrenze nicht. Die Zahlungsfreigrenze darf so aufgeteilt werden, daß Zahlungen für mehrere der genannten Zwecke geleistet werden. Auch kann die Reisefreigrenze neben der Zahlungsfreigrenze in Anspruch genommen werden; insgesamt dürfen aber nicht mehr als RM 10 im Monat ausgenutzt werden. Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten steht die Freigrenze auch weiterhin nicht zu.

Die Dringlichkeitsbescheinigungen.

Die Bestimmungen über Paßeintragung sind im wesentlichen dieselben geblieben wie bisher. Hinsichtlich der Dringlichkeitsbescheinigungen ergibt sich aber (aus Ri II 29) eine Aenderung dahingehend, daß sie künftig nicht mehr von den Ortspolizeibehörden ausgestellt werden, sondern nur noch von der Industrie- und Handelskammer oder den sonst vom Reichswirtschaftsminister ermächtigten Stellen. Das sind wie bisher die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern, die Patentanwaltskammer, Berlin; ferner in Berlin die Reichskammer der bildenden Künste, die Reichsfilmkammer, die Reichsmusikkammer, die Reichspressekammer, die Reichsschrifttumskammer, die Reichstheaterkammer, der Reichssportführer und schließlich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Die Dringlichkeitsbescheinigung kann auch weiterhin auf Beträge bis zu RM 50 lauten.

Die Bestimmung aus Ri II 80 Abs. 2 alter Fassung, nach welcher bisher eine Dringlichkeitsbescheinigung nicht erforderlich war für die Mitnahme von Beträgen bis zu RM 50 (in in- oder ausländischer Währung) über die Freigrenze hinaus, wenn gleichzeitig ein Reiseverkehrsabkommen in Anspruch genommen wurde, ist in die neuen Richtlinien nicht übernommen worden. Ob und inwieweit diese „erweiterte Freigrenze" neben der Reisefreigrenze ausgenutzt werden darf, ergibt sich künftig nur noch aus den Bestimmungen für die Reiseabkommen mit den einzelnen Ländern.

Edelmetalle und Ueberwachungsstelle.

Der Verkehr mit Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial daraus regelt sich künftig im allgemeinen nach der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) und der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 1937 (RGBl. I S. 761, 824). Deshalb ist für den Verkehr mit diesen Edelmetallen ab 1. Januar 1939 nur noch die Ueberwachungsstelle für Edelmetalle zuständig, und zwar auch für die nach den §§ 21 und 22 des Devisengesetzes erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen für die Aushändigung von Gold und für die Versendung oder Verbringung von Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial aus diesen Metallen ins Ausland (Ri IV 30). Durch die Bestimmung in Ri III Nr 3 wird der Begriff „Genehmigungen" denn auch dahin ergänzt, daß die Genehmigungen der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle, die zum Erwerb von Gold berechtigen, devisenrechtliche Genehmigungen im Sinne der Bestimmungen über Anbietungspflicht sind.

Erleichterungen bei Wertpapieren.

Für den Verkehr mit inländischen auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautenden Wertpapieren sind u. a. die folgenden neuen Erleichterungen geschaffen worden. Ohne Genehmigung können solche Papiere auf Grund eines an alle Inhaber gerichteten Angebots des Ausstellers in andere inländische Wertpapiere umgetauscht werden, wenn der Umtausch durch eine Devisenbank erfolgt. Ein etwa verbleibender Spitzenbetrag ist auf Sperrkonto gutzuschreiben. Ohne Genehmigung kann ferner ein Ausländer einer Aenderung der Zins-, Tilgungs- oder Fälligkeitsbedingungen oder der Währung solcher Papiere zustimmen, wenn der Aussteller eine entsprechende Aufforderung an alle Inhaber der Wertpapiergattung gerichtet hat. Ohne Genehmigung kann schließlich eine Devisenbank solche inländischen Wertpapiere, die rückzahlbar geworden sind, zugunsten eines Ausländers einlösen, wenn der Erlös auf einem Sperrkonto gutgeschrieben wird. (Ri II 59, 60, 62). Andererseits ist die in Ri II 61 enthaltene Bestimmung, die den Devisenbanken die Möglichkeit gibt, genehmigungsfrei ausländische Wertpapiere und Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers aus den vom ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einzulösen und den Erlös auf einem freien Reichsmark- oder Währungskonto gutzuschreiben, für Auswanderer so eingeschränkt worden, daß die Genehmigungsfreiheit entfällt, wenn es sich um Werte handelt, die schon vor der Auswanderung devisenrechtlichen Beschränkungen unterlagen.

Vorbeugung gegen Kapitalflucht.

Eine Klarstellung, die vor allem im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung sein wird, zumal nach § 97, Abs. 1 Dev. G. durch die Richtlinien Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen mit bindender Wirkung ausgelegt werden, enthält die Vorschrift in Ri I 4. Nach dem Hinweis, daß die devisenrechtlichen Verbote und Beschrän-

n nicht mehr
gen, sondern
redit, und-
ten als auch
gilt für die
l des staat-
l Exportein-
llten Kriegs-
mit Einfuhr-
Gebieten ant-
n Export-
kürzlich von
liesem Fonds
nd an Polen
üngst an die
h der heab-
10 Mill. dieser
nale Zwecke,
uml.) Gerade
wird [redacted] Eng-
während für
ung (1937/38
pfohlen wird,
ten zurückzu-
oder Wegen,
So ist in der
fuhrorga-
ieh damit ab-
chen Marktes
zu machen —
che Findigkeit
n Marktes für
bedeutsames
ne an Boden
isationen ge-
en, ist der
mmene Vor-
ndustry
ussehuß" die
aktiv ver-
hen Charakter
neinigung,
der Lizenzver-
Vergebung von
en jährlich) zu
in besonderem
it Deutschland
dritte Märkte

hohen Einfuhr-
d nichts unter-
ieder zu heben.
n, wird getan:
lsabmachungen
das Wirt-
r Tsche-
leutschen Ab-
iese Absprache,
ird, erhöht die
dem großdeut-
nftsträchtig sein,
lowakei sich in
den deutschen
leutsche Waren
auch die ener-
en Org[redacted]ation
Die Erfolge der
wa in dem aus-
ln, sollen nicht
aus Ueberbean-
de Planmäßig-
eralbevollmäch-
dustrie und die
übergeordneter
tsminister
Leistungssteige-
des mangeln-
hen den vielen
darfs, auch des
gabe sein wie
Möglichkeiten.
ißt die Losung,
d. Der Export
ls er bei den
den Anstren-
Anspruch auf

Hypotheken.
t eine Verord-
n für das ganze
gen w[redacted]ereits
Verordnung ist
n 23. Dezember

lenbergwerk
ung. (□ Bor-
ald-König-Lud-
n ist, folgt nun-
he, die für die
ahresplanes bo-
tium, dem u. n
Handels-Gesell-
s-Kredit-Gesel-
orden. *RM* 30
Essener Stein-
er Börse zuzu-

lerz) Kom-
i n.) Ab 21. 12.
n in „Sponholz

man von der bisherigen Handhabung ebenfalls nicht abgewichen. Eine wesentliche Neuerung besteht aber darin, daß nicht mehr zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes Richtlinien aufgestellt werden, sondern, daß sich die Richtlinien, entsprechend der sachlichen Gliederung des Abschnitts II des Gesetzes, auch auf einzelne Gegenstände und Handlungen beziehen. Hier sind zusammengetragen die Bestimmungen über Freie Ausländerguthaben, Termingeschäfte, Devisenerwerb gegen inländische Zahlungsmittel, Verfügungen über ausländische Zahlungsmittel und Forderungen gegen Ausländer, Inlandszahlungen zugunsten von Ausländern, Freigrenze, Freie Forderungen von Ausländern, Sperrforderungen, Sperrguthaben, Ausfuhr von Zahlungsmitteln, Einfuhr inländischer Goldsorten, Wertpapiere, Grundstücke und Rechte an Grundstücken, Anteilrechte, Kredite und Sicherheiten, Verpflichtungsgeschäfte, Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Durch diese Gliederung des Abschnitts II dürften Ueberschneidungen und Unklarheiten, die der Aufbau des gleichen Abschnitts in den alten Richtlinien noch aufzuweisen hatte, soweit wie möglich vermieden sein. Der Abschnitt III, der mit nur 19 Nummern auch diesmal sehr kurz gehalten ist, enthält die Richtlinien für die Abschnitte III bis V des Devisengesetzes und umfaßt nur die Kapitel Anbietungspflicht, Maßnahmen gegen Kapitalflucht, bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften.

Der Abschnitt IV ist im wesentlichen dem gleichen Abschnitt der alten Richtlinien angeglichen; die Angleichung geht so weit, daß nicht nur die Einteilung der Bestimmungen in Waren- und Dienstleistungsverkehr, Versicherungsverkehr, Kapitalverkehr, Sonstige Zahlungen beibehalten worden ist, sondern auch die Nummern der Bestimmungen, die den einzelnen Geschäften gewidmet sind, sind fast die gleichen geblieben. So findet man z. B. die Wareneinfuhr und Nebenkosten der Wareneinfuhr auch weiterhin in den Bestimmungen IV, 1 bis 11, die Rohstoffkreditgeschäfte in IV, 12, die Ausländerinkassokonten in IV, 13, die Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen in IV, 14, die privaten Verrechnungsgeschäfte in IV, 15, die Bestimmungen für Transithandel in IV, 16 und 17, die Nebenkosten des Warenverkehrs in IV, 18 bis 21, Inkasso- und Nachnahmeverkehr in IV, 22 bis 26 usf. Auf diese Weise sind die zu feststehenden Begriffen gewordenen verschiedenen Arten der Genehmigungen, wie Genehmigung IV, 18 und IV, 18A (allgemeine Devisenverwendungsgenehmigungen) oder Genehmigungen IV, 22 (Allgemeine Weiterleitungsgenehmigung) auch im neuen Recht erhalten geblieben. Von den zahlreichen Neuerungen sei in folgendem auf einige näher eingegangen.

Die Devisenverwendungsgenehmigungen.

Die allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigungen berechtigen nunmehr auch zum Erwerb von Devisen gegen Reichsmark, wenn dem Inhaber der Genehmigung an Stelle von Devisen freie Reichsmarkbeträge, d. h. Reichsmarkbeträge aus dem freien Reichsmarkguthaben eines Ausländers, angefallen sind (Ri. I, 1). Bisher war der Inhaber einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung in einem solchen Falle gezwungen, eine besondere Devisenerwerbsgenehmigung zu beantragen. Dies war natürlich zeitraubend und zuweilen sehr umständlich. Nunmehr kann er die freien Reichsmarkbeträge, die nachweislich ihm selbst anfallen, auf Grund seiner allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung zum Ankauf von Devisen benutzen, wenn ihm die Reichsbank diese freie Reichsmark im Einzelfall zum Devisenerwerb freigegeben hat. Diese erweiterte Ausnutzungsmöglichkeit der allgemeinen Verwendungsgenehmigung dürfte eine fühlbare Erleichterung für die Inhaber solcher Genehmigungen bringen.

Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung für Spediteure (Ri. IV, 18) ist in einer Weise erweitert worden, daß sie es gestattet, für Rechnung eines Ausländers neben Transportkosten und Zöllen auch durch Bezahlung von Transportversicherungsprämien in in- oder ausländischer Währung an inländische Versicherungsfirmen ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag kurzfristig in Vorlage zu treten.

Keine allgemeine Freigrenze mehr.

Eine allgemeine Freigrenze im Sinne der bisherigen Handhabung kennt das neue Devisenrecht nicht mehr. Nach § 28 Abs. 1 des Devisengesetzes vom 4. 2. 1935 war eine Genehmigung nicht mehr erforderlich für den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln, für die Verfügung über sie, für die Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer, für die Versendung oder Ueberbringung von Zahlungsmitteln, Gold (mit Ausnahme inländischer Goldmünzen), anderen Edelmetallen, Wertpapieren, und für die Krediteinräumung an einen Ausländer, wenn sich der Erwerb, die Verfügung, die Versendung usw. im Rahmen von *RM* 10 je Person und Kalendermonat hielt. Zu beachten waren aber die in § 28 Abs. 2 genannten Ausnahmen. Diese Freistellung von den Beschränkungen der einschlägigen Paragraphen des alten Gesetzes war allgemein bekannt unter der Bezeichnung „monatliche Freigrenze". Im neuen Gesetz hingegen gibt es keinen „Freigrenzenparagraphen" mehr. Nur in den Richtlinien (II, 24—29) sind noch einige Ausnahmebestimmungen enthalten, nach denen ohne Genehmigung Devisen bis zu *RM* 10 je Person und Kalendermonat erworben werden können. Diese Ausnahmen bilden die „Reisefreigrenze" und die „Zahlungsfreigrenze".

Nach den Bestimmungen über die Reisefreigrenze dürfen Inländer und Ausländer inländische Scheidemünzen bis zu *RM* 10 bei einer Reise mit ins Ausland nehmen. Ausländische Zahlungsmittel dürfen aber — im Gegensatz zu früher — im Rahmen der Freigrenze nur noch von Inländern erworben werden. Die im Rahmen der Freigrenze mitgenommenen Beträge dürfen ohne Genehmigung für Reisezwecke im Ausland verwendet werden. Für Gesellschaftsreisen, die nicht auf Grund einer Genehmigung oder auf Grund eines Reiseverkehrsabkommens mit dem Reiseland durchgeführt werden, ist die Inanspruchnahme der Reisefreigrenze nicht gestattet, wenn an der Gesellschaftsreise mehr als 50 Personen teilnehmen, wenn die im Ausland zurückgelegte Fahrstrecke ab reichsdeutscher Grenze und zurück bis zur Reichsgrenze insgesamt mehr als 200 km beträgt oder wenn die Gesellschaftsreise eine Uebernachtung im Ausland vorsieht. Ausnahmen hiervon kann jedoch die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs zulassen.

Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammer, Berlin; ferner in Berlin die Reichskammer der bildenden Künste, die Reichsfilmkammer, die Reichsmusikkammer, die Reichspresseкammer, die Reichsschrifttumskammer, die Reichstheaterkammer, der Reichssportführer und schließlich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Die Dringlichkeitsbescheinigung kann auch weiterhin auf Beträge bis zu *RM* 50 lauten.

Die Bestimmung aus Ri II 80 Abs. 2 alter Fassung, nach welcher bisher eine Dringlichkeitsbescheinigung nicht erforderlich war für die Mitnahme von Beträgen bis zu *RM* 50 (in in- oder ausländischer Währung) über die Freigrenze hinaus, wenn gleichzeitig ein Reiseverkehrsabkommen in Anspruch genommen wurde, ist in die neuen Richtlinien nicht übernommen worden. Ob und inwieweit diese „erweiterte Freigrenze" neben der Reisefreigrenze ausgenutzt werden darf, ergibt sich künftig nur noch aus den Bestimmungen für die Reiseabkommen mit den einzelnen Ländern.

Edelmetalle und Ueberwachungsstelle.

Der Verkehr mit Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial daraus regelt sich künftig im allgemeinen nach der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) und der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 1937 (RGBl. I S. 761, 824). Deshalb ist für den Verkehr mit diesen Edelmetallen ab 1. Januar 1939 nur noch die Ueberwachungsstelle für Edelmetalle zuständig, und zwar auch für die nach den §§ 21 und 22 des Devisengesetzes erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen für die Aushändigung von Gold und für die Versendung oder Verbringung von Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial aus diesen Metallen ins Ausland (Ri IV 30). Durch die Bestimmung in Ri III Nr. 3 wird der Begriff „Genehmigungen" denn auch dahin ergänzt, daß die Genehmigungen der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle, die zum Erwerb von Gold berechtigen, devisenrechtliche Genehmigungen im Sinne der Bestimmungen über Anbietungspflicht sind.

Erleichterungen bei Wertpapieren.

Für den Verkehr mit inländischen auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautenden Wertpapieren sind u. a. die folgenden neuen Erleichterungen geschaffen worden. Ohne Genehmigung können solche Papiere auf Grund eines an alle Inhaber gerichteten Angebots des Ausstellers in andere inländische Wertpapiere umgetauscht werden, wenn der Umtausch durch eine Devisenbank erfolgt. Ein etwa verbleibender Spitzenbetrag ist auf Sperrkonto gutzuschreiben. Ohne Genehmigung kann ferner ein Ausländer einer Aenderung der Zins-, Tilgungs- oder Fälligkeitsbedingungen oder der Währung solcher Papiere zustimmen, wenn der Aussteller eine entsprechende Aufforderung an alle Inhaber der Wertpapiergattung gerichtet hat. Ohne Genehmigung kann schließlich eine Devisenbank solche inländischen Wertpapiere, die rückzahlbar geworden sind, zugunsten eines Ausländers einlösen, wenn der Erlös auf einem Sperrkonto gutgeschrieben wird. (Ri II 59, 60, 62). Andererseits ist die in Ri II 61 enthaltene Bestimmung, die den Devisenbanken die Möglichkeit gibt, genehmigungsfrei ausländische Wertpapiere und Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers aus den vom ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einzulösen und den Erlös auf einem freien Reichsmark- oder Währungskonto gutzuschreiben, für Auswanderer so eingeschränkt worden, daß die Genehmigungsfreiheit entfällt, wenn es sich um Werte handelt, die schon vor der Auswanderung devisenrechtlichen Beschränkungen unterlagen.

Vorbeugung gegen Kapitalflucht.

Eine Klarstellung, die vor allem im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung sein wird, zumal nach § 97, Abs. 1 Dev. G. durch die Richtlinien Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen mit bindender Wirkung ausgelegt werden, enthält die Vorschrift in Ri I 4. Nach dem Hinweis, daß die devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen außer Zahlungsmitteln auch verschiedene andere Werte erfassen, die an Stelle von Zahlungsmitteln zur Uebertragung inländischer Vermögenswerte in das Ausland geeignet sind, (z. B. Forderungen, Wertpapiere, Anteilsrechte, Grundstücke) wird in Ri I 4 bestimmt, daß es auch als Verletzung der Devisenvorschriften angesehen werden muß, wenn jemand inländische Vermögenswerte mit Hilfe solcher Gegenstände, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterworfen sind, in das Ausland überträgt. Als Begründung wird dabei angeführt, daß es nicht möglich sei, alle Werte, die überhaupt für eine ersatzweise Vermögensübertragung ins Ausland in Frage kommen, devisenrechtlichen Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen.

Verschärfung der Anbietungspflicht.

Von Bedeutung für die künftige Rechtsprechung über Verstöße gegen die Anbietungspflicht werden die Bestimmungen in Ri III 1 und 2 sein. Nach diesen Bestimmungen entsteht die Anbietungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Anbietungsfrist zu laufen beginnt. Daher liegt eine Verletzung der Anbietungspflicht auch dann vor, wenn sich der Anbietungspflichtige selbst während der Anbietungsfrist die Erfüllung der Anbietungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig unmöglich macht. Damit ist klargestellt, daß ein Anbietungspflichtiger sich strafbar macht, wenn er z. B. im Ausland einkassierte Beträge ohne Genehmigung zum Einkauf neuer Waren benutzt, so daß er nach Rückkehr ins Inland nicht mehr in der Lage ist, die ihm im Ausland angefallenen Beträge pflichtgemäß anzubieten und abzuliefern. Wer sich aber bei Eintritt der Anbietungspflicht im Ausland befindet, braucht die ihm im Ausland angefallenen Werte insoweit nicht anzubieten, als er über sie mit Genehmigung verfügt. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, in allen Fällen, in denen bei einer Auslandsreise ein Devisenanfall zu erwarten ist — z. B. bei einem Arzt, der einen Ruf an ein Krankenbett im Ausland erhält, oder bei einem Kaufmann, der seine Geschäftsreise dazu benutzt, ausstehende Forderungen zu kassieren — vor der Reise eine Genehmigung nachzusuchen, die es gestattet, einen Teil des angefallenen Betrages in dem unvermeidlichen Umfang (für Fahrgeld, Hotelkosten, Zusammensein mit Geschäftsfreunden und sonstigen Lebensunterhalt) zu verbrauchen.

Dr. Josef Trier, Berlin.

tei
be
tei
Ve
ent
(D
sci
be
nic
zie
Ra
le
ob
eb
ihr
da
de
bu
de
mi
vo
gl
mi
ihr
Z
w
Er
Si
au
Er
Be
ge
br
d
a
d
a
N
s
s
A
n
u
r
li
n
d
g
h
d
d
H
zu
m
Di
ti
se
gr
sa
sie
no
am
ge
all
vi
W
ni
Na
lin
Ar
ge
sic
de
•
(k
w
10
da
La
23
•
C
du
V
de
V
di

North.Pa ..	12¾	11⅝	..Fruit	62½	62½	¼Siemens	51	74—75	74—75
Pennsylvania	22¼	— —	U. S. Rubber	51½	51—	6 do. Deb. .		525	550-
Reading....	15½	14—	.. Steel....	67⅜	66⅝	4 Stinn.abg.D		49—50	48—50
South.Pacific	20⅛	19¼	Westingh. El.	117¾	117—	6 V. Eltw. Wl.		19—21⅜	21—21⅜
.Railw. ..	22—	20¾	Woolworth..	49¾	49¾	6 Rh.R.Wess.		21½22½	20½22½
Union Pacific	91⅛	90—				6¼ V. Stahl		48¼—50	48¾—50
Amerik. Industrieaktien			Aktienums .	620.000	1 220.000	6 Karstad	143	35¼36½	35¼36½
			Amerikanische Anleihen			6¼ Ruhrgas	53	31—35	31—35
All.Chemical	184—	186⅝							
Americ. Can.	99⅝	99⅝	4% St. Louis..	12⅝	11¾	**Außeramerik. öffntl. Anleihen**			
..Smelting .	49⅛	48½	I.G.Chem.Corp.	101⅝	101⅝				
..Sug.Rel. .	19⅞	19⅞				6¼ Bayr. Staat		—20	—20
..Tel. & Tel.	147—	147 —	**Private Deutsche Anleihen**			7 Belg. St. 55		114-115	114-115
..Tobacco .	87—	86½				6¼ Berlin 1950		19-21	19-21
Anaconda ..	34½	34¼	6½ Beweg 51	26—27½	26—27½	7 Bremen		21—	22—
Bethleh.Steel	75½	75⅝	6¼ do. 1959	23—25⅜	—25½	6 D.Spk.Giro	47	18—19	17-19⅞
Chrysl. Corp.	82⅝	82—	6 do. 1955	—26	—26	7 do.	47	18-18⅞	17-20
Consol. Gas.	29¾	29⅝	6½ Ei. Hochb.	27—28½	27—28½	7 Dt. Rep.-Anl.		24¼-26	24¼25¼
Dup.de Nem.	150—	148½	6 AEG 48*.	58—60	58—	6¼ Köln 1950		—20	—20
EastmanKod.	181½	182½	7 Dt. Allent.T.	45—	45 -	Aust.Mex.		⅞-1	⅞-1
Gen. Electric.	42½	43—	6 Dt. Bank..	— —	100—	4½ Mex.Bewäss		⅝-1⅛	¾-1¼
Gen. Motors	50⅛	49⅝	6 Dt. Ldbk. SB	22—35	22—35	4 Goldmex. ..		⅝-1⅛	⅞-1⅛
Int. Harvest .	56½	56⅜	7 Dt. R. Kr. A.	29½—33	30—34⅞	6½ Preußen 51		18-19	—19
Intern. Nickel	55—	55⅛	6 do. Serie II	25—29	25—28	6 do. 1952 ..		18-19½	—19½
Kennecot C.	42⅛	42	6¼ Elekt-W 50	21—	22—	5½ Young-Anl..		19¾20	19¾-20
Lehmen Corp	26¼	25¾	6¼ do. III 53	21—	22—	3 Doll.Fund.DB		33¼-⅜	33¼-⅝
Montg. Ward	51¾	51½							

Warenmeldungen.

Getreide und Saaten

Chicago	27.12.	23.12	Mais	27.12.	23.12.	Hafer	27.12.	23.12.	Roggen	27.12.	23.12.
Weizen			Mai ..	52⅜	52⅜	Mai ..	29⅛	28⅞	Mai ..	45⅜	45¼
Mai.....	67⅝	67⅜	Juli ..	53¼	53⅜	Juli ..	28—	27¾	Juli .	45⅜	45⅛
Juli	67¼	67⅛	Sept...	53¾	54—	Sept. .	28—	27¾	Sept.	45⅜	45⅛
Sept.	67⅝	67⅞	per all	— —	— —		— —	— —		— —	— —

Winnipeg, 24. Dez.

Weizen	24. 12	23. 12.	**Roggen**	24. 12.	23. 12.	..	5	38¾	39—
.... 12	60½	60¾	12	40⅛	40¼	..	7	38—	38⅜
.... 5	62⅛	62⅜	5	41¾	41¾	**Hafer**	12	28⅛	28¼
.... 7	62⅝	62⅞	7	42¼	42¼	..	5	28⅞	28¾
			Gerste 12	38¼	38⅝	..	7	28⅝	28½

New York, 24. Dez. (DNB) Funkspruch.

Weizen		24.12.	23.12.	*Winnipeg* ..		24.12.	23.12.	**Mais**		24.12.	23.12.
New York Hart		80⅝	80⅜	Northern I.		60½	60¾	*Rosario*..	2.	-.	7.75
Rot		82½	82¼	II.		57½	57⅝	.....	3.	-.—	7.16
Rosario				III.		52⅝	52⅞	*Buen. Air.*			
.....	2.	-.—	6.90	**W'mehl**				.....	1.	7.64	7.72
.....	3.	-.—	8.95	*N'York* niedr.		3.80	3.80	.....	2.	7.85	7.72
Buen. Air.	1.	-.—	8.10	höchst		3.90	3.90	.....	3.	-.—	7.89
.....	2.	7.00	-.—	**Mais**				**Hafer**			
.....	3.	-.—	7.00	*New York* I.		66⅝	66¾	*Buen. Air.*	2.	4.60	4.35

Getreidefracht New York Engl. 2.9—3. (2.9—3.-) New York K. 14—18 (14—18)

Kaffee

Hamburg, 24. Dez. **Kaffee** (12 Uhr).

Neuer Kontrakt	Brief	Geld	März	32.—	30.—	Juli	32.—	30.—
Dez. ...	32.—	30.—	Mai ...	32.—	30—	Sept.	32.—	30—

Santos, 24. Dez. (**Kaffee**) **New-York** loko Nr. 4 Soll 30 300 Herd 17 500

Oele und Oelfrüchte

London	24.12.	23.12.	Kopra FMS	1	— —	10⅜	*Antwerpen*			
Leins. Pl.	1	— —	10 15/16	Südsee	1/2	— —	9½	Leins. Pl. loko	— —	156—
Leins. Klk.	1	— —	12 9/16	Sing SLFM	1	— —	10⅛	Leins. Pl. II/	1	— —	149—
Bombay	1	— —	12¾	Singeporecil.	12	— —	10 9/16	Leins. Kl.	12	— —	149—
Leinsaatöl loko		—	24.0	Palmkerne L.		—	—	*Winnip*			
do.	1	-.-	23.—	Rapssaat	12/1	— —	11⅝	Leinsaat	12	140—	140—
	24	-.—	22.10½	Ferozep		—	—	do.	5	139¼	139¼
Baumw.Oel äg.		-.—	19.—	*Hull* Ls. L. Pl.		— —	11—	*B. Air* Leins	1	—.—	13.50
b'w.S.täg.	12	—	6⅞	do.	12	— —	10⅞	do.	2	13.65	—.—
Sojabohnen	1	— —	7 15/16	do.	1	— —	10¾	do.	3	13.60	13.63

London 24. 12. Erdnüsse. 1 —.— (10 3/16 Bombay — (—.—

Rosario, 24. Dez. Leinsaat Febr. —.— (13.45) März —.— (13.50)

New York, 24. Dez. Terp. 29— 29— *Savannah*, Terp. 24— (—.—)

Textilien

Liverpool	10. 12.	17. 12.	**Amerikan. Baumwolle**	10. 12.	17. 12.
Sichtb. Vorräl. amerik. Baumw.	7 925 000	8 006 000	Währ. d. Woche in Sicht		
Lief. a. Spinnereien excl. Linters	230 000	257 000	gebr. aus USA excl. Linters	146 000	175 000

Eisen und Metalle

Berlin Elektrol-Kupf.	24. 12.	23. 12.	do. Alum. in Walz-Barr. 99	137—	137—
Standard-Blei per Dez.	— —	59¾	Rein-Nickel	— —	—
Hütten-Aluminium 98/99	18¾	18¾	Standardzink..... ...	17¼	17¼
	133	133—	Silber 1000/1000 RM je kg	37.00-40.00	36.70-39.70

London		24 12.	23. 12.	Lieferung	19 11/16	19 5/8	Lieferg.	21 ¼	21 5/16
Silber	Barren	20 3/16	20 ¼	Kassa ein	21 13/16	21 7/8	**Gold**	149/1—	148/11—

Ostenpreis für Zinn 223 ⅛ (222 ⅛) in £ per Tonne cif London.

New York	24 12	23. 12.		24. 12	23. 12.		24.12.	23. 12.
Electrolyt loco	11.¼ B	11.¼ B	Kupfer Hamburg	10 47½	10.47½	Eisen North. 2	24.½	24.½
prompt Lig.	10.20 B	10.20 B	Zinn loko ...	46.35	46.35	„ Buff. p. Bahn	23.¼	23.¼
30/90 Tage	10.20 B	10.20 B	Blei	4 85	4.85	Weißblech...	5.—	5.—
Cast. Ref. loco	10.35 B	10.12½ B	Zink ...	4½	4.½	Silber (Schluß)	— —	42⅝

Mineralöle

USA *)	24 12	23 12.	U. S. Motor-	24. 12	23. 12.		24. 12.	23. 12.
Benzin 64,66			Benzin	4¼	4¼	Gasöl 43/47	3⅜	3⅜
Ednp. 367 .	4¼ 4½	4¼ 4½	Leuchtöl wh	4¼	4¼	Rohöl Mid. Cl.	0.96	0.96

*) Benzin-Ausfuhrnotierung ab Golf; ähnlich s. Leuchtöl- und Gasöl-Exportnotizen.

Vieh und Viehprodukte

Chicago. Schweinezufuhren — 15 [illegible] 17 000 (61 000)

Chicago	24.12.	23 12	**Chicago**		24. 12	23. 12	**New York**	24. 12	23. 12.
Leichte Schweine	-.—	7,75—	Schmalz	12	—.—	—.—	Schmalz	6 87½	6.80—
höchster Preis	-.—	7.00—	do.	1	6.67½	6 67½	Talg	5⅜	5⅜
Schwere niedrigst	-.—	7.00—	do.	3	7.27½	7.30B	Bauchspock		
do höchster	-.—	7 25—	do.	5	7.42½	7.45G	trock. gesalz.	9.50—	9.50—

§ 2. Der Generalbaurat stellt den Gesamtbauplan für die Hauptstadt der Bewegung auf und entscheidet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Generalbaurat die Behörden des Reiches, des Landes Bayern und der Hauptstadt der Bewegung zur Verfügung. Der Generalbaurat sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabenbereich berührenden Entscheidungen künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reiches, des Landes Bayern und der Hauptstadt der Bewegung und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Generalbaurat die notwendigen Anordnungen.

§ 4. Alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Generalbaurats berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen, und bedürfen seiner Genehmigung.

§ 5. Der Generalbaurat bezeichnet diejenigen Hoch- und Tiefbauten, Platzanlagen und Straßenzüge, deren Ausführung oder Aenderung ohne seine Zustimmung nicht in Angriff genommen

Botschafter Oshima

erhält das Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler.

‡ **Berlin**, 26. Dezember. Amtlich wird mitgeteilt: „Der Reichsminister des Auswärtigen von Ribbentrop empfing am Samstagvormittag den kaiserlich-japanischen Botschafter Oshima und überreichte ihm im Auftrage des Führers und Reichskanzlers das Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler."

(Für einen Teil der Auflage wiederholt.)

Einheitliche Reichsbiersteuer vom 1. Januar an.

Die vor längerer Zeit angekündigte Beseitigung der Gemeinde-Biersteuer zugunsten einer einheitlichen Reichsbiersteuer tritt am 1. Januar in Kraft. Die Sätze der Gemeindebiersteuer sind in die Reichsbiersteuer eingearbeitet worden. Die Gemeinde-Biersteuer erbrachte bisher rund 170 Millionen Reichsmark. Um diesen Betrag wird das Aufkommen der Reichsbiersteuer künftig erhöht. Die Durchschnittsbelastung des Biers bleibt nach dem neuen Gesetz die gleiche. Die Biersteuer beträgt von den ersten 2000 Hektolitern 10.50 Reichsmark je Hektoliter und steigt allmählich bis auf 13 Reichsmark an. Die Steuerermäßigung für Hausbrauer ist künftig auf die Erzeugung von 10 Hektoliter Bier statt bisher 20 beschränkt. Der Steuersatz für solche Hausbrauer beträgt 6 Reichsmark. In einigen anderen Punkten treten Steuerermäßigungen ein. So ist beispielsweise der Steuersatz für das Berliner Weißbier und ähnliche Biere von ¾ auf ⅜ herabgesetzt worden. Auch für Braunbier tritt eine Steuerermäßigung ein. Neu ist weiter, daß Bierbereitungsmittel künftig überhaupt nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Vom 1. Januar an darf Bier für Rechnung von Ländern und Gemeinden mit keinerlei Abgaben mehr belastet werden. Für Oesterreich und das Sudetenland bleibt die Inkraftsetzung des Biersteuergesetzes noch vorbehalten.

(Für einen Teil der Auflage wiederholt.)

Die Ausbildung der Spezialarbeiter.

Der Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Eberhard Köhler, äußert sich in der Zeitschrift „Der Vierjahresplan" über die Ausbildung Jugendlicher zu Spezialarbeitern. Den Begriff des Spezialarbeiters habe der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen unter Mitarbeit hervorragender Betriebspraktiker im einzelnen bestimmt. Spezialarbeiter sei danach, wer als Jugendlicher in einer ein- bis zweijährigen Anlernzeit oder als Erwachsener in entsprechend kürzerer Zeit für ein in sich abgeschlossenes Spezialarbeitsgebiet ausgebildet werde und damit fähig sei, Arbeiten seines Berufes selbständig und sachgemäß nach Muster, Zeichnung oder Richtlinien auszuführen, oder wer in langjähriger Betriebstätigkeit sich entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse durch Einarbeitung erworben habe. Als Spezialarbeiter gelte ferner, wer hochwertige Arbeiten selbständig ausführe, die neben geeigneter Veranlagung besonders langjährige Berufserfahrung verlangten. Nach dieser Begriffsbestimmung seien bisher 95 anerkannte Anlernberufe in der Industrie festgestellt worden. Diese Liste werde noch erweitert werden.

Bezugsaufforderung

Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft

Mannheim.

In der außerordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 6. Dezember 1938 ist u. a. die Erhöhung des Grundkapitals von nom. RM 12 000 000 auf nom. RM 24 000 000 durch Ausgabe von Stück 12 000 auf den Inhaber lautenden neuen Aktien im Nennbetrage von je RM 1000 mit Dividendenberech-

2. Auf je nom. RM 1000 Aktien des bisherigen Aktienkapitals kann eine neue Aktie über nom. RM 1000 mit Dividendenberechtigung ab 1. 1. 1939 zum Kurse von 106 % zuzüglich Börsenumsatzsteuer bezogen werden.
3. Die Ausübung des Bezugsrechts erfolgt gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines Nr. 3 (drei). Für die mit dem Bezuge verbundenen Sonderarbeiten wird die übliche Provision in Anrechnung gebracht; sofern jedoch die Gewinnanteilscheine, nach der Nummernfolge geordnet, mit einem Verzeichnis in doppelter Ausfertigung, bei den obigen Bezugsstellen am Schalter während der üblichen Ge-

Kolb & Schüle Aktie

Kirchheim unte

Die Herb[illegible]aktionär mit zu der am Dienst 1939, vormittags 11 Uh zimmer der Gesellschaf unter Teek, Otto-Fleck findenden 41. ordentli sammlung eingeladen.

Tagesordn

1. Vorlegung des Ges des Vorstandes u

New York Hart		80⅝	80⅜	Winnipeg..		24.12.	23.12.	Mais		24.12.	23.12.
Rot		82½	82¼	Northern I.		60½	60¾	Rosario..	2.	-.	7.75
Rosario		-		II.		57½	57⅝	.....	3.	-.—	7.16
.....	2.	-.—	6.90	III.		52⅝	52⅞	Buen. Air.			
.....	3.	-.—	6.95	Weizen				.....	1.	7.64	7.72
Buen. Air.	1.	-.—	6.10	N'York niedr.		3.80	3.80	.....	2.	7.85	7.72
.....	2.	7.00	-.—	höchst		3.90	3.90	.....	3.	-.—	7.89
.....	3.	-.—	7.00	Mais				Hafer			
				New York l.		66⅝	66¾	Buen. Air	2.	4.60	4.35

Getreidefracht New York Engl. 2.9—3. (2.9—3.-) New York K. 14—18 (14—18)

Kaffee

Hamburg, 24. Dez. Kaffee (12 Uhr).

Neuer Kontrakt	Brief	Geld						
Dez. ...	32.—	30.—	März	32.—	30.—	Juli	32.—	30.—
			Mai ...	32.—	30.—	Sept.	32.—	30.—

Santos, 24. Dez. (Kaffee) New-York loko Nr. 4 Soft 30 300 Hard 17 500

Oele und Oelfrüchte

London	24.12.	23.12.	Kopra FMS 1	—.—	10⅝	Antwerpen		
Leins. Pl. 1	——	10 15/16	Südsee 1/2	—.—	9½	Leins. Pl. loko	——	156—
Leins. Klk. 1	——	12 9/16	Sing SLFM 1	—.—	10⅛	Leins. Pl. III 1	——	149—
Bombay 1	——	12¾	Singaporecit. 12	——	10 1/16	Leins. Kl. 12	——	149—
Leinsaatöl loko	—	24.0	Palmkerne L.	—	—	Winnip		
do. 1	-.—	23.—	Rapssaat 12/1	——	11⅝	Leinsaat 12	140—	140—
24	-.—	22.10½	Ferozep.....	—	—	do. 5	139¼	139¼
Baumw.Oel äg.	-.—	19.—	Hull Ls. L. Pl.	——	11—	B. Air Leins 1	—.—	13.50
b'w.S.täg. 12	—	8⅞	do. 12	——	10⅞	do. 2	13.65	-.—
Sojabohnen 1	——	7 15/16	do. 1	——	10⅝	do. 3	13.60	13.63

London 24. 12 Erdnüsse. 1 —— (10 3/16 Bombay — (——

Rosario, 24. Dez. Leinsaat Febr. —.— (13.45) März —.— (13.50)

New York, 24. Dez. Terp. 29— 29— Savannah, Terp. 24— (——)

Textilien

Liverpool	10. 12.	17. 12.	Amerikan. Baumwolle	10. 12.	17. 12.
Sichtb. Vorrät. amerik. Baumw.	7 925 000	8 006 000	Währ. d. Woche in Sicht		
Lief. a. Spinnereien excl. Linters	230 000	257 000	gebr. aus USA excl. Linters	146 000	175 000

Eisen und Metalle

Berlin	24. 12.	23. 12.			
Elektrol-Kupf.	——	59¾	do. Alum. in Walz-Barr. 99	137—	137—
Standard - Blei per Dez.	18¾	18¾	Rein-Nickel	——	—
Hütten-Aluminium 98/99	133	133—	Standardzink	17¼	17¼
			Silber 1000/1000 RM je kg	37.00-40.00	36.70-39.70

London		24. 12.	23. 12.					
Silber	Barren	20 3/16	20 ¼	Lieferung	19 11/16	19 5/8	Lieferg.	21 ¼ / 21 3/16
				Kasse ein	21 13/16	21 7/8	Gold	149/1— / 148/11—

Ostenpreis für Zinn 223 ⅛ (222 ⅛) in £ per Tonne cif London.

New York	24 12	23. 12.		24. 12	23. 12.		24.12.	23. 12.
Electrolyt loco	11.¼ B	11.¼ B	Kupfer Hamburg	10 47½	10.47½	Eisen North. 2	24.½	24.½
prompt Lig.	10.20 B	10.20 B	Zinn loko ...	46.35	46.35	„ Butt. p. bahn	23.¼	23.¼
30/90 Tage	10.20 B	10.20 B	Blei	4 85	4.85	Weißblech...	5.—	5.—
Cssl. Ref. loco	10.35 B	10.12½ B	Zink ...	4½	4.½	Silber (Schluß)	——	42¾

Mineralöle

USA *)	24 12.	23 12.	U. S. Motor-	24. 12	23. 12.		24. 12.	23. 12.
Benzin 64.66			Benzin	4¼	4¼	Gasöl 43/47	3⅜	3⅜
Ednp. 367 .	4¼ 4½	4¼ 4½	Leuchtöl wh	4¼	4¼	Rohöl Mid. Ct.	0.96	0.96

*) Benzin - Ausfuhrnotierung ab Golf; ähnlich s. Leuchtöl- und Gasöl-Exportnotizen.

Vieh und Viehprodukte

Chicago, Schweinezufuhren — 15 000 ... in 17 000 (61 000)

Chicago	24.12.	23 12.	Chicago	24. 12	23. 12	New York	24. 12	23. 12.
Leichte Schweine	-.—	7.75—	Schmalz 12	—.—	—.—	Schmalz	6 87½	6.90—
höchster Preis	-.—	7.00—	do. 1	6.67½	6.67⅓	Talg	5⅜	5⅜
Schwere niedrigst	-.—	7.00—	do. 3	7.27½	7.30B	Bauchspeck		
do höchster	-.—	7.25—	do. 5	7.42½	7.45G	trock. gesalz.	9.50—	9.50—

Berlin, 26. Dezember. Amtlich wird mitgeteilt: „Der Reichsminister des Auswärtigen von Ribbentrop empfing am Samstagvormittag den kaiserlich-japanischen Botschafter Oshima und überreichte ihm im Auftrage des Führers und Reichskanzlers das Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler."

(Für einen Teil der Auflage wiederholt.)

Einheitliche Reichsbiersteuer vom 1. Januar an.

Die vor längerer Zeit angekündigte Beseitigung der Gemeinde-Biersteuer zugunsten einer einheitlichen Reichsbiersteuer tritt am 1. Januar in Kraft. Die Sätze der Gemeindebiersteuer sind in die Reichsbiersteuer eingearbeitet worden. Die Gemeinde-Biersteuer erbrachte bisher rund 170 Millionen Reichsmark. Um diesen Betrag wird das Aufkommen der Reichsbiersteuer künftig erhöht. Die Durchschnittsbelastung des Biers bleibt nach dem neuen Gesetz die gleiche. Die Biersteuer beträgt von den ersten 2000 Hektolitern 10.50 Reichsmark je Hektoliter und steigt allmählich bis auf 13 Reichsmark an. Die Steuerermäßigung für Hausbrauer ist künftig auf die Erzeugung von 10 Hektoliter Bier statt bisher 20 beschränkt. Der Steuersatz für solche Hausbrauer beträgt 6 Reichsmark. In einigen anderen Punkten treten Steuerermäßigungen ein. So ist beispielsweise der Steuersatz für das Berliner Weißbier und ähnliche Biere von ¾ auf ⅔ herabgesetzt worden. Auch für Braunbier tritt eine Steuerermäßigung ein. Neu ist weiter, daß Bierbereitungsmittel künftig überhaupt nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Vom 1. Januar an darf Bier für Rechnung von Ländern und Gemeinden mit keinerlei Abgaben mehr belastet werden. Für Oesterreich und das Sudetenland bleibt die Inkraftsetzung des Biersteuergesetzes noch vorbehalten.

(Für einen Teil der Auflage wiederholt.)

Die Ausbildung der Spezialarbeiter.

Der Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Eberhard Köhler, äußert sich in der Zeitschrift „Der Vierjahresplan" über die Ausbildung Jugendlicher zu Spezialarbeitern. Den Begriff des Spezialarbeiters habe der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen unter Mitarbeit hervorragender Betriebspraktiker im einzelnen bestimmt. Spezialarbeiter sei danach, wer als Jugendlicher in einer ein- bis zweijährigen Anlernzeit oder als Erwachsener in entsprechend kürzerer Zeit für ein in sich abgeschlossenes Spezialarbeitsgebiet ausgebildet werde und damit fähig sei, Arbeiten seines Berufes selbständig und sachgemäß nach Muster, Zeichnung oder Richtlinien auszuführen, oder wer in langjähriger Betriebstätigkeit sich entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse durch Einarbeitung erworben habe. Als Spezialarbeiter gelte ferner, wer hochwertige Arbeiten selbständig ausführe, die neben geeigneter Veranlagung besonders langjährige Berufserfahrung verlangten. Nach dieser Begriffsbestimmung seien bisher 95 anerkannte Anlernberufe in der Industrie festgestellt worden. Diese Liste werde noch erweitert werden.

Bezugsaufforderung

Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft
Mannheim.

In der außerordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 6. Dezember 1938 ist u. a. die Erhöhung des Grundkapitals von nom. RM 12 000 000 auf nom. RM 24 000 000 durch Ausgabe von Stück 12 000 auf den Inhaber lautenden neuen Aktien im Nennbetrage von je RM 1000 mit Dividendenberechtigung ab 1. 1. 1939 unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen worden. Die neuen Aktien sind von einem Bankenkonsortium übernommen worden mit der Verpflichtung, sie den Inhabern der alten Aktien zum Bezug anzubieten.

Nachdem die erfolgte Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen ist, fordern wir unsere Aktionäre auf, ihr Bezugsrecht unter folgenden Bedingungen auszuüben:

1. Der Bezug ist bei Vermeidung des Ausschlusses

bis zum 16. Januar 1939 einschließlich

an einem der folgenden Orte:

Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Leipzig, Ludwigshafen a. Rh., Mannheim, Saarbrücken,

bei einer der nachstehenden Banken bzw. deren Niederlassungen, soweit solche an den vorgenannten Plätzen bestehen, während der üblichen Geschäftsstunden auszuüben:

Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft,
Dresdner Bank,
Mendelssohn & Co.,
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt,
Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft,
Deutsche Bank,
B. Simons & Co.,
Georg Hauck & Sohn,
Metallgesellschaft Aktiengesellschaft,
Gebr. Röchling Bank.

2. Auf je nom. RM 1000 Aktien des bisherigen Aktienkapitals kann eine neue Aktie über nom. RM 1000 mit Dividendenberechtigung ab 1. 1. 1939 zum Kurse von 106 % zuzüglich Börsenumsatzsteuer bezogen werden.

3. Die Ausübung des Bezugsrechts erfolgt gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines Nr. 3 (drei). Für die mit dem Bezuge verbundenen Sonderarbeiten wird die übliche Provision in Anrechnung gebracht; sofern jedoch die Gewinnanteilscheine, nach der Nummernfolge geordnet, mit einem Verzeichnis in doppelter Ausfertigung, bei den obigen Bezugsstellen am Schalter während der üblichen Geschäftsstunden eingereicht werden und ein Schriftwechsel hiermit nicht verbunden ist, erfolgt der Bezug kostenfrei.

Die Bezugsstellen sind bereit, die Vermittlung des An- und Verkaufs von Bezugsrechten, soweit möglich, zu übernehmen.

4. Bis zur Fertigstellung der neuen Aktienurkunden, die mit möglichster Beschleunigung erfolgen wird, erhalten die Einreicher auf Antrag zunächst von einer der vorerwähnten Banken auszustellende, nicht übertragbare Kassenquittungen, gegen deren Rückgabe später die Auslieferung der neuen Aktien mit Dividendenscheinen Nr. 5 ff. und Erneuerungsschein bei derjenigen Stelle, die die Kassenquittungen ausgestellt hat, erfolgt. Die Stellen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Vorzeiger der Kassenquittungen zu prüfen.

Es ist vorgesehen, die neuen Aktien baldmöglichst an der Berliner und Frankfurter Börse einzuführen.

Mannheim, im Dezember 1938.

Brown, Boveri & Cie.
Aktiengesellschaft
Schnetzler Hammerbacher

Kolb & Schüle Aktie

Kirchheim unt[eck]

Die Herren Aktionäre [unserer Gesellschaft] werden hiermit zu der am Dienstag, 1939, vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft [in Kirchheim] unter Teck, Otto-Fleck-Schule, stattfindenden 41. ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses für 1938 sowie des Berichtes des Aufsichtsrats.
2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
4. Umwandlung der auf den Namen lautenden Vorzugsaktien über 1000 RM in Inhaber-Stammaktien 1000 RM (§ 8, Abs. 1 der neuen Aktiengesellschaft). Punkt findet neben der Hauptversammlung eine gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre (§ 8 Abs 2 A. G.)
5. Ermächtigung des Vorstands, mit einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Aktionäre zum Umtausch ihrer über nom. je 100 RM lautenden Aktien [gegen] solche à nom. je 1000 RM zuzufordern (§ 8 A. G. [und] Durchführungsverordnung).
6. Beschlußfassung über die Neuinstallung der Satzung unter Anpassung an das neue Aktienrecht und zwecks Aenderung [folgender] den wesentlichen Inhalt: § 4 (Grundkapital), § 7 (Amtsdauer und Anzahl der Mitglieder des Vorstands), § 18 (Ort der Hauptversammlung), Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Aenderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (Stimmrecht und Dividendenabgrenzung nach Fortfall der Vorzugsaktien).
   Die Neufassung der Satzung liegt in den Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aufgelegt.
7. Neuwahl des Aufsichtsrats.
8. Wahl des Abschlußprüfers.

Kirchheim-Teck, den [illegible] 1938.

Kolb & Schüle Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Walter Jacob.

Egon Vietta
Empfindsame Reise nach Lappland
Mit 15 Zeichnungen von Hans Kuhn
(280 Textseiten). Ganzleinen RM 5.40

Johannes Weller
Von Jütland bis Java
Aus dem Reisetagebuch eines dänischen Arztes
Mit 16 Textzeichnungen (272 Seiten). Ganzleinen RM 5.40

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen / Societäts-Verlag Frankfurt am Main

Der Anzeigenteil der Frankfurter Zeitung bietet in Ergänzung des redaktionellen Teils wertvollen, kaum zu übersehenden Lesestoff. Nicht zuletzt auch im Stellen-Anzeiger, in dem man wirklich tüchtige Kräfte findet, die besondere Ansprüche erfüllen können.

* Geschenksendungen im neuen Devisenrecht.

Die Maßnahmen gegen die Kapitalflucht sind im neuen Devisenrecht durch Bestimmungen von weittragender Bedeutung ergänzt worden. Zu diesen Ergänzungen gehören in erster Linie die Bestimmungen über Geschenksendungen. Nach § 54 DevG. dürfen Waren unentgeltlich nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden. Damit soll einem seit längerer Zeit aufgetauchten Bedürfnis Rechnung getragen werden, das dadurch hervorgerufen wurde, daß mit Geschenksendungen ein versteckter Kapitaltransfer betrieben worden ist. Grundsätzlich sind alle Geschenksendungen ins Ausland nur mit Genehmigung zulässig. Die einzigen Ausnahmen vom Genehmigungszwang ergeben sich aus Abschnitt III, 6, der Richtlinien. Hiernach ist eine Genehmigung nicht erforderlich für die Versendung von Sachen im Handelswert bis zu RM 50 monatlich, sofern die im Ausland entstehenden Frachtspesen, Zölle und ähnliche Abgaben von dem Empfänger selbst getragen werden. Das gleiche gilt für die Mitnahme von Handelswaren im Reiseverkehr. Werden andere als Handelswaren im Reiseverkehr mitgenommen, so ist gar keine Genehmigung nach § 54 DevG. erforderlich. Erfolgt die unentgeltliche Ausfuhr von Waren auf Grund einer Genehmigung nach § 54 DevG., so ist der Genehmigungsbescheid der Exportvalutaerklärung Vordruck I Abschnitt B beizufügen. Die Ausnahmen von der Vorschrift des § 54 DevG. gelten jedoch nicht für Juden deutscher Staatsangehörigkeit und für staatenlose Juden (Ri III, 6, Abs. 2). Diese dürfen nach der Vorschrift des § 58 DevG im Reiseverkehr andere als die zum persönlichen Gebrauch unbedingt erforderlichen Gegenstände nur mit Genehmigung ins Ausland mitnehmen. Die Mitnahme von Waren, auch solchen, die nicht Handelswaren sind, ist für Juden demnach nicht gestattet. Dr. T.

Vermögensänderungen bei der Vermögensabgabe der Juden.

≠ Berlin, 23. Dezember. Der Reichsminister der Finanzen teilt mit: „Nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 war jeder Jude verpflichtet, sein Vermögen nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde anzumelden und jede Veränderung seines Vermögens unverzüglich anzuzeigen. Von der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige waren lediglich die Vermögensveränderungen ausgenommen, die im Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs eintraten.

Bei Erlaß der Vorschriften über die Erhebung der Judenvermögensabgabe ist davon ausgegangen worden, daß sich das Vermögen jedes einzelnen Juden nach dem Stand vom 12. November 1938 auf Grund seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Veränderungen im allgemeinen aus den Anmeldungen und Nachtragsanzeigen an die höhere Verwaltungsbehörde ergeben würde. Nur um auch die durch den laufenden Lebensunterhalt und den regelmäßigen Geschäftsverkehr eingetretenen Veränderungen des Vermögens und einige sonstige aus entschuldbaren Gründen noch nicht angezeigte Vermögensveränderungen zu berücksichtigen, ist Anfang Dezember darauf hingewiesen worden, daß alle bis zum 12. November 1938 eingetretenen Vermögensveränderungen auch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden können und bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe zu berücksichtigen sind.

Die Flut von Veränderungsanzeigen, mit denen die höheren Verwaltungsbehörden und nach ihnen die Finanzämter überschwemmt worden sind, läßt erkennen, daß die Juden in vielen Fällen ihre Pflicht, Vermögensveränderungen unverzüglich anzuzeigen, außer acht gelassen haben.

Die Finanzämter sind nunmehr angewiesen worden, bei der Judenvermögensabgabe nur noch solche Veränderungsanzeigen über Vermögensrückgänge zu berücksichtigen, die bis zum 31. Dezember 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde eingehen."

kleine Beträge ausstehender Gebührenrechte zur Rückzahlung zu bringen. Davon sollte nach Möglichkeit Gobrauch gemacht werden, wie im Interesso einer Vereinfachung des Effektenumlaufs und der Effektenverwaltung, daneben auch zwecks Kräftigung des industriellen Emissionskredites zu wünschen ist.

* **Unveränderte Häutekontingente.** (b Berlin.) Die Ueberwachungsstelle für Lederwirtschaft teilt mit, daß für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1939 keine Kürzung der Einkaufsgenehmigung für die Vorarbeiter von Häuten und Fellen vorgenommen wird. Lederfabriken und Gerbereien, die bis zum 1. Januar noch keinen Bescheid haben, können im Januar 1939 zwanzig Prozent und in den folgenden Monaten zehn Prozent ihres halbjährigen Normalbedarfes einkaufen oder zur Lohnveredlung übernehmen.

* **Einfuhr von Häuten nach Oesterreich.** (b Berlin.) Die Einfuhr von trockenen und durchgesalzenen Häuten und Fellen aus dem Reich nach Oesterreich ist ohne Beibringung eines Ursprungszeugnisses gestattet. Für den Versand von rohen Häuten und Fellen in die Ostmarkt ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Ursprungszeugnis beizubringen.

* **Recenia Wirk- und Webwarenfabrik AG, Hartmannsdorf. — Mehrheitswechsel.** Dieso 1929 mit *RM* 2.00 Mill. AK von den Firmen Recenia R. Shaerf Ltd. in London, dio ihren in Hartmannsdorf gelegenen Grundbesitz eingebracht hatte, und Reconia Wirkwarenfabrik GmbH in Hartmannsdorf unter Uebergang ihres Betriebes auf die AG gegründeto Gesellschaft, die nach Zusammenlegung und zweimaliger Wiedererhöhung jetzt mit *RM* 820 000 AK ausgestattet ist, das bislang in ausländischem, arischen Besitz war, ist mit behördlicher Genehmigung auf das seitherige Vorstandsmitglied Dir. Max Boese in Grüna übergegangen. Das Werk wurde 1927 erbaut und zählt auf Grund seiner Kapazität zu den größten Kettenwirkereien des Kontinents. Nach vorübergehender Stillegung wurdo die Geschäftsleitung von dem jetzigen Hauptaktionär und Vorstand — damals unter holländischer arischer Kapitalbeteiligung — übernommen. Eino große neuzeitlicho Feinstrick- und Interlock-Stoff-Fabrikation wurde angeschlossen. Produktion und Ge-

bekannt, die in ironischer und gehässiger Weise von der militärischen Rüstung Frankreichs in Tunis spricht — „die Maginotlinie gegenüber Libyen ist in aller Stille fertiggestellt worden" — und ebenfalls von der Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft Italiens. Der Gipfel dieser Darstellung, gegen die sich das offiziöse Blatt besonders wendet, ist eine verletzende Bemerkung über die Lebensbedingungen, die der Italiener gewöhnt sei, und an die sich der Franzose im Falle einer Besetzung Oberitaliens notgedrungen gewöhnen werde, besonders wenn er an die „Massenausflüge nach Venedig und den bezahlten Urlaub" in Italien denke. Das Blatt sagt, solchen nicht wiedergutzumachenden Geschmacklosigkeiten gegenüber, die außerdem jede Möglichkeit nähmen, auf diplomatischem Wege miteinander zu reden, müsse Italien mit gleichen Argumenten und gleichen Mitteln begegnen.

---

zahlreichen anderen Vertretern aus Staat, Partei und Wehrmacht, vor allem auch aus der Luftwaffe. Am Schluß der Aufführung beglückwünschte der Führer und Reichskanzler Karl Ritter zu diesem großen Filmwerk, das auch von den Besuchern immer wieder mit begeistertem Beifall aufgenommen wurde.

Der Film beginnt mit dem letzten Kriegsjahr, in dem die feindliche Luftwaffe zahlenmäßig und auch technisch außerordentlich verstärkt worden war. Er führt über das Kriegsende, die Zeit des Zusammenbruchs mit Inflation und Schiebertum, die in kurzen einprägsamen Szenen verdeutlicht wird, über die Phasen der politischen Zersetzung bis zur Erhebung de Volkes und bis zum Aufbau der neuen Luftwaffe. Im Mittelpunkt stehen ein Geschwaderführer (Paul Hartmann) und ein junger Leutnant (Albert Hehn), der für seinen fünfundzwanzigsten Luftsieg den Pour le mérite erhalten hat; mit den ersten Schritten zum Aufbau der neuen Armee schließt der Film, der in immer stärkerem Maße mit der Geschichte der Fliegerei auch ein Stück Volksgeschichte beschreibt. Die Kunst Karl Ritters, in knappen Episoden von außerordentlicher Realiftik einen Geschichtsabschnitt bildhaft

* Neue Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Weniger Sperrmarksorten.

Im Anschluß an das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 hat der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) am 22. Dezember 1938 erlassen. Sie tritt ebenso wie das neue Devisengesetz am 1. Januar 1939 im ganzen Reich in Kraft. In den Richtlinien wird erstmalig der Grundsatz aufgestellt, daß die bewußte Verschiebung von Vermögenswerten in das Ausland auch als Verletzung der Devisenvorschriften angesehen werden muß, wenn die Verschiebung mit Hilfe solcher Gegenstände durchgeführt wird, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterworfen sind. Dieser Richtlinienvorschrift liegt das Bestreben zu Grunde, den redlichen Verkehr nach Möglichkeit nicht durch ständig weitergreifende devisenrechtliche Beschränkungen und Verbote zu behindern, gleichzeitig aber doch eine wirksame Waffe zur Bekämpfung bewußter Umgehungen der Devisenvorschriften zu schaffen. An wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist ferner hervorzuheben, daß die Freigrenze nur noch für einige wenige, besonders bezeichnete Zwecke in Anspruch genommen werden kann. Die Ausnutzung der Freigrenze für Unterstützungszahlungen nach dem Ausland ist künftig ausgeschlossen. Die devisenrechtlichen Sperrguthaben sind durch einige wenige Sperrguthaben ersetzt worden. Schließlich sind die Richtlinien durch eine straffere Zusammenfassung der einzelnen Vorschriften gegenüber dem bisherigen Zustand in ihrem Umfang nicht unwesentlich verringert worden.

* Anbietung und Auskunft im neuen Devisenrecht.

Pflichtumfang erweitert.

Die Anbietungspflicht, die sich bisher stets aus der gleichzeitig mit dem Devisengesetz ergangenen Dnrchführungsverordnnung ergab, ist nunmehr in das Devisengesetz selbst übernommen worden (Artikel III). Mit Rücksicht auf die in § 5 enthaltene Begriffsbestimmnng für „Inländer" sind hierbei die anbietnngspflichtigen Personen nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern durch das Wort Inländer ersetzt worden. Die Anbietungspflicht ist in einzelnen Punkten erweitert oder geändert worden.

Ausländische Scheidemünzen, die anfielen, brauchten bisher nur dann angeboten zu werden, wenn der einzelne Anfall einen Gegenwert von mehr als ℛℳ 2 hatte. Jetzt müssen ausländische Scheidemünzen jedesmal dann angeboten werden, wenn der Gegenwert der einem Inländer gehörenden Münzen mit dem ihm anfallenden Betrag zusammen ℛℳ 2 übersteigt. Bisher waren alle Wechsel und Schecks, die für eine gegenüber einem Ansländer bestehende Reichsmarkforderung gegeben waren, anzubieten. Zwar batte die Reichsbank die für solche Forderungen gegebenen Reichsmarkschecks und Reichsmarkwechsel, die auf inländische Konten von Ausländern gezogen oder auf solche Konten zahlbar gestellt waren, widerruflich von der Anbietungspflicht freigestellt. Nunmebr erübrigt sich eine solche Freistellung. Nach § 46 Abs. Ziff. 3 sind nur noch anzubieten „auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind", d. h. Reichsmarkwechsel und Reichsmarkschecks auf das Ausland. Bei der Anbietungspflicht von Gold sind die inländischen Goldmünzen nicht mehr besonders genannt, da sie durch die Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu ℛℳ 10 und 20 vom 16. Juli 1938 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben. Sie sind damit zu Gold im devisenrechtlichen Sinne geworden und unterliegen schon als solches der Anbietungspflicht. Im Unterschied zu dem bisherigen Recht sind auch neu anfallende ausländische Arbitragewertpapiere anzubieten. Neu ist ferner die Anbietungspflicht für die verzinslichen Schuldverschreibungen nnd die unverzinslichen Schuldscheine (Scrips) der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Reichsmarkforderungen gegen einen Inländer sind dann anzubieten, wenn sie ein Inländer von einem Ausländer geerbt hat. Das gilt vor allem für Sperrgutbaben.

Die Fristzur Anbietnng, die für Inländer, die sich bei Eintritt der Anbietungspflicht im Ausland befanden, längstens eine Woche nach Rückkehr und für Einwanderer zehn Tage oder einen Monat betrug, ist für Einwanderer einheitlich auf zehn Tage festgesetzt worden. Soweit im Umfang der Anbietungspflicht Unterschiede zwischen dem alten Reichsgebiet einerseits und Oesterreich und den sudetendentschen Gebieten andererseits bestanden haben, sind sie nunmehr beseitigt, da das neue Recht auch für die angegliederten Gebiete Geltung hat.

Auskünfte konnten nach dem bisherigen Recht der Reichswirtschaftsminister, die Reichsbank und die Devisenstellen von jedermann verlangen über Geschäfte und Handlungen, die nach dem Devisengesetz oder einer Durchführungsverordnung verboten oder Beschränkungen unterworfon waren. Diese Berechtigung zum Auskunftsersuchen ist für die genannten Stellen wesentlich erweitert worden. Nach dem neuen Gesetz können sie von jedermann auch Auskünfte verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände beziehen. Auf Verlangen sind die Bücher, Belege und sonstige Schriftstücke vorzulegen, deren Prüfung eine auskunftsberechtigte Stelle zur Ermittlnng solcher Umstände oder znr Ermittlung von Geschäften und Handlungen, die verboten oder Beschränkungen unterwerfen sind, für zweckdienlich hält. Den auskunftsberechtigten Stellen gegenüber ist die Richtigkeit einer Auskunft auf Verlangen eidesstattlich zu versichern. Auch hierboi ergibt sich eine Aenderung gegenüber dem hishcrigen Recht. Das Verlangen auf eidesstattliche Versicherung konnte von seiten der Reichshank nur durch das Reichshankdirektorium gestellt werden. Das galt auch für Auskünfte, die den Reichsbankanstalten gegenüber gegeben wurden. Nunmehr ist die Reichsbank schlechthin berechtigt, die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, das heißt, daß jede Reichshankanstalt hierzu befugt ist. Dr. T.

SBLATT

breitung und die Wiedergabe der Artikel und Drahtnachrichten, * oder ✓ bezeichnet sind, und der anderen Privattelegramme bei genauer Quellenangabe der „Frankfurter Zeitung" gestattet

* Golddiskontbank und Industriebank.

Eine dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz.

□ Berlin, 23. Dezember (drahtlich).

Zum Aktiengesetz haben der Reichsjustizminister und der Reichswirtschaftsminister unter dem Datum des 21. Dezember 1938 eine „Dritte Durchführungsverordnung" erlassen, die im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 221 vom 22. Dezember d. J. veröffentlicht wird. Diese Dritte Durchführungsverordnung befaßt sich zunächst mit einigen aktienrechtlichen Sonderfragen, darunter auch mit der Einziehung und Umwandlung von Mehrstimmrechtsaktien, und regelt dann in den folgenden Artikeln vor allem auf neuer Basis die Rechtsverhältnisse einmal der Deutschen Golddiskontbank, des größten Tochterinstituts der Reichsbank, und zweitens die Rechtsverhältnisse der Bank für deutsche Industrie-Obligationen, die künftig „Deutsche Industriebank" vereinfacht firmieren wird. Den Inhalt der auf diese beiden großen Kreditinstitute bezüglichen Artikel 6, 7 und 8 geben wir vorab wieder:

die Saatenstandsnoten für Wintergetreide noch Anfang November näher bei mittel lagen, liegen sie jetzt näher bei gut. Viehweiden und Winterzwischenfrüchte haben ihren Stand zwar ebenfalls verbessert, nach wie vor liegen aber die Begutachtungsziffern näher der Note mittel als der Note gut. Dank dem außergewöhnlich guten Futterwuchs und der warmen Witterung konnte das Vieh in diesem Jahr länger auf der Weide bleiben als in Normaljahren. Infolge der langen Weidezeit dürfte eine erhebliche Einsparung an Heu für die Winterfütterung ermöglicht worden sein.

*** Der Okumé-Holzbezug belebt Hamburgs Holzhandel.** (d Hamburg.) Der gemeldete deutsche Vertragsabschluß mit der nationalspanischen Regierung über die Lieferung von je 60 000 t Okumé-Hölzern für die nächsten beiden Jahre dürfte den hiesigen Holzhandel sehr beleben. Der Hamburger Holzumschlag hat schon früher besonders große Bezüge aus Spanisch-Guinea gehabt, während es nicht gelungen ist, neue zusätzliche Importe von Okumé-Holz aus französischen Kolonialgebieten zu erhalten. Der binnenländische Bedarf konnte somit bisher nicht gedeckt werden. Die neue Einfuhrmöglichkeit aus Spanisch-Guinea wird in dieser Beziehung eine große Lücke ausfüllen.

✓ **Mautner Markhof Brauerei, Schwechat AG. — Abschluß 1937/38 und Bilanzumstellung.** (hn Wien.) Während bis Ende Februar 1938 eine Absatzsteigerung gegenüber dem Vorjahre nicht zu verzeichnen war, erhöhte sich seitdem, d. h. in der zweiten Hälfte des diesmal nur zehn Monate umfassenden Geschäftsjahres 1937/38 (31. 7.) der Bierausstoß um 21 %. Gleichzeitig machte sich, wie berichtet wird, die vor zwei Jahren erfolgte Verschmelzung mit der Mautner Markhof Brauerei St. Georg nun erst voll geltend. Auch die dabei übernommenen Nebenbetriebe brachten befriedigende Ergebnisse. Insbesondere steige der Sodawasserabsatz ununterbrochen. Nach *RM* 1.49 Mill. Abschreibungen auf Anlagen (i. V. für das ganze Jahr S 2.4 Mill., das sind *RM* 1.6 Mill.) und *RM* 390 000 (i. V. *RM* 330 000) auf anderes bleiben einschl. *RM* 20 000 (*RM* 206 000) Vortrag *RM* 832 000 Reingewinn (i. V. S 1.44 Mill., das sind rd. *RM* 960 000). Daraus erhalten, wie schon bekannt, die S 20 Mill., das sind *RM* 13.33 Mill. AK 6 % Dividende für zehn Monate statt i. V. 5 % für das ganze Jahr, also diesmal für zehn Monate *RM* 4 je Aktie statt S 5, das sind *RM* 3.33 für das ganze Jahr. Der restliche Gewinn von *RM* 17 000 wird vorgetragen. Zusammen mit dem Abschluß wurde, wie angekündigt, die Reichsmarkgründungsbilanz zum 1. August 1938 genehmigt. In ihr ist nach Neubewertung der Anlagen das Kapital auf *RM* 20 Mill. erhöht festgesetzt worden bei *RM* 2 Mill. ges. Reserve. Im neuen Jahr, das nach Rückverlegung des Bilanzstichtages auf den 30. 9. vierzehn Monate umfassen wird, hielt die Absatzsteigerung bis jetzt an. Der Gerste- und Hopfenbedarf sei in guter Qualität bereits bestens gedeckt zu annähernd den gleichen Preisen wie i. V.

✓ **Radeberger Exportbierbrauerei AG.** (d Dresden.) Die Absatzsteigerung lag 1937/38 wiederum über dem Reichsdurchschnitt. Die bereits gemeldete Dividendenerhöhung auf 12 % sei erleichtert worden durch den Verkauf des Einsiedler-Brauhauses, das in den letzten Jahren keine wesentlichen Erträgnisse brachte, während nunmehr der Erlös zinstragend war. Hauptsächlich im Zusammenhang mit diesem Verkauf steht die erhebliche Zunahme des Wertpapierbestandes und die starke Verminderung der sonstigen Forderungen. Die Eindeckung mit Hopfen und Gerste sei im laufenden Jahr bereits voll durchgeführt. Die ersten Ergebnisse ließen auf eine gute Gewichts- und Extraktausbeute schließen. Die Erfolgsrechnung weist nach der am 30. 9. 1937 erfolgten Ausgliederung von Einsiedel einen Betriebsertrag von *RM* 9.04 (i. V. einschl. Einsiedel 9.33) Mill. aus. Zinsen erbrachten 0.13 (0.08), Pacht und Mieten 0.10 (0.13) und ao Erträge 0.11 (0.20) Mill.; andererseits ermäßigte sich infolge des Abgangs von Einsiedel der Personalaufwand auf 2.05 (2.35), Biersteuern auf 3.43 (3.64), während Besitzsteuern auf 0.61 (0.46) und sonstige Steuern und Abgaben auf 0.56 (0.39) Mill. anstiegen. Die sonstigen Aufwendungen gingen zurück auf rund 1.5 (1.78) Mill., so daß nach 0.51 (0.47) Mill. Abschreibungen ein erhöhter Reingewinn von 0.76 (0.64) Mill. einschl. Vortrag blieb. Die Bilanz verzeichnet Anlagen mit 3.45 (3.57) Mill.

ucherverkehr ge-
rklich dringenden

irchen.

gsgeri

Oberver[illegible]altungs-
zu dem Rechts-
gemacht. Be-
etwas Aeußeres,
ng des einzelnen
gung, nicht ver-
r Konfirma-
nicht gegen die

„Konsulenten."

⁜ Berlin, 16. Dezember. In einer allgemeinen Verfügung hat der Reichsminister der Justiz angeordnet, daß die zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden zugelassenen Personen, die Berufsbezeichnung „Konsulent" führen. Sie müssen auf Schildern, Briefbogen, Geschäftskarten und bei ähnlichen Ankündigungen in deutlich erkennbarer Schrift zusammen mit ihrer Berufsbezeichnung folgenden Vermerk angeben: „Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden", soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ihnen die Führung akademischer Grade erlaubt. Sonstige Titel dürfen jedoch im Beruf nicht geführt werden.

...kehrs im Donau-
...n mit [redacted] alten

...rschied zur welt-
...ren stark belebt.
...illionen Reichs-
1937. Auch der
...ich zu. Es wird
...icklung anhalte.
Höhe von 350

...ät.
...n.
...festgestellt wor-
...bene Butter in
...spricht, mit der
...uptvereinigung
...olkereien und
wird auf die
...n Verkehr zu
...üfen, und zwar
werden beson-
...Auslandsbutter

[redacted]

Der Steuerabzug für Hausgehilfinnen.

Sonderausgaben oder Betriebsausgaben.

Für jede Hausgehilfin darf vom Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag von 50 Reichsmark monatlich als Sonderausgabe abgezogen werden. Ist die Hausgehilfin zugleich in einem Betrieb ihres Arbeitgebers tätig, so entscheidet sich die Frage, ob Sonderausgaben (mit Abzug von nur 50 Reichsmark monatlich) oder Betriebsausgaben (mit Abzug der vollen Aufwendungen) vorliegen, danach, ob die Beschäftigung im Haushalt oder im Betrieb überwiegt. Keinesfalls darf neben dem Abzug der vollen Aufwendungen für die Arbeitnehmerin als Betriebsausgaben noch ein Betrag von 50 Reichsmark als Sonderausgabe abgesetzt werden. Auch ein Wahlrecht, entweder die durch Beschäftigung im Betrieb entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzusetzen oder den Abzug der Sonderausgabe von 50 Reichsmark in Anspruch zu nehmen, steht dem Arbeitgeber nicht zu. Deshalb hat der Reichsfinanzhof durch Urteil vom 15. September 1938 (IV 143/38) einem Arzt, der drei Arbeitnehmerinnen je zu zwei Dritteln im Haushalt und zu einem Drittel für die ärztliche Praxis beschäftigte, und mit Rücksicht hierauf den vollen Abzug der für eine ganze Arbeitskraft entstehenden Kosten als Betriebsausgabe beansprucht hatte, diesen Abzug versagt und für jede Hausgehilfin nur 50 Reichsmark monatlich als Sonderausgabe zum Abzug zugelassen. —hl.

manöver die Tatsache nicht ändern können, daß Italien allen Grund hat, mit den Folgen einer französischen Politik unzufrieden zu sein, die auf Kosten berechtigter italienischer Interessen Tunis aus einem „Protektorat" in eine französische „Eroberung" verwandelt. Ein Protektorat berechtigt schwerlich dazu, den Teil der Bewohner des beschützten Landes, der einem nicht gefällt, zwangsweise in Franzosen zu verwandeln. Zweitens ergibt sich der Nachteil, daß die Diskussion in eine Ebene verlegt wird, in der man sie nicht sehen möchte. Dem Mahnwort „Tunis", „Suez" oder „Dschibuti" entspricht gewiß nicht als geeignete Erwiderung: „Kein Fuß breit Boden" oder „bewaffneter Konflikt". Man sollte es auch außerhalb Italiens und Deutschlands anerkennen, daß die öffentliche Meinung Italiens ihrerseits nicht diesen Fehler fortsetzt, den

Die „Times"
italienischen „Au
ischen Beobachtern
jeden europäischen
Entfaltung des ei
seien so phantas
Doch d[illegible] „Time
Zusammensetzung
Standpunkt
buti sei durch di
entstanden. Die
gegen die Verwalt
Eisenbahn vorgeb
es bestehe sicherli
den entstandenen

aber jeder von uns wußte, daß er nur so lange warten werde, bis er seine schwere Artillerie in Stellung gebracht und genügend gesichert habe. Er konnte sich's leisten, den nächsten Schlag in aller Ruhe vorzubereiten und sich den Tag dazu nach Belieben auszusuchen. Vielleicht geschah es morgen, vielleicht geschah es erst in einer Woche. Wie ein Tier lag er in seiner Sicherheit dort drüben und glotzte uns an. „Schießen Sie," telephonierte Leutnant Kehr, und „schießen Sie," sagte der junge Hauptmann. Also saß ich am Scherenfernrohr und gab der Batterie die Ziele durch. Es mußte, beobachtete man die Tätigkeit unserer Artillerie, an diesem Frontabschnitt noch mehr von unserer Sorte geben. Der Engländer aber schwieg hartnäckig dazu; er tat dafür etwas anderes: er schickte seine Flieger aus. Sie kamen in Geschwadern von zwanzig und dreißig Flugzeugen, manövrierten wie über ihrem Flugplatz daheim und verbreiteten Schweigen. Unter ihrem Schutz jagten die Kampfflieger über die kleine Festung und ihr Gelände hin, schossen sich mit den Maschinengewehrschützen auf den Dächern der Kasematten und im Graben herum und griffen an, was sich unter ihnen bewegte.

[illegible]nen Vögel.

dich nicht mehr treffen; und ich rannte auf das Flugzeug zu.

gestikulierten,
und [illegible]er uns
Le Kaiser for
an dem wir h
und Freude,
Ja, als man
so zu Ende
Fahnen auf
die Wimpel
und wie wir

Aber ein
tausenden,
noch nicht ei
wollte, und
nun zurück
Besonderes
und daß er
draußen zu
einen ander

Und von
im Dezembe
die noch w
in [illegible]em
das Tor, d

Aus Recht und Wirtschaft

Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsinnenminister haben unter dem 3. Dezember die nachstehende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 1 der Zweiten Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

Gewerbliche Betriebe

§ 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 2

(1) In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhabern nach § 1 die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

(2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

(3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.

(4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3

(1) Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.

(2) Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5

Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Artikel II

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Grundeigentum und sonstiges Vermögen

§ 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte erwerben.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend.

von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659), der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(2) Bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415).

§ 10

(1) Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin belegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) gelten entsprechend.

(3) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

Artikel III

Depotzwang für Wertpapiere

§ 11

(1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

(2) Soweit zugunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle Abs. 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

(3) Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

§ 12

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel IV

Juwelen, Kunst- und Schmuckgegenstände

§ 14

(1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besitz, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V

Allgemeine Vorschriften

§ 15

(1) Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können.

(2) Die Genehmigungen der im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldver-

Zur Vermögensabgabe

Ein Runderlaß des Reichsfinanzministers

Der Reichsminister der Finanzen teilt folgendes mit:

In einem soeben veröffentlichten Runderlaß an die Oberfinanzpräsidenten wird angeordnet, daß bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe auf Antrag der Kapitalwert von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen bestimmter Art außer Ansatz bleiben soll. Die Anordnung bezieht sich nur auf die im § 68 Ziffern 1—6 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1035) aufgeführten Ansprüche. Hierzu zählen z. B. die Ansprüche auf Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden, die Ansprüche auf reichsgesetzliche Sozialversicherungsrenten, die Ansprüche auf Kriegsbeschädigten- und Militärversorgungsrenten und die Ansprüche, die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen.

Ebenso soll auf Antrag der Kapitalwert der rentenähnlichen Bezüge außer Ansatz bleiben, die Juden aus Anlaß ihres Ausscheidens aus der Aerzte- und Zahnärztekammer, der Rechtsanwaltschaft, dem Berufsstand der Notare und sonstigen freien Berufsständen aus Mitteln oder durch Vermittlung des betreffenden Berufsstandes zufließen.

Der Runderlaß bringt außerdem nochmals eine Klarstellung darüber, welcher Vermögensstand für die Bemessung der Judenvermögensabgabe maßgebend ist. Stichtag ist der 12. November 1938.

Nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 hatten alle Juden, die jetzt der Judenvermögensabgabe unterliegen, ein Vermögensverzeichnis nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und grundsätzlich alle später eintretenden Veränderungen des Vermögens nachzumelden. Die Finanzämter sind angewiesen, bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe von dem Vermögen auszugehen, das sich nach den Anmeldungen der Juden auf Grund der Anmeldungsverordnung für den 12. November 1938 ergibt. Juden, die die Veränderungen ihres Vermögens bisher nicht gemeldet haben, oder Juden, deren Vermögen sich seit der Vermögensanmeldung durch den Aufwand für den laufenden Lebensunterhalt oder im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs bis zum 12. November 1938 verändert hat, können diese Veränderungen jetzt noch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbehörde, nicht bei dem Finanzamt, anzeigen.

---

in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18

(1) Oertlich zuständig ist,

1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist,
2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20

(1) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.

(2) Soweit es sich um Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnährstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 100 — und der dazu ergangenen Nachträge), trifft der Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne der Verordnung über die Errichtung, Uebernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 21

(1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird,

§ 1 die Veräußerung oder die Abwicklung angegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

(2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

(3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.

(4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3

(1) Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.

(2) Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5

Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Artikel II

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Grundeigentum und sonstiges Vermögen

§ 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte erwerben.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend.

(3) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.

(4) Die Zurückweisung nach Abs. 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.

(5) Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Abs. 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8

(1) Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Anordnung entsprechend.

(4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

§ 9

(1) Die Genehmigung nach § 8 ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung

Artikel III

Depotzwang für Wertpapiere

§ 11

(1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

(2) Soweit zugunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle Abs. 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

(3) Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

§ 12

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel IV

Juwelen, Kunst- und Schmuckgegenstände

§ 14

(1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besitz, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V

Allgemeine Vorschriften

§ 15

(1) Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können.

(2) Die Genehmigungen der im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

§ 16

Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) als jüdisch gelten.

§ 17

(1) Für die Verfügungen nach den Vorschriften der Artikel I und II sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abs. 3 und 4, die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

(2) Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) mit der Maßgabe, daß

in Anhalt
das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft,

in Baden
der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister,

in Württemberg
der Württembergische Wirtschaftsminister,

in Oesterreich
der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich oder die von ihm beauftragten Stellen,

in den sudetendeutschen Gebieten
die Regierungspräsidenten

zuständig sind.

(3) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde

mögensverzeichnis nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und grundsätzlich alle später eintretenden Veränderungen des Vermögens nachzumelden. Die Finanzämter sind angewiesen, bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe von dem Vermögen auszugehen, das sich nach den Anmeldungen der Juden auf Grund der Anmeldungsverordnung für den 12. November 1938 ergibt. Juden, die die Veränderungen ihres Vermögens bisher nicht gemeldet haben, oder Juden, deren Vermögen sich seit der Vermögensanmeldung durch den Aufwand für den laufenden Lebensunterhalt oder im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs bis zum 12. November 1938 verändert hat, können diese Veränderungen jetzt noch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbehörde, nicht bei dem Finanzamt, anzeigen.

---

in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18

(1) Oertlich zuständig ist,

1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist,
2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20

(1) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.

(2) Soweit es sich um Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnährstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 100 — und der dazu ergangenen Nachträge), trifft der Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne der Verordnung über die Errichtung, Uebernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 21

(1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird, sollen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen.

(2) Das gleiche gilt für Verfügungen der im § 17 Abs. 3 genannten Behörden, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 22

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 23

(1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Satz 3, §§ 8, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 14 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Satz 3 verfügt wird.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Betrifft: Bezugsgebühren

Sämtliche Empfänger des „Jüdischen Nachrichtenblattes" mit Ausnahme der Bezieher des früheren Jüdischen Gemeindeblattes, die die Bezugsgebühr für den Monat Dezember nicht bezahlt haben, werden hierdurch aufgefordert,

RM 0.75 Bezugsgebühren für Dezember

umgehend auf das Postscheck-Konto Berlin 202 318 Erich Liepmann einzuzahlen.

Jüdische Gemeinde in Berlin

Jüdische Winterhilfe
DER JÜDISCHEN GEMEINDE zu BERLIN
POSTSCHECK KONTO 93446

Die allgemeine Ausgabe der für Dezember 1938 bestimmten Leistungen der Jüdischen Winterhilfe Berlin findet zu den nachfolgenden Zeiten statt.

Es wird gebeten, zu jeder Ausgabe die gelbe Bewilligungskarte als Ausweis, ferner Netze oder Taschen, auch genügendes Packmaterial zur Abholung der diesmal anläßlich des Chanukkafestes reichlichen Pfundspenden-Pakete mitzubringen, sowie im eigenen Interesse Ort und Zeit genau zu beachten, damit längeres Warten vermieden wird.

Bezirk I Mitte

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle: Rosenthaler Str. 44, vorn 1 Treppe (unter Bezirk: Alte Synagoge).

Montag, den 12. Dezember 1938

9—10 Uhr	110 001—110 075
10—11 „	110 076—110 150
11—12 „	110 151—110 225
12—13 „	110 226—110 300
14—15 „	110 301—110 375
15—16 „	110 376—110 450
16—17 „	110 451—110 525
17—18 „	110 526—110 600

Dienstag, den 13. Dezember 1938

9—10 Uhr	110 601—110 675
10—11 „	110 676—110 750
11—12 „	110 751—110 825
12—13 „	110 826—110 900
14—15 „	110 901—110 975
15—16 „	110 976—111 050
16—17 „	111 051—111 125
17—18 „	111 126—111 200
18—19 „	111 201 und darüber

(unter Bezirk: Neue Synagoge).

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

9—10 Uhr	120 001—120 100
10—11 „	120 101—120 200
11—12 „	120 201—120 300
12—13 „	120 301—120 400
14—15 „	120 401—120 500
15—16 „	120 501—120 600
16—17 „	120 601—120 700
17—18 „	120 701 und darüber

Ausgabestelle: Wedding, Jüdisches Krankenhaus, Eing. Schulstraße.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

9—10 Uhr	130 001—130 075
10—11 „	130 076—130 150
11—12 „	130 151—130 225
12—13 „	130 226—130 300
13—14 „	130 401—130 450

Ausgabestelle: Tegel, Berliner Str. 4, b. Frau Lippmann.

Freitag, den 16. Dezember 1938

10—11 Uhr	130 501—130 550

Bezirk II Süden

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle: Süden, Neukölln, Treptow, Baumschulenweg, Tempelhof, Kreuzberg, Thielschufer 10/16 (früher Kottbusser Ufer).

Montag, den 19. Dezember 1938

9—10 Uhr	210 001—210 075
10—11 „	210 076—210 150
11—12 „	210 151—210 225
13—14 „	210 226—210 300
14—15 „	210 301—210 375
15—16 „	210 376—210 450
16—17 „	210 451—210 525

Dienstag, den 20. Dezember 1938

9—10 Uhr	210 526—210 600
10—11 „	210 601—210 675
11—12 „	210 676 und darüber

Dienstag, den 20. Dezember 1938

13—14 Uhr	311 401—311 550
14—15 „	311 551—311 700
15—16 „	311 701—311 825
16—17 „	311 826—311 950
17—18 „	311 951—312 100

Mittwoch, den 21. Dezember 1938

13—14 Uhr	312 101—312 200
14—15 „	312 201—312 300
15—16 „	312 301—312 400
16—17 „	312 401 und darüber

Ausgabestelle II: Berlin-Pankow, Mühlenstr. 77 (Pankow und Niederschönhausen).

Mittwoch, den 14. Dezember 1938
16—18 Uhr

Ausgabestelle III: Weißensee und Hohenschönhausen, Weißensee, Berliner Allee 234.

Donnerstag, den 15. Dezember 1938
16—18 Uhr

Bezirk IV Südwest

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle 41: Halensee, Turnhalle, Nedlitzstraße.

Dienstag, den 13. Dezember 1938

15 Uhr	1—100
16 „	101—200
17 „	201 und darüber

Ausgabestelle 42: Wilmersdorf, Babelsberger Str. 52 (Keller).

Donnerstag, den 8. Dezember 1938

14 Uhr	1— 75
15 „	76—150
16 „	151—225
17 „	226—300

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

14 Uhr	301—375
15 „	376—450
16 „	451—525
17 „	526—600

Donnerstag, den 22. Dezember 1938

14 Uhr	601—675
15 „	676—750
16 „	751—825
17 „	826 und darüber

Ausgabestelle 43: Schöneberg, Babelsberger Str. 52 (Keller).

Donnerstag, den 8. Dezember 1938

14 Uhr	1— 75
15 „	76—150
16 „	151—225
17 „	226—300

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

14 Uhr	301—375
15 „	376—450
16 „	451—525
17 „	526—600

Donnerstag, den 22. Dezember 1938

14 Uhr	601—675
15 „	676—750
16 „	751—825
17 „	826 und darüber

Ausgabestelle 44: Friedenau, Moselstr. 4.

Dienstag, den 13. Dezember 1938

8 Uhr	1— 75
9 „	76—150
10 „	151 und darüber

Ausgabestelle 45: Lützowstr. 48/49.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

9.30 Uhr	1— 75
10.30 „	76—150
11.30 „	151—225

Kalendarium
für die Zeit vom 10. bis 17. Dez. 1938
(17. bis 24. Kislew 5699)

Dezember	Kislew
Sonnabend . . . 10.	17. Wochenabschnitt: **Wajjischlach** Neuer Ritus: I. B. M., Kap. 35,21—36,43 Haftarah: Obadja 1,1—21 Sabbatausgang: 4.42 Uhr
Sonntag . . . . 11.	18.
Montag . . . . . 12.	19.
Dienstag . . . . 13.	20.
Mittwoch . . . . 14.	21.
Donnerstag . . 15.	22.
Freitag . . . . . 16.	23.
Sonnabend . . . 17.	24. **Wochenabschnitt: Wajjeschew** Neuer Ritus: I. B. M., Kap. 39,7—40,23 Haftarah: Amos 2,6—16; 3,1—8 Neumondweihe Sabbatausgang: 4,43 Uhr

Bezirksteil 73, Landsberger Str. 87, vorn 3 Tr.
Mittwoch, den 21. Dezember 1938
10—13 Uhr.

Bezirksteil 74, Karlshorst, Drachenfelsstr. 12 b. Frau Brauer.
Montag, den 12. Dezember 1938
10—11 Uhr.

Bezirkstell 75, Mahlsdorf, Bahnhofstr. 27 b. Herrn Holz.
Sonntag, den 11. Dezember 1938
10—12 Uhr.

Gemeinnützige Zimmer-Beratungsstelle der Jüdischen Gemeinde zu Berlin z. Zt. Rosenstraße 2/4

Die Sprechstunden sind:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—1 Uhr,
Sonntag von 10—12 Uhr.

Mittwoch ist die Stelle für Publikumsverkehr geschlossen.

Schriftliche und telephonische Anfragen können nicht beantwortet werden.

Wir bitten nochmals im allgemeinen Interesse Vermietungen sofort streichen zu lassen.

Jüdisches Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin

Für eine Mittelstandsküche benötigen wir schnellstens milchiges Geschirr. Spenden-Angebote erbeten an die Zentralstelle des Jüdischen Wohlfahrts- und Jugendamts, Berlin C 2, Rosenstr. 2—4 — 41 67 11.

Aus anderen Gemeinden

Breslau

I. Die Jüdische Winterhilfe ist dringendst auf den Eingang der regelmäßigen Beiträge und Spenden angewiesen. (Postscheckkonto: Jüdisches Wohlfahrtsamt [Winterhilfe] Breslau 35 307.)

Wir erwarten von dem Verantwortungsbewußtsein eines jeden Gemeindemitgliedes die unverzügliche Entrichtung von Rückständen und sofortige Begleichung der jeweils fällig werdenden Beiträge und Spenden. Nur dann können wir unsere Aufgabe erfüllen.

II. Die nächste Eintopf-Sammlung findet

Sonntag, den 18. Dezember 1938,

statt. Es wird erwartet, daß durch reichliche Geldspenden die Dezember-Eintopf-Sammlung zu einem guten Erfolg führen möge.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde Breslau
Less

Frankfurt (Main)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflicht zur Zahlung der Kultusbeiträge unverändert fortbesteht. Wir bitten daher die Gemeindemitglieder, die Beitragszahlungen in der gleichen Weise wie bisher nach Maßgabe der an sie gelangten Veranlagungen — insbesondere die am 10. 12. 38 fällig werdende Vorauszahlung — leisten zu wollen. (Postscheckkonto: Kultusbeitragskasse der Jüdischen Gemeinde Frankfurt a. M. Nr. 800.)

Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.

9—10 Uhr . . . . . 110 001—110 075
10—11 „ . . . . . 110 076—110 150
11—12 „ . . . . . 110 151—110 225
12—13 „ . . . . . 110 226—110 300
14—15 „ . . . . . 110 301—110 375
15—16 „ . . . . . 110 376—110 450
16—17 „ . . . . . 110 451—110 525
17—18 „ . . . . . 110 526—110 600

Dienstag, den 13. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 110 601—110 675
10—11 „ . . . . . 110 676—110 750
11—12 „ . . . . . 110 751—110 825
12—13 „ . . . . . 110 826—110 900
14—15 „ . . . . . 110 901—110 975
15—16 „ . . . . . 110 976—111 050
16—17 „ . . . . . 111 051—111 125
17—18 „ . . . . . 111 126—111 200
18—19 „ . . . . . 111 201 und darüber

(unter Bezirk: Neue Synagoge).

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 120 001—120 100
10—11 „ . . . . . 120 101—120 200
11—12 „ . . . . . 120 201—120 300
12—13 „ . . . . . 120 301—120 400
14—15 „ . . . . . 120 401—120 500
15—16 „ . . . . . 120 501—120 600
16—17 „ . . . . . 120 601—120 700
17—18 „ . . . . . 120 701 und darüber

Ausgabestelle: Wedding, Jüdisches Krankenhaus, Eing. Schulstraße.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 130 001—130 075
10—11 „ . . . . . 130 076—130 150
11—12 „ . . . . . 130 151—130 225
12—13 „ . . . . . 130 226—130 300
13—14 „ . . . . . 130 401—130 450

Ausgabestelle: Tegel, Berliner Str. 4, b. Frau Lippmann.

Freitag, den 16. Dezember 1938

10—11 Uhr . . . . . 130 501—130 550

Bezirk II Süden

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle: Süden, Neukölln, Treptow, Baumschulenweg, Tempelhof, Kreuzberg, Thielschufer 10/16 (früher Kottbusser Ufer).

Montag, den 19. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 210 001—210 075
10—11 „ . . . . . 210 076—210 150
11—12 „ . . . . . 210 151—210 225
13—14 „ . . . . . 210 226—210 300
14—15 „ . . . . . 210 301—210 375
15—16 „ . . . . . 210 376—210 450
16—17 „ . . . . . 210 451—210 525

Dienstag, den 20. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 210 526—210 600
10—11 „ . . . . . 210 601—210 675
11—12 „ . . . . . 210 676 und darüber
13—14 „ . . . . . 250 001—250 075
14—15 „ . . . . . 250 076 und darüber
15—16 „ . . . . . 220 001—220 075
16—17 „ . . . . . 220 076—220 150
17—18 „ . . . . . 220 151 und darüber

Ausgabestelle: Köpenick, Jüd. Altersheim, Mahlsdorfer Straße 94.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 230 001 und darüber

Ausgabestelle: Schöneweide, Johannisthal, Oberschöneweide, Fontanestr. 18, b. Frau Altmann.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

pünktlich 11 Uhr . . . . . 240 001 und darüber

Für Nachzügler und Berufstätige

am Dienstag, den 27. Dezember 1938

9—12 Uhr nur Thielschufer 10/16.

Bezirk III Norden

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle I: Pappelallee 3, 2. Quergeb. III. Tr.

Montag, den 12. Dezember 1938

13—14 Uhr . . . . . 310 001—310 125
14—15 „ . . . . . 310 126—310 250
15—16 „ . . . . . 310 251—310 400
16—17 „ . . . . . 310 401—310 550
17—18 „ . . . . . 310 551—310 700

Dienstag, den 13. Dezember 1938

13—14 Uhr . . . . . 310 701—310 825
14—15 „ . . . . . 310 825—310 950
15—16 „ . . . . . 310 951—311 100
16—17 „ . . . . . 311 101—311 250
17—18 „ . . . . . 311 251—311 400

Bezirk IV Südwest

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle 41: Halensee, Turnhalle, Nedlitzstraße.

Dienstag, den 13. Dezember 1938

15 Uhr . . . . . 1—100
16 „ . . . . . 101—200
17 „ . . . . . 201 und darüber

Ausgabestelle 42: Wilmersdorf, Babelsberger Str. 52 (Keller).

Donnerstag, den 8. Dezember 1938

14 Uhr . . . . . 1— 75
15 „ . . . . . 76—150
16 „ . . . . . 151—225
17 „ . . . . . 226—300

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

14 Uhr . . . . . 301—375
15 „ . . . . . 376—450
16 „ . . . . . 451—525
17 „ . . . . . 526—600

Donnerstag, den 22. Dezember 1938

14 Uhr . . . . . 601—675
15 „ . . . . . 676—750
16 „ . . . . . 751—825
17 „ . . . . . 826 und darüber

Ausgabestelle 43: Schöneberg, Babelsberger Str. 52 (Keller).

Donnerstag, den 8. Dezember 1938

14 Uhr . . . . . 1— 75
15 „ . . . . . 76—150
16 „ . . . . . 151—225
17 „ . . . . . 226—300

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

14 Uhr . . . . . 301—375
15 „ . . . . . 376—450
16 „ . . . . . 451—525
17 „ . . . . . 526—600

Donnerstag, den 22. Dezember 1938

14 Uhr . . . . . 601—675
15 „ . . . . . 676—750
16 „ . . . . . 751—825
17 „ . . . . . 826 und darüber

Ausgabestelle 44: Friedenau, Moselstr. 4.

Dienstag, den 13. Dezember 1938

8 Uhr . . . . . 1— 75
9 „ . . . . . 76—150
10 „ . . . . . 151 und darüber

Ausgabestelle 45: Lützowstr. 48/49.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

9.30 Uhr . . . . . 1— 75
10.30 „ . . . . . 76—150
11.30 „ . . . . . 151—225
15.30 „ . . . . . 226—300
16.30 „ . . . . . 301—375
17.30 „ . . . . . 376 und darüber

Bezirk VI Charlottenburg

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Ausgabestelle: Charlottenburg, Dahlmannstr. 4 (Laden).

Donnerstag, den 15. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 610 001—610 150
10—11 „ . . . . . 610 151—610 300
11—12 „ . . . . . 610 301—610 450
12—13 „ . . . . . 610 451—610 600
13—14 „ . . . . . 610 601—610 750

Freitag, den 16. Dezember 1938

9—10 Uhr . . . . . 610 751—610 900
10—11 „ . . . . . 610 901—611 050
11—12 „ . . . . . 611 051—611 200
12—13 „ . . . . . 611 201 und darüber

Ausgabestelle: Nordwest, Turmstr. 9, vorn 1 Tr.

Dienstag, den 13. Dezember 1938

14—15 Uhr . . . . . 630 001—630 150
15—16 „ . . . . . 630 151—630 300
16—17 „ . . . . . 630 301 und darüber

Bezirk VII Osten

Die Ausgabe der gesamten Leistungen:

Bezirksteil 71, Landsberger Str. 87, vorn 3 Tr.

Montag, den 12. Dezember 1938

10—13 Uhr.

Bezirksteil 72, Landsberger Str. 87, vorn 3 Tr.

Mittwoch, den 14. Dezember 1938

10—13 Uhr.

Bezirksteil 74, Karlshorst, Drachenfelsstr. 12 b. Frau Brauer.

Montag, den 12. Dezember 1938

10—11 Uhr.

Bezirksteil 75, Mahlsdorf, Bahnhofstr. 27 b. Herrn Holz.

Sonntag, den 11. Dezember 1938

10—12 Uhr.

Gemeinnützige Zimmer-Beratungsstelle der Jüdischen Gemeinde zu Berlin z. Zt. Rosenstraße 2/4

Die Sprechstunden sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—1 Uhr,
Sonntag von 10—12 Uhr.

Mittwoch ist die Stelle für Publikumsverkehr geschlossen.

Schriftliche und telephonische Anfragen können nicht beantwortet werden.

Wir bitten nochmals im allgemeinen Interesse Vermietungen sofort streichen zu lassen.

Jüdisches Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin

Für eine Mittelstandsküche benötigen wir schnellstens milchiges Geschirr. Spenden-Angebote erbeten an die Zentralstelle des Jüdischen Wohlfahrts- und Jugendamts, Berlin C 2, Rosenstr. 2—4 — 41 67 11.

Aus anderen Gemeinden

Breslau

I. Die Jüdische Winterhilfe ist dringendst auf den Eingang der regelmäßigen Beiträge und Spenden angewiesen. (Postscheckkonto: Jüdisches Wohlfahrtsamt [Winterhilfe] Breslau 35 307.)

Wir erwarten von dem Verantwortungsbewußtsein eines jeden Gemeindemitgliedes die unverzügliche Entrichtung von Rückständen und sofortige Begleichung der jeweils fällig werdenden Beiträge und Spenden. Nur dann können wir unsere Aufgabe erfüllen.

II. Die nächste Eintopf-Sammlung findet

Sonntag, den 18. Dezember 1938,

statt. Es wird erwartet, daß durch reichliche Geldspenden die Dezember-Eintopf-Sammlung zu einem guten Erfolg führen möge.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde Breslau
Less

Frankfurt (Main)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflicht zur Zahlung der Kultusbeiträge unverändert fortbesteht. Wir bitten daher die Gemeindemitglieder, die Beitragszahlungen in der gleichen Weise wie bisher nach Maßgabe der an sie gelangten Veranlagungen — insbesondere die am 10. 12. 38 fälllg werdende Vorauszahlung — leisten zu wollen. (Postscheckkonto: Kultusbeitragskasse der Jüdischen Gemeinde Frankfurt a. M. Nr. 800.)

Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.

Köln

Die Gemeinde hat ihre Verwaltungstätigkeit wieder aufgenommen. Sie fordert ihre Gemeindemitglieder eindringlichst auf, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Zahlungen an der Kasse Roonstr. 50 von 8½—13 Uhr oder auf Postscheckkonto Köln 128 99.

Eine dringliche Aufgabe ist die Beschaffung von Wohnungen. Es wird darum gebeten, Anmeldungen von Wohnungen, möblierten und unmöblierten Zimmern beim Wohnungsnachweis des Wohlfahrtsamtes, Rubensstr. 33, vorzunehmen.

Vorstand der Synagogengemeinde Köln

Offene Auslandsstellen

genehmigt durch das Landesarbeitsamt Brandenburg.

1. Für Mandschukuo wird ein jüdischer ledige Zahntechniker gesucht, der mit allen Methoden der Zahntechnik vertraut ist. Gehalt: 100 Yen monatlich.

2. Für Britisch-Indien wird eine jüdische geprüfte Kindergärtnerin mit besten Zeugnissen und guten englischen Kenntnissen gesucht. Alter bis 30 Jahre.

Ausführliche Bewerbungen, nur auf Luftpostdünnpapier, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Paßphoto werden ausschließlich durch die Jüdische Gemeinde, Berlin SW 68, Lindenstr. 48—50, weitergeleitet. Bewerbungen auf gewöhnlichem Papier werden nicht mit Luftpost befördert. Die Staatsangehörigkeit ist wegen der Verschiedenheit der Einreisebestimmungen in jedem Fall anzugeben. Die Bewerbungen bitten wir nur schriftlich an uns einzusenden und adressierte und für das Inland frankierte Kuverts für Rücksendung beizufügen.

Verantwortlicher Redakteur: Leo Kreindler. Berlin W 15. Verlag: Jüdische Rundschau G. m. b. H., Berlin W 15, Meinekestr. 10. — Druck: Max Lichtwitz (vormals Druckereibetriebe Max Lichtwitz und Siegfried Scholem), Berlin SW 68.

Die Vermögensabgabe der Juden.

Vorschriften über die Inzahlungnahme von Grundstücken.

≠ Berlin, 14. Dezember. Der Reichsminister der Finanzen teilt mit: „Auf die Judenvermögensabgabe können in Ausnahmefällen Wertpapiere und Grundstücke in Zahlung gegeben werden. Nachdem bereits die Vorschriften über die Inzahlungnahme von Wertpapieren erschienen und in der Presse verbreitet worden sind, liegen nunmehr auch die Bestimmungen über die Inzahlungnahme von Grundstücken vor.

Grundstücke werden auf die erste Teilzahlung der Judenvermögensabgabe, die am 15. Dezember 1938 fällig ist, nur dann in Zahlung genommen, wenn der Abgabepflichtige keine Barzahlung leisten kann und auch keine Wertpapiere besitzt, die er in Zahlung geben kann.

Die Grundstücke werden zu einem Wert angenommen, der dem derzeitigen gemeinen Wert entspricht und für jeden einzelnen Fall von den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt wird. Der Antrag auf Inzahlungnahme eines Grundstückes ist an das für die Judenvermögensabgabe zuständige Finanzamt zu richten. Dieses hat zu prüfen, ob der Abgabepflichtige nicht in der Lage ist, die Abgabe in anderer Weise zu tilgen.

Von der Inzahlungnahme ausgeschlossen sind solche Grundstücke,

1. die mehreren Eigentümern gehören, sofern nicht sämtliche Eigentümer ihre Anteile dem Reich übertragen.
2. die überbelastet sind oder bei denen nach Abzug der Belastungen und der Unkosten ein unverhältnismäßig niedriger Wert zur Deckung der Abgabe zur Verfügung stehen würde,
3. deren Wert nach Abzug der Belastungen und der Unkosten die Abgabe übersteigt."

Schweden

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt folgendes mit:

Wie wir soeben aus Schweden erfahren, besteht dort, entgegen den vielfach in Deutschland verbreiteten Gerüchten, keinerlei Aussicht für Besitzer von Affidavits, schneller zu einem Einwanderungsvisum für die Vereinigten Staaten zu gelangen als es in Deutschland der Fall wäre. Andererseits gewährt dabei aber die schwedische Regierung unter Umständen solchen Personen, deren Weiterwanderung in ein überseeisches Land gesichert erscheint, unter bestimmten Bedingungen die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt.

In Fällen, in denen ein Affidavit vorliegt, das voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit zur Erteilung eines Einwanderungsvisums für die USA. führt, wird die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt, wenn die Betreffenden von in Schweden ansässigen Verwandten angefordert werden und ihr Unterhalt von diesen oder von anderer Seite garantiert wird. Hierbei bestehen bezüglich des Verwandtschaftsgrades keine strengen Richtlinien; es sollen auch entferntere Verwandte Personen anfordern können. Auch bezüglich der Unterhaltsgarantie lassen sich keine ganz konkreten Angaben machen.

Es handelt sich bei Vorstehendem um eine vorläufige Nachricht, die vielleicht noch der Ergänzung bedarf.

heutigen Deutschlands. Der Film „Alexander Newski" verzichtet zum ersten Male auf die sonst übliche Unterscheidung. Er ist nicht gegen das heutige, nationalsozialistische Deutschland gerichtet, sondern gegen alles Deutschtum überhaupt. Er schmäht und entstellt die Rolle des Deutschtums in der Menschheitsgeschichte. Ueber den Eindruck, den der Film bei Sowjet-Zuschauern macht, die von der Welt und der Wirklichkeit nichts anderes als die verzerrten Bilder der Sowjetagitation kennen, sprechen sich mehrere „Einsender", Studenten, Arbeiter, auch Mittelschüler, im Moskauer Abendblatt aus. „Alexander Newski", schreiben sie, „ist eine ernste Warnung an die Faseisten, deren Ahnen durch das russische Volk so vernichtend geschlagen wurden. Wenn der Feind uns überfallen wird, so soll er einen noch viel heftigeren Schlag erhalten als diese Ritterhunde auf dem Eise des Peipussees." Woraus ersichtlich ist, welche Stimmung hervorzurufen dieser Film sich vorgenommen hat und wie es ihm bei seinem Publikum gelingt.

Andreas stellte seinen Wagen auf einer ungefährdeten Wiese ab und reihte sich in die Streiter ein, die das Feuer einzukesseln suchten. Aber ehe der Damm errichtet war, der dem Brand den Weg versperren sollte, und sie einen baumleeren Raum geschaffen hatten, in dem das Feuer keine Nahrung fand, erschien schon das Flammenheer vor der unvollkommenen Stellung und überrannte sie mit fliegendem Atem; kaum konnten sich alle vor dem Angriff bergen, denn ein Wind, der sich dem Feuer zugesellt hatte, tarnte den Ansturm mit Rauch. Auf dem Bergkamm, weit genug von dem Brandherd, faßten die zurückgewichenen Männer Fuß und verbrei-

---

Arbeit und Fürsorge des Komitees hört keineswegs damit auf, daß es einem das Permit beschafft, auch nicht damit, daß es uns vom Schiff abholt. Dann fängt die eigentliche Fürsorge erst an. Wenn der Neuankömmling nicht sofort Arbeit hat, wird er in einem Boardinghouse untergebracht, bekommt Geld zum Lebensunterhalt, das er freilich später, wenn er verdient, wieder zurückgeben muß, und selbst für die Geselligkeit wird, siehe oben, gesorgt.

Ich hatte mich entschlossen, eine Stellung als governess auf dem Lande anzunehmen, mit £ 2 Wochenlohn, während ich in Melbourne nur 25/- hatte. Und da bin ich nun 300 Meilen von Melbourne entfernt, auf halbem Wege nach Sydney, eine halbe Autostunde von der nächsten Stadt entfernt, mitten im Busch auf einer „station", einer Schaffarm, und meine Tätigkeit besteht darin, für zwei Kinder zu sorgen. Die Kinder haben bei mir Stunden, ihren englischen Unterricht bei ihrer Mutter nach Lehrbriefen, die 14tägig von der State Correspondence School geschickt und später korrigiert und zensiert werden. Schön ist's hier draußen. Weite Wiesen, hohe Eukalyptusbäume, in grünem Laub, dazwischen immer wieder die für die australische Landschaft so charakteristischen kahlen Stämme, die durch einen ringförmigen Einschnitt zum Absterben gebracht und später gefällt oder verbrannt werden, um Weideland zu schaffen, für die Schafe, den Reichtum des Landes. Im Hintergrund baumbestandene Berge, felsige Hügel, und durch die Landschaft windet sich der Murrumbidgee. Da das Haus fast direkt am Fluß liegt,

* Das neue Devisengesetz.

Schon seit längerer Zeit bestand die Absicht, das deutsche Devisengesetz neu zu fassen. Nachdem die Eingliederung der Ostmark und des Sudetenlandes im wesentlichen vollzogen ist, ist nunmehr, wie im Allgemeinen Teil vom 14. Dezember bereits gemeldet, das neue Devisengesetz erlassen worden. Es wird am 1. Januar 1939 in Kraft treten. Das neue Gesetz, das im Reichsgesetzblatt Teil I, S. 1733—1748 veröffentlicht wird, enthält die Vorschriften des bisherigen Devisenrechts, soweit diese im Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 in zwei Aenderungsgesetzen und in elf Durchführungsverordnungen niedergelegt waren. Bei dieser Zusammenfassung ist darauf Rücksicht genommen worden, daß die Wirtschaft auf die Technik der nunmehr sieben Jahre bestehenden Devisenbewirtschaftung eingespielt ist. An der Art der devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote ist deshalb möglichst wenig geändert worden. Der Reichswirtschaftsminister hat aber von der ihm in Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 6. April 1938 gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die bisherigen Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung zu ändern und, falls er es für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts zu erlassen. Darin unterscheidet sich die diesmalige Neukodifizierung von den Devisengesetzen des 24. Mai 1932 und des 4. Februar 1935, die lediglich auf einer Zusammenfassung der vorhandenen Vorschriften beruhten. Die Neuerungen können nur zum Teil im Rahmen dieses Artikels behandelt werden; auf einzelne Punkte wird später noch besonders eingegangen.

Einheitliches Recht für Großdeutschland.

Trotz dem Umfang des der Zusammenfassung unterliegenden Materials und trotz zahlreichen Neuerungen und Aenderungen ist eine Vereinfachung des Aufbaues und der Fassung der einzelnen Vorschriften erreicht worden. Rund 135 Paragraphen des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935 und der elf Durchführungsverordnungen wurden in 99 Paragraphen zusammengefaßt, wobei noch zahlreiche Vorschriften, die bisher in einem großen Paragraphen enthalten waren, zur Erleichterung des Verständnisses auf mehrere Paragraphen verteilt worden sind. Das neue Recht gilt sowohl für das alte Reichsgebiet als auch für Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete. Die in Oesterreich bisher geltenden Vorschriften waren zwar den im alten Reichsgebiet geltenden im wesentlichen angepaßt; ihre Grundlage hatten sie in der besonderen österreichischen Gesetzgebung, z. B. in den beiden „Verordnungen über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung" vom 23. März und 1. Juni 1938. Noch mehr aber als durch diese Verordnungen wurde die Angleichung herbeigeführt durch die zahlreichen Kundmachungen der Devisenstelle Wien, die im wesentlichen aus Runderlassen entnommene Bestimmungen wiedergaben. In den sudetendeutschen Gebieten war das Devisenrecht des alten Reiches bereits mit der „Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den sudetendeutschen Gebieten vom 26. Oktober 1938" in Kraft gesetzt worden. Für ganz Deutschland gilt nunmehr ein Devisenrecht. Denn die noch in Vorbereitung befindliche Durchführungsverordnung, welche die Bestimmungen zur Kontrolle der Ausfuhrerlöse (Exportvalutakontrolle) und zur Kontrolle der Aus- und Einfuhr enthalten wird, die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, die in Kürze ebenfalls veröffentlicht werden sollen, und die kommenden Runderlasse des Reichswirtschaftsministers und andere Verwaltungsanordnungen auf devisenrechtlichem Gebiet — soweit sie grundsätzlicher Art sind — werden künftig für das ganze Reichsgebiet Geltung haben.

Der vereinfachte Aufbau.

Das neue Devisengesetz ist zur besseren Uebersicht in 7 Abschnitte eingeteilt gegenüber 6 im alten Gesetz. Der Abschnitt I (§§ 1 bis 9) enthält wie bisher die „Devisenbehörden" mit ihren Zuständigkeiten und die „Begriffsbestimmungen", ist aber durch die Bestimmungen über „Auskunftspflicht" und den „Ausschluß von Entschädigungen" erweitert worden. Der Abschnitt II (§§ 10 bis 46) behandelt wie bisher die genehmigungsbedürftigen Handlungen und Verbote; jedoch sind die einzelnen Bestimmungen nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt worden. Die weitere Gliederung umfaßt die Unterabschnitte „Zahlungsmittel und Geldforderungen", „Gold und andere Edelmetalle", „Wertpapiere", „Anteilsrechte", „Grundstücke und Rechte an Grundstücken", „Kredite und Sicherheiten" und „Verpflichtungsgeschäfte". Im Abschnitt III (§§ 46—53), der bisher die verschiedensten Vorschriften unter der Ueberschrift „Sonstige Verpflichtungen und Verbote" enthielt, finden sich jetzt nur die Bestimmungen über „Anbietungspflicht", Vorschriften also, die bisher im Devisengesetz und in der 1. Durchführungsverordnung geregelt waren. Im Abschnitt IV (§§ 54—63) mit der Ueberschrift „Maßnahmen gegen die Kapitalflucht" und den Unterabschnitten „Geschenksendungen", „Auswanderung" und „Sicherungsanordnungen" sind die Vorschriften aus früheren Durchführungsverordnungen und aus dem Aenderungsgesetz vom 1. 12. 1936 zusammengefaßt. Der Abschnitt V enthält „Bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften" (§§ 64 bis 68), der Abschnitt VI „Strafvorschriften" (§§ 69 bis 93) mit den Unterabschnitten „Strafen, Einziehung", „Mithaftung, Sicherung der Geldstrafen und Einziehung", „Strafverfahren" und der Abschnitt VII schließlich in den §§ 94 bis 105 die „Schlußvorschriften". Die letzten drei Abschnitte entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abschnitten IV bis VI. In den Schlußvorschriften enthalten die §§ 100 bis 105 einige Bestimmungen für Oesterreich, durch welche die im Devisengesetz vorhandenen Bezugnahmen auf reichsrechtliche Vorschriften, die außerhalb des Devisenrechts liegen (z. B. Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung usw.), auf diejenigen noch in Oesterreich gültigen Gesetze und Verordnungen abgestellt werden, für die eine Rechtsangleichung an das Altreich bisher noch nicht erfolgt ist.

Besonderheiten und Neuerungen.

Während nach dem alten Gesetz die Durchführung der Devisenbewirtschaftung grundsätzlich den Devisenstellen vorbehalten war, die Betrauung der Ueberwachungsstellen und der Reichsbank mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben also gewissermaßen eine Einschränkung dieses Grundsatzes bedeutete, werden nunmehr neben dem Reichswirtschaftsminister und den Devisenstellen auch die Ueberwachungsstellen und die Reichsbank als Organe der Devisenbewirtschaftung gekennzeichnet. Der Begriff der Genehmigung ist jetzt schärfer umrissen. Bisher war unter Genehmigung eine schriftliche Genehmigung einer Devisenstelle zu verstehen. Nunmehr bezeichnet § 4 im Sinne des Gesetzes eine Genehmigung als einen schriftlichen Genehmigungsbescheid des Reichswirtschaftsministers, der Reichsbank, einer Devisenstelle oder einer Ueberwachungsstelle, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt. Der § 6, der auch im alten Gesetz den Großteil der gesetzlichen Begriffsbestimmungen enthielt, ist um einige Begriffe erweitert worden.

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel konnten nach dem bisherigen Recht nur durch Vermittlung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle oder mit Genehmigung der Devisenstelle mit der Reichsbank oder einer Devisenbank abgeschlossen werden; Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel waren verboten. Nunmehr können Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel, Usance-, Termin- und Swapgeschäfte sowie Termingeschäfte über Gold und andere Edelmetalle mit Genehmigung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen werden. Damit ist Einheitlichkeit für diese Termingeschäfte erzielt, da entsprechende Anträge nur an die Reichsbank zu richten sind. Auch eine schnellere Durchführung ist dadurch gewährleistet, daß der Weg, der bisher zum Teil über die Devisenstellen zur Reichsbank geführt hat, vermieden wird. Für die Durchführung ist nach wie vor die „Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank" vorgesehen. Anträge sind unmittelbar an diese Stelle zu richten.

Die Vorschrift für Inlandszahlungen lautete bis dahin, daß ein Inländer inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer im Inland „ausbändigen" dürfe. Nunmehr gilt die Genehmigungspflicht nicht nur für die Aushändigung von Zahlungsmitteln, sondern auch für die Leistung von Zahlungen schlechthin, so daß jetzt auch Ueberweisungen, die im Inland z. B. durch die Post oder eine Bank an einen Ausländer oder an einen Inländer zugunsten eines Ausländers geleistet werden, einer Genehmigung bedürfen (§ 15).

Schuldverschreibungen und Anteilsrechte.

Für deutsche Auslandschuldverschreibungen, das sind die auf Reichsmark oder Goldmark lautenden inländischen Schuldverschreibungen, die ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren, enthält das neue Gesetz keine besonderen Bestimmungen mehr. Für diese Schuldverschreibungen sind vielmehr die für inländische Wertpapiere geltenden Bestimmungen maßgebend; das gleiche gilt für die österreichischen Auslandschuldverschreibungen. Auch für die Nummernanzeige der Wertpapierhändler bei der Anlieferung von Wertpapieren ist eine Vereinheitlichung herbeigeführt worden. Die Nummernanzeige ist nicht mehr wie bisher wahlweise an die Reichsbank oder eine Devisenstelle, sondern nur noch an die Reichsbank, und zwar wie bisher an das „Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Effektenkasse, Kontrollabteilung" einzureichen. Die Bestimmungen über Anteilsrechte an Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften sind getrennt worden in Bestimmungen für die Verfügung über Anteilsrechte an ausländischen Gemeinschaften und über Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften. Die Verfügung über Anteilsrechte an ausländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften bedarf jetzt auch dann der Genehmigung, wenn sie zugunsten von Inländern erfolgt. Die Genehmigungspflicht zur Verfügung über Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften ist dagegen nur für die Fälle beschränkt worden, in denen die Verfügung zugunsten von Ausländern erfolgt, oder in denen der Anteilsberechtigte ein Ausländer ist, oder wenn die Verfügung zugunsten eines Inländers erfolgen soll und zu dem Vermögen der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft Werte gehören, über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf. Die Aufnahme der Anteilsrechte an Gemeinschaften in diese Bestimmungen ist neu; sie war erforderlich, weil es bisher strittig war, ob das Anteilsrecht an einer Gemeinschaft oder an gleichartigen Rechtsgebilden ausländischen Rechts unter die entsprechenden Bestimmungen fiel. Auch die Bestimmung, daß Anteilsrechte von einem Ausländer entgeltlich nur mit Genehmigung erworben werden dürfen, ist neu (§ 37).

Geschenksendungen genehmigungspflichtig.

Eine sehr wichtige Neuerung enthält die Vorschrift über Geschenksendungen. Nach § 54, Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung Sachen unentgeltlich ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt werden. Diese Vorschrift, die von weittragender Bedeutung sein kann, gehört zu den Maßnahmen gegen die Kapitalflucht und richtet sich vor allem gegen den getarnten Kapitaltransfer, der bisher des öfteren unter dem Deckmantel von „Geschenken" versucht worden ist. Sie soll auch vor allem verhüten, daß wertvolle Gegenstände, z. B. Gemälde, die bisher weder von den Beschränkungen des Devisengesetzes, noch von Ausfuhrverboten anderer Art erfaßt worden sind, zum Zwecke der Vermögensverschiebung ins Ausland gelangen. Ob und inwieweit zur Erleichterung des Versandverkehrs mit dem Ausland Ausnahmen von der Vorschrift des § 54 zugelassen werden, wird sich erst aus den noch in Vorbereitung befindlichen Richtlinien ergeben.

Dr. Josef Trier, Berlin.

werten. AEG waren — offenbar durch Kurspflege — günstigt — 113½ (112½). I. G. Farben zogen wieder an auf 148 (147¼). Montanwerte waren durchweg etwas fester: Stahlverein 103½ (103), Rheinstahl 130½ (129¼). Mannesmann 106 (105⅛). Hoesch dagegen unverändert 108. Von Motorenwerten waren Daimler gefragt zu 128½ (128). Adler dagegen eine Tönung matter 102⅛ (102¼). Deutsche Linoleum kamen nach Pause mit 147½ (145) zur Notiz. Etwas lebhaftere Umsätze entwickelten sich in Junghans mit 99½ (99). Kaufhof gingen zu unv. 101¾ % um.

Im Verlauf nahm die Geschäftstätigkeit nicht zu, aber die Kursbildung blieb auf der leicht erhöhten Ebene. Stärker befestigt waren BMW mit 145½ (143½), ferner Manag mit 134⅞ (133½) und von Montanwerten Harpener mit 133 (130½). Auch Deutscher Eisenhandel waren verhältnismäßig fest mit 139¼ (138½), ebenso Buderus mit 106 (104½), während Klöckner sich nur um ½ % befestigten auf 114½ %. Zellstoffwerte lagen ruhig und kaum verändert, Aschaffenburger 110 (110¼), Feldmühle 116½ (116¾), Haniwerke Füssen kamen n. P. mit einem Abschlag von 5½ % zur Notiz: Kurs 133 (138½). — Am Rentenmarkt überwog das Angebot, allerdings hielten sich die Umsätze in engsten Grenzen, so daß sich der Kursdruck nur vereinzelt bemerkbar machte. Von Hypothekenpfandbriefen waren 4½ % Pfälz. Hyp. ¼ % schwächer mit 99¾, 4½ % Darmstädter von 1928 kamen mit 96 (96⅛) zur Notiz. Sonst blieben die Kurse im wesentlichen unverändert. Umschuldung wurde mit 92.05 (92.07½) gehandelt. Industrie-Obligationen waren teilweise erholt.

Der Einheitsmarkt war nur wenig verändert. Gebr. Adt kamen ½ % höher mit 69 zur Notiz und Klein Schanzlin waren mit 130 (129) gesucht. Niedriger dagegen notierten Pokorny 161 (162), Siemens Glas 104 G (106½) und n. P. Schöfferhof 189 (l. K. 191½) %. Bankaktien waren fast unverändert. Deutsche Effecten- und Wechselbank schwächer mit 85¾ (86), aber Rhein. Hyp.-Bk. wieder 134½ (134) %.

Frankfurter Freiverkehrskurse vom 14. Dezember 1938

Renten				Aktien	
Umschld.-Anl.	91.60-92.90	6 zert.Preußen ..	50-51½	7 Gemeinsch. d. Hyp.,ongl.....	—
Wiederaufbau .	80½-81½	6 zert. Spargiro..	49-51	5½z.Younganl.i. fl.	61 – 63
Zinsv.Sch.38/39	97⅞-98⅞	6½ zert.Fikt. Stadt	51-53	**Aktien**	
Ewald Obl. I/V	98-99	Städte Altbesitz..	—	Burbach Kali....	72-74
Herp. Bergb.	—	4½ Amnestieanl.	—	Dingler werke ..	98-99
4½ Neckar AG	95¼-96¼	4½ Heidelb.St.28	95-96	Elsäß.-Bad. Wolle	88-89
4½ RWE	95¼-96¼	5½ Kass.Lds.Liq.	99½-100½	Katz & Klumpp ..	95-97
4½ Ruhrgas ..	96½-97½	4 Ut. Rentenbk,..	88-89	Kühnle, Kopp & Kausch	—
4½ Ruhrwasser	95-96	4½ Bk. f. Dt. Ind. Obl. Schuldv...	97½-98½	Ver. Großalm.Thon	—
4¾ Ruhrwohnq.	96½-97½	7 Bayer. Hyp. holl.	—	Ver.Pinsell.Nürnb.	—
4½ VEW	94¼-95¼	7 Frankf.Hyp.M/S	—	Waggonfb. Rastatt	53G
		7 do. J/J	—		

Im Freiverkehr hörte man Rastatter Waggon eher etwas fester mit 53 G.

□ **Berlin,** 14. Dezember.

Die Aktienbörse war heute teilweise weiter erholt. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß der Abgabedruck nur wenig zu spüren war. Man verwies darauf, daß die heutigen Tageskurse meist niedriger lagen als am 30. 11., dem Stichtag für die Anrechnung des jüdischen Wertpapierbesitzes bei der Kontribution. So kam es auf geringe Kaufaufträge hin zu teilweise nachtlichen Erholungen. Am Montanmarkt stiegen Harpener auf 133½ (131), Buderus 106 (105), Mannesmann 105⅞ (105¼), Stahlverein fast unverändert 103¼ (103½), hingegen Rheinische Braunkohle nach 199¾ (201½). Von chemischen Werten waren I. G. Farben erholt auf 148¼ (147¾). Deutsche Linoleum befestigt auf 147 (144½). Siemens zunächst 189, bröckelten dann ab auf 188 (188¾), Schlesische Elektrizität und Gas 1 % niedriger mit 120, Daimler stiegen auf 128¾—¼ (127½), BMW 146 (145), Schubert & Salzer 126 (124), Deutscher Eisenhandel 140 (138½), Schultheiß Patzenhofer auf die Dividendenerhöhung 101—100½ (99¾). Abgeschwächt waren hingegen Holzmann 141¼ (143), Feldmühle auf 116⅛ (116¾). Schiffahrtswerte vernachlässigt, Norddeutscher Lloyd 67½ (69). Reichsbank 185½ (185¼) %.

Am Rentenmarkt lag wiederum Angebot vor, wenngleich es offenbar vielfach geringeren Umfang hatte als noch gestern. Das schien insbesondere auch für Pfandbriefe und Kommunalobligationen zu gelten. Gleichwohl wurden noch einige Kurskorrekturen am Pfandbriefmarkt nachträglich für solche Emissionen vorgenommen, die noch etwas höher als die Mehrzahl der Pfandbriefe gestanden hatten. So wurden die Pfandbriefe der Pommerschen und Sächsischen Landschaft auf 99 (99¼) zurückgenommen. Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Thüringischen Landeshypothekenpfandbriefe wurden durchweg auf 99, die Pfandbriefe der Schlesischen Landeskreditanstalt auf 99½ (100) zurückgenommen. Neue Pfandbriefemissionen, insbesondere der bayerischen Institute, jedoch weiter auf pari.

In den Konsolidierungsschatzanweisungen des Reiches hielt sich der Umsatz etwa auf gestrigem Niveau. Reichsaltbesitzanleihe etwas nachgebend. Kommunale Umschuldungsanleihe halbamtlich mit 99 unverändert. Städteanleihen uneinheitlich. Industrieobligationen vielfach erholt, insbesondere auch die in den letzten Tagen stark gedrückten 5 % Werte. Gelsenkirchener Bergwerk 99⅛ (98⅞), Harpener Bonds mit Zusatzverzinsung 112⅝ (113¼) %.

Auch der Einheitsmarkt war überwiegend erholt, jedoch blieben die Umsätze weiter sehr gering und für viele Werte fiel die Kursnotiz überhaupt aus. Zumeist hielten sich die Kursveränderungen in engen Grenzen. Stärker befestigt waren Fröbeln Zucker um 3 %, auf 122, und Vereinigte Gumbinner Maschinen um ebenfalls 3 % auf 98½. Rheinische Braunkohle notierten per Kasse ebenfalls 3 % höher mit 204. Tempelhofer Feld auf die Veröffentlichung des Bilanzauszuges hin 82 (80¾). 2 % gewannen W. Krefft mit 89. Schlesische Bergwerksgesellschaft 93⅛ (92) und Immobilien München-Berlin 72⅝ (71¾). Abgeschwächt waren hingegen Braunschweigische Jute um 2 %, auf 105 und Mundlos um ebenfalls 2 % auf 98. Ferdinand Rückforth gaben nach auf 78¼ (80) %. Bankaktien lagen sehr still. Großbankaktien unverändert. Von Hypothekenbanken waren Meininger ¾ % und Deutsche Centralboden ½ % niedriger. Rheinische Hypothekenbank hingegen ½ % höher.

Im Freiverkehr bröckelten Burbach zunächst ab auf 73¼, waren dann aber befestigt auf 75 (74). Ufa-Film gaben nach auf 82¼ (82¾). Ufa-Bonds auf 99¾ (100). Im Telephonverkehr wurden genannt Deutsche Wolle 64—66 (64) und Wegelin & Hübner 100 (99—100) %.

Gegen Schluß war die Tendenz etwas nachgebend. Bei den geringen Umsätzen fielen die meisten Schlußnotierungen jedoch aus. Mannesmann 105¼, anfangs 105½, Stahlverein 102⅞,

4½ Bruhn	97			..Lind.	—			Mannesm.	105⅜-⅞-⅛		
5Mi.-Stahl	—			..Tel.Kab	—			Mansfeld	—		
4½ VStahl	96½			..Waff.M	138			Maximil.H	—		
4¾ do...	—			..Eisenh.	140			Metalliges.	—		
4¾ do.ZV.	—			Dierig ..	—			Niederl.K.	145		
Braubank	116			D.UnionBr	200½			Orenstein	– 106¼		
Reichsbk.	185½-186-185¾			EintrBraun	—			Rh. Braunk	199¾		
Verkehrsw	117¾-18-½-⅝			Eb.Verk.M	—			Rh.Elektr.	—		
Allg.L.u.K	136¼-135⅝			El. Liefer.	—			Rheinstahl	130		
D.Rchsbhn	123⅜			El. Schles.	104⅞			R.W.E. .	117½		
Hapag ..	—			El.L. u.Kr.	127¼			Rheinmet.	128-128¼		
Hbg.Süd	—			Engelh.Br.	84			Rütgerasw.	136¼-136⅝		
Hs. Dampf	—			I.G.Farben	148⅛-48½-⅛-¼			Salzdetf.K.	131¼		
Nrd. Lloyd	67½			Feldmühle	116⅛			Schering	138⅞-½		
Accumulat	– 203			Felten & G.	—			Schl.El.uG	120		
A. E. G.	112¾-113			Gesfürel	126⅜-126			Schub.&S.	126-125⅞		
Asch.Zell.	—			Goldschmi.	—			Schuckert	– 173½		
B.M.W...	146			Hembg.El.	138			Schulthelß	101-100¾-100½		
Bemberg	132-¾-⅛			Harb.Gum.	—			Siem.& H.	189-188½-188		
BergerTiel	– 140½			Harp.Berg.	133½			Stöhr Kg.	126		
Bl. Kr.u.L.	162½-⅝			Hoesch-K.	108-107⅛			Stolb.Zink	—		
Bln.Masch	117½			Holzmann	141¼			Südd.Zuck	—		
Bubiag ..	—			Hotelbetr.	79¼			Thür. Gas	—		
Brem.Woll	161¼			JlseBergb.	—			Ver. Stahl	103½-103		
Buderus..	106			do.Genuß	128⅜			Vogel Dr.	—		
Charl.Wall	114¼-¼			Junghans	99½-98¾-89⅜			VGelsenk.	—		
Ch. Heyd.	–			KaliChem.	—			Wd.Kauth.	101		
Co.Gummi	203-202⅛			Kali Asch.	—			Wintershal	—		
Daimler-B.	128⅜-¼-127½			Klöckner	114½-115-114½			Z. Waldhof	124		

dhd **Wien,** 14. Dezember: **ruhig.**

An der Börse war der Auftragseingang am Aktienmarkt noch geringer als an den vorhergehenden Tagen, vor allem gingen die Verkaufsaufträge zurück. Es war allgemein eine abwartende Haltung zu beobachten. Die Kursgestaltung wies keine einheitliche Tendenz auf. Der Rentenmarkt lag behauptet. Pfandbriefe waren kaum verändert, ebenso öffentliche Anleihen, von denen nur Stadt Wien etwas leichter taxiert wurden. Baulose gaben eher leicht nach.

Wien	14. 12.	13. 12.								
4½ Reichssch. anw. v. 38, II.	98.⅝	98.⅝	Brau-AG. Oest	100.—	100.¼	Schöller-Bleck.	—.—	—.—		
6½ Graz 1934	100.15	100.15	Brown-Boveri	—.—	—.—	Schreuben-Sch.	94.½	94.—		
5Oberöst.LA.36	99.85	99.90	EgydyerEis.u.St	155.—	—.—	Siemens-Sch.	—.—	—.—		
6½Ndöst.LA34	101.¾	101.¾	Eisenb.V.-Anst.	—.—	—.—	„Solo" Zündw.	161.—	—.—		
6½SteiermL34	100.¼	100.½	„Elin"AG.f.el.I.	13.75	13.70	Steir.Magnesit	—.—	83.—		
6 Wien 1934 ..	99.90	100.—	Felt. Guilleaume	105.½	106.—	do. Wasserkr.	22.—	21 80		
5 Creditanst. 37 tilgbar 2000	98.75	98.75	(Fiat) öst. Auto.	10.55	10.¾	Steyr-Daimler-P	123.—	126.—		
5 do. tilgb.1980	99.—	99.—	Gösser Brauerei	129.½	130.—	StoyrermühlPap	—.—	45.½		
7½ J.Mainl.E.28	—.—	—.—	GummiSemperit	81.—	80.—	TirolerWasserkr	—.—	—.—		
5½ do. E. 1937	100.½	100.½	Hanf-Jute-Text.	62.¼	63.¼	Veitscher Magn.	1410.-	1425.-		
7 Semperit A.G.	100.½	100.½	Hutter & Schrtz.	67.—	67.⅓	Waagner-Biro	160.—	160.—		
A.E.G.-Un. Lit.A	—.—	—.—	Krupp - Berndorf	95.—	—.—					
Alpine Montang.	18.⅝	18.65	Leipnik-Lundb.	—.—	—.—	Creditanst.V-A.	224.½	223.½		
			Loykam-Josefst	—.—	—.—	Länder-Bank ..	—.—	—.—		
			Mainl. Jul., AG.	135.—	135.—	Donau-Dampf.G	—.—	—.—		
			Oesterr. Kraftw.	67.¾	67.½	Graz-Köfl. Elsb.	17.½	—.—		
			Perlmooser Kalk	318.—	—.—	Staatseisenb.-G	15.—	15.—		

Frankfurter Abendbörse.

* **Frankfurt a. M.,** 14. Dezember.

Die wenigen Kurse der Abendbörse bewegten sich auf einem leicht ermäßigten Stand; so auch I. G. Farben mit 148 (148¼) %. Dagegen gingen Stahlverein mit 103 % unverändert um. (* bedeutet bezahlt: B = Brief; F = fortlaufende Notierung; ohne Bezeichnung = Einheitskurs.)

Industrieaktien: Adlerwerke F 102¼, Manag F 134¾, Bemberg F 132¾, Buderus F 105½, Daimler 128*, F 128*, Deutsche Erdöl F 120¼*, Scheideanstalt F 193, I. G. Farben F 148*, Gesfürel F 126½, Hoesch-Köln F 108, Junghans Stamm 99½*, Hartmann & Braun 132, Laurahütte F 15⅜*, Linde's Eism. 107, Mainkraft F 95, Mannesmann 105¾*, F 105¾*, Metallges. F 116*, Moenus F 122½*, Rhein. Metallw. F 125¼, Rheinstahl F 130¾, Schriftg. Stempel 91, Verein. Dt. Metallw. F 171, Verein. Stahlw. F 103.

Banken: Adca 96, Commerzbank 110*, Deutsche Bank 115, Dresdner Bank 108*.

Verkehrsunternehmungen: Allg. Lokal- u. Kraftw. 135¼*.

Versicherungen: Frankona Rück- u. Mitv. 100er 116¼B.

Anleihen: Altbesitz 127.40*, F 127.40*, Kassel Bez.-Verb. Goldschuldv. v. 1928 97, 6 % I. G. Farbenind. RM-Anl. v. 1928 118¼, 6 % NSU Obl. kl. 103 B., 6 % Großkraftwerk Mannheim RM-Anl. 100, 6 % do. Kohle 1. 1 17.16.

Breslau	14.12.	7. 12.						
Sturm Flzg.	— —	144—	Terr. Kleinbg.	— —	40—	F Reichelt	102—	101½
Brsl. Baubh.	49—	50—	Gorkauer Br.	— —	79½	Kom.El.Sag.	— —	115—
Schles. Imm.	— —	60—	Meinecke ..	— —	107—	Zuck.Haynau	100—	100—
Ter. Gräbsch	— —	70-	Fehr & Wolff	83—	83—	„ Schottw.	170—	170—
						Trach.Zucker	101½	102—

Düsseldorfer Börse 14. 12. Aktien in Prozent, Kuxe in RM

Kuxe	Geld	Brief						
Carol.Magn...	4000	— —	Mariaglück .	— —	7700	Dyckerhoff Zem.	126½	128½
Constant. d. G	5900	6400	Marie Luise ..	2800	— —	Elsa Cement	125—	128—
Deutschland .	275	300	Wintershall .	— —	t5600	Hall. Salzw.2)	137—	137—
Diergardt ...	7350	7950	**Montan Akt.**			Humhold-Deutz	124—	127—
Heinrich	— —	14500	Dahlbusch St.1)	121½	121—	Kabel Rheydt2)	195—	195—
Langenbrahm .	— —	15500	do. VA.2)	121 -	121-.	Kölsch-Fölzer .	99—	— —
Guto Hoffnung	5400	5800	Ew.König Ld.2)	139.7	t39—	Straßb. Niederl.	125—	— —
Leonhard	7600	8200	Lothringen .	80—	82—	Uerding. Wag.2)	— —	117—
Michel	13600	14300	NiederrheinBerg	— —	t16—	Westf. Dinnend2	— —	— —
Vesta	7600	— —	Braunk. Zuk.2)	118—	118—	**Vers. Aktien**	**14. 12.**	**13. 12.**
Belenrode	750	800	Burbach	74—	77—	Agrippina See	410—	410—
Burbach	t950	2150	Wintershall..1	t 10.½	110—	Colonia Feuer	141—	141—
Br.-Lüneburg..	— —	— —	**Ind. Aktien**			do. Rück..	260—	260—
Beienrode	750	800	Ankerwerke2)	141—	141—	Kölner Hagel..	85—	85—
Burbach	t950	2150	Bonner Bg. H.2)	139—	139—	do. Rück.gr.	105—	105—

1) Anfangs- und Kassakurs, 2) Einheitsnotiz: Geld gleich heutiger Kurs, Brief gleich Vortagskurs.

Hamburg	14. 12.	7. 12.						
Geestem. Bank	98.—	98.½	Bremer Vulkan	150.—	147.—	4½ Hambg. Hyp.	99.—	100.—
Vereinsbank ..	124.½	125.½	„ Wolip	131.—	130.—	5½ do. Liq.	100.¼	100.—
Westholst.B...	146.—	146.—	„ Wolle.	160.—	161.—	4½Hmbg. £ Anl.	—.—	—.—
			Elbschloß	152.—	153.—	Hambg. Altbes.	126.½	126.¼
Hapag	67.½	70.½	Flensb.Schiffsb.	87.—	85.—	do. Neubes.	—.—	—.—
Hambg. Süd ..	117.—	116.¾	Guanowerke ..	102.½	106.—	Bremer Altbes.	126.½	127.—
Hansa	108.—	109.½	Harbg. Gummi .	177.—	180.—	Oldbg.St.KredA	100.—	100.⅝
Neptun	124.—	124.—	Hochof. Lübeck	123.--	—.—			
Nordd. Lloyd..	68.¼	70.—	Jute Bremen ..	124.—	124.—	(Nichtamtlich)		
Unterwes.Reed.	115.—	115.—	Nagel & Kaemp	118.½	118.—			
			Nordsee	114.—	118.—	Disch. Togo ..	400.—	412.—
Atlaswerke ..	96.½	97.—	Reis & Handel .	140.—	140.—	Kem. Kautschk.	85.—	81.--
Bavaria	130.—	134.—	Ruberoid	127.—	128.—	Motive	125.—	130.—
Bremsdorf....	280.—	280.—	Schwart. Honig	118.—	118.—	Ostafrika	76.—	85.—
Beier. Voges.F.	125.—	127.—	Stader Leder ..	132.—	132.—	Viktoria.....	119.—	120.—
			Wieman Lad...	—.—	158.—			

*** Deutsche Lebensversicherung AG. Berlin. — Der Liquidationsbeschluß.** Die Deutsche Arbeitsfront hat sich, wie gemeldet, entschlossen, innerhalb ihrer Gruppe das Lebensversicherungsgeschäft im alten Reichsgebiet künftig auf zwei Gesellschaften zu konzentrieren, auf die Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG und die Volksfürsorge Lebensversicherungs-AG, beide in Hamburg. Die [illegible] der Deutschen Lebensver-

*** Kraftfahrzeugsteuer bei der grenzüberschreitenden Kohlebeförderung durch tschecho-slowakische Lastkraftfahrzeuge.** Der Reichsminister der Finanzen ordnet auf Grund von § 131 AO an: Die Verordnung über die Besteuerung tschecho-slowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch—tschecho-slowakischen Verkehr vom 27. Oktober 1936 findet ab 10. Dezember 1938 keine Anwendung mehr auf diejenigen tschecho-

Neues Devisenrecht verkündet

Weitere Maßnahmen gegen die Kapitalflucht

DNB. **Berlin**, 13. Dez. Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund der ihm von der Reichsregierung im zweiten Gesetz über die Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 erteilten Ermächtigung das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung in neuer Fassung bekanntgemacht. Das neue Devisengesetz tritt am 1. Januar 1939 im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches in Kraft und ersetzt auch das im Lande Oesterreich noch geltende Landesdevisenrecht. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung des Rechts im Großdeutschen Reich getan.

Das neue Devisengesetz faßt im wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und der dazu ergangenen zwei Aenderungsgesetze und elf Durchführungsverordnungen zusammen. Besonderer Wert ist dabei auf eine straffe Zusammenfassung gleichartiger Tatbestände und eine Vereinfachung der Gesetzessprache gelegt worden. Dadurch ist die Uebersicht über das Devisengesetz verbessert und sein Inhalt leichter verständlich geworden.

Die bisherigen devisenrechtlichen Beschränkungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen hat es sich aber als notwendig herausgestellt, weitere Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vorzusehen. So wird die Verwendung und Ueberbringung von Geschenken und die Mitnahme von jeglichem Auswanderungsgut ins Ausland ausdrücklich für genehmigungsbedürftig erklärt. Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und den staatenlosen Juden ist auch im Reiseverkehr nach dem Ausland jede Mitnahme von Gegenständen, die nicht zum persönlichen Gebrauch notwendig sind, verboten.

Das neue Devisenstrafrecht enthält ebenfalls einige Aenderungen. Nach dem bisherigen Devisengesetz mußten die Devisenstellen, falls sich der Beschuldigte nicht freiwillig der von den Devisenstellen festgesetzten Strafe unterwarf, jede Devisenzuwiderhandlung geringfügiger Natur der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung abgeben. Um die dabei hervorgetretenen Mängel zu beheben, haben die Devisenstellen, ähnlich wie die Finanzämter, die Befugnis erhalten, über geringfügige Devisenzuwiderhandlungen durch Strafbescheide zu entscheiden. Außerdem können die Gerichte und die Devisenstellen künftig in besonderen Fällen anordnen, daß die für geringfügige Devisenzuwiderhandlungen verfügten Strafen nicht in das Strafregister eingetragen werden.

Die Vorschriften über die Exportvalutaerklärung, das devisenpolitische Abfertigungsverbot und über die Devisenüberwachung bei der Aus- und Einfuhr sowie die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung werden ebenfalls neu gefaßt und in Kürze erscheinen.

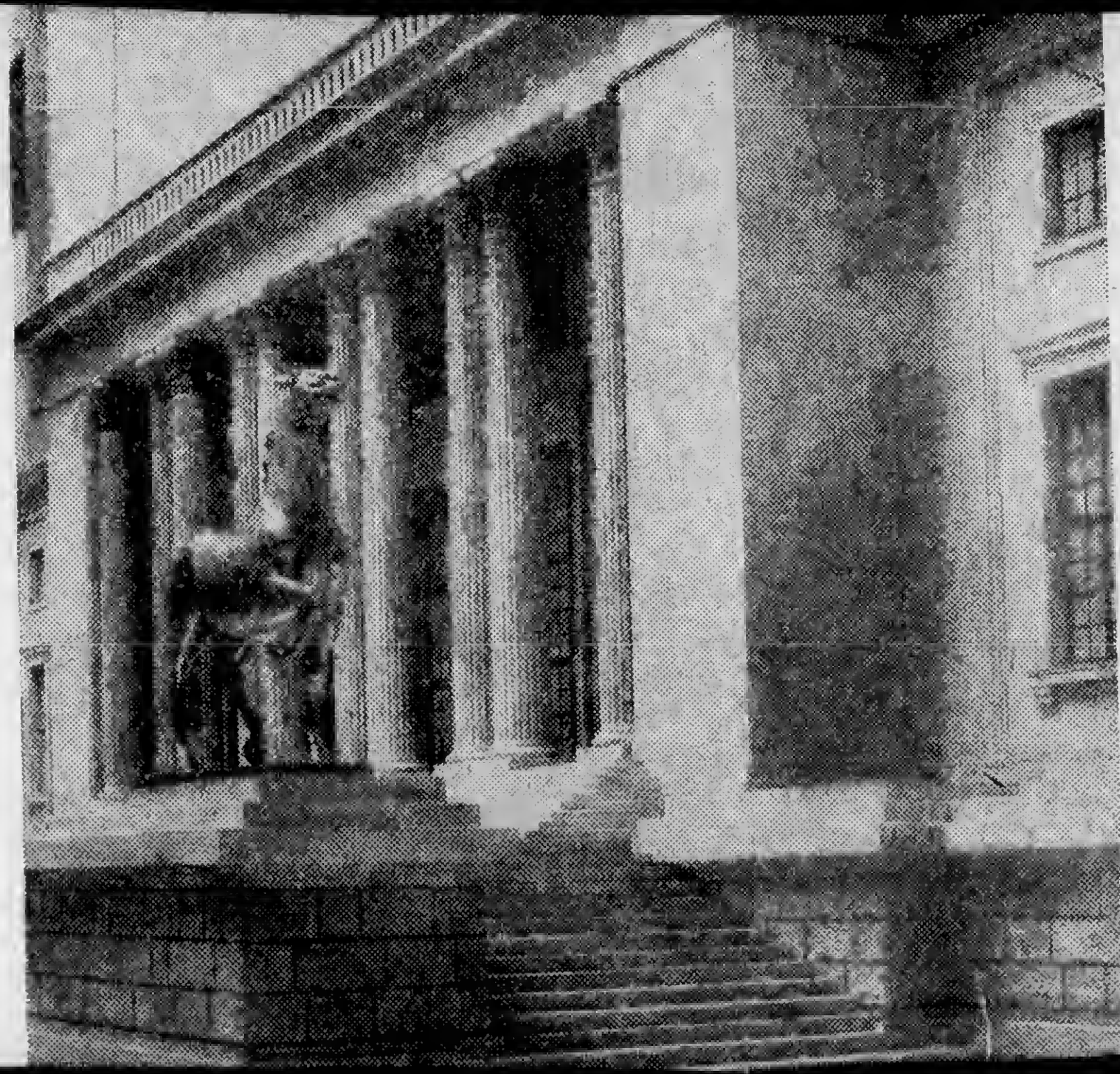

...die
...und a
allen Gebiete
fügung in d
Baugesinnun
Bau
landschaftsge
betontheit u
die besonders
und Einzelb
Wirkung ge
Kasernen ei
dem Ort dur
eine Ortssi
kaserne am
(so wie die
aus dem Be
ortlazarett
behaglicher
Kasinogebäu
die Gediegen
tärischen Ba
Wie das
gesteigert w
Modellen v
werden hier
Wie die
der Landsch
derum bei
Autobah
reißen die
R[illegible]mus e
rer Geltung
Die vielen
in ihrem Ch
zelnen Land
auf Pfeiler
geben man
einen besond

Gauleiter Sprenger zur Judenfrage.

= Frankfurt, 13. Dezember. Mit dem Vortrag „Der Jude als ewiger Zerstörer des völkischen Gedankens" begann am Montagabend Gauleiter Sprenger in der überfüllten Aula der Universität vor Vertretern der NSDAP und der Behörden, der Wehrmacht, der Wissenschaft, der Studentenschaft und zahlreicher privater Besucher eine wissenschaftliche Vortragsreihe über die Judenfrage.

Es gebe, so sagte der Gauleiter unter anderem, eine Judenfrage, solange es Juden gebe. Es sei nicht wahr, daß die Juden ihre Heimat gezwungenermaßen hätten verlassen müssen. Lange vor der Zerstörung Jerusalems und lange vor dem Exil in Babylon seien Juden über die ganze Welt zerstreut gewesen. Sie hätten ihre Heimat, wo sie in Ackerbau und Viehzucht hätten hart arbeiten müssen, verlassen, um in der Fremde leichtere Verdienstmöglichkeiten zu finden. Sie hätten überall, wo sie aufgetreten seien, nach der Beherrschung der Wirtschaft getrachtet. In Rom seien sie nach einem Dokument aus dem Jahre 139 vor unserer Zeitrechnung schon damals eine große Gemeinde gewesen; sie müßten also bereits sehr viel früher dort eingewandert sein. Durch die römischen Eroberungszüge seien sie auch nach Germanien gekommen, wo ihnen die Bevölkerung immer mit Abneigung gegenübergestanden habe.

Nach eingehender Schilderung des Verhältnisses der Deutschen zu den Juden in alter und mittelalterlicher Zeit, wo weltliche und geistliche Fürsten ihr wucherisches Treiben aus Liebe zum jüdischen Geld unterstützt hätten, leitete der Gauleiter über zu den Dokumenten über die Judenfrage in der Neuzeit. Nachdem die großen deutschen Geschäftshäuser in den Reformationskriegen zugrunde gegangen seien, hätten sich die Juden an die Seite der Fürsten gedrängt. Durch ihren finanziellen Einfluß hätten sie das Vertrauen der Fürsten erlangt und dadurch eine verhängnisvolle Macht ausgeübt. Lange ehe ein Jude habe Staatsbürger werden können, seien vermögende Juden geadelt worden, und der deutsche freigeborene Mensch habe den Juden mit dem Hute in der Hand gegenüberstehen müssen. Das revolutionäre Prinzip der Freiheit und Gleichheit habe die so vorbereitete Judenemanzipation verwirklicht. In der Politik des Zweiten Reiches gehe von dem Wirken der Juden Lasalle bis zu Hugo Preuß, dem Schöpfer der Weimarer Verfassung, ein gerader Weg. Zum Schluß schilderte der Gauleiter die Monopolstellung, die sich die Juden in Deutschland errungen hätten, und ihre Auswirkungen. Adolf Hitler und seine Partei hätten dieser Stellung durch ihren Kampf ein Ende gemacht. Es sei bezeichnend, daß die Juden nun von draußen her versuchten, das in Deutschland verlorene Gebiet wiederzuerobern, indem sie sich bemühten, andere Völker gegen Deutschland aufzuhetzen. Das Judenproblem werde in Deutschland als gelöst betrachtet, wenn der letzte Jude Deutschland verlassen habe. Diese Feststellung entspringe keinem Haßgefühl, sondern der Erkenntnis der Naturgesetze, die das Schicksal der Völker bestimmten.

Der Rektor der Universität, Professor Dr. Platzhoff, der die Veranstaltung eröffnet hatte, schloß sie mit der Feststellung, daß die Frankfurter Universität heute judenfrei sei. Man dürfe auf dieser Errungenschaft jedoch nicht ausruhen; sie müsse vielmehr Ansporn sein, daß auch der letzte Rest jüdisch-marxistischen Einflusses in Wissenschaft und Literatur ausgeschieden und dem wahrhaften völkischen Denken zum vollen Sieg verholfen werde.

Einheitliches Devisenrecht.

Neue Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ Berlin, 13. Dezember. Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund der ihm von der Reichsregierung im zweiten Gesetz über die Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 erteilten Ermächtigung das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung in neuer Fassung bekannt gemacht. Das neue Devisengesetz tritt am 1. Januar 1939 im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches in Kraft und ersetzt auch das im Lande Oesterreich noch geltende Landesdevisenrecht. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung des Rechts im Großdeutschen Reich getan.

Das neue Devisengesetz faßt im wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und der dazu ergangenen zwei Aenderungsgesetze und elf Durchführungsverordnungen zusammen. Besonderer Wert ist dabei auf eine straffe Zusammenfassung gleichartiger Tatbestände und eine Vereinfachung der Gesetzessprache gelegt worden. Dadurch ist die Uebersicht über das Devisengesetz verbessert und sein Inhalt leichter verständlich geworden. Die bisherigen devisenrechtlichen Beschränkungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen hat es sich aber als notwendig herausgestellt, weitere Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vorzusehen. So wird die Verwendung und Ueberbringung von Geschenken und die Mitnahme von jeglichem Auswanderungsgut ins Ausland ausdrücklich für genehmigungsbedürftig erklärt. Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und den staatenlosen Juden ist auch im Reiseverkehr nach dem Ausland jede Mitnahme von Gegenständen, die nicht zum persönlichen Gebrauch notwendig sind, verboten. Das neue Devisenstrafrecht enthält ebenfalls einige Aenderungen. Nach dem bisherigen Devisengesetz mußten die Devisenstellen, falls sich der Beschuldigte nicht freiwillig der von den Devisenstellen festgesetzten Strafe unterwarf, jede Devisenzuwiderhandlung geringfügiger Natur der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung abgeben. Um die dabei hervorgetretenen Mängel zu beheben, haben die Devisenstellen, ähnlich wie die Finanzämter, die Befugnis erhalten, über geringfügige Devisenzuwiderhandlungen durch Strafbescheide zu entscheiden. Außerdem können die Gerichte und die Devisenstellen künftig in besonderen Fällen anordnen, daß die für geringfügige Devisenzuwiderhandlungen verfügten Strafen nicht in das Strafregister eingetragen werden.

Die Vorschriften über die Export-Valutaerklärung, das devisenpolitische Abfertigungsverbot und über die Devisenüberwachung bei der Ausfuhr und Einfuhr sowie die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung werden ebenfalls neu gefaßt und in Kürze erscheinen.

wird, wird es in Groß-Wien annähernd fünfzig Standesämter geben. Salzburg hat den Marmorsaal im Schloß Mirabell zum Trauzimmer gemacht, so daß man dort nun über die weithin berühmte Pracht der Engelsstiege zur Trauung schreitet.

„Es wird jetzt halt viel geheiratet," lautet die Auskunft im Laden für Haushaltsartikel, im Möbelgeschäft, in den Läden für Ausstener, Gardinen und Teppiche auf die Frage nach dem Gang der Geschäfte. Heiraten ist in der Ostmark, ist in Wien eine sehr aktuelle Sache und nicht nur zwischen den Nächstbeteiligten Stadtgespräch geworden. Das mag gerade in Wien für die Frauen eine vergnügliche Feststellung sein, denn deren gibt es da fast zweihunderttausend mehr als Männer. Tu felix Austria nube, das Wort hat einen neuen Sinn bekommen, haltbarer, so darf man hoffen, als der alte sich erwies.

P. H.

und „Vollständigkeit" gebracht werden, sondern jeder Gegenstand wird, gleichsam durch Assoziation, mit allen Umständen und Hintergründen in Verbindung gebracht, an die man im täglichen Leben bei seiner Nennung denken mag. So soll stets eine „Ganzheit" gesehen werden und gleichwohl allmählich, durch Berührung des Gleichen in verschiedenartigen Zusammenhängen, eine gewisse Vollständigkeit entstehen. Natürlich gehört auch zu dieser mehr zufälligen und selbsttätigen Heranbildung des Wissens noch viel Uebung und erzieherische Sorgfalt. Davon handelt Karl Colmar in einem Aufsatz „Die Uebung im Ganzheitsunterricht" („Der deutsche Erzieher", Heft 17, in dem Beiblatt für den Gau Hessen-Nassau), aus dem wir einige Gedankengänge zusammenfassend wiedergeben.

„Der Ganzheitsunterricht geht von einer volkstümlichen Fragestellung aus, bringt „ganzheitlich" in sie ein, indem er nicht selb-

---

noch immer von der winzigen Summe, die er Sophia vor langer Zeit für den Haushalt gegeben hatte. Frohgemut ging er davon, das Geld in der Tasche als Unterpfand schmackhafterer Freuden, als sie ihm das Gefühl stolzer Einsamkeit, das ihm so mißlich anstand, je hätte verschaffen können. „Vielleicht treffe ich Franke in der Stadt," sagte er in der Tür. „Doch werde ich mich auch ohne ihn finden."

Das Feuer.

Andreas Franke war unterdessen an Berthas Seite aus der Stadt gefahren, nach Westen, der scheidenden Sonne nach. Sie schienen auf der Flucht, wiewohl sie zu ihrer Freude reisten. Bertha fragte ihn, als ihr Bedürfnis nach Schnelligkeit endlich gestillt und alle Erinnerung an die Erlebnisse des Nachmittags verflogen war, weshalb er denn so eile. Hinfort fuhr er langsamer durch das ansteigende Land.

In den Mulden sammelte sich Dunst; über den Flüssen und Bächen, die sich erlengesäumt durch die Wiesen schlängelten, zog ein Geisterfluß, ein zweiter Bach aus Nebel. Bald schäumten die gefüllten Mulden über, und die Nebelflüsse traten aus den Ufern, so daß alles Land mit Nebel überflutet wurde; weit hallten die Glocken der Dorfkirchen über das Dunstmeer, in dem die Erde versunken war. Erst als der Mond im Süden an Lichtfülle gewann, fielen die aufgeblähten Nebel zusammen und flossen in die Senken zurück, wenn auch noch manchen Hügel eine Dunstkrone umschwebte. In dieser aus dem Nebel aufgetauchten Landschaft war es kühler als in der Tageswelt. Bertha hüllte sich dichter in den Mantel.

Das Himmelslicht reichte hin, um sie an den Hängen einer Schlucht, die vor ihnen das hüglige Land spaltete, die Erzscheidestadt Muldenhütten erkennen zu lassen, wiewohl sie ihr Dasein hinter Rauch zu verbergen trachtete. Andreas stieg aus, [illegible] widerwillig von Bertha gefolgt, die an diesem verqualmten [illegible] keinen nennenswerten [illegible]

würdigen Einfall lachen mußte, an dessen Entstehen er dem Umgang mit Moser die Schuld gab.

Der Fluß, dem sie nun südwärts folgten, an vielen Fabriken vorbei, wurde lauter; der Widerhall der Felsen und Wälder, die immer näher an den Weg heranrückten, vermehrte sein Brausen. Manchmal hörten sie das Wasser trotz des lärmenden Wagens. Es war gegen Mitternacht, daß sie eine hochgelegene Waldwiese entdeckten, von der aus man tief ins Land über viele Wälderwogen blicken konnte, was ebenso wohltat, wie es in seiner Grenzenlosigkeit schmerzte. Hier wollten sie die Nacht verbringen.

Da sie auf ihren Decken lagen, im Windschutz einer Geröllhalde, sagte Bertha: „Wenn man dort auf den Baum guckt, auf den Baum mit dem zerfetzten Wipfel, sieht man genau, wie schnell die Sterne laufen. Jetzt steht der helle Stern schon viel weiter rechts, der eben noch darüberstand." Gemeinsam schauten sie nach dem sturmgequälten Baum, der den Horizont teilte, und sahen lange zu, wie die Sterne, ein wenig bleich vom Monde, darüber hineilten. „Ich weiß nie genau," sagte Bertha, „ob ich nun will, daß sie gehen oder daß sie stillstehen. Eben — lach mich bitte nicht aus! — eben wollte ich sie anhalten." Bei diesen Worten rührte ihn der Schmerz der Vergänglichkeit ans Herz, und ein wildes Verlangen überwältigte ihn, aller Verwirrung zu entrinnen und dem Augenblick, was immer er umschließen mochte, Dauer zu verleihen. Hatte sie, die sonst so sicher das Leben regierte, nicht abermals um Hilfe gerufen? „Hier habe ich dir einen Ring mitgebracht," sagte er und reichte ihr einen Verlobungsring hinüber, den er aus seiner Tasche gekramt hatte.

„Ich liebe Gold sehr," sagte sie und legte den Ring, den sie lange betrachtet hatte, neben sich auf die Decke, wo er im Mondlicht glitzerte. „Aber ich könnte es auch wegwerfen, da in die Steine, nachdem ich es kurze Zeit besessen habe. Darin bin ich meinem Vater gleich, daß ich alles besitzen muß, doch —" Sie hielt inne mit ihren Geständnissen, die ihrem Stolz widerstrebten, bis ihre Sehnsucht, sich zu offenbaren, alle Hemmnisse überwunden hatte. „Doch nichts behalten kann," fuhr sie fort und erhob sich von der Decke, um Andreas anzublicken, der sinnend neben ihr lag. „Du darfst mir nichts mehr schenken," bat sie, von Angst geschüttelt. — Er drang in sie nach den Gründen, obwohl er fürchtete, daß Bertha sie laut nennen könnte. — „Es ist, als liebtest du mich nicht," sagte

Die Vermögensabgabe der Juden.

Die Entrichtung des ersten Teilbetrags.

≠ Berlin, 12. Dezember. In einem Erlaß, der den verschiedenen kreditwirtschaftlichen Wirtschaftsgruppen zugeleitet wurde, bestimmt der Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

1. Nach der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 (§ 4. Abs. 2) ist der erste Teilbetrag der Judenvermögensabgabe am 15. Dezember fällig. Nach dem Runderlaß vom 23. November werden die Finanzämter bei Entrichtung des ersten Teilbetrages der Judenvermögensabgabe Sachgüter (Wertpapiere und Grundbesitz) in der Regel nicht in Zahlung nehmen, da es dem Abgabepflichtigen im allgemeinen möglich sein wird, die für die erste Teilzahlung erforderlichen Beträge flüssig zu machen. Trotzdem wird es sich nicht in allen Fällen vermeiden lassen, mangels Vorhandenseins von Barmitteln auch Sachwerte, insbesondere Wertpapiere von abgabepflichtigen Juden in Zahlung zu nehmen.

2. Nach § 11 der am 5. Dezember 1938 in Kraft getretenen Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 haben Juden, mit Ausnahme der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnliche Papiere binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung, soweit das nicht ohnehin bereits geschehen ist, in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen und der Bank unverzüglich ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Danach wird sich praktisch am Fälligkeitstage des ersten Teilbetrages der gesamte Wertpapierbesitz der Juden deutscher Staatsangehörigkeit und der staatenlosen Juden in als jüdisch gekennzeichneten Depots bei den Devisenbanken befinden.

Nach § 12 der Verordnung vom 3. Dezember bedürfen Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Diese Genehmigung hat der Reichswirtschaftsminister, soweit die Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1 Satz 2) gegeben sind, für die Inzahlungsgabe von Wertpapieren an die Finanzämter zur Entrichtung des am 15. Dezember fälligen ersten Teilbetrages der Judenvermögensabgabe allgemein erteilt.

3. Verfügt ein Abgabepflichtiger über in einem jüdischen Depot befindliche Wertpapiere, um diese Wertpapiere zur Entrichtung des am 15. Dezember fälligen Teilbetrages der Judenvermögensabgabe in Zahlung zu geben, so ist dieser Auftrag auszuführen. Die in Zahlung gegebenen Wertpapiere sind nicht an das zuständige Finanzamt abzuliefern, sondern von der beauftragten Bank in ein für die Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, als Treuhänderin des Reichsministers der Finanzen zu errichtendes Depot umzulegen.

4. In Zahlung gegeben werden können nur solche Wertpapiere, die in dem den Banken demnächst zugehenden, für die Judenvermögensabgabe nach dem Stichtag vom 30. November aufgestellten Kurszettel enthalten sind, und zwar zu den aus dem Kurszettel ersichtlichen Kurs.

Der Kurszettel umfaßt folgende Gruppen von Wertpapieren:

a) Aktien und sonstige Gesellschaftsanteile,

b) Schuldverschreibungen privatrechtlicher Unternehmungen mit Ausnahme der Hypothekenbanken,

c) Pfandbriefe und Rentenbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Pfandbriefe von Hypothekenbanken sowie Anteilscheine zu Liquidationspfandbriefen,

d) Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Körperschaften (mit Ausnahme der Körperschaften zu c),

e) Anleihen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Reichsbahn, der Reichspost und Schutzgebietsanleihen.

Wertpapiere einer nachgeordneten Gruppe dürfen von dem abgabepflichtigen Juden nur in Zahlung gegeben werden, soweit Wertpapiere aus einer vorgeordneten Gruppe nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Innerhalb einer Gruppe hat der Jude freie Wahl.

Die Banken haben die Juden zur Einhaltung dieser Vorschrift anzuhalten. Bei einem für die Banken erkennbaren Verstoß gegen die Vorschrift haben sie dem zuständigen Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Banken erteilen den zuständigen Finanzämtern über die in Zahlung gegebenen Wertpapiere Berechnungen des Annahmewertes in dreifacher Ausfertigung unter gleichzeitiger Mitteilung, daß die Wertpapiere in ein für die Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, als Treuhänderin des Reichsministers der Finanzen errichtetes Depot eingelegt worden sind. Eine weitere Ausfertigung der Berechnung übersenden die Banken unverzüglich an die Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin.

Die Berechnung des Annahmewertes hat

a) die börsenübliche Bezeichnung, die Stückzahl und den Nennwert der Wertpapiere,

b) den auf Grund des zu Ziffer 4 erwähnten besonderen Kurszettels errechneten Annahmewert, bei festverzinslichen Wertpapieren einschließlich der gesondert aufzuführenden Stückzinsen bis zum 15. Dezember 1938,

c) den vollen Betrag der Börsenumsatzsteuer, berechnet nach den Steuersätzen für Privatgeschäfte, und

d) den um die Börsenumsatzsteuer gekürzten Annahmewert zu enthalten.

Die Börsenumsatzsteuer wird von den Finanzkassen mit den Juden verrechnet.

Wegen etwaiger im Zusammenhang mit dem Umsatz der Wertpapiere sonst entstehender Kosten haben die Banken sich an die abgabepflichtigen Juden zu halten. Das Reich übernimmt diese Kosten nicht.

6. Ueber die Inzahlungnahme von Wertpapieren an den späteren Fälligkeitstagen der Judenvermögensabgabe bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Zur Wiedereröffnung jüdischer Geschäfte.

Eine Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums.

≠ Berlin, 12. Dezember. Amtlich wird mitgeteilt:

„Sofern an einem bisher jüdischen Geschäft der sichtbare Vermerk angebracht ist „In Arisierung begriffen", kommen Käufe, die in diesen Geschäften getätigt werden, nicht mehr dem jüdischen Besitzer, sondern dem arischen Treuhänder zugute. Sofern jüdische Geschäfte wieder eröffnet werden, handelt es sich entweder um Geschäfte von Ausländern oder um solche Betriebe, die mit besonderer Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums wieder aufgemacht werden. Insbesondere wird zur Frage der Wiedereröffnung der Etam-Filialen folgendes festgestellt:

1. Der Inhaber ist Ausländer. 2. Die Arisierung der Firma ist vom Reichswirtschaftsministerium auf Grund der Verordnung vom 3. Dezember 1938 eingeleitet. 3. Es ist bereits ein arischer Treuhänder für den gesamten Betrieb vom Reichswirtschaftsministerium eingesetzt. 4. Die Genehmigung zur Wiedereröffnung sämtlicher Etam-Läden ist vom Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich erteilt worden.

Die Schilder „in Arisierung begriffen" entsprechen also dem tatsächlichen Sachverhalt. Eine Beeinträchtigung solcher Geschäfte schädigt daher nicht den jüdischen Inhaber, sondern den arischen Erwerber."

gebracht hat. Man weiß, daß der belgische Regierungschef Spaak durch seine Politik gegenüber Burgos in diese seltsame und verworrene Lage gekommen ist. Seiner Absicht, einen belgischen Vertreter bei General Franco zu ernennen, haben seine Parteigenossen, die Sozialisten, von Anfang an eine entschiedene Opposition entgegengesetzt. Wie hart die Krise, die bereits vor über vier Wochen darüber entstanden ist, die Beteiligten ergriffen hat, geht daraus hervor, daß der Vorsitzende der Sozialistischen Partei, Vandervelde, erklärt hat, sein Amt niederzulegen, und daß in den letzten Tagen die Existenz des Kabinetts zuweilen von Stunde zu Stunde in Frage gestellt war. Ein unvermuteter Gegenstoß Barcelonas, das seinen diplomatischen Vertreter von Brüssel in brüsker Form abberufen hat, offensichtlich in der Absicht, die Spannung zwischen dem Ministerpräsidenten und seiner Partei noch zu erhöhen, schien eine „friedliche" Beilegung des Konflikts vollends unmöglich zu machen. In der Tat ist das, was jetzt erreicht worden ist, kaum eine Lösung zu nennen, sondern bestenfalls eine Vertagung: die Sozialisten halten ihre Opposition gegen einen belgischen Vertreter in Burgos aufrecht, ziehen jedoch ihre Minister nicht aus dem Kabinett zurück und wollen zu dieser Maßnahme erst dann greifen, wenn ein belgischer Vertreter wirklich ernannt werden sollte.

Dieser Entschluß ist eine Drohung, aber er ist zugleich ein Symptom. Für die Zähigkeit nämlich, mit der die Ideologen um Vandervelde an Doktrinen festhalten, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, früher oder später doch von der Wirklichkeit überholt werden. Spaak ist kein Doktrinär. Er ist der Mann der belgischen Unabhängigkeitspolitik, der Mann, der als erster das Wort gefunden hat von der „ausschließlich belgischen Politik" und es zu seinem außenpolitischen Programm zu machen wußte. Stets geneigt, die Realitäten den Abstraktionen vorzuziehen, hat er nicht gezögert, nach dem deutschen Aufstieg aus der neuen machtpolitischen Gewichtsverteilung Europas die Konsequenz zu ziehen und Belgien von allen Bindungen zu befreien, die es irgendeinem „Lager" oder Block hätten zuordnen können. Zweifellos ist jetzt seine Haltung in der spanischen Frage von der gleichen nüchternen Einsicht in die politischen Gegebenheiten bestimmt. General Franco diplomatisch ignorieren, hieße das Interesse Belgiens ignorieren, dies war in der Diskussion der letzten Wochen sein entscheidendes Argument. „Wir können nicht über Leichen nach Burgos gehen," hat ihm darauf ein sozialistischer Abgeordneter zugerufen. Zweifellos hat Spaak nicht den Ehrgeiz, über Leichen zu gehen, sein Ehrgeiz ist vielmehr, eine praktische und vernünftige Politik zu machen, trotz der ideologischen Opposition seiner Parteigenossen. Denn die Verhandlungen mit Burgos sind bereits im Gange.

Ry.

als bisher übernehmen soll und wenn ihm auf diese Weise Waffen unterstellt werden, mit denen er vorher keine Erfahrungen sammeln konnte. Die Funktion der Infanterieschule als „wissenschaftliche" Anstalt zeigt sich vor allem darin, daß hier durch die Sachbearbeiter für die einzelnen Zweige und im Rahmen des Lehrregimentes, von dem gleich zu sprechen sein wird, neue Waffen zum ersten Male praktisch erprobt werden. Der kleine Truppenversuch beim Infanterie-Lehrregiment wird eingeschaltet zwischen die Durchprüfung der neuen Waffe beim Waffenamt und dem großen Waffenversuch, bei dem mehrere Regimenter versuchsweise ausgestattet werden.

Das moderne Infanterieregiment.

Diese kriegerische Hochschule kann sich freilich nicht auf Hörsäle beschränken; wenn irgendwo, so ist hier die Praxis, die unmittelbare Anschauung, zur Vervollständigung der Lehre notwendig. So gehört zu der Organisation der Hochschule auch das Infanterie-Lehrregiment. Es ist im wesentlichen zusammengesetzt wie die übrigen Infanterieregimenter des deutschen Heeres; Stab mit Nachrichtenzug, ein Reiterzug, drei Bataillone, eine Infanterie-Geschützkompanie und eine motorisierte Panzerabwehrkompanie; das Bataillon gliedert sich in den Stab mit Nachrichtenzug, drei Schützenkompanien, eine Maschinengewehrkompanie; zu jeder Schützenkompanie gehört nochmals eine schwere Maschinengewehrgruppe mit zwei schweren Maschinengewehren und verschiedene leichte Maschinengewehre und Granatwerfer. Eine Besonderheit des Lehrregiments ist, daß hier nur Leute im zweiten Dienstjahr dienen, so daß also mit dem ersten Drill keine Zeit verloren wird und sich die ganze Aufmerksamkeit auf die eigentlich kriegerische Ausbildung richten kann. Viele Soldaten bleiben über das zweite Dienstjahr hinaus, um sich zum Unteroffizier auszubilden.

Auf dem Exerzierplatz von Döberitz wird also die militärische Ausbildung, wie sie in allen deutschen Infanterieregimentern vor sich geht, mit der besonderen Schulung und Ausbildung der Offiziere verknüpft. Die verschiedenen Teile der Infanterie üben allein oder in entsprechenden Kombinationen, wobei von dem angrenzenden Flugplatz aus auch die Flieger nach Bedarf eingreifen können. Da braust auf das Zeichen aus einer Leuchtpistole, das die Feststellung eines zu bekämpfenden feindlichen MG-Nestes bedeutet, ein Geschützzug heran. Der Zug, der beim Einsatz des Regiments aus der Infanterie-Geschützkompanie abgeteilt und einem der Bataillonskommandeure unterstellt ist, besteht aus Zugtrupp und zwei Infanteriegeschützen zu 7,5 Zentimeter; außer dieser leichten Artillerie verfügt die Infanterie auch über 15-Zentimeter-Geschütze. Die Infanteriegeschütze sind im Verhältnis

---

Wagen im Land herumzigeunerten, den Wind der sausenden Fahrt im Gesicht, doch erfuhr sie nie von den Zielen solcher Reisen. Wahrscheinlich hatten sie auch gar kein Ziel, sondern freuten sich nur der Unrast, suchten ungemähte Wiesen für ihren Schlaf und Seen, deren Schilfgürtel sie bargen, wenn sie in der Nacht schwammen, froh die Schauer des Ungewissen erfühlend. Frankes alter Wagen stand jedenfalls immer wartend vorm Hause.

Sophia ertappte sich manchmal, daß sie ihre Arbeit unterbrochen hatte und laut mit Andreas redete. Vor einem unsichtbaren, doch darum nicht minder strengen Gerichtshof, den sie rasch begründet hatte, klagte sie ihn an. ‚Du verschwendest', rief es in ihr, wenngleich sie diese erste vorwitzige Stimme noch zu beschwichtigen suchte. ‚Nicht nur Geld, nicht nur Zeit! Nein, du verschwendest mein Herz. Ich rede nicht, ich lache nicht, damit meine Liebe nicht durch Mund und Augen verfliegt, aber ich kann oft nicht schnell genug die Augen zudrücken; in Tränen fließt mir jeden Tag ein Stück davon.' Ihre Vorwürfe erlahmten, bis sie sich am Ende gar der falschen Anklage zu bezichtigen begann. So saß sie unter dem Baume, der auf der Mutter Grab stand, wie es im Märchen heißt, und klagte dem Baum ihre Verlassenheit, während der Hund erwartete, ihren Tränen Lauf. Die Gartenarbeit, der sie sich rasch zuwandte, härtete wieder ihr Gesicht.

Bertha rief sie zu sich in den Schatten ihres wuchernden Gartens, denn sie langweilte sich, weil Andreas, der sonst alle Zeit mit ihr teilte, zur Hochschule gefahren war, um die letzten Zeichnungen für des Vaters Plan abzuholen. Doch mußte sie lange warten, bis Sophia endlich ihre Arbeit abbrach und zu ihr in das blühende Labyrinth trat. Die Mitteilung, daß sie Geld für die Wirtschaft auf den Küchentisch gelegt habe, erzeugte keineswegs als erste Regung Freude in Sophia, sondern nur den Argwohn, woher diese plötzliche Zuwendung käme, da Bertha doch offensichtlich nicht mehr arbeite. Sie habe Ferien, behauptete die Schwester, obwohl sie sich auf unbeschränkte Zeit hatte beurlauben lassen, und spielte mit dem Armband. Es wunderte sie, daß Sophia weder ihr Kleid noch den Stein zu beachten schien, den sie an der Kette trug, obwohl beides für sie neu war. Nein, Sophia hog vergessen einen blühenden Zweig des Jasmins, unter dem sie stand, im Bogen über ihr Haar.

Trotz der Aufforderung der Schwester, sich zu ihr zu legen, blieb Sophia stehen, brach nur den Jasminzweig, unter dem sie sich versonnen gedreht hatte, schließlich ab, ärgerlich über das Spiel ihrer Hände. Warum sie eigentlich immer so mürrisch

Die Vermögensabgabe der Juden.

Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen nur in ganz besonderen Fällen.

≠ Berlin, 8. Dezember. Der Reichsfinanzminister hat angeordnet, daß Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen bei der Vermögensabgabe der Juden abzulehnen sind. Er weist darauf hin, daß die Vermögensabgabe der Juden eine Sühneleistung sei. Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen solle seine Entscheidung eingeholt werden. In zahlreichen Eingaben hätten Nichtjuden vorgebracht, daß sie aus verschiedenen Gründen auf Grund eines Arisierungsvertrages, eines Auseinandersetzungsanspruchs oder aus erbrechtlichen Gründen, eine Anwartschaft auf das Vermögen der Juden hätten und daß die Vermögensabgabe der Juden ihre Anwartschaft beeinträchtige. Der Minister betont, daß derartige Einwendungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden könnten. Auch hier solle nur in Ausnahmefällen von besonders großer Härte eine Entscheidung des Ministers eingeholt werden. Ferner befaßt sich der Erlaß des Reichsfinanzministers mit Eingaben Einzelner, die behaupten, in früherer Zeit von Juden geschädigt worden zu sein, und beantragen, ihnen aus dem Aufkommen der Vermögensabgabe eine Entschädigung zukommen zu lassen. Der Minister weist darauf hin, daß die Verordnung über die Sühneleistung den Juden die Zahlung einer Kontribution an das Deutsche Reich auferlege. Das Aufkommen aus der Judenvermögensabgabe fließe ausschließlich dem Deutschen Reiche als dem Sachwalter des gesamten deutschen Volkes zu.

*

Aus dem unlängst an dieser Stelle veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen zur Vermögensabgabe der Juden ist noch folgendes nachzutragen: Der Kapitalwert, der von der Berechnung jüdischen Vermögens außer Ansatz bleibenden rentenähnlichen Ansprüche bleibt auch bei der Entscheidung darüber außer Ansatz, ob der Gesamtwert des Vermögens die Freigrenze von fünftausend Reichsmark übersteigt.

es ihn heute hinausverlange und bei der Arbeit nicht leide. „Hast du denn frei?“ fragte Herr Moser seine Tochter und wurde mit schönen Lügen beruhigt, was er sich schnell gefallen ließ. „Nicht vergessen!“ rief er ihnen nach. „Immer ein paar Wolken mit auf das Blatt und kräftig Licht und Schatten.“

Sie wollten keine Zuschauer mehr und rannten deshalb einer Bahn nach, die sie waldwärts bringen sollte; bald gingen sie unter Bäumen auf federndem Boden zwischen Farn und Waldgras. Ein Specht flüchtete vor ihnen her und schlug die Baumtrommel zum dumpfen Geräusch des Windes, der manchmal die Kiefernwipfel wenig beugte. Gegen Mittag gelangten die gemächlich Wandernden in eine Schänke, wo sie im Schatten der Bäume aßen, das Geplätscher eines nahen Baches im Ohre. Pferde, die gegenüber auf der Wiese grasten, wieherten manchmal durch die Maistille. Ein Hirsch trat herein, der nur noch eine Geweihstange hatte, und ging zwischen den leeren Tischen und Stühlen auf sie zu. Bertha scheute die ungewohnte Begegnung mit dem Waldtier, das hier Wohnrechte zu haben schien, aber Franke erlaubte ihm, von dem restlichen Brot zu essen, das auf dem Tische war, und schenkte ihm Zucker. „Es kamen oft Hirsche im Wald auf mich zu, als ich ein Junge war,“ sagte er, und da sie sah, wie sein Auge verschleiert wurde und sich sein Sinn von ihr entfernen wollte, bat sie ihn rasch, sich Pferde zu leihen und zu reiten oder durch den Wald zu fahren, wozu ein Schild einlud. „Wir sollten wieder einmal Moritzburg besuchen,“ sagte sie, von dem Anblick des Hirsches an die dortigen Säle und ihren erregenden Geweihschmuck gemahnt.

Andreas kehrte gern aus dem Reich der Erinnerung zurück, von schöner Gegenwart gelockt, und begab sich mit ihr hinüber zu den Pferden. Reittiere wollte man ihnen leider nicht anvertrauen, fremd und ausweislos, wie sie waren, aber Wagen, Pferd und Kutscher sollten ihnen zu einer raschen Fahrt durch den Wald sogleich zur Verfügung sein. Schon war eingeschirrt, und sie fuhren dahin; Zweige peitschten ihr

R U N D S C H R E I B E N

An unsere Gemeindemitglieder !

Betrifft: Zusätzliche Vornamen

Laut Gesetz v. 17.August 1938 hat ab 1. Januar 1939 jeder Jude im Sinne des Reichsbürgergesetzes,der keinen der gesetzlich zugelassenen jüdischen Vornamen führt,den zusätzlichen Vornamen "Israel",Frauen den Vornamen "Sara" zu führen.Bis zum 31.1.1939 ist von dieser Tatsache den Standesämtern,bei denen Geburt und Trauung registriert sind sowie dem Polizeiamt Fürth,Mitteilung zu machen. Vorgedruckte Formulare für diese Mitteilung sind ab 19.ds. im Gemeindebüro,Blumenstr.31 erhältlich.

Betrifft:Vermögensabgabe

Wir machen diejenigen unserer Gemeindemitglieder,die Vermögensabgabe leisten müssen,darauf aufmerksam,dass lt. Zeitungsnotiz v.7.12.der,Reichsminister der Finanzen angeordnet hat,dass bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe auf Antrag der Kapitalwert von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen bestimmter Art ausser Ansatz bleiben soll. Hierzu zählen u.a. die Ansprüche auf Sozialversicherungs-, Kriegsbeschädigten-u.Militärversorgungsrenten u.Pensionen. Die Anträge müssen an die höhere Verwaltungsbehörde d.h. an die Regierung v.Ober-und Mittelfranken gerichtet werden. An derselben Stelle können Aenderungen des Vermögens angezeigt werden.

Fürth,Bay,d.7.12.38 Israelitische Kultusgemeinde.

AR 25538 1/35 M. S. FARRNBACHER FIRM 1908-1937, 1998 ARCHIVES

M.S. FARRNBACKER DOCUMENTS

Folder #13

Department of the Courts Registry , Fuerth, Bav. 28.Oct 1937

Regarding: Entry into the Commerce Register. The folloing was entered:

H.S. Farrnbacher, Seat Fuerth

The Associates Hannchen Rahn and Alfred Rahn have resigned from the firm.

The open commercial association was changed to a limited partnership (a firm having a sleeping partner) Personally responsible partner is Otto Schulte - Wissermann,, businessman in Riesa, sleeping partner is Hans Terberger, businessman in Dresden-Loschwitz. whose part consists of 50.000 RM

Liability of the acquirers for obligations of the former owners as well as demands occasioned by the transfer is excluded.

The firm is additionally called "Kommandidgesellschaft" Society with Limited Liability.

Handelsregistereinträge.
Amtsgericht Fürth (Bay.).
Für die Angaben in ( ) keine Gewähr.

Veränderungen:

FR. I 383 HRB. IX 67. **Josef Koch** (Möbelhandel und Versand), Gebhardtstraße 90, **Sitz Fürth.**

Nun Kommanditgesellschaft. Beginn: 1. November 1937. Persönlich haftender Gesellschafter: Josef Koch, Kaufmann in Fürth. 5 Kommanditisten. Den Kaufleuten Hans Koch und Eugen Schönmetzler, beide in Fürth, wurde je Einzelprokura erteilt. Die Firma ist geändert in: Josef Koch, Kommanditgesellschaft.

GR. VIII 102. **Eiermann & Tabor** (Bronzefarbengeschäft, Hirschenstraße 38), **Sitz Fürth.**

Der Geschäftsführer Fritz Eiermann ist am 28. September 1937 infolge Todes ausgeschieden. Als Geschäftsführer wurde bestellt: Dr. Carl Eiermann, Kaufmann in Fürth.

GR. VII 121. **M. S. Farrnbacher** (Eisen-, Blech- u. Metallhandlung, Königsstraße 129), **Sitz Fürth.**

Die Gesellschafter Hannchen Rahn und Alfred Rahn sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die offene Handelsgesellschaft wurde in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Die Firma erhält den Zusatz: Kommanditgesellschaft. Die Haftung der Erwerber für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der früheren Inhaber, sowie der Uebergang der in dem Betriebe begründeten Forderungen auf die Erwerber ist ausgeschlossen. Persönlich haftender Gesellschafter ist: Otto Schulte-Wissermann, Kaufmann in Riesa. 1 Kommanditist.

GR. III 15. **Ueberlandwerk Erlangen Aktiengesellschaft. Sitz Erlangen.**

Das Vorstandsmitglied Georg Gebh[illegible] ist ausgeschieden.

Löschungen:

FR. I 24. **Georg Thüranf. Sitz Windsheim.**

Firma erloschen. Das Geschäft [illegible]

18.50	118.50	4v	v. Tucher, Nbg. 100.		
—.—	117.25	3	Thür. Lfg Gotha 122.		
—.—	—.—		Tellus Bergbau —.—		
6.—	106.—	6½	Bank für Brau 133.—		
—.—	31.—		Allg. Dt. Cr.-A. 102.25		

.—	—.—	36	Thuringia „A"	—.—
.50	135.12			
.—	—.—			
.75	124.50			
.25	200.—			
.—	—.—			
75	135.—			
50	—.—			
.50	99.—			
.25	101.25			
.—	—.—			
25	114.25			
.75	62.—			
.—	—.—			
.—	—.—			
4.—	162.—			
.—	—.—			
1.—	—.—			
8.50	46.12			

Schuldverschreibg. Ind.-Ges. und Bank

6% Bk. f. Brau-Ind.	—.—
6% Basalt Gold . . .	101.62
6% Engelhardt Brau	—.—
6% Harpener Bergb.	—.—
4½% F Krupp RM.	99.62
5% Mitteld. Stahl . .	102.80
5% Rhein-M.-Don.G.	—.—
4½% V.Stahlwk.RM.	98.75
6% Siem.&H RM. 30	—.—
6% I. G. Farben	130.—
Ver. Ind.-Untern.	98.62

Goldpfandbriefe

4½% Berl.Hypb. S.15	99.75
4½% D.Ctrl.-Bk. Ell	99.75
4% D Centr.-Bk. E.4	95.25
4½% Pr. Ctr.-Bk. u. Pfdbr.-Bk. Em. 24	99.75

.—	125.—	3	Oststrom	85.—
.—	122.—	8	Paulan.-Thom. .	183.—
.—	127.—	0	Rathgeber	93.—
.—	147.50	5	Reichelbräu . . .	—.—
.—	187.—	0	Rosenthal Porz.	92.—
.—	—.—	12	Schöfferhof-Br.	—.—
.—	94.—	7	Schuckert . . .	163.50
.—	139.—	4	Schultheiß . . .	93.75
.—	86.—	9	Siem.-Halske . .	201.—
.—	66.—	6	Sinalco AG. . . .	—.—
		8	Spinn. Kottern .	187.—
.—	—.—	6	Stürtz AG.	—.—
9.—	189.—	10	Südd Zucker	202.—
1.50	91.—	7½	Thür. El. u. Gas	—.—
1.50	110.—	6	Tonw. Schwand	125.—
4.—	224.—	7	Triumph-Werke	172.—
0.—	230.—	4v	v. Tucher-Br. . .	99.50
2.50	123.50	0	Ulmer Brauerei	42.50
5.50	164.25	6	Unterfrk. Kr.-El.	131.—
4.—	132.75	4	Ver. Filzfabrik.	104.—
9.—	188.25	0	do. Gasw. Augsb.	1[illegible].12
4.50	113.—	8	do. Kunstmühle[illegible]	[illegible].—
0.—	130.—	4½	do Stahlwerk[illegible]	[illegible].87
.—	—.—	0	do. Werkst. [illegible]	125.—
0.—	150.—	0	Victoria Wer[illegible]	97.50
1.50	143.50	3	Waltzinger . . .	75.50
.—	—.—	6	Weingarten . . .	129.—
.—	—.—	4	Westereg. Alk.	112.—
.—	—.—	0v	Zahnrädf Augsb.	100.—
.—	—.—	0	Zucker & Co. . .	66.—
0.—	140.—	9	ZwirnGöggingen	190.—
2.75	152.75			
0.—	130.—			

Bank-Aktien

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Fürth i. Bay. (Registergericht)

Fürth(Bay.) den 28 . Oktober 1937 .

An
die aussenbezeichnete Adresse.

Betreff :
Handelsregister - Eintrag .

Ins Handelsregister wurde eingetragen :

H . R . Farrnbacher , Sitz Fürth .

Die Gesellschafter Hannchen Rahn und Alfred Rahn sind aus der Gesellschaft ausgeschieden .
Die offene Handelsgesellschaft wurde in eine Kommandit - gesellschaft umgewandelt .
Persönlich haftender Gesellschafter ist :
Otto Schulte - Wissermann ,
Kaufmann in Riesa .
Kommanditist ist :
Hans Terberger , Kaufmann in
Dresden - Loschwitz .
Dessen Einlage beträgt : 50 000 RM .
Die Haftung der Erwerber für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der früheren Inhaber , sowie der Übergang der in dem Betriebe begründeten Forderungen auf die Erwerber ist ausgeschlossen .
Die Firma erhält den Zusatz : Kommanditgesellschaft .

Bricolor
J. Inspektor
als Rechtspfleger

Excerpt from the "Complete Address Book of the City of Fuerth for Merchants , Factory Owners, Proffessionals and Businessmen of all kinds. Published by Simon Hanauer, Author. 3.Volkhart Printing 1857 (?)

P.14 Farrnbacher, M.S. Metal wares (Horn?) 2 Nuremberg trades.

P. 7 Bechmann, junior, J. Linen and Cotton Wares 338 I

Bechmann, Julius, Millinery and linen wares 301 1a

Bechmann, W. Mirror Glass Business 328 I

II Dept.

P.23 Farrnbacher, Moses, Metal trader

Marketplatz No. 51 (new) 68 (old)

III Dept.

P. 12 Bechmann,Wilhelm, Mirror Glass merchant, Blumenstr. 16

Farrnbacher, Moses, Metal trader, Marktplatz No. 1

Auszüge aus dem „Vollständigen Adressbuch der Stadt Fürth für Kaufleute, Fabrikanten, Professionisten & Geschäftsleute aller Art“, herausgegeben von Simon Hamann, Autor d. Vachhart'schen Druck. 1857 (?)

S. 14. Farnbacher, M. J. Metallwaaren- Horn- & Nürnberger-Waarenhandlung 51, II

S. 7. Bachmann junior, J. Leinen- & Baumwollwaarenhandlung 338 I

Bachmann, Julius, Tuch- & Wollwaarenhandlung 301 1a

Bachmann, W. Spiegelglashandlung 328 I

II Abt.

S. 23 Farnbacher, Moses, Metallhändler, Marktplatz Nr. 51 (neu) 68 (alt)

Abt. III.

S. 12 Bachmann, Wilhelm, Spiegelglashändler, Blumenstr. 16

Farnbacher, Moses, Metallhändler, Marktplatz Nr. 1

12/9/1920: † S. Rahn

1/1/1928: Alfred Teilhaber

10/4/1912: † Herm. F.

31/1/1908: S. Rahn Alleininhaber

1/7/1895: S. Rahn, Teilhaber

1/4/1872: Herm. Lammbacher Alleininhaber
(siehe Hallsregister

4/2/1889: Moses F †

1/7/1862: Moses F im Hallsregister
eingetragen

[illegible]

30/6/29: Moses F. z. Hall mit Horn f. 10.–

14/2/28: Moses F " " " Mex. f. 10.–

12/4/1804: * Moses F

[illegible] Register [illegible]
[illegible] Horn zugelassen

Moses F * 12/4/1804
(geh. 27/II/1828 mit Jette Lewin)

Seligmann Jacob F * 6/6/1774

des Gleises erläßt.

Von diesem Vertrage erhielten beide Teile je eine Ausfertigung.

Nürnberg, am 10. April 1931.

Official

Documents

[illegible] Tarrnbacher
[illegible] independently wealthy
[illegible] (privatierenswitwe)

6 November 1922

Geschäfts=Register Nr. 3000

Notariat Fürth II

Urkunde

für

Frau Eugenie F a r r n b a c h e r

P r i v a t i e r s w i t w e

in F ü r t h Königswarterstraße 40;

Errichtet von

Justizrat Max Deininger,

Notar in Fürth

am 6 ten N o v e m b e r 192 2

106 A

Verlag Goßmann & Friedel, München

Dates concerning the history of the foundation and development of the firm
Otto Schultse-Wissermann, Komm. Ges. (formerly M.S. Farrnbacher) Fuerth, Bav.

1774 Seligmann Farrnbacher born, first family member of the family Farrnbacher which can be proven to devote himself to the iron and metal commerce .

1804 Moses Farrnbacher born. Son of Seligmann Farrnbacher.
1818 Oldest extant business letter of Joh. Gg. Tscherpel of Kempteb in Allgaeu to Mr. Seligm. Farrnbacher concerning several sheet metal and metal shipments.

1828 Moses Farrnbacher receives the official concession as merchant and metal merchant (according o the concession.)
1829 Moses Farrnbacher receives official concession to do business with Harn.
1830 Moses Farrnbacher becomes associate in the firm of his father
1835 Transfer of the firm to Moses as sole owner. (acc. to conract.)
1838 Moses Farrnbacher buys the house no. 68 old Gruene Markt in Fuerth old 51 II new on Gruene Markt in Fuerth as living quarters and business place (purch. contr.)
1862 Moses Farrnbacher is entered into the commerce register (see register.)
1866 Moses Farrnbacher buys the house no. 103/old 127 131 new in Koenigsstr. Fuerth.
1872 Herrmann Farrnbacher, son of Moses, takes over as sole owner the firm (se contract.)
1895 Sidney Rahn joins as associate his uncle Hermann Farrnbacher (see contrac.)
1908 Sidney Rahn becomes sole owner
1928 Alfred Rahn joins the firm as associate.
1930 Johanna Rahn takes the place of her deceased husband, Sidney R. as associate.
1937 The firm M.S. Ferrnbacher is transferred by (?) to Hans Terberger and Otto Scl.(?) Wissermann
1938 Reorganization to Otto-Schulte-Wissermann K.G. , pers. liable member Otto Schulte-W..-Commander (?) Hans Terberger
1945 tto Schulte-Wisserman escluded by death
1949 Hans Terberger personally liable associate, Mrs. Clara Schulate-Wissermann commander.
1955 Clara Schulte-Wissermann resigned as commander, Hilde Terbereger entered as commander.
1959 "Kommandi?"Society dissolved, the firm transformed into a G.M.B.H. (Association with limited liablilty) Mr. and Mrs. Terberger left, The firm Carl Spaeter G.M.B.H.) Duisburg takes over the firm. The seat of the firm has been moved from Fuerth to Nueremberg. Purpose of the enterprise is now the production and sale of machines and machine installations as well as commerce with mining, smelting and synthetic products.

Daten zur Entstehungs-und Entwicklungsgeschichte der Firma

Otto Schulte-Wissermann Kom. Ges.
(form. M.S. Farrnbacher)

Fürth/ Bayern.

1774	6. Juni	Seligmann Farrnbacher geboren-das erste Mitglied der Familie Farrnbacher,das sich nachweislich mit Eisen-und Metallhandel befaßt.
18o4	12. April	(Lt. Matrikelauszug). Moses Farrnbacher geboren- Sohn des Seligmann Farrnbacher.
1818	11. Dezember	Ältester vorhandener Geschäftsbrief des Herrn Joh. Gg. Tscherpel aus Kempteb im Allgäu an Herrn Seligmann Farrnbacher,betr.verschiedene Blech-und Metall-Lieferungen.
1828	14. ebruar	Moses Farrnbacher erhält die behördliche Konzession als Kaufmann und Metallhändler(lt. Konzession).
1829	3o. Juni	Moses Farrnbacher erhalt die behördliche Konzession zum Handel mit Horn(lt. Konzession).
183o	1. Juli	Moses Farrnbacher wird Teilhaber in der Firma seines Vaters (lt. Vertrag).
1835	29. August	Übergabe der Firma an Moses Farrnbacher als Alleininhaber (lt. Vertrag).
1838	8. August	Moses Farrnbacher kauft das Haus Nr. 68 alt 51 II neu am Grünen Markt in Fürth als Wohn- u. Geschäftshaus (lt. Kaufvertrag).
1862	21. Juli	Moses Farrnbacher ist als Metallhändler im Handelsregister eingetragen (lt. Handelsregister eintrag).
1866	13. März	Moses Farrnbacher kauft das Haus Nr.1o3/alt 127 131 neu in der Königstraße in Fürth.
1872	21. Oktober	Hermann Farrnbacher,Sohn des Moses Farrnbacher übernimmt als Alleininhaber die Firma(lt. Vertrag).
1895	1. Juli	Sidney Rahn tritt als Teilhaber bei seinem Onkel Hermann Farrnbacher ein (lt. Ver-
19o8	31. Januar	Sidney Rahn wird Alleininhaber der Firma (lt.
1928	1. Januar	Alfred Rahn tritt als Teilhaber in die Firma M.S.F. ein lt. Vertrag).
193o	13. Septbr.	Johanna Rahn wird anstelle ihres verstorbe Mannes Sidney R. Teilhaberin (lt. Gesel schaftsvertrag).
1937.	22. Oktober	Die Firma M.S. Farrnbacher geht durch Ka an die Herren Hans Terberger und Otto Sch Wissermann über.

1938	29. Januar	Umgründung in Otto Schulte-Wissermann K.G. pers.haftender Gesellschafter Otto Schulte-W-. Kommanditist Hans Terberger.
1945		Otto Schulte-Wissermann durch Tod ausgeschieden.
1949	18. Februar	Hans Terberger pers. haft. Gesellschafter, Frau Clara Schulte-Wissermann kommandistin.
1955	13. Dezember	Frau Clara Schulte-Wissermann als Kommandistin ausgeschieden,Frau Hilde Terbereger als Kommandistin eingetreten.
1959	1. Juli	Kommandigesellschaft wird aufgelöst,die Firma in eine G.M.B.H. umgewandelt. Herr und Frau Terberger ausgeschieden. Die FirmaCarl Spaeter g.m.b.H. Duisburg übernimmt die Firma.
1964	7.Dezbr.	Lt. Handelsregistereintrag ist der Sitz der Sitz der Firma Otto Schulte -Wissermann GmbH. von Fürth nach Nürnberg verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens ist nun die Herstellu ng und der Ver trieb von Maschinen und maschinellen Anlagen,sowie der Handel mit Bergwerks,-Hütten -und Kunststofferzeugnissen.

Dates concerning the history of the foundation and development of the firm
Otto Schultse-Wissermann, Komm. Ges. (formerly M.S. Farrnbacher) Fuerth, Bav.

1774 Seligmann Farrnbacher born, first family member of the family Farrnbacher which can be proven to devote himself to the iron and metal commerce .

1804 Moses Farrnbacher born. Son of Seligmann Farrnbacher.
1818 Oldest extant business letter of Joh. Gg. Tscherpel of Kempteb in Allgaeu to Mr. Seligm. Farrnbacher concerning several sheet metal and metal shipments.

1828 Moses Farrnbacher receives the official concession as merchant and metal merchant (according o the concession.)
1829 Moses Farrnbacher receives official concession to do business with Harn.
1830 Moses Farrnbacher becomes associate in the firm of his father
1835 Transfer of the firm to Moses as sole owner. (acc. to conract.)
1838 Moses Farrnbacher buys the house no. 68 old Gruene Markt in Fuerth old 51 II new on Gruene Markt in Fuerth as living quarters and business place (purch. contr.)
1862 Moses Farrnbacher is entered into the commerce register (see register.)
1866 Moses Farrnbacher buys the house no. 103/old 127 131 new in Koenigsstr. Fuerth.
1872 Herrmann Farrnbacher, son of Moses, takes over as sole owner the firm (se contract.)
1895 Sidney Rahn joins as associate his uncle Hermann Farrnbacher (see contrac.)
1908 Sidney Rahn becomes sole owner
1928 Alfred Rahn joins the firm as associate.
1930 Johanna Rahn takes the place of her deceased husband, Sidney R. as associate.
1937 The firm M.S. Ferrnbacher is transferred by (?) to Hans Terberger and Otto Scl.(?) Wissermann

Daten zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte
der
Firma M.S. F a r r n b a c h e r
Eisengrosshandlung in Fürth in Bayern.

1774	6.Juni	Seligmann Farrnbacher geboren - das erste Mitglied der Familie F., das sich nachweislich mit Eisen- und Metallhandel befasst (lt.Matrikelauszug)
1804	12.April	Moses Farrnbacher geboren - Sohn des Seligmann F.
18181	11.Dez.	Aeltester noch vorhandener Geschäftsbrief des Herrn Joh.Gg.Tscherpel aus Kempten i.Allgäu an Herrn Seligmann Farrnbacher, betr. verschied. Metall- und Blechlieferungen
1828	14.Febr.	Moses Farrnbacher erhält die behördliche Konzession als Kaufmann und Metallhändler (lt.Konzession)
1829	30.Juni	Moses Farrnbacher erhält die behördliche Konzession zum Handel mit Horn (lt.Konzession)
1830	1.Juli	Moses Farrnbacher wird Teilhaber in der Firma seines Vaters (lt.Vertrag)
1835	29.Aug.	Uebergabe der Firma an Moses Farrnbacher als Alleininhaber (lt.Vertrag)
1838	8.Aug.	Moses Farrnbacher kauft das Haus Nr.60 alt/51 II neu am Grüben Markt in Fürth als Wohn- und Geschäftshaus (lt.Kaufvertrag)
1862	21.Juli	Moses Farrnbacher ist als Metallhändler im Handelsregister eingetragen (lt. Handelsregistereintrag)
1866	13.März	Moses F. kauft das Haus Nr. 103 alt / 1CP - 13L neu in der Königstr. in Fürth
1872	21.Okt.	Herrmann Farrnbacher, Sohn des Moses F., übernimmt als Alleininhaber die Firma (lt.Vertrag)
1895	1.Juli	Sidney Rahn tritt als Teilhaber bei seinem Onkel Herrmann Farrnbacher ein (lt.Vertrag)
1908	31.Jan.	Sidney Rahn wird Alleininhaber der Firma (lt.Vertrag)
1928	1.Jan.	Alfred Rahn tritt als Teilhaber in die Firma M.S.F. ein (lt.Vertrag)
1930	13.Sept.	Johanna Rahn wird an Stelle ihres verstorbenen Mannes Sidney R. Teilhaberin (lt.Gesellschaftsvertrag)
1937	22.Okt.	Die Firma M.S. Farrnbacher geht durch Kaufvertrag an die Herren Hans Terberger und Otto Schulte-Wissermann über.

Vollstreckbare - Ausfertigung

G.R.Nr 3000.

K a u f v e r t r a g.

Not.Geb.Reg.Nr.3000.
St.Geb.Reg.Nr.3000.

Tarif:28,10.

2	M	--	₰ St.Geb.
2	M	--	₰ do.
2	M	--	₰ do.
6	M	--	₰ Zuschl.
5763	M	--	₰ Notar
40	M	--	₰ do.
1[illegible]6	M	--	₰ Zuschl.
3000	M	--	₰ Pauschs.
120	M	--	₰ Ausf.
20	M	--	₰ Voll.Kl.
50	M	--	₰ Abschr.
24	M	--	₰ Ausl.
20635	M	--	₰ Summa.
18540	M	-	₰ Gr.E.St.
9270	M	--	₰ Zuschl.

Für Grunderwerbsteuer samt Zuschlag Sicherheit geleistet.
Fürth,am 10.XI. 1922
Notariat II :
gez.Deininger Notar.

Heute,den

6.November 1922

sechsten November eintausendneunhundertzweiundzwanzig erschienen vor mir,Justizrat Max Deininger,Notar in Fürth,in den Amtsräumen des Notariats Fürth II:

1) Frau Eugenie Farrnbacher,Privatierswitwe in Fürth Königswarterstraße 40,nicht in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebend;

2) Herr Sidney Rahn,Kaufmann in Fürth Königsstraße 129, verheiratet mit Frau Johanna Rahn,geborenen Goldmann,daselbst und mit ihr auf Grund Ehevertrages,enthalten in der diesamtlichen Urkunde vom 22.Februar 1906 G.R.Nr. 440,in allgemeiner Gütergemeinschaft des B.G.B. lebend.

Die Erschienenen sind gleichzeitig anwesend.

Sie sind mir persönlich bekannt.

Auf ihr Ansuchen habe ich folgende Beurkundung vorgenommen,wozu das Grundbuch eingesehen wurde :

I.

Frau Farrnbacher verkauft hiemit

an

Herrn Rahn zum Gesamtgut seiner Gütergemeinschaft ihr Anwesen Hs.Nr.129 an der Königsstraße in Fürth. Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Fürth,Amtsgerichts und Finanzamts Fürth,ist im Grundbuche für Fürth Band 80 Seite 1 Blatt 2303 und im Kataster auf Seite 1428½ eingetragen und besteht aus:

Pl.Nr.658 Wohnhaus mit,Lagerräumen,Lagerhaus mit Verbindungsbau,Hofraum und Garten mit Gartenhäuschen zu 0,180 ha nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.

II.

Der Kaufpreis beträgt:

450.000 ℳ

- vierhundert fünfzigtausend Mark -.

Er wird ausgewiesen wie folgt:

a) An dem Anwesen lastet zu Gunsten der Bankierskinder Sigfried und Edgar Löwe in Fürth eine Hypothek ohne Brief für ein Darlehen von achtzehntausend Mark 18.000 ℳ, das mit 4½% verzinslich und halbjährig kündbar ist, sowie eine Sicherungshypothek dazu für Nebensachen im Höchstbetrage von 1800 ℳ.

Gegen Abrechnung am Kaufpreis übernimmt hiemit der Käufer als persönlicher Schuldner an Stelle der Verkäuferin dieses Hypothekkapital zu 18.000 ℳ mit den Z-insen daraus von heute an und unter Anerkennung des Fortbestandes der Hypothekrechte der Gläubiger.

Die Erschienenen wurden darüber belehrt,daß die Verkäuferin für die Schuld solange weiterhaftet,bis die Gläubiger die Schuldübernahme genehmigt haben. Auf Mitteilung der Schuldübernahme an die Gläubiger durch den Notar wird verzichtet.

b) Der Betrag von 207.000 ℳ

- zweihundertsiebentausend Mark -

wurde nach Erklärung der Erschienenen von dem Käufer heute bar gezahlt.

c) Es verbleibt nun für die Verkäuferin noch ein Kaufpreisrest von 225.000 ℳ

- zweihundert fünfundzwanzigtausend Mark -.

Der Käufer verpflichtet sich, diesen Rest von heute an mit 6% - sechs vom Hundert - für das Jahr zu verzinsen, die Zinsen in vierteljährlichen Zeitabschnitten am ersten Januar, ersten April, ersten Juli und ersten Oktober jeden Jahres nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu erlegen(das Kapitals lies) demnach am 1.Januar 1923 die Stückzinsen zu entrichten, das Kapital selbst aber in einem halben Jahre nach Kündigung zu zahlen. Die Kündigung steht jedem Teil zu jeder Zeit frei.

Alle Zahlungen an Kapital und Zinsen sind bar und kostenfrei in deutscher Reichswährung zu bewirken.

III.

Für den Kaufpreisrest zu 225.000 ℳ und für die Zinsen daraus zu 6% vom 6.November 1922 an bestellt hiemit der Käufer zu Gunsten der Verkäuferin eine Hypothek an dem erworbenen Grundstück nebst Gemeinderecht. Die Erteilung eines Briefes über diese Hypothek wird ausgeschlossen. Die Hypothek soll den zweiten Rang nach derübernommenen Hypothek zu 18.000 ℳ samt Nebensachesicherungshypothek zu 1800 ℳ erhalten.

IV.

Der Käufer unterwirft sich hiemit hinsichtlich des Kaufpreisrestes zu 225.000 ℳ nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung und zwar persönlich und in Ansehung der bestellten Hypothek auch in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Pfandgrundstücks zulässig sein soll.

V.

Die Übergabe des Anwesens an den Käufer hat heute stattgefunden. Nutzungen und Lasten gehen von heute an auf den Käufer über.

VI.

Für Flächeninhalt, Freiheit von Grunddienstbarkeiten sowie für bauliche Beschaffenheit leistet die Verkäuferin keine Gewährschaft.

VII.

In die bestehenden Mietverträge tritt der Käufer an Stelle der Verkäuferin von heute an ein.

VIII.

Die Erschienenen wurden auf die Vorschriften zum Schutze der Mieter und zur Bekämpfung des Wohnungsmangels hingewiesen und über die Beschränkungen, die sich daraus ergeben, belehrt.

IX.

Auf Grund des vorstehenden Vertrages erklären die Erschienenen, darüber einig zu sein, daß das Eigentum an dem Grundstück Pl.Nr.658 der Steuergemeinde Fürth nebst Gemeinderecht von Frau Farrnbacher auf Herrn Rahn übergehen soll.
Sie bewilligen und beantragen, daß :
1) Herr Rahn als Eigentümer dieser Liegenschaft
2) daran die unter Ziffer III bestellte Hypothek nebst Zins- und Zahlungsbestimmungen, dinglicher Unterwerfungsklausel und Ausschluß der Briefterteilung zu Gunsten der Frau Farrnbacher

in das Grundbuch eingetragen werde.

Weiter bewilligt und beantragt Herr Rahn, daß seine Ehefrau als Miteigentümerin in allgemeiner Gütergemeinschaft in

das Grundbuch eingetragen werde.

Bestimmt wird,daß von den-beantragten Eintragungen keine ohne die andere erfolgen soll.

X.

Von diesem Protokoll soll dem Käufer einfache und der Verkäuferin vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden

XI.

Die Grunderwerbsteuer nebst Zuschlag,ferner die Kosten der Beurkundung,Eintragung und Ausfertigung werden von dem Käufer getragen.

Vorgelesen,

vom Notar durchgelesen,von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben :

Eugenie Farrnbacher,

Sidney Rahn.

L.S. Deininger Notar.

Tgb.3807.Eingetragen nach Antrag am 13.November 1922; Fürth LXXX Bl.2303 Seite 3,8.

Fürth,den 13.November 1922

Amtsgericht Fürth (Grundbuchamt)

L.S. B a e r.

Vorstehende,mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiemit der Privatierswitwe Frau Eugenie Farrnbacher in Fürth zum Zwecke der Zwangsvollstrekkung hinsichtlich der jeweils fällig werdenden Zinsen erteilt.

Fürth,den vierzehnten November eintausendneunhundertzweiundzwanzig

Notariat Fürth II :

PP. Furth, Nov. 1, 1872

I hereby respectfully announce to you that I have transferred my firm of many years, M.S. Farrnbacher, Iron & Metal business to my son, Hermann.
Thanking you for the confidence you have shown in me I ask you to give the same to my successor.

Respectfully, M.S. Farrnbacher

Fürth. 1. November 1872.

P. P.

Hiemit mache ich Ihnen die ergebene Anzeige, dass ich mein seit einer langen Reihe von Jahren dahier unter der Firma

M. S. Farrnbacher

betriebenes **Eisen- & Metall-Geschäft** meinem Sohne **Hermann** übergeben habe.

Dankend für das mir bewiesene Vertrauen, bitte ich Sie, dasselbe auch meinem Nachfolger gewähren zu wollen.

Hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher

Fürth, 1. November 1872.

P. P.

Anknüpfend an nebenstehende Anzeige, beehre ich mich, Ihnen die ergebene Mittheilung zu machen, dass ich das von meinem Vater dahier betriebene **Eisen- & Metallgeschäft** heute übernommen habe und dasselbe unter der Firma

M. S. Farrnbacher

in unveränderter Weise fortführen werde.

Indem ich Sie bitte, das meinem Vater geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen und von meiner Unterschrift gefälligst Vormerkung nehmen zu wollen, empfehle ich mich Ihnen

mit aller Hochachtung

Hermann Farrnbacher

in Firma:

M. S. Farrnbacher

M.S. Farrnbacher deals in sheetmetal wares,raw metals, mine and foundry products.
Koenigstr. 129

Above firm is the oldest of its kind in Fuerth and exists since the 1840's In the 1860's the buiness was taken over by the son of the founder, Hermann Farrnbacher

6.6.01 R454

Supplement: Newly requested informtion reveals that there is no change in the favorable judgment about the solvency of the firm. The firm achieves considerable sales also in old metal.

20.11.01 R454.Kl. stamped Nov. 21, 1901

Bayern.

M.S. F A R R N B A C H E R ...Handel mit Blechwaren,Roh-...FUERTH.
metallen,Bergwerks-& Hüttenproducten Königsstrasse 129.

Obige Firma ist die älteste ihrer Branche in Fürth und besteht seit den 1840er Jahren.In den 1860er Jahren ist das Geschäft an den Sohn des Firmanten,Hermann Farrnbacher,übergegangen,der 1897 weil kinderlos, seinen Neffen Sidney Rahn ins Geschäft nahm. Er ist ein sehr tüchtiger und solider Kaufmann,der seiner soliden Geschäftsprinzipien halber bei den Fürther Fabrikanten in hohem Ansehen steht;auch Rahn nimmt sich des Geschäftes tüchtig an.Dasselbe hat von jeher prosperirt und Farrnbacher,der von Haus aus und durch Heirat schon gut situirt war,zum reichen Manne gemacht;er ist auch Besitzer des Geschäftshauses.Rahn hat 1896 ca. ℳ.60,000.- verheiratet und soll fast ebensoviel noch zu erwarten haben.Der Firma wird jeder verlangte Credit zugebilligt.

Früherer Bericht.

Ergänzung: In Branche-und Bankkreisen am Platze werden die Credit-und Vermögensverhältnisse unverändert günstig beurteilt.Das Geschäft ist eines der ersten der Branche am Platze und wird von den Jnhabern mit Fleiss und Umsicht betrieben.

6.6.01 R454 Kl

Ergänzung: Neuerdings eingezogenen Erkundigungen zufolge ist eine Aenderung in dem günstigen Urteil über die Solvenz der Firma nicht eingetreten.Die Firma erzielt bedeutenden Umsatz auch in Altmetall .

20.11.01 R454.Kl

AUSKUNFTEI W. SCHIMMELPFENG NÜRNBERG 21. NOV. 1901

M.S. Farrnbacher, Iron and Metal Sales, Mine and Foundry Products, Fuerth i/ Bavaria

Above named firm is the oldest of its line in Fuerth and has been in existence since the 1840's In the 1880's the firm was transferred to the son of the firm owner, Hermann , who, because childless, took his nephew Sidney Rahn into the business. He is a very competent and solid businessman who, because of his solid business principles, enjoys high esteem among Furth factory owners; Rahn, too, is taking an active part in the b business comptently. It has prospered for years and has

~~19.5.05~~ made Farrnbacher, who was already well situated through marriage and family, a wealthy man; he is also the owner of the place of business. Rahn gained a bout M.80.000 through marriage in 1896 and is expected to inherit as much some day. The firm is given any credit it asks for.

M.S. FARRNBACHER....Eisen- & Metallhandlung, Bergwerks- & Hütten-
produkten.....FUERTH i/Bayern, Königsstr. 129.

Obige Firma ist die älteste ihrer Branche in Fürth und besteht seit den 1840er Jahren. Jn den 1860er Jahren ist das Geschäft an den Sohn des Firmanten, Hermann Farrnbacher, übergegangen, der 1897, weil kinderlos, seinen Neffen Sidney Rahn in's Geschäft nahm. Er ist ein sehr tüchtiger und solider Kaufmann, der seiner soliden Geschäftsprinzipen halber bei den Fürther Fabrikanten in hohem Ansehen steht; auch Rahn nimmt sich des Geschäftes tüchtig an. Dasselbe hat von jeher properirt und Farrnbacher, der von Haus aus und durch Heirat schon gut situirt war, zum reichen Manne gemacht; er ist auch Besitzer des Geschäftshauses. Rahn hat 1896 ca. M 80,000.- erheiratet und soll fast ebensoviel noch zu erwarten haben. Der Firma wird jeder verlangte Kredit zugebilligt.

Früherer Bericht.

Jo.

Earlier Report.

FB 21.3 / supplement: the firm continues to be

FB 21.3 first of the branch here.: especially in white metal and zinc metal significant sales are made. The firm works in these articles with the largest metalware factories in Nuremberg., Fuerth, and environs and is probably involved with great sums among these buyers. Also with iron and other articles which fall into this branch the firm achieves large sales. But they are said to sell at times at prices, in order to get the business, where, according to our informants, they do not make a profit. The business is lead almost exclusively by Rahn. He is described as a competent, ambitious, diligent businessman. The financial situation of the firm is considered favorable; here should be no impediment to a credit relationship, even in large sums, in the opinion of our experts.

Earlier Report.

19.5.05. R454

FB 21.3.19.5 Supplement

The firm continues to b e considered first rank an the corresponding fields in Nuremberg and Fuerth. The assets of the firm are estimated at several hundred thousand marks.

23.9.05 R454 K2

Bayern

M.S.FARRNBACHER..Eisen- & Metallhandlung, Bergwerks-....F U E R T H
& Hüttenprodukte.....Königsstrasse 129.

FB21.3 Ergänzung: Das Geshäft ist nach wie vor das erste der Branche am Platze; es wird namentlich in Weiss- & Zinkblech bedeutender Umsatz erzielt. Die Firma arbeitet in diesen Artikeln mit den grössten Metallwarenfabriken in Nürnberg, Fürth & Umgebung und dürfte bei diesen Abnehmern stets mit grossen Summen engagiert sein. Auch in Eisen und sonstigen in die Branche einschlagenden Artikeln erzielt die Firma grossen Umsatz. Sie soll allerdings mitunter, um in das Geschäft zu kommen, zu Preisen verkaufen, dass sie nach Ansicht unserer Gewährsleute nichts verdient. Das Geshäft wird fast ausschliesslich von Rahn geleitet. Dieser wird als ein tüchtiger, strebsamer, fleissiger Kaufmann bezeichnet. Die finanzielle Position der Firma gilt als eine günstige; einer Kreditverbindung mit der Firma, auch in grossen Beträgen, steht nach Ansicht unserer Gewährsleute nichts im Wege.

19.5.05. R454.

FB 21.3, 19.5 Ergänzung: Die Firma nimmt in der einschlägigen Branche in Nürnberg & Fürth nach wie vor guten Rang ein. Das Vermögen der Firma wird auf mehrere hunterttausend Mark geschätz.

23.9.05. R454. K2.

Herrn

Umstehender Bericht beruht auf Mittheilungen

gleichwohl wird für die Richtigkeit derselben Bürgschaft n

Die Erstattung des Berichts erfolgt vertraulich, nur

Uebrigen auf Grund der Ihnen bekannten Bedingungen de

Auskunftei

Herrn [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Herr$_{en}^{n}$ . . . .

Die umseitige Auskunft wird auf Grund der Ihnen bekannten Bedingungen erteilt; sie ist nur für Sie persönlich bestimmt und vertraulich zu behandeln.

Unsere Berichte beruhen auf Mitteilungen glaubwürdiger Gewährsleute; gleichwohl wird für ihre Richtigkeit Verbindlichkeit nicht geleistet.

Hochachtungsvoll

Auskunftei W. Schimmelpfeng.

Your question concerns Sidney Rahn. He is, as you see, co-owner of above named firm; we shall send you, therefore, information about it. You can see from this information all the details about Rahn's circumstances. As we hear, the conditions of the firm are unchanged and favorable. Rahn's assets are estimated to be appr. M. 150.000. He and his cousin, Oscar Goldscheider, who is working in the business, are expected to take over the firm alone in the near future.

Jhre Anfrage lautete auf Sidney Rahn. Dieser ist, wie Sie sehen, Teilhaber obiger Firma; wir senden Jhnen daher Auskunft über diese; Sie können aus der Auskunft alles nähere über die Verhältnisse Rahn's ersehen. Wie wir hören, liegen die Verhältnisse der Firma unverändert günstig. Rahn's Vermögen wird auf etwa M 150,000.- geschätzt. Er und sein im Geschäft tätiger Vetter Oscar Goldscheider werden, wie es heisst, in nicht zu ferner Zeit das Geschäft allein übernehmen.

Herrn

Die umseitige Auskunft wird auf Grund der Ihnen bekannten Bedingungen erteilt; sie ist nur für Sie persönlich bestimmt und vertraulich zu behandeln.

Unsere Berichte beruhen auf Mitteilungen glaubwürdiger Gewährsleute; gleichwohl wird für ihre Richtigkeit Bürgschaft nicht geleistet.

Hochachtungsvoll

Auskunftei W. Schimmelpfeng.

M.S. Farrnbacher, Iron, Sheet Metal, Mine and Foundry Products

Furth, Bavaria, 9. January 1908

We herewith have the honor to inform you that our Mr. Herrmann Farrnbacher leaves our firm after 36 years of active Senior Director of the house on January 31 1908 in order to retire to private life.

On this day the business transfers with all its active and passive activiies under the name of the previous firm to the sole ownership of Mr.Sidney Rahn who has been n open associate of the firm since July 1 1895.

We recommend ourselves you, most respectfully M.S. Farrnbacher

M. S. Farrnbacher

Eisen, Bleche, Metalle, Bergwerks- und Hütten-Produkte.

Telegramm-Adresse:
Farrnbacher, Metallhandlung

Fernsprecher No. 10.

Fuerth (Bayern), den 9. Januar 1908.

P. P.

Hiedurch beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass unser

Herr Herrmann Farrnbacher

nach 36 jähriger Tätigkeit als Seniorchef des Hauses am 31. Januar 1908 aus unserer Firma ausscheidet, um sich ins Privatleben zurückzuziehen.

Das Geschäft geht an diesem Tage mit Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma in den Alleinbesitz unseres seit 1. Juli 1895 an demselben als offener Gesellschafter beteiligten

Herrn Sidney Rahn

über.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher.

M. S. Farrnbacher

Eisen, Bleche, Metalle, Bergwerks- und Hütten-Produkte.

Telegramm-Adresse:
Farrnbacher, Metallhandlung

Fernsprecher No. 10.

Fuerth (Bayern), den 9. Januar 1908.

P. P.

Hiedurch beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass unser

Herr **Herrmann Farrnbacher**

nach 36 jähriger Tätigkeit als Seniorchef des Hauses am 31. Januar 1908 aus unserer Firma ausscheidet, um sich ins Privatleben zurückzuziehen.

Das Geschäft geht an diesem Tage mit Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma in den Alleinbesitz unseres seit 1. Juli 1895 an demselben als offener Gesellschafter beteiligten

Herrn **Sidney Rahn**

über.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher.

The Council of the Bavarian City ofFuerth confirms
that the bank employee Alfred Rahn , born January 28, 1901 in Fuerth, living in Fuerth
stands if very good repute

Furth, September 17, 1919

F ü r t h ,am 17.September 1919.

Der Rat

der

bayerischen Stadt Fürth

bestätigt

daß der Bankbeamte Alfred R a h n ,geboren am 28.Januar 1901 zu Fürth,wohnhaft zu Fürth,

s e h r g u t

beleumundet ist.

I.V.

STADTRAT FÜRTH i. BAYERN

Müller

Kp.

G.R. 1: 966

W.

Nr. 112. VIII. 19. 5. 1000.

Coutinho, Caro & Co. Hamburg, 7. November 1922

To Mr. Alfred Rahn, Karlsruhe, Ostendstr. 5

Referring to your letter of the 5th of this month we declare ourselves ready to hire you for a position in our accounting department from January 1 this year. Because, under the present circumstances, a definite salary or January cannot be established, we assure you of a suitable salary which corresponds to a monthly salary of Mk. 30.000.- for October of this year.

Contributions for states insurance and health insurance are the burden of the firm.

Notice time is at four week intervals at the first of the month for both parties.

We ask for your written agreement to these conitions and sign

respectfully

handwritten: Insurance documents handed over to ? on 4/I/22 AM

Coutinho, Caro & Co.

FERNRUF: MERKUR: 2912, 2913, 2914
ALSTER: 1463, 1464, 1225

TELEGR-ADR.: METALCOUCO

CODES:
A.B.C. 5TH ED. & IMPROVED
A.B.C. 6TH ED.
BENTLEY'S COMPL. PHRASE & TABLE CODE
LIEBER'S
CARLOWITZ
MOSSE
PRIVATE

Schm/L.

Hamburg 1, den 7. Nov. 1922
Bugenhagenstr. 6

Herrn

Alfred R a h m,

K a r l s r u h e .

Ostendstr. 5

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 5. ds. Mts. erklären wir uns bereit, Sie zum 1. Januar d.J. für einen Posten in unserer Rechnungs-Abteilung zu engagieren. Da bei den heutigen Verhältnissen ein festes Gehalt für Januar heute nicht festgesetzt werden kann, sichern wir Ihnen ein angemessenes Gehalt zu, das einem Monatsgehalt von Mk. 30 000.- für Oktober d.J. entspricht.

Beiträge zur Reichsversicherung und Krankenkasse werden von seiten der Firma getragen.- Die Kündigungsfrist ist vierwöchentlich zum Monatsersten beiderseits.

Wir bitten Sie, uns Ihr schriftliches Einverständnis zu diesen Bedingungen zu übersenden und zeichnen

hochachtungsvoll

Coutinho, Caro & Co.

Vereinbarung übergeben an Frau K. am 4/I/22 vorm.

G.r.Nr. 2000 Sales Contract

Today.,6. November 1922, came before me counsellor of justice, Max Deiniger, Notary in Fuerth in the chambers of the Notarists of Fuerth II:

1. Mrs. Eugenie Farrnbacher, Widow of independent means in Fuerth, Koenigswerther Str. 40, not living in continuous property unity;

2. Mr. Sidney Rahn, Merchant in Fuerth, Koenigstr. 129, married to Mrs. Johanna Rahn, nee Goldmann, living there and with her by virtue of nuptial contract in a document of this office of February 22, 1906 G.R. Nr. 440 in general property unity of B.G.B. Those appearing are also present. They are known to me personally. At their request I have made the following documentation, for which the registry of deeds was consulted:

I. Mrs. Farrnbacher sells herewith to Mr. Rahn for the total property of his property union her property house No. 129 at Koenigstr. in Fuerth. This property is locted in the tax district Fuerth, Court and Finance Office Fuerth, is registered in the registry of deed for Fuerth Vol. 80 page 1 sheet 2303 and in the land register on page 1428 1/2 and consists in:

Pl.Nr. 658 Residential home with storage rooms, storage house with connected building, yard and garden with small cottage a 0,180 ha with lien to an entire utility share in the common properties not yet distributed.

II. The sales price is : 450.000 M

It is distributed as follows:

a) The property is settled with a mortgage in favor of the bankers children Sigfried and Edgar Loewe in Fuerth for a loan of 18.000 M. with 4 1/2 % interest with 6 months cancellation rights, as well as a security mortgage for additional matter in t most 1800 M.

Upon accounting of the purchase price the buyer takes over as personal debtor in place of the seller this mortgage capital at 18.000 Dm with the inerest therefrom from this day and with recognition of the continuance of the mortgage rights of the creditors.

Those present were informed that the seller is responsible for the debt until the creditors have approved the acceptance of the debt . Notification of the notary of the take-over of the debt is not necessary.

b) The sum of 207.000 M was paid in cash today after a declaration of those present.

c) There remains for the seller a purchase sum of 225.000. The buyer obligates himself to pay interest of 6 % from today for the year, to pay the interest in quarter year periods on January 1, April 1, July 1 and October 1 of every year after passage of the individual time periods, after that to pay the partial interest on Jan. 1 1928. but the capital itself half a year after the final notice. Notice can be given b y anyone at any time.

All payments of the capital and interest are to be made in cash and without cost in

German currency

III. For the remainder of the sales price of 225.000 and for the interest of 6 % starting Nov. 6 1922 the buyer will give a mortgage for the benefit of the seller for the real estate plus lien. A letter for this mortgage is exempted. The mortgage shall take second rank after the mortgage which was taken over of 18.000 M and the additional security mortgage of 1800 M.

IV. The buyer submits herewith in regards to the remainder of the purchase price of 225.000 plus interest to the immediate distraint and, to be sure, personally and in regards to the mortgage also in such a way that the distraint should be valid against any owner of the pawned property.

V. The handing over of the property to the buyer has taken place today. Use and obligations are now in the hands of the buyer.

VI. The seller does not take responsibility for the square measure, freedom from (Grunddienstbarkeiten?) as well as structural condition .

VII. From today on the buyer takes the place of the seller in existing rent contracts.

VIII. Those present were informed of the regulations regarding the protection of tenants and for the fight against housing shortages and about the limitations arising therefrom.

IX. Based on this contract those present declare unanimity that the real estate property Pl.No 658 of the taxing community Fuerth and common rights shall b e transferred from Mrs. Farrnbacher to Mr. Rahn. They agree and petition that:
1. Mr. Rahn as owner f this property
2. and the numbers III of the mortgage plus interest and payment conditions (dingliche Unterwerfungsklause??) and exemption of issuance of a letter in favor of Mrs. Farrnbacher
shall be entered into the registry of deeds.
Furthermore, Mr. Rahn approves and requests that his wife as co-owner in general property ownership be entered into the registry of deeds
It is decreed that of these requested entries none shall be made without the other.

X. Of this protocol the buyer shall receive a single, the seller executable copies .
XI. The real estate purchase tax and fees, the cost of documentations, entries and issues will be born by the buyer.

Read out loud

perused by the notary, approved by the participants and signed in person

Eugenie Farrnbacher Sidney Rahn L.S.Deininger Notar

Tgb. 3807

Entered according to the petition of 13. November 1922

Fuerth LXXX Bl. 2303 page 3,8

Fuerth, November 13, 1922, Courthouse Fuerth, Office of Registry L.SBaer

Above copy which corresponds to the original form is hereby issued to the Widow Mrs. EugenieFarrnbacher in Fuerth for the purpose of restraint in regards to the interest as it falls due.

Fuerth, 14. November 1922

City Council in Bavaria Fuerth, 25 September 1923

Re: Execution of tax increase order.

For the transfer of the property Koenigstr 129 no tax is raised.

The action was stopped.

The presented documents are to be picked up in the afternoon between 2 and 6 PM in room No. 41 of City Hall.

Municipal Tax Office.

T.-B.-Nr. 425

Es wird gebeten, bei Beantwortung nebige Tagebuchnummer beizufügen.

Stadtrat Fürth in Bayern.

Fernruf Nr. 340, 435, 1397, 2068, 2069.

Geldüberweisungen an die Stadtkasse Fürth i. B. über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2676
Bayer. Staatsbank Fürth i. B.
Städt. Sparkasse Fürth i. B., Konto Nr. 1
Bayer. Girozentrale Konto Nr. 566 Nürnberg.

Fürth, den 25. Septbr. 1923.

An

Frau Eugenie Farrnbacher

Betreff: Vollzug der Zuwachssteuerordnung.

Für den ~~Der~~ Uebergang des Eigentums Königsstr. 129 wird eine ~~ist gemäss §. . . Abs. . . Ziff. . . der~~ Steuer~~ordnung steuerfrei~~ nicht erhoben.

Das Verfahren wurde eingestellt.

Die vorgelegten Urkunden bezw. Belege wollen nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr im Zimmer Nr. 41 des Rathauses abgeholt werden.

Städt. Steueramt

[signature]

Pillipp

Form. Nr. 76.

P.P. Furth, i/B April 1928

I hereby permit myself to bring to your attention that as of January 1 1928
Mr.Alfred Rahn has been tken into the firm as partner.
Asking you to continue your good will toward me I recommend myself to you,
Respectfully MS. Farrnbacher
signed Alfred Rahn

M. S. Farrnbacher

Eisen · Bleche · Metalle

Fürth i. B., April 1928.

P. P.

Hierdurch gestatte ich mir, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1928

Herr Alfred Rahn

als Teilhaber in meine Firma aufgenommen wurde.

Mit der Bitte, mir auch weiterhin Ihr Wohlwollen zu bewahren, empfehle ich mich Ihnen

Hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher.

Herr Alfred Rahn zeichnet: M. S. Farrnbacher

PP

I hereby permit myself to bring to your attention that as of 1. January 1928
Mr.Alfred Rahn has been accepted as partner in my firm.
Asking you to continue your good will to me I recommend myself to you

MS. Farrnbacher signed.

M. S. Farrnbacher

Eisen · Bleche · Metalle

Fürth i. B., April 1928.

P. P.

Hierdurch gestatte ich mir, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1928

Herr Alfred Rahn

als Teilhaber in meine Firma aufgenommen wurde.

Mit der Bitte, mir auch weiterhin Ihr Wohlwollen zu bewahren, empfehle ich mich Ihnen

Hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher.

Herr Alfred Rahn zeichnet: M. S. Farrnbacher

With deep sorrow I inform you that my highly esteemed senior principal,
Mr.Sidney Rahn
has passed on this month the 13th.
The deceased has dedictated the work of his entire life to the growth of the firm. I shall always highly honor his memory.
The firm will continue unchanged under the leadership of the son of the deceased,
Mr.Alfred Rahn.
I am asking you to continue your good will . Respectfully M.S.Farrnbacher.
Fuerth, (Bavaria) 20. September 1930

In tiefer Trauer teile ich Ihnen mit, daß mein hochverehrter Seniorchef

Herr Sidney Rahn

am 13. d. M. sanft verschieden ist.

Der Verstorbene hat in aufopfernder Weise die Arbeit seines ganzen Lebens dem Gedeihen der Firma gewidmet. Ich werde sein Andenken stets hoch in Ehren halten.

Die Firma wird in unveränderter Weise von dem Sohn des Verstorbenen, Herrn Alfred Rahn, weitergeführt.

Ich bitte Sie, mir auch weiterhin Ihr Wohlwollen zu bewahren.

Hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher.

Fürth (Bayern), 20. September 1930.

M.S. Farrnbacher
Company wih limited partnership. Iron, Sheet Metal, Metals, Mine and Foundry Products. Furth (Bavaia) Oct. 25, 1937

We refer to above circular letter and permit us to announce that we have taken over from today on the business formerly owned by the family Rahn , and shall continue to carry on under the name of
M.S. Farrnbacher, Lts. Fuerth, Bavaria
Personally liable associae is Mr. Otto Schulte-Wissermann.
Co-workers of years' proven cooperagion hve been taken over by us. We shall always endeavor to gain your confidence by attentive service.

With German Greeting
M.S.Farrnbacher, Ltd.

To our business friends!
We ;politely inorm hyou herewith that effective 25.October 1937 we have sold our family business which had been a family owned undertaking for over 100 years. The firm will be transformed into a a company with limited liability. Personally liable associate will be Mr. Otto Schulte-Wissermann

The frim M.s. Farrnbacher Lit. has taken to business led b y us without demands or debts, however the limited liabilit company is charged ith calling in outstanding sums in order to secure normal business commerce.

We thank you for your confidence which you have shown us for these many years and ask you to transfer it also to the new firm.

Most respectfully yours,
Johanna Rahn /Alfred Rahn
associates of the Firm MS.
Farrnbacher

M. S. Farrnbacher

Kommandit=Gesellschaft

Eisen, Bleche und Metalle — Bergwerks= u. Hüttenprodukte

Eingetragene Schutzmarke

Fürth (Bayern), den 25. Oktober 1937.
Königstraße 129

Wir beziehen uns auf das nebenstehende Rundschreiben und gestatten uns, Ihnen anzuzeigen, daß wir das bisher im Besitz der Familie Rahn befindliche Unternehmen ab heute übernommen haben und unter der Firma

M. S. Farrnbacher
Kommandit-Gesellschaft
Fürth/Bayern

fortführen und weiter ausbauen werden.

Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Otto Schulte-Wissermann.

Die in langen Jahren bewährten Mitarbeiter haben wir übernommen.

Wir werden stets bestrebt sein, uns Ihr Vertrauen durch aufmerksame Bedienung zu erwerben.

Mit deutschem Gruß

M. S. Farrnbacher
Kommandit-Gesellschaft

M. S. Farrnbacher

Eisen, Bleche und Metalle — Bergwerks- u. Hüttenprodukte

Eingetragene Schutzmarke

Fürth (Bayern,) den 25. Oktober 1937.
Königstraße 129

An unsere Geschäftsfreunde!

Wir teilen Ihnen hierdurch höflichst mit, daß wir mit Wirkung vom 25. Oktober 1937 unser seit weit über 100 Jahren im Familienbesitz befindliches Unternehmen verkauft haben. Die Firma wird in eine Kommandit-Gesellschaft umgewandelt. Persönlich haftender Gesellschafter wird Herr Otto Schulte-Wissermann.

Die Firma M. S. Farrnbacher Kommandit-Gesellschaft hat das von uns geführte Unternehmen ohne Forderungen und Schulden übernommen, jedoch ist die Kommandit-Gesellschaft beauftragt, die Forderungen einzuziehen, um den normalen Geschäftsverkehr auf diese Weise zu sichern.

Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns während der vielen Jahre entgegengebracht haben und bitten Sie, dasselbe auch auf die neue Firma übertragen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johanna Rahn / Alfred Rahn
Gesellschafter der Firma M. S. Farrnbacher

Information about M.S. Farrnbacher, Iron and Metal en gros, Fuerth, Koenigstr.

Registered in the Trade Register of the District Court, Fuerth as open commercial company

Associaes: 1. Alfred Rahn, Merchant

2. Hannchen Rahn, Merchant's Widow, both in Fuerth

The business, existing for over 100 years, was founded by Moses Salomon Farrnbacher. Beginning 1880 the business was taken over by the son Hermann. He took in his nephew Sidney Rahn in 1897 and from 1908 on Rahn was sole owner of the firm. April 1928 Rahn took in his sonAlfred as associate. On 15.9.1930 Sidney Rahn died and according to commercial bank announcement of 27.3.1931 his widow, Hannchen Rahn, became a further associate.

The business is considered the oldest of its kind in this place and is located at above address,which property is, according to our informants, owned by the owners. The firm is further reported to us as owner of 115.000 qu.ft real estate on Karolinenstr. in Fuerth. The firm deals in wholesale of iron, metals, sheet metals and girders, furthermore the firm represents larger works. Buyers are mostly metal toy manufacturers, locksmiths, smiths, etc. Personally Alfred Rahn, who represents the business, is considered a diligent and active businessman. Rahn, born 1902, has been married to the daughter of Commercial Counsel Hugo Bechmann, since 3.7.33

The financial position of the firm is considered well regulated. The property at above address plus other real estate is valued at the moment at appr. 200.000 RM. Any mortgages are not known to us. Present inventory is valued at present at ppr. 200.000 RM and the yearly sales is quoted to us as apr. 800.000 RM. As we heard, payments in larger amounts were also taken care of with settlements. Bank connection: Bayrische Staatsbank und Dresdner Bank, Fil Fuerth

18-R34-17.7./15.7.33.....R u.....15.7.33-K23

18-23. October 30

23.10 Supplement: Nothing essentially new has arisen meanwhile. The business is carried on unchanged in conscientious and solid fashion. The financial position continues to be in order. The credit rating is unchanged.

18-14 Februar 31 2. March 31

Our experts consider a top credit of RM 50.000 admissable.

Wir erteilen Ihnen diese Auskunft gemäß unseren Geschäftsbedingungen unter Ausschluß jeder Haftung auf Grund unseres betriebsüblichen Erkundigungsdienstes. Die Auskunft ist nur für den Anfragenden bestimmt, bleibt Eigentum der Auskunftei W. Schimmelpfeng G. m. b. H. und ist auf Verlangen zurückzugeben.

Auskunft über:

Bayern
M. S. Farrnbacher....Eisen- u. Metallgrosshandlung.....Fürth
Königsstr.119

Eingetr. im Handelsreg. d. Amtsgerichts Fürth
als offene Handelsgesellschaft
Gesellschafter: 1. Alfred Rahn, Kaufmann
2. Hannchen Rahn, Kaufmannswitwe, beide in Fürth

Das seit über 100 Jahre bestehende Geschäft wurde von Moses Salomon Farrnbacher gegründet. Anfangs der 1860er Jahre ging dann das Geschäft auf den John Hermann über. Dieser nahm 1897 seinen Neffen Sidney Rahn als Gesellschafter auf und seit 1908 war Rahn Alleininhaber der Firma. April 1928 nahm Rahn seinen Sohn Alfred als Gesellschafter auf. Am 15.9.1930 ist Sidney Rahn gestorben und lt. handelsgerichtlicher Bekanntmachung vom 27.3.1931 wurde weitere Gesellschafterin seine Witwe Hannchen Rahn in Fürth.

Das Geschäft gilt als ältesten seiner Art am Platze und befindet sich an obiger Adresse, welches Anwesen nach Mitteilung unserer Gewährsleute Eigentum ist, ausserdem wird uns die Firma auch noch xxx Besitzerin von 115.000 qu.fss. Grundbesitz an der Karolinenstr. in Fürth bezeichnet. Die Firma befaßt sich mit den Großhandel von Eisen, Metall, Blechen und Stabeisen, ausserdem hat die Firma auch größere Werkvertretungen. Abnehmer sind vorwiegend Blechspielwarenfabrikanten, Schlosser, Schmiede und dergl.. Jn persönlicher Hinsicht gilt Alfred Rahn ,der das Geschäft leitet als fleissiger und rührriger Geschäftsmann. Rahn, 1902 geboren, ist seit 3.7.33 mit der Tochter des Komm.-Rats Hugo Bechmann verheiratet.

Die finanzielle Position der Firma gilt als geregelte. Das Anwesen an obiger Adresse nebst Grundstücken hat einen derzeitigen Verkehrswert von etwa 200.000.-RM, Die Belastung ist uns nicht bekannt. Vorhandene Warenbestände haben zeitweise einen Wert von etwa 200.000.-RM und der jährliche Umsatz wird uns mit etwa 800.000.-RM beziffert. Wie wir hören, wurden Zahlungen bisher auch in größeren Beträgen mit Skontierung geregelt. Bankverbindung: Bayerische Staatsbank und Dresdner Bank, Fil. Fürth.

18-R34- 15.7./15.7.33.....R u.....15.7.33-K23

Schlüssel

Der große Buchstabe mitten unter der Auskunft bezeichnet das geschätzte Geschäftsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten, der kleine das Gesamtkrediturteil im Verhältnis zum Vermögen und unter Berücksichtigung aller übrigen Faktoren.

Vermögensziffern in Tausenden Reichsmark.

A		bis 1	E	von 4	bis 5	J	von 20	bis 25	N	von 50	bis 75	R	von 200	bis 300	V	von 1000	bis 2000		**Kredit:**
B	von 1	„ 2	F	„ 5	„ 10	K	„ 25	„ 30	O	„ 75	„ 100	S	„ 300	„ 400	W	„ 2000	„ 3000	t sehr gut	x zurückhalt. Beurteilung
C	„ 2	„ 3	G	„ 10	„ 15	L	„ 30	„ 40	P	„ 100	„ 150	T	„ 400	„ 500	X	„ 3000	„ 4000	u gut	y keine Meinung für Kredit
D	„ 3	„ 4	H	„ 15	„ 20	M	„ 40	„ 50	Q	„ 150	„ 200	U	„ 500	„ 1000	Y	„ 4000	„ 5000	v mittel	z Kapital dient dem Unternehmen nicht allein
															Z	„ 5000	u. darüber	w klein	

NB. Bei der Bewertung von Vermögensschätzungen in den Auskünften über Gesellschaften m. b. H. ist die Möglichkeit interner, nicht an die Öffentlichkeit gelangender Abmachungen besonders zu berücksichtigen.

118. 3. 33

M. S. FARRNBACHER.....Eisen- und Metallgroßhandlung....FUERTH i.B.
Königstr. 12a.

Bayern.

Eingetr. im Handelsreg. d. Amtsgerichts Fürth i.B.
Alleininhaber: Kaufmann Sidney Rahn in Fürth i.B.

Das in den 1840er Jahren von M.S. Farrnbacher gegründete Geschäft , ging anfangs der 1860-r Jahren auf dessen Sohn Hermann über, der 1897 seinen Neffen Sidney Rahn als Teilhaber aufnahm. Seit 1903 ist Rahn Alleininhaber der Firma. Diese gilt schon seit Jahrzehnten alsein der ersten und angesehensten ihrer Art in Fürth und Nürnberg. Persönlich wird uns Rahn alsein tüchtiger, rühriger und gewandter Kaufmann geschildert, der nicht nur das Unternehmen auf der Höhe zu halten vermochte, sondern es auch nocht bedeutend erweiterte. Gearbeitet wird vorwiegend mit Blechspielwarenfabrikanten, Schlossern, Schneiden und dergl. Rahn hatte von aus aus Vermögen und erhielt von seinem Onkel Farrnbacher ein namhaftes Erbe. Durch günstige Geschäftserfolge ist der Jnhaber noch weiter in seinen Vermögensverhältnissen vorangekonnen. Die Vermögensverhältnisse finden in jeder Hinsicht günstige Beurteilung. Die Kreditgabe steht ausser Zweifel.

W-21 12. Mai 23 -R25-K15.

Diese Auskunftsurkunde ist
unveräusserliches Eigentum der Auskunftei
Die Auskunft ist auf Grund der Geschäfts-
(Bedingungen erteilt.

SCHIMMELPFENG.

„Die Auskunftei ist für die Folgen keiner Entschließung haftbar, die Sie auf Grund dieser Auskunft treffen. Wir verweisen auf die Möglichkeit, Außenstände gegen Ausfall durch Konkurs, Vergleich, fruchtlose Pfändung usw. bei der „Hermes, Kreditversicherungsbank A. G., Berlin," zu versichern, und sind gern bereit, die Vermittlung kostenlos zu übernehmen."

118 n. 12. 21. 500 000.

Abschrift.

Auskunft über Firma M.S.Farrnbacher,Eisen- & Metallgrosshandlung
Fürth Königstr.119.

Eingetragen im Handelsreg.d. Amtsgerichts Fürth als offene Handelsgesellsch
Gesellschafter : Kaufmann Sidney Rahn in Fürth (gestorben)
" Alfred Rahn in Fürth

Das Geschäft wurde in den 1840er Jahren von M.S.Farrnbacher gegründet und ging Anfangs der 1860er Jahre auf dessen Sohn Hermann über.1897 nahm diese seinen Neffen Sidney Rahn als Gesellschafter auf.Seit 1908 war Rahn Alleininhaber der Firma,der April 1928 seinen Sohn Alfred als Gesellschafter aufnahm.Am 15.September 1930 ist Sidney Rahn gestorben,eine handelsgerichtliche Änderung ist aber bisher noch nicht erfolgt.

Das Geschäft befindet sich im eigenen grossen wertvollen Anwesen an obiger Adresse,das schätzungsweise einen Wert von etwa 100.000 R.M. hat,die Belastung ist uns nicht bekannt und gilt mit als führend in der Branche in Nürnberg-Fürth.Gearbeitet wird vorwiegend mit Blechspielwarenfabrikanten, Schlossern,Schmieden und dergl.Persönlich wird Alfred Rahn,der von jeher im Geschäfte mittätig war,als fleissiger und rühriger Geschäftsmann geschildert.
Die finanzielle Position der Firma gilt als geordnet,zumal Rahn auch ein ziemliches Erbe hinterlassen haben soll.Die Mittel arbeiten im Geschäft, vorhandene Warenbestände haben schätzungsweise einen Wert von 150 bis 200.000 R.M.,denen etwa Aussenstände in gleicher Höhe gegenüberstehen und der Jahresumsatz wird auf etwa 1.000.000 R.M.beziffert.Wie wir hören,wurden Zahlungen bisher,auch in grösseren Beträgen konditionsgemäss geregelt. Bankverbindung: Commerz- u. Privatbank Filiale Fürth. 2

18-23.Oktober 30.

23.10.Ergänzung: Wesentlich Neues hat sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.Das Geschäft wird in umsichtiger und solider Weise unverändert weiterbetrieben..Die finanzielle Position der Firma gilt auch neuerdings als geordnete.Das Krediturteil lautet unverändert.

18-14 Februar 31 2.März 31.

Unsere Gewährsleute halten einen Höchstkredit von R.M 50.000.-- (Fünfzigtausend) für zulässig.

11

M. S. Farrnbacher

Kommandit=Gesellschaft

Eisen, Bleche und Metalle

Bergwerks= u. Hüttenprodukte

Eingetragene Schutzmarke

Fürth (Bayern), den 25. Oktober 1937.
Königstraße 129

Wir beziehen uns auf das nebenstehende Rundschreiben und gestatten uns, Ihnen anzuzeigen, daß wir das bisher im Besitz der Familie Rahn befindliche Unternehmen ab heute übernommen haben und unter der Firma

M. S. Farrnbacher
Kommandit-Gesellschaft
Fürth/Bayern

fortführen und weiter ausbauen werden.

Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Otto Schulte-Wissermann.

Die in langen Jahren bewährten Mitarbeiter haben wir übernommen.

Wir werden stets bestrebt sein, uns Ihr Vertrauen durch aufmerksame Bedienung zu erwerben.

Mit deutschem Gruß

M. S. Farrnbacher
Kommandit-Gesellschaft

M. S. Farrnbacher

Eisen, Bleche und Metalle

Bergwerks- u. hüttenprodukte

Eingetragene Schutzmarke

Fürth (Bayern,) den 25. Oktober 1937.
Königstraße 129

An unsere Geschäftsfreunde!

Wir teilen Ihnen hierdurch höflichst mit, daß wir mit Wirkung vom 25. Oktober 1937 unser seit weit über 100 Jahren im Familienbesitz befindliches Unternehmen verkauft haben. Die Firma wird in eine Kommandit-Gesellschaft umgewandelt. Persönlich haftender Gesellschafter wird Herr Otto Schulte-Wissermann.

Die Firma M. S. Farrnbacher Kommandit-Gesellschaft hat das von uns geführte Unternehmen ohne Forderungen und Schulden übernommen, jedoch ist die Kommandit-Gesellschaft beauftragt, die Forderungen einzuziehen, um den normalen Geschäftsverkehr auf diese Weise zu sichern.

Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns während der vielen Jahre entgegengebracht haben und bitten Sie, dasselbe auch auf die neue Firma übertragen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johanna Rahn / Alfred Rahn
Gesellschafter der Firma M. S. Farrnbacher

M. S. Farrnbacher

Kommandit=Gesellschaft

Eisen, Bleche und Metalle — Bergwerks= u. Hüttenprodukte

Eingetragene Schutzmarke

Fürth (Bayern), den 25. Oktober 1937.
Königstraße 129

Wir beziehen uns auf das nebenstehende Rundschreiben und gestatten uns, Ihnen anzuzeigen, daß wir das bisher im Besitz der Familie Rahn befindliche Unternehmen ab heute übernommen haben und unter der Firma

M. S. Farrnbacher
Kommandit-Gesellschaft
Fürth/Bayern

fortführen und weiter ausbauen werden.

Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Otto Schulte-Wissermann.

Die in langen Jahren bewährten Mitarbeiter haben wir übernommen.

Wir werden stets bestrebt sein, uns Ihr Vertrauen durch aufmerksame Bedienung zu erwerben.

Mit deutschem Gruß

M. S. Farrnbacher
Kommandit-Gesellschaft

M. S. Farrnbacher

Eisen, Bleche und Metalle

Eingetragene Schutzmarke

Bergwerks- u. Hüttenprodukte

Fürth (Bayern,) den 25. Oktober 1937.
Königstraße 129

An unsere Geschäftsfreunde!

Wir teilen Ihnen hierdurch höflichst mit, daß wir mit Wirkung vom 25. Oktober 1937 unser seit weit über 100 Jahren im Familienbesitz befindliches Unternehmen verkauft haben. Die Firma wird in eine Kommandit-Gesellschaft umgewandelt. Persönlich haftender Gesellschafter wird Herr Otto Schulte-Wissermann.

Die Firma M. S. Farrnbacher Kommandit-Gesellschaft hat das von uns geführte Unternehmen ohne Forderungen und Schulden übernommen, jedoch ist die Kommandit-Gesellschaft beauftragt, die Forderungen einzuziehen, um den normalen Geschäftsverkehr auf diese Weise zu sichern.

Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns während der vielen Jahre entgegengebracht haben und bitten Sie, dasselbe auch auf die neue Firma übertragen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johanna Rahn / Alfred Rahn
Gesellschafter der Firma M. S. Farrnbacher

Alfred Rahn

in Firma

M. S. FARRNBACHER

EISEN, BLECHE UND METALLE

FÜRTH IN BAYERN

Königstraße 129 / Telephon 70121

Telegramm-Adresse: Emesmetall

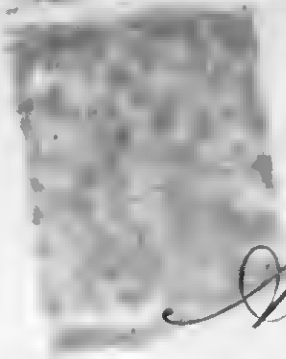

Alfred Rahn

in Firma

M. S. FARRNBACHER

EISEN, BLECHE UND METALLE

FÜRTH IN BAYERN

Königstraße 129 / Telephon 70121

Telegramm-Adresse: Emesmetall

M. S. Farrnbacher

Eisen · Bleche · Metalle

Fürth i. B., April 1928.

P. P.

Hierdurch gestatte ich mir, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1928

Herr Alfred Rahn

als Teilhaber in meine Firma aufgenommen wurde.

Mit der Bitte, mir auch weiterhin Ihr Wohlwollen zu bewahren, empfehle ich mich Ihnen

Hochachtungsvoll

M. S. Farrnbacher.

Herr Alfred Rahn zeichnet: M. S. Farrnbacher

Raw metals, + wire + smelt products

M.S., Farrnbacher, Trade in sheet metal products Fuerth/ Bavaria

Special Report: The business is one of the oldest and most significant of the line here. It was founded in the 1840's by the father of the present owner, under whose careful and intelligent leadership it developed quickly. At the start of the 1870's it passed on to Hermann Farrnbacher who is a capable, skillful businessman who managed no only to maintain the reputation of the firm but also to increase the sales of the business constantly.

According to entry in a commercial court on 12.7.1895 Farrnhagen took into the business his nephew, the businessman Sidney Rahn, as rightful partner; he too is described to us as a competent, diligent man. He partially does the business trips and is said to be very popular with the customers.

The financial conditions of the firm are described as very favorable; the business has always prospered and has made Farrnbacher a rich man, he is working with more than adequate means , is in the black with his bank (branch of the Dresden Bank) with large amounts and the credit of the firm is thus considered first class.

The business is carried out in the house "Koenigstr. 129 which is valued at M.65.000 and not mortgaged and owned by Farrnbach.

Your special inquiry regarding Sidney Rahn is answered by our informants thus:

Rahn is about 30 years old, the son of the retired Karolin Rahn, widowed for 24 years, a sister of Farrnbacher's. He grew up in the business of his uncle , is diligent and able and is likely to take over the business later, whose manager he is already mainly.

Rahn owns a considerable wealth fortune of his own and through marriage with the daughter of a gentleman of independent means, Mr.Goldmann from Meiningen he has received allegedly a dowry of M.50.000 (according to other information, M.80.000) After he death of his in-laws as well as that of his mother he can expect further inheritances. The wealth fortune of Rahn, as we hear, is not working in the firm Farrnbacher.

A brother Rahn's has settled in Fuerth as a physician; the family enjoys general respect.

19.9.98

Privatiere: independently wealthy

M. S. F A R R N B A C H E R..Handel mit Blechwaren..FUERTH/Bayern..
Rohmetallen, Bergwerks- & Hüttenprodukten...Königstrasse 129

Sonderbericht: Das Geschäft ist eines der ältesten und bedeutendsten der Branche am Platze. Es wurde in den 1840er Jahren von dem Vater des jetzigen Inhabers begründet, unter dessen umsichtiger und intelligenter Leitung es sich schnell entwickelt hat. Anfangs der 1870er Jahre ist es auf Hermann Farrnbacher übergegangen,der ein tüchtiger, gewandter Geschäftsmann ist und der es nicht nur verstand,das Renommée der Firma zu wahren, sondern auch Um- und Absatz des Geschäftes stetig zu vergrössern.

Laut handelsgerichtlichem Eintrage vom 12.7.1895 hat Farrnbacher seinen Neffen, den Kaufmann Sidney Rahn als vollberechtigten Teilhaber in das Geschäft genommen; auch dieser wird uns als ein tüchtiger und fleissiger Mann geschildert. Er besorgt teilweise die Reisen und soll bei der Kundschaft sehr beliebt sein.

Die pekuniären Verhältnisse der Firma werden uns als sehr günstige geschildert; das Geschäft hat von jeher prosperiert und Farrnbacher zum reichen Manne gemacht, er arbeitet mit mehr als ausreichenden Mitteln, steht bei seiner Bankverbindung (Filiale der Dresdener Bank) stets mit grossen Beträgen im "Haben" und die Kreditfähigkeit der Firma wird dementsprechend als prima bezeichnet.

Das Geschäft wird in dem etwa *M.* 65,000.- gewerteten,unbelasteten Hause "Königstrasse 129",welches Farrnbacher gehört, betrieben.

Jhre Spezialfrage,Sidney Rahn betreffend, wird uns von unseren Gewährsleuten wie folgt beantwortet:

Rahn ist etwa 30 Jahre alt,der Sohn der seit 24 Jahren verwittweten Privatiere Karoline Rahn, einer Schwester Farrnbacher's.Er ist im Geschäfte des Onkels aufgewachsen, ist fleissig und tüchtig und dürfte wohl später voraussichtlich das Geschäft, dessen Leiter er schon heute in der Hauptsache ist, übernehmen.

Rahn besitzt von Haus aus bedeutendes vermögen und hat durch Verheiratung mit der Tochter des Privatiers Goldmann aus Meiningen angeblich eine Mitgift von *M.* 50,000.- (nach anderweitiger Mitteilung *M.* 80,000) erhalten. Weiteres Erbe hat er nach dem Tode der Schwiegereltern, wie auch nach dem Tode seiner Mutter zu erhalten. Das vermögen Rahn's soll, wie wir hören, in der Firma Farrnbacher nicht mitarbeiten.

Ein Bruder Rahn's hat sich in Fürth als Arzt niedergelassen; die Familie erfreut sich allgemeiner Achtung.

19.9.98. R233 K4

AR 25583 1/36 LILLI RAHN - NOTEBOOK - CONTACTS & EMPLOYMENT POSSIBILITIES MARCH-AUGUST 1939 ARCHIVES

L+R's notebook of
all contacts in U.S
and employment
possibilities

19.4.39: Tel. mit G.G. Co: G.B. Meyer abwesend bis anfangs Mai.
Maurice Emetaz, 140 Cedar str., Freund v. Felsenheld, Gespr. – Finanzierungen
Stellte vor: Arthur Snyder – Lippenschiff.
24.4.39: National Council of Jewish Woman: Judith Lowenstein (Empfehlung von Mrs. Beckman) (12. Stock.) Im ~~25.4.39~~ 13. Stock Bekannte von Max, häßlich mit Brille. Im room 1107 a. Miss Scherber (Mrs. Pasternak), empfahl uns ~~Mr~~ Miss Tyletin in der Ethical Culture Society, 2 W 64. Ferner Empfehlung für Mr. Simonson, 411 E 51.
25.4.39: Gertrude Stein, 11 E 44, (Teachers agency) vermittelt nur Leute mit Erfahrung in U/5/A (dch. Lowenstein). American & foreign Teachers Agency, 19 W 44: do (dch. Victor).
Joint: Miss D.L. Speiser. Troper in Europa.

Borchard ca. 4 Wochen verreist. Will an Miss Perlman Empfehlung geben, chief secretary of Miss Rucovsky.
The Pratt Teachers Agency 76, 5th ave. (13/14 str.) (dch. Victor). $2.- u. 5% v. ersten Jahresgehalt, beurteilt Aussichten schlecht.
Mr. Kleinberg (Russ) 576 fifth ave. (47 str.) (Diamonds) kann nichts tun.
Mr. Rudolph S. Kelbert 608 fifth ave. (Russ) - Diamonds - sehr interessiert.
Ethical Culture Society: Mrs. Tyletin.
26.4.39.: Mr. Clement M. Biddle, Pres. of: Biddle Purchasing Co, 157 Chambers Street, New York, empfiehlt von New York wegzugehen (dch. Kroeger v. Coutinho, Caro & Co).
Ben Wolfner u. Kaufmann (G.G. Co) dor
27.4.: Fred Friedländer (Frenkel Trans Service Inc.)

27.4.39.: S. Ullmann (cw Philipp Bros. Inc.) Möglichkeit, einen job in N.Y. zu finden 1000 : 1.
28.4.39. N. Julie Meyer, 20 Seaman Ave.
1.5.39. Lilli im Büro von Mrs. Stephen Wise (auf Empfehlung von N. Goldmann).
Mrs. Würzburger. Alles notiert, sehr freundlich, beurteilt Aussichten in New York schlecht. Lilli soll sich, falls sie in 10-14 Tagen nichts gehört hat, wieder melden bei Mrs. W. Zimmer 201 Mo-Mi-Fr. 10-1.
Ad. Hurst & Co. Inc. gespr. M. F. H. Paul & Vicepräsident Ernest E. Stein. Letzterer gibt Empfehlung für American Metal Compagnie.
2.5.39.: Miss Perlman (National Coordinating Co.) gibt Adresse von Miss Felicie Fuss, 501 W 156 str.
Mr. Carl Blumenthal and Mr. Henry S. Klingensten (American Metal Co.)

gesprochen. Erhalte Adressen:
Mr. Herman Symansky, c/o Symansky Bros., Waterveit, N.Y.
Mr. H. W. Sall, c/o Berg Metal Co. Los Angeles/California,
3/5: Mrs. Stadtholz (Schwester von J. B. Meyer) - Coordinating Committee gibt Adresse für Mrs. Cope (friends of Refugee teachers).
4/5: Lilli bei Mrs. Cope. (Vermittelt Lehrer für Internate) Martin Kurnauer gesprochen.
5.5.: Lilli bei Prof. Kallen (New School for Social Research).
8.5. Mr. Rifkind besucht. Miss Speicer besucht. Stellt uns Mrs. Brokman vor. Diese soll uns Mitte Juni bei Herrn Borchardt einführen. Speicer fährt Mitte Mai bis Mitte Juli nach Europa.
Mrs. Stadtholz nimmt Alfred

Daten auf. Rät auf out of town zu gehen auf gut Glück. Will mit Teitelman vor 16.5. sprechen
9.5.: Mrs. Cohen in d. Society f. Ethic. Culture (617 WE Av.) gesprochen. Empfiehlt für Transport von Lift etc. Mr. Delson c/o Metropolitan Storage, 82 u. 83 Amsterdam Ave.
10.5. Estrin im Irving-Trust gesprochen. Will für verschiedene Leute aus der Eisen- u. Stahlbranche Empfehlungen geben. Gibt wieder Nachricht.
Samuel Conrad Cohen, (Mann von Mrs. Cohen) Anwalt, 61 Broadway - alles Schmuss.
Khurenther Vater u. Sohn raten von Berg Corp. - Angebot in Los Angeles ab.
Abends Sydney Weil, after dinner. Über Zukunftspläne etc. wurde nicht gesprochen. - Morgens kam Angebot

H. W. Sull c/o Berg Metal Corp. Los Angeles. Ein Posten als foreman worker ist dort frei. Angagement erfolgt nur aufgrund persönlicher Rücksprache.
11.5.: Mr. W. S. Morrison, United States Steel Products Company, 30 Church St., (empfohlen dch. Mr. Ferré, Porto Rico Iron Works) kurz gesprochen. W. M. will versuchen, mir Empfehlungen für andere Firmen zu geben.
Singer Sewing Machine Company, 149 Broadway: Mr. L. D. Harnecker, an den ich dch. Mr. Collier, Porto-Rico, empfohlen war, ist bis Ende August in Südamerika. Ich sprach Mr. Howe, der mir nichts sagen konnte, da der Empfehlungsbrief von Mr. Collier an Mr. Harnecker nicht vorlag.
12.5.: B. G. Meyer und Mr. Milton Kurlach gesprochen.

15.5.: B'nai B'rith, 36 W 69 str. Mr. Walter Wessely (von Wien) Schmus.
16.5.: Appointment im Council mit Miss Teitelman, die absolut nicht informiert war u. uns nichts sagen konnte. Empfiehlt New-Orleans, Jacksonville oder Des Moines, konnte aber auch über diese Orte nichts sagen. — — —
Anschliessend sprachen Mrs. Stadtholz, die uns für 17/5. zum Dinner einlud, um die Sache mit uns zu besprechen.
17.5.: Zum Dinner bei Mr u. Mrs. Stadtholz, die empfehlen, eine Rundreise p. Auto zu machen.
18/5.: Ich sprach Mr. E. Diaz, 102 Maiden Lane (Empfehlung v. Mr. Miguel, San Juan) der mit mir einige Firmen aufsuchen will.

22.5.: Besuchte mit Mr. Diaz
Mr. Bert C. Schellenberg
Bradley & Baker
155 East 44th street,
der mir versprach, mich zu informieren, sobald er irgendeine Möglichkeit sieht.
23.5.: Mr. J. Conell
Joseph F. Ryerson & Son, Inc.,
203 Westside ave, Jersey C., N.J.,
stellt hauptsächl. graduates an, die nach ca 5 Jahren Ausbildung salesmen werden. Hat viele Verpflichtungen seinen Kunden gegenüber. (empf. d. Mr. Ferré, Porto Rico Iron Works.)
Edwin Herz, Herz Cup Co,
840 East 134 street
kennt Max, den er mit Mr. Mignon getroffen hat, hat viele Verpflichtungen f. Freunde u. Verwandte & Adressenänderung mitteilen.
25.5.: Herbert Winter
Winter, Wolff & Company,
62 William Street, (Empf. v. Estrin) will mich im Auge behalten, gibt Einführung zu Mr. Max Gerstman, 116 Green Street, Bklyn, (Bushwick Iron & Steel Co).
B. Hamburger, (Hamburger Bros & Co)
187 Water Street.
will sich für mich verwenden. Auf Empfehlung von Henry Beckman an Mr. Malcom Ringsberg
RKO, Radio City, 1270 Broadway
(Privat: Hotel Warwick, 54th Street & 6th Ave) office im 16th floor von Radio City, wunderbares Büro. Sehr einflussreiche Persönlichkeit, (gelähmt & verkrüppelt). Unterredung ohne praktisches Ergebnis - nutzlos.

Auf Empfehlung von Harold Beckman im American Friends Service Committee Mrs. Somme als Vertreterin von Miss Louise Clancy gesprochen. Sie nehmen mi allg. nur Fälle auf, die ihnen von den Quäkern überwiesen werden. Empfahl mir mich an die Association of American Colleges 19 W 44th Str. (Eric T. Clarke, Director) zu wenden wg. Vorlesungen über Theaterwissenschaft, oder an die New Theatre League 132 W 43th Str. (Miss D. M. Rosenbaum) Tel. CH 4-8198. — Miss Judith Lowenstein gesprochen. Empfiehlt zwecks Einholung von Informationen Miss Rose Bogdanow, Taft Hotel 7th Ave-50th Str. und Miss Mildred Falk 126 East 70 Str. und Mrs. Celine MacMahon 1 West 64 Str.

26.5.: Zusammen mit Sidney Weil sprach Murray Orinstein, der sich für mich bei seinen Firmen verwenden will u. mich fragte, ob ich bereit sei, evtl. eine gewisse Lehrzeit zu verbringen. Will Bescheid geben. Sprach Dr. Hermann Schnelein, Liebmann Breweries Inc., 36 Forrest Str, Bklyn, – nichts!

29.5. Lilli bei Dr. Stephen Wise. Dieser schreibt Briefe für Alfred an eine Eisenfirma Darwin Luntz, 231-19 Str. N.W. Canton/Ohio und an Onkel Henry zwecks Vermittlung bei Pollack in Cincinnati. Für Lilli mal nichts herausgekommen.

26. New Theatre League, Miss D. Rosenbaum. Sehr nett, aber ohne Geld. Rät zu Columbia Univ. Information, Teachers College zu gehen, einen der Deans zu sprechen

Empfiehlt weiter American Local Federation of teachers (N.Y. teachers Union) 28 W 31 Str. 2 Refugee Artists. Mr. Bonn Vorstand der N. Theatre League. —

Jewish Information Bureau gibt alle Arten v. Informationen Koskulos, 103 Park Ave, N.Y.

31.5.: Sprach mit Mr. Max Gerstman, Bushwick Iron & Steel Co, 116 Green Street (Empfehlung v. Mr. Winter), der verspricht, m/ Angelegenh. und Auge zu behalten.

30.5.: Mr. Hollis F. Lavery, Merton Cushman Bakeries 2165 eighth Ave., N.Y. Einrichtung eines Bäckeladens erfordert ca $ 1000.-. Sprach mit Mr. Heinemann, 1643 St. Nicholas Ave, die einen solchen Laden hat u. ihn für $ 500.- abgeben würde.

2.6.: Auf Grund eines Inserates bei Electrolux Corporation, 2488 Grand Concourse, (Mr. Edward Denaci, Manager) arbeitete 1 Tag mit Mr. Dartley, bekam Instruktion dch. Mr. Reynolds. (Preis 69.75 – 35%)

$ 77.50 b/ Raten,	(b/ Kasse)	20%	= 15.50
down 10.–		15%	= 1.50
Rest in Raten 67.50		10%	6.75
			$ 23.75

5.6.: Mr. William Mancaloff, Pres., Concord Steel Corporation, 19 Rector Street, hält es für unwahrscheinlich, etwas zu finden, empfiehlt den Süden.

6.6.: Sprach mit Mr. Blum 532 W. 22 str., der mir keinen Rat geben konnte. Traf dort Mr. und Mrs. Thurnauer.

7.6.: Mr. Edwin Herz gibt mir Einführungsbriefe für
Mr. A. Keller, 498 Fourth avenue
Cor. 1st St., Brooklyn,
Mr. Ivan Reitler Vice-Pres.,
American Smelting & Refining Co
120 Broadway, N.-Y.
5.6. Miss Cecilia Fuss, 501 W 156 Str.
Bibliothekarin, kann keinen besonderen Rat geben, empfiehlt allg. praktische Betätigung. Ev. Brief an Dorothy Thompson.
In der Selfhelp Prof. Heimann von der New School for Social Research gesprochen. Will Brief & Lebenslauf an Prof. Weigandt, Yale Univ. Germanist, Amerikaner, Emigranten-Freund, schicken. Lebenslauf am Mittwoch in der Selfhelp abgeliefert.
Mildred Falk, 126 E 70 Str.
gesprochen. Gibt Empfehlung für

Mr. John Nouseman, Manager of the Mercury theatre 1430 Broadway.
8/6/39: Anstatt mit Mr. Reitler sprach mit J. Glueck, gen. Mgr., Federated Metals Division, American Smelting & Refining Co
120 Broadway N.-Y.!
Hat bereits 15 Leute aus Dtld. herausgenommen, kann im Hinblick auf die anderen Angestellten niemand mehr hereinnehmen, - ich soll ihm jedoch über meine Laufbahn schreiben, damit er meine Ang. und Angst behalten kann.
Sprach ferner Mr. A. Keller (Fulton Metal Co) 231 First St. Brooklyn, traf dort Mr. Heppen, heimer v. Frkft. (Altmetallg.)
10/6/39: Mr. Hamburger gibt mir eine Einführung zu Mr. Paul Bendix,
c/o Bendix Paper Co
480 Canal Street

12.6. Mr. Henry Allan Moe (John Simon Guggenheim Memorial Foundation, 551 Fifth Ave) auf Empfehlung von Lee Simonson besucht. Empfiehlt Besuch einer Library-school od. Theater-Schule, da diese ihre Schüler plazieren. Will an Dean der Chicago-Library-school schreiben u. wieder Nachricht geben. — Miss ~~Bergh~~ Caroline Floor Bergh, Lecture Secretary of the College Art Assn, 137 E 57 Str. (Empfehlg Lee Simonson) gesprochen. Gibt Formular mit zweiter Anmeldung zu ev. zu haltenden Vorträgen. Soll im Sept. wieder vorsprechen, geht jetzt in Ferien.

14/6.: Sprach Mr. Paul Bludiss, der mir sagte, ich könnte nur als Salesman starten u. versprach, sich die Sache zu überlegen. Ich soll ihn am 24/6. anrufen.

15.6. Miss Grace Hoover International Student Committee, International House 500 Riverside Drive. Will mit Miss Pratt sprechen u. Empfehlungen schicken. Will Curriculum. Versucht College-Position zu finden. Sehr nett. —

19/6.: Besuchte auf Empfehlung v. Dr. St. ~~Wise~~ Wise: Mr. Edwin C. Barringer, Executive Secr. of the Institute of Scrap & Iron & Steel, 11 W 42 Str. der mir eine Reihe von Adressen gibt.

20/6.: Besuchte Mr. H.S. Foster, 66 North Grand Avenue, Baldwin, L.I. (Empfehlung Mr. Schneider, G.C.C.), der sich vor ca 3 Jahren einen Liquorstore eingerichtet hat u. s. Zt. eine der letzten Licenzen

erhalten. Heute kann man einen Liquorstore im Staate N.Y. nur käuflich erwerben, da neue License nicht ausgegeben werden. Daher hoher good will $ 15000.- , - feste Verkaufspreise, - kein Kredit.

23.6.: Besuchten Richard Loeb (Stern Bros), 1359 B'way, Verwandten v. Marun, der sich bereit erklärt, uns Empfehlungen zu besorgen, wenn wir uns für einen bestimmten Platz entschlossen haben.

Sprach Fred Small (gesch. 81 Broadstreet, (Commodity Exchge) dessen Schwager als Rabbiner in 14 Tagen nach Denver geht. Stellte mir Mr. Burger (Hein früher Heiman, Schuffftk.) vor.

24.6.: Sprach wiederum Mr. Bendix, der mir versprach, gegebenenfalls Verbindungen in out of N.Y. towns zu schaffen. Ich soll ihm nach Rücksprache mit dem Committee eine Liste der in Frage kommenden Städte bringen.

26/6.: Sprach Mr. Paul (Ad. Hurstall) der mir ein Empfehlungsschreiben f. San Francisco versprich. falls ich Einführungen für Kansas City oder Houston / Tex. will, soll ich ihm schreiben.

22.6.: Sprach Mr. Benjamin Schwartz, Vice Pres., Schiavone-Bonomo Corporation, foot of Jersey avenue, Jersey City (Empfehlung v. Dr. Wise). „Man kann in das scrap-iron Geschäft nur dch. Heirat hineinkommen, oder wenn man einen entspr. Onkel hat".

28.6.: Sprach Mr. Philipp F. Coffin, Aluminum Company of America, 230 Park ave., der nichts tun kann,

der die Gesellschaft nur Leute mit „unusal" Kenntnissen oder graduates der Universität hereinmit, die sie selbst weiter ausbildet.

29.6: Sprach Mr. C. Bomeisler, Imperial Metal Mfg. Corporation, 3801 Queens Blvd. Queens, N.Y. der mir empfiehlt, mich mit Mr. Oskar Silberschmidt, Cincinnati/O. in Verbdg. zu setzen. Kennt Henry Beck hat dessen Tochter auf ihrer ersten Überfahrt u/ Europa zu Bett gebracht.

Mr. H. Winter gibt mir Einführung zu Mr. L. Pfeiffer, 33 Rector Street dessen Schwester in Denver lebt.

30.6: Herr Pfeiffer sagt, dass seine Schwester vielleicht u/ N.Y. kommt, - soll ihn in 8 Tagen anrufen.

Mr. Estrin gibt mir eine Einführung für Mr. A.A.F. Marcus Hotel Bolivar 230 Central Park West N.Y.

Hilli bei Dr. Leo Loewenthal, International Institute for Social Research, 427 West 117 Str. N.Y.C. macht mich mit Dr. Rosenhaupt (Germanist) bekannt. Empfiehlt persönl. Kontakt. Kann sonst keinen Rat geben, sehr nette Leute.

4/7: Sprach A.A.F. Marcus, der seine Sohn Henry schreiben will, um mich bei dessen Vetter David G. Joseph Co Lavew Tower Cincinnati einzuführen. Soll mich mit Mr. Hirsch, Hotel Brewster, 86th str. in Verbdg. setzen (Arm Hirsch & Sohn, Halberstadt).

6/7. Dr. Borchardt vom Joint gesprochen. Verweist uns an Herrn Lutz Grünebaum, empfiehlt Resettlement durch Council.

7/7 Lutz Grünebaum am Council gesprochen, empfiehlt Resettlement durch Council, tut selbst nichts. Mrs. Mayerson, Sekretär

von Miss Rogovsky (statt dieser selbst) gesprochen. Empfiehlt engl. Stenographie zu lernen & als Sekretärin anzufangen (f. Lilli.)

13/7 Miss S. Eckstein am Council gesprochen. Empfiehlt Resettlement, sollen ihr 3 Tage vor unserer Rückkunft mitteilen wann wir sei aufsuchen wollen, können dann jederzeit vorm. zu ihr kommen.

Lilli Henry Oregfuss, 501 Madison Ave. gesprochen. Bekannter von Max-Maria. Gibt Empfehlungsbriefe an Mrs. Isaacs (Theatre Arts Monthly), & zwei andere.

17/7 Dayton, Ohio:

Mit Mr. Alex S. Glass (general Cigar Co) besuchte:

1) Mr. Henry Israel (The Israel Bros Co) 1939 E first street, der mir eine Einführung für die David J. Joseph Co, Carew Tower, Cincinnati gibt.

2) Western Iron & Steel Co (sheets) geschäft in Familienbesitz, keine Angestellte.

3) The Egry Register Co, der an

4.) Mr. E. J. McBride, Vice President Ohio Metal & Manufacturing Co verweist. Mr. McBride gibt folgende Adressen:

a) The Reeves Mfg. Co, Dover, Ohio.
(Harry G. Bow, Mgr. of Sales Sleep Dir.

b) Continental Steel Corp. Kokomo, Ind. (Mr. B. Heites)

c) Jones & Laughlin Steel Corp. Carew Tower, Cincinnati, Ohio: Mr. M. M. Harper, Distr. Sales Mgr. (Mill) Tel.: Main 2323).

d.) Jones & Laughlin Steel Corp.
Cincinnati / Ohio.
Carew Tower (Warehouse)
(Mr. G. E. Mayer, Mgr.)
e.) Republic Steel Corporation.
Carew Tower, Cincinnati, Ohio.
(Mr. Paul Johnston).
20.7.39: Auf Grund d. Empfehlung der B'nai B'rith sprach ich Mr. Julius B. Tietz, Ingalls Bldg. der mir einen Brf. f. Denver gibt. Soll zu F. M. Stewart Iron Works, 17 and Madison ave. Covington gehen.
Sprachen Mr. Jacobs and Mr. Stern, vom Committee, die sagten, wir sollten zur United Jewish Social Agencies, 15th and Central Parkway (Pa 5800) - Mrs. Evelyn Isaacs, gehen.

Mr. Johnston of Republic Steel Corp. sagte, dass sie nur Leute mit 2 jhrg. sales-school nehmen. - Mr. Mayer (Jones & Laughlin) abwesend.
Mr. Newman (Newman Mfg. Co) 4th and Cutter Street (Pa 7261) empfahl mir, Mr. Hilb (von Hilb & Bauer) zu sprechen. H. separierte sich vor kurzem von dieser Fa. Nun:
Geo H. Hilb } Keith Bldg.
Wm. M. Hilb } Walnut Str. 525
nicht angetroffen. -
Mr. Stewart (Empfehlung Tietz) will mich mit Mr. Meirjohn (Metalcraft Co, 1000 Evans) in Kontakt bringen.
Lernten Frau von Julius B. Tietz, Mrs. Esther Bogan-Tietz kennen (Oberärztin).
Dr. Rothmann (librarian) gibt

Brief f. Mr. Feinberg, Denver.
24.7.39: In Chicago ging zu
Mr. Joseph Block (Inland
Steel Co), First National Bk. Bldg.
- Empfehlung Ransohoff - Frank -
[Mr. David Joseph hatte an Mr.
L. E. Block geschrieben]. Mr. Block
rief Mr. Everett Graff, President,
Ryerson Co, Inc., 16th street
& Rockwell, an, den ich dann
aufsuchte. Mr. Graff sagte, dass
dass Gesch. in N/S/B völlig verschieden
von Dtld. sei, stellte mich Mr. Mayer
vor, der vor 3 Jahren aus Frkft. gekommen
war u. dies bestätigte, u. sagte,
dass ich nur als Arbeiter anfangen
könne. Sprach dann mit dem
Personal manager, Mr. G. E.
Handtmann, der seinerseits
alsdann mit Mr. Graff konferierte.

Schliesslich erklärte mir Mr. Graff,
er wolle sich die Sache überlegen
u. ich solle ihn am 26.7. vorm. noch-
mals aufsuchen.
In Evanston Ill. (Northwestern University)
- School of Speech, Mr. Clarence T. Simon
Assistant Dean gesprochen. Empfiehlt
mir mich in Denver an J. L. Murray
(Elliot M.?) Dean, University of Denver
School of Speech zu wenden.
25.7.: Sprachen Mr. S. Frank,
Chicago Mail Order Co, 511 South
Pauline Street, der uns einen Einführungs-
brief für Mr. Richard Eiseman,
Rice Stix, St. Louis (Mo.), gibt.
31/7/39: Denver, Colorado:
Sprachen am Committee
Miss Francis Dreyfus,
Mrs. Levi.
Sollen in einigen Tagen wieder-

kommen u. mit Mr. Friedmann sprechen.
Sprachen Mr. Frazin (B'nai B'rith) der mir ein Schreiben für Mr. Max Grimes, 2900 B'way, gibt. – Mr. Manasse und Mr. Oppenheimer verreist, Vera abds. bei Mrs. Oppenheimer.
1/8.: Sprachen Rabbi Feinberg. Ging ohne Empfehlung zu Mr. L. B. Goldberg (Goldberg Bros.) der mich bat, in einigen Tagen wiederzukommen, –
Sprachen Dr. R. Futeur u. Frau. Lilli schrieb sich bei der Western Teachers Exchange (Agency) ein. (~~900~~ S. 2 E.B. 15th St. Denver).
2.8.39.: Sprach mit Mr. A.B. Clampitt (World-Wide Employment System), 416 U.S. Natl. Bldg., der mir eine Einführung zu Mr. A.D. Radinsky, 2000 W Colfax, gibt. (Ich soll mit Mr. Ben Radinsky sprechen). Nachm. sprach Mr. Ben R., der mir wieder Bescheid geben will.
3.8.: Ging zu:
1) Peerless Alloy Co / Wemsley Metal Prod. Co. } 1445 Osage, kann nichts tun.
2.) Intermountain Iron - Metal Co. scrap - iron (Mr. Wm. Rosen abwsd.)
3.) American Metal Co, Cont. Oil Bldg. 1755 [illegible] Tel. Ke 4616, sprach Mrs. Morgan, soll morgen anrufen, um ein Appointment mit Mr. W. J. Coulter zu vereinbaren.

4.) Youngstown Steel Prod. Co,
Cont. Oil Bldg.: (Mr. Blackstaff
(?) in vacation, sprach mit secr.,
die empfiehlt, zu folgenden Firmen
zu gehen:
a.) Mine & Smelter Supply Co
1422, 17 str.
b.) Goldberg Bros., 3500 Walnut str.,
c.) Wright Engineering & Supply Co,
13000 S. Bannock.

Ich soll jedoch vorher mit assist.
mgr. Mr. Payne sprechen.
5.) Republic Steel Corp., Cont. Oil B.
sprach Mr. H. M. Vance,
soll am Dienstag 9 h zu
Mgr. Mr. J. K. Garretson kommen.
Sprachen nachm. am Committee Mr.
Friedmann, der veranlassen will,
dass Chairman Mr. Hirschfeld mich
bei Mr. Max Grimes und bei
Mr. Adolf Kiesler, 1242, 9th str.
einführt.

Mr. ~~[illegible]~~ Friedmann schlägt Lilli vor sie
mit Louis Roth, Miss Josephine
Sherman bekannt zu machen.
Durch Feinberg bei President
Hutchingson vom Colo. Woman
College eingeführt. Sehr nett. z. Zt.
keine Vakanz. Will mit andern
Collegedirektoren sprechen. Soll
Mal Vorträge im College halten.
4.8.: Ging wieder zu Mr. L.B. Gold-
berg, 3500 Walnut Str., der mich dahin
Sgr. führt u. mir einen Posten mit $ 20.-
gibt.
Lilli sprach Mr. Hays, Opportunity School
Will sich ihretwegen m. verschiedenen
Leuten ins Benehmen setzen. Sehr
nett. Sprach Miss Josephine Sherman
1625 Clarkson St. welche an der
Public library beschäftigt ist. Unterhal-
tung ergibt wenig. Empfiehlt mir
Mr. Wyre direkt zu sprechen.

7/8 Lilli sprach Prof. Ellwood Murray School of Speech, Denver University. Im Augenblick nichts. Soll im November wieder kommen.

7/8 Sekretärin von J. Worthington sagt Alfred soll in Kontakt m. Hr. W. bleiben & auf jeden Fall jede Adressenänderung mitteilen.

10/8 Prof. A. D. H. Kaplan, 2011 Glenarm Pl. "Government Management Dpt." of Denver University. Will Walter Sinclair für Lilli schreiben & noch einem Herrn Louis Roth gesprochen. Empfiehlt ebenfalls s. mit Sinclair in Verbindung zu setzen. Ausserdem m. Mrs. Florence Kinman, Lamont School of Music, 1170 Sherman Street. Ausserdem rät er sich mit den verschied. Vorständen der mögl. Frauenorganisationen in Verbindung zu setzen um dort im Winter Vorträge zu halten. Zunächst schlägt er die jüdischen vor & zwar: Mrs. Harry Feder, Pres. Council of Jewish Women — Mrs. A. M. Hyman, Pres. Temple Sisterhood — Mrs. Ben B. Miller BMH Womans League — Mrs. Murray Shandal, Pres. ~~Hadd~~ Hadassah — Junior Hadassah ect. Weiter Mrs. Edward Blake für nichtjüd. Organisationen wohnt ~~12~~ 1527 Highstreet. Für Theater empfiehlt er weiter Mr. George Sommes Elitch Garden Theatre (Mann von der Inhaberin der Denver Post). Am 8.8. abends bei Dr. Tuttle Mrs. Anna Goldberg vom Guldmann Community Center getroffen. Hat Beziehungen zu Schulen ect. Versprach sich zu verwenden, reiste aber am 11/8 nach N.Y. ab.

11/8 Durch eine Freundin von Frances Dreyfuss bei Miss Willington, Employ-

ment manager der Public Library eingeführt. Sehr nett. Sagt meine Verwendung dort nicht aussichtslos, doch z. Zt. nichts frei. Sie braucht Leute m. Kenntnis der Technik & sie dürfen & können niemand anlernen weil dazu die Library-School da ist. Empfiehlt Besuch derselben. Spricht m. Miss Hold Sekretärin der Library-School. Meine meine Sprachkenntnisse müssten mir helfen. Dann ging zu Miss Hold. Sehr nett. Weiß selbst nicht zu raten ob Besuch der Schule f. mich viel Zweck hat. Schlägt vor auf jeden Fall eine application zu machen. – Mr. Nays angerufen. Sagt er habe an Walter Sinclair geschrieben, aber noch keine Antwort.

15/8 ~~Mr.~~ Dr. Le Roy R. Hafen, Assistant director of Colorado State Museum besucht. Im Museum sind nur 4 Leute angestellt. –

17/8 Kent-School for Girls nimmt mein curriculum an file, z. Zt. keine Vakanz. Application für Librarian-School abgegeben.

21/8 Miss Wiggington & Miss Sherman raten vom Besuch der librarian-School ab.

22/8 Mr. Nays (O.-Sch.) empfiehlt an folgende Leute zu schreiben: Dr. Van Eck, Dean School of Liberal Arts, State University of Colorado Boulder, Co. – Dr. Davis, President Colorado College, Colorado Springs. Dr. Frazer, President, State College of Education, Greeley, Colo. – Dr. Coolbaugh, School of Mines, President Golden.

Dr. Fred Bartlett, Assistant Director, Denver Art Museum. Das Museum hat keine Mittel unterhält m. Mühe? Hat seinen vorhandenen Stab. Empfiehlt an folg. Leute zu schreiben:
Miss Muriel V. Sibell, Art. Dpt. Univ. of Colorado, Boulder;
Miss Grace Baker, Art Dept. Greeley, Colo.

AR 25538 1/37 ALFRED RAHN - NUREMBERG POLICE RECORDS - WITH TRANSLATIONS 1924-1940, 1998 ARCHIVES

Daddy's Police Records - Nurnberg -

1.Austzug - summary of the list of offenses on AR, Juden

He was sentenced on the 25 Jan. 38 by the ? court bec. of continued offenses against the foreign currency tog. with false swearing. to one year and 2 mos.

2. Strafnar - front side - explains sentencing

3. Bechmann, Lilli - no crime

4. 1/19/39 - Shiifengerif - has professional and lay people deciding on his sentence.

5. 1/2 page - largely handwritten

Staatsanweltschaft bei dem Landerichte Nurnberg - 2/8/28

Sentenced on 1/19/28 for driving a car - speeding ticket`- he had to pay 2 marks or one day imprisonment

6. 2/8/28 another driving ticket - 5 marks, one day

7. 4/30/28 = 5 marks, one day - because he didn't signal

8. 8/14/28 - 20 marks or 4 days

9. Power of attorney for Rosenberg

10. To get passports for LR, AR, RR and Helen Lorz (divorced)

11. Secret police form - to go to N. Am. At the bottom of this document is handwriting that is very difficult to read. 10/14/37 - the secret police asked if there was any objection to letting them go, and there was none. The Reissbank said it was OK. It said that Daddy was a partner of MS Farrnbacher.

12. The Lord Mayor of Furth said they could go - no objections.

13. Industrie und Handelshkmmer zu Nurnberg 10/27/37 - No economical reasons that they cannot go. They checked if a Jew would leave the country who would have money or knowledge that could hurt Germany (weapons, chemical research etc.). It was OK for them to go.

14. Obermeister, Furth. 11/3/37 They have paid all taxes.

15. Postcard from Maria Hess. Without work and old. Wants to know if Alfred Rahn is Jewish or Aryan.. In case he is a Jew shc would go to the court against him (he cheated her). If he's not a Jew she wouldn't go. date 11/7/37.

16. Rosenberg letter re: Passports

17. 11/12/37 - Finanzamt Furth - No objections bec. they pd. their taxes and they paid Reich's flight tax.

18. Dr. Rosenberg - re: postcard from Hess

Affidavit from Hess - 11/15/37 - I withdraw my accusation against AR. He sold a couch to her, too high price. AR has declared that he'll lower the price 20 marks with hindsight bec he will soon leave the country. So I have nothing to claim vs. him. A receipt in Daddy's handwriting and her signature that she got the 20 marks.

19. Reissbank - No problem - 11/16/37

20. Wehremledeamt Furth (army) May get a passport, valid from 11/16/37-11/15/42. Now Danger

21. Zollfahncunstelle Nurnberg - 12-4-37 Customs investigation. I request that the Passports of AR, LR, and JR only may be handed after having talked again with us.

22. 16 Nov. 37 Fa Jewish by race and by belief and his wife - they should have separate passports, valid for one yr. - no criminal record so far. Should be handed to enable them to go to N. Am. On Lilli's passport should be the child, RR. In handwriting it says-the

customs research has informed us on 29 Nov. 37: 16.15 hour that the passports should NOT be handed to the above mentioned persons. On back - 1/5/38 - Gestapo asks if they may deliver the passports or still hold them?
23. Zollfandung - 1/13/38 - Response to 1/5/38. The case against AR was pending at the superior court and is not yet completed. The passport cannot be handed. LR and JR may get their passports. On back - 1/25/38 -Rahn, by sentence of the citizens' (they are lay people without records who sit with the judge to decide) court he was sentenced to 1 year and 2 months, the punishment will end on 3/5/39. Two additional things: handwritten - we cannot read them. Internally used abbreviations. Now we are reading - taking the citizens rights away from him after he left the country.
24. 3 Jan. 39 - from AR Asking again for passport to leave the country. Also asks for them for all members of his family. (Daddy clearly, at this time, had no idea that the US had decided, first, not to give him a passport, and then later to give him one) He enclosed three certificates and requested a separate one for the child, RR, be given a separate Passport from the emigration office in Munich in case she needs to go off by herself. And I inform the mayor that I intend to leave the country.
25, 26, 27. The three certificates follow
28. 1/9/39 - Finanzamt - sold his business in 37. Asking if they have any debts.
29. 1/12/39 - Gestapo, Nurnberg - no objections against immigration.
30. 2/11/39 - Lord Mayor of Furth - family may leave.
31. Dr. Rahn - 2/23/39 - Mr. Israel AR has requested by his letter 1/6/39 that we make passports and certificates and I now inform you that we have a date with the Am. Consulate Tuesday, 3/7/39 and I ask that you prepare our Passports - latest 3/6/39 in case special certificates are still missing I will take care that you will get them at the earliest possible date.
32. Unbedendklichkeitsbesheinigung 3/1/39.(Harmless Certificate) Don't need to pay taxes and the Flight Tax and Jewish property/fortune taxes are already paid.
(For Aryans who bought later than daddy sold, they often bought for regular prices from the government who took the buildings from the Jews and then sold them to Aryans, the Nazi's making a profit. After the war these Aryans had to pay again to contribute to reparations and they felt it was very unfair as they had paid fair price once already. This may have contributed to increased anti-Semitism after the war.)
33. 3/6/39 - They should be handed their passports and daughter should be put on the Passport of her fa. who had been sentenced. This punishment is not to be mentioned in the personal reputation certificate - (They knew that it was a special NAZI penalty- they knew it was not OK). Tells how much they had to pay for their passports
34. Brasch and Rothenstein 3/13/39. The transport firm whom my parents asked to take all their goods out of Germany. They inform the police that our parents asked them to take their stuff out of the country. (They were informers) and if there are any problems, let us know immediately. (Their part of the letter says Heil Hitler - the police do not say this) The police tell them there are no problems.
35. 3/25/39 - Mother got all the documents - no criminal reports for her - she noticed that she would leave for NY and the notice was on 3/25/39. And, she really left. Her husband and the child emigrated already 3/6/39. back - The registration and exit have been completed.

36. Police - Nurnberg/Furth 3/6/39 (day RR and AR left) To correct the register of AR - to add Israel on all his documents (Worth a paper!!!)
37. Lost their civil rights bec. they left the country. 5/20/40. AR, LR, and RR
38. 5/21/40 - Police of Nurnberg-Furth informed the Lord Mayor of Karlsruhe that they lost their civil rts - they respond, it's long ago, he has been here from Furth and now we don't have him in our files.
39. Informed Munich as well, same date.
40. 7/40 - informed more people re: loss of citizenship.

5/18/25 -policeman Krauss - gets the order to find out if AR is inclined to drinking or to make trouble or especially to be brutal. He informed three days later that there was nothing. (This is before he got his driver's license and an investigation for it).

4/15/29 - traffic police - AR was accused of injuring somebody while driving his car. This was unintentional. Tog. with him was Michael Vitman - 9 p.m. 4/1/29 he drove toward the center of city. The other had light high - he couldn't see anymore and he drove into a group of 9 people with bicycles who were walking on foot and wheeling their unlighted bicycles. Out of the 9 people, 7 were injured and four had to be taken to their flats by the Red Cross and most of the bicycles were damaged. Fa.'s car - right front headlight and glass were damaged.

Certificate of birth

5/1924 - First got his driver's lic.

Maier Bechmann

12/20/35
Handwritten letter to police - 1/26/36 - 80th birthday. He asks for an extension to stay in Switzerland because as times are now I don't wish to be here on my bday and I intend to be tog. with my wife some weeks in Switzerland.

1/8/36 - police answer - They cannot allow him to go to Switzerland.

1/6/36 - He again wrote. Asks the same thing again.

They cannot accept the reason for wanting a holiday - not a real reason and they don't allow him to go to Switzerland.

1/4/37 - Bechmann and his wife are back here again - (We don't know where they were in between)

Honig, Nurnberg - 4/1/36 - He is the son-in-law. He asked to issue a passport for parents. He was 80 and she 75. Both for all their lives had passports. When last passport expired, the passport office in Furth refused to issue bec. of the new regulations. My fa-in-law especially takes this fact as a personal degradation My pars-in-law, because they are so old, must go to Marienbad and Meran once a year. I could deliver medical certificates to substantiate this.

The authorities decided they should have passports until 12/31/36.

Medical Certificate of Dr. Offenbacher - Furth - 4/19/36 Kom. Maier B has been my patient for many years. For many years he has been suffering from chronic stomach and intestine problems and past years he has regularly been to Meran and Marienbad which influenced this disease positively. As the pt. is high in age I would recommend that they would be enabled to go on these trips.

Official Municipal Dr. - gave testimony that MB consulted him, he had examined him and he needs to go. It is nec. that his wife accompany him bec he is so old.

Finanz - Inquired re: taxes paid - all ok 5/36

3/10/37 - handwritten from MB - to Police. Asks again to extend validity of passport of him and his wife wh. would enable him to go to Meran again for health reasons.

MB was a member of the Free Masons Assoc. and 3rd degree - noted on 3/17/37 (The Nazi's didn't like the freemasons)

1937 everyone gave him the certificates again - now they issued valid passport from 3/30/37, for 6 mos. only. There were some notices in the passports about going into and/or through Austria and they had to be crossed out.

MB wrote to Police - 11/27/38 -
I enclose the certificate of the emigration advice office and ask a passport to be issued for me. (for England)

Enclosed Certificate 11/24/38

11/30/38
Finanzamt - immediately - The widower without a profession (nasty) intends to emigrate to England - (sent to different authorities)

1/4/39 - The British General Consulate in Munich informs that they will give him a visa to come to England and he should deliver his passport and pay the 8 mark 30 for each person immediately.

Then the investigation for customs - 1/9/39 - It's OK for the passport but give them a short validity as we are still inquiring abt. this person. May we suggest to send this passport with passport for Dr. Honig directly to English General Consulate in Munich.

1/22/39 Tax authority - about Flight Tax - has been pd. So passport may be handed.

Again, investigation and he had pd all taxes that he should have.

2/28/39 - M Israel B declares that he doesn't owe money to anyone in Germany and that "my possessions which remain in Germany are enough to satisfy people who may claim against me. And, I know if this is not true, I may be prosecuted."

2/28/39 Police Procedium (top) writes to Staatspolice - Nurnberg- The retired widower and Kom, M Israel B, has requested a passport on 11/27/38 to emigrate to England and he got that passport. No criminal report on him and all taxes OK. He announced on 3/4/39 that he would leave by 2/28 and has in fact left already.

They sent his passport to Munich in 1/24/37.

From Evy' Desk

March 9, 1998

Dear Anjeana,

It was a pleasure meeting you on Saturday and it should be an interesting venture to uncover what some of these documents actually are. Let me know how you are doing on them.

As I promised, I am sending you copies of the notes I took while we were in the archives in Germany. They are largely unedited, but will give you some idea of the materials we have given to you.

Thanks for your assistance and we'll talk soon.

Evy

Evy

cc: Ruth Budd

F3

On Monday, April 1, 1929, at approximately 9:15 p.m., the accused, Rahn, drove his car IIS-376 down Nürnberger Straße into the city. At the same time the driver of the car IIN-4418 drove down Nürnberger Straße out of the city [i.e. in the opposite direction]. The latter, according to an eyewitness, had all four headlights of his vehicle on, creating a strong blinding effect. Rahn was blinded thereby to such an extent that he was unable to see anything, and hit a group of nine bikers near Nürnberger Straße #61. The bikers were pushing their unlit bikes on the right side of the road heading into the city, and were walking in pairs behind one another. The bikers in the rear were thrown forward through the impact. Of the nine bikers, seven were hurt. Four of these were taken to their homes in ambulances. Most of the bikes were damaged. On the vehicle, the right headlight was bent towards the rear and the glass of the same was broken.

[signature -- illegible]
[second signature:]
Uhrhan
Police superintendent

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte Nürnberg.

AVZ. J 372 /25.

Nürnberg, den 20. 2. 25.

An
die Polizeidirektion
~~das Bezirksamt~~

Nürnberg.

Betreff:
Vollzug der Entschließung des Staatsministerium des Innern v. 19.8.24. Nr.2507 a 73 über Auto- und Motorradverkehr.
St.A. Nr. 192
Zur Anzeige vom 1. 2. 1925.
der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth.

Polizeiamt Fürth
Eing. 23. FEB. 1925
Zum Akt.
Fth., 24. II. 25.

Der Kraftwagenführer Alfred Roth in Fürth, Pfinzingstrasse 12, geboren am 28. 1. 1901 zu Fürth wurde durch ~~Urteil~~ - Strafbefehl - des Amts - ~~Schöffen~~ - Gerichts Nürnberg vom 8. 11. 1924 wegen ~~Vergehen~~ 1 Übertretung nach §§ 21, ~~22, 23, 24, 25~~ d. Kraftf. Ges. vom 3. V. 1909. mit §§ 4 5 der V.O. hiezu zur Geldstrafe v. 1 RM ev. zu - Tage Gef zur Geldstrafe v. 5 RM. ev. zu 1 Tage Haf rechtskräftig verurteilt.

J.A.
Winkler

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte Nürnberg.

AVZ. J 5374 /25.

Nürnberg, den 8. 2. 25.

An
die Polizeidirektion
~~das Bezirksamt~~

Nürnberg.

Betreff:
Vollzug der Entschließung des Staatsministerium des Innern v. 19.8.24. Nr. 2507 a 73 über Auto u. Motorradverkehr.
St.A. Nr. 192
Zur Anzeige vom 12. 12. 24.
der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth.

Z. d. A.

Fürth, 15. Februar 19 25.
Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth.

Der ~~Kraftwagenführer~~ Kaufm. Angestellte Alfred Roth in Fürth, Pfinzingstrasse Nr. 12 I wurde durch Urteil - ~~Strafbefehl~~ des Amts - ~~Schöffen~~-Gerichts Nürnberg vom 19. 1. 25 wegen ~~Vergehen~~ 1 Übertretung nach §§ 21, ~~22, 23, 24, 25~~ d. Kraftf. Ges. v. 3. V. 1909 ~~u. 1 Zuwiderhandlung nach §§ 12 Kraftf. Steuerges. §§ 377, 385 RAO.~~ mit §§ 22, 23 der V.O. hiezu zur Geldstrafe von - RM ev. zu - Tagen Gefgs. 2 RM ev. zu 1 Tagen Haft rechtskräftig verurteilt.

J.A.
Winkler

A.V.Z. ~~Ea~~ Ea 299/28

Polizeiamt Fürth
Eing. 14. MAI. 1928

Fürth, den 14. 5. 28

Staatsanwaltschaft
für den Landgerichtsbezirk Fürth.

Beilagen

An
die ~~Polizeidirektion~~ Nürnberg.
~~Polizeiamt~~ Fürth
~~Bezirksamt~~

Betreff:

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Der ~~Kraftwagenführer~~ kfm. Angestellte Alfred Lahn
in Nürnberg ~~Fürth~~, Königstr. 129 wurde
mit Strafbefehl des A.G. Fürth vom 30. 4. 28
wegen Verg. übertr. d. §§ 21, ~~22~~, ~~23~~, ~~25~~ Kraftfahrzeuggesetzes (~~Schnellfahrens, Nichtbeleuchtens des hinteren Kennzeichens~~ - Kraftrades, Nichtmitführens des Führerscheines, der Zulassungsbescheinigung, Fahrens mit einem nicht zugelassenen Kraftfahrzeug, Anbringens eines falschen Kennzeichens, geöffneter Auspuffklappe, starker ~~Rauchentwicklung~~, Nichtabgabe eines Warnungszeichens, ~~Außerachtlassens der nötigen Vorsicht, Befahrens~~ einer ~~verbotenen Straße~~) zu 5 M, ev. 1
Tag Haft — ~~Gefängnis~~ verurteilt.

Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

III. Abt. A.

A.V.Z. J. 2724/28. Nürnberg, den 27. 8. 28.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte Nürnberg.

Polizeiamt Fürth
Eing. -3 JAN. 1931
Beilagen

Polizeidirektion Nürnberg
Eing. 28. AUG. 1928
B.

An
die Polizeidirektion
das Bezirksamt
den Stadtrat

Nürnberg.

Betreff:
Vollzug der Entschließung des Staatsministeriums des Jnnern vom 19.8.24. Nr.25o7 a 73 u.des Staatsministeriums der Justiz u.d.Jnnern v.16.5.28. Nr. 21032 über die Überwachung des Kraftverkehrs.

Zur Anzeige vom 9. 8. 28
~~der Polizeidirektion~~ Nürnberg
~~des Bezirksamts~~

Der Kraftwagenführer Krüger Siegfried Reinhold, ledig, Fürth, Königstr. 129
geb.am 28. 1. 01 zu Fürth
wurde durch - ~~Urteil~~ - Strafbefehl - des Amtsgerichts Nürnberg vom 14. 8. 28
wegen 1 Vergehen ../1 Übertretung
nach §§ 21...,~~22...,23...,24...,25~~....
des Kraftf.Ges. vom 3.5.19o9 ~~und 1 Zuwiderhandlung nach §§ 12,... des Kraftfz Steuergesetzes mit §§ 377, 383 der R.A.O.~~ mit §§ 18 III
der Verordnung hiezu zur Geldstrafe von
1 RM ev. 1 Tage Gefgs.
20 RM ev. 4 Tage Haft
rechtskräftig verurteilt.

Der Verurteilte besitzt die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

Erlaubnis wurde erteilt von der Polizeidirektion Nürnberg.
Stadtrat.....
Bezirksamt.....

liegt bei
P.A. nicht
z. Z. Bez.

1. Vormerken in der Kartei.

I. V. K. A.

J.A. Winkler

VOLLMACHT.

In ~~meiner~~ unserer Angelegenheit betreff: Auswanderung

ich
ermächtige wir

Herrn Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Nürnberg

zu ~~meiner~~ unserer Vertretung bei allen Behörden.

Fürth i/B., den 11. Oktober 1937.

Alfred Rosenberg
K. Rosenberg

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

5/30

NÜRNBERG-A, den 12. Oktober 19 37.
Königstraße 3

An das

3066/37 2 Vollmachten.

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth,
Passamt Fürth,

F ü r t h i/B.

Betr.: Eheleute Alfred Rahn, Fürth, Königstrasse 129 -
Frau Helene Lorz, Fürth.

Als Bevollmächtigter der Eheleute Alfred und Dr.Lilli Rahn, sowie Frau Helene Lorz bitte ich um Ausstellung eines Führungszeugnisses. Die Eheleute Rahn beabsichtigen mit ihrem Kind Ruth Marion und Frau Helene Lorz nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuwandern. Die Führungszeugnisse werden für das Amerikanische Generalkonsulat in Stuttgart benötigt.

Herr Alfred Rahn ist am 23.1.1901 geboren, Frau Dr.Lilli Rahn geb.Bechmann am 20.2.1911, das Kind Ruth Marion am 15.6.1936. Frau Helene Lorz geb.Bergen, geschieden, ist am 16.1.1900 geboren.

Vollmachten der Eheleute Rahn und der Frau Helene Lorz füge ich bei.

Ergebenst

Dr. Rosenberg

Anlagen!

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Nürnberger Straße Nr. 18
Fernsprecher 73341 App.Nr. 31

Fürth, den 14. Oktober 1937.

Gesch. Z.: 3060 /VI
Zimmer Nr. 52

Sofort!

I. Schreiben

An das

Finanzamt

Fürth i.Bay.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17.XII.1936 - II 1 B 2 Nr.171 E.
b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6.November 1935 - O 2011 I 157/35. -

Der Kaufmann Alfred Hermann R a h n, Sohn der Kaufmannseheleute Sidney Rahn, + in Fürth und Hannchen, geb. Goldmann, wohnhaft dahier, Gesellschafter der Fa. M.S. Farrnbacher, Eisen- und Metallhandlung, Sitz Fürth, Königstraße 129,
geboren am: 28. I. 1901 zu Fürth/Bayern

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxxx~~ - nicht arisch - ~~xxx~~ seine Ehefrau Lilli Rahn,

geborene: Bechmann,

geboren am: 10. 2. 1911 zu Fürth / Bayern und deren Kind Ruth Marion Rahn, geb. 15.6.1936 zu Fürth,
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxxx~~ - nicht arisch -

Anschrift: Fürth, Königsstraße 129/I

~~xxxxxxxxxxx~~ Straße 11.

~~xxxxxxxxxxxx~~ beabsichtigen - ins Ausland und zwar nach Nordamerika (USA) ~~xxxxxx~~ zu gehen.

Verdachtsgründe: Auswanderung.

Intentional Second Exposure

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Nürnberger Straße Nr. 18
Fernsprecher 73341 App. Nr. 31

Gesch. Z.: 3060 /VI
Zimmer Nr. 52

Fürth, den 14. Oktober 1937.

Sofort!

I. Schreiben

An das

Finanzamt

Fürth i.Bay.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17.XII.1936 - II 1 B 2 Nr.171 E.
b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6.November 1935 - O 2011 I 157/35. -

Der Kaufmann Alfred Hermann R a h n, Sohn der Kaufmannseheleute Sidney Rahn, + in Fürth und Hannchen, geb. Goldmann, wohnhaft dahier, Gesellschafter der Fa. M.S. Farrnbacher, Eisen- und Metallhandlung, Sitz Fürth, Königstraße 129,
geboren am: 28. I. 1901 zu Fürth/Bayern

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxxx~~ - nicht arisch - ~~xxx~~ seine Ehefrau Lilli Rahn,

geborene: Bechmann,

geboren am: 10. 2. 1911 zu Fürth / Bayern und deren Kind Ruth Marion Rahn, geb. 15.6.1936 zu Fürth,
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxxx~~ - nicht arisch -

Anschrift: Fürth, Königsstraße 129/I

~~xxxxxxxxxxx~~

~~xxxxxxxxxxxxxxx~~ beabsichtigen - ins Ausland und zwar nach

Nordamerika (USA) ~~xxxxxx~~ zu gehen.

Verdachtsgründe: Auswanderung.

Falls dort noch weitere sachdienliche Angaben oder Bedenken geltend gemacht werden können, bitte ich mir diese

s o f o r t

und zwar bis spätestens 1. 11. 1937

mitzuteilen. Ich stelle anheim, erforderlichenfalls in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen, um Steuer- oder Kapitalflucht zu verhüten.

Die in dem untenstehenden Verteiler angegebenen Dienststellen haben Abschrift von diesem Schreiben mit dem Ersuchen erhalten, wenn möglich, weitere sachdienliche Angaben in dieser Angelegenheit zu machen.

Akt nicht vorhanden
Nr. ... ohne gegenst. Inh.
Sg 240 Hagen ... liegt bei
Registratur.

XXXXXXX

II. Reg. für Beilage vorhandener PA, auch für Frau.

III. U.A. 4 und 5. Bestehen Bedenken ?

IV. U.A. 6 zur Äußerung.
Keine Vorgänge :: 6.37. Schumann

V. Wv. bei U.A. 2.

K.E.
Hundt

Auswandererverzeichnis vorgemerkt:
Emigrantenkartei angelegt:

Abschrift:

Verteiler:

a) ~~Geh. Staatspolizei, Geh. Staatspolizeiamt Berlin~~

Oberfinanzpräsident Nürnberg- Zollfahndungsstelle-

b) ~~Zollfahndungsstelle Nürnberg, Krelingstraße 20~~

c) Oberbürgermeister der Stadt Fürth städt. Steueramt,

d) Reichsbanknebenstelle in Fürth, Moststraße 21,

Oberfinanzpräsident Nürnberg- Devisenstelle

e) ~~Devisenstelle beim Landesfinanzamt in Nürnberg, Bayerstr. 21~~

f) Präsident des Landesfinanzamts Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle), Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

g) Industrie- und Handelskammer Nürnberg.

T.-B.-Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth i. Bayern

Fernruf Nr. 71211, 70511

Geldüberweisungen an die städt. Kämmerei Fürth über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2676
Bayerische Staatsbank Fürth i. B.
Stadtsparkasse Fürth i. B., Konto Nr. I

Fürth, den 20. Oktober 1937.

An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
F ü r t h .

Betreff: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Zum Schreiben vom 14. Oktober 1937 Gesch.Zeichen: 3060/VI.

Gegen das Auswanderungsvorhaben des Alfred R a h n , geboren am 28. Januar 1901, und dessen Ehefrau besteht meinerseits keine Erinnerung.

Im Auftrag :

BAYERN STADT FÜRTH

Industrie- und Handelskammer zu Nürnberg

Geschäftsstelle: Adolf-Hitler-Platz 25

Fernruf: Sammel-Nr. 24341
Postscheck-Konto Nr. 2222
Briefanschrift: Nürnberg 5
Abholfach

An die

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth,

F ü r t h i.B.

Polizeiamt Fürth
Eing. 23 OKT 1937
Anl. Beilagen

Nürnberg, den 22.Okt.1937.

Ihr Zeichen: Abt.VI. Nr.3060.

Ihre Nachricht: 14.10.37.

Unser Zeichen: HO/Hö.
(In der Antwort anzugeben)

Betreff: Auswanderung von Juden;
hier Alfred Hermann Rahn.

In Erledigung der Anfrage vom 14.ds.Mts. teilen wir mit, dass gegen die Auswanderung des jüdischen
Kaufmanns Alfred Hermann R a h n , sowie Familie,
des Teilhabers der Firma M.S.Farrnbacher, Eisen- und Metallhandlung, Fürth i.B., Königstr.129,

wirtschaftliche Erinnerungen n i c h t erhoben werden.

Eine Benachteiligung wirtschaftlicher Belange Deutschlands ist im vorliegenden Falle nicht zu befürchten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Nürnberg.

Der Präsident:

Der Syndikus:

T./B./Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth i. Bayern

Fernruf Nr. 7121 II, 7051 II

Geldüberweisungen an die städt. Kämmerei Fürth über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2676
Bayerische Staatsbank Fürth i. B.
Stadtsparkasse Fürth i. B., Konto Nr. I

Eingegangen
An
- 6. NOV. 1937
Beantwortet

Fürth, den 5. November 1937.

Herrn Dr. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt,
Nürnberg - A.

Betreff: Unbedenklichkeits-bescheinigung.
Zum Schreiben vom 28. Oktober 1937 Nr. 5/30.

Herr Alfred Rahn, geb. 28. Januar 1901 und seine Ehefrau Lilli Rahn, geb. 10. Februar 1911 sind mit Steuern und Abgaben, die die Stadt Fürth für sich oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften einzuheben hat, nicht im Rückstand.

Im Auftrag:

An das Einwohneramt der Stadt
Fürth:

Möchten Sie nicht so gut sein u.
mir gar bald mitteilen, ob der
Alfred Rahn, Mitinhaber der
Firma M. S. Farnbacher, Fürth
Jude ist, oder arischer Abstam-
mung, wenn derselbe Jude ist,
muß ich gegen denselben eine
Klage anstrengen, da er mich
etwas ausgeschmiert hat. Bitte
lassen Sie es mir bald schreiben,
ich kann keine 80 M ausgeben,
um nach dort zu fahren, da ich
arbeitslos u. alt bin. Mit besten
Dank u. Heil Hitler

Frau Marie Hess Nbg Waizenstraße
16, 3 Tr.

Absender:

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Postkarte

mit Antwortkarte

STADT DER REICHSPARTEITAGE

Nürnberg

An das

Einwohneramt der

Stadt Fürth i. B.

Rathaus

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

5/30

NÜRNBERG-A, den 11. November 19 37.
Königstraße 3

An das

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,

F ü r t h i/B.

Betr.: Frau Johanna Rahn, Fürth, Königstrasse 129,
Eheleute Alfred Rahn und Dr.Lilli Rahn geb.Bechmann,
Frau Helene Lorz geb.Bergen.

Hierdurch bitte ich um gefällige Mitteilung, bis wann mit der Ausstellung der Pässe und Führungszeugnisse für die oben Genannten zu rechnen ist. Die Führungzeugnisse, 4 Pässe sind spätestens am 16.ds. benötigt, da die Genannten am 17.ds. nach Stuttgart beim Amerikanischen Generalkonsulat vorgeladen sind und die Führungszeugnisse in diesem Termin in Vorlage bringen müssen.

Ergebenst

A. Rosenberg

mit Pässe erl. 13.11.37

Str.Nr.11/294

Finanzamt Fürth (Bayern)

Bankkonto: Reichsbank Fürth (Bayern)
Bayer. Staatsbank Fürth (Bayern)
Postscheckkonto Nr. 1702 Nürnberg
Kassastunden: Montag mit Freitag von 8 bis 12 Uhr
Fernruf Nr. 72421

Fürth (Bayern), 12. November 1937.

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Abt.VI

F ü r t h /Bay.

Nürnbergerstr.18

Fürth
[illegible] 1937
30607

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland; hier Ausstellung eines Reisepasses.

Beilagen: ./.

Gegen die Ausstellung eines Reisepasses für die Kaufmannseheleut Alfred u.Lilli RAHN in Fürth/Bay., Königstr.129/I und deren Kind Ruth Marion bestehen in steuerlicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Reichsfluchtsteuer wurde bezahlt.

Jm Auftrage:

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

NÜRNBERG-A, den 16. November 1937.
Königstraße 3

An das

17/34

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,

F ü r t h i/Bay.

Betr.: Ausfertigung der Pässe für Herrn Alfred Rahn
und Frau Dr.Lilli Rahn, Fürth, Königstrasse 129.

In der Anlage gestatte ich mir Ihnen Erklärung der Frau Hess nebst Quittung zur gefälligen Kenntnis zu behändigen.

Ergebenst
Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Nürnberg, 15. Nov. 1937.
~~Nadlerogasse 5 a.~~
Weißenstr. 16.

Erklärung.

Die Behauptung, dass mich Herr Alfred Rahn beim Verkauf einer Coach betrogen hat, ziehe ich hiermit zurück. Herr Rahn hat mir erklärt, dass er mir einen Preisnachlass in Höhe von RM 20.— mit Rücksicht auf seine bevorstehende Auswanderung gewährt. Ich erkläre hierdurch ausdrücklich, Herrn Rahn gegenüber keine Ansprüche zu haben und keine Ansprüche geltend zu machen.

Marie Zeeh
Nürnberg Weißenstr. 16, 3

Von Lyman Rahn

RM 20.— (zwanzig)

bekommen.

Nürnberg, 16/4/37.

Marie Less

Ney. Wagnerstraße 16, 3.

REICHSBANKNEBENSTELLE FÜRTH i. Bay.

Postanschrift: Moststraße 21
Fernruf: Nummer 70336
Telegrammanschrift: Reichsbank Fürth
Reichsbankgirokonto
Postscheckkto.: Nürnberg 13005
Geschäftszeit: von 8½—12½ und 15—16 Uhr
Sonnabends von 8½—13 Uhr

An die

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth,

F ü r t h .

3060/IV

[illegible] 2.1.38.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
Abt. VI Z.3060 & 3061	14.10.	H	16. November 1937.

Betr.

Gegen die Auswanderung des Kaufmanns Alfred Hermann R a h n , Fürth, sowie seiner Ehefrau Lilli R a h n , geborene Bechmann, und deren Kind Ruth, Marien R a h n , Fürth, Königstr. 129 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Reichsbanknebenstelle.

[illegible]

Wehrmeldeamt F ü r t h (Bay.) Wehrmeldeamt Fürth F ü r t h, den 19. Nov. 1937

Eing. 20. NOV. 1937

Beilagen

B e s t ä t i g u n g .

Gegen die Ausstellung eines Reisepaßes nach dem gesamten In-und Ausland einschliesslich Österreich für

-Alfred Rahn geb. 28.1.01 zu Fürth, wohnhaft Fürth Königstr. 129/I

für die Zeit vom 16. November 1937 bis 15. November 1942

bestehen seitens des Wehrmeldeamtes Fürth keine Bedenken.

Wehrbezirkskommando Fürth

Rahn m. R.

Major (E) und W.B.O.

Zollfahndungsstelle Nürnberg.

E. 223/37 - C 20.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Nürnberg-O
Blumenstraße 1
Rufnummer 24151

Nürnberg-N., Kreilingstraße 50, den 4. Dez. 1937.
Rufnummer (Selbstanschluß)
im Fernverkehr 28271
im Ortsverkehr 2827.

An

die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Paßabteilung

Zollamt Fürth
Eing. 6. DEZ. 1937
W. I. 6. / 38. 3 Beilagen

Fürth i. Bay.
Nürnberger Straße 18.

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

- - - -

Ich ersuche, die dort aufliegenden Pässe des Alfred R a h n und seiner Ehefrau Lilli, sowie der Johanna R a h n, - sämtlich wohnhaft Fürth i.B., Königsstraße 129 -, nur im Einvernehmen mit der Devisenstelle Nürnberg an die Inhaber auszuhändigen, da z.Zt. gegen A. Rahn ein Strafverfahren schwebt.

Polizeidirektion
43352
7. Dez.
Paßabteilung

In Vertretung:
Hagenhausen.

Nr. 30601 tr.

Betreff: Niederschrift-Anordnung.

1. Abschriften für die Akten der gemeinsamen Dienststellen wurden angefertigt.

i. V.: J. Chf. Eschlyn. (2.1.38.)

Fürth, 8. Dez. 1937
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Abt. VI
J. V.

Lutz

Kanzlei

Nr. 3060/VI. 1407/37.

Betreff: Sicherungsanordnung.

I. Schreiben an

den Oberfinanzpräsident- Zollfahndungsstelle-

N ü r n b e r g.

Zum Schreiben vom 4. 12. 1937 E. 223/37 - C 20.

Auf dortige Veranlassung wurden die Reisepässe der Kaufmannseheleute Alfred Rahn, geb. 28. I. 1901 zu Fürth, Lilli Rahn, geb. Bechmann, geb. 10. II. 1911 zu Fürth, sowie der Paß der Kaufmannswitwe Hannchen Rahn, geb. Goldmann, geb. 20.9. 1873 zu Meiningen, sämtlich Rasse- und Bekenntnisjuden, wohnhaft in Fürth, Königstraße 129 zurückbehalten.

Ich ersuche um gefl. Äußerung, ob das Strafverfahren gegen Alfred Rahn nunmehr abgeschlossen ist und die Pässe ~~der Genannte~~ behändigt werden können.

II. Wv. am 15. Januar 1938 bei U.A. 2.

Fürth, den 5. Januar 1938.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Abteilung VI:
I.A.

Vorgelegt am: 15. Jan. 1938
an U.A. 2
Fürth, [illegible]
Kriminalsekretär

Nr. 3060/VI.

I. Dem Rasse- und Bekenntnisjuden Alfred R a h n und dessen Ehefrau Lilli Rahn sind Einzelpässe für In- und Ausland auf die Dauer eines Jahres und Leumundszeugnisse zum Zwecke der Auswanderung nach Nordamerika zu erteilen und zu behändigen. Im Paß der Lilli Rahn ist deren Kind Ruth Marion Rahn einzutragen.

16. Nov. 1937

II. U. A. 2 zum Vollzug.

III. Wv. am 2. I. 1938 (Bericht an Gestapa) bei U. A. 2.

Fürth, den 16. Nov. 1937.
Polizeipräsidium Nürnberg- Fürth
Polizeiamt Fürth:
I.V.

Nr. 3060/VI

Vorgelegt am: 3. Jan. 1938

Fürth, 3. Jan. 1938
Registratur.

Zollfahndungsstelle Nürnberg.

Nürnberg-O
Blumenstraße 1
Rufnummer 24151

~~Nürnberg-N.~~, den 13.Jan.1938.
~~Krelingstraße 50~~
~~Rufnummer (Selbstanschluß)~~
~~im Fernverkehr 28271~~
~~im Ortsverkehr 2827.~~

E.Nr. 223/37 - 20.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth

in F ü r t h i. By.

Eing. 14 JAN. 1938
Nr. 407/VI Beilagen

Gegenstand: Sicherungsanordnung.
Vorgang: Ihr Schreiben Nr.40/VI v.5.1.38.

- - - - - - -

Das Strafverfahren gegen Alfred R a h n, geb. 28.1.01, schwebt z.Zt. bei der Oberstaatsanwalt Nürnberg-Fürth und ist noch nicht abgeschlossen. Eine Aushändigung des Passes an ihn ist daher noch nicht möglich.

Gegen die Behändigung der Pässe für Lilli Rahn, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 zu Fürth und Johanna Rahn, geb. Goldmann, geb.20.9.1873 zu Meiningen, bestehen hier keine Bedenken.

In Vertretung:
Kapellmann

Nr 40/VI.

I. Abschrift übrigens Mitteilung für Fr. Rahn Zeugnis wurde zur Kenntnis genommen.

II. Wv. am 1. 3. 38 bei U.A. 2.

Fürth, 15. I. 38
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI
J. A.

Nr. 40/VI.

I. Rahn wurde durch Urteil des Schöffengerichts Fürth v.25.I.38 wegen 1 fortgesetzten Devisenvergehens zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Strafende 5.3.1939.

✓ II. U.A. 2 Kenntnis genommen.

III. Wv. am 1.III.1939 bei U.A. 2.

(Frage Abg. wegen evtl. Ausbürgerung und der Ausbürgerung geben)

Fürth, 26. Feb. 1938
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
J. V.

Israel Alfred Rahn

Fürth i.B.,den 3. Januar 1939.
Adolf Hitlerstr.26

Polizeiamt Fürth
Eing. 6 JAN 1939
Nr. 01/11 Beilagen 3

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth i.B.

Betr. Antrag auf Ausstellung von Pässen und Führungszeugnissen zum Zwecke der Auswanderung.

Da ich sobald als möglich mit meiner Familie nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtige, bitte ich den Herrn Polizeipräsidenten von Nürnberg-Fürth, Passamt Fürth, um Ausstellung je eines Auslandspasses und je eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie Heimatscheines für alle Mitglieder meiner Familie. Unsere Personalien sind:

Israel Alfred Herrmann Rahn, geb. zu Fürth i.B. am 28.I.1901
Dr.Lilli Sarah Rahn, geb. Bechmann, geb. zu Fürth i.B. am 10.II.1911
Ruth-Marion Sarah Rahn, geb. zu Fürth i.B. am 15.VI.1936.

Drei Bescheinigungen der Auswandererberatungsstelle München liegen bei. Ich bitte dem Kind Ruth-Marion Sarah Rahn einen gesonderten Pass auszustellen, damit es möglicherweise gesondert auswandern kann.

Dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Fürth (Städt. Steueramt), dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg (Devisenstelle), sowie dem Finanzamt Fürth habe ich ebenfalls von meiner Auswanderungsabsicht Kenntnis gegeben,

Israel Alfred Rahn

3 Anlagen

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.
Fernruf 25921 · Postscheckkonto München 4498

München, den 22. 12. 38.
Kanalstraße 29/1

Falls innerhalb 2 Monaten nach Aushändigung des Passes keine polizeiliche Dauerabmeldung erfolgt, wird der Paß wieder eingezogen.

Bescheinigung.

(Zur Vorlage bei der Paßstelle)

Dem Herrn Alfred Hermann Rahn, Kfm., verh.,

geboren am 28. 1. 01 zu Fürth

wohnhaft in Fürth

wird bescheinigt, daß er — ~~sie~~ — die ernsthafte Absicht, nach U. S. A.

auszuwandern dargetan hat.

Zur Vorbereitung dieser Auswanderung ist eine Auslandsreise nach —

von / notwendig.

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.

Gebühr laut Gebührenordnung:
RM 2.—

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.
Fernruf 25921 · Postscheckkonto München 4498

München, den 22. 12. 38.
Kanalstraße 29/1

Falls innerhalb 2 Monaten nach Aushändigung des Passes keine polizeiliche Dauerabmeldung erfolgt, wird der Paß wieder eingezogen.

Bescheinigung.

(Zur Vorlage bei der Paßstelle)

Dem Frau Lilli Rahn, geb. Buhmann,

geboren am 10. 2. 11. zu Fürth i. B.,

wohnhaft in Fürth i. B.,

wird bescheinigt, daß ~~er~~ — sie — die ernsthafte Absicht, nach U. S. A.,

auszuwandern dargetan hat.

Zur Vorbereitung dieser Auswanderung ist eine Auslandsreise nach —

von / notwendig.

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.

Gebühr laut Gebührenordnung:

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.
Fernruf 25921 · Postscheckkonto München 4498

München, den 22.12.38.
Kanalstraße 29/I

Bescheinigung.

(Zur Vorlage bei der Paßstelle)

Falls innerhalb 2 Monate nach Aushändigung des Passes keine polizeiliche Dauerabmeldung erfolgt, wird der Paß wieder entzogen.

Der Rütt Marion Rahn,

geboren am 15.6.36 zu Fürth i. B.

wohnhaft in Fürth i. B.,

wird bescheinigt, daß — sie — die ernsthafte Absicht, nach zu ihrem Vater U. S. A.,

auszuwandern dargetan hat.

Zur Vorbereitung dieser Auswanderung ist eine Auslandsreise nach —

von / notwendig.

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.

Gebühr laut Gebührenordnung:
RM 2.–

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
(Dienststelle)

Fürth, 9. Januar 1939.
(Ort) (Tag)

Geschäftszeichen: Nr. 61/VI.

Nürnberger Str. Nr. 18

Zimmer Nr. 52

Fernsprecher: 73 341

Hausanschluß Nr.

9. Jan. 1939
Mayer Otto 41.

Sofort!

1. ~~Kanzlei~~-Schreibe mit ~~3~~ 6 Durchschlägen:

An das
Finanzamt Fürth/Bayern.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgänge: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts vom 17. Dezember 1936 — II. 1 B 2 Allgem. Nr. 171 E —,
b) Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. Dezember 1936 — O. 2011 A — 5 III; O. 1729 — 1549 II —,
c) Rundschreiben der Zentralen Steuerfahndungstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin vom: 6. November 1935 — O. 2011 — I. 157/35 —, 7. Dezember 1935 — S. 1181 — I. 1/35 —.

Der Kaufmann (Geprüft 1937 Bearbeitet [illegible])
(Stand oder Beruf)
Alfred Hermann Israel Rahn,
(Vorname) (Zuname)

geboren am 28. I. 1901 zu Fürth/Bayern,

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Rasse- u. Bekenntnisjude,

und seine Ehefrau Lilli Sara,

geborene Bechmann, geboren am 10. II. 1911
zu Fürth/Bayern,
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Rasse- u. Bekenntnisjüdin,

sowie deren Tochter Ruth Marion Sara, geb. 15.6.1936 zu Fürth,

Anschrift: Fürth, Adolf Hitler Str. Nr. 26,

beabsichtigen —, nach eigener Angabe[5]) ins Ausland, und zwar

nach USA.

zu gehen.

Gründe: Auswanderung.

Oder[5]): Der Steuerpflichtige hat eine **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** beantragt. Falls Bedenken gegen die Erteilung dieser Bescheinigung bestehen, bitte ich, sie mir innerhalb zwei Wochen mitzuteilen.

Oder[5]): Falls von Ihnen noch **weitere sachliche Angaben** gemacht werden können, bitte ich, mir diese **sofort** mitzuteilen.

Die in dem nunstehenden Verteiler angegebenen Dienststellen haben Abschrift von diesem Schreiben mit dem gleichen Ersuchen erhalten.

Anmerkungen [1]) bis [5]) auf der 2. Seite.

5811 38 UD

Zu 2: abgesandt am .....193...

2. Die gefertigten Reinschriften sind an die zu 1 und im Verteiler zu a bis g genannten Behörden[5]) abzusenden.

Vermerk ~~für die Kanzlei:~~ Auf jedem Durchschlage ist ein anderer Empfänger **blau** zu unterstreichen. An den **blau** unterstrichenen Empfänger ist der Durchschlag abzusenden.

~~3. Zu den Akten:~~

-9. Jan. 1939 Fürer

3.) Vorstrafenlisten f. Leumundszeugnisse erholen.

4.) U.A. 4 u. 5. Bestehen Bedenken?

~~(Unterschrift)~~

5.) Stapo Nürnberg mit der Bitte um Äußerung.

6.) Wv. bei VI/2.

Im Auswandererverzeichnis vorgemerkt: Fr

K. F.

Fraschel

(Unterschrift)

Verteiler:

a) ~~Zollfahndungsstelle in~~ Oberfinanzpräsident in Nürnberg -Zollfahndungsstelle-

b) Reichsbankanstalt in ~~Nürnberg~~ nebenstelle in Fürth

c) Oberfinanzpräsident (Devisenstelle) in Nürnberg

~~d) Stadtpolizeistelle — Stadtpolizeiamt~~

d) ~~Hauptzollamt~~ Oberbürgermeister der Stadt Fürth -Steueramt-

e) Zentrale Steuerfahndungstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

h)

i)

Anmerkungen:

[1]) Im Geschäftsverkehr sind künftig in der Regel folgende Bezeichnungen zu verwenden:
für einen **jüdischen Mischling** (vgl. § 2 Abs. 2 der »Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 14. November 1935 — RGBl. I, S. 1333 —) mit zwei volljüdischen Großeltern: Mischling ersten Grades,
für einen jüdischen Mischling mit einem volljüdischen Großelternteil: Mischling zweiten Grades,
für eine Person deutschen oder artverwandten Blutes: **Deutschblütiger** (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 — I B 3/324 II —, abgedruckt im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935, Sp. 1429).

[2]) Über die Begriffsbestimmung »**Jude**« ergibt sich das Nähere aus § 5 der »Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 14. November 1935 — RGBl. I, S. 1333 —.

[3]) § 1 der »Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang« vom 23. Juli 1938 — RGBl. I, S. 922. —

[4]) Als »Verdachtsgründe« kommen beispielsweise in Betracht:
Antrag auf Erteilung eines Reisepasses, Auflösung des Geschäfts oder der Wohnung, Verkauf von Grundstücken, Beteiligungen usw.

[5]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Nr. II B 3.

Mit 1 Personalakt an

Landesamt Fürth
[illegible] 1939
61/IV Beilagen 1 Akt

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
A b t e i l u n g VI

zurück.

Gegen die Ausstellung eines Auslandsreisepasses werden vom staatspolizeilichen Standpunkte aus keine Bedenken erhoben.

Nürnberg, den 12.Januar 1939
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth.
I.A.

T./B./Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Fernruf Nr. 71211, 70511

Geldüberweisungen an das städt. Steueramt Fürth über:
Stadtsparkasse Fürth, Konto Nr. 7
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 4235

Fürth, den 11. Februar 1939.

Polizeiamt Fürth
Eing. 14. FEB. 1939
61/VI

An
das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
F ü r t h .

Betreff: Vorbereitende Massnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Zum Schreiben vom 9. Januar 1939 Geschäftszeichen Nr. 61/VI.

Gegen das Auswanderungsvorhaben des

Alfred Hermann R a h n , geboren am 28. Januar 1901,
seiner Ehefrau Lilli Sara R a h n , geborne Bechmann, und deren Tochter Ruth Marion Sara R a h n
besteht meinerseits keine Erinnerung.

Im Auftrag :

BAYERN STADT FÜRTH

DR. PHIL. LILLI RAHN

Fürth i.B., den 23.2.1939
Adolf Hitlerstr.26

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth i.B.

Polizeiamt Fürth
Eing. 24. FEB. 1939
Nr. 01/11 Beilagen

Betr. Antrag auf Ausstellung von Pässen und Führungszeugnissen zum Zwecke der Auswanderung nach U.S.A. für Herrn Israel Alfred Rahn und Familie.

Mit Schreiben vom 6.Jan.1939 hat Herr Israel Alfred Rahn Antrag auf Ausstellung von Pässen und Führungszeugnissen für sich und seine Familie gestellt.

Ich gestatte mir nun darauf hinzuweisen, dass die Vorladung zum Zwecke der Visumerteilung auf dem amerikanischen Konsulat für Dienstag, 7.März 1939 nunmehr vorliegt und bitte daher die Pässe und Führungszeugnisse bis spätestens 6.März 1939 vorzubereiten. Soweit ev. noch notwendige Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstehen, werde ich Sorge tragen, dass Ihnen diesselben baldigst zugehen.

i.V. Dr. Lilli Sara Rahn

Zollfahndungsstelle Nürnberg

Nr. ..... Ausw. ~~L. Nr.~~ Z II - 14.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Nürnberg-O, 28.2.39

Blumenstraße ~~1~~

Rufnummer ~~24151~~

Schließfach
Nürnberg 2 Nr. 256

1. An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg
— Devisenstelle —
in Nürnberg.

2. An die Geheime Staatspolizei
— Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth —
in Nürnberg.

3. An das Bezirksamt
in

4. Die Polizeidirektion
in Fürth

Betrifft: Auswanderung.

Vorgang: Ihr Schreiben vom 27. 1. 39 Nr. 61/14

Anlagen:

Gegen die Auswanderung des

a) Alois Kuhn [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d)

e)

zuletzt wohnhaft in Fürth, Alois Kuhn-Str. 26

bestehen hier keine Bedenken mehr.

Für
[illegible]

FINANZAMT F ü r t h /Bay.

Fürth, .1....3...1939.....

Str. Nr. 11/294 .....

Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Giltig bis zum ...XXXXXXXXX.....

Der .Rahn Jsrael Alfrded Hermann Kaufmann in Fürth /Bay. Adolf Hitler str. 2

geboren am .....28..10..1901.. in .....Fürth /Bay.....

und seine Ehefrau .....Lilli..... geb. ...Bechmenn.....

geboren am ..10...2...1911..... in ....Fürth /Bay.....

sowie deren minderjährige Kinder .Ruth Marion Sara.....

..geb. 15. 6. 1936. zu Fürth /Bay.....

~~XXXXX~~ haben - hier gegenwärtig keine Rückstände an

Steuern .....XXXXX.... ist - sind - ...XXXXXXXX..... reichs-

fluchtsteuerpflichtig. ~~XXXXXXXX

Nr. 61/VI.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

I. Den Rasse- und Bekenntnisjuden Alfred Hermann Israel R a h n und dessen Ehefrau Lilli Sara Rahn sind Reisepässe zur Auswanderung auf die Dauer 1 Jahres und Leumundszeugnisse in doppelter Ausfertigung auszustellen und nach erfolgter Abmeldung zu behändigen. Die Tochter Ruth Marion Sara Rahn, geb. am 15.6.36 zu Fürth, ist in ~~den~~ Reisepaß des Vaters einzutragen. Alfred Hermann Israel Rahn wurde am 25. Februar 1938 vom Schöffengericht Fürth wegen 1 fortgesetzten Devisenvergehens in TE. mit einem Vergehen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe ist im Leumundszeugnis nicht zu verzeichnen. —

6 Mai 1939

Sch. f. Pässe: J.-Kl. f. Pässe Porto, Reg.-Nr. II A 839/1939 v. 1. Juni: J.-A. III, Reg.-Nr. 849/1939 Reg.

II. U.Abtlg. 2 zum Vol zug.

Fürth, den 6. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth:

J.V.

BRASCH & ROTHENSTEIN

INHABER HARRY W. HAMACHER

ZWEIGNIEDERLASSUNG NÜRNBERG

SPEDITEURE

Telefon: Sammel-Nummer 25351
Telegramm-Adresse: „Braschrotu"

Postscheck-Konto: Nürnberg 30081
Reichsbank-Giro-Konto in Nürnberg
Dresdner Bank
Deutsche Bank

Referenz-Nr. Wu/We.3748/R/1004
die wir in Ihrer Beantwortung anzugeben bitten

NÜRNBERG-W, den 13.3.39
Sandstr. 27

Hauptgeschäft:
BERLIN NW 40
Lüneburger Straße 22

Zweigniederlassungen:

Apolda
Benthelm
Bremen
Chemnitz
Dresden
Ebingen
Emmerich
Frankfurt a/M.
Gronau I/W.
Halda
Hamburg
Hannover
Lobositz
Nürnberg
Passau
Pirmasens
Plauen
Rheine
Schwarzenberg I/Sa.
Sebnitz
Stettin
Tetschen
Weener
Wien

Agentur für England:

British Commercial
Transport Co. Ltd.
46 & 48 Moor Lane
London E. C. 2.
P. O. Box 114

Zweigstellen in Hull,
Liverpool, Manchester
und Harwich

An das
Passamt der
Polizei-Direktion,

F ü r t h i.B.

Betr.: Dr.phil. Lilli Rahn, Fürth, Adolf Hitlerstr.26.

Der Ordnung halber unterrichten wir Sie davon, dass uns die obige mit der Verfrachtung ihres Umzugsgutes beauftragt hat.

Sollten gegen die Versendung von Ihrer Seite aus irgendwelche Bedenken bestehen, erwarten wir rechtzeitig Ihren Bescheid.

Heil Hitler!

Brasch & Rothenstein,
Inhaber Harry W. Hamacher,
Zweigniederlassung Nürnberg.

Unsere Geschäftsbedingungen sind die gleichen wie die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen"; die darin vorgesehene Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS. und RVS.) wird bei der Allianz- und Stuttgarter Verein Vers. A.-G. gedeckt.
Transport- und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzuschreiben.

Nr. 61/VI

1. Schreiben an

die Frima Brasch & Rothenstein

N ü r n b e r g.
Bändstr. 27

Betrifft: Umzugsgut.
Bezug : Dortiges Schreiben v. 13.3.1939 Wu/We. 3748/R/1004.

Jch teile mit, daß gegen die Versendung des Umzugsgutes für Dr. Lilli Sara Rahn, wohnhaft in Fürth, Adolf Hitlerstr. 24 polizeilicherseits keine Bedenken bestehen.

II. %. A.

Fürth, den 16. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

J. V.

Nr. 61/VI.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

8. März 1939

Schreiben An die

Staatspolizeistelle II/2

N ü r n b e r g .

Der Kaufmann Alfred Hermann Israel R a h n , geb. am 28.1.1901 in Fürth, verh., deutscher Staatsangehöriger, Rasse- und Bekenntnis jude, hat am 9. Januar 1939 für sich und seine Tochter Ruth Marion Sara Rahn, geb. 15.6.36, Reisepaß und Leumundszeugnis zum Zwecke der Auswanderung nach U.S.A. beantragt und angestellt erhalten. Die Ehefrau, Emil i Sara Rahn, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 in Fürth beabsichtigt in den nächsten Tagen nach U.S.A. auszuwandern.

Eltern des Mannes: Sidney Rahn, Kaufmann, verstorben und Hannchen geb. Goldmann, wohnhaft in Fürth,

Rahn wurde wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr u. 2 mon. Gef.verurteilt.

~~Vorgänge in Kriminal- und Strafsachen sind über Genannten nicht vorhanden.~~ Die steuerliche Erfassung hat keine Beanstandungen ergeben.

Alfred Hermann Israel R a h n und seine Tochter Ruth Marion Sara Rahn, wurden am 6.3.39 nach U.S.A. abgemeldet und sind auch dort in U gewandert.

Genannter besitzt Reisepaß Nr. II A 839, ausgestellt vom Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Polizeiamt Fürth , gültig bis 5.3. 1940. Die Tochter ist im Reisepaß des Vater eingetragen.

Zur Berichterstattung an das Gestapa Berlin (ger. RdErl. v. 17.1 .36 - II 13 2 Nr. 171 E) gebe ich hievon Kenntnis.

8. März 1939

II. Auswandererverzeichnis wurde ergänzt.

III. Wv. bei U.A. 2.

Fürth, den 8. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth,
J. V.

Nr. 61/VI

I. Schreiben

An

die Staatspolizeistelle (II/2)

N ü r n b e r g.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

Die Rasse- und Bekenntnisjüdin Dr. phil Lilli Sara R a h n , geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 in Fürth, Kaufmannsehefrau, deutsche Staatsangehörige, bisher wohnhaft dahier, Adolf Hitlerstr. 26, hat am 9. Januar 1939 Reisepaß und Leumundszeugnis zum Zwecke der Auswanderung nach U.S.A. beantragt und ausgestellt erhalten.

Eltern: Hugo Bechmann, fr. Fabrikdirektor und Kommerzienrat und Jda, geb. Metzger, beide wohnhaft in Berlin.

Vorgänge in krimineller Hinsicht sind über Genannte nicht vorhanden. Die steuerliche Prüfung hat keine Beanstandung ergeben.

Dr. Lilli Sara Rahn wurde am 25.3.1939 nach New-York abgemeldet und ist auch dorthin ausgewandert. Der Ehemann Alfred Hermann Israel Rahn, sowie das Kind Ruth Marion Sara Rahn sind bereits am 6.3.1939 nach U.S.A. ausgewandert.

Dr. Lilli Sara Rahn besitzt Reisepaß Nr. II A 840, ausgestellt vom Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Polizeiamt Fürth, am 6.3.1939 gültig bis 5.3.1940.

Zur Berichterstattung an das Gestapa Berlin (gemRdErl.v.17.12.36- II 1 B 2 Nr. 171 E) gebe ich hievon Kenntnis.

25. März 1939

I. Auswanderer- und Judenverzeichnis wurden ergänzt.

III. ZPA.

Fürth, den 25. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
J. V.

Nr. 732.../VI

Schreiben
An die

Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
Nürnberg-Fürth
in

N ü r n b e r g .

Betrifft: Vornamen von Juden; hier Berichtigung des Strafregisters.

Zur Berichtigung des Strafregisters teile ich mit, daß der Rasse- und Bekenntnisjude Alfred Hermann R a h n , geb. am 28.Januar 1901 in Fürth/Bayern, wohnhaft in Fürth, Adolf Hitlerstr. 26, gemäß § 2 Abs. 2 der 2.VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17.8.1938 (RGBl.I.S. 1044) ab 1. Januar 1939 den zusätzlichen Vornamen "Israel" zu führen hat.

II!ZPA.

Fürth, den 6.März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth,
Polizeiamt Fürth,

J. V.

Nr. 974/U

Betrifft: Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit.

21. Mai 1940

UA. 2 zur Fertigung untenstehender Schreiben von bis und Absendung an:

a.) an den Oberbürgermeister der Stadt F ü r t h Must.- u. Kundschaft

b.) an den Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage
N ü r n b e r g

c.) an den Oberbürgermeister der Stadt der Bewegung
M ü n c h e n

d.) an den Oberbürgermeister der Stadt
K a r l s r u h e

e.) an den Oberbürgermeister der Stadt
H a m b u r g

f.) an den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt
B e r l i n

g.) an die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
N ü r n b e r g - F ü r t h
in
N ü r n b e r g.

R a h n Alfred Hermann Jsrael, Kaufmann, geboren 28.I.1901 zu Fürth, dessen Ehefrau Lilli Sara, geb. Bechmann, geboren 10.II.1911 zu Fürth und deren Tochter Ruth, geboren am 15.VI.1936 zu Fürth, seit 6.III.1939 nach USA ausgewandert, wurden auf Grund des § 2 des Gesetzes v. 14.VII.1933 (RGBl.I S 480 ff) über die Aberkennung der Deutschen Reichsangehörigkeit durch Bek. des Herrn Reichsministers des Jnnern vom 8.II.1940, veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs-und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.III.1940, der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

R a h n war zuletzt in Fürth, Adolf Hitlerstrasse 26 in Wohung gemeldet.

Hievon gebe ich Kenntnis.

II. UA. 2

a.) zur Berichtigung des Bevölkerungsverzeichnisses.

b.) Paßamt zur Berichtigung der Paßkartei.

III. Zum PA.

Fürth, 20. Mai 1940

Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Der Polizeipräsident
der Städte Nürnberg und Fürth
Polizeiamt Fürth

Fernsprecher: Nr. 73341

Geschäftszeichen: 979/II
(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben)

zu

Fürth i. Bay., den 21. Mai 1940
Abholfach 249

An den Oberbürgermeister der Stadt
K a r l s r u h e

Stadtverwaltung
23 MAI 1940
Karlsruhe

Betrifft: Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit.

// R a h n Alfred Hermann Israel, Kaufmann, geboren am 28.1.1901 zu Fürth, dessen Ehefrau Lilli Sara, geborene Bechmann, geboren am 10.2.1911 zu Fürth und deren Tochter Ruth, geboren am 15.VI.1936 zu Fürth, seit 6.3.1939 nach USA ausgewandert, wurden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl.I S 480 ff) über die Aberkennung der Deutschen Reichsangehörigkeit durch Bek. des Herrn Reichsministers des Innern vom 8.2. 1940, veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.3.1940, der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

R a h n war zuletzt in Fürth, Adolf Hitlerstraße 26 in Wohnung ge-

30/20

Geistand

DIN A 5
148 × 210 mm
Vordruck
R. Pol. Nr. 163

Stadtverwaltung
– 2 JUN 1940
Karlsruhe

Nr. 979/VI

Mit 1 Beilage an den Oberbürgermeister der Stadt
K a r l s r u h e
zurückgereicht mit dem Beifügen, daß sich der Jude Alfred Hermann Jsrael R a h n am 1.II.1921 von Fürth nach Karlsruhe abgemeldet hat. Bis zu seiner am 6.III.1939 erfolgten Abmeldung nach USA war Rahn in Fürth Adolf Hitlerstrasse 26 in Wohnung gemeldet.

Fürth, 30. Mai 1940
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Pol. für nicht zuständig.
8. 6. 40.

Karlsruhe-Durlach, ----------
Polizeipräsidium
Einwohnermeldeamt
2 – 9

meldet.

Hievon gebe ich Kenntnis.

I.V.

Polizeiamt Fürth
Eing. 30. MAI 1940
No. 979/11 Beilagen

Karlsruhe, den 27. Mai 1940.

U. an das Polizeiamt Fürth -Abholfach 249-

zurück. Ich nehme an, daß es sich bei dem im Absatz 2 des vorstehen= den Schreibens angegebenen Wohnort richtigerweise um Karlsruhe-Durlach handelt. Gegebenenfalls bitte ich um entsprechende Richtigstellung.

Der Oberbürgermeister:

Abteilung III:

Rdr.

Rechtsabteilung 1:

I.V.

Stadtrechtsrat

Ziegler

Karlsruhe, den 4. Juni 1940.

Da die Mitteilung des Polizeipräsidiums in Fürth u.U.für das Einwohnermeldeamt von Bedeutung ist, ergeht:

Beschluß.

U. an das Polizeipräsidium -Einwohnermeldeamt- hier zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Polizeipräsidium Karlsruhe
Eing. - 6. JUNI 1940

Der Oberbürgermeister
Rechtsabteilung 1
I.V.

Stadtrechtsrat.

Ziegler

Im Wiederholungsfalle
ist Bahn nicht anzufordern.

12. Juni 1940

Karlsruhe, den

Polizeipräsidium
Einwohnermeldeamt
Schuler

Polizeiamt Fürth
Eing. 13. JUNI 1940
No. 979/m Beilagen

An

den Herrn Präs. Polizeipräsident

Nürnberg - Fürth

Fürth, 14. Juni 1940
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Gefstrand

Der Polizeipräsident
der Städte Nürnberg und Fürth
Polizeiamt Fürth

Fernsprecher: Nr. 73341

Geschäftszeichen: 979/IV
(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben)
zu

Fürth i. Bay., den 21. Mai 1940
Abholfach 249

V

München
Hauptstadt der Bewegung
An
23. Mai 1940
Einlaufamt I

Nr. 153 V/40

den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung
München

Betrifft: Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit.

R a h n Alfred Hermann Israel, Kaufmann, geboren am 28.1.1901 zu Fürth, dessen Ehefrau Lilli Sara, geborene Bechmann, geboren am 10.2.19// zu Fürth und deren Tochter Ruth, geboren am 15.VI.1936 zu Fürth, seit 6.3.1939 nach USA ausgewandert, wurden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl.I S 480 ff) über die Aberkennung der Deutschen Reichsangehörigkeit durch Bek. des Herrn Reichsministers des Innern vom 8.2. 1940, veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.3.1940, der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

R a h n war zuletzt in Fürth, Adolf Hitlerstraße 26 in Wohnung ge

302-10

DIN A 5
148 × 210 mm
Vordruck
R. Pol. Nr. 153

Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
Dezernat 5

München, den 8. Juni 1940

Nr. 153 V/40

Gegenstand:
Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Polizeipräsidium
München
11. JUN. 1940
Akt... Beil. Oft...

G.R. *Zum Polizeipräsidium München*
zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob und gegebenenfalls wann Alfred R a h n oder eines seiner Familienangehörigen sich hier aufgehalten hat.

10

Der Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
Im Auftrag:

Verwaltungsinspektor

R.

meldet.

Hievon gebe ich Kenntnis.

I.V.

Zu Nr. 153 V/40
Zum Dezernat 5
ohne Ursprung
Am 11.V 1940
Registratur
i.A. Haas.

Dezernat 5 N= 153 V/40. München, 5. Juni 1940.

Zu den Akten.

Dezernat 5
Im Auftrag:

R.

Abt.II EMA

I. Alfred R a h n war als led.Student von 11.Okt.1919 mit 30.1.1920 und von 6.5.1920 bis 3.8.1920 dahier in Aufenthalt gemeldet.Die Abmeldung war damals nach Fürth i.B. Neuderdings gelangte er hier nicht mehr zur Anmeldung. Angehörige von ihm waren hier nicht gemeldet. Die Aberkennung wurde vorgemerkt.

✓ II. An den O.d.H.d.B. - Dez.V - nach Kenntnisnahme zurück.

München, den 11. Juni 1940

Polizeipräsidium
I.A.

13

Ru.

Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
Dezernat 5

München, den 15. Juni 1940

Nr. 153/V/40

Gegenstand:
Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit des Alfred R a h n .

Polizeiamt Fürth
Eing. 20. JUNI 1940
No. 9749/h Beilagen

Zurück zum Polizeipräsidenten der Städte Nürnberg und Fürth, Polizeiamt Fürth,
mit dem Ersuchen um Mitteilung, zu welchem Zweck die dortige Nachricht vom 21. Mai 1940 hierher gerichtet wurde.

17

Der Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
In Auftrag:

Verwaltungsinspektor

Nr. 979/VI

I. Die Anfrage ist durch die Vormerkung vom 11. Juni 1940 erledigt.

II. Zum PA.

Fürth, 21. Juni 1940

Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Kunckel

Nr. 3058/39 II B 3.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth.

Nürnberg, den 26. Juli 1940.

An

Polizeiamt Fürth
Eing. - 2 AUG 1940
No. 1409/16 Beilagen

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Abteilung VI

Betrifft: Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit.

Der Jude Alfred Hermann Isr. Rahn u. seine Familie (s.Rückseite)
geb. am 28.1.01 in Fürth i.B.,
zuletzt wohnhaft in Fürth i.B., Königstr. 129.
wurde auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14.7.33 (RGBl. I S. 480 ff.) über die Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 13.3.1940 - veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.3.1940 - der deutschen Reichsangehörigkeit für verlustig erklärt.

Ich mache hiervon Mitteilung zum Zwecke der Berichtigung der amtlichen Register und Verzeichnisse.

I.A.

30210

Familienangehörige:

Ehefrau: R a h n Lilly Sara, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 in Fürth i.B.,

Tochter: R a h n Ruth Marie Sara, geb. 15.6.1936 in Fürth i.B.

Nr. 1409/VI

I. Die Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit der Familie Alfred R a h n ist bereits vorgemerkt.

II. Zum P A.

Fürth, -3. Aug. 1940
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Abt. VI

Hommel

E 1

Geburtsurkunde

(Standesamt Fürth i. Bay. Nr. 241)

Lilli B e c h m a n n ,

ist am 1o. Februar 1911 in fürth geboren.

Vater: Hugo Bechmann, Fabrikdirektor, israelitisch,

Mutter: Jda, geborene Metzger, israelitisch,

Änderungen der Eintragung:

Fürth i. Bay., den 13. Dezember 1938.

60 60 Standesamt Fürth

Standesamt (Siegel) Fürth i. Bay.

Der Standesbeamte

J. V.

E.

4000. 8. 38. f.

F1

Birth Certificate

Number 148

First and last name: Alfred Hermann Rahn
Birth date and time: January 28, 1901 in Fürth
Father`s first and last name and trade: Ludwig [?] Rahn businessman
Mother`s first and last name: Hannchen nee Goldmann
Fürth, May 22, 1924

[stamp:]
Registry Office of the city of Fürth

Registrar:
Hofmann [?]
(signature)

Fee: .50 Marks
Registration number S49 [?]

F4

[left side of page:]
[stamps:]
Senior public prosecutor of the district court Meiningen

Fürth police department: received May 6, 1938

Original version with following extract [statement] back to

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Department Fürth (Bavaria)

[right side of page:]

F 1896 - January 20, 1938

Extract from the Criminal Records
of the Public Prosecutor at the District Court in Meiningen

Last name (for women maiden name): Goldmann
First name (underline): Hannchen

Date and Place of Birth:
Day: 20th
Month: September [difficult to read]
Year: 1873
Municipality:
District: Meiningen
Street:
Administrative district:
Regional Court district:
State:

Marital status: single married [underlined:] widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse: Sidney [sic?] Rahn
First and last name of the father: Abraham Goldmann
First and last name of the mother: ? nee Rosenau

Occupation: Husband's occupation:

Place of residence: Fürth (Bavaria)
Last place of residence:
Street and number:

Citizenship: German
Native municipality:
Native district:

In the criminal registry following/no sentencing(s) is/are noted:

[column headings:]
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[printed across columns:]
According to the registry there are no sentencings

Meiningen
May 5, 1938
The Registrar [signature illegible]

[stamp:]
Public prosecutor at the district court Meiningen

F 5

[left side of the page:]

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[right side of the page:]

Request for Information from the Criminal Registry

[stamp:]
Protecting the air is national duty. Become a member of the Reich Air Protection Group.

[stamp:]
The Senior Public Prosecutor Meiningen
Received May 5, 1938

Original with the request for speedy return to

The public prosecutor for the regional court district Meiningen

for the relaying of information regarding any prior criminal offenses of the individual named not available in [our] limited information and, if this is known, regarding the time served for the last sentence due to crimes or misdemeanors. Information based on paragraph 35 of the Criminal Registry Order is sufficient.

Fürth, May 3, 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

Regarding: character reference

[stamp:]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
signature illegible

F6

[letter-head:]

Attorney Dr. Otto Rosenberg

Telephone # 22317, 22319
Post Office Account #23952
Bank Account: Bavarian Mortgage and Exchange Bank Nürnberg, 5/34

Nürnberg, October 25, 1937
Königsstrasse 3

To the Police Headquarters Nürnberg-Fürth,
Passport Office Fürth

Fürth, Bavaria

[stamp:]
Fürth Police Department
Received October 26, 1937
#3192/VI Attachments:. . . .

As the authorized representative of Mrs. Johanna Rahn, Fürth, Königsstraße 129, Mr. Alfred Rahn, Fürth, Königsstraße 129, and his wife Lilli nee Bechmann as well as Mrs. Helene Lorz nee Bergmann, Fürth, Königsstraße 129, I request the issuing of passports, as the above-named plan to emigrate. Mrs. Johanna Rahn will emigrate to Italy, all the others to the United States. I also ask that the child Ruth-Marion be listed in the passport of Mrs. Lilli Rahn. Passport pictures will be submitted later.

Humbly
[signature:]
Dr. Rosenberg

[handwritten line at bottom difficult to read on my copy.]

F7

[letterhead:]
Secret State Police
Nürnberger Strasse #18
Telephone # 73341 extension # 31
Reference Number 3192/VI
Room #52

Fürth, October 14, 1937

Immediately!

1. letter
to the office of taxes/revenue
Fürth, Bavaria

Subject: Preparations to move domicile abroad.
Process: a) Decree of the Secret State Police from December 17, 1936: II 1 B 2 #171 E.
b) Letter from the Chief of the Regional Finance Authority Berlin (central intelligence) from November 6, 1935 -- O 2011 I 157/35.

The businessman`s widow Hannchen Rahn nee Goldmann
born on September 20, 1873 in Meiningen, Thüringen
citizenship: German
non-aryan
address: Fürth, Königsstraße 129/I
plans to go abroad to Italy
for the purpose of emigration.

[handwriting -- illegible]

If there are other relevent facts or reservations to be expressed, I ask that I be notified of these immediately and no later than November 10, 1937. Should it be necessary, I leave it to your jurisdiction to take any measures to prevent tax evasion or capital flight.
The departments listed below have received copies of this letter with the request for any relevent information they might have in this matter.

II. Registration for enclosure of existing police files, for former husband as well: Sidney Rahn, born May 2, 1866 in London.
[handwritten:] police files for husband not present. [rest illegible]
III. department 4 and 5: are there reservations?
IV. department 6 for statement

Made note of in emigration registry
Emigration file started [stamp:] October 27, 1937

[signature: illegible]

copies:
sent to:
chief of finance in Nürnberg -- office of customs investigations,
mayor of the city of Fürth, city tax department,
national bank branch in Fürth, Moststrasse 21,

chief of finance in Nürnberg -- office of currency exchange
chief of the Regional Finance Authority Berlin (central intelligence), Berlin W 15,
Kurfürstendamm 193/194

F9

Number 11/119

[letterhead:]
Revenue Office Fürth (Bavaria)
Bank account: National Bank Fürth (Bavaria)
Bavarian National Bank Fürth (Bavaria)
Post Office Giro Account Number 1702 Nürnberg
Hours of Business: Monday through Friday, 8 to 12 o'clock
Telephone Number 72421

Fürth (Bavaria), November 12, 1937

To
the Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth
Section VI
Fürth, Bavaria
Nürnbergerstraße 18

Subject: Preparations for a change of domicile abroad;
here, issuance of a travel passport

Attachments: [none]

[stamp: Police Station Fürth
Received November 15, 1937
3192/VI]

There are no tax-related objections to the issuing of a travel passport for the businessman's widow Hannchen Rahn in Fürth/Bavaria, Königsstraße 129/I.
The national flight tax has been paid.

On the instructions of
[signature -- illeg.]

F10

[letterhead]
T.B. Number [Daily journal number] . . . . We ask that, in responding, the daily journal number be referred to.

Fürth, November 15, 1937

The mayor of the city of Fürth in Bavaria
Telephone # 71211, 70511
Please make monetary remittances to the city treasury Fürth to:
Post Office Giro Account # 2676
Bavarian National Bank Fürth, Bavaria
City Bank Fürth, Bavaria, account #1

To
The Secret State Police,
State Police Department
Nürnberg- Fürth
Fürth

Subject: Tax Investigation/Audit

On my part, there are no objections to the planned emigration of Mrs. Hannchen Rahn, nee Goldmann, businessman's widow, born September 20, 1873.

City Tax Authority
[signature illegible]

[stamp:]
Bavaria
City of Fürth

F11

[letterhead:]
National Bank Branch
National Bank Giro Account
Post Office Giro Account: Nürnberg # 13005
Telephone: 70336

[stamp:]
Fürth Police Department
Received November 18, 1937
3192/VI Attachments:. . . .

Fürth (Bavaria), November 16 1937

To the
Secret State Police
Police Department Nürnberg-Fürth
Fürth

Regarding: Correspondence from October 27, 1937
Your reference number Z. 3192/VI

There are no objections on our part to the emigration of the businessman's widow Hannchen Rahn, nee Goldmann, in Meiningen in Thüringen, address Fürth, Königsstraße 129/I to Italy.

National Bank Branch
[signature illegible]

F12

I. Hannchen Rahn, Jew by race and confession, is to be issued and given a passport for domestic and foreign travel, valid for one year, for the purpose of emigration to Italy.

II. Section 2 for execution of the request.

III. Sent on to section 2 on January 2, 1938 (report to the Gestapo)

Fürth, November 16, 1937
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

by proxy
[signature illegible]

[handwritten notes are illegible on my copy]

[stamp:]

Received on [date illegible]
at [section] 2
Fürth [date illegible]
Registry

F13

Copy

Customs Investigations Office Nürnberg
[reference number] E 223/37 - C 20

Nürnberg, December 4, 1937
Blumenstraße #1

To

The Police Authority Nürnberg-Fürth
Passport Division
Fürth, Bavaria
Nürnbergerstraße #18

Subject: Protective Order

I ask that the passports of Alfred Rahn and his wife Lilli, as well as of Johanna Rahn, all residing in Fürth in Bavaria, Königsstraße 129, held there [by your office], only be issued to them when the Foreign Exchange Office Nürnberg agrees, as at this time there are criminal proceedings in process against A. Rahn.

by proxy:
signature

[stamp:]
Fürth, December 8, 1937
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Section VI

F14

Johanna Rahn

Fürth, Bavaria, December 21, 1937
Königsstraße 129/II
Telephone: 70123

Registered Letter!

To the
City Residents' Registry Fürth
Fürth, Bavaria

[stamp:]
Fürth Police Department
Received December 22, 1937

I hereby submit to you my notification of my intention to move my residence, as, on the 23rd of this month, I will be changing my permanent residency to Meran (Italy).

yours faithfully
Hannchen Rahn

Attachment: 1 change-of-residence document.

F15

[handwritten:]
Inquiry about issuance of passports in RM [file?] Rahn Alfred, January 28, 1901.

Copy

[handwritten:]
Original is in the [file] Rahn Alfred, born January 28, 1901.

Customs Investigation Office Nürnberg
file number [?] 223/37 - 20.

Nürnberg, January 13, 1937

To the
Secret State Police
State Police Department Nürnberg-Fürth
Fürth, Bavaria

Subject: Protective Order
Regarding: Your correspondence from January 5, 1938, number 40/VI.

The criminal proceedings against Alfred Rahn, born January 28, 1901, is currently still pending at the Senior Public Prosecutor Nürnberg-Fürth. It is therefore not yet possible to issue him his passport.
We have no objections to issuing the passports for Lilli Rahn, nee Bechmann, born February 10, 1911 in Fürth and Johanna Rahn, nee Goldmann, born September 20, 1873 in Meiningen.

by proxy:
signature

[handwritten:]

Number 3192/VI
Passport for Hannchen Rahn issued and given to her on January 19, 1938

[signature illegible]
witnessed
[signature illegible]

F16

Subject: System of Registration

I. Hannchen Rahn, Jewish by race and confession, businessman's widow, born September 20, 1873 in Meiningen was registered as moving her residency to Meran (Italy) on January 23, 1938. (emigrated)

II. Correspondence sent to the police district 21 asking whether Rahn has given up her residence and left Fürth.

[stamp:]
Fürth, January 24, 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

[signature illegible]

F17

[stamp:]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Constabulary
21st Police District
Received January 26, 1938 Number 549
Attachments. . .

Rahn left for Meran on Friday, January 21, 1938. Her son, who lived on the first floor of the same residence as she, moved into her apartment. The new proprietor of the business moved into the son's apartment.

Fürth, January 28, 1938
[signature illegible]
Police Superintendent

F18

Number 3192/VI

I. Letter to

The Secret State Police
Secret State Police Department
Berlin

Subject: Preparations to move domicile abroad.
Process [regarding]: a) Decree of the Secret State Police from December 17, 1936: II 1 B 2 #171 E.
b) Letter from the Chief of the Regional Finance Authority Berlin (central intelligence) from November 6, 1935 -- O 2011 I 157/35.
Attachments: Two file cards

We are notifying you that the businessman`s widow Hannchen Rahn, nee Goldmann, born September 20, 1873 in Meiningen in Thüringen, Jewish by race and faith, German citizen, formerly residing here [in Fürth] at Königsstraße 129, daughter of the commercially employed couple Abraham and Sara Goldmann nee Rosenau, both deceased, requested on October 25, 1937 the issuance of a passport for the purpose of emigration to Italy, and was issued and given this. Rahn was registered as moving to Italy on January 20, 1938, and did emigrate to there.

II. A copy of I is to be made for the Secret State Police -- State Police Headquarters, Munich, and to be sent there with a note regarding the resolution from December 3, 1936 B #20169/3/36 II 1 E. (Under attachments, only one file card is to be listed.)

III. Made note of in emigration registry.

IV. Sent to department 1a for noting.

[handwritten note -- illegible]

V. To the police.

Fürth, January 31, 1938
Secret State Police
State Police Department Nürnberg-Fürth
Section VI:

by proxy
[signature illegible]

F19

[letter-head:]

Dr. Otto Rosenberg
Auditor

Telephone # 22317, 22319
Post Office Account #23952
Bank Account: Bavarian Mortgage and Exchange Bank Nürnberg, 5/34

Nürnberg, February 24, 1938
Königsstrasse 3

To the Police Headquarters Nürnberg-Fürth,
Passport Office Fürth

Fürth, Bavaria

[stamp:]
Fürth Police Department
Received February 25, 1938
#642/VI Attachments:. . . .

Subject: Mrs. Johanna Rahn, Meran, formerly Fürth, Bavaria, Königsstraße 129.

As the authorized representative of Mrs. Johanna Rahn, nee Goldmann, previously Fürth, Königsstraße 129, I ask that she be issued documentation of her [native] citizenship and a character reference. These two documents are being requested by the Italian authorities. Mrs. Johanna Rahn was born on September 20, 1873.

Humbly,

Dr. Otto Rosenberg
Auditor

[stamp:]
file #43352
[crossed out:]
not available -- with no important content
located at
February 28, 1938
Registry

F20

Number 642/VI
Subject: Documentation of native citizenship and character reference for Johanna Rahn.

I. letter to

Dr. Otto Rosenberg
Nürnberg
Königsstraße 3

In order to comply with your request, dated February 24, 1938, for documentation of citizenship and character references for the above-named, we informed you by telephone on March 3, 1938 that we needed to be informed of the purpose for the requested documents.
As we have not yet received this information, we assume that the issue has been resolved.

II. To the police.

Fürth, April 19, 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

by proxy
[signature illegible]

F21

[letter-head:]

Attorney Dr. Otto Rosenberg

Telephone # 22317, 22319
Post Office Account #23952
Bank Account: Bavarian Mortgage and Exchange Bank Nürnberg, 17/35

Nürnberg, April 22, 1938
Königsstrasse 3

To the Police Headquarters Nürnberg-Fürth,
Passport Office Fürth

Fürth, Bavaria

[stamp:]
Fürth Police Department
Received April 25, 1938
#642/VI Attachments:. . . .

Subject: Character reference and documentation of native citizenship for Mrs. Johanna Rahn, Meran. Your correspondence from April 19, 1938.

As you were informed previously by telephone, the character reference and the documentation of native citizenship is being requested by the Meran authorities. As authorized representative of Mrs. Johanna Rahn I thus ask that the character reference and documentation of citizenship be issued.

Humbly
Rosenberg

F22

Number 642/VI

I. Letter to
the German Consulate General
Milan

"Via the courier dispatch office of the Foreign Ministry"
Berlin
Wilhelmstraße 75

Subject: Issuing of documentation of native citizenship and character reference.

The businessman's widow Mrs. Hannchen Rahn, nee Goldmann, born on September 20, 1873 in Meiningen, presently residing in Meran at Hotel Excelsior, has requested the issuing of documentation of her native citizenship and character references through her legal representative. I ask for notification whether, based on the political and other behavior of Rahn abroad, there are any objections to the issuing of afore-mentioned documents.

II. To the Secret Police Department
Nürnberg
with the request for notification whether there are any objections to the issuing of said documents.

III. To section VI/2

[stamp:]
Fürth, May 23, 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Section VI
by proxy
[signature illegible]

F23

[letterhead:]
German Consulate General
File number: III St. 4 Rahn
(Please reference the file number in your reply)

Milan (112), June 14, 1938
Via Goito #9
Telephone 66-018 67-816

To the
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

[stamp:]
Fürth Police Department
Received June 18, 1938
#642/VI Attachments:. . .

Regarding the correspondence dated the 23rd of last month, #642/VI

We have no objections to the issuing of mentioned documents to Mrs. E. [sic] Rahn nee Goldmann, but I ask that the validity of the documentation of native citizenship be limited to one year.

The German Consulate General

by proxy
[signature illegible]

F24

Number 7089 II B3
With one personal file to

Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Section VI

[stamp:]
Fürth Police Department
Received November 22, 1938 [date difficult to read]
Number:. . . Attachments:. . . .

The security police raises no objections to the issuing of documentation of citizenship valid for one year and of character references to the Jew Hannchen Rahn.

Nürnberg, November 15, 1938
Secret State Police
State Police Department Nürnberg-Fürth

by proxy
[signature illegible]

Number 642/VI

I. Auditor Dr. Rosenberg -- Nürnberg -- informed us by telephone on November 24, 1938, that Hannchen Rahn nee Goldmann, Jewish by race and faith, previously living in Meran, born September 20, 1873 in Meiningen, has emigrated to the United States. Documentation of native citizenship is no longer necessary for submission to the American authorities, but two copies of character references must be submitted.

II. Section 2 for the issuing of two copies of character references and notification of Dr. Rosenberg regarding the remittance of the fee.

III. Fee: 2.40 Reichmarks + .24 RM shipping and handling.
Registration Number [numbers illegible]

IV. To the police.

Fürth, November 24, 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Section VI
[signature illegible]

F25

[left side of the page:]

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[right side of the page:]

Request for Information from the Criminal Registry

Original with the request for speedy return to

The public prosecutor for the regional court district Nürnberg

for the relaying of information regarding any prior criminal offenses in violations of the individual named not available in [our] limited information. Information based on paragraph 35 of the Criminal Registry Order is _____ sufficient.

Fürth
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

Regarding: Supervision

[footnotes:]
1) The phrase 'in violations' is to be crossed out if not applicable
2.) If complete information regarding the sentence is requested as well, the word 'not' is to be written in before the word 'sufficient.'

Sentence

Intentional Second Exposure

Bacteria

F26

Notification of Penalty/Sentence

File Number:
Ms 2/38 d. AG. Fürth

For the criminal registry of the Fürth Police Department (Bavaria)
Same notification sent to the criminal registry at _____
[stamp:]
Fürth Police Department
Received February 5, 1938
Number:. . . Attachments:. . .

Last name (for women maiden name): Rahn
First name (underline): Alfred

Date and Place of Birth: Day: 28th
Month: 1st
Year: 1901
Municipality:
District: Fürth
Street:
Administrative district:
Regional Court district:
State:

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse:
First and last name of the father: Sydney Rahn
First and last name of the mother: Johanna Goldmann

Occupation: businessman Husband`s occupation if applicable:

Place of residence: incarcerated in Fürth at this time
Last place of residence: Fürth
Street and number: Königsstraße 129

Citizenship: German Reich (Jew by race)
Native municipality:
Native district:

Previously found guilty of crimes that must be registered: no [crossed out:] yes --see back--

Other comments: Place of incarceration: Nürnberg-Zellenstraße prison
End of sentence: March 5, 1939, 2:45 p.m.

Above-mentioned individual has been found guilty:
[column headings: comments]
on: January 25. 1938
by: sentence of the Schöffengericht [i.e. one judge and two lay judges] (Bavaria)
of: One continued currency offence based on paragraphs 34 and 43 section [?] 5 of the currency laws in concomitance with perjury according to paragraphs 156 and 73.
to: One year and two months in prison started after three weeks held on remand [i.e. in preparation for trial].

Nürnberg, February 3, 1938

Public Prosecutor's Office Nürnberg-Fürth
[signature illegible]
["Justizinspektor als Rechtspfleger" -- a title perhaps, both offices are judicial and administrative]

F27

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[handwritten notes here are illegible on my copy]

F28

Original version with following extract [statement] back to

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Department Fürth (Bavaria)

[right side of page:]

F

Extract from the Criminal Records
of the Public Prosecutor at the District Court in Nürnberg

Last name (for women maiden name): Bechmann
First name (underline): Lilli

Date and Place of Birth:
Day: 10th
Month: 2nd
Year: 1911
Municipality:
District:
Street: Königsstraße [difficult to read]
Administrative district:
Regional Court district:
State:

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse: Alfred Rahn
First and last name of the father: [illegible]
First and last name of the mother: [illegible]

Occupation: Husband's occupation:

Place of residence: Fürth (Bavaria)
Last place of residence:
Street and number:

Citizenship: German Reich
Native municipality:
Native district:

In the criminal registry following/no sentencing(s) is/are noted:

[column headings:]
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[printed across columns:]
There are no records of any crimes.
Nürnberg, October 29, 1937
Poblic Prosecutor Nürnberg-Fürth
Criminal Registry

[signature illegible]

F29

[left side of the page:]

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[right side of the page:]

Request for Information from the Criminal Registry

Original with the request for speedy return to

The public prosecutor for the regional court district [city illegible]

for the relaying of information regarding any prior criminal offenses of the individual named not available in [our] limited information and, if this is known, regarding the time served for the last sentence due to crimes or misdemeanors. Information based on paragraph 35 of the Criminal Registry Order is sufficient.

Fürth, [date illegible]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

Regarding: character reference

[stamp:]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
signature illegible

F30

[left side of page:]
[stamps:]

Fürth police department: received January [exact date illegible]

Original version with following extract [statement] back to

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Department Fürth (Bavaria)

[right side of page:]

F

Extract from the Criminal Records
of the Public Prosecutor at the District Court in Nürnberg

Last name (for women maiden name): Rahn
First name (underline): Alfred Hermann Israel

Date and Place of Birth:
Day: 28th
Month: 1st
Year: 1901
Municipality: Fürth/Bavaria
District:
Street:
Administrative district: Fürth/Bavaria
Regional Court district: Nürnberg-Fürth
State: German Reich

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse: Lilli Sara Bechmann
First and last name of the father: Sidney Rahn
First and last name of the mother: Hannchen Goldmann

Occupation: Businessman Husband`s occupation if applicable:

Place of residence: Fürth (Bavaria)
Last place of residence:
Street and number:

Citizenship: German Reich
Native municipality:
Native district:

In the criminal registry following/no sentencing(s) is/are noted:

[column headings:]
Number: Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[typed across the columns:]

Sentenced to 1 year 2 months in prison beginning after 3 weeks held in remand on January 25, 1938 by the Schöffengericht Fürth, because of one continued currency offence in concomitance with perjury.
Nürnberg, January [date illegible], 1939
Public Prosecutor's Office Nürnberg-Fürth
Criminal Registry
[signature illegible]

F31

[left side of the page:]

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[right side of the page:]

Request for Information from the Criminal Registry

Original with the request for speedy return to

The public prosecutor for the regional court district Nürnberg-Fürth in Nürnberg

for the relaying of information regarding any prior criminal offenses of the individual named not available in [our] limited information and, if this is known, regarding the time served for the last sentence due to crimes or misdemeanors. Information based on paragraph 35 of the Criminal Registry Order is not sufficient.

Fürth, January 7, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

Regarding: character reference

[stamp:]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
signature illegible

F32

[left side of page:]
[stamps:]

Fürth police department: received February 28, 1938
Number:. . . Attachments:. . . .

Original version with following extract [statement] back to

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Department Fürth (Bavaria)

[right side of page:]

F

Extract from the Criminal Records
of the Public Prosecutor at the District Court in Nürnberg

Last name (for women maiden name): Rahn
First name (underline): Alfred

Date and Place of Birth:
Day: 28th
Month: 1st
Year: 1901
Municipality: Fürth
District:
Street:
Administrative district:
Regional Court district:
State:

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse: Lilli Bechmann
First and last name of the father: Sydney Rahn
First and last name of the mother: Johanna Goldmann

Occupation: Businessman Husband`s occupation if applicable:

Place of residence: Fürth (Bavaria)
Last place of residence:
Street and number:

Citizenship: German Reich (Jew by race)
Native municipality:
Native district:

In the criminal registry following/no sentencing(s) is/are noted:

[column headings:]
Number: Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[typed across the columns:]
Sentenced to 1 year 2 months in prison on January 25, 1938 by the Schöffengericht Fürth, because of one continued currency offence in concomitance with perjury.

[stamps and signatures illegible]

F33

[left side of page:]
[stamps illegible]

Original version with following extract [statement] back to

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Department Fürth (Bavaria)

[right side of page:]

F

Extract from the Criminal Records
of the Public Prosecutor at the District Court in Nürnberg

Last name (for women maiden name): Rahn
First name (underline): Alfred

Date and Place of Birth: Day: 28th
Month: 1st
Year: 1901
Municipality:
District:
Street: [illegible]
Administrative district:
Regional Court district:
State:

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse: [illegible]
First and last name of the father: [illegible]
First and last name of the mother: [illegible]

Occupation: Businessman Husband's occupation if applicable:

Place of residence: Fürth (Bavaria)
Last place of residence:
Street and number:

Citizenship: German Reich
Native municipality:
Native district:

In the criminal registry following/no sentencing(s) is/are noted:

[column headings:]
Number: Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[stamped across columns:]
There is no record of convictions.
Nürnberg, October 29, 1937
Public Prosecutor's Office Nürnberg-Fürth
Criminal Registry
[signature illegible]

F34

[left side of the page:]

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[typed across the columns:]
Sentenced to 1 year 2 months in prison on January 25, 1938 by the Schöffengericht Fürth, because of one continued currency offence in concomitance with perjury.
Nürnberg, February 9, 1938
Public Prosecutor`s Office Nürnberg-Fürth
Criminal Registry
[signature illegible]

[right side of the page:]

Request for Information from the Criminal Registry

Original with the request for speedy return to

The public prosecutor for the regional court district Nürnberg-Fürth in Nürnberg

for the relaying of information regarding any prior criminal offenses of the individual named not available in [our] limited information and, if this is known, regarding the time served for the last sentence due to crimes or misdemeanors. Information based on paragraph 35 of the Criminal Registry Order is sufficient.

Fürth, [date illegible]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

Regarding: character reference

[stamp:]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
signature illegible

F35

21 DIN A4 copies [this is a standard European page size]
+ 3 DIN A4

F36

[left side of page:]
[stamp:]
Fürth Police Department
Received January 11 [date difficult to read], 1939

Original version with following extract [statement] back to

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Department Fürth (Bavaria)

[right side of page:]

F

Extract from the Criminal Records
of the Public Prosecutor at the District Court in Nürnberg

Last name (for women maiden name): Bechmann
First name (underline): Lilli Sara

Date and Place of Birth:
Day: 10th
Month: 2nd
Year: 1911
Municipality: Fürth, Bavaria
District:
Street:
Administrative district: Fürth, Bavaria
Regional Court district: Nürnberg-Fürth
State: German Reich

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse: Alfred Hermann Israel Rahn
First and last name of the father: Hugo Bechmann
First and last name of the mother: Ida Metzger

Occupation: Husband's occupation if applicable: Businessman

Place of residence: Fürth (Bavaria)
Last place of residence:
Street and number:

Citizenship: German Reich
Native municipality:
Native district:

In the criminal registry following/no sentencing(s) is/are noted:

[column headings:]
Number: Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes
[stamped across columns:]
[upper part of stamp illegible -- I assume it says there is no record of convictions in the registry]
Nürnberg, January 10, 1939

Public Prosecutor's Office Nürnberg-Fürth
Criminal Registry
[signature illegible]

F37

[left side of the page:]

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[right side of the page:]

Request for Information from the Criminal Registry

Original with the request for speedy return to

The public prosecutor for the regional court district Nürnberg-Fürth in Nürnberg

for the relaying of information regarding any prior criminal offenses of the individual named not available in [our] limited information and, if this is known, regarding the time served for the last sentence due to crimes or misdemeanors. Information based on paragraph 35 of the Criminal Registry Order is <u>not</u> sufficient.

Fürth, January 7, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

Regarding: character reference

[stamp:]
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
signature illegible

F38

Copy
Notification of Penalty/Sentence

File Number:
Ms 2/38 d. AG. Fürth

For the criminal registry of the Fürth Police Department (Bavaria)
Same notification sent to the criminal registry at _____

Last name (for women maiden name): Rahn
First name (underline): Alfred

Date and Place of Birth:
Day: 28th
Month: 1st
Year: 1901
Municipality: Fürth
District:
Street:
Administrative district:
Regional Court district:
State:

Marital status: single [underlined:] married widowed divorced
First and last (maiden) name of the (former) spouse:
First and last name of the father: Sydney Rahn
First and last name of the mother: Johanna Goldmann

Occupation: businessman Husband's occupation if applicable:

Place of residence: incarcerated in Fürth at this time
Last place of residence: Fürth
Street and number: Königsstraße 129

Citizenship: German Reich (Jew by race)
Native municipality:
Native district:

Previously found guilty of crimes that must be registered: no [crossed out:] yes --see back--

Other comments:
Place of incarceration: Nürnberg-Zellenstraße prison
End of sentence: March 5, 1939, 2:45 p.m.

Above-mentioned individual has been found guilty:
[column headings: comments]
on: January 25, 1938
by: sentence of the Schöffengericht [i.e. one judge and two lay judges] (Bavaria)
of: One continued currency offence based on paragraphs 34 and 43 section [?] 5 of the currency laws in concomitance with perjury according to paragraphs 156 and 73.
to: One year and two months in prison started after three weeks held on remand [i.e. in preparation for trial].

Nürnberg, February 3, 1938

Public Prosecutor's Office Nürnberg-Fürth
[signature illegible]
["Justizinspektor als Rechtspfleger" -- title perhaps, both offices are judicial and administrative]

F39

Person named above was further sentenced to:
Number Date Reference # because of [criminal action] based on to Notes

[handwritten notes are illegible on my copy]
[stamp:]
Fürth, May 4, 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
(Dienststelle)

Fürth, 9. Januar 1939.
(Ort) (Tag)

Geschäftszeichen: Nr. 61/VI.

Nürnberger Str. Nr. 18

Zimmer Nr. 52

Fernsprecher: 73 341

Hausanschluß Nr.

8. Jan. 1939
mfg. Stto 41.

Sofort!

1. Kanzlei-Schreibe mit 6 Durchschlägen:

An das
Finanzamt Fürth /Bayern.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgänge: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts vom 17. Dezember 1936 — II. 1 B 2 Allgem. Nr. 171 E —,
b) Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. Dezember 1936 — O. 2011 A — 5 III; O. 1729 — 1549 II —,
c) Rundschreiben der Zentralen Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin vom:
6. November 1935 — O. 2011 — I. 157/35 —, 7. Dezember 1935 — S. 1181 — I. 1/35 —.

Der Kaufmann (Stand oder Beruf) (Ausgeb. 1937 kann 46 machen?)
Alfred Hermann Israel (Vorname) Rahn, (Zuname)

geboren am 28. I. 1901 zu Fürth/Bayern,

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Rasse- u. Bekenntnisjude,

und seine Ehefrau Lilli Sara,

geborene Bechmann, geboren am 10. II. 1911
zu Fürth/Bayern,
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Rasse- u. Bekenntnisjüdin,

sowie deren Tochter Ruth Marion Sara, geb. 15.6.1936 zu Fürth,

Anschrift: Fürth, Adolf Hitler Str. Nr. 26,

beabsichtigen —, nach eigener Angabe[3]) ins Ausland, und zwar

nach USA.

zu gehen.

Gründe: Auswanderung.

Oder[4]): Der Steuerpflichtige hat eine **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** beantragt. Falls Bedenken gegen die Erteilung dieser Bescheinigung bestehen, bitte ich, sie mir innerhalb zwei Wochen mitzuteilen.

Oder[5]): Falls von Ihnen noch **weitere sachliche Angaben** gemacht werden können, bitte ich, mir diese **sofort** mitzuteilen.

Die in dem umstehenden Verteiler angegebenen Dienststellen haben Abschrift von diesem Schreiben mit dem gleichen Ersuchen erhalten.

Anmerkungen [1]) bis [5]) auf der 2. Seite.

6814 38 HD

Zu 2: abgesandt am .....193...

2. Die gefertigten Reinschriften sind an die zu 1 und im Verteiler zu a bis g genannten Behörden[5]) abzusenden. 9)

Vermerk ~~für die Kanzlei:~~ Auf jedem Durchschlage ist ein anderer Empfänger **blau** zu unterstreichen. An den **blau** unterstrichenen Empfänger ist der Durchschlag abzusenden.

~~3. Zu den Akten:~~

-9. Jan. 1939 Fürth

3.) Vorstrafenlisten f. Leumundszeugnisse erholen.

4.) U.A. 4 u. 5. Bestehen Bedenken?

~~(Unterschrift)~~

5.) Stapo Nürnberg mit der Bitte um Äußerung.

6.) Wv. bei VI/2.

Im Auswandererverzeichnis vorgemerkt:

K. F.

(Unterschrift)

Verteiler:

a) ~~Zollfahndungsstelle in~~ Oberfinanzpräsident in Nürnberg -Zollfahndungsstelle-

b) Reichsbankanstalt in ~~xxxxxx~~ nebenstelle in Fürth

c) Oberfinanzpräsident (Devisenstelle) in Nürnberg

~~d) Stadtpolizeiamt — Stadtpolizeidirektion~~

d) Oberbürgermeister der Stadt Fürth -Steueramt-

~~e) Hauptzollamt~~

e) Zentrale Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

h)

i)

Anmerkungen:

[1]) Im Geschäftsverkehr sind künftig in der Regel folgende Bezeichnungen zu verwenden:
für einen **jüdischen Mischling** (vgl. § 2 Abs. 2 der »Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 14. November 1935 — RGBl. I, S. 1333 —) mit zwei volljüdischen Großeltern: Mischling ersten Grades,
für einen jüdischen Mischling mit einem volljüdischen Großelternteil: Mischling zweiten Grades,
für eine Person deutschen oder artverwandten Blutes: **Deutschblütiger** (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 — I B 3/324 II —, abgedruckt im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935, Sp. 1429).

[2]) Über die Begriffsbestimmung »**Jude**« ergibt sich das Nähere aus § 5 der »Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 14. November 1935 — RGBl. I, S. 1333 —.

[3]) § 1 der »Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang« vom 23. Juli 1938 — RGBl. I, S. 922. —

[4]) Als »Verdachtsgründe« kommen beispielsweise in Betracht:
Antrag auf Erteilung eines Reisepasses, Auflösung des Geschäfts oder der Wohnung, Verkauf von Grundstücken, Beteiligungen usw.

[5]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

284

Geburtsschein.

N.: 148.

Vor- und Zunamen: Alfred Hermann Rahn

Geburtstag und -ort: 28. Januar 1901 zu Fürth

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: Sidney Rahn Kaufmann,

Vor- und Zunamen der Mutter: Hermine geb. Goldmann.

Fürth am 22. Mai 1901.
(Ort) (Datum)

STANDESAMT DER KREISFREIEN STADT FÜRTH

Der Standesbeamte:

Hofmann
(Unterschrift)

Gebühr 50 ₰
Geb. Reg. № 149

Nr. 1932.

F1

Schutzmannsabteilung Verkehrspolizei

Fürth
Nürnberg, den 15. April 1929.

N.B.N. 104.

Strafbare Handlung:	Fahrl. Körperverletzung-Ausserachtlassens der gehörigen Vorsicht, übermässig schnellen Fahrens bezw. Nichteinrichtens der Fahrgeschwindigkeit, dass der Führer in der Lage bleibt seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten u. Nichtanhaltens bei Gefahr für Menschen.	Zuname:	K a h n ,
		Vorname:	Alfred Hermann
		Stand:	Geschäftsteilhaber
Angezeigt am —	15. April 1929	Wohnung:	Fürth, Königsstrasse 129
von	Hauptwachtm. Uhrhan	Geburtszeit:	28. Januar 1901
		Geburtsort:	Fürth
Mittäter:	Wittmann Michael, verh. Kraftwagenführer, geb. am 18. Juli 1888 zu Nunsding, B.A. Cham, wohnhaft in Nürnberg, Augsburgerstr. Nr. 10/III.	Strafergebnis:	

I. Anzeige ging am 24.5.29 m. Nr. 7482 an die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk ~~Nürnberg~~ Fürth.

II. Z. A. b. Verkehrs-Polizei.

Fürth
~~Nürnberg~~, den 22. Mai 19 29.

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth:
Polizei-A. d. Fürth.

F 2

Am Montag, den 1. April 1929, gegen 9^{15} nachm., fuhr der Beschuldigte Rahn mit seinem Personenkraftwagen IIS-376 durch die Nürnberger Strasse stadteinwärts. Zu gleicher Zeit fuhr der Führer mit dem Personenkraftwagen IIN-4418 durch die Nürnberger Strasse stadtauswärts. Letzterer hatte nach Angabe eines Zeugen an seinem Kraftwagen die vier Scheinwerfer eingeschaltet, die eine starke Blendwirkung hatten. Dadurch wurde Rahn derart geblendet, dass er überhaupt nichts mehr sehen konnte und fuhr mit seinem Kraftwagen in Höhe des Anwesens Nürnberger Strasse №61 in eine Gruppe von 9 Radfahrern. Diese schoben ihre unbeleuchteten Fahrräder auf der rechten Strassenseite stadteinwärts und gingen paarweise hintereinander. Durch den Anprall wurden die hinteren Radfahrer nach vorne geworfen. Es wurden von den 9 Radfahrern 7 verletzt. Vier von diesen wurden mittels Sanitätskraftwagens in ihre Wohnungen verbracht. Der grösste Teil der Fahrräder wurde beschädigt. Am Kraftwagen wurde der rechte, vordere Scheinwerfer nach hinten gebogen und das Glas desselben zertrümmert.

Jos. Hohenberger, p.A.

Wirth

Polizeihauptwachtmeister,

F3

F4

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Memmingen · Briefstempel

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

Polizeiamt Fürth
Eing. 7. MAI. 1938
13 Beilagen

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

MEMMINGEN
5.5.38.14-15

Fürth (Bayern)

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Memmingen · Briefstempel

Frei durch Ablösung Reich

Staatsanwalt bei dem Landgericht

F 1. 1896 – 20. 1. 38

Nach den Akten — nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte zu Memmingen

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Goldmann

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Hermann

Geburtsangaben			
	Tag: 20	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat: 11.	evtl. Stadtteil: Memmingen	
	Jahr 1873	Straße:	Land:
		Verwaltungsbezirk:	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Viktor Rahm

Des Vaters Vor- und Familienname: Abraham Goldmann

Der Mutter Vor- und Geburtsname: geb. Rosenau

Stand (Beruf): – evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: Fürth (Bayern) Straße und
evtl. letzter Aufenthaltsort: Hausnummer:

Staatsangehörigkeit: Deutsch | Heimatgemeinde: Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Staatsanwalt bei dem Landgericht Memmingen

Ausweislich des Registers
– keine – Strafen

Memmingen
– 5. MAI 1938
Der Strafregisterführer

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

Der Oberstaatsanwalt
Meiningen
Eing. - 5 MAI 1938 Vm

Luftschutz
ist nationale Pflicht.
Werdet Mitglied im
Reichsluftschutzbund.

Meiningen

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt .....

Fürth, den 3 Mai 1938

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:
Leumund

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

5/34

NÜRNBERG-A, den. 25. Oktober 19 37.
Königstraße 3

An das

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,

Fürth i/Bay.

Einzelamt Fürth
Eing. 26 OKT. 1937
Beilagen
3192 VI

Als Bevollmächtigter der Frau Johanna Rahn, Fürth, Königstrasse 129, des Herrn Alfred Rahn, Fürth, Königstrasse 129 und seiner Ehefrau Lilli geb.Bechmann sowie der Frau Helene Lorz geb.Bergmann, Fürth, Königstrasse 129 bitte ich um Ausstellung von Pässen, da die Genannten auszuwandern beabsichtigen. Frau Johanna Rahn wird nach Italien auswandern, alle anderen Genannten nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Gleichzeitig bitte ich in dem Pass der Frau Lilli Rahn das Kind Ruth-Marion einzutragen. Passbilder werden noch vorgelegt.

Ergebenst

Dr. Rosenberg.

Fl. Bitte alten Pass mit einsiehen.

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Nürnberger Straße Nr. 18
Fernsprecher 73341 App.Nr. 31

Gesch. Z.: 3192/VI
Zimmer Nr. 52

Sofort!

I. Schreiben

1. VI. 10.37.

an das

Finanzamt

Fürth/Bayern.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17.XII.1936 - II 1 B 2 Nr.171 E.
b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6.November 1935 - O 2011 I 157/35.-

Die Kaufmannswitwe Hannchen Rahn, geb. Goldmann,

geboren am: 20. Sept. 1873 zu Meiningen i. Thür.

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~arisch~~ - nicht arisch - ~~jüdisch~~

~~geboren am:~~ ~~zu~~

~~Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich~~

~~arisch~~ ~~nicht~~ ~~arisch~~

Anschrift: Fürth, Königstraße 129/I,

~~wohnhaft~~

beabsichtigt - ~~beabsichtigt~~ - ins Ausland und zwar nach Italien

~~Italien~~ zu gehen.

~~Verlegung~~gründe: Auswanderung.

Sie ist Privatier Israelitischer Religion u. somit Volljude.
m. W. 37 Ihren Wohnsitz.

./.

Falls dort noch weitere sachdienliche Angaben oder Bedenken geltend gemacht werden können, bitte ich mir diese

s o f o r t

und zwar bis spätestens 10. Nov. 1937,

mitzuteilen. Ich stelle anheim, erforderlichenfalls in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen, um Steuer- oder Kapitalflucht zu verhüten.

Die in dem untenstehenden Verteiler angegebenen Dienststellen haben Abschrift von diesem Schreiben mit dem Ersuchen erhalten, wenn möglich, weitere sachdienliche Angaben in dieser Angelegenheit zu machen.

II. Reg. für Beilage vorhandener PA., auch für fr. Ehemann: Sidney Rahn, geb. 2.V.1866 zu London,

PA. für Ehemann nicht vorhanden. PA. für Ehemann K. angel.

III. U.A. 4 u. 5. Bestehen Bedenken? 28. Okt. 1937

Ungeb. Bd. P 29.10.37 Keine Vorgänge 1.11.37.

IV. U.A. 6/D zur Äußerung.

V. Wv. bei U.A. 2.

K. E.

Auswandererverzeichnis vorgemerkt: 71.
Emigrantenkartei angelegt: 71. 27. Okt. 1937

Abschrift:

Verteiler: a) Oberfinanzpräsident Nürnberg- Zollfahndungsstelle,

b) Oberbürgermeister der Stadt Fürth städt. Steueramt,

c) Reichsbanknebenstelle in Fürth, Moststraße 21,

Oberfinanzpräsident Nürnberg- Devisenstelle,

e) Präsident des Landesfinanzamts Berlin(Zentrale Nachrichtenstelle), Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

tr.Nr.11/119.

Finanzamt Fürth (Bayern)

Bankkonto: Reichsbank Fürth (Bayern)
Bayer. Staatsbank Fürth (Bayern)
Postscheckkonto Nr. 1702 Nürnberg
Kassastunden: Montag mit Freitag von 8 bis 12 Uhr
Fernruf Nr. 72421

Fürth (Bayern), 12.November 193 7.

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Abt.VI

F ü r t h /Bay.

Nürnbergerstr.18

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland; hier Ausstellung eines Reisepasses.

Beilagen: ./.

Finanzamt Fürth
Eing. 15 NOV 1937
3192/ Anlagen

Gegen die Ausstellung eines Reisepasses für die Kaufmannswitwe Hannchen RAHN in Fürth/Bay., Königstr.129 bestehen in steuerlicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Reichsfluchtsteuer wurde bezahlt.

Jm Auftrage:

F9

T./B./Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth i. Bayern

Fernruf Nr. 71211, 70511

Geldüberweisungen an die städt. Kämmerei Fürth über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2676
Bayerische Staatsbank Fürth i. B.
Stadtsparkasse Fürth i. B., Konto Nr. I

Fürth, den 15. November 1937.

An
die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg - Fürth
Fürth.

Betreff: Steuerliche Prüfung.

Gegen das Auswanderungsvorhaben der Frau Hannchen Rahn, geb. Goldmann, Kaufmannswitwe, geb 20. Sept. 1873, besteht meinerseits keine Erinnerung.

Städt. Steueramt Fürth

ppa.

STADT FÜRTH IN BAYERN

FIN

Reichsbanknebenstelle

Reichsbankgirokonto
Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 13005
Fernruf Nr. 70336 H

Z.3192/VI.

Fürth (Bayern), den 16. November 1937.

I 2.1.38 N.

An die

Geheime Staatspolizei
Polizeistelle Nürnberg-Fürth,

Fürth.

Betr. Schreiben v/27.10.37
----- Ihre Nr. Z.3192/VI.

Gegen die Auswanderung der Kaufmannswitse Hannchen R A H N , geb. Goldmann, zu Meiningen i.Th. Anschrift Fürth, Königstr. 129/I nach Italien bestehen unsererseits keine Bedanken.

Reichsbanknebenstelle.

F11

Nr. 3192/VI.

I. Der Rasse- und Bekenntnisjüdin Mannchen R a h n ist Reisepaß für Jn- und Ausland auf die Dauer eines Jahres zum Zwecke der Auswanderung nach Jtalien auszufertigen und zu behändigen.

16. Nov. 1937 U.A. 2 zum Vollzug.

III.Wv. bei U.A. 2 am 2. I. 1938 (Bericht an Gestapa).

Fürth, den 16. November 1937.
Polizeipräsidium Nürnberg- Fürth
Polizeiamt Fürth:
I.V.

1.) Vom Mitteilungsblatt der Israelitischen Gemeinde Nürnberg vom 29.11.37, Nr. 15 (Geschäftsstelle: Fürth, Königstraße 60) ist der Beschluß der Vorstandssitzung vom 24.11.37 zur Kenntnahme (Zeitschrift folgt).

2) Wv. bei U.A. 2 am 2.I.38

29.11.37

V.V. 15.I.38 an 2
(Akte P.A. Rahm. Hinweis)
6.I.38

Vorgelegt am: 1. .38
An U.A. 2
Fürth, 1. .38
Registratur.

F12

Abschrift.

ZOLLFAHNDUNGSSTELLE NÜRNBERG

Nürnberg, 4. Dezbr. 1937.
Blumenstr. 1.

E. 223/37 - C 20.

An

die Polizeidirektion Nürnberg=Fürth
- Paßabteilung -

F ü r t h /Bayern
Nürnbergerstr. 18.

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

Ich ersuche, die dort aufliegenden Pässe des Alfred R a h n und seiner Ehefrau Lilli, sowie der Johanna R a h n,- sämtlich wohnhaft Fürth i. B., Königstr. 129 -, nur im Ein= vernehmen mit der Devisenstelle Nürnberg an die Inhaber auszu= händigen, da z.Zt. gegen A. Rahn ein Strafverfahren schwebt.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

z. Kst. (Rahn Lieferung).

Fürth, 8. Dez. 1937
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI
i. V.

F13

Johanna Rahn,

Fürth/Bayern, 21. Dezember 1937.
Königstr.129/II.
Tel.70123.

Einschreiben !

An das
Städtische Einwohneramt Fürth
Fürth in Bayern.

Einwohneramt Fürth
ab: 22.DEZ.1937
Bayern

Ich behändige Ihnen anbei meine Abmelde-Erklärung,

da ich am 23.ds. meinen ständigen Wohnsitz nach

Meran (Italien) verlege.

Hochachtungsvoll

Johanna Rahn

Anlage: 1 Wohnungs-Abmeldeblatt.

F 4

Reisepass über Zwangseinziehung im RM: Rahn Alfred, 28. I 1901

Abschrift.

Original befindet sich im RM Rahn Alfred, geb. am 28. I. 1901.

Zollfahndungsstelle Nürnberg — Nürnberg - O., 13. I. 37.

E.Nr. 223/37 - 20.

An
die Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle Nürnberg=Fürth -

in F ü r t h /Bayern.

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

Vorgang: Ihr Schreiben v.5.1.38 Nr. 40/VI.

Das Strafverfahren gegen Alfred R a h n , geb.am 28. 1. 1901, schwebt z.Zt. bei der Oberstaatsanwaltschaft Nürnberg Fürth und ist noch nicht abgeschlossen. Eine Aushändigung des Passes an ihn ist daher noch nicht möglich.

Gegen die Behändigung der Pässe für Lilli Rahn, geb. Bechmann, geb.am 10. 2. 1911 zu Fürth und Johanna Rahn, geb.Goldmann, geb.am 20.9.1873 zu Meiningen, bestehen hier keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Rs. 3192/VI.

F. Reisepass für genannten Rahn zurückgesandt worden
Am 19. I 1938.

Georg Baumbacher.

Beglaubigt: Schmidt

F15

Betreff: Meldewesen.

I. Die Rasse- und Bekenntnisjüdin Hannchen R a h n, Kaufmannswitwe, geb. 20. 9. 1873 zu Meiningen wurde am 23. I. 1938 nach Meran (Italien) abgemeldet. (ausgewandert).

II. GaR. an Schutzpol. Revier 21 Königsstr. 76 I.
zur vertraulichen Erhebung, ob Rahn ihre Wohnung aufgegeben und Fürth verlassen hat.

Fürth, 24. Jan. 1938
Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeidirektion Fürth
i. V.
Jäntsch

Fl(

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Schutzpolizei
21. Polizei-Revier
empf. 26.1.38 Nr. 549
Beilagen

Die R a h n ist am Freitag, den 21. Januar 1938, nach Meran abgereist. Jn ihre Wohnung ist ihr Sohn gezogen, der im gleichen Anwesen im 1. Stock wohnte. Der neue Geschäftsinhaber zog in die Wohnung des Sohnes der Rahn.

Fürth, den 28. Januar 1938.

Hans Gr.
Polizeihauptwachtmeister.

F 12

Nr. 3192/VI.

an
en
ie

I. Schreiben an

die Geheime Staatspolizei
- Geheimes Staatspolizeiamt-

B e r l i n.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17. XII. 1936- II 1 B 2 Nr. 171 E.

b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6. November 1935- 0 2011 I 157/35.

Beilagen: 2 Karteikarten.

Es wird berichtet, daß die Kaufmannswitwe Hannchen R a h n, geb. Goldmann, geb. am 20. 9. 1873 zu Meiningen i.Thür., Rasse- und Bekenntnisjüdin, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen dahier Königstraße 129, Tochter der Kaufmannseheleute Abraham und Sara Goldmann, letzt. geb. Rosenau, beide verstorben, am 25. 10. 1937 die Erteilung eines Reisepasses zum Zwecke der Auswanderung nach Italien beantragt und solchen ausgestellt erhalten hat.

Rahn wurde am 20. I. 1938 nach Italien abgemeldet und ist auch dorthin ausgewandert.

II. Abschrift von I ist für die Geheime Staatspolizei- Staatspolizeileitstelle- in München zu fertigen und unter Hinweis auf die Entschließung vom 3. 12. 36 B Nr.20169/3/36 II 1 E- dorthin abzusenden.(Bei Beilagen ist nur 1 Karteikarte beizusetzen).

III. Auswandererverzeichnis und Emigrantenkartei wurde ergänzt.

IV. U.A. 1 a zur Kenntnis.

V. Zum PA.

Fürth, den 31. Januar 1938.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg- Fürth
Abteilung VI:
I.A.

F18

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/30

NÜRNBERG-A, den 24. Februar 1938.
Königstraße 3

Polizeiamt Fürth
Eing. 25 FEB. 1938
Nr. 6427 Beilagen

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,
Fürth i/B.

Betr.: Frau Johanna Rahn, Meran ,
früher Fürth i/B., Königstrasse 129.

Als Bevollmächtigter von Frau Johanna Rahn, geb. Goldmann, früher Fürth, Königstrasse 129 bitte ich um Ausstellung eines Heimatscheines und eines Führungszeugnisses. Diese beiden Unterlagen werden von der italienischen Behörde angefordert.
Frau Johanna Rahn ist am 20.9.1873 geboren.

Ergebenst
Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Akt nicht vorhanden
ohne präsentl. Jah.
№ 13952 liegt bei
28. Feb. 1938
Registratur.

F19

Nr. 642/VI.

Betreff: Führungszeugnis und Heimatschein für Johanna
R a h n .

I. Schreiben an

Herrn Dr.Otto Rosenberg

N ü r n b e r g - A.
Königstr. 3.

Zwecks Erledigung des dortigen Ersuchens vom 24.2.38 um Ausstellung eines Heimatscheines und eines Führungs= zeugnisses für die Obengenannte wurde am 3.3.38 fernmündlich mitgeteilt, daß der Zweck zu dem die verlangten Ausweise ~~verlangt~~ werden noch ~~anher~~ bekannt gegeben werden möchte.

Da bis heute eine Mitteilung nicht einging, wird an= genommen, daß die Angelegenheit ~~sich erledigt~~ hat.

II. Z. PA.

Fürth, 19. April 1938.
Polizeipräsidium Nürnberg=Fürth
Polizeiamt Fürth:
I. V.

F20

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/35

NÜRNBERG-A, den 22. April 1938.
Königstraße 3

Polizeiamt Fürth
Eing. 25 APR. 1938
Anlagen

An das 642/IV

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
F ü r t h i/B.

Betr.: Führungszeugnis und Heimatschein für Frau Johanna Rahn, Meran. - Ihr Schreiben vom 19.4.38 .

Wie schon fernmündlich mitgeteilt, wird das Führungszeugnis und der Heimatschein von der zuständigen Gemeindebehörde Meran angefordert. Als Bevollmächtigter der Frau Johanna Rahn bitte ich daher, das Führungszeugnis und den Heimatschein aushändigen zu wollen.

Ergebenst

Rosenberg

F21

Nr. 642/VI.

I. Schreiben an das Deutsche Generalkonsulat
in
M a i l a n d.

„ Über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes"
in
B e r l i n W 8
Wilhelmstrasse 75

Betreff: Ausstellung eines Heimatscheines und Führungszeugnisses.

Die in Meran, Hotel Excelsior, wohnhafte Kaufmannswitwe Frau Hannchen R a h n, geborene Goldmann, geboren am 20.IX, 1873 zu Meiningen, hat durch ihren Rechtsvertreter um Ausstellung eines Heimatscheines und Führungszeugnisses ersuchen lassen.

Ich bitte um gefl. Mitteilung, ob nach dem politischen und sonstigen Verhalten der R a h n im Auslande gegen die Behändigung vorgenannter Ausweispapiere Bedenken bestehen.

II. An die Stapostelle
N ü r n b e r g

mit dem Ersuchen um Äußerung, ob gegen die Behändigung des Heimatscheines und Führungszeugnisses Erinnerungen erhoben werden.

III. W.V, bei Abteilung VI/2.

Fürth, 23. Mai 1938
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

=22

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

Aktenzeichen: III St.4. Rahn

(Bei Beantwortung wird um Angabe vorstehenden Aktenzeichens gebeten)

Malland (112) den 14.Juni 1938

Via Gorto N. 9
Telef. 66-018 • 67-816

An das

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth

Polizeiamt

Fürth

Polizeiamt Fürth
Eing. 18 JUN. 1938
Nr. 642/VI Beilagen

Auf das Schreiben vom 23.v.Mts. Nr. 642/VI.

Gegen die Behändigung der genannten Papiere an Frau E.Rahn geb.Goldmann bestehen hier keine Bedenken, doch bitte ich, die Gültigkeit des Heimatscheines auf 1 Jahr zu beschränken.

Der Deutsche Generalkonsul

Im Auftrag

Keil

Nr. 7099 II E 3.
Mit 1 Personalakt an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Abteilung VI

Fürth

22 NOV 1938

Anlagen

zur ck.

Gegen die Erteilung eines auf 1 Jahr befristeten Heimatscheines und eines Führungszeugnisses an die Jüdin Hannchen Rahn werden sicherheitspolizeiliche Bedenken nicht erhoben.

Nürnberg, den 15. November 1938
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth.
I.A.

NR. ~~886~~ 642/VI

I. Lt. fernmündlicher Mitteilung des Wirtschaftsprüfers Dr. Rosenberg-Nürnberg- vom 24. November 1938 ist die bisher in ~~Mailand~~ wohnhaft gewesene Rasse-u. Bekenntnisjüdin Hannchen R a h n , geb. G o l d m a n n , geboren am 20.9.1873 zu Meiningen, nunmehr nach U S A. ausgewandert. Zur Vorlage bei den amerikanischen Behörden wird ein Heimatschein nicht mehr benötigt, jedoch müssen Führungszeugnisse in doppelter Fertigung vorgelegt werden.

VI. U A. 2 zur Ausstellung der Führungszeugnisse in doppelter Fertigung und Verständigung des Dr. Rosenberg wegen Entrichtung der Gebühren.

26. Nov. 1938

VII. U A.1 c Geb. 2,40 RM u. 24 Rpfg. Portokosten.
Geb. Reg. Nr. 3007/9561.

IV. Zum P A.

Fürth, 24. Nov. 1938
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Abt. VI

F24

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

in

Nürnberg

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person in einer Übertretungssache[1]).

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt [2]).

Fürth, den 193

Betreff:

Aufsicht.

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
K. E.
Ellwein

[1]) Die Worte „in einer Übertretungssache" sind nichtzutreffendenfalls zu streichen.
[2]) Wird auch über die Verurteilungen vollständige Auskunft gewünscht, die unter die Bestimmung des § 35 Strafregisterverordnung fallen, so ist hinter dem Worte „genügt" das Wort „nicht" einzufügen

R. v. Deutsche Buchdruckerei und Verlag, München

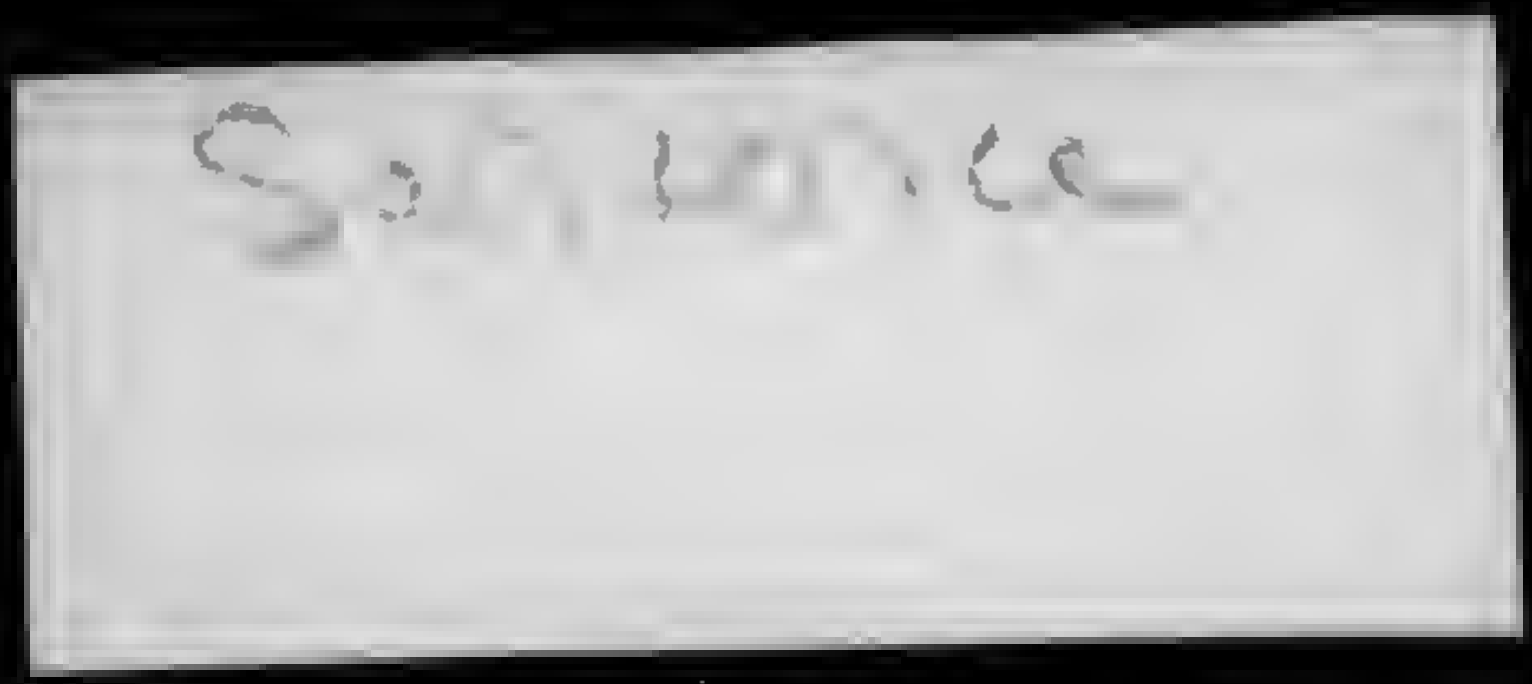

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
					3. Febr. 1938	

Zur Kenntnis.

K. d.

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Auszug aus dem Strafregister

Nach den Akten
— nicht — bestraft

des Staatsanwalts bei dem Landgerichte zu ...

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ...

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ...

Geburtsangaben			
	Tag: ...	Gemeinde: ...	Landgerichtsbezirk: ...
	Monat: ...	evtl. Stadtteil: ...	Land: ...
	Jahr: ...	Straße: ...	
		Verwaltungsbezirk: ...	

Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: ...

Des Vaters Vor- und Familienname: ...

Der Mutter Vor- und Geburtsname: ...

Stand (Beruf): ... evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: ...

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer: ...

evtl. letzter Aufenthaltsort: ...

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: ...
...	Heimatbezirk: ...

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
			Strafliste liegt nicht vor. Nürnberg, den 29. Okt. 1937 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth — Strafregister —			

F 29

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

20. [illegible]

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

in

.....

zur gefälligen Austunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt .....

Fürth, den [illegible] 193

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:

Leumund

F30

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Nach den Akten
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte zu Nürnberg.

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Rahn

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Alfred Hermann Israel

Geburtsangaben			
Tag: 28.	Gemeinde: Fürth/Bayern	Landgerichtsbezirk: Nürnberg-Fürth
Monat: 1.	evtl. Stadtteil:	
Jahr 1901	Straße:	Land: Deutsches Reich
	Verwaltungsbezirk: Fürth/Bayern	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Lilli Sara Bechmann

Des Vaters Vor- und Familienname: Sidney Rahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Hannchen Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und

evtl. letzter Aufenthaltsort: Hausnummer:

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Heimatgemeinde

Heimatbezirk:

Im Strafregister ist folgende / sind keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
Am	25.1.1938	durch Schöff.Gericht Fürth wegen 1 fortges.D v.Verg. in TE. mit 1 Verg.d. Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr 2 Monate Gefängnis – ab 3 Wochen Unters.Haft – Ms 2/38 d.AG. Fürth –				

Nürnberg, den [illegible] 1929

[illegible] Nürnberg-Fürth

[illegible]

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

10. JAN. 1939

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
Nürnberg-Fürth

in

Nürnberg

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt nicht.

Fürth, den 7. Jan. 1939 193

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:

Leumund

F32

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

Polizeiamt Fürth
Eing. 28. JAN. 1938
... Beilagen ...

an

die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Auszug aus dem Strafregister

Nach den Akten
— nicht — bestraft

des Staatsanwalts bei dem Landgerichte zu Nürnberg

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Kahn

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Alfred

Geburtsangaben				Landgerichtsbezirk:
	Tag: 28.	Gemeinde: Fürth		
	Monat: 1.	evtl. Stadtteil:		Land:
	Jahr: 1901	Straße:		
		Verwaltungsbezirk:		

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten: Lilli Bechmann

Des Vaters Vor- und Familienname: Sydney Kahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Johanna Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann — evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)** — Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit	Heimatgemeinde:
D.R. (Rassejude)	Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
	am 25.1.38	dch.Sch.G.Fürth	i.B. wegen fortges.Verg.g.d.Devisenge-			
	setz in TE.mit Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung					
	zu 1 Jahr 2 Monaten Gef. (Ms. 2/38)					

F33

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Auszug aus dem Strafregister

Nach den Akten
— nicht — bestraft

des Staatsanwalts bei dem Landgerichte zu [illegible]

Familienname (bei Frauen Geburtsname): [illegible]

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): [illegible]

Geburtsangaben			Landgerichtsbezirk:
	Tag: [illegible]	Gemeinde:	
	Monat: [illegible]	evtl. Stadtteil:	Land:
	Jahr: [illegible]	Straße: [illegible]	
		Verwaltungsbezirk:	

Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname: [illegible]

Stand (Beruf): [illegible] evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde:
Deutsch	Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
			Strafliste liegt nicht vor. Nürnberg, den 29. Okt. 1937 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth — Strafregister — K. [illegible]			

F34

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
Am	5.1.193	durch Ur	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Fü.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nürnberg, den 9. Feb. 1933
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
— Strafregister —
K. E.
gez. Weber

F 29 N.L.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

in [illegible]

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt [illegible].

Fürth, den [illegible] 193

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
K. E.

Betreff:

Leumund

21
DinA4
Kopien
+
3 Din A4

F35

F36

Rahn.

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Nach den Akten
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte zu Nürnberg.

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Bechmann

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Lilli Sara

Geburtsangaben				Landgerichtsbezirk:
	Tag: 10.	Gemeinde: Fürth/Bayern		Nürnberg-Fürth
	Monat: 2.	evtl. Stadtteil:		Land:
	Jahr 1911	Straße:		Deutsches Reich
		Verwaltungsbezirk: Fürth/Bayern		

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Alfred Hermann Israel Rahn

Des Vaters Vor- und Familienname: Hugo Bechmann

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Ida Metzger

Stand (Beruf): ./. evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: Kaufmann

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde.
Deutsches Reich	Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

10. JAN. 1930
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Nürnberg-Fürth
Strafregister

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

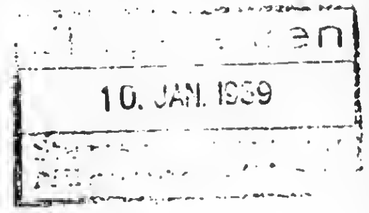

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
Nürnberg-Fürth

in

Nürnberg

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt nicht.

Fürth, den 7. Jan. 1939 193

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:

Leumund

Fr.

Abdruck

Strafnachricht (A)

Aktenzeichen: Ms.2/38 d.AG. Fürth

für das Strafregister des Polizeiamtes F ü r t h (Bay.)

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname): K a h n

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Alfred

Geburtsangaben	Tag: 28. Monat: 1. Jahr: 1901	Gemeinde: Fürth evtl. Stadtteil: Straße: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Land:

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname: Sydney Kahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Johanna Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: z.Zt. in Fürth in Haft Straße und Hausnummer: Königstr.129.

evtl. letzter Aufenthaltsort: Fürth

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde:
D.R.(Lassejude)	Heimatbezirk:

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: nein /ist/ — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen. Strafort: Gefängnis Nürnberg-Zellenstraße
Strafende: 5.3.1939 14,45 Uhr.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
25.1. 1938	~~Strafbefehl des Amtsgerichts~~ ~~Urteil des Amtsgerichts~~ ~~Schöffengerichts~~ ~~Landgerichts~~ Fürth (Bay.) 73 KLStB.	1 fortges.Devisenverg. gem. §§ 34,43 Ziff.5 Dev.Ges. in TL.mit 1 Verg.d.Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 156,		1 Jahr 2 Monaten Gefängnis ab 3 Wochen Unters.Haft.	

Nürnberg, den 3.Februar 1938.

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
K.A.
gez.Schmitt.
Justizinspektor als Rechtspfleger.

J. B. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag, München

F38

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
		1.) Ukr. 2 - Frauenamt - Fst Gericht Fürth.				
		2.) Z. Akt.				
		Fürth, 4. Mai 1938 Reichspräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI				
		1.V.				
						Eg.
		VD. 2) 1. III. 3'1 Gri				
		IIa. 2 : : : II/VI.				

F39

N1

[upper half - left column:]

Public Prosecutor's Office [stamp partially illegible]: Nürnberg-Fürth, in the Nürnberg regional court.

To the Police Authority
Nürnberg

Subject:
Execution of the resolution made by the state department of the interior on August 19, 1924, #2507 a 73 regarding automobile and motor traffic.
Complaint #192
Regarding the report dated February 1, 1928, made to the Nürnberg-Fürth police authority.

[upper half - right column:]

Nürnberg, February 20, 1928

The commercial/business employee Alfred Rahn of Fürth, Königsstrasse 129, born January 28, 1901 in Fürth, was sentenced for a violation of paragraph 21 of the vehicular law of May 3, 1909, according to the February 8, 1928 decision of the district court of Nürnberg and by paragraph 45, to a fine of 5 Reichsmarks and 1 day detention. This sentence is final.

[signature -- J.A. Winkler [?]]

[lower half -- left column:]

Public Prosecutor's Office: Fürth police department: Nürnberg regional court.

To the Police Authority
Nürnberg

Subject:
Execution of the resolution made by the state department of the interior on August 19, 1924, #2507 a 73 regarding automobile and motor traffic.
Complaint #192
Regarding the report dated December 12, 1927, made to the Nürnberg-Fürth police authority.

Fürth, February 15, 1928
Police Authority Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department

[lower half -- right column:]

Nürnberg, February 8, 1928

The commercial/business employee Alfred Rahn of Fürth, Königsstrasse 129, born January 28, 1901 in Fürth, was sentenced for a violation of paragraph 21 of the vehicular law of May 3, 1909, according to theJanuary 19, 1928 decision of the district court of Nürnberg and by paragraph 22, 23, to a fine of 2 Reichsmarks and 1 day detention. This sentence is final.

[signature -- J.A. Winkler [?]]

N2

[left column:]

Public Prosecutor's Office for the district of Fürth

[stamp:]
Fürth Police Department
received May 14, 1928
Attachments

To the Nürnberg-Fürth Police Department

Subject:
Motor Vehicle Operation

[illegible stamp]

[right column:]

Fürth, May 14, 1928

The commercial/business employee Alfred Rahn of Fürth, Königsstrasse 129, was sentenced by the order of the district court of Fürth's decision from April 30, 1928, to a fine of 5 Marks and 1 day of detention, because of violation of paragraph 21 of the vehicular laws ([all crossed out except text that is here underlined:] speeding, no rear light, not carrying one's license, not carrying one's registration, driving an unregistered vehicle, using a fake license plate, opened exhaust lid, strong exhaust fumes, <u>failure to use warning signal</u>, recklessness, driving in an unauthorized area). This sentence is final.

N3

[left column:]

Public Prosecutor's Office of the District Court Nürnberg

To
The Police Authority
The District Authority [crossed out]
The City Council [crossed out]

Nürnberg

Subject:
Execution of the resolution of the state department of the interior, made August 19, 1924, #2507 a 73, and the that of the state department of justice and the interior, made May 16, 1928, #21032, regarding the supervision of motor traffic.

Regarding the Nürnberg District Authority's report from August 9, 1928.

[right column:]

Nürnberg, August 27, 1928

The commercial/business employee Alfred Rahn, of Fürth, Königsstrasse 129, born January 28, 1901 in Fürth, was sentenced, by order of the district court of Nürnberg's decision from August 14, 1928 and because of violation of paragraph 21 of the vehicular law of May 3, 1909, and in accordance with paragraph 18.3, to a fine of 20 Reichsmarks and 4 days of detention.
The convicted has permission to operate motor vehicles.
[crossed out:] permission was granted by the police authority of Nürnberg. City Council. District Authority.

[signature:] J. A. Winkler

N4

Power of attorney

In my [our] matter concerning: emigration
I [we] authorize

Attorney Dr. Otto Rosenberg, Nürnberg

to act in my [our] stead with all authorities.

Fürth, October 11, 1937

[signatures:]

Alfred Rahn
Lilli Rahn

N5

[letter-head:]

Attorney Dr. Otto Rosenberg

Telephone # 22317, 22319
Post Office Account #23952
Bank Account: Bavarian Mortgage and Exchange Bank Nürnberg, 5/30

Nürnberg, October 12, 1937
Königsstrasse 3

To the Police Headquarters Nürnberg-Fürth,
Passport Office Fürth

Fürth, Bavaria

Subject: Mr. and Mrs. Alfred Rahn, Fürth, Königsstrasse 129; Mrs. Helene Lorz, Fürth.

As the authorized representative of the married couple Alfred and Dr. Lilli Rahn, as well as of Mrs. Helene Lorz, I request that they be issued documents certifying that they have no criminal record ['Führungszeugnis']. The couple intends to emigrate to the United States of America with their daughter Ruth Marion and Mrs. Helene Lorz. The documents are required by the american consulate general, Stuttgart.
Mr. Alfred Rahn was born on January 28, 1901, Dr. Lilli Rahn nee Bechmann on February 20, 1911, the child Ruth Marion on June 15, 1936. Mrs. Helene Lorz nee Bergen, divorced, was born on January 16, 1900.
Attached are powers of attorneys of the Rahns and of Mrs. Helene Lorz.

humbly,
[signature:]
Dr. Rosenberg

Attachments!

N6

[letterhead:]
Secret State Police
Nürnberger Strasse #18
Telephone # 73341 extension # 31
Room #52

Fürth, October 14, 1937

Immediately!

1. letter
to the office of taxes/revenue
Fürth, Bavaria

Subject: Preparations to move domicile abroad.
Process: a) Decree of the Secret State Police from December 17, 1936: II 1 B 2 #171 E.
b) Letter from the Chief of the Regional Finance Authority Berlin (central intelligence) from November 6, 1935 -- O 2011 I 157/35.

The commercial/business employee Alfred Hermann Rahn, son of the commercially employed couple Sidney Rahn, died in Fürth, and Hannchen, nee Goldmann, resident of Fürth, partner/shareholder in the company M. S. Farrnbacher, dealing in iron and metals, headquarters in Fürth, Königsstrasse 129, born January 28, 1901, in Fürth, Bavaria
citizenship: German Reich
[aryan] non-aryan [and] his wife Lilli Rahn,
nee Bechmann, born February 10, 1911 in Fürth, Bavaria, and their child Ruth Marion Rahn, born June 15, 1936 in Fürth,
citizenship: German Reich
[aryan] non-aryan
Address: Fürth, Königsstrasse 129/1
intend to go abroad, to North America (USA).
Cause of suspicion: emigration

[handwriting -- illegible]

If there are other relevent facts or reservations to be expressed, I ask that I be notified of these immediately and no later than November 1, 1937. Should it be necessary, I leave it to your jurisdiction to take any measures to prevent tax evasion or capital flight.
The departments listed below have received copies of this letter with the request for any relevent information they might have in this matter.

II. Registration for enclosure of existing police files, for wife as well.
III. [illegible]
IV. [illegible]

Made note of in emigration registry
Emigration file started

[signature: illegible]

copies:
sent to:
chief of finance in Nürnberg -- office of customs investigations,
mayor of the city of Fürth, city tax department,

national bank branch in Fürth, Moststrasse 21,
chief of finance in Nürnberg -- office of currency exchange'
chief of the Regional Finance Authority Berlin (central intelligence), Berlin W 15,
Kurfürstendamm 193/194'
chamber of industry and commerce Nürnberg.

N7

T.B. Number [Daily journal number] . . . . We ask that, in responding, the daily journal number be referred to.

Fürth, October 20th, 1937

The mayor of the city of Fürth in Bavaria
Telephone # 71211, 70511
Please make monetary remittances to the city treasury Fürth to:
Post Office Giro Office Nürnberg, account # 2676
Bavarian National Bank Fürth in Bavaria
City Savings Bank Fürth in Bavaria, account # 1

To
the Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth
Fürth

Subject: Preparatory measures taken to transfer of domicile abroad.
Regarding the letter from October 14, 1937 [File number] 3060/VI

For my part, I have no objections to Alfred Rahn's, born January 28, 1901, and his wife's intentions to emigrate.

On the instructions of
[signature -- illegible]

[seal: Bavaria -- City of Fürth]

N8

Chamber of Industry and Commerce of Nürnberg

Branch Office: Adolf-Hitler-Place 25

Telephone: Main # 24341
Post Office Giro Account # 2222
Address: Nürnberg 5
Post Office Box

To the

Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth,
Fürth in Bavaria

[stamp: Police Station Fürth
Arrived October 23, 1937
Number 3060/VI Attachments]

Nürnberg, October 222, 1937

Your file number:	Your letter:	Our file number: HQ/Hö
Section VI Number 3060	October 14, 1937	(Reference in your answer)

Subject: Emigration of Jews;
Here: Alfred Hermann Rahn

In answer to the inquiry made on the fourteenth of this month we inform you, that economic objections will not be raised against the emigration of the Jewish businessman Alfred Hermann Rahn and his family, partner in the company M. S. Farrnbacher, iron and metals business, Fürth in Bavaria, Königsstraße 129.

A disadvantage to economic interests of Germany is not to be feared in the present case.

The chamber of industry and commerce of Nürnberg.

The President	Legal Advisor/Company Lawyer
[signature illeg.]	[signature illeg.]

N9

The mayor of the city of Fürth in Bavaria
Telephone # 71211, 70511
Please make monetary remittances to the city treasury Fürth to:
Post Office Giro Office Nürnberg, account # 2676
Bavarian National Bank Fürth in Bavaria
City Savings Bank Fürth in Bavaria, account # 1

[stamp: Received November 6, 1937
Answered. . . .]

Fürth, November 3, 1937

To Dr. Otto Rosenberg
Attorney
Nürnberg

Subject: Written confirmation of unobjectionability
In regards to the letter of October 28, 1937, Number 5/30

Mr. Alfred Rahn, born January 28 1901, and his wife Lilli Rahn, born February 10, 1911, owe no outstanding taxes or duties that the city of Fürth levied for itself or for other public corporations.

On the instructions of:
[signature illeg.]

N10

[text in German:]

An das Einwohneramt der Stadt Fürth:

Möchten Sie nicht so gut sein und mir gar bald mitteilen, ob der Alfred Rahn, Mitinhaber der Firma M. S. Farnbacher, Fürth, Jude ist, oder arischer Abstammung, wenn derselbe Jude ist, muß ich gegen denselben eine Klage anfangen, da er mich etwas ausgeschmiert [this word is difficult to read but seems to be right] hat. Bitte lassen Sie es mir bald schreiben, ich kann keine 40 M [number difficult to read] ausgeben, um mich dort zu fahren, da ich arbeitslos und alt bin. Mit bestem Dank und Heil Hitler
Frau Marie Hess Nürnberg Waisenstraße 16,3.

To the residents' office of the city of Fürth:
Would you be so good and inform me soon whether Alfred Rahn, partner in the firm M. S. Farnbacher, Fürth, is a Jew or is of Aryan descent, if he is a Jew I have to begin a complaint [suit] against him as he has conned me [I think when she writes 'ausgeschmiert' she means 'angeschmiert' which is a rather slangy word for conning someone]. Please write me soon, I can't spend 40 M [this number may be wrong, it's difficult to read on this copy] to drive myself there as I am unemployed and old. Thank you and Heil Hitler
Mrs. Marie Hess Nürnberg Waisenstraße 16, 3.

N11

[Postcard]
[Printed:]
Sender:.....
Place of residence, also Post Office:.....
Street, Number, Building Section, Floor, or Post Office Box Number.....

[Stamp with eagle:]
Postcard
with reply card
city of the national party conference
Nürnberg

To the
Office of Residents of the
City of Fürth in Bavaria
City Hall

N12

[letter-head:]

Attorney Dr. Otto Rosenberg

Telephone # 22317, 22319
Post Office Account #23952
Bank Account: Bavarian Mortgage and Exchange Bank Nürnberg, 5/30

Nürnberg, November 11, 1937
Königsstrasse 3

To the Police Headquarters Nürnberg-Fürth,
Passport Office Fürth

Fürth, Bavaria

Subject: Mrs. Johanna Rahn, Fürth, Königsstraße 129
Mr. Alfred Rahn and Dr. Lilli Rahn nee Bechmann,
Mrs. Helene Lorz nee Bergen.

I hereby request kindly to be informed, by when the passports and documents certifying the lack of criminal records of the individuals named above can be expected to be issued. The [latter] documents are needed by the 16th of this month at the latest, as the above-named have an appointment on the 17th of this month with the American consulate general and must present these documents on that date.

Most obediantly/humbly
[signature: Dr. Rosenberg]

[handwritten notes -- illeg.]

N13

Revenue Office Fürth (Bavaria)
Bank account: National Bank Fürth (Bavaria)
Bavarian National Bank Fürth (Bavaria)
Post Office Giro Account Number 1702 Nürnberg
Hours of Business: Monday through Friday, 8 to 12 o'clock
Telephone Number 72421

Fürth (Bavaria), November 12, 1937

To
the Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth
Section VI
Fürth, Bavaria
Nürnbergerstraße 18

Subject: Preparations for a change of domicile abroad;
here, issuance of a travel passport

Attachments: [none]

[stamp: Police Station Fürth
Received November 13, 1937
3060/VI]

There are no tax-related objections to the issuing of a travel passport for the businessman Alfred and Lilli Rahn in Fürth/Bavaria, Königsstraße 129/I, and their child Ruth Marion.
The national flight tax* has been paid.

On the instructions of
[signature -- illeg.]

* "Reichsfluchtsteuer" -- seems to have been a tax/fine levied on those wanting to emigrate from Germany.

N13

Revenue Office Fürth (Bavaria)
Bank account: National Bank Fürth (Bavaria)
Bavarian National Bank Fürth (Bavaria)
Post Office Giro Account Number 1702 Nürnberg
Hours of Business: Monday through Friday, 8 to 12 o'clock
Telephone Number 72421

Fürth (Bavaria), November 12, 1937

To
the Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth
Section VI
Fürth, Bavaria
Nürnbergerstraße 18

Subject: Preparations for a change of domicile abroad;
here, issuance of a travel passport

Attachments: [none]

[stamp: Police Station Fürth
Received November 13, 1937
3060/VI]

There are no tax-related objections to the issuing of a travel passport for the businessman Alfred and Lilli Rahn in Fürth/Bavaria, Königsstraße 129/I, and their child Ruth Marion.
The national flight tax* has been paid.

On the instructions of
[signature -- illeg.]

* "Reichsfluchtsteuer" -- seems to have been a tax/fine levied on those wanting to emigrate from Germany.

N14

[letter-head:]

Attorney Dr. Otto Rosenberg

Telephone # 22317, 22319
Post Office Account #23952
Bank Account: Bavarian Mortgage and Exchange Bank Nürnberg
17/34

Nürnberg,November 16, 1937
Königsstrasse 3

To the Police Headquarters Nürnberg-Fürth,
Passport Office Fürth

Fürth, Bavaria

Subject: Issuing of passports for Mr. Alfred Rahn and Dr. Lilli Rahn, Fürth, Königsstraße 129.

Attached I am sending you the explanation of Mrs. Hess as well as a receipt for your information.

Humbly,
Dr. Otto Rosenberg

N15 -- attachment to N14

Nürnberg, November 15, 1937
Nadlergasse 5 a [crossed out]
[handwritten: Waisenstraße [?] 16

Statement.

I hereby rescind the claim that Mr. Alfred Rahn cheated me in the sale of a coach [vehicle?]. Mr. Rahn has stated to me, that he will grant me a discount of 20 Reichsmarks in consideration of his imminent emigration. I hereby explicitly state that I have no claims against Mr. Rahn and will assert no [further] claims.

[signature]
Marie Hess
Nürnberg Waisenstrasse 16, 3

N16 -- attachment to N14

From Mr. Rahn
Reichmarks 20 (twenty)
received
Nürnberg, November 16, 1937

Marie Hess
Waisenstraße 16, 3

N17

[Letterhead:]
National Bank Branch Fürth in Bavaria
Address: Moststraße 21 Telegrams to: National Bank Giro Account
Telephone: 70336 National Bank Fürth Post Office Giro Account: Nürnberg 13005

Hours of Operation:
8:30 a.m. - 12:30 p.m. and 3 p.m. to 4 p.m.
Saturdays: 8:30 a.m. to 1 p.m.

To the
Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth,
Fürth

[Re] Your file number:	Your communication:	Our file number:	Date:
Section VI 3060 & 3061	October 14th	H	Nov. 16, 1937

Subject:

There are no objections on our part to the emigration of the businessman Alfred Hermann Rahn, of Fürth, as well as his wife Lilli Rahn, nee Bechmann, and their child Ruth Marien [sic] Rahn, Fürth, Königsstraße 129.

National Bank Branch
[signature illegible]

N18

Military Service Registration Office Fürth (Bavaria) Fürth, November 19, 1937

[stamped: Police Station Fürth
Received November 20, 1937]

Letter of Confirmation

On the part of the military service registration office of Fürth, there are no objections to the issuing of a passport to Alfred Rahn, born January 28, 1901 in Fürth, living in Fürth, Königsstraße 129/I, [allowing the holder access to/] for the entire interior [i.e. Germany] and abroad, including Austria, and valid from November 16, 1937 to November 15, 1942.

[stamp: Military District Headquarters Fürth]

[signature: illegible]
Major and Military District Officer.

N19

[letterhead:]
Customs Investigation Office Nürnberg

Nürnberg (East)
Blumenstraße 1
Telephone Number 24151

[following address crossed out:]
Nürnberg (North)
Kreiingstraße 50
Telephone Number:
Long-distance: 28271
Local: 2827

December 4, 1937

E 223/37 - C20
Please reference the above file number
and the subject in further correspondence

To
the Police Authority Nürnberg-Fürth
Passport Division

Fürth in Bavaria
Nürnberger Straße 18

[stamp: Police Station Fürth
Received December 6, 1937
File Number 3060/VI
Attachments. . . .]

Subject: Protective Order

I request that the passports of Alfred Rahn and his wife Lilli, as well as of Johanna Rahn, all living in Fürth in Bavaria, Königsstraße 129, held by your office, only be given to the holders thereof with the agreement of the foreign currency office Nürnberg, as criminal proceedings are currently pending against A. Rahn.

In proxy,
[signature illegible]
[stamp illegible]

N20

Number 3060/VI
Subject: Protective Order

I. copies were made for [this section is difficult to read on my copy]

dated January 2, 1938

[stamp:]
Fürth, December 8 1937
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Department VI
[signature illegible]

N21

Number 3060/VI [handwritten: 40/VI]

Subject: Protective Order

I. Letter to
the Chief of Finance -- Customs Investigations Office
Nürnberg

Regarding your letter from December 4, 1937 [file number] E. 223/37 - C20

Per your request, the passports of the commercially employed couple Alfred Rahn, born January 28, 1901 in Fürth, and Lilli Rahn, nee Bechmann, born November 10, 1911 in Fürth, as well as the passport of the businessman's widow Hannchen Rahn, nee Goldmann, born September 20, 1873 in Meiningen, all three Jewish by race and faith, living in Fürth, Königsstraße 129, were retained.

I obligingly request a statement regarding whether or not the criminal proceedings against Alfred Rahn are now closed and the passports [crossed out: of the above named] might be given out.

II. Follow-up [i.e. on first letter]: January 15, 1938.

Fürth, January 5, 1938
Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth
Section VI:
by proxy
[signature illegible]

[stamp:
Submitted on: January 15, 1938 [date is difficult to read]]
to: [initials illegible]
Fürth]

N22

Number 3060/VI

I. Separate passports are to be issued for Alfred Rahn and his wife Lilli Rahn for use domestically and abroad for the duration of one year, and character references are to be given to them for the purpose of emigration to North America. Their child, Ruth Marion Rahn, is to be listed in the passport of Lilli Rahn.

II. Response requested detailing the execution of this request.

III. Followed up on on January 2, 1938 (report to the Secret State Police)

Fürth, November 16, 1937
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Station Fürth:
by proxy
[signature illegible]

[stamp:
Submitted on: January 3, 1938
Fürth, January 3, 1938
Registration]

N23

[letterhead:]
Customs Investigation Office Nürnberg

Nürnberg (East)
Blumenstraße 1
Telephone Number 24151

[following address crossed out:]
Nürnberg (North)
Kreiingstraße 50
Telephone Number:
Long-distance: 28271
Local: 2827

January 13, 1938

E 223/37 - C20
Please reference the above file number
and the subject in further correspondence

To
the Police Authority Nürnberg-Fürth
Passport Division

Fürth in Bavaria
Nürnberger Straße 18

[stamp: Police Station Fürth
Received December 6, 1937
File Number 3060/VI
Attachments. . . .]

Subject: Protective Order
File: Your correspondence Number 40/VI, dated January 5, 1938.

The criminal proceedings against Alfred Rahn, born January 28, 1901, are currently still pending, and have not been closed by the Nürnberg-Fürth public prosecuter. It is therefore not yet possible to issue him a passport.
We have no objections to issuing passports to Lilli Rahn nee Bechmann, born February 10, 1911 in Fürth and Johanna Rahn, nee Goldmann, born September 20, 1873 in Meiningen.

signed as proxy,

[signature illegible]

N24

[handwritten:]
Number 40/VI
I. Copies of remaining notification for [name is difficult to read] have been made.
II. Notification of March 1, 1938

[stamp:]
Fürth, January 15 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Department VI

Number 40/VI
I. Rahn was sentenced to one year and two months in prison for one continued currency offence by order of the Court Fürth [a "Schöffengericht" is a court headed by a professional judge and two lay judges] on January 25, 1938. His sentence will end March 5 1939.
II. Notes made [section] U.A. 2
III. Forwarded on March 1 1939 to U.A. 2
[handwritten note is difficult to read on my copy]
[stamp:]
Fürth, February 26 1938
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Station

N25

Fürth in Bavaria, January 3, 1939
Adolf Hitler Straße 26

Israel Alfred Rahn

[stamp:
Police Station Fürth
Received January 6, 1939
Number 67/VI [number is difficult to read]
Attachments: 3

To the
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Passport Agency Fürth, Bavaria

Subject: Application for issuing of passports and police certification documents for the purpose of emigration.

I ask the chief of police of Nürnberg-Fürth, passport agency Fürth, to issue all members of my family international passports and police certification documents, as well as citizenship certificates [?], as I plan to emigrate with my family to the United States in North America as soon as possible. Our personal particulars are:

Israel Alfred Herrmann Rahn, born in Fürth, Bavaria, January 28, 1901
Dr. Lilli Sarah [h crossed out] Rahn, nee Bechmann, born in Fürth, Bavaria, February 10, 1911
Ruth-Marion Sarah [h crossed out] Rahn, born in Fürth, Bavaria, June 15, 1936

Three written confirmations [certificates] from the emigration counseling center Munich are attached. I request a separate passport for the child Ruth-Marion Sarah [h crossed out] Rahn, so that she may possibly leave the country separately.

I have also informed the mayor of the city of Fürth (city tax office), the chief of finance of Nürnberg (foreign exchange office), and the Fürth tax office of my intentions to emigrate.

[signed]
Israel Alfred Rahn

3 Attachments

N26

[letterhead]

Emigration Counseling Center
Bavaria to the right of the Rhine
Telephone 25921
Post Office Giro Account Munich 4498

Munich, December 22, 1938
Kanalstraße 29/I

Certification
(For presentation to the passport agency)

[stamp:
If the authorities are not notified of a long-term [permanent] move within two months after issuing the passport, the passport will be revoked.

It is certified that Mr. Alfred Herrmann Rahn, businessman, [?], born January 28, 1901 in Fürth, living in Fürth, has demonstrated a serious intention to emigrate to the U.S.A.
In preparation for this emigration, travel to _____ for the duration of _____ is necessary.

Emigration Counseling Center
Bavaria to the right of the Rhine
[signature illegible]

Fee according to fee scale:
2 Reichsmarks

[letterhead]

Emigration Counseling Center
Bavaria to the right of the Rhine
Telephone 25921
Post Office Giro Account Munich 4498

Munich, December 22, 1938
Kanalstraße 29/I

Certification
(For presentation to the passport agency)

[stamp:
If the authorities are not notified of a long-term [permanent] move within two months after issuing the passport, the passport will be revoked.

It is certified that Mrs. Lilli Rahn, nee Bechmann, born February 19, 1911 in Fürth, Bavaria, living in Fürth, Bavaria, has demonstrated a serious intention to emigrate to the U.S.A.
In preparation for this emigration, travel to _____ for the duration of _____ is necessary.

Emigration Counseling Center
Bavaria to the right of the Rhine
[signature illegible]

Fee according to fee scale:
[cut off]

N27

[letterhead]

Emigration Counseling Center
Bavaria to the right of the Rhine
Telephone 25921
Post Office Giro Account Munich 4498

Munich, December 22, 1938
Kanalstraße 29/I

Certification
(For presentation to the passport agency)

[stamp:
If the authorities are not notified of a long-term [permanent] move within two months after issuing the passport, the passport will be revoked.

It is certified that Ruth Marion Rahn, June 15, 1936 in Fürth, Bavaria, living in Fürth, Bavaria, has demonstrated[written in:] through her father a serious intention to emigrate to the U.S.A.
In preparation for this emigration, travel to _____ for the duration of _____ is necessary.

Emigration Counseling Center
Bavaria to the right of the Rhine
[signature illegible]

Fee according to fee scale:
2 Reichmarks

N28A

Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Station Fürth
(Office)
File Number: Number 61/VI
Room Number 52

Fürth, January 9, 1939
Nürnberger Straße Number 18
Telephone: 73 341
Intercom Number [?]

Immediately!

1. [dated with stamp January 9, 1939] Office [crossed out] copy with 8 [crossed out: handwritten:] 6 copies:

To the Fürth (Bavaria) tax office

Subject: Preparations made for a change of domicile abroad.
Files: a.) Decree of the Secret State Police Headquarters, dated December 17, 1936 -- II. 1 B2 general number 171 E --, [I think the numbers must refer to parts of specific laws]
b.) Decree of the State Finance Minister, dated December 29, 1936 -- O. 2011 A -- 5 III; O. 1729 -- 1549 II --,
c.) Circular of the Central Customs Investigation Office at the Berlin Chief of Finance office, dated: November 6, 1935 -- O. 2011 -- I. 157/35, December 7, 1935 -- S. 1181 -- I. 1/35 -- .

The businessmann [handwriting: tested 1937 ? rather illegible] Alfred Hermann Israel Rahn,
born January 28, 1901 in Fürth, Bavaria,
citizenship: German; Jewish by race and religion,
and his wife Lilli Sara,
nee Bechmann, born February 10, 1911
in Fürth, Bavaria,
citizenship: German; Jewish by race and faith,
as well as their daughter Ruth Marion Sara, born June 15, 1936 in Fürth,
address: Fürth, Adolf Hitler Straße Number 26,
plan -, according to their own reports,[5] to move abroad, to the USA.
Reasons: Emigration.

[Footnotes:]
Or 5): The person liable to pay tax has requested certification that he has no liabilities regarding taxes. If there are objections to the issuing of such certification, please communicate these to me.
Or 5): In case you have further facts regarding the matter, please communicate these to me immediately.
The offices listed in the distribution list on the overleaf have received copies of this correspondence with the same request.

Footnotes 1) through 5) on page 2.

5

N28B

To #2: sent on . . . . . 193. . .

2. The finished copies are to be sent to the authorities listed in 1 and in a through g [crossed out, corrected:] e in the distribution list.
Note [crossed out:] for the office: On each copy, a different recipient is to be underlined in blue. The copy is to be sent to the recipient whose name is underlined in blue.

[crossed out:] 3. Regarding the files:

[typed in, dated with a stamp: January 9, 1939; signature illegible:]
3.) Get list of previous convictions for character references.
4.) Response requested [?] Are there any objections?
5.) State Police Nürnberg [contacted] with a request for a statement.
6.) Follow-up at [department?] VI/2.

Made note of in emigration index: [initialized -- F]

[signature illegible]

Distribution list:
a) Chief of finance of Nürnberg -- Customs investigation office
b) National Bank Branch Fürth
c) Chief of finance (foreign exchange division) in Nürnberg
d) Mayor of the city of Fürth -- tax office
e) Central customs investigations office [in the department of] the chief of finance in Berlin, Berlin W15, Kurfürstendamm 193/194

Footnotes:

1) In business dealings, the following designations are to be used in the future:
For a Jewish half-breed (compare paragraph 2 section 2 of the "First Publication to the Reich Citizens Law" of November 14, 1935 -- RGBl. I, p. 1333 [I think this refers to a specific section of the law] --) with two Jewish grandparents: half-breed of the first degree,
For a Jewish half-breed with one Jewish grandparent: half-breed of the second degree,
For a person of German or related blood: German-blooded (Circular of the National and Prussian Minister of the Interior dated November 26, 1935 -- I B 3/324 II --, printed in the ministry paper for the Prussian interior administration 1935, column 1429).

2) Details regarding the definition of the term "Jew" arise from paragraph 5 of the "First Publication to the Reich Citizens Law" of November 14, 1935 -- RGBl. I, p. 1333 --.

3) Paragraph 1 of the "Third Publication regarding Mandatory Identity Cards" of July 23, 1938 -- RGBl. I, p. 922.--

4) Reasons for suspicion include, for example:
Application for the issuing of a passport, dissolution of business or domicile, sale of real estate, shares, etc.

5) Anything that is not applicable is to be crossed out.

N29

Number II B3.
[stamp:]
Fürth police station
Received January 6 [number is difficult to read], 1939
File Number 61/VI Attachments: 1

To be returned with 1 personal file to

Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Department VI

From the point of view of the state police, there are no objections to the issuing of a passport [valid for travel abroad].

Nürnberg, January 12, 1939
Secret State Police
State Police Station Nürnberg-Fürth

signed in proxy
[signature illegible]

N30

[letterhead]
T.B. Number [Daily journal number] . . . . We ask that, in responding, the daily journal number be referred to.

Fürth, February 11, 1939

The mayor of the city of Fürth in Bavaria
Telephone # 71211, 70511
Please make monetary remittances to the city tax department Fürth to:
City Savings Bank Fürth, account # 7
Post Office Giro Account # 4235

To
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth

[stamp:
Fürth police station
Received February 14, 1939
File Number: 61/VI Attachments:. . .

Subject: Preparatory measures taken to transfer of domicile abroad.
Regarding the letter from January 9, 1939 File number 61/VI

On my part, there are no objections to the planned emigration of

Alfred Hermann Rahn, born January 28 1901, his wife Lilli Sara Rahn, nee Bechmann, and their daughter Ruth Marion Rahn.

by proxy:
[signature illegible]

[stamp:]
Bavaria
City of Fürth

N31

Dr. Lilli Rahn, Ph.D.

Fürth, Bavaria, Febuary 23, 1939
Adolf Hitler Straße 26

[stamp:
Fürth police station
Received February 24, 1939
File Number: 61/VI Attachments:. . .

To the
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Passport Agency Fürth, Bavaria

Subject: Application for the issuing of passports and police certifications to Mr. Israel Alfred Rahn and his family, for the purpose of emigration to the U.S.A.

In a correspondence from January 6, 1939, Mr. Israel Alfred Rahn applied for the issuing of passports and police certifications [i.e. certifying lack of criminal record, etc.] for himself and his family.

I now take the liberty to point out that the summons from the American consulate for the purpose of granting visas is now set for Tuesday, March 7, 1939, and I therefore ask that the passports and police certifications be prepared by March 6, 1939, at the latest. If there are still necessary certifications of unobjectionability [I think these were documents much like many of those in the packet, basically stating there's no objection to the emigration] outstanding, I will see that they are sent to you as soon as possible.

by proxy [i.e. since she's signing for Alfred]
Dr. Lilli Sara Rahn

N32

[letterhead]
Customs Investigation Office Nürnberg
Number. . . Z III - 14 [numbers are really difficult to read]
Please reference the file number and the subject in further correspondence.

Nürnberg-East 2/2/1 39
Blumenstraße 1 [crossed out]
Telephone 24151 [crossed out]
Post Office Box
Nürnberg 2 Number 256

1. To the Chief of Finance in Nürnberg -- Foreign Exchange Office -- in Nürnberg
2. To the Secret State Police -- State Police Department Nürnberg-Fürth -- in Nürnberg
3. To the District Authority in _____
4. To the Police Station Fürth

Subject: Emigration
File: Your Correspondence from January 9 [date difficult to read], 1939, number 61/VI
Attachments:

There are no longer any objections to the emigration of
a) Alfred Rahn, businessman [last part is difficult to read]
b) his wife [difficult to read] Lilli, nee Bechmann
c) and their daughter Ruth,
last residing in Fürth, Adolf Hitler Straße 26.

[signature illegible]

N33

Fürth Tax Department, Bavaria
File Number 11/294

Fürth, March 1, 1939

Certification of Unobjectionability

Valid until XXXXXXX

Rahn, Israel Alfrded [sic] Hermann, businessman in Fürth, Bavaria, Adolf Hitler Straße 26, born October 28, 1901 in Fürth, Bavaria, and his wife Lilli nee Bechmenn [sic], born February 10, 1911 in Fürth, Bavaria, as well as their under-age child Ruth Marion Sara, born June 15, 1936 in Fürth, Bavaria, have no outstanding tax debts. is - are ..... subject to the state flight tax [this last sentence seems to simply be part of the pre-printed document, as there is no amount owed written in, and the concluding sentence says it has been paid. I gather the 'Reichsfluchtsteuer' was a tax on those wishing to emigrate from Germany.] Jewish capital levy and state flight tax have been paid.

by proxy [crossed out]
[signature illegible]

[stamp:]
Tax Department Fürth, Bavaria

[stamp:]
Fürth Police Station
Received March 3, 1939
File Number 61/VI Attachments:. . .

To
the Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Station
Fürth, Bavaria

N34

Number 61/VI.

Subject: Emigration of Jews.

I. Alfred Hermann Israel Rahn and his wife Lilli Sara Rahn, both Jews by race and by faith, are to be issued passports for emigration, valid for one year, and character references in duplicate, and to be given these [documents] after they register their move. The daughter Ruth Marion Sara Rahn, born June 15, 1936 in Fürth, is to be listed in the passport of her father. Alfred Israel Rahn was convicted on February 25, 1938 by the Fürth court ['Schöffengericht' is one presided over by one professional judge and two lay judges] of one continued currency offence and perjury, and sentenced to one year and two months jail. This penalty is not to be noted in the character reference.
[handwriting: regards the fees for passports, but the numbers themselves are difficult to read]

II. [Also sent to] Department 2 for execution.

Fürth, March 6, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Station Fürth
by proxy

[signature illegible]

N35

[letterhead:]
Brasch & Rothenstein
Owner: Harry W. Hamacher
Branch Office Nürnberg
Moving Services

Telephone: Main Number 25351
Telegrams to: 'Braschrotu'

Post Office Giro Account: Nürnberg 30081
National Bank Giro Account in Nürnberg
Bank of Dresden
Bank of Germany

Reference number: Wu/We. 3748/R/1004
please reference this number in your reply

Nürnberg-West, March 13, 1939
Sandstraße 27

Main Office:
Berlin NW 40
Lüneburger Straße 22

Branch offices: [list of cities -- Apolda through Vienna]

Agency in Britain:

British Commercial Transport Co. Ltd.
46 & 48 Moor Lane
London E.C. 2
P. O. Box 114
Branch offices in Hull, Liverpool, Manchester, and Harwich

To the
Passport Agency of the
Police Authority
Fürth, Bavaria

Subject: Dr. Lilli Rahn, Ph.D., Fürth, Adolf Hitler Straße 26

For the sake of order [i.e. they must have been required to do so], we are informing you that the above-named has charged us with the transportation of her property.

Should there be any objections on your part to the transportation thereof, please give us timely notification of these.

Heil Hitler

Brasch & Rothenstein
Owner Harry W. Hamacher
Branch office Nürnberg
[signature]

N36

Number 61/VI

1. Letter to
the Company Brasch & Rothenstein
Nürnberg
Sandstraße 27

Subject: Move of possessions
With reference to: Your correspondence from March 13, 1939, file number Wu/We. 3748/R/1004.

I hereby inform you that there are no objections on the part of the police to the [removal and] transportation of the possessions of Dr. Lilli Sara Rahn, residing in Fürth, Adolf Hitler Straße 24.

Fürth, March 16, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Police Station Fürth

by proxy
[signature]

N37

Number 61/VI
Subject: Emigration of Jews
1. Letter to the
State Police Station II/2
Nürnberg

The businessman Alfred Hermann Israel Rahn, born January 28, 1901 in Fürth, married, German citizen, Jewish by race and faith, requested and was issued a passport and character references for himself and his daughter Ruth Marion Sara Rahn, born June 15, 1936, for the purpose of emigration to the U.S.A. His wife, Dr. Lilli Sara Rahn, nee Bechmann, born February 10, 1911 in Fürth, plans to emigrate to the U.S.A. in the next few days.

Parents of the man: the late Sidney Rahn, businessman, and Hannchen nee Goldmann, living in Fürth.

Rahn was sentenced to one year and two months in prison for perjury. The customs/tax investigation did not yield any complaints. [crossed out: there are no criminal proceedings against the above-named on record.]

Alfred Hermann Israel Rahn and his daughter, Ruth Marion Sara Rahn, gave notice of intention to go to the U.S.A. on March 6, 1939, and emigrated there.

The above-named is the holder of passport Number II A 839, issued by police headquarters Nürnberg-Fürth, Fürth police station, valid until March 5, 1940. His daughter is listed in her father's passport.

I submit this information as a report to the State Police Berlin (per RdErl. [this is a specific law/declaration] dated January 17, 1936 -- II 1 B [difficult to read] 2 Number 171 E).

II. Emigration registry has been updated.

III. Passed on to U. A. 2.

Fürth, March 8, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Station
by proxy
[signature illegible]

N38

Number 61/VI

I. Letter

To
State Police Station II/2
Nürnberg

Subject: Emigration of Jews

Dr. Lilli Sara Rahn, Ph.D., nee Bechmann, born February 10, 1911 in Fürth, wife of a businessman, German citizen, Jewish by race and faith, previously residing in Fürth, Adolf Hitler Straße 26, on January 9, 1939 requested and was issued a passport and character references for the purpose of emigration to the U.S.A.

Parents: Hugo Bechmann, private factory director and financier ["Kommerzienrat" is an honorary title given to business magnates and financiers], and Ida, nee Metzger, both living in Berlin.

There are no criminal proceedings against the above-named on record. The tax/customs investigation did not yield any complaints.

Dr. Lilli Sara Rahn gave notice of intention to go to New York on March 25, 1939, and emigrated there. Her husband Alfred Hermann Israel Rahn, as well as the child Ruth Marion Sara Rahn, already emigrated to the U.S.A. on March 6, 1939.

Dr. Lilli Sara Rahn is the holder of passport number II A 840, issued by police headquarters Nürnberg-Fürth, Fürth police station on March 6, 1939, valid until March 5, 1940.

I submit this information as a report to the State Police Berlin (per RdErl. [this is a specific law/declaration] dated January 17, 1936 -- II 1 B [difficult to read] 2 Number 171 E).

II. Emigration registry has been updated.

Fürth, March 25, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Station
by proxy
[signature illegible]

N39

Number 732/VI

1. Letter to
the Public Prosecutor's Office for the Regional Court District
Nürnberg-Fürth
in Nürnberg.

Subject: First names of Jews; here, correction of criminal records.

For the purpose of the correction of criminal records I hereby inform you that Alfred Hermann Rahn, Jewish by race and faith, born January 28, 1901 in Fürth, Bavaria, living in Fürth, Adolf Hitler Straße 26, is to carry the additional first name 'Israel' beginning on January 1, 1939, in accordance with paragraph 2 section 2 of the second VO. [I believe this refers specifically to the "Volksordnung," in other words the general citizen's laws] and in implementation of the law from August 17, 1938 (RGBl. I. p. 1044) [refers to specific section of law] regarding the changing of family- and first-names.

Fürth, March 6, 1939
Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Fürth Police Station
by proxy
[signature illegible]

N40

Number 974/VI

Subject: revocation of German citizenship

1. [sent to section] UA. 2 for the production of below-printed letter and the distribution thereof to:

a.) Mayor of the city Fürth
b.) Mayor of the city of the Reich party conventions Nürnberg
c.) Mayor of the city of the movement Munich
d.) Mayor of the city of Karlsruhe
e.) Mayor of the city of Hamburg
f.) Mayor of the Reich capital city Berlin
g.) Public Prosecutor's Office for the Regional Court District Nürnberg-Fürth in Nürnberg

Rahn Alfred Hermann Israel, businessman, born January 28, 1901 in Fürth, his wife Lilli Sara, nee Bechmann, born February 10, 1911 in Fürth, and their daughter Ruth, born June 15, 1936 in Fürth, emigrated to the U.S.A. on March 6, 1939, were declared to have forfeited German citizenship, according to paragraph 2 of the law from July 14, 1933 (RGBl. I p. 480 ff) regarding the revocation of German citizenship through the declaration from February 8, 1940 of the Reich minister of the interior, published in number 68 of the German Reich and Prussian National Paper from March 20, 1940.
Rahn was last registered as living in Fürth, Adolf Hitler Straße 26.
I hereby inform you [of knowledge] of this.

II. [sent on to section:] UA. 2:

a.) for the purpose of correction of the citizen's registry.
b.) to the passport agency for correction of the passport registry.

III. [sent on to] the police department.

[stamp:]
Fürth, May 20, 1940
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, department VI
[signature illegible]

N41A

[letterhead]
The Chief of Police
of the cities of Nürnberg and Fürth
Fürth Police Sation
Telephone Number 73341
File number: 979/VI
(Please reference this in complaints and remittances)

Fürth, Bavaria, May 21 1940
P.O. Box 249

To
the mayor of the city
of Karlsruhe

[stamp:]
Municipal Authority
Karlsruhe
May 23 1940

Subject: revocation of German citizenship

Rahn Alfred Hermann Israel, businessman, born January 28 1901 in Fürth, his wife Lilli Sara, nee Bechmann, born February 10 1911 in Fürth and their daughter Ruth, born June 15 1936 in Fürth, emigrated to the USA since March 6, 1939, were declared to have forfeited German citizenship basaed on paragraph 2 of the law from July 14, 1933 (RGBl. I p. 480 ff) regarding the forfeiting of German Citizenship through the declaration from February 8, 1940 by the State Minister of the Interior, published in number 68 of the German Reich and Prussian National Paper from March 20, 1940.
Rahn was last registered as living in Fürth, Adolf Hitler Straße 26.

[continues on upper half of N41B:]

I hereby inform you [of knowledge] of this.

by proxy
[signature illegible]
[stamp:]
Fürth Police Station
Received May 30 1940
Number 979/VI Attachments: . . .

Karlsruhe, May 27, 1940

Sent back to the Fürth Police Station -- P.O. Box 249. I assume that the place of residence referred to in paragraph 2 of the above letter is actually Karlsruhe-Durlach. If necessary I ask for appropriate corrections.

The mayor:
legal department 1

Department III
[signature illegible]

[signature illegible]
city legal authority

[41A continued -- lower half]

N41A

[stamp:]
Municipal Authority
Karlsruhe
June 2 1940

Number 979/VI

With 1 attachment returned to the mayor of the city of
Karlsruhe

with the addition that the Jew Alfred Hermann Israel Rahn registered his move from Fürth to Karlsruhe on February 1 1921. Until the registration of his emigration to the USA on March 6 1939, Rahn was registered as residing in Fürth Adolf Hitler Straße 26.
[stamp:]
Fürth, May 30 1940
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Department VI
[handwritten note illegible]
[stamp:]
Karlsruhe-Durlach June 8 1940
Police Headquarters
Residents' Registry

[N41B continued -- bottom half:]

Karlsruhe, June 4, 1940

As the notification of the Police Headquarters Fürth is of importance to the Residents' Registry, we have sent a copy of said notification to the Police Headquarters - Residents' Registry.

The mayor
legal department 1
[signature illegible]
city legal authority

[stamp:]
Police Headquarters Karlsruhe
Received: June 6 1940

N42

[handwritten:]
Rahn is not listed in registries here.

[stamp:]
Karlsruhe, June 12, 1940
Police Headquarters
Residents' Registry
[signature illegible]

[stamp:]
Fürth Police Station
Received June 13 1940
Number 979/VI Attachments:. . .

[address:]
To
The Chief of Police
Nürnberg-Fürth

N43

Number 979 [difficult to read/VI
To the district attorney Rahn Alfred
Fürth June 14, 1940
Police Headquarters Nürnberg-Fürth Department VI

[signatures illegible]

N44AB

[letterhead]
The Chief of Police
of the cities of Nürnberg and Fürth
Fürth Police Sation
Telephone Number 73341
File number: 979/VI
(Please reference this in complaints and remittances)

Fürth, Bavaria, May 21 1940
P.O. Box 249

To

the mayor of the capital city of the movement
Munich

[stamp:]
Munich
Capital of the Movement
May 23 1940

Subject: revocation of German citizenship

Rahn Alfred Hermann Israel, businessman, born January 28 1901 in Fürth, his wife Lilli Sara, nee Bechmann, born February 10 1911 in Fürth and their daughter Ruth, born June 15 1936 in Fürth, emigrated to the USA since March 6, 1939, were declared to have forfeited German citizenship basaed on paragraph 2 of the law from July 14, 1933 (RGBl. I p. 480 ff) regarding the forfeiting of German Citizenship through the declaration from February 8, 1940 by the State Minister of the Interior, published in number 68 of the German Reich and Prussian National Paper from March 20, 1940.
Rahn was last registered as living in Fürth, Adolf Hitler Straße 26.

[continues on upper half of N44B:]

I hereby inform you [of knowledge] of this.

by proxy
[signature illegible]

[stamp:]
regarding number 153V/40
to department 5
May 23 1940
Registry
by proxy
[signed:]
Haas

[crossed out:]
department 5 Number 153V/40
To be filed
department 5
by proxy

Munich, June 5 1940

[N44A continued -- bottom half:]

N44AB

[stamp:]
Mayor of the Capital of the Movement
Department 5

Munich, June 8 1940

Number 153 V/40
Subject: Revocation of German Citizenship

Regarding: to the Police Headquarters Munich
We ask for information regarding if and when Alfred Rahn or one of his family members resided here.

[stamp:]
Mayor of the
Capital of the Movement
by proxy:
[signature illegible]
administrative inspector

[continues -- bottom half of N44B:]

Department II EMA
I. Alfred Rahn was registered here as an unmarried student from October 11, 1919 to January 30, 1920 and from May 6, 1920 to August 3, 1920. When notifying authorities of leaving he registered that he was moving to Fürth, Bavaria. He has not registered himself here recently. The revocation [of his citizenship] has been noted.

II. Back to the mayor of the Capital of the Movement -- December 5 -- after being duly noted.

[stamp:]
Munich, June 11 1940
Police Headquarters
by proxy
[signature illegible]

N45

[stamp:]
Mayor of the
Capital of the Movement
Department 5

Munich, June 15 1940

Number 153/V/40
Subject: Revocation of the German citizenship of Alfred Rahn
[stamp:]
Fürth Police Station
Received June 20 1940
Number 979/VI Attachments:. . .

Back to the Chief of Police of the cities Nürnberg and Fürth, Fürth Police Station

with a request for notification why the correspondence from May 21 1940 was sent to us.

The mayor of the
Capital of the Movement
by proxy:
[signature illegible]
administrative inspector

N46

Number 979/VI

I. The inquiry has been taken care of by the notification from June 11 1940.
II. Back to the Police Department.

[stamp:]
Fürth, June 21 1940
Police Headquarters Nürnberg-Fürth Department VI
[signature illegible]

N47

Number 3058/39 II B 3
Secret State Police
State Police Department Nürnberg Fürth

Nürnberg, July 26 1940

[stamp:]
Fürth Police Station
Received August 2, 1940
Number 1409/VI Attachments:. . .

To

The Police Headquarters Nürnberg-Fürth
Department VI

Subject: Revocation of German citizenship

The Jew Alfred Hermann Israel Rahn and his family (see reverse), born January 28 1901 in Fürth, last residing in Fürth, Bavaria, Königstraße 129, was declared to have forfeited German citizenship basaed on paragraph 2 of the law from July 14, 1933 (RGBl. I p. 480 ff) regarding the forfeiting of German Citizenship through the declaration from February 8, 1940 by the State Minister of the Interior, published in number 68 of the German Reich and Prussian National Paper from March 20, 1940.
Rahn was last registered as living in Fürth, Adolf Hitler Straße 26.

[continues on upper half of N41B:]

I hereby inform you of this for the purpose of the emendation of official registries and lists.

by proxy
[signature illegible]

N48 (continuation of N47)

Family members:

wife: Rahn Lilly [sic] Sara, nee Bechmann, born February 10 1911 in Fürth, Bavaria
daughter: Rahn Ruth Marie [sic] Sara, born June 15 1936 in Fürth, Bavaria

Number 1409/VI

I. The revocation of the German citizenship of the Alfred Rahn family has already been noted.
II. Sent to the Police Department.

[stamp:]
Fürth, August 3 1940
Police Headquarters Nürnberg-Fürth, Department VI
[signature illegible]

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte Nürnberg.

AVZ. Y 372 /2.5.

An
die Polizeidirektion
~~das Bezirksamt~~

Nürnberg.

Betreff:
Vollzug der Entschließung des Staatsministerium des Innern v. 19.8.24. Nr. 2507 a 73 über Auto- und Motorradverkehr.
St.A. Nr. 192
Zur Anzeige vom 1.2.1928. der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth.

Polizeiamt Fürth
Eg. 20-FEB-1928

Zum Akt.
Flw., 24.II.28.

Nürnberg, den 24.2.28.

Der Kraftwagenführer Alfred Rupp
in Fürth Rüningstrasse 12,
geboren am 28.1.1901 zu Fürth
wurde durch ~~Urteil~~ - Strafbefehl - des Amts - ~~Schöffen~~ - Gerichts Nürnberg vom 8.11.192
wegen Vergehen 1 Übertretung nac
§§ 21, ~~22, 23, 24, 25~~ d. Kraftf. Ges. vom 3.V.1909. mi
§§ 4 5 der V.O. hiezu
zur Geldstrafe v. 1 RM ev. zu Tage Gef
zur Geldstrafe v. 5 RM. ev. zu 1 Tage Haf
rechtskräftig verurteilt.

J.A.
Winkler

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte Nürnberg.

AVZ. Y 5374 /27

An
die Polizeidirektion
~~das Bezirksamt~~

Nürnberg.

Betreff:
Vollzug der Entschließung des Staatsministerium des Innern v. 19.8.24. Nr. 2507 a 73 über Auto u. Motorradverkehr.
St.A. Nr. 192
Zur Anzeige vom 12.12.27. der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth.

Z. v. A.

Fürth, 15. Februar 19 28.
Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth.

Nürnberg, den 8.2.28.

Der ~~Kraftwagenführer~~ Kaufm. Angestellte
Alfred Rupp in Fürth
Rüningstr. Strasse Nr. 129
wurde durch Urteil - ~~Strafbefehl~~ - des Amts -
~~Schöffen~~-Gerichts Nürnberg vom 19.1.28
wegen ~~Vergehen~~ 1 Übertretung ... nach
§§ 21, ~~22, 23, 24, 25~~ d. Kraftf. Ges. v. 3.V.1909 ~~u. 1~~
~~Zuwiderhandlung nach §§ 12... Kraftf. Steuerges.~~
~~§§ 377, 385 RAO.~~ mit §§ 22, 23 der V.O. hiezu
zur Geldstrafe von ~~RM~~ ev. zu
2 Tagen Gefgs. RM ev. zu 1 Tagen Haft
rechtskräftig verurteilt.

J.A.
Winkler

A.V.Z. ~~Ls~~ La 299/28

Polizeiamt Fürth
Eing. 14.MAI.1928

Fürth, den 14. 5. 28

Beilagen

Staatsanwaltschaft
für den Landgerichtsbezirk Fürth.

An
die ~~Polizeidirektion~~ Nürnberg.
~~Polizeiamt~~ Fürth
~~Bezirksamt~~

Betreff:

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Der ~~Kraftwagenführer~~ ~~Kfm. Angestellte~~ Alfred Lahn in Nürnberg ~~Fürth~~, Königstr. 129 wurde mit Strafbefehl des A.G. Fürth vom 30. 4. 28 wegen Verg. übertr. d. §§ 21, ~~22~~, ~~23~~, ~~25~~ Kraftfahrzeuggesetzes (~~Schnellfahrens, Nichtbeleuchtens des hinteren~~ Kennzeichens - Kraftrades, Nichtmitführens des Führerscheines, der Zulassungsbescheinigung, Fahrens mit einem nicht zugelassenen Kraftfahrzeug, Anbringens eines falschen Kennzeichens, geöffneter Auspuffklappe, starker ~~Rauchentwicklung~~, Nichtabgabe eines Warnungszeichens, ~~Außerachtlassens der nötigen Vorsicht, Befahrens~~ einer ~~verbotenen Straße~~) zu 5 M, ev. 1 Tag ~~Haft~~ — ~~Gefängnis~~ verurteilt.

Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

III. H. A.

A.V.Z. Y. 2724/28.

Nürnberg, den 27. 8. 28

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte Nürnberg.

Polizeiamt Fürth
Eing. -3 JAN. 1931
Beilagen

Polizeidirektion Nürnberg
Eing. 28. AUG. 19

An
die Polizeidirektion
das Bezirksamt
den Stadtrat

Nürnberg.

Betreff:
Vollzug der Entschließung des Staatsministeriums des Jnnern vom 19.8.24. Nr.25o7 a 73 u.des Staatsministeriums der Justiz u.d.Jnnern v.16.5.28. Nr. 21032 über die Überwachung des Kraftverkehrs.

Zur Anzeige vom 9. 8. 28
~~der Polizeidirektion~~ Nürnberg
des Bezirksamts

Der Kraftwagenführer Krüger
Augustin Alfred Richard
in Fürth, Königstr. 129
geb.am 28. 1. 01 zu Fürth
wurde durch - ~~Urteil~~ - Strafbefehl - des Amtsgerichts Nürnberg vom 14. 8. 28
wegen - Vergehen - Übertretung
nach §§ 21...,~~22...,23...,24...,25...~~
des Kraftf.Ges. vom 3.5.1909 ~~und 1 Zuwiderhandlung nach §§ 12... des Kraftf. Steuergesetzes mit §§ 377, 383 der R.A.O.~~ mit §§ 18 III
der Verordnung hiezu zur Geldstrafe von
- RM ev. - Tage Gefgs.
20 RM ev. 4 Tage Haft
rechtskräftig verurteilt.

Der Verurteilte besitzt die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

Erlaubnis wurde erteilt von der Polizeidirektion Nürnberg.
Stadtrat.....
Bezirksamt.....

J.A. Winkler

P.A.

I. Vorgemerkt in der Kartei.
II. Z. d. A.

VOLLMACHT.

In meiner / ~~unserer~~ Angelegenheit betreff: Auswanderung

ich / wir ermächtige

Herrn Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Nürnberg

zu meiner / ~~unserer~~ Vertretung bei allen Behörden.

Fürth i/B., den 11.Oktober 193 7.

M. Rosenberg
H. Lilli Rosenberg

4

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

5/30

NÜRNBERG-A, den 12. Oktober 19 37.
Königstraße 3

An das
3068/37 2 Vollmachten.
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth,
Passamt Fürth,

F ü r t h i/B.

Betr.: Eheleute Alfred Rahn, Fürth, Königstrasse 129 -
Frau Helene Lorz, Fürth.

Als Bevollmächtigter der Eheleute Alfred und Dr.Lilli Rahn, sowie Frau Helene Lorz bitte ich um Ausstellung eines Führungszeugnisses. Die Eheleute Rahn beabsichtigen mit ihrem Kind Ruth Marion und Frau Helene Lorz nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuwandern. Die Führungszeugnisse werden für das Amerikanische Generalkonsulat in Stuttgart benötigt.

Herr Alfred Rahn ist am 23.1.1901 geboren, Frau Dr.Lilli Rahn geb.Bechmann am 20.2.1911, das Kind Ruth Marion am 15.6.1936. Frau Helene Lorz geb.Bergen, geschieden, ist am 16.1.1900 geboren.

Vollmachten der Eheleute Rahn und der Frau Helene Lorz füge ich bei.

Ergebenst

Dr. Rosenberg

Anlagen!

NB

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Nürnberger Straße Nr. 18
Fernsprecher 73341 App. Nr. 31

Gesch. Z.: 3060 /VI
Zimmer Nr. 52

Fürth, den 14. Oktober 1937.

Sofort!

I. Schreiben

An das

Finanzamt

Fürth i.Bay.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17.XII.1936 - II 1 B 2 Nr.171 E.
b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6.November 1935 - O 2011 I 157/35. -

Der Kaufmann Alfred Hermann R a h n, Sohn der Kaufmannseheleute Sidney Rahn, + in Fürth und Hannchen, geb. Goldmann, wohnhaft dahier, Gesellschafter der Fa. M.S. Farrnbacher, Eisen- und Metallhandlung, Sitz Fürth, Königstraße 129,
geboren am: 28. I. 1901 zu Fürth/Bayern

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxx~~ - nicht arisch - ~~xxx~~ seine Ehefrau Lilli Rahn,

geborene: Bechmann,

geboren am: 10. 2. 1911 zu Fürth / Bayern und deren Kind Ruth Marion Rahn, geb. 15.6.1936 zu Fürth,
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxx~~ - nicht arisch -

Anschrift: Fürth, Königsstraße 129/I

~~xxxxxxxxxxx~~

~~xxxxxxxxxxxx~~ beabsichtigen - ins Ausland und zwar nach Nordamerika (USA) ~~xxxxxx~~ zu gehen.

Verdachtsgründe: Auswanderung.

V6-!

Falls dort noch weitere sachdienliche Angaben oder Bedenken geltend gemacht werden können, bitte ich mir diese

s o f o r t

und zwar bis spätestens 1. 11. 1937

mitzuteilen. Ich stelle anheim, erforderlichenfalls in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen, um Steuer- oder Kapitalflucht zu verhüten.

Die in dem untenstehenden Verteiler angegebenen Dienststellen haben Abschrift von diesem Schreiben mit dem Ersuchen erhalten, wenn möglich, weitere sachdienliche Angaben in dieser Angelegenheit zu machen.

Akt nicht vorhanden
Nr. ... des laufenden Jahrg.
Sg 210 ... liegt bei
Registratur.

xxxxxxx

II. Reg. für Beilage vorhandener PA, auch für Frau.

III. U.A. 4 und 5. Bestehen Bedenken ?

IV. U.A. 6 zur Äußerung.
Keine Vorgänge

K.E.

V. Wv. bei U.A. 2.

Auswandererverzeichnis vorgemerkt:
Emigrantenkartei angelegt:

Abschrift:

Verteiler: a) ~~Geh. Staatspolizei Geh. Staatspolizeiamt Berlin~~

Oberfinanzpräsident Nürnberg- Zollfahndungsstelle-

b) ~~Zollfahndungsstelle Nürnberg, Kreditgasse~~

c) Oberbürgermeister der Stadt Fürth städt. Steueramt,

c) Reichsbanknebenstelle in Fürth, Moststraße 21,

Oberfinanzpräsident Nürnberg- Devisenstelle

d) ~~Devisenstelle bei Landesfinanzamt in Nürnberg, Regentstr. 31~~

e) Präsident des Landesfinanzamts Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle), Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

f) Industrie- und Handelskammer Nürnberg.

46-2

T./B./Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth i. Bayern

Fernruf Nr. 71211, 70511

Geldüberweisungen an die städt. Kämmerei Fürth über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2070
Bayerische Staatsbank Fürth i. B.
Stadtsparkasse Fürth i. B., Konto Nr. I

Fürth, den 20. Oktober 1937.

An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
F ü r t h .

Betreff: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Zum Schreiben vom 14. Oktober 1937 Gesch.Zeichen: 3060/VI.

Gegen das Auswanderungsvorhaben des Alfred R a h n , geboren am 28. Januar 1901, und dessen Ehefrau besteht meinerseits keine Erinnerung.

Im Auftrag :

BAYERN STADT FÜRTH

A

Industrie- und Handelskammer zu Nürnberg

Geschäftsstelle: Adolf-Hitler-Platz 25

Fernruf: Sammel-Nr. 24341
Postscheck-Konto Nr. 2222
Briefanschrift: Nürnberg 5
Abholfach

An die

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth,

F ü r t h i.B.

Polizeiamt Fürth
Eing. 23 OKT 1937
Anl. Beilagen

Nürnberg, den 22.Okt.1937.

Ihr Zeichen: Abt.VI. Nr.3060.

Ihre Nachricht: 14.10.37.

Unser Zeichen: HO/Hö.
(In der Antwort anzugeben)

Betreff: Auswanderung von Juden;
hier Alfred Hermann Rahn.

In Erledigung der Anfrage vom 14.ds.Mts. teilen wir mit, dass gegen die Auswanderung des jüdischen
Kaufmanns Alfred Hermann R a h n , sowie Familie,
des Teilhabers der Firma M.S.Farrnbacher, Eisen- und Metallhandlung, Fürth i.B., Königstr.129,

wirtschaftliche Erinnerungen n i c h t erhoben werden.

Eine Benachteiligung wirtschaftlicher Belange Deutschlands ist im vorliegenden Falle nicht zu befürchten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Nürnberg.

Der Präsident:

Der Syndikus:

N 5

T./B./Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Fürth, den 5. November 1937.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth i. Bayern

Fernruf Nr. 71211, 70511

Geldüberweisungen an die städt. Kämmerei Fürth über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2076
Bayerische Staatsbank Fürth i. B.
Stadtsparkasse Fürth i. B., Konto Nr. 1

Eingegangen
an
- 6. NOV. 1937
Beantwortet .....

Herrn Dr. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt,
Nürnberg - A.

Betreff: Unbedenklichkeits-Bescheinigung.
Zum Schreiben vom 28. Oktober 1937 Nr. 5/30.

Herr Alfred Kahn, geb. 28. Januar 1901 und seine Ehefrau Lilli Kahn, geb. 10. Februar 1911 sind mit Steuern und Abgaben, die die Stadt Fürth für sich oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften einzuheben hat, nicht im Rückstand.

Im Auftrag:

An das Einwohneramt der Stadt
Fürth:

Möchten Sie nicht so gut sein u.
mir per bald mitteilen, ob der
Alfred Rahn, Mitinhaber der
Firma M. S. Farnbacher, Fürth
Jude ist, oder arischer Abstam-
mung, wenn derselbe Jude ist,
muß ich gegen denselben eine
Klage anstrengen, da er mich
etwas ausgeschmiert hat. Bit-
lassen Sie es mir bald schreiben,
ich kann keine 80 ℳ ausgeben,
um nach dort zu fahren, da ich
arbeitslos u. all bin. Mit best-
Dank u. Heil Hitler

Frau Marie Hess Nbg Waizenstraße
16, 3

Absender:

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Postkarte

mit Antwortkarte

STADT DER REICHSPARTEITAGE

Nürnberg

An das

Einwohneramt der

Stadt Fürth i. B.

Rathaus

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

5/30

NÜRNBERG-A, den 11. November 19 37.
Königstraße 3

An das

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,

F ü r t h i/B.

Betr.: Frau Johanna Rahn, Fürth, Königstrasse 129,
Eheleute Alfred Rahn und Dr.Lilli Rahn geb.Bechmann,
Frau Helene Lorz geb.Bergen.

Hierdurch bitte ich um gefällige Mitteilung, bis wann mit der Ausstellung der Pässe und Führungszeugnisse für die oben Genannten zu rechnen ist. Die Führungzeugnisse, Pässe sind spätestens am 16.ds. benötigt, da die Genannten am 17.ds. nach Stuttgart beim Amerikanischen Generalkonsulat vorgeladen sind und die Führungszeugnisse in diesem Termin in Vorlage bringen müssen.

Ergebenst

Dr. Rosenberg

N.d.H. erhält 21.12 z. 13.11.37 Kl

N12

Str.Nr.11/294

Finanzamt Fürth (Bayern)

Bankkonto: Reichsbank Fürth (Bayern)
Bayer. Staatsbank Fürth (Bayern)
Postscheckkonto Nr. 1702 Nürnberg
Kassastunden: Montag mit Freitag von 8 bis 12 Uhr
Fernruf Nr. 72421

Fürth (Bayern), 12. November 1937.

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Abt.VI

F ü r t h /Bay.

Nürnbergerstr.18

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland; hier Ausstellung eines Reisepasses.

Beilagen: ./.

Fürth
30607

Gegen die Ausstellung eines Reisepasses für die Kaufmannseheleut Alfred u.Lilli RAHN in Fürth/Bay., Königstr.129/I und deren Kind Ruth Marion bestehen in steuerlicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Reichsfluchtsteuer wurde bezahlt.

Im Auftrage:

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

An das

17/34

NÜRNBERG-A, den 16. November 1937.
Königstraße 3

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,

F ü r t h i/Bay.

Betr.: Ausfertigung der Pässe für Herrn Alfred Rahn
und Frau Dr.Lilli Rahn, Fürth, Königstrasse 129.

In der Anlage gestatte ich mir Ihnen Erklärung der Frau Hess nebst Quittung zur gefälligen Kenntnis zu behändigen.

Ergebenst
Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

N 4

Nürnberg, 15. Nov. 1937.
~~Nadlergasse 5 a.~~
Weißenstr. 16.

Erklärung.

Die Behauptung, dass mich Herr Alfred Rahn beim Verkauf einer Coach betrogen hat, ziehe ich hiermit zurück. Herr Rahn hat mir erklärt, dass er mir einen Preisnachlass in Höhe von RM 20.— mit Rücksicht auf seine bevorstehende Auswanderung gewährt. Ich erkläre hierdurch ausdrücklich, Herrn Rahn gegenüber keine Ansprüche zu haben und keine Ansprüche geltend zu machen.

Marie Fess
Nürnberg Weißenstraße
16, 3

Von Ignaz Rahn

RM 20.– (zwanzig)

in Worten.

Nürnberg, 16/4/37.

Marie Jeß

Ang. Wagnerstraße 16, 3.

REICHSBANKNEBENSTELLE FÜRTH i. Bay.

Postanschrift: Moststraße 21
Fernruf: Nummer 70336
Telegrammanschrift: Reichsbank Fürth
Reichsbankgirokonto Postscheckkto.: Nürnberg 13005
Geschäftszeit: von 8½—12½ und 15—16 Uhr
Sonnabends von 8½—13 Uhr

An die

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth,

F ü r t h .

3060/15

2.1.38.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
Abt. VI Z.3060 & 3061	14.10.	H	16. November 1937.

Betr.

Gegen die Auswanderung des Kaufmanns Alfred Hermann R a h n , Fürth, sowie seiner Ehefrau Lilli R a h n , geborene Bechmann, und deren Kind Ruth, Marien R a h n , Fürth, Königstr. 129 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Reichsbanknebenstelle.

[signature]

1117

Wehrmeldeamt F ü r t h (Bay.) Wehrmeldeamt Fürth, den 19. Nov. 1937

20 NOV 1937

Beilagen

B e s t ä t i g u n g .

Gegen die Ausstellung eines Reisepaßes nach dem gesamten Jn-und Ausland einschliesslich Österreich für

-Alfred Rahn geb. 28.1.01 zu Fürth, wohnhaft Fürth Königstr. 129/I

für die Zeit vom 16. November 1937 bis 15. November 1942

bestehen seitens des Wehrmeldeamtes Fürth keine Bedenken.

Wehrbezirkskommando Fürth

Major (E) und W.B.O.

Zollfahndungsstelle Nürnberg.

E. 223/37 - C 20.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Nürnberg-O
Blumenstraße 1
Rufnummer 24151

Nürnberg-N., den 4. Dez. 1937.
~~Kreuzstraße 50~~
~~Rufnummer (Selbstanschluß)~~
~~im Fernverkehr 28271~~
im Ortsverkehr 2827.

An

die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Paßabteilung

...zeiamt FÜRTH
Eing. -6 DEZ 1937
W. L. / F. 3 3060/37 Beilagen

Fürth i. Bay.
Nürnberger Straße 18.

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

- - - -

Ich ersuche, die dort aufliegenden Pässe des Alfred R a h n und seiner Ehefrau Lilli, sowie der Johanna R a h n, - sämtlich wohnhaft Fürth i.B., Königsstraße 129 -, nur im Einvernehmen mit der Devisenstelle Nürnberg an die Inhaber auszuhändigen, da z.Zt. gegen A. Rahn ein Strafverfahren schwebt.

43352
7. Dez.

In Vertretung:
Lagenbruch.

KIP

No. 30601/37.

Betreff: Bürgerbenachrichtigung.

1. Abschriften für die Akten der ermittelnden Dienststelle mündl. ge-
fertigt.

2. z. d. Akten.

gez. Schultze. (2.1.38.)

Fürth, 8. Dez. 1937

Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

J. V.

Schultze.

Kriminal

Nr. 3060/VI. 40/47

Betreff: Sicherungsanordnung.

I. Schreiben an

den Oberfinanzpräsident- Zollfahndungsstelle-

N ü r n b e r g.

Zum Schreiben vom 4. 12. 1937 E. 223/37 - C 20.

Auf dortige Veranlassung wurden die Reisepässe der Kaufmannseheleute Alfred Rahn, geb. 28. I. 1901 zu Fürth, Lilli Rahn, geb. Bechmann, geb. 10. II. 1911 zu Fürth, sowie der Paß der Kaufmannswitwe Hannchen Rahn, geb. Goldmann, geb. 20.9. 1873 zu Meiningen, sämtlich Rasse- und Bekenntnisjuden, wohnhaft in Fürth, Königstraße 129 zurückbehalten.

Ich ersuche um gefl. Äußerung, ob das Strafverfahren gegen Alfred Rahn nunmehr abgeschlossen ist und die Pässe ~~der Genannten~~ behändigt werden können.

II. Wv. am 15. Januar 1938 bei U.A. 2.

Fürth, den 5. Januar 1938.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Abteilung VI:
I.A.

Vorgelegt am: 10. Jan. 38
an U.A. 2
Fürth, 10. Jan. 38
Blaschke, Kr.

Schmidt

N2

Nr. 3060/VI.

I. Dem Rasse- und Bekenntnisjuden Alfred R a h n und dessen Ehefrau Lilli Rahn sind Einzelpässe für In- und Ausland auf die Dauer eines Jahres und Leumundszeugnisse zum Zwecke der Auswanderung nach Nordamerika zu erteilen und zu behändigen. Im Paß der Lilli Rahn ist deren Kind Ruth Marion Rahn einzutragen.

16. Nov. 1937

II. U. A. 2 zum Vollzug.

III. Wv. am 2. I. 1938 (Bericht an Gestapa) bei U. A. 2.

Fürth, den 16. Nov. 1937.
Polizeipräsidium Nürnberg- Fürth
Polizeiamt Fürth:
I. V.

Nr. 3060/VI

Vorgelegt am: 3. Jan. 1938

Fürth, 3. Jan. 1938
Registratur.

Zollfahndungsstelle Nürnberg.

Nürnberg-O
Blumenstraße 1
Rufnummer 24151

~~Nürnberg-N,~~ den 13.Jan.1938.
~~Kreilingstraße 56~~
~~Rufnummer Selbstanschluß~~
~~u. Fernverkehr 28271~~
~~im Ortsverkehr 2827.~~

E.Nr. 223/37 - 20.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth

in F ü r t h i. By.

Eingang 14 JAN. 1938
Anlagen

Gegenstand: Sicherungsanordnung.
Vorgang: Ihr Schreiben Nr.40/VI v.5.1.38.

- - - - - - -

Das Strafverfahren gegen Alfred R a h n, geb. 28.1.01, schwebt z.Zt. bei der Oberstaatsanwalt Nürnberg-Fürth und ist noch nicht abgeschlossen. Eine Aushändigung des Passes an ihn ist daher nach nicht möglich.

Gegen die Behändigung der Pässe für Lilli Rahn, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 zu Fürth und Johanna Rahn, geb. Goldmann, geb.20.9.1873 zu Meiningen, bestehen hier keine Bedenken.

In Vertretung:
Kapellhuber.

Nr 40/VI.

I. Abdruck übrigen Mitteilung für Kr: Rahn Kenntnis nimmt zu-
stimmt.

II. Wv. am 1. 3. 38 bei U.A. 2.

Fürth, 15. I. 38
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Abt. VI
J. V.

Nr. 40/VI.

I. Rahn wurde durch Urteil des Schöffengerichts Fürth v.25.I.38 wegen 1 fortgesetzten Devisenvergehens zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Strafende 5.3.1939.

✓ II. U.A. 2 Kenntnis genommen.

III. Wv. am 1.III.1939 bei U.A. 2.
(Akten Kg. wegen nachträglicher Aussetzung neue Bescheinigung geben)

Fürth, 26. Feb. 1938
Polizeiamt Fürth

Israel Alfred Rahn

Fürth i.B.,den 3. Januar 1939.
Adolf Hitlerstr.26

Polizeiamt Fürth
Eing. 16 JAN 1939
Nr. 01/17 Beilagen 3

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth i.B.

Betr. Antrag auf Ausstellung von Pässen und Führungszeugnissen zum Zwecke der Auswanderung.

Da ich sobald als möglich mit meiner Familie nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtige, bitte ich den Herrn Polizeipräsidenten von Nürnberg-Fürth, Passamt Fürth, um Ausstellung je eines Auslandspasses und je eines polizeilichen Führungszeugnisses, ~~sowie Heimatscheines~~ für alle Mitglieder meiner Familie. Unsere Personalien sind:

Israel Alfred Herrmann Rahn, geb. zu Fürth i.B. am 28.I.1901
Dr.Lilli Sarah Rahn, geb. Bechmann, geb. zu Fürth i.B. am 10.II.1911
Ruth-Marion Sarah Rahn, geb. zu Fürth i.B. am 15.VI.1936.

Drei Bescheinigungen der Auswandererberatungsstelle München liegen bei. Ich bitte dem Kind Ruth-Marion Sarah Rahn einen gesonderten Pass auszustellen, damit es möglicherweise gesondert auswandern kann.

Dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Fürth (Städt. Steueramt), dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg (Devisenstelle), sowie dem Finanzamt Fürth habe ich ebenfalls von meiner Auswanderungsabsicht Kenntnis gegeben,

Israel Alfred Rahn

3 Anlagen

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.
Fernruf 25921 · Postscheckkonto München 4198

München, den 22. 12. 38.
Kanalstraße 29/I

Falls innerhalb 2 Monaten nach Aushändigung des Passes keine polizeiliche Dauerabmeldung erfolgt, wird der Paß mit der entzogen.

Bescheinigung.

(Zur Vorlage bei der Paßstelle)

Der ~~Herr~~ Herr Alfred Hermann Rahn, Kfm, verh.,

geboren am 28.1.01 zu Fürth

wohnhaft in Fürth

wird bescheinigt, daß er — ~~sie~~ — die ernsthafte Absicht, nach U. S. A.

auszuwandern dargetan hat.

Zur Vorbereitung dieser Auswanderung ist eine Auslandsreise nach —

von / notwendig.

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.

Gebühr laut Gebührenordnung:
RM 2.—

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.
Fernruf 25921 · Postscheckkonto München 4198

München, den 22. 12. 38.
Kanalstraße 29/I

Falls innerhalb 2 Monaten nach Aushändigung des Passes keine polizeiliche Dauerabmeldung erfolgt, wird der Paß [illegible] entzogen.

Bescheinigung.

(Zur Vorlage bei der Paßstelle)

Die Frau Lilli Rahn, geb. Behrens,

geboren am 10. 2. 11. zu Fürth i. B.,

wohnhaft in Fürth i. B.,

wird bescheinigt, daß ~~sie~~ — sie — die ernsthafte Absicht, nach U. S. A.,

auszuwandern dargetan hat.

Zur Vorbereitung dieser Auswanderung ist eine Auslandsreise nach —

von / notwendig.

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.

Gebühr laut Gebührenordnung:

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.
Fernruf 25921 · Postscheckkonto München 4498

München, den 22. 12. 38
Kanalstraße 29/I

Bescheinigung.

(Zur Vorlage bei der Paßstelle)

Falls innerhalb 2 Wo. nach Aushändigung d. Paß keine polizeiliche Dauerabmeldung erfolgt, wird der Paß wieder entzogen.

De[r] Rütt Marian Rahn,

geboren am 15. 6. 36 zu Fürth i. B.

wohnhaft in Fürth i. B.,

wird bescheinigt, daß ~~er~~ — sie — mit ihrem Vater die ernsthafte Absicht, nach U. S. A.,

auszuwandern dargetan hat.

Zur Vorbereitung dieser Auswanderung ist eine Auslandsreise nach —

von — notwendig.

Auswanderer-Beratungsstelle
Bayern rechts des Rheins e. V.

Gebühr laut Gebührenordnung:
RM 2.–

Nr. II B 3.

Mit 1 Personalakt an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
A b t e i l u n g VI

zurück.

Gegen die Ausstellung eines Auslandsreisepasses werden vom staatspolizeilichen Standpunkte aus keine Bedenken erhoben.

Nürnberg, den 12.Januar 1939
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth.
I.A.

N29

T./B./Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Fernruf Nr. 71211, 70511
Geldüberweisungen an das städt. Steueramt Fürth über:
Stadtsparkasse Fürth, Konto Nr. 7
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 4235

Fürth, den 11. Februar 1939.

Steueramt Fürth
Eing. 14. Feb. 1939
Nr. 61/VI

An
das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
Fürth.

Betreff: Vorbereitende Massnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Zum Schreiben vom 9. Januar 1939 Geschäftszeichen Nr. 61/VI.

Gegen das Auswanderungsvorhaben des

Alfred Hermann R a h n , geboren am 28. Januar 1901,
seiner Ehefrau Lilli Sara R a h n , geborne Bechmann, und deren Tochter Ruth Marion Sara R a h n
besteht meinerseits keine Erinnerung.

Im Auftrag :

BAYERN STADT FÜRTH

V30

DR. PHIL. LILLI RAHN

Fürth i.B., den 23.2.1939
Adolf Hitlerstr.26

Passamt Fürth
Eing. 23.FEB.1939
01/11 Beilagen

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth i.B.

Betr. Antrag auf Ausstellung von Pässen und Führungszeugnissen zum Zwecke der Auswanderung nach U.S.A. für Herrn Israel Alfred Rahn und Familie.

Mit Schreiben vom 6.Jan.1939 hat Herr Israel Alfred Rahn Antrag auf Ausstellung von Pässen und Führungszeugnissen für sich und seine Familie gestellt.

Ich gestatte mir nun darauf hinzuweisen, dass die Vorladung zum Zwecke der Visumerteilung auf dem amerikanischen Konsulat für Dienstag, 7.März 1939 nunmehr vorliegt und bitte daher die Pässe und Führungszeugnisse bis spätestens 6.März 1939 vorzubereiten. Soweit ev. noch notwendige Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstehen, werde ich Sorge tragen, dass Ihnen diesselben baldigst zugehen.

i.V. Dr. Lilli Sara Rahn.

151

Zollfahndungsstelle Nürnberg

Nr. ..... Ausw. ~~L. Nr.~~ Z III - 14

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Nürnberg-O, 28.2.39

Blumenstraße ~~1~~

Rufnummer ~~24151~~

Schließfach
Nürnberg 2 Nr. 256

1. An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg
— Devisenstelle —
in Nürnberg.

2. An die Geheime Staatspolizei
— Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth —
in Nürnberg.

3. An das Bezirksamt
in

4. Die Polizeidirektion
in Fürth

Betrifft: Auswanderung.

Vorgang: Ihr Schreiben vom 27. 1. 39 Nr. 61/11

Anlagen:

Gegen die Auswanderung des

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d)

e)

zuletzt wohnhaft in Fürth, [illegible] Nr. 26

bestehen hier keine Bedenken mehr.

Fü. [illegible]

132

FINANZAMT F ü r t h /Bay.

Str. Nr. 11/294

F ü r t h , 1. 3. 1939.

Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Giltig bis zum XXXXXXXXX

Der Rahn Israel Alfrded Hermann Kaufmann in Fürth /Bay. Adolf Hitler str. 2

geboren am 28. 10. 1901 in Fürth /Bay.

und seine Ehefrau Lilli geb. Bechmenn

geboren am 10. 2. 1911 in Fürth /Bay.

sowie deren minderjährige Kinder Ruth Marion Sara

geb. 15. 6. 1936 zu Fürth /Bay.

~~XXXXX~~ haben - hier gegenwärtig keine Rückstände an Steuern XXXXX ist - sind - XXXXXXXX reichsfluchtsteuerpflichtig. ~~XXXXXXXX

Nr. 61/VI.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

I. Den Rasse- und Bekenntnisjuden Alfred Hermann Israel R a h n und dessen Ehefrau Lilli Sara Rahn sind Reisepässe zur Auswanderung auf die Dauer 1 Jahres und Leumundszeugnisse in doppelter Ausfertigung auszustellen und nach erfolgter Abmeldung zu behändigen. Die Tochter Ruth Marion Sara Rahn, geb. am 15.3.36 zu Fürth, ist in ~~den~~ Reispaß des Vaters einzutragen. Alfred Hermann Israel Rahn wurde am 25. Februar 1938 vom Schöffengericht Fürth wegen 1 fort esetzten Devisenvergehens in Tat. mit einem Vergehen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe ist im Leumundszeugnis nicht zu verzeichnen . —

6 Mai 1939

Sch. f. Pässe: J.-Kt. f. Pässe Fürth, Reg.-Nr. II A 839/1938 v. 7. Juni: J.-Kt. Nürnberg, Reg.-Nr. 8469/1938 Reg.

II. U.Abtlg. 2 zum Vol zug.

Fürth, den 6. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth:
J.V.

J. Lämmle

V34

BRASCH & ROTHENSTEIN

INHABER HARRY W. HAMACHER

ZWEIGNIEDERLASSUNG NÜRNBERG

SPEDITEURE

Telefon: Sammel-Nummer 25351
Telegramm-Adresse: „Braschrotu"

Postscheck-Konto: Nürnberg 30081
Reichsbank-Giro-Konto in Nürnberg
Dresdner Bank
Deutsche Bank

Referenz-Nr. Wu/We.3748/R/1004
die wir in Ihrer Beantwortung anzugeben bitten.

NÜRNBERG-W, den 13.3.39
Sandstr. 27

Hauptgeschäft:
BERLIN NW 40
Lüneburger Straße 22

Zweigniederlassungen:

Apolda
Bentheim
Bremen
Chemnitz
Dresden
Ebingen
Emmerich
Frankfurt a/M.
Gronau i/W.
Halda
Hamburg
Hannover
Lobositz
Nürnberg
Passau
Pirmasens
Plauen
Rheine
Schwarzenberg i/Sa.
Sebnitz
Stettin
Tetschen
Weener
Wien

Agentur für England:

British Commercial
Transport Co. Ltd.
46 & 48 Moor Lane
London E. C. 2.
P. O. Box 114

Zweigstellen in Hull,
Liverpool, Manchester
und Harwich

An das
Passamt der
Polizei-Direktion,

F ü r t h i.B.

Betr.: Dr.phil. Lilli Rahn, Fürth, Adolf Hitlerstr.26.

Der Ordnung halber unterrichten wir Sie davon, dass uns die obige mit der Verfrachtung ihres Umzugsgutes beauftragt hat.

Sollten gegen die Versendung von Ihrer Seite aus irgendwelche Bedenken bestehen, erwarten wir rechtzeitig Ihren Bescheid.

Heil Hitler!

Brasch & Rothenstein,
Inhaber Harry W. Hamacher,
Zweigniederlassung Nürnberg.

Unsere Geschäftsbedingungen sind die gleichen wie die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen", die darin vorgesehene Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS. und RVS.) wird bei der Allianz- und Stuttgarter Verein Vers. A.-G. gedeckt.
Transport- und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzuschreiben.

135

Nr. 61/VI

1. Schreiben an

die Firma Brasch & Rothenstein

N ü r n b e r g.
Ländstr. 27

Betrifft: Umzugsgut.
Bezug : Dortiges Schfeiben v. 13.3.1939 Wu/We. 3748/R/1004.

Jch teile mit, daß gegen die Versendung des Umzugsgutes für Dr. Lilli Sara Rahn, wohnhaft in Fürth, Adolf Hitlerstr. 24 polizeilicherseits keine Bedenken bestehen.

II. A.

Fürth, den 16. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

J. V.

Bl. 1 m 2 Bl. 2.

Brandl

.36

Nr. 61/VI.
Betrifft: Auswanderung von Juden.

8. Mär. 1939

An die

Staatspolizeistelle II/2

N ü r n b e r g .

Der Kaufmann Alfred Hermann Israel R a h n , geb. am 28.1.1901 in Fürt., verh., deutscher Staatsangehöriger, Rasse- und Bekenntnis jude, hat am 9. Januar 1939 für sich und seine Tochter Ruth Marion Sara Rahn, geb. 17.3.36, Reisepaß und Unbedenklichkeitsbescheinigung wegen der Auswanderung nach U.S.A. beantragt und angestellt wurden. Die Ehefrau, Hilda Sara Rahn, geb. Hechmann, geb. 10.2.1911 in Fürth beabsichtigt in den nächsten Tagen nach U.S.A. auszuwandern.

Eltern des Mannes: Sidney Rahn, Kaufmann, verstorben und Hannchen geb. Goldmann, ohne Beruf in Fürth,

Rahn wurde wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr u. 2 Mon. Gef.verurteilt.

~~Vorgänge in Kriminalpolizeilicher Hinsicht über Genannten nicht vorhanden.~~ Die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt vor.

Alfred Hermann Israel R a h n und seine Tochter Ruth Marion Sara Rahn, wurden am 6.3.39 nach U.S.A. abgemeldet und sind auch dort hin ausgewandert.

Genannter besitzt Reisepaß Nr. II A 830, ausgestellt vom Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Polizeiamt Fürth, gültig bis 7.3. 1940. Die Tochter ist im Reisepaß des Vater eingetragen.

Zur Berichterstattung an das Gestapa Berlin (gem. RdErl. v. 17.1.36 - II B 2 Nr. 171 E) gebe ich hievon Kenntnis.

8. März 1939

II. Auswandererverzeichnis wurde ergänzt.

III. Wv. bei U.A. 2.

Fürth, den 8. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth,
J. V.

137

Nr. 61/VI

I. Schreiben

An

die Staatspolizeistelle (II/2)

N ü r n b e r g.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

Die Rasse- und Bekenntnisjüdin Dr. phil Lilli Sara R a h n , geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 in Fürth, Kaufmannsehefrau, deutsche Staatsangehörige, bisher wohnhaft dahier, Adolf Hitlerstr. 26, hat am 9. Januar 1939 Reisepaß und Leumundszeugnis zum Zwecke der Auswanderung nach U.S.A. beantragt und ausgestellt erhalten.

Eltern: Hugo Bechmann, fr. Fabrikdirektor und Kommerzienrat und Jda, geb. Metzger, beide wohnhaft in Berlin.

Vorgänge in krimineller Hinsicht sind über Genannte nicht vorhanden. Die steuerliche Prüfung hat keine Beanstandung ergeben.

Dr. Lilli Sara Rahn wurde am 25.3.1939 nach New-York abgemeldet und ist auch dorthin ausgewandert. Der Ehemann Alfred Hermann Israel Rahn, sowie das Kind Ruth Marion Sara Rahn sind bereits am 6.3.1939 nach U.S.A. ausgewandert.

Dr. Lilli Sara Rahn besitzt Reisepaß Nr. II A 840, ausgestellt vom Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth, Polizeiamt Fürth, am 6.3.1939 gültig bis 5.3.1940.

Zur Berichterstattung an das Gestapa Berlin (gemRdErl.v.17.12.36- II 1 B 2 Nr. 171 EI) gebe ich hievon Kenntnis.

25. März 1939

I. Auswanderer- und Judenverzeichnis wurden ergänzt.

III. ZPA.

Fürth, den 25. März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
J. V.

J. Baumbach

138

Nr. 732.../VI

Schreiben
An die

Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
Nürnberg-Fürth
in

N ü r n b e r g .

Betrifft: Vornamen von Juden; hier Berichtigung des Strafregisters.

Zur Berichtigung des Strafregisters teile ich mit, daß der Rasse- und Bekenntnisjude Alfred Hermann R a h n , geb. am 28.Januar 1901 in Fürth/Bayern, wohnhaft in Fürth, Adolf Hitlerstr. 26, gemäß § 2 Abs. 2 der 2.VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17.8.1938 (RGBl.I.S. 1044) ab 1. Januar 1939 den zusätzlichen Vornamen "Israel" zu führen hat.

II!ZPA.

Fürth, den 6.März 1939
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth,
Polizeiamt Fürth,

J. V.

v.39

Nr. 9749/U

Betrifft: Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit.

21. Mai 1940

UA. 2 zur Fertigung untenstehender Schreiben von bis und Absendung an:

a.) an den Oberbürgermeister der Stadt F ü r t h Mitt.- u. Kurs.-Amt

b.) an den Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage
N ü r n b e r g

c.) an den Oberbürgermeister der Stadt der Bewegung
M ü n c h e n

d.) an den Oberbürgermeister der Stadt
K a r l s r u h e

e.) an den Oberbürgermeister der Stadt
H a m b u r g

f.) an den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt
B e r l i n

g.) an die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
N ü r n b e r g - F ü r t h
in
N ü r n b e r g .

R a h n Alfred Hermann Jsrael , Kaufmann, geboren 28.I.1901 zu Fürth, dessen Ehefrau Lilli Sara, geb. Bechmann, geboren 10.II.1911 zu Fürth und deren Tochter Ruth, geboren am 15.VI.1936 zu Fürth, seit 6.III.1939 nach USA ausgewandert, wurden auf Grund des § 2 des Gesetzes v. 14.VII.1933 (RGBl.I S 480 ff) über die Aberkennung der Deutschen Reichsangehörigkeit durch Bek. des Herrn Reichsministers des Jnnern vom 8.II.1940, veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.III.1940, der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

R a h n war zuletzt in Fürth, Adolf Hitlerstrasse 26 in Wohung gemeldet.

Hievon gebe ich Kenntnis.

II. UA. 2

a.) zur Berichtigung des Bevölkerungsverzeichnisses.

b.) Paßamt zur Berichtigung der Paßkartei.

III. Zum PA.

Fürth, 20. Mai 1940
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

40

Gefstrand

Der Polizeipräsident
der Städte Nürnberg und Fürth
Polizeiamt Fürth
Fernsprecher: Nr. 73341

Geschäftszeichen: 979/II
(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben)
zu .....

Fürth i. Bay., den 21. Mai 1940
Abholfach 249

An
den Oberbürgermeister der Stadt
Karlsruhe

Stadtverwaltung
23 MAI 1940
Karlsruhe

Betrifft: Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit.

// R a h n Alfred Hermann Israel, Kaufmann, geboren am 28.1.1901 zu Fürth, dessen Ehefrau Lilli Sara, geborene Bechmann, geboren am 10.2.1911 zu Fürth und deren Tochter Ruth, geboren am 15.VI.1936 zu Fürth, seit 6.3.1939 nach USA ausgewandert, wurden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl.I S 480 ff) über die Aberkennung der Deutschen Reichsangehörigkeit durch Bek. des Herrn Reichsministers des Innern vom 8.2.1940, veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.3.1940, der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

R a h n war zuletzt in Fürth, Adolf Hitlerstraße 26 in Wohnung ge-

DIN A 5
148 × 210 mm
Vordruck
R. Pol. Nr. 153

30/40

Stadtverwaltung
2 JUNI 1940
Karlsruhe

Nr. 979/VI

Mit 1 Beilage an den Oberbürgermeister der Stadt
Karlsruhe
zurückgereicht mit dem Beifügen, daß sich der Jude Alfred Hermann Jsrael R a h n am 1.II.1921 von Fürth nach Karlsruhe abgemeldet hat. Bis zu seiner am 6.III.1939 erfolgten Abmeldung nach USA war Rahn in Fürth Adolf Hitlerstrasse 26 in Wohnung gemeldet.

Fürth, 30. Mai 1940
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Pol. für nicht zuständig.
8. 6. 40.

Karlsruhe-Durlach, ...
Polizeipräsidium
Einwohnermeldeamt
2 - 9

V41/

meldet.

Hievon gebe ich Kenntnis.

I.V.

Polizeiamt Fürth
Eing. 30. MAI 1940
No. 979/11 Beilagen

Karlsruhe, den 27. Mai 1940.

U. an das Polizeiamt Fürth -Abholfach 249-

zurück. Ich nehme an, daß es sich bei dem im Absatz 2 des vorstehen= den Schreibens angegebenen Wohnort richtigerweise um Karlsruhe-Durlach handelt. Gegebenenfalls bitte ich um entsprechende Richtigstellung.

Der Oberbürgermeister:

Abteilung III:

Rdr.

Rechtsabteilung 1:

I.V.

Stadtrechtsrat

Ziegler

Karlsruhe, den 4. Juni 1940.

Da die Mitteilung des Polizeipräsidiums in Fürth u.U.für das Einwohnermeldeamt von Bedeutung ist, ergeht:

Beschluß.

U. an das Polizeipräsidium -Einwohnermeldeamt- hier zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Polizeipräsidium Karlsruhe
Eing. - 6. JUNI 1940

Der Oberbürgermeister
Rechtsabteilung 1
I.V.

Stadtrechtsrat.

Ziegler

J41E

In dringender Angelegenheit
ist Bahn nicht aufzuhalten.

12. Juni 1940

Nürnberg, den

Polizeipräsidium
Einwohnermeldeamt
Schröder

Polizeiamt Fürth
Eing. 13. JUNI 1940
No. 9799 Beilagen

An

den Herrn Kgl. Polizeidirektor

Nürnberg - Fürth

V42

Fürth, 14. Juni 1940.
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Kommel.

Der Polizeipräsident
der Städte Nürnberg und Fürth
Polizeiamt Fürth
Fernsprecher: Nr. 73341

Geschäftszeichen: 979/VI
(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben)
zu

Fürth i. Bay., den 21. Mai 1940
Abholfach 249

V

München
Hauptstadt d. Bew.
An
23. Mai 1940
Einlaufamt

Nr. 153 V/40

den Oberbürgermeister der Hauptstadt
der Bewegung
München

Betrifft: Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit.

R a h n Alfred Hermann Israel, Kaufmann, geboren am 28.1.1901 zu Fürth, dessen Ehefrau Lilli Sara, geborene Bechmann, geboren am 10.2.19// zu Fürth und deren Tochter Ruth, geboren am 15.VI.1936 zu Fürth, seit 6.3.1939 nach USA ausgewandert, wurden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl.I S 480 ff) über die Aberkennung der Deutschen Reichsangehörigkeit durch Bek. des Herrn Reichsministers des Innern vom 8.2. 1940, veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.3.1940, der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

R a h n war zuletzt in Fürth, Adolf Hitlerstraße 26 in Wohnung ge

302/10

Geschäftsstand

DIN A 5
148 × 210 mm
Vordruck
R. Pol. Dir. 153

Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
Dezernat 5

München, den 8. Juni 1940

Nr. 153 V/40

Gegenstand:
Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Polizeipräsidium
München
11. JUN 1940
Akt. Beil. Dft.

G.R. ✓ Zum Polizeipräsidium München
zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob und gegebenenfalls wann Alfred R a h n oder eines seiner Familienangehörigen sich hier aufgehalten hat.

Der Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
Im Auftrag:

10

Verwaltungsinspektor

✓

1441

meldet.

Hievon gebe ich Kenntnis.

I.V.

Zu Nr. 153 U/40
Zum Dezernat 5
Ohne Ursprung
Am 11.V. 1940
Registratur
i.A. Haas.

Dezernat 5 N= 153 U/40. München, 5. Juni 1940.

Zu den Akten.

Dezernat 5
Im Auftrag:

R.

A. bt.II EMA

I. Alfred R a h n war als led.Student von 11.Okt.1919 mit 30.1.1920 und von 6.5.1920 bis 3.8.1920 dahier in Aufenthalt gemeldet.Die Abmeldung war damals nach Fürth i.B. Neuderdings gelangte er hier nicht mehr zur Anmeldung. Angehörige von ihm waren hier nicht gemeldet. Die Aberkennung wurde vorgemerkt.

II. An den O.d.H.d.B. - Dez.V - nach Kenntnisnahme zurück.

München, den 11. Juni 1940

Polizeipräsidium
I.A.

13

Ru.

44 B

Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
Dezernat 5

München, den 15. Juni 1940

Nr. 153/V/40

Gegenstand:
Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit des Alfred R a h n .

Polizeiamt Fürth
Eing. 20. JUNI 1940
No. 9749/5 Beilagen

✓ Zurück zum Polizeipräsidenten der Städte Nürnberg und Fürth, Polizeiamt Fürth,
mit dem Ersuchen um Mitteilung, zu welchem Zweck die dortige Nachricht vom 21. Mai 1940 hierher gerichtet wurde.

17

Der Oberbürgermeister der
Hauptstadt der Bewegung
In Auftrag:

Verwaltungsinspektor

N45

Nr. 979/VI

I. Die Anfrage ist durch die Vormerkung vom 11. Juni 1940 erledigt.

II. Zum PA.

Fürth, 21. Juni 1940
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

Hn.

Hommel

N 46

Nr. 3058/39 II B 3.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth.

Nürnberg, den 26. Juli 1940.

An

Polizeiamt Fürth
Eing. - 2 AUG. 1940
No. 1409/ Beilagen

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
A b t e i l u n g VI

Betrifft: Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit.

Der Jude Alfred Hermann Isr. R a h n u. seine Familie (s. Rückseite)
geb. am 28.1.01 in Fürth i.B.,
zuletzt wohnhaft in Fürth i.B., Königstr. 129.
wurde auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14.7.33 (RGBl. I S. 480 ff.) über die Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 13.3.1940 - veröffentlicht in der Nr. 68 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 20.3.1940 - der deutschen Reichsangehörigkeit für verlustig erklärt.

Ich mache hiervon Mitteilung zum Zwecke der Berichtigung der amtlichen Register und Verzeichnisse.

I.A.

30210

43

Familienangehörige:

Ehefrau: R a h n Lilly Sara, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 in Fürth i.B.,

Tochter: R a h n Ruth Marie Sara, geb. 15.6.1936 in Fürth i.B.

Nr. 1409/VI

I. Die Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit der Familie Alfred R a h n ist bereits vorgemerkt.

II. Zum P A.

Fürth, -3. Aug. 1940
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

N48

#2

Geburtsschein.

№ 148

Vor- und Zunamen: Alfred Hermann Rahn

Geburtstag und -ort: 28. Januar 1901 zu Fürth

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: Sidney Rahn Kaufmann,

Vor- und Zunamen der Mutter: Hermine geb. Goldmann.

Fürth am 22. Mai 1901.

(Ort) (Datum)

STANDESAMT DER STADT FÜRTH

Der Standesbeamte:

(Unterschrift)

Gebühr 50 ₰
Geb. Reg. № 149

Nr. 1932.

Schutzmannsabteilung Verkehrspolizei Fürth mNürnberg, den 15. April 1929

N.B.N. 104.

Strafbare Handlung:	Fahrl. Körperverletzung- Ausserachtlassens der gehörigen Vorsicht, übermässig schnellen Fahrens bezw. Nichteinrichtens der Fahrgeschwindigkeit, dass der Führer in der Lage bleibt seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten u. Nichtanhaltens bei Gefahr für Menschen.	Zuname:	R a h n ,
		Vorname:	Alfred Hermann
		Stand:	.Geschäftsteilhaber
Angezeigt am —	15. April 1929	Wohnung:	Fürth, Königsstrasse 129
von	Hauptwachtm. Uhrhan	Geburtszeit:	28. Januar 1901
		Geburtsort:	Fürth
Mittäter:	Pk. A. Nürnberg - 11-4913 Wittmann Michael, verh. Kraftwagenführer, geb. am 18. Juli 1888 zu Nunsding, B.A. Cham, wohnhaft in Nürnberg, Augsburgerstr. Nr. 10/III.	Strafergebnis:	

I. Anzeige ging am 24.5.29 a. Nr. 7486 an die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk ~~Nürnberg~~ Fürth.

II. Z. A. b. Verkehrs-Polizei.

~~Nürnberg~~ Fürth, den 24. Mai 1929

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth:

Polizei-A. Fürth.

Am Montag, den 1. April 1929, gegen 9^{15} nachm., fuhr der Beschuldigte Rahn mit seinem Personenkraftwagen IIS-376 durch die Nürnberger Strasse stadteinwärts. Zu gleicher Zeit fuhr der Führer mit dem Personenkraftwagen IIN-4418 durch die Nürnberger Strasse stadtauswärts. Letzterer hatte nach Angabe eines Zeugen an seinem Kraftwagen die vier Scheinwerfer eingeschaltet, die eine starke Blendwirkung hatten. Dadurch wurde Rahn derart geblendet, dass er überhaupt nichts mehr sehen konnte und fuhr mit seinem Kraftwagen in Höhe des Anwesens Nürnberger Strasse №61 in eine Gruppe von 9 Radfahrern. Diese schoben ihre unbeleuchteten Fahrräder auf der rechten Strassenseite stadteinwärts und gingen paarweise hintereinander. Durch den Anprall wurden die hinteren Radfahrer nach vorne geworfen. Es wurden von den 9 Radfahrern 7 verletzt. Vier von diesen wurden mittels Sanitätskraftwagens in ihre Wohnungen verbracht. Der grösste Teil der Fahrräder wurde beschädigt. Am Kraftwagen wurde der rechte, vordere Scheinwerfer nach hinten gebogen und das Glas desselben zertrümmert.

Jos. Hohenberger, p. A.

Weiss
Polizeihauptwachtmeister,

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Meiningen · Briefstempel

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

Polizeiamt Fürth
Eing. 6 MAI 1938
Nr. ..... Beilagen

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

MEININGEN
5.5.38 14 15

in

Fürth (Bayern)

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Meiningen · Briefstempel

Frei durch Ablösung Reich

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht

F 1. 1896 – 20. 5. 38

Nach den Akten
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte zu Meiningen

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Goldmann

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Gamuchen

Geburtsangaben	Tag: 20	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat: 14	evtl. Stadtteil: Meiningen	
	Jahr 1873	Straße:	Land:
		Verwaltungsbezirk:	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Sidney Rahn

Des Vaters Vor- und Familienname: Abraham Goldmann

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Z geb Rosenau

Stand (Beruf): – evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)**
evtl. letzter Aufenthaltsort: Straße und Hausnummer:

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Heimatgemeinde:
Heimatbezirk:

Im Strafregister ist/sind folgende/keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Meiningen

Ausweislich des Registers
— keine — Strafen

Meiningen
– 5. MAI 1938
Der Strafregisterführer
[signature]

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

Der Oberstaatsanwalt
Meiningen
Eing. - 5 MAI 1938 Vm
[illegible]

Luftschutz
ist nationale Pflicht.
Werdet Mitglied im
Reichsluftschutzbund.

Meiningen

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt.

Fürth, den 3 Mai 193 8

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:
Lummert

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg
5/34

NÜRNBERG-A, den. 25.Oktober 19 37.
Königstraße 3

An das

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,

F ü r t h i/Bay.

Finanzamt Fürth
Eing. 26.OKT.1937
Anl. Beilagen
3192/1

Als Bevollmächtigter der Frau Johanna Rahn, Fürth, Königstrasse 129, des Herrn Alfred Rahn, Fürth, Königstrasse 129 und seiner Ehefrau Lilli geb.Bechmann sowie der Frau Helene Lorz geb.Bergmann, Fürth, Königstrasse 129 bitte ich um Ausstellung von Pässen, da die Genannten auszuwandern beabsichtigen. Frau Johanna Rahn wird nach Italien auswandern, alle anderen Genannten nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Gleichzeitig bitte ich in dem Pass der Frau Lilli Rahn das Kind Ruth-Marion einzutragen. Passbilder werden noch vorgelegt.

Ergebenst

Dr. Rosenberg.

Bitte alten Pass mit einsenden.

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Nürnberger Straße Nr. 18
Fernsprecher 73341 App.Nr. 31

Gesch. Z.: 3192/VI
Zimmer Nr. 52

Sofort!

I. Schreiben

an das

Finanzamt

F ü r t h/Bayern.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17.XII.1936 - II 1 B 2 Nr.171 E.
b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6.November 1935 - O 2011 I 157/35.-

Die Kaufmannswitwe Hannchen R a h n, geb. Goldmann,

geboren am: 20. Sept. 1873 zu Meiningen i. Thür.

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

~~xxxxxx~~ - nicht arisch - ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~

~~geborenxam~~

~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~
~~geboren am:~~ ~~zu~~

~~Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich~~

~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~

Anschrift: Fürth, Königstraße 129/I,

~~Straße Nr.~~

beabsichtigt - ~~beabsichtigen~~ - ins Ausland und zwar nach Italien

~~Land~~ zu gehen.

~~Verlegungsgründe~~: Auswanderung.

Bei der Reichsfluchtsteuerstelle Berlin W. [illegible] Wichtig!
m. 6.11.37 ohne Steuer.

Falls dort noch weitere sachdienliche Angaben oder Bedenken geltend gemacht werden können, bitte ich mir diese

s o f o r t

und zwar bis spätestens 10. Nov. 1937,

mitzuteilen. Ich stelle anheim, erforderlichenfalls in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen, um Steuer- oder Kapitalflucht zu verhüten.

Die in dem untenstehenden Verteiler angegebenen Dienststellen haben Abschrift von diesem Schreiben mit dem Ersuchen erhalten, wenn möglich, weitere sachdienliche Angaben in dieser Angelegenheit zu machen.

II. Reg. für Beilage vorhandener PA., auch für fr. Ehemann: Sidney Rahn, geb. 2.V.1866 zu London,
PA. für Ehemann nicht vorhanden. PA. für Ehemann fr. angel.
28. Okt. 1937

III. U.A. 4 u. 5. Bestehen Bedenken?
Einspr. erh. P. 29.10.37

IV. U.A. 6/D zur Äußerung. Keine Vorgänge 1.11.37. Schumann

V. Wv. bei U.A. 2.

K. E.

Auswandererverzeichnis vorgemerkt: 71.
Emigrantenkartei angelegt: 71. 27. Okt. 1937

Abschrift:

Verteiler: a) Oberfinanzpräsident Nürnberg- Zollfahndungsstelle,

b) Oberbürgermeister der Stadt Fürth städt. Steueramt,

c) Reichsbanknebenstelle in Fürth, Moststraße 21,

d) Oberfinanzpräsident Nürnberg- Devisenstelle,

e) Präsident des Landesfinanzamts Berlin(Zentrale Nachrichtenstelle), Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

tr.Nr.11/119.

Finanzamt Fürth (Bayern)

Bankkonto: Reichsbank Fürth (Bayern)
Bayer. Staatsbank Fürth (Bayern)
Postscheckkonto Nr. 1702 Nürnberg
Kassastunden: Montag mit Freitag von 8 bis 12 Uhr
Fernruf Nr. 72421

Fürth (Bayern), 12.November 1937.

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth
Abt.VI

F ü r t h /Bay.

Nürnbergerstr.18

Finanzamt Fürth
Eing. 15 NOV. 1937
1192
Beilagen

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland; hier Ausstellung eines Reisepasses.

Beilagen: ./.

Gegen die Ausstellung eines Reisepasses für die Kaufmannswitwe Hannchen RAHN in Fürth/Bay., Königstr.129 bestehen in steuerlicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Reichsfluchtsteuer wurde bezahlt.

Jm Auftrage:

T.-B.-Nr. .....

Es wird gebeten, bei Beantwortung die Tagebuchnummer beizufügen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth i. Bayern

Fernruf Nr. 71211, 70511

Geldüberweisungen an die städt. Kämmerei Fürth über:
Postscheckamt Nürnberg Konto Nr. 2676
Bayerische Staatsbank Fürth i. B.
Stadtsparkasse Fürth i. B., Konto Nr. 1

Fürth, den 15. November 1937.

An
die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg - Fürth
F ü r t h.

Betreff: Steuerliche Prüfung.

Gegen das Auswanderungsvorhaben der Frau Hannchen Rahn, geb. Goldmann, Kaufmannswitwe, geb 20. Sept. 1873, besteht meinerseits keine Erinnerung.

STADT FÜRTH IN BAYERN

Städt. Steueramt Fürth

Reichsbanknebenstelle

Reichsbankgirokonto
Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 13005
Fernruf Nr. 70336 H

Eingang Fürth
16. NOV. 1937
Z.3192/VI

Fürth (Bayern), den 16. November 1937.

I Nr. 1.2.1.38 A.

An die

Geheime Staatspolizei
Polizeistelle Nürnberg-Fürth,

Fürth.

Betr. Schreiben v/27.10.37
----- Ihre Nr. Z.3192/VI.

Gegen die Auswanderung der Kaufmannswitse Hannchen R A H N , geb. Goldmann, zu Meiningen i.Th. Anschrift Fürth, Königstr. 129/I nach Italien bestehen unsererseits keine Bedanken.

Reichsbanknebenstelle.

Nr. 3192/VI.

I. Der Rasse- und Bekenntnisjüdin Mannchen R a h n ist Reisepaß für Jn- und Ausland auf die Dauer eines Jahres zum Zwecke der Auswanderung nach Jtalien auszufertigen und zu behändigen.

III.U.A. 2 zum Vollzug. 16. Nov. 1937

III.Wv. bei U.A. 2 am 2. I. 1938 (Bericht an Gestapa).

Fürth, den 16. November 1937.
Polizeipräsidium Nürnberg- Fürth
Polizeiamt Fürth:
I.V.

1.) Von Mitteilung der Geheimen Staatspol. Stelle Nbg. v. 29.11.37, 16 Sa (Geheim) über den Reisepaß der Vorgenannten vorerst nicht weiter zu behändigen (Gestapa Mitteilung folgt.)

2) Wv. beim U.A. 2 am 2.I.38

29.11.37

V. V. 15.I.38 an 2
(Siehe P.A. Rahn. Akten d.)
6.I.38

Vorgelegt am: 1. .38
an U.A. 2
Fürth, 1. .38
Registratur.

Abschrift.

ZOLLFAHNDUNGSSTELLE NÜRNBERG

Nürnberg, 4. Dezbr. 1937.
Blumenstr. 1.

E. 223/37 - C 20.

An

die Polizeidirektion Nürnberg=Fürth
- Paßabteilung -

F ü r t h /Bayern
Nürnbergerstr. 18.

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

Ich ersuche, die dort aufliegenden Pässe des Alfred R a h n und seiner Ehefrau Lilli, sowie der Johanna R a h n,- sämtlich wohnhaft Fürth i. B., Königstr. 129 -, nur im Ein= vernehmen mit der Devisenstelle Nürnberg an die Inhaber auszu= händigen, da z.Zt. gegen A. Rahn ein Strafverfahren schwebt.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

J. V. (Rahn Sumsch).

Fürth, 8. Dez. 1937
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI
J. V.

Johanna Rahn,

Fürth/Bayern, 21. Dezember 1937.
Königstr.129/II.
Tel.70123.

Einschreiben !

Einwohneramt Fürth
Eing. 22.DEZ.1937
[illegible]

An das
Städtische Einwohneramt Fürth
Fürth in Bayern.

Ich behändige Ihnen anbei meine Abmelde-Erklärung, da ich am 23.ds. meinen ständigen Wohnsitz nach Meran (Italien) verlege.

Hochachtungsvoll

Johanna Rahn

Anlage: 1 Wohnungs-Abmeldeblatt.

Reisepass über Zustellung im RK: Rahn Alfred, 28. I 1901

Abschrift.

Original befindet sich im RK Rahn Alfred, geb. am 28. I. 1901.

Zollfahndungsstelle Nürnberg

Nürnberg - O., 13. I. 37.

E.Nr. 223/37 - 20.

An

die Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle Nürnberg=Fürth -

in F ü r t h /Bayern.

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

Vorgang: Ihr Schreiben v.5.1.38 Nr. 40/VI.

Das Strafverfahren gegen Alfred R a h n , geb.am 28. 1. 1901, schwebt z.Zt. bei der Oberstaatsanwaltschaft Nürnberg=Fürth und ist noch nicht abgeschlossen. Eine Aushändigung des Passes an ihn ist daher noch nicht möglich.

Gegen die Behändigung der Pässe für Lilli Rahn, geb. Bechmann, geb.am 10. 2. 1911 zu Fürth und Johanna Rahn, geb.Goldmann, geb.am 20.9.1873 zu Meiningen, bestehen hier keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Rs. 3192/VI.

V. Reisepass für Johanna Rahn mitzuberücksichtigen
Nbg 19. I 1938.

Georg Baumbacher.

bestätigt: Schmeel

Betreff: Meldewesen.

I. Die Rasse- und Bekenntnisjüdin Hannchen R a h n, Kaufmannswitwe, geb. 20. 9. 1873 zu Meiningen wurde am 23. I. 1938 nach Meran (Italien) abgemeldet. (ausgewandert).

II. GnR. an Schutzpol. Revier 21 Meiningerstr. 16 I.
zur vertraulichen Erhebung, ob Rahn ihre Wohnung aufgegeben und Fürth verlassen hat.

Fürth, 24. Jan. 1938
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeidirektion Fürth
i. V.
Jäwald

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Schutzpolizei
21. Polizei-Revier
empf. 26.1.38 Nr. 549
Beilagen

Die R a h n ist am Freitag, den 21. Januar 1938, nach Meran abgereist. In ihre Wohnung ist ihr Sohn gezogen, der im gleichen Anwesen im 1. Stock wohnte. Der neue Geschäftsinhaber zog in die Wohnung des Sohnes der Rahn.

Fürth, den 28. Januar 1938.

Hans Gr.
Polizeihauptwachtmeister.

Nr. 3192/VI.

I. Schreiben an

die Geheime Staatspolizei
- Geheimes Staatspolizeiamt-

B e r l i n.

Gegenstand: Vorbereitende Maßnahmen zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Vorgang: a) Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 17. XII. 1936- II 1 B 2 Nr. 171 E.

b) Rundschreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin (Zentrale Nachrichtenstelle) vom 6. November 1935- 0 2011 I 157/35.

Beilagen: 2 Karteikarten.

Es wird berichtet, daß die Kaufmannswitwe Hannchen R a h n, geb. Goldmann, geb. am 20. 9. 1873 zu Meiningen i.Thür., Rasse- und Bekenntnisjüdin, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen dahier Königstraße 129, Tochter der Kaufmannseheleute Abraham und Sara Goldmann, letzt. geb. Rosenau, beide verstorben, am 25. 10. 1937 die Erteilung eines Reisepasses zum Zwecke der Auswanderung nach Italien beantragt und solchen ausgestellt erhalten hat.

Rahn wurde am 20. I. 1938 nach Italien abgemeldet und ist auch dorthin ausgewandert.

II. Abschrift von I ist für die Geheime Staatspolizei- Staatspolizeileitstelle- in München zu fertigen und unter Hinweis auf die Entschließung vom 3. 12. 36 B Nr.20169/3/36 II 1 E- dorthin abzusenden.(Bei Beilagen ist nur 1 Karteikarte beizusetzen).

III. Auswandererverzeichnis und Emigrantenkartei wurde ergänzt.

IV. U.A. 1 a zur Kenntnis.

V. Zum PA.

Fürth, den 31. Januar 1938.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg- Fürth
Abteilung VI:
I.A.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/30

NÜRNBERG-A, den 24. Februar 1938.
Königstraße 3

Polizeiamt Fürth
Eing. 25 FEB. 1938
Nr. 6427 Beilagen

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Passamt Fürth,
Fürth i/B.

Betr.: Frau Johanna Rahn, Meran ,
früher Fürth i/B., Königstrasse 129.

Als Bevollmächtigter von Frau Johanna Rahn, geb. Goldmann, früher Fürth, Königstrasse 129 bitte ich um Ausstellung eines Heimatscheines und eines Führungszeugnisses. Diese beiden Unterlagen werden von der italienischen Behörde angefordert.

Frau Johanna Rahn ist am 20.9.1873 geboren.

Ergebenst
Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Akt № 13952 nicht vorhanden ohne essentl. Inh. liegt bei
28. Feb. 1938
Registratur.

Nr. 642/VI.

Betreff: Führungszeugnis und Heimatschein für Johanna
R a h n .

I. Schreiben an

Herrn Dr.Otto Rosenberg

N ü r n b e r g - A.
Königstr. 3.

Zwecks Erledigung des dortigen Ersuchens vom 24.2.38 um Ausstellung eines Heimatscheines und eines Führungs= zeugnisses für die Obengenannte wurde am 3.3.38 fernmündlich mitgeteilt, daß der Zweck zu dem die verlangten Ausweise ~~verlangt~~ werden noch ~~anher~~ bekannt gegeben werden möchte.

Da bis heute eine Mitteilung nicht einging, wird an= genommen, daß die Angelegenheit ~~sich erledigt~~ hat.

II. Z. PA.

Fürth, 19. April 1938.
Polizeipräsidium Nürnberg=Fürth
Polizeiamt Fürth:
I. V.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/35

NÜRNBERG-A, den 22. April 19 38.
Königstraße 3

Polizeiamt Fürth
Eing. 25 APR. 1938
Nr. 642/IV Beilagen

An das
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
F ü r t h i/B.

Betr.: Führungszeugnis und Heimatschein für
Frau Johanna Rahn, Meran. - Ihr Schreiben vom 19.4.38 .

Wie schon fernmündlich mitgeteilt, wird das Führungszeugnis und der Heimatschein von der zuständigen Gemeindebehörde Meran angefordert. Als Bevollmächtigter der Frau Johanna Rahn bitte ich daher, das Führungszeugnis und den Heimaschein aushändigen zu wollen.

Ergebenst

Dr. Rosenberg

Nr. 642/VI.

I. Schreiben an das Deutsche Generalkonsulat

in

M a i l a n d.

25. Mai 1938

„ Über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes"

in

B e r l i n W 8

Wilhelmstrasse 75

Betreff: Ausstellung eines Heimatscheines und Führungszeugnisses.

Die in Meran, Hotel Excelsior, wohnhafte Kaufmannswitwe Frau Hannchen R a h n, geborene Goldmann, geboren am 20.IX, 1873 zu Meiningen, hat durch ihren Rechtsvertreter um Ausstellung eines Heimatscheines und Führungszeugnisses ersuchen lassen.

Ich bitte um gefl. Mitteilung, ob nach dem politischen und sonstigen Verhalten der R a h n im Auslande gegen die Behändigung vorgenannter Ausweispapiere Bedenken bestehen.

II. An die Stapostelle

N ü r n b e r g

mit dem Ersuchen um Äußerung, ob gegen die Behändigung des Heimatscheines und Führungszeugnisses Erinnerungen erhoben werden.

III. W.V, bei Abteilung VI/2.

Fürth, 23. Mai 1938

Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

Aktenzeichen: III St.4. Rahn

(Bei Beantwortung wird um Angabe vorstehenden Aktenzeichens gebeten)

Malland (112) den 14.Juni 1938

Via Goito N. 9
Telef. 66-018 • 67-816

An das

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth

Polizeiamt

Fürth

Polizeiamt Fürth
Eing. 18 JUN. 1938
Nr. 642/VI Beilagen

Auf das Schreiben vom 23.v.Mts. Nr. 642/VI.

Gegen die Behändigung der genannten Papiere an Frau E.Rahn geb.Goldmann bestehen hier keine Bedenken, doch bitte ich, die Gültigkeit des Heimatscheines auf 1 Jahr zu beschränken.

Der Deutsche Generalkonsul

Im Auftrag

Keil

Nr. 7089 II E 3.
Mit 1 Personalakt an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth

Polizeiamt Fürth
Eing. 22.NOV.1938
Anl. ..... Anlagen

Abteilung VI

zur ck.

Gegen die Erteilung eines auf 1 Jahr befristeten Heimatscheines und eines Führungszeugnisses an die Jüdin Hannchen Rahn werden sicherheitspolizeiliche Bedenken nicht erhoben.

Nürnberg, den 15. November 1938
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth.
I.A.

Nr. 642
Nr. ~~886~~/VI
I. Lt. fernmündlicher Mitteilung des Wirtschaftsprüfers Dr. Rosenberg-Nürnberg- vom 24. November 1938 ist die bisher in ~~Mailand~~ wohnhaft gewesene Rasse-u. Bekenntnisjüdin Hannchen R a h n , g G o l d m a n n , geboren am 20.9.1873 zu Meiningen, nunmehr nach U S A. ausgewandert. Zur Vorlage bei den amerikanischen Behörden wird ein Heimatschein nicht mehr benötigt, jedoch müssen Führungszeugnisse in doppelter Fertigung vorgelegt werden.
VI. U A. 2 zur Ausstellung der Führungszeugnisse in doppelter Fertigung und Verständigung des Dr. Rosenberg wegen Entrichtung der Gebühren. 26. Nov. 1938
VI. U A.1 c Geb. 2,40 RM u. 24 Rpfg. Portokosten.
Geb. Reg. Nr. 9561
IV. Zum P A.

Fürth, 24. Nov. 1938
Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI

66

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

in

Nürnberg

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person in einer Übertretungssache [1]).

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt [2]).

Fürth, den 193..

Betreff:

Aufsicht.

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
K. E.
Erlwein

[1]) Die Worte „in einer Übertretungssache" sind nichtzutreffendenfalls zu streichen.

[2]) Wird auch über die Verurteilungen vollständige Auskunft gewünscht, die unter die Bestimmung des § 35 d Strafregisterverordnung fallen, so ist hinter dem Worte „genügt" das Wort „nicht" einzufügen.

A. W. Reiß'sche Buchdruckerei und Verlag, München

Strafnachricht (A)

Aktenzeichen: Ms 2/38 d.AG.Fürth.

für das Strafregister des Polizeiamtes F ü r t h (Bay.).

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu Polizeiamt Fürth

Eing. 5 FEB. 1938 Beilagen

Familienname (bei Frauen Geburtsname):	R a h n		
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):	Alfred		
Geburtsangaben: Tag: 28. Monat: 1. Jahr: 1901		Gemeinde: ..... evtl. Stadtteil: Fürth Straße: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Land:

Familienstand: ledig **verheiratet** verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname: Sydney Rahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Johanna Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: z.Zt. in Fürth in Haft Straße und Hausnummer: Königsstr.129

evtl. letzter Aufenthaltsort: Fürth

Staatsangehörigkeit: D.R. (Rassejude)	Heimatgemeinde: Heimatbezirk:

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: nein /s/ — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen: Strafort: Gefängnis Nürnberg-Zellenstraße
Strafende: 5.3.1939 14,45 Uhr.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
25.1.1938	~~Strafbefehl des Amtsgerichts~~ Urteil des ~~Amtsgerichts~~ Schöffengerichts ~~Landgerichts~~ Nürnberg-Fürth (Bay.)	1 fortgesetzten Devisenvergehens gemäß §§ 34,43 Ziff.5 Dev.Ges.in Tateinh.mit 1 Verg. der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 156,73 StGB.		1 Jahr 2 Monaten Gefängnis ab 3 Wochen Unters.Haft.	

Nürnberg, den 3. Feb. 1938 193...

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Justizinspektor als Rechtspfleger

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth

J. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag, München

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
					3. Febr. 1938	

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Nach den Akten
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwalts bei dem Landgerichte zu [illegible]

Familienname (bei Frauen Geburtsname): [illegible]

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): [illegible]

Geburtsangaben			Landgerichtsbezirk:
	Tag: [illegible]	Gemeinde:	
	Monat: [illegible]	evtl. Stadtteil:	Land:
	Jahr: [illegible]	Straße: [illegible]	
		Verwaltungsbezirk:	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: [illegible]

Des Vaters Vor- und Familienname: [illegible]

Der Mutter Vor- und Geburtsname: [illegible]

Stand (Beruf): evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit: [illegible]

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Strafliste liegt nicht vor.
Nürnberg, den 29. Okt. 1937
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
— Strafregister —

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

20. Juli ..

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

in

.....

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt .....

Fürth, den 5. Juli 193..

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:

Lemmund

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

Polizeiamt Fürth
[illegible]
Beilagen

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Nach den Akten
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte zu Nürnberg.

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Rahn

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Alfred Hermann Israel

Geburtsangaben			
Tag: 28.	Gemeinde: Fürth/Bayern	Landgerichtsbezirk: Nürnberg-Fürth
Monat: 1.	evtl. Stadtteil:	
Jahr 1901	Straße:	Land: Deutsches Reich
	Verwaltungsbezirk: Fürth/Bayern	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Lilli Sara Bechmann

Des Vaters Vor- und Familienname: Sidney Rahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Hannchen Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und

evtl. letzter Aufenthaltsort: Hausnummer:

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Heimatgemeinde

Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
Am	25.1.1938	durch Schöff.Gericht Fürth wegen 1 fortges.Dev.Verg. in Tf. mit 1 Verg.d. Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr 2 Monate Gefängnis – ab 3 Wochen Unters.Haft – – Ms 2/38 G.AG.Fürth –				

Nürnberg, den [illegible] 1939
[illegible] Fürth
— [illegible] —
[illegible]

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

10. JAN. 1939

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

Nürnberg-Fürth

in

Nürnberg

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt nicht.

Fürth, den 7. Jan. 1939 193..

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:

Leumund

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

Polizeiamt Fürth
Eing 28 FEB. 1938 A
Nr ..... Beilagen .....

an

die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Auszug aus dem Strafregister

Nach den Akten — nicht — bestraft

des Staatsanwalts bei dem Landgerichte zu Nürnberg

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Rahn

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Alfred

Geburtsangaben	Tag: 28.	Gemeinde: Fürth	Landgerichtsbezirk:
	Monat: 1.	evtl. Stadtteil:	Land:
	Jahr: 1901	Straße:	
		Verwaltungsbezirk:	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten: Lilli Bechmann

Des Vaters Vor- und Familienname: Sydney Rahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Johanna Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit D.R. (Rassejude) Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Im Strafregister ist/sind folgende/keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
am 25.1.38 dch.Sch.G.Fürth i.B. wegen fortges.Verg.g.d.Devisengesetz in TE.mit Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr 2 Monaten Gef. (Ms. 2/38)						

26 Feb. 1938

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Auszug aus dem Strafregister

Nach den Akten
— nicht — bestraft

des Staatsanwalts bei dem Landgerichte zu [illegible]

Familienname (bei Frauen Geburtsname): [illegible]

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): [illegible]

Geburtsangaben			Landgerichtsbezirk:
	Tag: [illegible]	Gemeinde:	
	Monat: [illegible]	evtl. Stadtteil:	
	Jahr: [illegible]	Straße: [illegible]	Land:
		Verwaltungsbezirk:	

Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: [illegible]

Des Vaters Vor- und Familienname: [illegible]

Der Mutter Vor- und Geburtsname: [illegible]

Stand (Beruf): [illegible] evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: [illegible]

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort: [illegible]

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde:
Deutsches Reich	Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Strafliste liegt nicht vor.
Nürnberg, den 29. Okt. 1937
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
— Strafregister —
K. B.
[illegible]

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
Am	5.1.193[illegible]	durch Ur[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nürnberg, den 9. Feb. 1933
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
— Strafregister —
K. E.
[illegible]

F

29. [illegible]

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk

in [illegible]

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt .....

Fürth, den ..... 193....

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
K. E.

Betreff:
Leumund

21
Div A4
Kopien
+
3 Div A4

Rahn.

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt

in

Fürth (Bayern)

F

Nach den Akten
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte zu Nürnberg.

Familienname (bei Frauen Geburtsname): Bechmann

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Lilli Sara

Geburtsangaben				Landgerichtsbezirk:
	Tag: 10.	Gemeinde: Fürth/Bayern		Nürnberg-Fürth
	Monat: 2.	evtl. Stadtteil:		Land: Deutsches Reich
	Jahr 1911	Straße:		
		Verwaltungsbezirk: Fürth/Bayern		

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Alfred Hermann Israel Rahn

Des Vaters Vor- und Familienname: Hugo Bechmann

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Jda Metzger

Stand (Beruf): ./. evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: Kaufmann

Wohnort: **Fürth (Bayern)** Straße und Hausnummer:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde:
Deutsches Reich	Heimatbezirk:

Im Strafregister ist / sind folgende / keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
		13 B.				

10. JAN. 1930
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Nürnberg-Fürth
Strafregister

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk
Nürnberg-Fürth

in

Nürnberg

zur gefälligen Auskunftserteilung über die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person und — falls dies bekannt ist — über die Zeit der Verbüßung der letzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens.

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt nicht.

Fürth, den 7. Jan. 1939 193

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth

K. E.

Betreff:

Leumund

Fr.

Abdruck

Strafnachricht (A)

Aktenzeichen: Ms.2/38 d.AG. Fürth

für das Strafregister des Polizeiamtes F ü r t h (Bay.)

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname): K a h n

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Alfred

Geburtsangaben	Tag: 28. Monat: 1. Jahr: 1901	Gemeinde: Fürth evtl. Stadtteil: Straße: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Land:

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname: Sydney Kahn

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Johanna Goldmann

Stand (Beruf): Kaufmann evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: z.Zt. in Fürth in Haft Straße und Hausnummer: Königsstr.129.

evtl. letzter Aufenthaltsort: Fürth

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde:
D.R. (Ausscjude)	Heimatbezirk:

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: nein /s/ — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen: Strafort: Gefängnis Nürnberg-Zellenstraße
Strafende: 5.3.1939 14,45 Uhr.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
25.1. 1938	~~Strafkammer~~ ~~Amtsgerichts~~ Urteil des ~~Amtsgerichts~~ Schöffengerichts ~~Landgerichts~~ Nürnberg Fürth (Bay.) 73 RStGB.	1 fortges. Vergehens gem. §§ 34,43 Ziff.5 Dev.Ges. in TL. mit 1 Verg.d.Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 156,		1 Jahr 2 Monaten Gefängnis ab 3 Wochen Unters.Haft.	

Nürnberg, den 3. Februar 1938.

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
/s/ M/
gez. Schmitt.
Justizinspektor als Rechtspfleger.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag, München

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
		1.) Ukr. 2 - Standgericht - Hst Gruis Bäumler.				
		2.) Z. Kor.				
		Fürth, 4. Mai 1938 Polizeipräsidium Nürnberg - Fürth, Abt. VI				
		1.V.				
						Eg.
		VD. 2) 1. III. 38 Gri				
		Ukr. 2 III/VI.				

F2

Constabulary department: Traffic police

Fürth, April 15, 1929

Number 104

Punishable offence: Causing injury through negligence. Disregarding of proper caution, overly fast driving and failure to reduce speed so that the driver is able to meet his obligations, and failure to stop, thus endangering people.

Reported by: Police superintendent Uhrhan

Accomplices: Wittman, Michael, married, truck-driver, born July 18, 1888 in Numsding, (trained in?) Cham, resides in Nürnberg, Augsburgerstraße # 10/III.

Last name: Rahn

First name: Alfred Hermann

Occupation: Partner in a business

Residence: Fürth, Königsstraße 129

Date of birth: January 28, 1901

Place of birth: Fürth

Result of report [penalty]: [left blank]

I. Report was sent to the public prosecutor`s office for the regional court district Fürth on May 24, 1929, under number 748 b.

II. Copy to traffic police

Fürth, May 24, 1929
Police authority Nürnberg-Fürth
Fürth Police Department.

AR 25538 2/1 OFFICIAL & IDENTIFICATION PAPERS 1902-1945 ARCHIVES

FOR MORE THAN HALF A CENTURY
A SAFE PLACE FOR SAVINGS

ESTABLISHED 1891

A HOME LOAN FOR *You*

Diversified plans, backed by over 50-years' experience, assure your getting the *right* Home Loan at MIDLAND. Come in . . . let us show you a Home Loan plan fitted to your own circumstances.

17th at Glenarm

Phone TAbor 0191

ESTABLISHED 1891

Midland Federal Savings

MIDLAND FEDERAL SAVINGS

and Loan Association

THE MIDLAND SAVINGS BUILDING
DENVER, COLORADO

ESTABLISHED 1891

SAVINGS SHARE

ACCOUNT NO. 8367

ISSUED TO

Alfred H. Rahn
Trustee for
Mrs. Amelia Rosenbluth

Midland Federal Savings
MIDLAND FEDERAL SAVINGS
and Loan Association

Denver, Colorado

THE MIDLAND SAVINGS BUILDING
SEVENTEENTH AND GLENARM

DATE

Nov. 26, 1951

IN PAYMENT OF

Rann 3367
Rosenblueth part. rep.

$ 200.00

OTHER ENCLOSURES IF ANY

PLEASE DETACH AND RETAIN THIS ADVICE

Midland Federal Savings
MIDLAND FEDERAL SAVINGS
and Loan Association

Denver, Colorado

THE MIDLAND SAVINGS BUILDING
SEVENTEENTH AND GLENARM

DATE
Febr 13, 1947

IN PAYMENT OF Rahn 8367 - partial repurch. $1700.

OTHER ENCLOSURES, IF ANY

PLEASE DETACH AND RETAIN THIS ADVICE

ADDRESS OF MEMBER

1195 Holly St.

Denver 7, Colo.

MIDLAND FEDERAL SAVINGS AND LOAN ASSOCIATION

A mutual thrift and home-financing institution, chartered by the Federal Home Loan Bank Board of Washington under act of Congress, operated by experienced local management, under sound time-tested business principles and safeguards federally approved. The safety of its accounts is governmentally insured up to $5,000 by the Federal Savings and Loan Insurance Corporation of Washington, D. C., an instrumentality of the United States Government.

FEDERAL HOME LOAN BANK SYSTEM MEMBER FEDERAL SAVINGS AND LOAN INSURANCE CORPORATION SAFETY OF YOUR INVESTMENT INSURED UP TO $5000.

SAVINGS SHARE ACCOUNT

CERTIFICATE NO. 8367

THIS CERTIFIES THAT

Alfred H. Rahn

Trustee for.

Mrs Amelie Rosenbleeth

is a member of

MIDLAND FEDERAL SAVINGS AND LOAN ASSOCIATION

and holds a Savings Share Account of said association, subject to its charter and by-laws and to the laws of the United States of America.

Witness the authorized signature of officer or employee this 20

day of Nov., 19 46

MIDLAND FEDERAL SAVINGS AND LOAN ASSOCIATION

MIDLAND FEDERAL SAVINGS AND LOAN ASSOCIATION ESTABLISHED 1891 SEAL HOME OFFICE DENVER COLORADO

Authorized Signature

SAVINGS ACCOUNT NO. 8367

Date	Payments	Dividends Credited	Repurchases	Balance	Initials
1946					
Nov. 20	3889 -			3889 -	[illegible]
DIV DEC. 31, 1946		810		389710	AR
FEB 1 3 1947			1000 -	289710	C
DIV. JUNE 30, 1947		2897		292607	C
DIV. DEC. 31, 1947		3658		296265	[illegible]
DIV. JUNE 30, 1948		2963		299228	BA
DIV. DEC. 31 19[illegible]		3740		302968	BA
DIV. JUNE 30, 194[illegible]		3788		306756	C
DIV. DEC. 31, 1949		3835		310591	C
DIV. JUNE 30, 1950		3853		314474	C
DIV. DEC. 31, 1950		3931		318405	PA
DIV. JUNE 30, 1951		3980		322385	PA
NOV 26 1951			200 -	302385	VR
DIV. DEC 31 1951		4536		306921	C
DIV. JUNE 30, 1952		5371		312292	VR
JUN 30 1952			312292	00 -	VR

"BE READY WHEN OPPORTUNITY KNOCKS. SAVE TODAY"

SAVINGS ACCOUNT NO. _____

Date	Payments	Dividends Credited	Repurchases	Balance	Initials

TRANSFER OF THIS SAVINGS SHARE ACCOUNT AND MEMBERSHIP CERTIFICATE

For value received the undersigned hereby

sells, assigns and transfers to_____

_____

_____

the savings share account and membership certificate represented by this book, and authorizes the officers of the association to transfer said account and certificate on the records of the association.

Dated this_____day of_____, 19____

Signature_____

In the presence of

_____

ASSOCIATION'S CONSENT

Transfer entered of record_____19____

MIDLAND FEDERAL SAVINGS AND LOAN ASSOCIATION

By_____

The MIDLAND SAVINGS
Building · Unencumbered · Built
Owned · Occupied & Operated by

Midland Federal Savings
MIDLAND
FEDERAL
SAVINGS
and Loan Association

E 1

Geburtsurkunde

(Standesamt Fürth i. Bay. Nr. 148)

Alfred Hermann R a h n ,

ist am 28. Januar 1901 in Fürth geboren.

Vater: Sidney Rahn, Kaufmann, israelitisch,

Mutter: Hannchen, geborene Goldmann, israelitisch,

Änderungen der Eintragung:

Fürth i. Bay., den 13. Dezember 1938.

Der Standesbeamte

In V.

E.

4000. 8. 38. F.

Alfred Rahn

Photostat negative
Birth Certificate

Photostat negative
Visa application

Auftrag

Intentional Second Exposure

LETTERS MAILED IN HOTEL ENVELOPES
IF NOT DELIVERED WILL BE SENT TO THE DEAD LETTER OFFICE
UNLESS THE WRITER GIVES A RETURN ADDRESS.

IF NOT DELIVERED IN ____ __ DAYS RETURN TO

_____

_____

Vorstand
der
Israel. Kultus-Gemeinde Fürth
*
Bank-Konto: Bayer. Staatsbank, Filiale Fürth
Postscheck-Konto 3665 Nürnberg
Telefon 70892
*

FÜRTH, den 29. März 1935.
Schulhof 6

Herrn

Alfred Rahn

Hier

Königstrasse 129

Wir beehren uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass Sie, nachdem für die Jahr 1935 fällige Ersatzwahl nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht wurde und Sie auf diesem Wahlvorschlag verzeichnet sind, gemäss § 19 letzter Absatz der Verfassung der israel. Kultusgemeinde Fürth, als Ersatzmann für den Verwaltungsausschuss gewählt sind.

Nach der Reihenfolge der von den Gruppen aufgestellten Herren, gelten Sie als 10. Ersatzmann der religiös-liberalen Gruppe.

An der in den ersten Tagen des April stattfindenden konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses, zu der ersatzmässig auch die Ersatzleute zugezogen werden, erhalten Sie noch besondere Einladung.

Für die Ersatzwahl 1935:

Paul Stahlmann.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk: Stadt Fürth. Impfliste Nr.

..... Helmut Rahn , geboren den 28. Jun. 1901 ,

wurde am 9. Mai 1902 zum ersten Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Fürth, am 16. Mai 1902

..... H. Rahn.

Arzt. (Impfarzt)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegbefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg,“ je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk: Stadt Fürth. **Impfliste Nr.** 14

Fahn, Alfred, geboren den 25. 1. 1901,

wurde am 25. 4. 1913 zum ersten Male mit Erfolg wieder geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Fürth, am 5. 5. 1913

Spaet

Arzt. (Impfarzt.)

III. 11. 8. 4000.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegbefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular 1. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Übrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten.
2) ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

L.J. ETTLINGER

TELEGRAMME:
EISENLAGER KARLSRUHEBADEN
LIEBER'S-CODE - A.B.C. 5te AUSGABE

FERNSPRECHER No7
(6 ANSCHLÜSSE)

BANK-KONTI:
REICHSBANKSTELLE KARLSRUHE
VEIT L.HOMBURGER KARLSRUHE
POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE No77

ABT. Secret. E./R.

Es wird gebeten, den Briefwechsel
nach Abteilungen zu trennen

KARLSRUHE (BADEN),
KRONENSTRASSE 24

Z E U G N I S .

Herr A l f r e d R a h n aus Fürth/Bayern ist am 1.Februar 1921 als Volontär bei mir eingetreten.

Er hat sich mit grossem Fleiss und Eifer der Erledigung der ihm übertragenen Arbeiten unterzogen, sodass ich ihn nach kurzer Zeit in eine Gehilfenstelle einrücken lassen konnte. Auch als Gehilfe hat er sich nach jeder Richtung bewährt. Er ist ein Mann mit ausgezeichneten Branche- und allgemeinen kaufmännischen Kenntnissen, der auf den verschiedenen Posten, die er bekleidet hat, mir sehr gute Dienste leistete. Gewöhnt an selbständiges Arbeiten, ist er in der Lage, auch hohen Ansprüchen gerecht zu werden. Sein Fleiss und seine Pünktlichkeit sind mustergiltig.

Ich verliere ihn sehr ungern, kann aber natürlich seinem Bestreben, sich anderwärts, speziell an grösseren Plätzen, weiter auszubilden, nicht im Wege stehen. Meine besten Wünsche begleiten ihn auf seiner ferneren Laufbahn.

Karlsruhe, den 15.Dezember 1922.

L. J. Ettlinger

Copy. (Translation).

L. J. Ettlinger, Karlsruhe (Baden).

Certificate.

Mr. Alfred Rahn from Fuerth/Bavaria has entered my business as a volunteer on the 1rd of february 1921.

He has carried out with great activity and diligence all the works handed over to him so that he advanced as employé within short time. As employe too he has given me greatest satisfaction in every way. He is a man of excellent knowledge in my particular line as well as commercially who worked very well on different posts he had to fulfill. He is used to work independent and able to be taxed to the utmost. His diligence and his punctuality are of first class.

I regret very much to lose him, but naturally I cannot resist his will to enlarge his knowledge especially in bigger towns. My best wishes accompany him for his further carser.

Karlsruhe, Dezember 15th, 1922.

L.J. Ettlinger

Coutinho, Caro & Co.

FERNRUF: ELBE 1842-1846

TELEGR-ADR.: METALCOUCO

CODES.
A.B.C. 5TH ED. & IMPROVED
A.B.C. 6TH ED.
BENTLEY'S COMPL. PHRASE
& TABLE CODE
LIEBER'S
CARLOWITZ
MOSSE
PRIVATE

Hamburg 1,
Bugenhagenstr. 6

19

Z e u g n i s.

Herr Alfred Rahn ist vom 2. Januar bis 22. Dezember 1923 bei uns beschäftigt gewesen, und zwar zunächst in unserer Rechnungs-Abteilung, wo er mit der Kontrolle der Werksfakturen betraut war. Später kam Herr Rahn in unsere Einkaufsabteilung für Bleche, in welcher er mit der Ausarbeitung von Offerten und der dazu gehörigen Korrespondenz beschäftigt wurde. Wir bescheinigen Herrn Rahn, dass er all diese Arbeiten mit Fleiss und Interesse bei stets einwandfreier Führung zu unserer vollen Zufriedenheit ausgeführt hat.

Herr Rahn verlässt uns mit dem heutigen Tage auf seinen Wunsch, um in das väterliche Geschäft einzutreten, begleitet von unseren besten Wünschen für seine Zukunft.

Hamburg, 22. Dezember 1923.

per pro COUTINHO, CARO & Co

Copy (Translation).

Coutinho, Caro & Co, Hamburg 1, Bugenhagenstr.6.

C e r t i f i c a t e .

Mr. Alfred Rahn was an employee in our business from January 2nd till December 22nd, 1923, at first in our invoice-department, where he had to control all invoices of the works. Afterwards Mr. Rahn worked in our buying-department for tins where he had to work out the offers and the correspondence belonging to. We certify that Mr. Rahn has fulfilled all these works with interest and diligence and his behaviour was always and in every way to our full satisfaction.

Mr. Rahn wants to leave us to-day to enter his father's business. We wish him the best for his future.

Coutinho, Caro & Co

Hamburg, December 22nd, 1923.

Driver's License

The licensee (diplomat)
herein named has passed
a driving test
by an officially sanctioned
expert in Nuremberg
on June 5 1984

Muster 7
(zu § 1 Abs. 2)

Führerschein.

Ausgestellt für Herrn Alfred Rahn,

geboren am 28ten Januar 1[illegible]

in [illegible]

wohnhaft in [illegible]

[illegible] Straße Nr.

Bezirksamtliches Formblatt Nr. 294 1/3.
Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, München.

Herr Alfred Ra[illegible]n

ist auf Grund der vor dem amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn Diplomingenieur Tzachhofer - Nürnberg

in Nürnberg

am [illegible]ten Juni 1924 abgelegten Prüfung

ermächtigt, einen Kraftwagen / ein Kraftrad mit (Motor) Verbrennungsmotor (Klasse) [illegible] zu führen.

Fürth, den 7ten Juni 1924.

POLIZEIDIREKTION NÜRNBERG-FÜRTH

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth

Polizeiamt Fürth.

(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

Liste Nr. 662.

POLIZEIDIREKTION NÜRNBERG-FÜRTH

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

[illegible]

Intentional Second Exposure

Herr Alfred Ra[illegible]

ist auf Grund der vor dem amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn Diplomingenieur Bachhofer - Nürnberg

in Nürnberg

am [illegible]ten [illegible] 19[illegible] abgelegten Prüfung

ermächtigt, einen Kraftwagen / ein Kraftrad mit (Motor) [illegible]

[illegible] (Klasse) [illegible] zu führen.

Fürth, den 7ten Juni 1924.

POLIZEIDIREKTION NÜRNBERG-FÜRTH

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth

Polizeiamt Fürth.

(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

Liste Nr. 662

POLIZEIDIREKTION NÜRNBERG-FÜRTH

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

[illegible]

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Vermerke, betreffend Ausdehnung der Erlaubnis nach Ergänzungsprüfungen.)

Herr Alfred Rahn ist auf Grund der vor dem amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.Ing.Gustav Sc. Schmidt-Nürnberg in Nürnberg am 3.6. 1925 abgelegten Prüfung ermächtigt, einen Kraftwagen mit Verbr.Maschine Klasse 3 b zu führen.

Fürth, 3.Juni 1925.

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth.

Polizeiamt Fürth.

I.A.

POLIZEIDIREKTION NÜRNBERG-FÜRTH

DEUTSCHES REICH

REISEPASS

Rolf Wigred

Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Verlängerung, bezw. Nachdehnung der Führerlaubnis nach Ergänzungsprüfungen.)

Herr Alfred Kuhn ist auf Grund der vor dem amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.Ing.Gustav Schmidt-Nürnberg in Nürnberg am 3.6.1925 abgelegten Prüfung ermächtigt, einen Kraftwagen mit Verbr.Maschine Klasse 3 b zu führen.

Fürth, 3.Juni 1925.

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth.

Polizeiamt Fürth.

I.A.

POLIZEIDIREKTION NÜRNBERG-FÜRTH

DEUTSCHES REICH

REISEPASS

Rahn Alfred

Intentional Second Exposure

DEUTSCHES
REICH

REISEPASS

Rahn-Siegfried

Zur Beachtung!

Reisepässe, die bereits auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt sind, können nicht verlängert werden. Zur Neuausstellung sind der alte Paß und 2 Lichtbilder aus neuerer Zeit nachzudringen.

DEUTSCHES REICH

6. März 1939

(Stempelmarke)

Geb. 3.- RM
+ 0,90 RM Porto.
Reg. № 839/13390.

REISEPASS

Nr. ~~II A 839~~

NAME DES PASSINHABERS

Rahn Alfred Hermann Israel

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

UND VON einem KINDE~~RN~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

DEUTSCHES REICH

Dieser Paß enthält 32 Seiten

~~Ehefrau~~

Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

Alfred Israel Rahn

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Fürth/Bayern 6. März 1939

Nürnberg, den

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth

Polizeiamt Fürth

K.E.

Kanzel

Rahn Alfred Hermann Israel

PERSONENBESCHREIBUNG

	~~Ehefrau~~
Beruf Kaufmann	
Geburtsort Fürth/Bayern	
Geburtstag 28.1.1901	
Wohnort Fürth/Bayern	
Gestalt mittel	
Gesicht oval	
Farbe der Augen graubraun	
Farbe des Haares dunkelbraun	
Besond. Kennzeichen ohne	

KINDER

Name	Alter	Geschlecht
Ruth Marion Sara	15.6.36	weibl.

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Inland und Ausland

Der Paß wird ungültig am

5. März 1940.

Ausstellende Behörde

Fürth/Bayern

Nürnberg, den 6. März 1939

Polizeipräsidium Nürnberg/Fürth

Polizeiamt Fürth

K. E.

VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis .....

....., den .....
Dienststelle

.....
Unterschrift

2.
Verlängert bis .....

....., den .....
Dienststelle

.....
Unterschrift

3.
Verlängert bis .....

....., den .....
Dienststelle

.....
Unterschrift

Ehefrau

Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

Israel Rahn

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Fürth/Bayern, den 6. März 1939

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
K.L.

Kennel

2

Rahn Alfred Hermann Israel

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf Kaufmann

Geburtsort Fürth/Bayern

Geburtstag 28. 1. 1901

Wohnort Fürth/Bayern

Gestalt mittel

Gesicht oval

Farbe der Augen graubraun

Farbe des Haares dunkelbraun

Besond. Kennzeichen ohne

KINDER

Name	Alter	Geschlecht
Ruth Marion Sara	15.6.36	weibl.

3

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Inland und Ausland

Der Paß wird ungültig am

5. März 1940.

Ausstellende Behörde

Fürth/Bayern, den 6. März 1939

Polizeipräsidium Nürnberg/Fürth

K. E.

VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis .....

....., den .....
Dienststelle

.....
Unterschrift

.....

2.
Verlängert bis .....

....., den .....
Dienststelle

.....
Unterschrift

.....

3.
Verlängert bis .....

....., den .....
Dienststelle

.....
Unterschrift

.....

Alfred Israel Röder

Ausländische Zahlungsmittel
in Höhe von RM 10.–
Prolongiert März 1939
ausgestellt.
Fürth, den 9. März 1939
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Filiale Fürth

Ruth Marion Sara Röder

Ausländische Zahlungsmittel
in Höhe von RM 10.–
Prolongiert März 1939
ausgestellt.
Fürth, den 9. März 1939
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Filiale Fürth

SÛRETÉ NATIONALE
EMBARQUEMENT
-6 AVR 1939
Commissariat Spécial
LE HAVRE

Immigration Visa
Quota No. 12758
Dated March 7 1939
Issued to Alfred H. RAHN (Name)
Julius [illegible]
American Vice Consul, Stuttgart, Germany
IMMIGRANT DEPARTMENT CARD
No. 1081517 Issued

Immigration Visa
Quota No. 12759
Dated March 7 39
Issued to Ruth Marion Rahn (Name)
Julius [illegible]
American Vice Consul, Stuttgart, Germany
IMMIGRANT DEPARTMENT CARD
No. 1081518 Issued

Visa accordé à M. Alfred Rahn, accompagné de sa fille Ruth./
Bon pour un seul voyage./

Le titulaire a déclaré ne pas se rendre en France pour y occuper un emploi salarié ou non

Erwerbstätigkeit verboten.

№ 312

Visa de transit valable jusqu'au 23 Mars 1939 avec faculté d'arrêt de treize jours à dater du passage à la frontière française.

Nuremberg, le 10 MARS 1939

Le Consul de France

E. 12-3-39 Forb

AFFAIRES ÉTRANGÈRES 10 FRANCS

AFFAIRES ÉTRANGÈRES 50 FRANCS

AFFAIRES ÉTRANGÈRES 10 FRANCS

AFFAIRES ÉTRANGÈRES 5 FRANCS

CONSULAT DE FRANCE A NUREMBERG

Deutsches Reich

Kennkarte

Kennort:	
Kennummer:	A 00678
Gültig bis	14. Februar 1945
Name	Rusch
Vornamen	Alfred Hermann Konrad
Geburtstag	28. Januar 1901
Geburtsort	Fürth / Bayern
Beruf	kfm. Prüfmann
Unveränderliche Kennzeichen	keine
Veränderliche Kennzeichen	keine
Bemerkungen:	keine

Rechter Zeigefinger

Linker Zeigefinger

(Unterschrift des Kennkarteninhabers)

Fürth, den 14. Februar 1940

Dienststempel

(Ausstellende Behörde)

(Unterschrift des ausfertigenden Beamten)

A 102 (8.38)

Notice of Change of Address
March 6, 1939 to USA . Last domicile: Fuerth, Adolf Hitler Str. 26 at
Ernst Israel Bierer's as sub-letter

Rahn, Alfred Herrmann Israel, married, business man, born 28.1.01
in Fuerth/Bav.,German nationality, religion Jew

Rahn, Ruth Marion Sara, not married, b orn 15.6.36, Fuerth/Bav. Ger. Jew

Vergessen Sie nicht, sich in den **Kundenlisten für den Fettbezug** löschen und sich die Haushaltsnachweise zurückgeben zu lassen, um sie der Zuzugsgemeinde zur Neuausstellung vorzulegen!

Abmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

3 fach einreichen und persönlich abgeben! Mit hartem Tintenstift schreiben!

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
Polizeiamt Fürth
6. MRZ. 1939
Tagesstempel d. Meldebehörde

Am 6 März 1939 verzieht — verziehen

nach N/S/17 (Ort[1]), Kreis; falls Ausland auch Staat) ..... (Wohnung) ..... Straße/Platz Nr. ..... oder zum Reichsarbeitsdienst ..... zum Wehrdienst .....

Letzte Wohnung: Fürth i. B., ... (Kreis), Adolf Hitler Straße/Platz Nr. 26 als Mieter/Untermieter bei Ernst Israel Bier

1	2	3	4	5			6		7	8	9
Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vorname (sämtliche; Rufname unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.)	Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit u. Angabe, ob selbständig oder Angestellt., Arbeiter usw.)	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	a) Geburtsort	b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit[2])	Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- od. Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos	Wehrdienstverhältnis (z.B. Ersatzreserve 1 usw.) Wehrnummer? Zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle?
Rahn	Alfred Hermann Israel	verh.	Kfm	28	I	07	Fürth	i. Bay.	Dt	Jude	
Rahn	Ruth Marion Sara	l	—	15	6	36	"	"	"	"	

Für Kraftfahrzeugbesitzer

Ich bin Besitzer des — der

Lastkraftwagens Nr. .....

Personenkraftwagens Nr. .....

Kraftrades Nr. .....

Meiner gesetzl. Verpflichtung zur Anmeldg. d. Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle f. Kraftfahrz. werde ich unverzügl. nachkommen.

Für Angehörige des zivilen Luftschutzes

Welche Verwendung haben Sie?

1. Sicherheits- und Hilfsdienst: .....
2. Werkluftschutz: .....
3. Erweiterter Selbstschutz: .....
4. Selbstschutz: .....
5. Luftschutzwarndienst: .....

Im Luftschutz verwendete mit umziehende Ehefrau oder Kinder sind ebenfalls in der für sie in Frage kommenden Zeile aufzuführen.

Alfred Israel Rahn
(Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten)

.....
(Eigenhändige Unterschrift d. Wohnungsinhabers bei Untermietern)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. d. Verwalters)

Fürth i. B., den 6 März 1939
(Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde)

1) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.
2) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtl. angeben, bei Staatenlosigkeit: staatenlos u. früh. Staatsangehörigkeit.
3) Von außerhalb zuziehende Wehrpflichtige müssen der Meldebehörde bei Abgabe der Anmeldung ihre Wehrpässe od. die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise vorlegen.
4) Reicht der vorgesehene Raum für die Einträge von Frau und Kindern nicht aus, so ist ein weiteres Meldeblatt zu nehmen.

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung **(An- oder Abmeldung)** ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldeschein — den Anmeldeschein in zwei, den Abmeldeschein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldescheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldeschein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstandes mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der **Abgabe der Meldung** bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind **der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug** eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortzugs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **besuchsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **SS-Verfügungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der SS-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziff. 1 und 2).

Bei kurzfristig dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Abmeldung und der neuen Anmeldung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

E 1

Geburtsurkunde

(Standesamt Fürth i. Bay. Nr. 148)

Alfred Hermann R a h n ,

ist am 28. Januar 1901 in Fürth geboren.

Vater: Sidney Rahn, Kaufmann, israelitisch,

Mutter: Hannchen, geborene Goldmann, israelitisch,

Änderungen der Eintragung:

Fürth i. Bay., den 13. Dezember 1938.

Der Standesbeamte

I. V.

E.

4000. 8. 38. F.

THE UNITED STATES OF AMERICA

ORIGINAL
TO BE GIVEN TO
THE PERSON NATURALIZED

CERTIFICATE OF NATURALIZATION

No. 6480717

Petition No. 11315

Personal description of holder as of date of naturalization: Age 44 years; sex Male; complexion Medium; color of eyes Hazel; color of hair Dk. brown; height 5 feet 7 inches; weight 155 pounds; visible distinctive marks None; Marital status Married; former nationality German.

I certify that the description above given is true, and that the photograph affixed hereto is a likeness of me.

sign here

Alfred Hermann Rahn

(Complete and true signature of holder)

United States of America
District of Colorado } *ss:*

Be it known, that at a term of the U. S. District *Court of* the District of Colorado *held pursuant to law at* Denver, Colorado *on* April 30, 1945 *the Court having found that* Alfred Hermann Rahn *then residing at* 1195 Holly Street, Denver 7, Colorado *intends to reside permanently in the United States (when so required by the Naturalization Laws of the United States), had in all other respects complied with the applicable provisions of such naturalization laws, and was entitled to be admitted to citizenship, thereupon ordered that such person be and (s)he was admitted as a citizen of the United States of America.*

In testimony whereof the seal of the court is hereunto affixed this 30th *day of* April *in the year of our Lord nineteen hundred and* forty-five *and of our Independence the one hundred and* sixty-ninth.

J. Walter Bowman

Clerk of the U. S. District *Court.*

By _____ *Deputy Clerk.*

It is a violation of the U. S. Code (and punishable as such) to copy, print, photograph, or otherwise illegally use this certificate.

DEPARTMENT OF JUSTICE

Return

SELECTIVE SERVICE

Local Board No. 8
Denver, Colorado

DENVER
JUL 6
2 7:30 PM
1942

(STAMP OF LOCAL BOARD)

OFFICIAL BUSINESS

Penalty for Private Use to Avoid Payment of Postage, $300

BUY
DEFENSE SAVINGS
BONDS AND STAMPS

Alfred Herman Rahn
1195 Holly St.
City

16—19071-1

D. S. S. Form 57
(Rev. 6-30-41)

NOTICE OF CLASSIFICATION

Local Board No. 8 82
031
308

(STAMP OF LOCAL BOARD)

Registrant:
Alfred H. Rahn

Order No. 11087
has been classified by—

Local Board ☒ Board of Appeal, by vote of Denver to Colorado ☐

President ☐ In class 4-C (Until _____, 19____).
(Insert date for Class II-A only)

Lewis S. Parsons
Member of Local Board.

Date of mailing July 6, 1942

(Registrant sign here)

BE ALERT

The law requires you—

To keep in touch with the local board.

To notify it of any change of address.

To notify it of any fact which might change classification.

NOTE: RIGHT TO APPEAL

Appeal from classification by local board or board of appeal must be made at office of local board, by signing appeal form on back of questionnaire or by filing written nntice of appeal, within ten daya after the mailing of this notice.

Before appeal, a registrant may file a written request for appearance within the same ten-day period; and, if he does sn, the local board will fix a day and notify him to appear personally before the local board; if this is done, the time to appeal is extended to ten daya beyond the day set by the lneal board for such appearance.

There is a right in certain dependency cases, of appeal from appeal board decision to the President; see Selective Service Regulations, Volume Three.

16—19071 U. S. GOVERNMENT PRINTING OFFICE

Selective Service

DENVER
FEB 10
2 730 PM
1943
COLO.

Local Board No. 2
Denver County

82
031

008

(LOCAL BOARD DATE STAMP WITH CODE)

810 14th Street
Denver, Colorado

OFFICIAL BUSINESS

Penalty for private use to avoid payment of postage, $300

BUY
WAR SAVINGS
BONDS AND STAMPS

Alfred Herman Rahn

1195 Holly Street

Denver, Colorado

16-31524-1

NOTICE OF RIGHT TO APPEAL

Appeal from classification by local board or board of appeal must be made by signing appeal form on back of Selective Service questionnaire (Form 40) at office of local board, or by filing written notice of appeal, within 10 days after the mailing of this notice.

Before appeal, a registrant may file a written request for appearance within the same 10-day period; and if he does so, the local board will fix a day and notify him to appear personally before the local board. If this is done, the time to appeal is extended to 10 days from the date of mailing of the new Notice of Classification (Form 57) after such appearance.

There is a right in certain dependency cases of appeal from appeal board decision to the President; see Selective Service Regulations. For advice, see your Government appeal agent.

(Cut along this line)

NOTICE OF CLASSIFICATION

App. not Req.

Alfred (First name) Herman (Middle name) Rahn (Last name)

Order No. 11087 has been classified in Class 4-H

(Until _____, 19_____)
(Insert date for Class I-A and II-B only)

by ☒ Local Board.
☐ Board of Appeal (by vote of _____ to _____).
☐ President.

2-10-43 (Date of mailing), 19____ A. J. Philpott (Member of local board)

The law requires you, subject to heavy penalty for violation, to have this notice, in addition to your Registration Certificate (Form 2), in your personal possession at all times—to exhibit it upon request to authorized officials—to surrender it, upon entering the armed forces, to your commanding officer.

DSS Form 57. (Rev. 11-16-42)

(Registrant must sign here)

(Cut along this line to detach card)

The law requires you—

1. **To keep in touch with your local board.**
2. **To notify it of any change of address.**
3. **To notify it of any fact which might change your classification.**
4. **To comply with the instructions on the notice of classification part of this form.**

GPO 16—31524-1

Selective Service

Local Board No.
Denver County

DENVER
JUL 12
6 30 PM
1943
COLO.

810-14th Street
Denver, Colorado

(LOCAL BOARD DATE STAMP WITH CODE)

OFFICIAL BUSINESS

Penalty for private use to avoid payment of postage, $300

BUY
WAR SAVINGS
BONDS AND STAMPS

Alfred Herman Rahn

1195 Holly

Denver 7, Colo.

16—31524-2

Notice of right to appeal

Appeal from classification by local board must be made within 10 days after the mailing of this notice. You may file a written notice of appeal with the local board, or you may go to the office of the local board and sign appeal form on back of Selective Service Questionnaire (Form 40).

Within the same 10-day period you may file a written request for personal appearance before the local board. If this is done, the time in which you may appeal is extended to 10 days from the date of mailing of a new Notice of Classification (Form 57) after such personal appearance.

If you are the first person to take an appeal and such appeal is based on occupational grounds, you may, in accordance with Selective Service regulations, request transfer of the case to the board of appeal having jurisdiction over the area where you work.

If an appeal has been taken and you are classified by the board of appeal in either Class I–A, I–A–O, or IV–E and one or more members of the board of appeal dissented from such classification, you may file appeal to the President with your local board within 10 days after the mailing of notice of such classification.

For advice, see your Government appeal agent.

The law requires you: (1) To keep in touch with your local board; (2) to notify it of any change of address; (3) to notify it of any fact which might change your classification; (4) to comply with the instructions on the notice of classification part of this form.

Cut along this line

NOTICE OF CLASSIFICATION

App. not Req.

Alfred Herman Rahn

(First name) (Middle name) (Last name)

Order No. 11,087 has been classified in Class 3-A (H)

(Until _____, 19_____)

(Insert date for Class II-A and II-B only)

by ☒ Local Board.

☐ Board of Appeal (by vote of _____ to _____).

☐ President.

July 12, 1943 Rex Reese

(Date of mailing) (Member of local board)

The law requires you, subject to heavy penalty for violation, to have this notice, in addition to your Registration Certificate (Form 2), in your personal possession at all times—to exhibit it upon request to authorized officials—to surrender it, upon entering the armed forces, to your commanding officer.

DSS Form 57. (Rev. 3–29–43)

(Registrant must sign here)

Cut along this line to detach card

GPO 16—31524-2

AR 25538 2/2 PRISON & IMMIGRATION EXPERIENCES - TRANSLATED CORRESPONDENCE & PERSONAL ESSAY ARCHIVES

Letter from the Office of the Reichsfuehrer-SS (that's Himmler. tr.)
20. Nov. 1939
To the Foreign Office in Berlin.
Concerning : Deprivation of German citizenship of the Jew Alfred Israel Hermann Rahn, born 28.1.1901 in Fuerth/Bav.
Proceedings: none
Enclosures: 2.
Enclosed are two copies of a request for expatriation which has been presented to day to department I of the Reichs Ministry of the Interior.

Signed Jagusch.

Letter from the Secret State Police (Gestapo) of Nuremberg to the Gestapo in Berlin.
October 14, 1939
Concerning: Deprivation of GermanCitizenship of the Jew Alfred Hermann Israel Rahn, born 28.1.01 in Fuerth/i.B. and execution of expatriation of wife Dr. Lilly Sara, born Bechmann, nee 10.2.1911 in Fuerth, i.B. as well daughter Ruth Marie (sic) Sara Rahn, born 15.6.1936 inFuerth i.B. . Last domicile in this country: Fuerth i.B. Koenigstr. 129, present domicile : USA (New York)
Procedure: Decree of RF SS ChdDt.Pol (etc etc--all numbers)
Enclosed: 5 notarized copies of the report.

9(Unsolicited comment of translator: What bureaucratic effort and expense !)

I propose to deprive the Jew Alfred Hermann Israel Rahn, born 28.1.1901 in Fuerth i.B. according to ¶ 2 of the law of 14.7.1933 (RGB1 I s. 480 ff) and to execute the expatriation of the spouse, Dr. Lilly Sara nee Bechamn, born 10.2.1911 in Fuerth i.B. as well as the daughter , Ruth Marie (sic) Rahn, born 15. 6. 1936 in Fuerth i.B.
Alfred Rahn is the son of the Jewish couple Sidney Rahn and Hannchen, nee Goldmann. He as well as his wife and daughter are racial and confessional Jews and have German citizenship. Rahn has been living continuously since his birth in Furth except for an interruption from 1921 - 1923 and has emigrated with his daughter to New York on 6.3.1939 where his wife followed him on 25.3.1939

Criminally and politically Rahn has not shown up. But he was convicted by a judgment of Jury Court in Fuerth on 25.1.1938 for a continuous breach of a foreign exchange law in conjunction with giving a false statement under oath to 1 year and 2 months prison. Further, there is presently a proceeding against Alfred and Lilly Rahn for attempted

foreign exchange law transgressions (taking property out of the country without permit)
The couple still have the following property values in the country, according to investigations

a) property to be removed to new location, already packed in crates

b) an account with the Commers-and Privat-Bank branch Furth i.B. of RM 12,28

There are no known debits in taxes or other public duties.

The basis of the conviction of 25.1.1938 is based on the following.:

Rahn Alfred already intended to emigrate in the Fall of 1937. At that time he had accumulated RM 30,000.- in his house with the obvious intent to get it abroad illegally. In the account of his assets prior to his emigration to the Depatment for Foreign Ezxchange he had kept this sum out, resp. only mentioned a value of 10 % of the actual amount.

Concerning the still pending procedure for attempted breaking of the foreign exchange laws it is clear that Rahn, who had already left Germany on 5.4.1939 via Hamburg, had begun that same day to pack his moving property in the apartment inFuerth. When this property was checked it was noted that a radio (Philipps-Super) , still in its original packing, had not been approved either as moving property nor transport abroad by the Foreign Exchange Department in Nueremberg.

Rahn Alfred and his wife have tried, with disregard of existing laws, to illicitly move property abroad without permission.They are therefore to be regarded as parasites of the German Volk.

For this reason, the deprivation of German citizenship is indicated and justified. The extension of the expatriation to the spouse is necessary because , as legal executor, she prepared the emigration during her husband's incarceration and thus, premeditatedly, tried to get the radio abroad without permission. The extension of the expatriation to daughter Ruth Rahn seems justified in view of the existing family bond.

The spouse Lilly Sara Rahn . nee Bechmann has received the Dr. phil. title on 17.2. 1934 from the University Erlangen.

Personals

Rahn Alfred Hermann Israel, merchant, born 28.1.1901 in Fuerth i.B.,racial and confessional Jew, GermanRA. Parents:SidneyRahn and Hannchen nee Goldmann.

RahnLilly Sara nee Bechmann born 10.2.1911 in Fuerth i.B. Racial and confessional Jew, GermanR.A. Parents: Hugo Bechmann and Ida, nee Metzger.

Rahn Ruth Marie(sic) Sara born 15.6.1936 inFuerth i./B. Racial and confessional Jew, GermanRA. Parents, see above.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg - Fürth

Nr. 3058/39 II B 3.

Abdruck.

Nürnberg 1, Abholfach 210
Fernsprecher Nr. 25541 und 27741
Postscheckkonto Nürnberg Nr. 35696

Nürnberg, den 14.Oktober 1939.

An

die Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin.

Betrifft: Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit des Juden Alfred Hermann Israel R a h n, geb. 28.1.01 in Fürth i.B.
und Erstreckung der Ausbürgerung auf die Ehefrau Dr. Lilly Sara, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 zu Fürth i.B., sowie auf die Tochter Ruth Marie Sara Rahn, geb. 15.6.1936 zu Fürth i.B.
letzter inländischer Wohnsitz: Fürth i.B., Königstr. Nr. 129, jetziger Aufenthaltsort: USA (New York).

Vorgang: Erlaß des RF~~SuChdDt~~Pol. im RMdI. vom 30.3.1937 Nr. S-PP (II B) 2986/37.

Anlagen: 5 beglaubigte Abschriften des Berichts.

Ich schlage vor, den Juden Alfred Hermann Israel Rahn, geb. 28.1.1901 zu Fürth i.B., gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. 7.1933 (RGBl. I S. 480 ff) der deutschen Reichsangehörigkeit für verlustig zu erklären und die Ausbürgerung auf die Ehefrau Dr. Lilly Sara, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 zu Fürth i.B., sowie auf die Tochter, Ruth Marie Sara Rahn, geb. 15. 6.1936 zu Fürth i.B., zu erstrecken.

Alfred Rahn ist der Sohn der jüdischen Eheleute Sidney Rahn und Hannchen, geb. Goldmann. Er sowie seine Ehefrau und die Tochter sind Rasse- und Bekenntnisjuden und besitzen die deutsche Reichsangehörigkeit. Rahn wohnte seit Geburt, mit einer Unterbrechung vom Jahre 1921 bis 1923 ständig in Fürth und ist mit seiner Tochter am 6.3.1939 nach New York ausgewandert, während seine Ehefrau am 25.3.1939 dorthin folgte.

Kriminell und politisch ist Alfred Rahn nicht in Erscheinung getreten. Er wurde aber durch Urteil des Schöffengerichts Fürth vom 25.1.1938 wegen 1 fortgesetzten Devisenvergehens in Tateinheit mit einem Vergehen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu 1 Jahr 2 Monaten Gefs.verurteilt. Ferner schwebt gegen Alfred und Lilly Rahn z.Zt. noch ein Verfahren wegen versuchten Devisenvergehens (Mitnahme von Umzugsgut ins Ausland ohne devisenrechtliche Genehmigung).

An inländischen Vermögenswerten besitzen die Eheleute Rahn nach den Feststellungen noch

a) Umzugsgut, das bereits im Lift verpackt ist,

b) ein Guthaben bei der Commerz- und Privat-Bank, Filiale Fürth i.B. in Höhe von RM. 12 238.--

Rückstände an Steuerschulden oder sonstigen öffentlichen Abgaben sind nicht bekannt.

Der Verurteilung vom 25.1.1938 liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Rahn Alfred beabsichtigte bereits im Herbst 1937 auszuwandern. Zu diesem Zeitpunkt hatte er RM. 30 000.- Bargeld zu Hause angesammelt in der offensichtlichen Absicht, es ins Ausland zu verschieben. In der vor seiner Auswanderung der Devisenstelle einzureichenden Vermögenaufstellung hatte er diesen Vermögensteil verschwiegen bzw. nur im Werte von ca. 10 v.H. des tatsächlichen Betrages angegeben.

Was das z.Zt. noch schwebende Verfahren wegen versuchten Devisenvergehens betrifft, so steht fest, daß Rahn, der bereits am 5.4.1939 Deutschland von Hamburg aus verlassen hat, am gleichen Tage mit der Verpackung seines Umzugsgutes in der Wohnung in Fürth i.B. beginnen ließ. Bei der Überprüfung dieses Auswanderergutes wurde festgestellt, daß ein bereits in der zugehörigen Originalpackung untergebrachter Radio-Apparat(Marke Philipps-Super) weder als Umzugsgut, noch dessen Verbringung ins Ausland, von der Devisenstelle in Nürnberg genehmigt worden war.

Rahn Alfred und seine Ehefrau haben unter Mißachtung der bestehenden Gesetze versucht, Vermögenswerte ohne Genehmigung ins Ausland zu verschieben. Sie sind deshalb als Schädlinge des deutschen Volkes zu betrachten.

Aus diesem Grunde erscheint die Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit geboten und gerechtfertigt. Die Erstreckung der Ausbürgerung auf die Ehefrau ist notwendig, weil sie als Bevollmächtigte, während der Strafverbüßtung ihres Ehemannes, die Vorbereitungen für die Auswanderung getroffen hat und also vorsätzlich den Versuch unternahm, den Radio-Apparat ohne Genehmigung als Auswanderungsgut ins Ausland zu verbringen Die Erstreckung der Ausbürgerung auf die Tochter Ruth Rahn erscheint im Hinblick auf das bestehende Familienband gerechtfertigt.

Die Ehefrau Lilly Sara Rahn, geb. Bechmann, hat am 17.2. 1934 den Dr. phil.-Titel an der Universität Erlangen erworben.

Personalien:

R a h n Alfred Hermann Israel, Kaufmann, geb. 28.1.1901 in Fürth i.B., Rasse- und Bekenntnisjude, deutscher R.A. Eltern: Sidney Rahn und Hannchen, geb. Goldmann,

R a h n Lilly Sara, geb. Bechmann, geb. 10.2.1911 zu Fürth i.B. Rasse- und Bekenntnisjüdin, deutsche R.A., Eltern: Hugo Bechmann und Ida, geb. Metzger,

R a h n Ruth Marie Sara, geb. 15.6.1936 zu Fürth i.B., Rasse- und Bekenntnisjüdin, deutsche R.A., Eltern: wie vor.

I.V.

gez.Dr. Kießel.

Zu S-IV/II B Nr.10779/39.

F.d.R.

Angestellte.

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
~~im Reichsministerium des Innern~~

S-IV/II B Nr.10779/39.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 20. November 19 39.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

83-76 20/11 Rahn

1 (2x)

An das

Auswärtige Amt

in B e r l i n .

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit des Juden Alfred Hermann Israel R a h n, geboren am 28.1.1901 in Fürth /Bay.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 2.

-.-.-.-.-

Anbei übersende ich zwei Durchschriften eines Ausbürgerungsantrages, der heute der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern zugeleitet worden ist.

Im Auftrage:

gez.Jagusch.

Doppel ~~nach~~ Zustimmung an R. M. d. J. abgesandt.
Berlin, 1. 12. 1939

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

83-76

During the Summer of 1937 my wife and I realized that ~~xxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxx~~ there was no hope for an early end of the Nazi rule in Germany and we decxided to leave for the US. My brother Max Rahn and his wife, both US. citizens, residing at San Juan, Puerto Rico, furnished us with the necessary affidavits and on October 18,1937 ~~xx~~ I applied for US. immigration visas at the American Consulate at Stuttgart, Germany for myslef, my wife, Lilli Rahn, nee Bechmann my daughter Ruth Marion, than 2½ years of age and ~~xxx~~ her nurse, Mrs.Helen Lorz, nee Bergen. and furnished all required evidence and docuemtns.
On November 18,1937 we all appeared before the US. Consul at Stuttgart and on the same day received US.quota immigration visas, (photocopies enclosed -)~~xxxx~~. (Quota No. Alfred R. 8458, Lilli R. 8459, Ruth M.R.8460, Helene Lorz8461).

We purchased tickets for the ~~SS~~ S.S. Manhattan of the US.Line which was due to sail from Le Havre during the last days of December. ~~xxxxxxx

ever any difficulties which he might have in renewing his visa or in entering the US. He asked Mrs.R. to supply 6 English and six German copies of the xxxxxx sentence which he would send to the proper authorities in Wsh.
A few days later, however, to her greatest surprise, she received a letter from Mr.L'H.(enclosed) in which he flatly denied to send the documents on to Wash. and also refused to issue a visa, because the case, in his opinion, involved moralx turpitude.The favarable opijion expreddsed by the sollicitor of the Dept. of Labor, to which he referd in this letter was given to Mr.Max Rahn, who, on his own account had inquired in Wash and had informed his sister-in-law that the general opinion he had re eived was a favorable one.

Upon receipt of this unfavor bel ddddd opinion from Mr.L'H. Mrs.Rahn immediately went to see hdm and asked him for his advise because Mr.Rahn's very life was at stake. If he was not in possession of a valid US. visa the moment he was to be released, the Nazis would xxxx keep him locked up indefinitely. During this visit Mr.L'H. advised Mrs.R. to aske her brother -in-lxw, Mr.M.R. to contact the Wash. authorities directly . He personnnally could not do anything , but he would, of course, issue the visas, if so advised by Washington. He declared that Mr.Max R. in the US. has the right to inquire directly and that it was entirely possible that the Wsh. authorities would judge the matter quite differently, but he had strict regulations and xxxxxxx it was not his duty, as an administxative officer, to go behind the judgement ib order to determine the real nature of the judgement.

Mrs.R. immediately contacted her brother-in-law, Mr.M.R. in Puerto Rico and advised him to take up the case in Wash. Mr.M.Rahn did so and on Dec.31,1938 an opinion was given by the Attorney General, Mr.Homer Cunnings which decieded the question on favr of Mr.R. and once and for ever established his innocence (Official Opinions of the Attorneys General, Vol.39, p.215-227). The StateDept. then immediately xxxxxxxxxxxxxxx advised the US. Consil at Stuttgart by cable to issue the visa. Upon the Consuls's request (letter of Jan.18,1939) new affidavits and up-to-date evidence was submiited to him (enclosure) and new visas were issued for the entire family on March 7,1939, two days after Mr.Rahns release.

On April 15m,1939 all four of us xxxx entered the US. at New York harbor on the S.S.Washington, U.S.Line.(green card, issued at port of entry was submitted to the Naturalization Bureau with the application for the final papers). German Passport with original immigration visa, quota No.12758(Alf.R.) and 12759 (Rith M.R.) enclosed.

During the Summer of 1937 my wife and I realized that ~~xxxxxxxx xxxxxxxx~~ there was no hope for an early end of the Nazi rule in Germany and we decided to leave for the US. My brother Max Rahn and his wife, both US. citizens, residing at San Juan, Puerto Rico, furnished us with the necessary affidavits and on October 18,1937 ~~xx~~ I applied for US. immigration visas at the American Consulate at Stuttgart, Germany for myslef, my wife, Lilli Rahn, nee Bechmann my daughter Ruth Marion, than 2½ years of age and ~~xxx~~ her nurse, Mrs.Helen Lorz, nee Bergen, ~~and furnished all required evidence and documents~~.
On November 18,1937 we all appeared before the US. Consul at Stuttgart and on the same day received US.quota immigration visas, (photocopies enclosed -)~~xxxx~~. (Quota No. Alfred R. 8458, Lilli R. 8459, Ruth M.R.8460, Helene Lorz8461).

We purchased tickets for the ~~US~~ S.S. Manhattan of the US.Line which was due to sail from Le Havre during the last days of December. ~~xxxxxxx

ever any difficulties which he might have in renewing his visa or in entering the US. He asked Mrs.R. to supply 6 English and six German copies of the ~~xxxxxx sentence~~ judgement which he would send to the proper authorities in Wsh.
A few days later, however, ~~to her greatest surprise, she received a letter from~~ Mr.L'H.(~~enclosed~~) ~~in which he flatly~~ denied to send the documents on to Wash. and also refused to issue a visa, ~~because the case, in his opinion, involved moral turpitude. The favorable opiiion expreddsed by the solicitor of the Dept. of Labor, to which he referd in this letter was given to Mr.Max Rahn, who, on his own account had inquired in Wash and had informed his sister-in-law that the general opinion he had re eived was a favorable one.~~

Upon receipt of this unfavorable ~~letter~~ opinion from Mr.L'H. Mrs.Rahn immediately went to see him and asked him for his advise because Mr.Rahn's very life was at stake. If he was not in possession of a valid US. visa the moment he was to be released, the Nazis would ~~xxxx~~ keep him locked up indefinitely. During this visit Mr.L'H. advised Mrs.R. to aske her brother-in-law, Mr.M.R. to contact the Wash. authorities directly . He (L'Hereux) personnnally could not do anything , but he would, of course, issue the visas, if so advised by Washington. He declared that Mr.Max R. in the US. has the right to inquire directly and that it was entirely possible that the Wsh. authorities would judge the matter quite differently, but he had strict regulations and ~~xxxxxx~~ it was not his duty, as an administrative officer, to go behind the judgement ib order to determine the real nature of the judgement.

Mrs.R. immediately contacted her brother-in-law, Mr.M.R. in Puerto Rico and advised him to take up the case in Wash. Mr.M.Rahn did so and on Dec.31,1938 an opinion was given by the Attorney Gemeral, Mr.Homer Cunnings which decieded the question on favr of Mr.R. and once and for ever established his innocence (Official Opinions of the Attorneys General, Vol.39, p.215-227). The StateDept. then immediately ~~xxxxxxxxxxxx~~ advised the US. Consil at Stuttgart by cable to issue the visa. Upon the Consuls's request (letter of Jan.18,1939) new affidavits and up-to-date evidence was submiited to him (enclosure) and new visas were issued for the entire family on March 7,1939, two days after Mr.Rahns release.

On April 15m,1939 all four of us ~~xxxx~~ entered the US. at New York harber on the S.S.Washington, U.S.Line.(green card, issued at port of entry was dubmitted to the Naturalization Bureau with the application for the final papers). German Passport with original immigration visa, quota No.12758(Alf.R.) and 12759 (Rith M.R.) enclosed.

AR 25538 2/3 TRIAL & JUDGMENT OF ALFRED RAHN - LEGAL DOCUMENTATION 1937-1938 ARCHIVES

TRIAL/JUDGMENT

Reg.No. of proc. Js 2/38
V.R.Sch III 22/38

JUDGMENT

In the Name of the German People !

In the Court of Assizes at the District Court FUERTH (Bav.) at the criminal proceedings against

K a h n Alfred, merchant in Fuerth (Bavaria)

on account of false affidavit rendered and transgression of the foreign exchange regulations at the public hearing of Tuesday January 25th 1938 attended by

1. AGR S t r a u s
as chairman

2a. Bauer,Ludwig,
commercial clerk,Fuerth,

b. Hofmockel,Fritz,
merchant in Fuerth ,
as assizes

3. Public Prosecutor Ferazin
as official of Public Prosecutor's Office,

4. J.Secr.Roschmann
as official of the records of the office.

on the strength of the main hearing,
pronounces according to right

K a h n Alfred, born January 23th 1901 in Fuerth (Bav.),married, merchant in Fuerth,(Bav.) since December 30th 1937 in detention on remand in the court's prison at Fuerth (Bav.) in this matter, is being sentenced to ONE year and two months imprisonment and the costs of the proceedings because of continued transgression of the foreign exchange law according to paragraphs 34, 47 No.5 of the foreign exchange law in connection with the simultaneous misdemeanor of rendering a false affidavit. THREE weeks of detention will be credited.

The judgment is valid.
Fuerth 1.S.February 2nd 1938
Office of the District Court
signed: Reinfrank
Inspector of Justice.

REASONS :

The accused had since May or June 1937 the intention of emigrating from Germany since, being a Jew, he saw his commercial progress in Germany obstracted. With this object in view he gathered the requisite informations from the economic trustee Georg Held in

Nuremberg and by this latter was also appropriately informed of his obligations towards the foreign exchange office.- On June 8th and 15th, as also July 9th and August 23d 1937 he withdrew RM 5000.- each from his business, wholesale ironware in Fuerth in which he and his mother Johanna Hahn were interested as per balance-sheet of Dec.31st 1936 in the amounts of RM 38,217,17 and 105,061,58 RM respectively. His and his mother's bank accounts he dissolved by withdrawing the balances in total of RM. 10.000.-on July 6th and 13th 1937.- The total amount of RM. 30,000.- he kept in ready cash in a strongbox in the safe of his firm, segregated as to time and place of withdrawals until October 22nd 1937 and thereafter in his private residence. About September 1937 he got into contact with the Witness Schulte-Wissermann on account of the sale of his business. On October 22nd 1937 the negociations were concluded thereby with the result that the firm with the house 129 Koenigstrasse in Fuerth was sold for RM.110.000 without being therein included the stock of goods,valued later on at RM.19.500.- and the outstanding claims of about RM. 70.000.- remaining with Hahn.

The liabilities of the firm amounted on October 22nd 1937 to RM. 4.200.- for salaries and RM. 21.763.17 for consignments of goods, The above mentioned property 129 Koenigstrasse in Fuerth, being in the name of Mrs.Johanna Hahn was not sold to the firm of successors but to its partner Terberger as per notarial agreement of October 22nd 1937 for RM. 70.000.- which hence are contained in the above mentioned RM. 110.000.-

The payment was immediately to be made in favor of Mrs.Johanna Hahn upon an account with the Dresdner Bank in Fuerth with the proviso that only after unencumbered transfer of the property upon the buyer in the register of land this amount could be disposed over. Accordingly Terberger already on October 22nd 1937 paid into a separate account at the Dresdner Bank the amount of purchase of RM. 75.000.-of which still an amount of RM.15.000.- was to be retained for the payment of the tax on enhanced value.

The notarial purchase negociations treated also possible difficulties which might result from the ordinance regards regulation of prices which was only on the 6th of October 1937 extended to parcels of real estate, as also from the government housing law; however, the judicial situation was favorably viewed by the notary.

In order to obtain for the emigration the necessary unquestionable certificate,the accused on October 22nd 1937 filled out a questionaire given him by the foreign exchange office Nuremberg on October 19th 1937 . He also filled out a like list for his mother Johanna Hahn, also dated October 22nd 1937 and had it signed by his mother. His own list he immediately delivered together with an affidavit as to the complete and true statement of the various amounts of property possessed of by himself, his wife and minor children in accordance to aforesaid exposition of fortune. In this statement,however, he put down "about RM 1500" in cipher 14a which asked for the declaration of cash on hand.

The declaration of his mother which only on October 27th 1937 he submitted to the foreign exchange office together with an affidavit signed by her and of same contents as his own, equally read in cipher 14a "about RM 1500.-, in cipher 14d (goods and chattels, real estate) property Fuerth, 129 Koenigstrasse, last unitary value RM. 31.500.-; in cipher 14g (claims for loans advanced,outstandings, shares) no entry,neither in cipher 14b (balances in banks,savings banks etc.)

In truth,however, he had the already mentioned cash amount of RM. 30.000.-which had also been entered in the firm's books as private withdrawal outside of the funds employed in the business which under 14e was mentioned in both declarations in the amount of RM.38.217.17 and RM.105.061.58 respectively as per balance sheet of Dec,31st 1936.

The debts of the firm existing on Oct.22nd 1937 in the aggregate amount of RM. 26.000.-were paid off from the collected outstandings excepting RM. 9.604.50 by November 19th 1937. The outstandings consisted of claims against good and promptly paying customers. The accused had to take care of all the ins and outs of the business without any participation on the part of his mother, so that she had no survey whatsoever while signing her declaration of fortune as to the latter's verity, the accused, hence,utilizing his mother's declaration in supplement of his own.

This fact is unquestionably established on the strength of the main hearing; partly by evidence of the accused, furthermore by the statements of the witnesses Papenhansch,Zaus,Schulte-Tissermann, Hofmokel and Held as also by the submission of the referred to declarations, the affidavit, the bill of sale of October 22nd 1937 and the letter of the Dresdner Bank of Oct.22nd 1937.

The accused is therefore convicted of having rendered incomplete or incorrect informations to a foreign exchange office as to means of payment which were demanded of him by the foreign exchange office, in uniform persuance of such intention, and by the same action to have rendered knowingly a false affidavit before an authority competent for receiving such assurance.

The objection of the accused that the ready cash of RM.27.000.- (RM.30.000.- -1500 RM.-1500 RM) be contained in the business funds of RM.38.217.17 and RM.105.061.58 respectively and hence the declaration of fortune in the final result being correct, does not hold good. If he really had intended a declaration along these lines it would then not be comprehensible on what grounds he declared under 14a the at any rate false cash amount of RM.1500.- Also under 14e merely the business capital had to be declared while the RM.30.000.- withdrawn from the business had to range as private fortune.

It is true that with the open trading company as which the firm of the accused did business under the name of M.S.Farrnbacher the partner is responsible with his private fortune for the debts of the company. This,however, does not obstruct a separation of business and private capital, particularly as in this case its use was

withdrawn for the firm. The balance sheet of Dec.31st 1936 also shows only one cash amount of about RM.13.000.- Even if it had been permitted to refer to this balance sheet in declaring the business funds, he could not advance the subterfuge that thereby his entire present fortune including the ready cash was comprised, if the present status considerably deviated from that of the balance sheet.Such, however, was the case. For the balance sheet showed a fortune of RM. 143.278.75 plus RM.31.500.- = RM.174.778.75 including real estate fixed at a unitary value, while as per agreement of same date he received for the business and real estate RM.110.000.- in addition to RM.70.000.- for outstandings and RM.19.500.- for stock, the amount of fortune hence coming to about RM.200.000.--.

This surely must also have been clear to the accused, since he certainly did not relinquish the business without estimating on October 22nd 1937 the outstandings and stock. Therefore neither the result of the statement is correct nor the latter itself of which the accused must have been fully conscious.

Untenable is the further objection of the accused that he did not intend to abstract from the firm RM.20.000.- but wanted to have them ready as a guaranty towards payment of debts in case of his credit balances with the banks being stopped because of his intention to emigrate, and its fallacy is proven by the following: The accused had paid neither from the business nor from the money drawn from the bank one single business debt until his being traced by tax inspector Raab in November 1937; these were moreover paid in the time from October 10th to November 11th 1937 in the amount of about RM.17.000.- from outstandings received and could also be thereby absolutely settled on account of their solidity. The accused had himself previously thoroughly informed by the economic trustee Held as to possible difficulties as to emigration. If he had misgivings as to the closing of accounts, he surely inquired also in this reference and was given to understand that such was not to be feared if he were not under suspicion. Hence his withdrawal of cash was not to be based on the fear of accounts being closed.

There is also no sufficient foundation for his ostensible spleen that he always had kept ready considerable cash for the prompt payment of his furnishers and thus continued to regard them as business capital. For, according to the statement of his bookkeeper the witness Hofmockel he really often had in readiness larger amounts in cash and up to a venturous margin paid for the consignment of goods already on receipt of the invoice, however, this is here not inspired by any spleen but by the known Jewish method, by their financial power to render the furnishers dependent in order to finally dictate to them their terms of selling. Nor was the payment effected by cash but by non-cash transfer as generally being the custom everywhere. This,however, would verily have become imposaible by the withdrawal of the bank accounts. Thereby is clearly proven that the use of the RM.20.000 drawn out of the business were taken away from business and thus from the business capital and hence could not be declared as business funds.

Accused could not be exonerated from the further objection that he had not been conscious of any misdemeanor even if he had submitted an objectively false statement. It is correct though that prior to his emigration he had to figure on an examination of the books and that thereby his drawings in June and July 1937 would have become divulged. In view of the great interval of time between such an examination and the drawing he could at any time have referred - however, without discovery of the ready cash - to the use for private or business purposes without the contrary being able to be proven. It is also true that he immediately admitted to the official Raab during his call of having a cash amount of Rl.30.000.- in the residence and thatthe referred strongbox was laying here in open view on a piece of furniture. However, in anticipation of a searching of the house he could not do anything better than to immediately proclaim possession of the cash, as otherwise he would have the more incriminated himself if he had denied its possession. Hence this neither is proof that he considered his declaration of fortune to be correct.-

If in regard to the house he advanced that same had not yet become the property of the buyer, the transfer having also yet been doubtful on October 22nd 1937 because of the price regulation ordinance and the government housing law and not being able yet to figure on the disposal of the purchase price, in consequence whereof he could only declare the property at its unitary value as in the possession of his mother and not yet enabled to declare the purchase price, the following is here to be noted:

It is indeed correct that the property had in fact notarially been sold on Oct.22th 1937 but not yet been transferred in the register of land and that the requisite consent by the bureau of administration had not yet been given. On the other hand accused was aware on Oct. 27th 1937 at the rendering of his mother's declaration that the purchase price-less RM.15.000 amount of guaranty for tax re:acquisition of real estate- had already been assigned for his mother on October 22nd 1937. This again is proof that the interested parties at the conclusion of the purchase agreement considered the situation absolutely confidently and that therefore accused could count on the speedy liquidation of the purchase money. The money accredited to his mother was hence at any rate a restricted claim, i.e. a bank credit balance whose utilization was soon to be anticipated. Consequently he was bound to have it appear in his declaration, that is the declaration of his mother under cipher 14b or g. By a supplement he could have explained the restricted character regards the possession of the real estate and this said credit. Not having done this , the declaration of his mother for which,however, he himself bore the responsibility, was also untrue in this respect.

Outside of these essential objections the accused still advanced that he himself would not be rendered punishable by his mother's affidavit on account of the personal character of its sworn-to offences, besides being a matter of a formulated statement whose wording be decisive in contrast to the evidence of a witness;the affidavit is to cover the absolute status of fortune and such was in fact done.

In this reference the following is to be remarked: It had already been ascertained that the accused alone is responsible for the contents of Mrs.Johanna Bahn's declaration of fortune since his mother was irrefutably lacking every vestige of survey of the financial and business situation.

Indirect action of submitting a declaration to the foreign exchange office is possible as per par. 34 of the foreign exchange law as long as such does not include an affidavit. For the action refers here to an offence with a view to deception by which the indirect deception of the authorities can also be perpetrated by an intermediary exempt from punishment for any sundry reasons.

In this present case the accused ostensibly took advantage of his mother and her signature for such deception.In reference to the affidavit of his mother the object is lacking with her, since a responsibility of Johanna Bahn in criminal respect is excluded. She stated something as true by affidavit whose truth or untruth she absolutely could not be aware of. Johanna Bahn becomes completely eliminated.

Neither does indirect action because of this affidavit enter into consideration for the accused, this being precluded through the most personal character of such a declaration.For this covers,the same as the oath, merely the knowledge or ignorance of the declarant and hence can not extend to the knowledge or ignorance of another person.

Even also if the affidavit is representing a formulated declaration,it can only be considered in connection with the prescribed form to which it belonged. If,however, this latter anatomized the fortune of the declarant in its different items and the filling out of the prescribed form to be done completely and truthfully, then only thereby the complete and truthful answer to every point could have been meant. That one finally stated amount alone would suffice, could not have been considered even upon the most perfunctory reflection.

That accused has been conscious of the untruthfulness of his declaration is also evidenced already by the fact that he, as manager of a larger commercial enterprise, possessed sufficient intelligence to recognize the purpose of the questionaire which was to render a possibly most exact survey over every part of the would-be emigrant's fortune.

This is furthermore being elucidated by the sole possible purpose of a Jewish merchant retaining RM. 30.000.- non-interest bearing throughout months, namely with the intention to take this ready cash abroad either in its full equivalent or converted into other easily hidden values, without the control of the foreign exchange office and thereby avoiding the investment in restricted Reichsmark.

Of such intention the accused had to stand fully convicted in view of conditions of the affair, and thereby also of the intentional statement of an incomplete and incorrect information in joint action of knowingly rendering a false affidavit. The information was given at

two different times, however, for the same purpose of veiling the status of fortune upon which manifestly also the same intention was based, namely to deceive the authorities as to the joint fortune of mother and son Kahn.

In reference to the information consequently a continued action is existing which coincided with the false affidavit as to that section regarding the accused.

Hence he was to be convicted of a continued offence against the foreign exchange law as per pars.34, 43 line 5 of the foreign exchange law of February 4th 1935 in joint action with the misdemeanor of a knowingly false affidavit as per par.156 of the Criminal Code. The punishment had to be proclaimed on the strength of par.73 of the Criminal Code as per par.156 of the Criminal Code since such prescribes imprisonment and thereby the heavy penalty in contrast to the foreign exchange law, since par.43 of the foreign exchange law only provides for monetary punishment.

In meting out the measure of punishment there had to be considered at the expense of the accused the considerable public interest prevailing regards truthful informations especially in the case of Jewish emigrants, since it must be avoided that non-registered capital is taken abroad and working there in Jewish hands against the German political economy and the German nation.

As to the affidavit same is for the foreign exchange office the only guaranty for truthful declarations and therefore is in want of special protection. Furthermore is to be taken into aggravating consideration the considerable value of RM.27.000.- cash withdrawn from public control and of 75.000.- RM referring to the bak credits, even if in the latter case the status of affairs has been mitigated in so far as to render possible the deduction of RM 1500.- for tax purposes and by the declaration of the property in the unitary amount of RM.46.500.-

however, the life of the accused heretofore exempt from punishment, could be appreciated as mitigating fact while his denials during the main hearing and his attempt to expulcate himself from the responsibility by all sorts of objections, could only speak against him. Therefore the penalty of one year and two months' imprisonment appeared commensurate to the offence.

The accused having been held in detention on remand in this matter since December 29th 1937 it is only fair to credit him with three weeks and substract same from the period of imprisonment. Continuation of detention had to be decreed since escape had to be taken into account in view of the good finsncial circumstances and the already surely instituted foreign connections of the accused as well as the international community of the Jewish race.

Costs: pars. 464, 465 Criminal Code!

signed. signature

Certified: Fuerth i/Bavaria, March 10th 1938
The official of the bureau of the District Court
L.S. signature illegible
J.J.

for the copy
signature illegible
attorney at law.

Translated by:

Munich, March 23d 1938

Dr. A. Veit
Justizrat

Sworn and official translator
and interpreter of the English
language at the courts of Munich.

GERMAN REICH
STATE OF BAVARIA
CONSULATE GENERAL
OF THE UNITED STATES
OF AMERICA AT MUNICH } ss.

I, James M. Bowcock, a Vice-Consul of the United States of America at Munich, Germany, duly commissioned and qualified, do hereby certify that Dr. A. Veit, whose true signature and official seal are, respectively, affixed to the foregoing document, was at the time of signing the same sworn & official translator & interpreter of the English language of the Courts of Munich, Bavaria, Germany to whose official acts faith and credit are due.

In witness whereof I have hereunto set my hand and the seal of this Consulate General this 23rd. day of March, A.D. 1938

James M. Bowcock
Vice-Consul of the United States of America

FEE NO. 38
SERVICE NO. 679
$2.-. U. S. CURRENCY
(Mk 5.20.)

Alfred Kahn

St. — S.

H. L. Senkel's Vertikalmappe
mit Heftvorrichtung u. Mittelrille

Str.Pr.Reg.Nr. Ms 2/38.
V.R. Sch III 22/38.

U r t e i l

Im Namen des Deutschen Volkes !

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht F ü r t h(Bay)
erkennt in dem Strafverfahren gegen

R a h n Alfred, Kaufmann in Fürth (Bay.) ,

wegen falscher Eidesstattlicherversicherung und Devisenvergehens
in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 25. Januar 1938,
an der teilgenommen haben :

1. AGR. S t r a u s
als Vorsitzender

2.a) Bauer Ludwig,Handlungsgehilfe Fürth,

b) Hofmockel Fritz, Kaufmann in Fürth
als Schöffen

3. Staatsanwalt F e r a z i n
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

4. J.Sekr. Roschmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Das Urteil ist
rechtskräftig.
Fürth i/B, 2.II. 1938
Geschäftsstelle des
Amtsgerichts
gez. Reinfrank
Justizoberinspektor.

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht :

R a h n Alfred, geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth (Bay.),verh. Kaufmann in Fürth (Bay.), seit 30. Dezember 1937 in dieser Sache im Gerichtsgefängnis Fürth (Bay.) in Untersuchungshaft, wird wegen eines fortgesetzten Devisenvergehens gemäss §§ 34, 43 Ziffer 5 Dev.Ges.in Tateinheit mit einem Vergehen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu einem Jahr und z w e i Monaten Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. D r e i Wochen der Untersuchungshaft werden angerechnet.

G r ü n d e :

Der Angeklagte trug sich seit Mai oder Juni 1937 mit dem Gedanken, aus Deutschland auszuwandern,da er sich als Jude in seiner geschaftlichen Entwicklung in Deutschland behindert sah. Er zog bei dem Wirtschaftstreuhänder Georg Held in Nürnberg Erkundigungen über die dazu erforderlichen Schritte ein und wurde von

diesem auch in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Devisenstelle entsprechend unterrichtet. Am 8. und 15. Juni, sowie am 9. Juli und 23. August 1937 zog er je 5000.--RM. aus seinem Geschäft , einer Eisengrosshandlung in Fürth, an der er und seine Mutter Johanna Rahn laut Bilanz vom 31.12.1936 ~~xx~~ mit 38.217.17 bezw. 105.061.58 RM. beteiligt waren. Seine und seiner Mutter Bankkonten löste er durch Abziehen der Bestände von insgesamt 10.000.-- RM.am 6. und 13. Juli 1937 auf. Die Gesamtsumme von 30.000.--RM.verwahrte er als Bargeld in einer Kassette, gesondert nach Abhebungszeit und Abhebungsstelle bis zum 22.10.1937 im Kassenschrank seiner Firma, von da ab in seiner Privatwohnung auf. Etwa im September 1937 trat er mit dem Zeugen Schulte-Wissermann wegen Verkaufs seines Geschäfts in Verbindung. Die Verhandlungen wurden am 22.10.1937 damit abgeschlossen, dass die Firma mit dem Haus Königstrasse Nr. 129 in Fürth um 110.000.--RM. verkauft wurde, ohne dass darin das Warenlager im später festgestellten Wert von 19.500.--RM. und die bei Rahn verbleibenden Aussenstände von etwa 70.000.--RM enthalten waren. Die Schulden der Firma beliefen sich am 22.10.1937 auf ∅ 4.200.--RM für Löhne und 21.763.17 RM für Warenlieferungen. Das oben erwähnte Anwesen Königstrasse 129 in Fürth, das im Eigentum der Frau Johanna Rahn stand, wurde nicht an die Nachfolgefirma, sondern an deren Teilhaber Terberger laut notariellem Vertrag vom 22.10.1937 um 70.000.--RM - die in den oben genannten 110.000.--RM. also enthalten sind - verkauft, die Zahlung sollte sofort für Rechnung der Johanna Rahn auf ein Konto bei der Dresdner Bank in Fürth mit der Massgabe erfolgen, dass über den Betrag erst nach lastenfreier Umschreibung des Anwesens auf den Käufer im Grundbuch verfügt werden könne. Dementsprechend leistete Terberger bereits am 22.10.1937 auf ein Sonderkonto der Dresdner Bank die Kaufsumme von 75.000.--RM wovon ein Betrag von 15.000.--RM noch zur Bezahlung der Wertzuwachssteuer zurückzubehalten war. Bei den notariellen Kaufsverhandlungen wurden zwar auch etwaige Schwierigkeiten erörtert, die sich aus der Preisstoppverordnung, die erst am 6.10.1937 auf Grundstücke ausgedehnt worden war, und aus dem Reichswohnsiedlungsgesetz ergeben könnten,jedoch wurde die Rechtslage vom Notar zuversichtlich beurteilt.

Um die zur Auswanderung notwendige Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten,füllte der Angeklagte am 22.10.1937 einen Fragebogen aus,den ihm die Devisenstelle Nürnberg am 19.10.1937 behändig hatte. Ferner füllte er auch für seine Mutter Johanna Rahn einen solchen Fragebogen aus,datierte ihn ebenfalls vom 22.10.1937 und liess ihn von seiner Mutter unterzeichnen.Seinen eigenen Fragebogen

reichte er sofort nebst einer eidesstattlichen Versicherung der restlosen und wahrheitsgetreuen Aufführung seiner sowie seiner Ehefrau und minderjährigen Kinder Vermögenswerte in der vorgelegten Vermögensaufstellung ein. In dieser Aufstellung hatte er jedoch unter Ziffer 14a, in der nach den Barmitteln gefragt wurde "ca.1500.- RM" angegeben. Die Erklärung seiner Mutter,die er nebst einer von ihr unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung gleichen Inhalts wie der seinen erst am 27.10.1937 bei der Devisenstelle vorlegte,enthielt unter Ziffer 14a ebenfalls die Angabe " ca.1500.--RM," unter 14d (Immobilien, Grundbesitz " Anwesen Fürth, Königstrasse 129 letzter Einheitswert 31.500.--RM"unter 14g (Darlehensforderungen,Aussenstände,Beteiligungen keinen Eintrag, ebenso auch nicht unter 14b) Guthaben bei Banken, Sparkassen usw. In Wirklichkeit hatte er ausserhalb des im Geschäft arbeitenden Vermögens,das unter 14e zum Bilanzwert vom 31.12.1936 mit 38.217.17 RM bezw. 105.061.58 RM in beiden Erklärungen aufgeführt war,die schon erwähnte bare Summe von 30.000.--RM die auch in der Firma als Privatentnahme gebucht war. Die am 22.10.1937 vorhandenen Schulden der Firma von rund 26000.-RM wurden bis zum 19.11.1937 aus eingehenden Aussenständen bis auf 9.604.50 RM abgedeckt. Bei den Aussenständen handelte es sich um Forderungen gegen gute, flüssig zahlende Kundschaft. Der Angeklagte hatte allein sämtliche Geschäftsaufgaben ohne Beteiligung seiner Mutter Johanna Rahn zu erledigen, sodass diese bei Unterzeichnung ihrer Vermögenserklärung über deren Wahrheitsmässigkeit keinen Ueberblick hatte und daher der Angeklagte die Erklärung seiner Mutter als Ergänzung seiner eigenen benutzte.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Hauptverhandlung teils durch die Bekundungen des Angeklagten, im übrigen durch die Aussagen der Zeugen Wapenhensch,Zaus, Schulte-Wissermann,Hofmockel und Held,sowie durch Vorlage der fraglichen Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung, der Kaufurkunde vom 22.10.1937 und des Schreibens der Dresdner Bank vom 22.10.1937 zweifelsfrei fest.

Der Angeklagte ist danach überführt,in Verfolgung eines einheitlichen Vorsatzes Auskünfte gegenüber einer Devisenstelle über Zahlungsmittel, die von der Devisenstelle angefordert waren, vorsätzlich unvollständig oder unrichtig erstattet und durch die gleiche Handlung vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben zu haben.Der Einwand des Angeklagten, der Barbetrag von 27.000.--RM -(30.000.--RM - 1.500.--RM - 1500.--RM.) - sei in dem Geschäftsvermögen von 38.217.17 RM. bezw.105.061.58 RM. enthalten und somit die Vermögenserklärung im Endergebnis richtig, ist nicht

stichhaltig. Hätte er wirklich diese Form der Erklärung beabsichtigt, dann wäre nicht verständlich, warum er unter 14a den auf jeden Fall falschen Barbetrag von 1500.--RM nannte. Auch war unter 14e nur das Geschäftsvermögen aufzuführen, während die dem Geschäft entzogenen 30.000.--RM als Privatvermögeh gelten mussten. Es ist bei der offenen Handelsgesellschaft, als welche die Firma des Angeklagten unter dem Namen M.S. Farrnbacher betrieben wurde, zwar so, dass der Gesellschafter mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft haftet. Doch hindert dies eine Trennung von Firmen - und Privatvermögen nicht, besonders wenn es wie hier offensichtlich der Bestimmung für die Firma entzogen ist. Auch weist die Bilanz vom 31.12.1936 nur einen Barbestand von etwa 13.000.--RM auf. Wenn es auch gestattet sein mochte, sich bei Angabe des Geschäftsvermögens auf diese Bilanz zu beziehen, so konnte sich der Angeklagte doch nicht darauf hinausreden, dass damit auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen einschliesslich des Barbestandes umfasst wurde, wenn der Jetztstand erheblich vom Bilanzstand abwich. Dies war aber der Fall. Denn die Bilanz wies einschliesslich des zum Einheitswert eingesetzten Anwesens einen Vermögensstand von 143.278.75 + 31.500.-- = 174.778.75 aus, während er lt. Vertrag vom gleichen Tage für Geschäft und Anwesen 110.000.--RM erhielt, wozu Aussenstände mit 70.000.--RM und ein Warenlager mit 19.500.--RM. Wert kamen, sodass der Vermögensstand am 22.10.1937 sich auf etwa 200.000.-- RM. belief, worüber sich auch der Angeklagte im klaren sein musste, da er sicher das Geschäft nicht ohne Schätzung der Aussenstände und des Lagers am 22.10.1937 abgab. Es ist daher weder das Ergebnis der Aufstellung richtig, noch diese selbst, worüber der Angeklagte sich voll im klaren sein musste.

Der weitere Einwand, der Angeklagte habe die 20.000.--RM der Firma nicht entziehen, sondern zur Schuldenzahlung bereitstellen wollen, für den Fall, dass auf sein Auswanderervorhaben hin seine Bankkonten usw. gesperrt würden, erweist sich aus folgendem als hinfällig; Weder aus dem vom Geschäft noch aus dem von der Bank abgehobenen Geld hatte der Angeklagte bis zu dessen Auffindung durch den Steuerinspektor Raab im November 1937 eine einzige Geschäftsschuld bezahlt. Diese wurden vielmehr in der Zeit vom 22.10. bis 19.11.1937 in Höhe von etwa 17.000.--RM aus eingehenden Aussenständen beglichen und konnten bei deren Güte auch vollständig damit abgedeckt werden. Der Angeklagte hatte sich bei dem Wirtschaftstreuhänder Zeugen Held vorher eingehend über etwaige Schwierigkeiten bei der Auswanderung unterrichtet. Wenn er hinsichtlich Kontensperrung Bedenken hatte, so erkundigte er sich sicher auch in dieser Richtung und erfuhr,dass eine solche nicht zu befürchten sei, wenn gegen ihn kein Verdacht bestehe.

Mit Angst vor Kontensperrung war daher seine Geldabhebung nicht zu begründen. Auch sein angeblicher Spleen, er habe zur prompten Zahlung seiner Lieferanten immer grosse Zahlungsmittel bereit gehalten und so die 30.000.--RM auch weiter als Geschäftsvermögen betrachtet, bietetkeine hinreichende Begründung. Denn nach der Aussage seines Buchhalters, des Zeugen Hofmockel hielt er im Geschäft zwar öfters grössere Barmittel bereit und zahlte er Warensendungen bis auf eine Risikospanne schon bei Erhalt der Faktura, jedoch handelt es sich hier um keinen Spleen, sondern um die bekannte jüdische Methode, durch ihre Geldmacht,die Lieferanten in Abhängigkeit zu bringen,um ihnen schliesslich die Verkaufsbedingungen zu diktieren. Auch geschah die Zahlung nicht durch Barversendung, sondern wie sonst überall durch bargeldlose Ueberweisung. Diese wäre aber gerade durch die Abziehung der Bankkonten unmöglich geworden. Damit ergibt sich klar, dass die aus dem Geschäft gezogenen 20.000.--RM. der Verwendung für das Geschäft und damit dem Geschäftsvermögen etnzogen sein sollten und daher auch nicht als " Geschäftsvermögen " aufgeführt gelten durften.

Der weitere Einwand, derAngeklagte sei sich einer Verfehlung nicht bewusst gewesen, selbst wenn er eine objektiv falsche Aufstellung eingereicht hätte, konnte ihn auch nicht entlasten. Es ist zwar richtig, dass er vor Auswanderung mit einer Buchprüfung rechnenmusste und dass hiebei seine Abhebungen von Juni und Juli 1937 offenkundig werden mussten. Bei der grossen Zeitspanne zwischen einer solchen Prüfung und der Abhebung hätte er sich jedoch ohne Auffindung des Barbetrages jederzeit auf den Verbrauch für private oder geschäftliche Zwecke berufen können, ohne dass man das Gegenteil hätte nachweisen können. Auch ist richtig, dass er dem Beamten Raab bei seinem Besuch sofort zugestand, einen Barbetrag von 30.000.--RM in der Wohnung zu haben und dass die betreffende Kassette hier frei auf einem Möbelstück lag. Jedoch konnte er angesichts einer Durchsuchung der Wohnung nichts besseres tun, als sofort den Geldbesitz zuzugestehen, da er sich sonst erst recht überführt hätte wenn er den Geldbesitz verneint hätte. Es ist daher auch hierin kein Beweis dafür zu erblicken, dass er seine Vermögensaufstellungen für richtig hielt.

Wenn er hinsichtlich des Hauses einwandte, diesessei noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen gewesen, der Uebergang sei auch wegen der Preisstoppverordnung und des Reichswohnsiedlungsgesetzes am 22.10.1937 noch zweifelhaft gewesen, mit einer Verfügung

über die Kaufsumme habe er noch nicht rechnen können, er habe daher das Anwesen nur zum Einheitswert als Eigentum seiner Mutter einsetzen und die Kaufsumme noch nicht erwähnen können, so gilt hier folgendes : Es ist zwar richtig, dass das Anwesen am 22.10. 1937 zwar notariell verkauft, aber noch nicht im Grundbuch umschrieben war und dass die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde noch nicht vorlag. Andererseits aber wusste der Angeklagte bei Abgabe der Erklärung seiner Mutter am 27.10.1937,dass die Kaufsumme abzüglich 15.000.--RM Sicherungsbetrag für die Grunderwerbsteuer bereits am 22.10.1937 für seine Mutter angewiesen war. Dies wieder ist ein Beweis dafür, dass die Beteiligten bei Abschluss des Kaufvertrags die Lage als durchaus zuversichtlich beurteilten und dass daher auch der Angeklagte mit baldigem Freiwerden der Kaufsumme rechnen dürfte. Das für seine Mutter angewiesene Geld war daher jedenfalls eine bedingte Forderung bezw. ein Bankguthaben, dessen Verfügbarkeit bald zu erwarten stand. Er war daher verpflichtet, es in seiner Erklärung bezw. der Erklärung seiner Mutter unter Ziff.14b oder g erscheinen zu lassen. In einer Anlage konnte er dann den bedingten Charakter des Eigentums am Anwesen und an diesem Guthaben darstellen. Da er dies nicht tat, war die Erklärung seiner Mutter, für die er jedoch selbst verantwortlich ist, auch in diesem Punkte unrichtig.

Ausser diesen sachlichen Einwänden brachte der Angeklagte noch vor, die von seiner Mutter abgegebene eidesstattliche Versicherung mache ihn selbst wegen des persönlichen Charakters der Eidesdelikte nicht strafbar, ausserdem handelt es sich um eine formulierte Erklärung, bei der im Gegensatz zur Bekundung eines Zeugen der Wortlaut der Erklärung massgebend sei. Die eidesstattliche Versicherung habe die restlose Vermögensangabe zu decken, diese sei aber tatsächlich erfolgt :

Dazu ist zu sagen: Es wurde bereits festgestellt, dass für den Inhalt der Vermögenserklärung der Frau Johanna Hahn der Angeklagte allein verantwortlich ist, nachdem seiner Mutter unwiderleglich jeder Ueberblick über die Vermögens- und Geschäftslage fehlte. Mittelbare Täterschaft für die Abgabe einer Erklärung gegenüber der Devisenstelle nach § 34 Dev.Ges.ist möglich, soweit sie nicht eine eidesstattliche Versicherung mit umfasst. Denn es handelt sich hier um ein auf Täuschung berechnetes Delikt, bei dem die unmittelbare Täuschung der Behörde auch durch einen aus irgendwelchen Gründen straffreien Mittelsmann erfolgen kann. In die-

sem Fall benutzte der Angeklagte offenbar zu einer solchen Täuschung seine Mutter und deren Unterschrift. Was nun die eidesstattliche Versicherung seiner Mutter angeht, so fehlt ihr hier der Gegenstand, nachdem eine Haftung der Johanna Rahn in strafrechtlicher Hinsicht ausscheidet. Sie versicherte etwas als wahr an Eidesstatt dessen Wahrheit oder Unwahrheit sie gar nicht kennen konnte. Für die strafrechtliche Betrachtung scheidet daher die eidesstattliche Versicherung der Johanna Rahn vollständig aus. Mittelbare Täterschaft kommt bei dieser Versicherung auch für den Angeklagten nicht in Frage, da dies durch den höchstpersönlichen Charakter einer solchen Erklärung ausgeschlossen ist. Denn diese deckt ebenso wie der Eid nur das Wissen oder Nichtwissen des Erklärenden selbst und kann daher ihrer Natur nach sich nicht auf das Wissen oder Nichtwissen eines anderen erstrecken.

Wenn die eidesstattliche Versicherung sich auch als genau formulierte Erklärung darstellt, so kann sie jedoch nur in Verbindung mit dem Formular betrachtet werden, zu dem sie gehörte. Wenn aber dieses das Vermögen des Erklärenden in seine sämtliche Arten zergliederte und dann die Ausfüllung des Formulars als restlos und wahrheitsgetreu zu versichern war, so konnte damit nur die restlose und wahrheitsgetreue Beantwortung eines jeden Punktes gemeint sein. Dass eine am Schluss aufgestellte Summe allein genüge, konnte selbst bei oberflächlicher Betrachtung nicht in Erwägung gezogen werden.

Dass sich der Angeklagte der Unwahrheit seiner Erklärung bewusst war, ergibt sich schon daraus, dass er als Leiter eines grösseren Geschäftsunternehmens Intelligenz genug besass, um den Zweck des Fragebogens zu erkennen, der eine möglichst genaue Uebersicht über sämtliche Vermögensteile eines ~~xxxxxxxxxxx~~ Auswanderungslustigen geben sollte. Weiter erhellt dies aus dem einzig möglichen Zweck, durch den die zinslose monatelange Aufbewahrung von 30.000.-- RM bei einem jüdischen Geschäftsmann zu erklären ist nämlich aus der Absicht, diese Barmittel entweder selbst in voller Valtua oder in leicht versteckbare Sachwerte umgesetzt ohne Kontrolle der Devisenstelle ins Ausland zu bringen und so die Anlegung in Sperrmark zu vermeiden. Dieser Absicht musste der Angeklagte nach Sachlage als voll überführt gelten und damit auch der vorsätzlichen Abgabe einer unvollständigen und unrichtigen Auskunft in Tateinheit mit einer wissentlich falschen Erklärung an Eidesstatt. Die Auskunft wurde zu zwei/Punkten, jedoch jeweils
Zeit

zu dem gleichen Zweck einer einheitlichen Vermögensverschleierung gegeben, wobei auch offenbar der gleiche Vorsatz, die Behörden über das Gesamtvermögen von Mutter und Sohn Kahn zu täuschen, zu Grunde lag. Hinsichtlich der Auskunft liegt daher eine fortgesetzte Handlung vor, die in dem den Angeklagten betreffenden Teil mit der falschen eidesstattlichen Versicherung zusammentraf. Er war daher wegen eines fortgesetzten Devisenvergehens gemäss §§ 34,43 Z.5 des Dev.Ges. vom 4.2.1935 in Tateinheit mit einem Vergehen der wissentlichen falschen Versicherung an Eidesstatt gemäss § 156 StGB zu verurteilen. Die Strafe war gemäss § 73 StGB aus § 156 StGB zu entnehmen, da dieser Gefängnisstrafe und damit gegenüber dem Dev.Ges. die schwerere Strafart androht, nachdem § 43 Dev.Ges. nur Geldstrafe vorsieht.

Im Strafmass musste zu Lasten des Angeklagten das erhebliche öffentliche Interesse in die Waagschale fallen,das an der wahrheitsgetreuen Auskunft gerade bei jüdischen Auswandererern besteht, da vermieden werden muss, dass unkontrolliertes Kapital ins Ausland wandert und dort in jüdischen Händen gegen die Deutsche Wirtschaft und die Deutsche Nation arbeitet. Was die eidesstattliche Versicherung betrifft, so ist sie für die Devisenstelle die einzige Gewähr für wahrheitsgetreue Angaben und bedarf daher eines besonderen Schutzes. Weiterhin musste auch der erhebliche der öffentlichen Kontrolle entzogene Wert von 27.000.-- RM. im Falle des Bargeldes und von 75.000.-- RM. im Falle des Bankguthabens erschwerend in Betracht gezogen werden, wenn auch bei letzterem der Umstand die Sachlage milderte, dass durch Abzug von 15.000.-- RM. für Steuerzwecke und durch Anführung des Anwesens im Einheitswert ein Betrag von 46.500.-- RM. davon abgesetztwerden kann. Mildernd konnte im übrigen nur das bisherige straffreie Vorleben des Angeklagten gewürdigt werden, während sein Leugnen in der Hauptverhandlung und sein Versuch mit allen möglichen Einwänden die Verantwortung von sich abzuwälzen nur gegen ihn sprechen konnte. Eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr, 2 Monaten erschien dem Verschulden angemessen. Da sich der Angeklagte in dieser Sache seit 29.12.1937 in Untersuchungshaft befindet, erschien es billig, ihm gemäss § 60 StGB. hiervon drei Wochen auf die Gefängnisstrafe anzurechnen. Haftfortdauer war anzuordnen, da mit Rücksicht auf die guten Vermögensverhältnisse und die sicher bereits angebahnten Auslandsbeziehungen des Angeklagten wie auch bei der internationalen Zusam-

mengehörigkeit der jüdischen Kasse mit ~~Flucht~~ Flucht zu rechnen ist.

Kostenfolge : §§ 464, 465, StPO.!

gez. Unterschrift.

Zur Beglaubigung :

Fürth i/Bay.,den 10. März 1938
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

L.S. gez. unleserlich
JJ.

Für die Ebschrift
A Bell
Rechtsanwalt.

Reg.No. of proc. A 2/38
V. . ch III 2/38

JUDGMENT

In the Name of the German People !

In the Court of Assizes at the District Court FUERTH (Bav.) at the criminal proceedings against

F a h n Alfred, merchant in Fuerth (Bavaria)

on account of false affidavit rendered and transgression of the foreign exchange regulations at the public hearing of Tuesday January 25th 1938 attended by

1. ASR S t r a u s
as chairman

2a. Bauer, Ludwig,
commercial clerk, Fuerth,

b. Hofmockel, Fritz,
merchant in Fuerth ,
as assizes

3. Public Prosecutor Feraxin
as official of Public Prosecutor's Office,

4. J. Secr. Boschmann
as official of the records of the office.

on the strength of the main hearing,
pronounces according to right

F a h n Alfred, born January 25th 1901 in Fuerth (Bav.), married, merchant in Fuerth, (Bav.) since December 30th 1937 in detention on remand in the court's prison at Fuerth (Bav.) in this matter, is being sentenced to ONE year and two months imprisonment and the costs of the proceedings because of continued transgression of the foreign exchange law according to paragraphs 34, 47 No.5 of the foreign exchange law in connection with the simultaneous misdemeanor of rendering a false affidavit. THREE weeks of detention will be credited.

The judgment is valid.
Fuerth 1.B.February 2nd 1938
Office of the District Court
signed: Reinfrank
Inspector of Justice.

REASONS :

The accused had since May or June 1937 the intention of emigrating from Germany since, being a Jew, he saw his commercial progress in Germany obstructed. With this object in view he gathered the requisite informations from the economic trustee Georg Held in

Nuremberg and by this latter was also appropriately informed of his obligations towards the foreign exchange office.- On June 8th and 15th, as also July 9th and August 23d 1937 he withdrew RM 5000.- each from his business, wholesale ironware in Fuerth in which he and his mother Johanna Rahn were interested as per balance-sheet of Dec.31st 1936 in the amounts of RM 38,217,17 and 105,061,58 RM respectively. His and his mother's bank accounts he dissolved by withdrawing the balances in total of RM. 10.000.-on July 6th and 13th 1937.- The total amount of RM. 30,000.- he kept in ready cash in a strongbox in the safe of his firm, segregated as to time and place of withdrawals until October 22nd 1937 and thereafter in his private residence. About September 1937 he got into contact with the Witness Schulte-Wissermann on account of the sale of his business. On October 22nd 1937 the negociations were concluded thereby with the result that the firm with the house 129 Koenigstrasse in Fuerth was sold for RM.110.000 without being therein included the stock of goods,valued later on at RM.19.500.- and the outstanding claims of about RM. 70.000.- remaining with Rahn.

The liabilities of the firm amounted on October 22nd 1937 to RM. 4.200.- for salaries and RM. 21.763.17 for consignments of goods, The above mentioned property 129 Koenigstrasse in Fuerth, being in the name of Mrs.Johanna Rahn was not sold to the firm of successors but to its partner Terberger as per notarial agreement of October 22nd 1937 for RM. 70.000.- which hence are contained in the above mentioned RM. 110.000.-

The payment was immediately to be made in favor of Mrs.Johanna Rahn upon an account with the Dresdner Bank in Fuerth with the proviso that only after unencumbered transfer of the property upon the buyer in the register of land this amount could be disposed over. Accordingly Terberger already on October 22nd 1937 paid into a separate account at the Dresdner Bank the amount of purchase of RM. 75.000.-of which still an amount of RM.15.000.- was to be retained for the payment of the tax on enhanced value.

The notarial purchase negociations treated also possible difficulties which might result from the ordinance regards regulation of prices which was only on the 6th of October 1937 extended to parcels of real estate, as also from the government housing law; however, the judicial situation was favorably viewed by the notary.

In order to obtain for the emigration the necessary unquestionable certificate,the accused on October 22nd 1937 filled out a questionaire given him by the foreign exchange office Nuremberg on October 19th 1937 . He also filled out a like list for his mother Johanna Rahn, also dated October 22nd 1937 and had it signed by his mother. His own list he immediately delivered together with an affidavit as to the complete and true statement of the various amounts of property possessed of by himself, his wife and minor children in accordance to aforesaid exposition of fortune. In this statement,however, he put down "about RM 1500" in cipher 14a which asked for the declaration of cash on hand.

The declaration of his mother which only on October 27th 1937 he submitted to the foreign exchange office together with an affidavit signed by her and of same contents as his own, equally read in cipher 14a "about RM 1500.-, in cipher 14d (goods and chattels, real estate) property Fuerth, 129 Koenigstrasse, last unitary value RM. 31.500.-; in cipher 14g (claims for loans advanced,outstandings, shares) no entry,neither in cipher 14b (balances in banks,savings banks etc.)

In truth,however, he had the already mentioned cash amount of RM. 30.000.-which had also been entered in the firm's books as private withdrawal outside of the funds employed in the business which under 14e was mentioned in both declarations in the amount of RM.38.217.17 and RM.105.061.58 respectively as per balance sheet of Dec,31st 1936.

The debts of the firm existing on Oct.22nd 1937 in the aggregate amount of RM. 38.217.17 and RM.105.061.58 from the collected outstandings excepting RM. 9.604.50 by November 19th 1937. The outstandings consisted of claims against good and promptly paying customers. The accused had to take care of all the ins and outs of the business without any participation on the part of his mother, so that she had no survey whatsoever while signing her declaration of fortune as to the latter's verity, the accused, hence,utilizing his mother's declaration in supplement of his own.

This fact is unquestionably established on the strength of the main hearing; partly by evidence of the accused, furthermore by the statements of the witnesses Wapenhansch,Zaus,Schulte-Wissermann, Hofmokel and Held as also by the submission of the referred to declarations, the affidavit, the bill of sale of October 22nd 1937 and the letter of the Dresdner Bank of Oct.22nd 1937.

The accused is therefore convicted of having rendered incomplete or incorrect informations to a foreign exchange office as to means of payment which were demanded of him by the foreign exchange office, in uniform persuance of such intention, and by the same action to have rendered knowingly a false affidavit before an authority competent for receiving such assurance.

The objection of the accused that the ready cash of RM.27.000.- (RM.30.000.- -1500 RM.-1500 RM) be contained in the business funds of RM.38.217.17 and RM.105.061.58 respectively and hence the declaration of fortune in the final result being correct, does not hold good. If he really had intended a declaration along these lines it would then not be comprehensible on what grounds he declared under 14a the at any rate false cash amount of RM.1500.- Also under 14e merely the business capital had to be declared while the RM.30.000.- withdrawn from the business had to range as private fortune.

It is true that with the open trading company as which the firm of the accused did business under the name of M.S.Farrnbacher the partner is responsible with his private fortune for the debts of the company. This,however, does not obstruct a separation of business and private capital, particularly as in this case its use was

withdrawn for the firm. The balance sheet of Dec.31st 1936 also shows only one cash amount of about RM.13.000.- Even if it had been permitted to refer to this balance sheet in declaring the business funds, he could not advance the subterfuge that thereby his entire present fortune including the ready cash was comprised, if the present status considerably deviated from that of the balance sheet.Such, however, was the case. For the balance sheet showed a fortune of RM. 143.278.75 plus RM.31.500.- = RM.174.778.75 including real estate fixed at a unitary value, while as per agreement of same date he received for the business and real estate RM.110.000.- in addition to RM.70.000.- for outstandings and RM.19.500.- for stock, the amount of fortune hence coming to about RM.200.000.--.

This surely must also have been clear to the accused, since he certainly did not relinquish the business without estimating on October 22nd 1937 the outstandings and stock. Therefore neither the result of the statement is correct nor the latter itself of which the accused must have been fully conscious.

Untenable is the further objection of the accused that he did not intend to abstract from the firm RM.20.000.- but wanted to have them ready as a guaranty towards payment of debts in case of his credit balances with the banks being stopped because of his intention to emigrate, and its fallacy is proven by the following: The accused had paid neither from the business nor from the maney drawn from the bank one single business debt until his being traced by tax inspector Raab in November 1937; these were moreover paid in the time from October 10th to November 11th 1937 in the amount of about RM.17.000.- from outstandings received and could also be thereby absolutely settled on account of their solidity. The accused had himself previously thoroughly informed by the economic trustee Held as to possible difficulties as to emigration. If he had misgivings as to the closing of accounts, he surely inquired also in this reference and was given to understand that such was not to be feared if he were not under suspicion. Hence his withdrawal of cash was not to be based on the fear of accounts being closed.

There is also no sufficient foundation for his ostensible spleen that he always had kept ready considerable cash for the prompt payment of his furnishers and thus continued to regard them as business capital. For, according to the statement of his bookkeeper the witness Hofmockel he really often had in readiness larger amounts in cash and up to a venturous margin paid for the consignment of goods already on receipt of the invoice, however, this is here not inspired by any spleen but by the known Jewish method, by their financial power to render the furnishers dependent in order to finally dictate to them their terms of selling. Nor was the payment effected by cash but by non-cash transfer as generally being the custom everywhere. This,however, would verily have become impossible by the withdrawal of the bank accounts. Thereby is clearly proven that the use of the RM.20.000 drawn out of the business were taken away from business and thus from the business capital and hence could not be declared as business funds.

Accused could not be exonerated from the further objection that he had not been conscious of any misdemeanor even if he had submitted an objectively false statement. It is correct though that prior to his emigration he had to figure on an examination of the books and that thereby his drawings in June and July 1937 would have become divulged. In view of the great interval of time between such an examination and the drawing he could at any time have referred - however, without discovery of the ready cash - to the use for private or business purposes without the contrary being able to be proven. It is also true that he immediately admitted to the official Raab during his call of having a cash amount of RM.30.000.- in the residence and thatthe referred strongbox was laying here in open view on a piece of furniture. However, in anticipation of a searching of the house he could not do anything better than to immediately proclaim possession of the cash, as otherwise he would have the more incriminated himself if he had denied its possession. Hence this neither is proof that he considered his declaration of fortune to be correct.-

If in regard to the house he advanced that same had not yet become the property of the buyer, the transfer having also yet been doubtful on October 22nd 1937 because of the price regulation ordinance and the government housing law and not being able yet to figure on the disposal of the purchase price, in consequence whereof he could only declare the property at its unitary value as in the possession of his mother and not yet enabled to declare the purchase price, the following is here to be noted:

It is indeed correct that the property had in fact notarially been sold on Oct.22th 1937 but not yet been transferred in the register of land and that the requisite consent by the bureau of administration had not yet been given. On the other hand accused was aware on Oct. 27th 1937 at the rendering of his mother's declaration that the purchase price-less RM.15.000 amount of guaranty for tax re:acquisition of real estate- had already been assigned for his mother on October 22nd 1937. This again is proof that the interested parties at the conclusion of the purchase agreement considered the situation absolutely confidently and that therefore accused could count on the speedy liquidation of the purchase money. The money accredited to his mother was hence at any rate a restricted claim, i.e. a bank credit balance whose utilization was soon to be anticipated. Consequently he was bound to have it appear in his declaration, that is the declaration of his mother under cipher 14b or g. By a supplement he could have explained the restricted character regards the possession of the real estate and this said credit. Not having done this , the declaration of his mother for which,however, he himself bore the responsibility, was also untrue in this respect.

Outside of these essential objections the accused still advanced that he himself would not be rendered punishable by his mother's affidavit on account of the personal character of its sworn-to offences, besides being a matter of a formulated statement whose wording be decisive in contrast to the evidence of a witness;the affidavit is to cover the absolute status of fortune and such was in fact done.

In this reference the following is to be remarked: It had already been ascertained that the accused alone is responsible for the contents of Mrs.Johanna Rahn's declaration of fortune since his mother was irrefutably lacking every vestige of survey of the financial and business situation.

Indirect action of submitting a declaration to the foreign exchange office is possible as per par. 34 of the foreign exchange law as long as such does not include an affidavit. For the action refers here to an offence with a view to deception by which the indirect deception of the authorities can also be perpetrated by an intermediary exempt from punishment for any sundry reasons.

In this present case the accused ostensibly took advantage of his mother and her signature for such deception.In reference to the affidavit of his mother the object is lacking with her, since a responsibility of Johanna Rahn in criminal respect is excluded. She stated something as true by affidavit whose truth or untruth she absolutely could not be aware of. Johanna Rahn becomes completely eliminated.

Neither does indirect action because of this affidavit enter into consideration for the accused, this being precluded through the most personal character of such a declaration.For this covers,the same as the oath, merely the knowledge or ignorance of the declarant and hence can not extend to the knowledge or ignorance of another person.

Even also if the affidavit is representing a formulated declaration,it can only be considered in connection with the prescribed form to which it belonged. If,however, this latter anatomized the fortune of the declarant in its different items and the filling out of the prescribed form to be done completely and truthfully, then only thereby the complete and truthful answer to every point could have been meant. That one finally stated amount alone would suffice, could not have been considered even upon the most perfunctory reflection.

That accused has been conscious of the untruthfulness of his declaration is also evidenced already by the fact that he, as manager of a larger commercial enterprise, possessed sufficient intelligence to recognize the purpose of the questionaire which was to render a possibly most exact survey over every part of the would-be emigrant's fortune.

This is furthermore being elucidated by the sole possible purpose of a Jewish merchant retaining RM. 30.000.- non-interest bearing throughout months, namely with the intention to take this ready cash abroad either in its full equivalent or converted into other easily hidden values, without the control of the foreign exchange office and thereby avoiding the investment in restricted Reichsmark.

Of such intention the accused had to stand fully convicted in view of conditions of the affair, and thereby also of the intentional statement of an incomplete and incorrect information in joint action of knowingly rendering a false affidavit. The information was given at

two different times, however, for the same purpose of veiling the status of fortune upon which manifestly also the same intention was based, namely to deceive the authorities as to the joint fortune of mother and son Rahn.

In reference to the information consequently a continued action is existing which coincided with the false affidavit as to that section regarding the accused.

Hence he was to be convicted of a continued offence against the foreign exchange law as per pars.34, 43 line 5 of the foreign exchange law of February 4th 1935 in joint action with the misdemeanor of a knowingly false affidavit as per par.156 of the Criminal Code. The punishment had to be proclaimed on the strength of par.73 of the Criminal Code as per par.156 of the Criminal Code since such prescribes imprisonment and thereby the heavy penalty in contrast to the foreign exchange law, since par.43 of the foreign exchange law only provides for monetary punishment.

In meting out the measure of punishment there had to be considered at the expense of the accused the considerable public interest prevailing regards truthful informations especially in the case of Jewish emigrants, since it must be avoided that non-registered capital is taken abroad and working there in Jewish hands against the German political economy and the German nation.

As to the affidavit same is for the foreign exchange office the only guaranty for truthful declarations and therefore is in want of special protection.Furthermore is to be taken into aggravating consideration the considerable value of RM.27.000.- cash withdrawn from public control and of 75.000.- RM referring to the bak credits, even if in the latter case the status of affairs has been mitigated in so far as to render possible the deduction of RM 1500.- for tax purposes and by the declaration of the property in the unitary amount of RM.46.500.-

Howsoever, the life of the accused heretofore exempt from punishment, could be appreciated as mitigating fact while his denials during the main hearing and his attempt to expulcate himself from the responsibility by all sorts of objections,could only speak against him. Therefore the penalty of one year and two months' imprisonment appeared commensurate to the offence.

The accused having been held in detention on remand in this matter since December 29th 1937 it is only fair to credit him with three weeks and substract same from the period of imprisonment.Continuation of detention had to be decreed since escape had to be taken into account in view of the good financial circumstances and the already surely instituted foreign connections of the accused as well as the international community of the Jewish race.

Costs: pars. 464, 465 Criminal Code!

signed. signature

Certified: Fuerth 1/Bavaria,March 10th 1938
The official of the bureau of the District Court
L.S. signature illegible
J.J.

for the copy
signature illegible
attorney at law.

Munich, March 23rd 1938

Translated by:

M. A. Veit

Justizrat

sworn and official translator
and interpreter of the English
language at the courts of Munich.

GERMAN REICH
STATE OF BAVARIA
CONSULATE GENERAL
OF THE UNITED STATES
OF AMERICA AT MUNICH
} ss.

I, James M. Bowcock, a Vice-Consul of the United States of America at Munich, Germany, duly commissioned and qualified, do hereby certify that Dr. A. Veit whose true signature and official seal are, respectively, affixed to the foregoing document, was at the time of signing the same sworn & official translator & interpreter of the English language at the Courts of Munich, Bavaria, Germany to whose official acts faith and credit are due.

In witness whereof I have hereunto set my hand and the seal of this Consulate General this 23rd. day of March, A.D. 1938

James M. Bowcock
Vice-Consul of the United States of America

AMERICAN FOREIGN SERVICE
FEE STAMP

FEE NO. 38
SERVICE NO. 679
$2.-. U. S. CURRENCY
(Mk 5.20.)

Reg.No. of proc. [illegible] 2/38
V.S.Sch III 22/38

JUDGMENT

In the Name of the German People !

In the Court of Assizes at the District Court FUERTH (Bav.) at the criminal proceedings against

K a h n Alfred, merchant in Fuerth (Bavaria)

( ) on account of false affidavit rendered and transgression of the foreign exchange regulations at the public hearing of Tuesday January 25th 1938 attended by

1. Ass. S t r a u s
as chairman

2a. Bauer, Ludwig,
commercial clerk, Fuerth,

b. Hofmockel, Fritz,
merchant in Fuerth ,
as assizes

3. Public Prosecutor Ferazin
as official of Public Prosecutor's Office,

4. J.Secr. Boschmann
as official of the records of the office.

( ) on the strength of the main hearing,
pronounces according to right

K a h n Alfred, born January 30th 1901 in Fuerth (Bav.), married, merchant in Fuerth, (Bav.) since December 30th 1937 in detention on remand in the court's prison at Fuerth (Bav.) in this matter, is being sentenced to ONE year and two months imprisonment and the costs of the proceedings because of continued transgression of the foreign exchange law according to paragraphs 34, 47 No.5 of the foreign exchange law in connection with the simultaneous misdemeanor of rendering a false affidavit. THREE weeks of detention will be credited.

The judgment is valid.
Fuerth 1.B.February 2nd 1938
Office of the District Court
signed: Reinfrank
Inspector of Justice.

REASONS :

The accused had since May or June 1937 the intention of emigrating from Germany since, being a Jew, he saw his commercial progress in Germany obstracted. With this object in view he gathered the requisite informations from the economic trustee Georg Held in

Nuremberg and by this latter was also appropriately informed of his obligations towards the foreign exchange office.- On June 8th and 15th, as also July 9th and August 23d 1937 he withdrew RM 5000.- each from his business, wholesale ironware in Fuerth in which he and his mother Johanna Rahn were interested as per balance-sheet of Dec.31st 1936 in the amounts of RM 38,217,17 and 105,061,58 RM respectively. His and his mother's bank accounts he dissolved by withdrawing the balances in total of RM. 10.000.-on July 6th and 13th 1937.- The total amount of RM. 30,000.- he kept in ready cash in a strongbox in the safe of his firm, segregated as to time and place of withdrawals until October 22nd 1937 and thereafter in his private residence. About September 1937 he got into contact with the Witness Schulte-Wissermann on account of the sale of his business. On October 22nd 1937 the negociations were concluded thereby with the result that the firm with the house 129 Koenigstrasse in Fuerth was sold for RM.110.000 without being therein included the stock of goods,valued later on at RM.19.500.- and the outstanding claims of about RM. 70.000.- remaining with Rahn.

The liabilities of the firm amounted on October 22nd 1937 to RM. 4.200.- for salaries and RM. 21.763.17 for consignments of goods, The above mentioned property 129 Koenigstrasse in Fuerth, being in the name of Mrs.Johanna Rahn was not sold to the firm of successors but to its partner Terberger as per notarial agreement of October 22nd 1937 for RM. 70.000.- which hence are contained in the above mentioned RM. 110.000.-

The payment was immediately to be made in favor of Mrs.Johanna Rahn upon an account with the Dresdner Bank in Fuerth with the proviso that only after unencumbered transfer of the property upon the buyer in the register of land this amount could be disposed over. Accordingly Terberger already on October 22nd 1937 paid into a separate account at the Dresdner Bank the amount of purchase of RM. 75.000.-of which still an amount of RM.15.000.- was to be retained for the payment of the tax on enhanced value.

The notarial purchase negociations treated also possible difficulties which might result from the ordinance regards regulation of prices which was only on the 6th of October 1937 extended to parcels of real estate, as also from the government housing law; however, the judicial situation was favorably viewed by the notary.

In order to obtain for the emigration the necessary unquestionable certificate,the accused on October 22nd 1937 filled out a questionaire given him by the foreign exchange office Nuremberg on October 19th 1937 . He also filled out a like list for his mother Johanna Rahn, also dated October 22nd 1937 and had it signed by his mother. His own list he immediately delivered together with an affidavit as to the complete and true statement of the various amounts of property possessed of by himself, his wife and minor children in accordance to aforesaid exposition of fortune. In this statement,however, he put down "about RM 1500" in cipher 14a which asked for the declaration of cash on hand.

The declaration of his mother which only on October 27th 1937 he submitted to the foreign exchange office together with an affidavit signed by her and of same contents as his own, equally read in cipher 14a "about RM 1500.-, in cipher 14d (goods and chattels, real estate) property Fuerth, 129 Koenigstrasse, last unitary value RM. 31.500.-; in cipher 14g (claims for loans advanced, outstandings, shares) no entry, neither in cipher 14b (balances in banks, savings banks etc.)

In truth, however, he had the already mentioned cash amount of RM. 30.000.-which had also been entered in the firm's books as private withdrawal outside of the funds employed in the business which under 14e was mentioned in both declarations in the amount of RM.38.217.17 and RM.105.061.58 respectively as per balance sheet of Dec,31st 1936.

The debts of the firm existing on Oct.22nd 1937 in the aggregate amount of RM. 38.217.17 and RM.105.061.58 from the collected outstandings excepting RM. 9.604.50 by November 19th 1937. The outstandings consisted of claims against good and promptly paying customers. The accused had to take care of all the ins and outs of the business without any participation on the part of his mother, so that she had no survey whatsoever while signing her declaration of fortune as to the latter's verity, the accused, hence, utilizing his mother's declaration in supplement of his own.

This fact is unquestionably established on the strength of the main hearing; partly by evidence of the accused, furthermore by the statements of the witnesses Wapenhansch, Zaus, Schulte-Wissermann, Hofmokel and Held as also by the submission of the referred to declarations, the affidavit, the bill of sale of October 22nd 1937 and the letter of the Dresdner Bank of Oct.22nd 1937.

The accused is therefore convicted of having rendered incomplete or incorrect informations to a foreign exchange office as to means of payment which were demanded of him by the foreign exchange office, in uniform persuance of such intention, and by the same action to have rendered knowingly a false affidavit before an authority competent for receiving such assurance.

The objection of the accused that the ready cash of RM.27.000.- (RM.30.000.- -1500 RM.-1500 RM) be contained in the business funds of RM.38.217.17 and RM.105.061.58 respectively and hence the declaration of fortune in the final result being correct, does not hold good. If he really had intended a declaration along these lines it would then not be comprehensible on what grounds he declared under 14a the at any rate false cash amount of RM.1500.- Also under 14e merely the business capital had to be declared while the RM.30.000.- withdrawn from the business had to range as private fortune.

It is true that with the open trading company as which the firm of the accused did business under the name of M.S.Farrnbacher the partner is responsible with his private fortune for the debts of the company. This, however, does not obstruct a separation of business and private capital, particularly as in this case its use was

withdrawn for the firm. The balance sheet of Dec.31st 1936 also shows only one cash amount of about RM.13.000.- Even if it had been permitted to refer to this balance sheet in declaring the business funds, he could not advance the subterfuge that thereby his entire present fortune including the ready cash was comprised, if the present status considerably deviated from that of the balance sheet.Such, however, was the case. For the balance sheet showed a fortune of RM. 143.278.75 plus RM.31.500.- = RM.174.778.75 including real estate fixed at a unitary value, while as per agreement of same date he received for the business and real estate RM.110.000.- in addition to RM.70.000.- for outstandings and RM.19.500.- for stock, the amount of fortune hence coming to about RM.200.000.--.

This surely must also have been clear to the accused, since he certainly did not relinquish the business without estimating on October 22nd 1937 the outstandings and stock. Therefore neither the result of the statement is correct nor the latter itself of which the accused must have been fully conscious.

Untenable is the further objection of the accused that he did not intend to abstract from the firm RM.20.000.- but wanted to have them ready as a guaranty towards payment of debts in case of his credit balances with the banks being stopped because of his intention to emigrate, and its fallacy is proven by the following: The accused had paid neither from the business nor from the maney drawn from the bank one single business debt until his being traced by tax inspector Raab in November 1937; these were moreover paid in the time from October 10th to November 11th 1937 in the amount of about RM.17.000.- from outstandings received and could also be thereby absolutely settled on account of their solidity. The accused had himself previously thoroughly informed by the economic trustee Held as to possible difficulties as to emigration. If he had misgivings as to the closing of accounts, he surely inquired also in this reference and was given to understand that such was not to be feared if he were not under suspicion. Hence his withdrawal of cash was not to be based on the fear of accounts being closed.

There is also no sufficient foundation for his ostensible spleen that he always had kept ready considerable cash for the prompt payment of his furnishers and thus continued to regard them as business capital. For, according to the statement of his bookkeeper the witness Hofmockel he really often had in readiness larger amounts in cash and up to a venturous margin paid for the consignment of goods already on receipt of the invoice, however, this is here not inspired by any spleen but by the known Jewish method, by their financial power to render the furnishers dependent in order to finally dictate to them their terms of selling. Nor was the payment effected by cash but by non-cash transfer as generally being the custom everywhere. This,however, would verily have become impossible by the withdrawal of the bank accounts. Thereby is clearly proven that the use of the RM.20.000 drawn out of the business were taken away from business and thus from the business capital and hence could not be declared as business funds.

Accused could not be exonerated from the further objection that he had not been conscious of any misdemeanor even if he had submitted an objectively false statement. It is correct though that prior to his emigration he had to figure on an examination of the books and that thereby his drawings in June and July 1937 would have become divulged. In view of the great interval of time between such an examination and the drawing he could at any time have referred - however, without discovery of the ready cash - to the use for private or business purposes without the contrary being able to be proven. It is also true that he immediately admitted to the official Raab during his call of having a cash amount of RM.30.000.- in the residence and thatthe referred strongbox was laying here in open view on a piece of furniture. However, in anticipation of a searching of the house he could not do anything better than to immediately proclaim possession of the cash, as otherwise he would have the more incriminated himself if he had denied its possession. Hence this neither is proof that he considered his declaration of fortune to be correct.-

If in regard to the house he advanced that same had not yet become the property of the buyer, the transfer having also yet been doubtful on October 22nd 1937 because of the price regulation ordinance and the government housing law and not being able yet to figure on the disposal of the purchase price, in consequence whereof he could only declare the property at its unitary value as in the possession of his mother and not yet enabled to declare the purchase price, the following is here to be noted:

It is indeed correct that the property had in fact notarially been sold on Oct.22th 1937 but not yet been transferred in the register of land and that the requisite consent by the bureau of administration had not yet been given. On the other hand accused was aware on Oct. 27th 1937 at the rendering of his mother's declaration that the purchase price-less RM.15.000 amount of guaranty for tax re:acquisition of real estate- had already been assigned for his mother on October 22nd 1937. This again is proof that the interested parties at the conclusion of the purchase agreement considered the situation absolutely confidently and that therefore accused could count on the speedy liquidation of the purchase money. The money accredited to his mother was hence at any rate a restricted claim, i.e. a bank credit balance whose utilization was soon to be anticipated. Consequently he was bound to have it appear in his declaration, that is the declaration of his mother under cipher 14b or g. By a supplement he could have explained the restricted character regards the possession of the real estate and this said credit. Not having done this , the declaration of his mother for which,however, he himself bore the responsibility, was also untrue in this respect.

Outside of these essential objections the accused still advanced that he himself would not be rendered punishable by his mother's affidavit on account of the personal character of its sworn-to offences, besides being a matter of a formulated statement whose wording be decisive in contrast to the evidence of a witness;the affidavit is to cover the absolute status of fortune and such was in fact done.

In this reference the following is to be remarked: It had already been ascertained that the accused alone is responsible for the contents of Mrs.Johanna Rahn's declaration of fortune since his mother was irrefutably lacking every vestige of survey of the financial and business situation.

Indirect action of submitting a declaration to the foreign exchange office is possible as per par. 34 of the foreign exchange law as long as such does not include an affidavit. For the action refers here to an offence with a view to deception by which the indirect deception of the authorities can also be perpetrated by an intermediary exempt from punishment for any sundry reasons.

In this present case the accused ostensibly took advantage of his mother and her signature for such deception.In reference to the affidavit of his mother the object is lacking with her, since a responsibility of Johanna Rahn in criminal respect is excluded. She stated something as true by affidavit whose truth or untruth she absolutely could not be aware of. Johanna Rahn becomes completely eliminated.

Neither does indirect action because of this affidavit enter into consideration for the accused, this being precluded through the most personal character of such a declaration.For this covers,the same as the oath, merely the knowledge or ignorance of the declarant and hence can not extend to the knowledge or ignorance of another person.

Even also if the affidavit is representing a formulated declaration,it can only be considered in connection with the prescribed form to which it belonged. If,however, this latter anatomized the fortune of the declarant in its different items and the filling out of the prescribed form to be done completely and truthfully, then only thereby the complete and truthful answer to every point could have been meant. That one finally stated amount alone would suffice, could not have been considered even upon the most perfunctory reflection.

That accused has been conscious of the untruthfulness of his declaration is also evidenced already by the fact that he, as manager of a larger commercial enterprise, possessed sufficient intelligence to recognize the purpose of the questionaire which was to render a possibly most exact survey over every part of the would-be emigrant's fortune.

This is furthermore being elucidated by the sole possible purpose of a Jewish merchant retaining RM. 30.000.- non-interest bearing throughout months, namely with the intention to take this ready cash abroad either in its full equivalent or converted into other easily hidden values, without the control of the foreign exchange office and thereby avoiding the investment in restricted Reichsmark.

Of such intention the accused had to stand fully convicted in view of conditions of the affair, and thereby also of the intentional statement of an incomplete and incorrect information in joint action of knowingly rendering a false affidavit. The information was given at

two different times, however, for the same purpose of veiling the status of fortune upon which manifestly also the same intention was based, namely to deceive the authorities as to the joint fortune of mother and son Hahn.

In reference to the information consequently a continued action is existing which coincided with the false affidavit as to that section regarding the accused.

Hence he was to be convicted of a continued offence against the foreign exchange law as per pars.34, 43 line 5 of the foreign exchange law of February 4th 1935 in joint action with the misdemeanor of a knowingly false affidavit as per par.156 of the Criminal Code. The punishment had to be proclaimed on the strength of par.73 of the Criminal Code as per par.156 of the Criminal Code since such prescribes imprisonment and thereby the heavy penalty in contrast to the foreign exchange law, since par.43 of the foreign exchange law only provides for monetary punishment.

In meting out the measure of punishment there had to be considered at the expense of the accused the considerable public interest prevailing regards truthful informations especially in the case of Jewish emigrants, since it must be avoided that non-registered capital is taken abroad and working there in Jewish hands against the German political economy and the German nation.

As to the affidavit came is for the foreign exchange office the only guaranty for truthful declarations and therefore is in want of special protection.Furthermore is to be taken into aggravating consideration the considerable value of RM.27.000.- cash withdrawn from public control and of 75.000.- RM referring to the bak credits, even if in the latter case the status of affairs has been mitigated in so far as to render possible the deduction of RM 1500.- for tax purposes and by the declaration of the property in the unitary amount of RM.46.500.-

Howsoever, the life of the accused heretofore exempt from punishment, could be appreciated as mitigating fact while his denials during the main hearing and his attempt to expulcate himself from the responsibility by all sorts of objections,could only speak against him. Therefore the penalty of one year and two months' imprisonment appeared commensurate to the offence.

The accused having been held in detention on remand in this matter since December 29th 1937 it is only fair to credit him with three weeks and substract same from the period of imprisonment.Continuation of detention had to be decreed since escape had to be taken into account in view of the good financial circumstances and the already surely instituted foreign connections of the accused as well as the international community of the Jewish race.

Costs: pars. 464, 465 Criminal Code!

signed. signature

Certified: Fuerth 1/Bavaria,March 10th 1938
The official of the bureau of the District Court
L.S. signature illegible
J.J.

for the copy
signature illegible
attorney at law.

Munich, March 23 1938

Translated by:

M. A. Veit

Just first

sworn and official translator
and interpreter of the English
language at the courts of Munich.

GERMAN REICH
STATE OF BAVARIA
CONSULATE GENERAL
OF THE UNITED STATES
OF AMERICA AT MUNICH
} ss.

I, James M. Bowcock, a Vice-Consul of the United States of America at Munich, Germany, duly commissioned and qualified, do hereby certify that Dr. A. Veit whose true signature and official seal are, respectively, affixed to the foregoing document, was at the time of signing the same sworn & official translator & interpreter of the English language at the Courts of Munich, Bavaria, Germany to whose official acts faith and credit are due.

In witness whereof I have hereunto set my hand and the seal of this Consulate General this 23rd day of March, A.D. 1938

James M. Bowcock
Vice-Consul of the United States of America

FEE NO 38
SERVICE NO 679
U.S. CURRENCY
(Mk 5.20.)

Str.Pr.Reg.Nr. Ms 2/38.
V.R. Sch III 22/38.

U r t e i l

Im Namen des Deutschen Volkes !

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht F ü r t h(Bay.) erkennt in dem Strafverfahren gegen

R a h n Alfred, Kaufmann in Fürth (Bay.) ,

wegen falscher Eidesstattlicherversicherung und Devisenvergehens in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 25. Januar 1938, an der teilgenommen haben :

1. AGR. S t r a u s
als Vorsitzender

2.a) Bauer Ludwig,Handlungsgehilfe Fürth,

b) Hofmockel Fritz, Kaufmann in Fürth
als Schöffen

3. Staatsanwalt F e r a z i n
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

4. J.Sekr. Roschmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Das Urteil ist rechtskräftig
Fürth, i/Bay, 2.II.1938
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
gez. Reinfrank
Justizoberinspektor.

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht :

R a h n Alfred, geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth (Bay.),verh. Kaufmann in Fürth (Bay.), seit 30. Dezember 1937 in dieser Sache im Gerichtsgefängnis Fürth (Bay.) in Untersuchungshaft, wird wegen eines fortgesetzten Devisenvergehens gemäss §§ 34, 43 Ziffer 5 Dev.Ges.in Tateinheit mit einem Vergehen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu einem Jahr und z w e i Monaten Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. D r e i Wochen der Untersuchungshaft werden angerechnet.

G r ü n d e :

Der Angeklagte trug sich seit Mai oder Juni 1937 mit dem Gedanken, aus Deutschland auszuwandern,da er sich als Jude in seiner geschäftlichen Entwicklung in Deutschland behindert sah. Er zog bei dem Wirtschaftstreuhänder Georg Held in Nürnberg Erkundigungen über die dazu erforderlichen Schritte ein und wurde von

diesem auch in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Devisenstelle entsprechend unterrichtet. Am 8. und 15. Juni, sowie am 9. Juli und 23. August 1937 zog er je 5000.--RM. aus seinem Geschäft , einer Eisengrosshandlung in Fürth, an der er und seine Mutter Johanna Rahn laut Bilanz vom 31.12.1936 mit 38.217.17 bezw. 105.061.58 RM. beteiligt waren. Seine und seiner Mutter Bankkonten löste er durch Abziehen der Bestände von insgesamt 10.000.--RM.am 6. und 13. Juli 1937 auf. Die Gesamtsumme von 30.000.--RM.verwahrte er als Bargeld in einer Kassette, gesondert nach Abhebungszeit und Abhebungsstelle bis zum 22.10.1937 im Kassenschrank seiner Firma, von da ab in seiner Privatwohnung auf. Etwa im September 1937 trat er mit dem Zeugen Schulte-Wissermann wegen Verkaufs seines Geschäfts in Verbindung. Die Verhandlungen wurden am 22.10.1937 damit abgeschlossen, dass die Firma mit dem Haus Königstrasse Nr. 129 in Fürth um 110.000.--RM. verkauft wurde, ohne dass darin das Warenlager im später festgestellten Wert von 19.500.--RM. und die bei Rahn verbleibenden Aussenstände von etwa 70.000.--RM enthalten waren. Die Schulden der Firma beliefen sich am 22.10.1937 auf ℔ 4.200.--RM für Löhne und 21.763.17 RM für Warenlieferungen. Das oben erwähnte Anwesen Königstrasse 129 in Fürth, das im Eigentum der Frau Johanna Rahn stand, wurde nicht an die Nachfolgefirma, sondern an deren Teilhaber Terberger laut notariellem Vertrag vom 22.10.1937 um 70.000.--RM - die in den oben genannten 110.000.--RM. also enthalten sind - verkauft, die Zahlung sollte sofort für Rechnung der Johanna Rahn auf ein Konto bei der Dresdner Bank in Fürth mit der Massgabe erfolgen, dass über den Betrag erst nach lastenfreier Umschreibung des Anwesens auf den Käufer im Grundbuch verfügt werden könne. Dementsprechend leistete Terberger bereits am 22.10.1937 auf ein Sonderkonto der Dresdner Bank die Kaufsumme von 75.000.--RM wovon ein Betrag von 15.000.--RM noch zur Bezahlung der Wertzuwachssteuer zurückzubehalten war. Bei den notariellen Kaufsverhandlungen wurden zwar auch etwaige Schwierigkeiten erörtert, die sich aus der Preisstoppverordnung, die erst am 6.10.1937 auf Grundstücke ausgedehnt worden war, und aus dem Reichswohnsiedlungsgesetz ergeben könnten,jedoch wurde die Rechtslage vom Notar zuversichtlich beurteilt.

Um die zur Auswanderung notwendige Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten,füllte der Angeklagte am 22.10.1937 einen Fragebogen aus,den ihm die Devisenstelle Nürnberg am 19.10.1937 behändigt hatte. Ferner füllte er auch für seine Mutter Johanna Rahn einen solchen Fragebogen aus,datierte ihn ebenfalls vom 22.10.1937 und liess ihn von seiner Mutter unterzeichnen.Seinen eigenen Fragebogen

reichte er sofort nebst einer eidesstattlichen Versicherung der restlosen und wahrheitsgetreuen Aufführung seiner sowie seiner Ehefrau und minderjährigen Kinder Vermögenswerte in der vorgelegten Vermögensaufstellung ein. In dieser Aufstellung hatte er jedoch unter Ziffer 14a, in der nach den Barmitteln gefragt wurde "ca.1500.- RM" angegeben. Die Erklärung seiner Mutter,die er nebst einer von ihr unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung gleichen Inhalts wie der seinen erst am 27.10.1937 bei der Devisenstelle vorlegte,enthielt unter Ziffer 14a ebenfalls die Angabe " ca.1500.--RM," unter 14d (Immobilien, Grundbesitz " Anwesen Fürth, Königstrasse 129 letzter Einheitswert 31.500.--RM"unter 14g (Darlehensforderungen,Aussenstände,Beteiligungen keinen Eintrag, ebenso auch nicht unter 14b) Guthaben bei Banken, Sparkassen usw. In Wirklichkeit hatte er ausserhalb des im Geschäft arbeitenden Vermögens,das unter 14e zum Bilanzwert vom 31.12.1936 mit 38.217.17 RM bezw. 105.061.58 RM in beiden Erklärungen aufgeführt war,die schon erwähnte bare Summe von 30.000.--RM die auch in der Firma als Privatentnahme gebucht war. Die am 22.10.1937 vorhandenen Schulden der Firma von rund 26000.-RM wurden bis zum 19.11.1937 aus eingehenden Aussenständen bis auf 9.604.50 RM abgedeckt. Bei den Aussenständen handelte es sich um Forderungen gegen gute, flüssig zahlende Kundschaft. Der Angeklagte hatte allein sämtliche Geschäftsaufgaben ohne Beteiligung seiner Mutter Johanna Rahn zu erledigen, sodass diese bei Unterzeichnung ihrer Vermögenserklärung über deren Wahrheitsmässigkeit keinen Ueberblick hatte und daher der Angeklagte die Erklärung seiner Mutter als Ergänzung seiner eigenen benutzte.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Hauptverhandlung teils durch die Bekundungen des Angeklagten, im übrigen durch die Aussagen der Zeugen Wapenhensch,Zaus, Schulte-Wissermann,Hofmockel und Held,sowie durch Vorlage der fraglichen Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung, der Kaufurkunde vom 22.10.1937 und des Schreibens der Dresdner Bank vom 22.10.1937 zweifelsfrei fest.

Der Angeklagte ist danach überführt,in Verfolgung eines einheitlichen Vorsatzes Auskünfte gegenüber einer Devisenstelle über Zahlungsmittel, die von der Devisenstelle angefordert waren, vorsätzlich unvollständig oder unrichtig erstattet und durch die gleiche Handlung vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben zu haben.Der Einwand des Angeklagten, der Barbetrag von 27.000.--RM -(30.000.--RM - 1.500.--RM - 1500.--RM.) - sei in dem Geschäftsvermögen von 38.217.17 RM. bezw.105.061.58 RM. enthalten und somit die Vermögenserklärung im Endergebnis richtig, ist nicht

stichhaltig. Hätte er wirklich diese Form der Erklärung beabsichtigt, dann wäre nicht verständlich, warum er unter 14a den auf jeden Fall falschen Barbetrag von 1500.--RM nannte. Auch war unter 14e nur das Geschäftsvermögen aufzuführen, während die dem Geschäft entzogenen 30.000.--RM als Privatvermögen gelten mussten. Es ist bei der offenen Handelsgesellschaft, als welche die Firma des Angeklagten unter dem Namen M.S. Farrnbacher betrieben wurde, zwar so, dass der Gesellschafter mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft haftet. Doch hindert dies eine Trennung von Firmen - und Privatvermögen nicht, besonders wenn es wie hier offensichtlich der Bestimmung für die Firma entzogen ist. Auch weist die Bilanz vom 31.12.1936 nur einer Barbestand von etwa 13.000.--RM auf. Wenn es auch gestattet sein mochte, sich bei Angabe des Geschäftsvermögens auf diese Bilanz zu beziehen, so konnte sich der Angeklagte doch nicht darauf hinausreden, dass damit auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen einschliesslich des Barbestandes umfasst wurde, wenn der Jetztstand erheblich vom Bilanzstand abwich. Dies war aber der Fall. Denn die Bilanz wies einschliesslich des zum Einheitswert eingesetzten Anwesens einen Vermögensstand von 143.278.75 + 31.500.-- = 174.778.75 aus, während er lt. Vertrag vom gleichen Tage für Geschäft und Anwesen 110.000.--RM erhielt, wozu Aussenstände mit 70.000.--RM und ein Warenlager mit 19.500.--RM. Wert kamen, sodass der Vermögensstand am 22.10.1937 sich auf etwa 200.000.-- RM. belief, worüber sich auch der Angeklagte im klaren sein musste, da er sicher das Geschäft nicht ohne Schätzung der Aussenstände und des Lagers am 22.10.1937 abgab. Es ist daher weder das Ergebnis der Aufstellung richtig, noch diese selbst, worüber der Angeklagte sich voll im klaren sein musste.

Der weitere Einwand, der Angeklagte habe die 20.000.--RM der Firma nicht entziehen, sondern zur Schuldenzahlung bereitstellen wollen, für den Fall, dass auf sein Auswanderervorhaben hin seine Bankkonten usw. gesperrt würden, erweist sich aus folgendem als hinfällig; Weder aus dem vom Geschäft noch aus dem von der Bank abgehobenen Geld hatte der Angeklagte bis zu dessen Auffindung durch den Steuerinspektor Raab im November 1937 eine einzige Geschäftsschuld bezahlt. Diese wurden vielmehr in der Zeit vom 22.10. bis 19.11.1937 in Höhe von etwa 17.000.--RM aus eingehenden Aussenständen beglichen und konnten bei deren Güte auch vollständig damit abgedeckt werden. Der Angeklagte hatte sich bei dem Wirtschaftstreuhänder Zeugen Held vorher eingehend über etwaige Schwierigkeiten bei der Auswanderung unterrichtet. Wenn er hinsichtlich Kontensperrung Bedenken hatte, so erkundigte er sich sicher auch in dieser Richtung und erfuhr,dass eine solche nicht zu befürchten sei, wenn gegen ihn kein Verdacht bestehe.

Mit Angst vor Kontensperrung war daher seine Geldabhebung nicht zu begründen. Auch sein angeblicher Spleen, er habe zur prompten Zahlung seiner Lieferanten immer grosse Zahlungsmittel bereit gehalten und so die 30.000.--RM auch weiter als Geschäftsvermögen betrachtet, bietetkeine hinreichende Begründung. Denn nach der Aussage seines Buchhalters, des Zeugen Hofmockel hielt er im Geschäft zwar öfters grössere Barmittel bereit und zahlte er Warensendungen bis auf eine Risikospanne schon bei Erhalt der Faktura, jedoch handelt es sich hier um keinen Spleen, sondern um die bekannte jüdische Methode, durch ihre Geldmacht,die Lieferanten in Abhängigkeit zu bringen,um ihnen schliesslich die Verkaufsbedingungen zu diktieren. Auch geschah die Zahlung nicht durch Barversendung, sondern wie sonst überall durch bargeldlose Ueberweisung. Diese wäre aber gerade durch die Abziehung der Bankkonten unmöglich geworden. Damit ergibt sich klar, dass die aus dem Geschäft gezogenen 20.000.--RM. der Verwendung für das Geschäft und damit dem Geschäftsvermögen etnzogen sein sollten und daher auch nicht als " Geschäftsvermögen " aufgeführt gelten durften.

Der weitere Einwand, derAngeklagte sei sich einer Verfehlung nicht bewusst gewesen, selbst wenn er eine objektiv falsche Aufstellung eingereicht hätte, konnte ihn auch nicht entlasten. Es ist zwar richtig, dass er vor Auswanderung mit einer Buchprüfung rechnenmusste und dass hiebei seine Abhebungen von Juni und Juli 1937 offenkundig werden mussten. Bei der grossen Zeitspanne zwischen einer solchen Prüfung und der Abhebung hätte er sich jedoch ohne Auffindung des Barbetrages jederzeit auf den Verbrauch für private oder geschäftliche Zwecke berufen können, ohne dass man das Gegenteil hätte nachweisen können. Auch ist richtig, dass er dem Beamten Raab bei seinem Besuch sofort zugestand, einen Barbetrag von 30.000.--RM in der Wohnung zu haben und dass die betreffende Kassette hier frei auf einem Möbelstück lag. Jedoch konnte er angesichts einer Durchsuchung der Wohnung nichts besseres tun, als sofort den Geldbesitz zuzugestehen, da er sich sonst erst recht überführt hätte wenn er den Geldbesitz verneint hätte. Es ist daher auch hierin kein Beweis dafür zu erblicken, dass er seine Vermögensaufstellungen für richtig hielt.

Wenn er hinsichtlich des Hauses einwandte, diesessei noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen gewesen, der Uebergang sei auch wegen der Preisstoppverordnung und des Reichswohnsiedlungsgesetzes am 22.10.1937 noch zweifelhaft gewesen, mit einer Verfügung

über die Kaufsumme habe er noch nicht rechnen können, er habe daher das Anwesen nur zum Einheitswert als Eigentum seiner Mutter einsetzen und die Kaufsumme noch nicht erwähnen können, so gilt hier folgendes : Es ist zwar richtig, dass das Anwesen am 22.10. 193/ zwar notariell verkauft, aber noch nicht im Grundbuch umschrieben war und dass die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde noch nicht vorlag. Andererseits aber wusste der Angeklagte bei Abgabe der Erklärung seiner Mutter am 27.10.1937,dass die Kaufsumme abzüglich 15.000.--RM Sicherungsbetrag für die Grunderwerbsteuer bereits am 22.10.1937 für seine Mutter angewiesen war. Dies wieder ist ein Beweis dafür, dass die Beteiligten bei Abschluss des Kaufvertrags die Lage als durchaus zuversichtlich beurteilten und dass daher auch der Angeklagte mit baldigem Freiwerden der Kaufsumme rechnen dürfte. Das für seine Mutter angewiesene Geld war daher jedenfalls eine bedingte Forderung bezw. ein Bankguthaben, dessen Verfügbarkeit bald zu erwarten stand. Er war daher verpflichtet, es in seiner Erklärung bezw. der Erklärung seiner Mutter unter Ziff.14b oder g erscheinen zu lassen. In einer Anlage konnte er dann den bedingten Charakter des Eigentums am Anwesen und an diesem Guthaben darstellen. Da er dies nicht tat, war die Erklärung seiner Mutter, für die er jedoch selbst verantwortlich ist, auch in diesem Punkte unrichtig.

Ausser diesen sachlichen Einwänden brachte der Angeklagte noch vor, die von seiner Mutter abgegebene eidesstattliche Versicherung mache ihn selbst wegen des persönlichen Charakters der Eidesdelikte nicht strafbar, ausserdem handelt es sich um eine formulierte Erklärung, bei der im Gegensatz zur Bekundung eines Zeugen der Wortlaut der Erklärung massgebend sei. Die eidesstattliche Versicherung habe die restlose Vermögensangabe zu decken, diese sei aber tatsächlich erfolgt :

Dazu ist zu sagen: Es wurde bereits festgestellt, dass für den Inhalt der Vermögenserklärung der Frau Johanna Rahn der Angeklagte allein verantwortlich ist, nachdem seiner Mutter unwiderleglich jeder Ueberblick über die Vermögens- und Geschäftslage fehlte. Mittelbare Täterschaft für die Abgabe einer Erklärung gegenüber der Devisenstelle nach § 34 Dev.Ges.ist möglich, soweit sie nicht eine eidesstattliche Versicherung mit umfasst. Denn es handelt sich hier um ein auf Täuschung berechnetes Delikt, bei dem die unmittelbare Täuschung der Behörde auch durch einen aus irgendwelchen Gründen straffreien Mittelsmann erfolgen kann. In die-

sem Fall benutzte der Angeklagte offenbar zu einer solchen Täuschung seine Mutter und deren Unterschrift. Was nun die eidesstattliche Versicherung seiner Mutter angeht, so fehlt ihr hier der Gegenstand, nachdem eine Haftung der Johanna Rahn in strafrechtlicher Hinsicht ausscheidet. Sie versicherte etwas als wahr an Eidesstatt dessen Wahrheit oder Unwahrheit sie gar nicht kennen konnte. Für die strafrechtliche Betrachtung scheidet daher die eidesstattliche Versicherung der Johanna Rahn vollständig aus.Mittelbare Täterschaft kommt bei dieser Versicherung auch für den Angeklagten nicht in Frage, da dies durch den höchstpersönlichen Charakter einer solchen Erklärung ausgeschlossen ist. Denn diese deckt ebenso wie der Eid nur das Wissen oder Nichtwissen des Erklärenden selbst und kann daher ihrer Natur nach sich nicht auf das Wissen oder Nichtwissen eines anderen erstrecken.

Wenn die eidesstattliche Versicherung sich auch als genau formulierte Erklärung darstellt, so kann sie jedoch nur in Verbindung mit dem Formular betrachtet werden, zu dem sie gehörte. Wenn aber dieses das Vermögen des Erklärenden in seine sämtliche Arten zergliederte und dann die Ausfüllung des Formulars als restlos und wahrheitsgetreu zu versichern war, so konnte damit nur die restlose und wahrheitsgetreue Beantwortung eines jeden Punktes gemeint sein. Dass eine am Schluss aufgestellte Summe allein genüge, konnte selbst bei oberflächlicher Betrachtung nicht in Erwägung gezogen werden.

Dass sich der Angeklagte der Unwahrheit seiner Erklärung bewusst war, ergibt sich schon daraus, dass er als Leiter eines grösseren Geschäftsunternehmens Intelligenz genug besass, um den Zweck des Fragebogens zu erkennen, der eine möglichst genaue Uebersicht über sämtliche Vermögensteile eines ~~Auswanderers~~ Auswanderungslustigen geben sollte. Weiter erhellt dies aus dem einzig möglichen Zweck, durch den die zinslose monatelange Aufbewahrung von 30.000.-- RM bei einem jüdischen Geschäftsmann zu erklären ist nämlich aus der Absicht, diese Barmittel entweder selbst in voller Valtua oder in leicht versteckbare Sachwerte umgesetzt ohne Kontrolle der Devisenstelle ins Ausland zu bringen und so die Anlegung in Sperrmark zu vermeiden. Dieser Absicht musste der Angeklagte nach Sachlage als voll überführt gelten und damit auch der vorsätzlichen Abgabe einer unvollständigen und unrichtigen Auskunft in Tateinheit mit einer wissentlich falschen Erklärung an Eidesstatt. Die Auskunft wurde zu zwei/Punkten, jedoch jeweils
Zeit

zu dem gleichen Zweck einer einheitlichen Vermögensverschleierung gegeben, wobei auch offenbar der gleiche Vorsatz, die Behörden über das Gesamtvermögen von Mutter und Sohn Rahn zu täuschen, zu Grunde lag. Hinsichtlich der Auskunft liegt daher eine fortgesetzte Handlung vor, die in dem den Angeklagten betreffenden Teil mit der falschen eidesstattlichen Versicherung zusammentraf. Er war daher wegen eines fortgesetzten Devisenvergehens gemäss §§ 34,43 Z.5 des Dev.Ges. vom 4.2.1935 in Tateinheit mit einem Vergehen der wissentlichen falschen Versicherung an Eidesstatt gemäss § 156 StGB zu verurteilen. Die Strafe war gemäss § 73 StGB aus § 156 StGB zu entnehmen, da dieser Gefängnisstrafe und damit gegenüber dem Dev.Ges. die schwerere Strafart androht, nachdem § 43 Dev.Ges. nur Geldstrafe vorsieht.

Im Strafmass musste zu Lasten des Angeklagten das erhebliche öffentliche Interesse in die Waagschale fallen,das an der wahrheitsgetreuen Auskunft gerade bei jüdischen Auswandereren besteht, da vermieden werden muss, dass unkontrolliertes Kapital ins Ausland wandert und dort in jüdischen Händen gegen die Deutsche Wirtschaft und die Deutsche Nation arbeitet. Was die eidesstattliche Versicherung betrifft, so ist sie für die Devisenstelle die einzige Gewähr für wahrheitsgetreue Angaben und bedarf daher eines besonderen Schutzes. Weiterhin musste auch der erhebliche der öffentlichen Kontrolle entzogene Wert von 27.000.-- RM. im Falle des Bargeldes und von 75.000.-- RM. im Falle des Bankguthabens erschwerend in Betracht gezogen werden, wenn auch bei letzterem der Umstand die Sachlage milderte, dass durch Abzug von 15.000.-- RM. für Steuerzwecke und durch Anführung des Anwesens im Einheitswert ein Betrag von 46.500.-- RM. davon abgesetztwerden kann. Mildernd konnte im übrigen nur das bisherige straffreie Vorleben des Angeklagten gewürdigt werden, während sein Leugnen in der Hauptverhandlung und sein Versuch mit allen möglichen Einwänden die Verantwortung von sich abzuwälzen nur gegen ihn sprechen konnte. Eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr, 2 Monaten erschien dem Verschulden angemessen. Da sich der Angeklagte in dieser Sache seit 29.12.1937 in Untersuchungshaft befindet, erschien es billig, ihm gemäss § 60 StGB. hiervon drei Wochen auf die Gefängnisstrafe anzurechnen. Haftfortdauer war anzuordnen, da mit Rücksicht auf die guten Vermögensverhältnisse und die sicher bereits angebahnten Auslandsbeziehungen des Angeklagten wie auch bei der internationalen Zusam-

mengehörigkeit der jüdischen Rasse mit ~~Flucht~~ Flucht zu rechnen ist.

Kostenfolge : §§ 464, 465, StPO.!

gez. Unterschrift.

Zur Beglaubigung :

Fürth i/Bay.,den 10. März 1938
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

L.S. gez. unleserlich
JJ.

Für die Abschrift

Rechtsanwalt.

Str.Pr.Reg.Nr. Ms 2/38.
V.R. Sch III 22/38.

U r t e i l

Im Namen des Deutschen Volkes !

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht F ü r t h(Bay) erkennt in dem Strafverfahren gegen

R a h n Alfred, Kaufmann in Fürth (Bay.) ,

wegen falscher Eidesstattlicherversicherung und Devisenvergehens in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 25. Januar 1938, an der teilgenommen haben :

1. AGR. S t r a u s
als Vorsitzender

2.a) Bauer Ludwig,Handlungsgehilfe Fürth,

b) Hofmockel Fritz, Kaufmann in Fürth
als Schöffen

3. Staatsanwalt F e r a z i n
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

4. J.Sekr. Roschmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Das Urteil ist rechtskräftig.
Fürth i/B., 2. II. 1938
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
gez. Reinfrank
Justizoberinspektor.

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht :

R a h n Alfred, geboren am 28. Januar 1901 zu Fürth (Bay.),verh. Kaufmann in Fürth (Bay.), seit 30. Dezember 1937 in dieser Sache im Gerichtsgefängnis Fürth (Bay.) in Untersuchungshaft, wird wegen eines fortgesetzten Devisenvergehens gemäss §§ 34, 43 Ziffer 5 Dev.Ges.in Tateinheit mit einem Vergehen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu einem Jahr und z w e i Monaten Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. D r e i Wochen der Untersuchungshaft werden angerechnet.

G r ü n d e :

Der Angeklagte trug sich seit Mai oder Juni 1937 mit dem Gedanken, aus Deutschland auszuwandern,da er sich als Jude in seiner geschäftlichen Entwicklung in Deutschland behindert sah. Er zog bei dem Wirtschaftstreuhänder Georg Held in Nürnberg Erkundigungen über die dazu erforderlichen Schritte ein und wurde von

diesem auch in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Devisenstelle entsprechend unterrichtet. Am 8. und 15. Juni, sowie am 9. Juli und 23. August 1937 zog er je 5000.--RM. aus seinem Geschäft , einer Eisengrosshandlung in Fürth, an der er und seine Mutter Johanna Rahn laut Bilanz vom 31.12.1936 ~~xx~~ mit 38.217.17 bezw. 105.061.58 RM. beteiligt waren. Seine und seiner Mutter Bankkonten löste er durch Abziehen der Bestände von insgesamt 10.000.--RM.am 6. und 13. Juli 1937 auf. Die Gesamtsumme von 30.000.--RM.verwahrte er als Bargeld in einer Kassette, gesondert nach Abhebungszeit und Abhebungsstelle bis zum 22.10.1937 im Kassenschrank seiner Firma, von da ab in seiner Privatwohnung auf. Etwa im September 1937 trat er mit dem Zeugen Schulte-Wissermann wegen Verkaufs seines Geschäfts in Verbindung. Die Verhandlungen wurden am 22.10.1937 damit abgeschlossen, dass die Firma mit dem Haus Königstrasse Nr. 129 in Fürth um 110.000.--RM. verkauft wurde, ohne dass darin das Warenlager im später festgestellten Wert von 19.500.--RM. und die bei Rahn verbleibenden Aussenstände von etwa 70.000.--RM enthalten waren. Die Schulden der Firma beliefen sich am 22.10.1937 auf ~~ß~~ 4.200.--RM für Löhne und 21.763.17 RM für Warenlieferungen. Das oben erwähnte Anwesen Königstrasse 129 in Fürth, das im Eigentum der Frau Johanna Rahn stand, wurde nicht an die Nachfolgefirma, sondern an deren Teilhaber Terberger laut notariellem Vertrag vom 22.10.1937 um 70.000.--RM - die in den oben genannten 110.000.--RM. also enthalten sind - verkauft, die Zahlung sollte sofort für Rechnung der Johanna Rahn auf ein Konto bei der Dresdner Bank in Fürth mit der Massgabe erfolgen, dass über den Betrag erst nach lastenfreier Umschreibung des Anwesens auf den Käufer im Grundbuch verfügt werden könne. Dementsprechend leistete Terberger bereits am 22.10.1937 auf ein Sonderkonto der Dresdner Bank die Kaufsumme von 75.000.--RM wovon ein Betrag von 15.000.--RM noch zur Bezahlung der Wertzuwachssteuer zurückzubehalten war. Bei den notariellen Kaufsverhandlungen wurden zwar auch etwaige Schwierigkeiten erörtert, die sich aus der Preisstoppverordnung, die erst am 6.10.1937 auf Grundstücke ausgedehnt worden war, und aus dem Reichswohnsiedlungsgesetz ergeben könnten,jedoch wurde die Rechtslage vom Notar zuversichtlich beurteilt.

Um die zur Auswanderung notwendige Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten,füllte der Angeklagte am 22.10.1937 einen Fragebogen aus,den ihm die Devisenstelle Nürnberg am 19.10.1937 behändigt hatte. Ferner füllte er auch für seine Mutter Johanna Rahn einen solchen Fragebogen aus,datierte ihn ebenfalls vom 22.10.1937 und liess ihn von seiner Mutter unterzeichnen.Seinen eigenen Fragebogen

reichte er sofort nebst einer eidesstattlichen Versicherung der restlosen und wahrheitsgetreuen Aufführung seiner sowie seiner Ehefrau und minderjährigen Kinder Vermögenswerte in der vorgelegten Vermögensaufstellung ein. In dieser Aufstellung hatte er jedoch unter Ziffer 14a, in der nach den Barmitteln gefragt wurde "ca.1500.- RM angegeben. Die Erklärung seiner Mutter,die er nebst einer von ihr unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung gleichen Inhalts wie der seinen erst am 27.10.1937 bei der Devisenstelle vorlegte,enthielt unter Ziffer 14a ebenfalls die Angabe " ca.1500.--RM, unter 14d (Immobilien, Grundbesitz " Anwesen Fürth, Königstrasse 129 letzter Einheitswert 31.500.--RM"unter 14g (Darlehensforderungen,Aussenstände,Beteiligungen keinen Eintrag, ebenso auch nicht unter 14b) Guthaben bei Banken, Sparkassen usw. In Wirklichkeit hatte er ausserhalb des im Geschäft arbeitenden Vermögens,das unter 14e zum Bilanzwert vom 31.12.1936 mit 38.217.17 RM bezw. 105.061.58 RM in beiden Erklärungen aufgeführt war,die schon erwähnte bare Summe von 30.000.--RM die auch in der Firma als Privatentnahme gebucht war. Die am 22.10.1937 vorhandenen Schulden der Firma von rund 26000.-RM wurden bis zum 19.11.1937 aus eingehenden Aussenständen bis auf 9.604.50 RM abgedeckt. Bei den Aussenständen handelte es sich um Forderungen gegen gute, flüssig zahlende Kundschaft. Der Angeklagte hatte allein sämtliche Geschäftsaufgaben ohne Beteiligung seiner Mutter Johanna Rahn zu erledigen, sodass diese bei Unterzeichnung ihrer Vermögenserklärung über deren Wahrheitsmässigkeit keinen Ueberblick hatte und daher der Angeklagte die Erklärung seiner Mutter als Ergänzung seiner eigenen benutzte.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Hauptverhandlung teils durch die Bekundungen des Angeklagten, im übrigen durch die Aussagen der Zeugen Wapenhensch,Zaus, Schulte-Wissermann,Hofmockel und Held,sowie durch Vorlage der fraglichen Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung, der Kaufurkunde vom 22.10.1937 und des Schreibens der Dresdner Bank vom 22.10.1937 zweifelsfrei fest.

Der Angeklagte ist danach überführt,in Verfolgung eines einheitlichen Vorsatzes Auskünfte gegenüber einer Devisenstelle über Zahlungsmittel, die von der Devisenstelle angefordert waren, vorsätzlich unvollständig oder unrichtig erstattet und durch die gleiche Handlung vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben zu haben.Der Einwand des Angeklagten, der Barbetrag von 27.000.--RM -(30.000.--RM - 1.500.--RM - 1500.--RM.) - sei in dem Geschäftsvermögen von 38.217.17 RM. bezw.105.061.58 RM. enthalten und somit die Vermögenserklärung im Endergebnis richtig, ist nicht

stichhaltig. Hätte er wirklich diese Form der Erklärung beabsichtigt, dann wäre nicht verständlich, warum er unter 14a den auf jeden Fall falschen Barbetrag von 1500.--RM nannte. Auch war unter 14e nur das Geschäftsvermögen aufzuführen, während die dem Geschäft entzogenen 30.000.--RM als Privatvermögen gelten mussten. Es ist bei der offenen Handelsgesellschaft, als welche die Firma des Angeklagten unter dem Namen M.S. Farrnbacher betrieben wurde, zwar so, dass der Gesellschafter mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft haftet. Doch hindert dies eine Trennung von Firmen - und Privatvermögen nicht, besonders wenn es wie hier offensichtlich der Bestimmung für die Firma entzogen ist. Auch weist die Bilanz vom 31.12.1936 nur einen Barbestand von etwa 13.000.--RM auf. Wenn es auch gestattet sein mochte, sich bei Angabe des Geschäftsvermögens auf diese Bilanz zu beziehen, so konnte sich der Angeklagte doch nicht darauf hinausreden, dass damit auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen einschliesslich des Barbestandes umfasst wurde, wenn der Jetztstand erheblich vom Bilanzstand abwich. Dies war aber der Fall. Denn die Bilanz wies einschliesslich des zum Einheitswert eingesetzten Anwesens einen Vermögensstand von 143.278.75 + 31.500.-- = 174.778.75 aus, während er lt. Vertrag vom gleichen Tage für Geschäft und Anwesen 110.000.--RM erhielt, wozu Aussenstände mit 70.000.--RM und ein Warenlager mit 19.500.--RM. Wert kamen, sodass der Vermögensstand am 22.10.1937 sich auf etwa 200.000.-- RM. belief, worüber sich auch der Angeklagte im klaren sein musste, da er sicher das Geschäft nicht ohne Schätzung der Aussenstände und des Lagers am 22.10.1937 abgab. Es ist daher weder das Ergebnis der Aufstellung richtig, noch diese selbst, worüber der Angeklagte sich voll im klaren sein musste.

Der weitere Einwand, der Angeklagte habe die 20.000.--RM der Firma nicht entziehen, sondern zur Schuldenzahlung bereitstellen wollen, für den Fall, dass auf sein Auswanderervorhaben hin seine Bankkonten usw. gesperrt würden, erweist sich aus folgendem als hinfällig; Weder aus dem vom Geschäft noch aus dem von der Bank abgehobenen Geld hatte der Angeklagte bis zu dessen Auffindung durch den Steuerinspektor Raab im November 1937 eine einzige Geschäftsschuld bezahlt. Diese wurden vielmehr in der Zeit vom 22.10. bis 19.11.1937 in Höhe von etwa 17.000.--RM aus eingehenden Aussenständen beglichen und konnten bei deren Güte auch vollständig damit abgedeckt werden. Der Angeklagte hatte sich bei dem Wirtschaftstreuhänder Zeugen Held vorher eingehend über etwaige Schwierigkeiten bei der Auswanderung unterrichtet. Wenn er hinsichtlich Kontensperrung Bedenken hatte, so erkundigte er sich sicher auch in dieser Richtung und erfuhr,dass eine solche nicht zu befürchten sei, wenn gegen ihn kein Verdacht bestehe.

Mit Angst vor Kontensperrung war daher seine Geldabhebung nicht zu begründen. Auch sein angeblicher Spleen, er habe zur prompten Zahlung seiner Lieferanten immer grosse Zahlungsmittel bereit gehalten und so die 30.000.--RM auch weiter als Geschäftsvermögen betrachtet, bietet keine hinreichende Begründung. Denn nach der Aussage seines Buchhalters, des Zeugen Hofmockel hielt er im Geschäft zwar öfters grössere Barmittel bereit und zahlte er Warensendungen bis auf eine Risikospanne schon bei Erhalt der Faktura, jedoch handelt es sich hier um keinen Spleen, sondern um die bekannte jüdische Methode, durch ihre Geldmacht,die Lieferanten in Abhängigkeit zu bringen,um ihnen schliesslich die Verkaufsbedingungen zu diktieren. Auch geschah die Zahlung nicht durch Barversendung, sondern wie sonst überall durch bargeldlose Ueberweisung. Diese wäre aber gerade durch die Abziehung der Bankkonten unmöglich geworden. Damit ergibt sich klar, dass die aus dem Geschäft gezogenen 20.000.--RM. der Verwendung für das Geschäft und damit dem Geschäftsvermögen etnzogen sein sollten und daher auch nicht als " Geschäftsvermögen " aufgeführt gelten durften.

Der weitere Einwand, derAngeklagte sei sich einer Verfehlung nicht bewusst gewesen, selbst wenn er eine objektiv falsche Aufstellung eingereicht hätte, konnte ihn auch nicht entlasten. Es ist zwar richtig, dass er vor Auswanderung mit einer Buchprüfung rechnen musste und dass hiebei seine Abhebungen von Juni und Juli 1937 offenkundig werden mussten. Bei der grossen Zeitspanne zwischen einer solchen Prüfung und der Abhebung hätte er sich jedoch ohne Auffindung des Barbetrages jederzeit auf den Verbrauch für private oder geschäftliche Zwecke berufen können, ohne dass man das Gegenteil hätte nachweisen können. Auch ist richtig, dass er dem Beamten Raab bei seinem Besuch sofort zugestand, einen Barbetrag von 30.000.--RM in der Wohnung zu haben und dass die betreffende Kassette hier frei auf einem Möbelstück lag. Jedoch konnte er angesichts einer Durchsuchung der Wohnung nichts besseres tun, als sofort den Geldbesitz zuzugestehen, da er sich sonst erst recht überführt hätte wenn er den Geldbesitz verneint hätte. Es ist daher auch hierin kein Beweis dafür zu erblicken, dass er seine Vermögensaufstellungen für richtig hielt.

Wenn er hinsichtlich des Hauses einwandte, diesessei noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen gewesen, der Uebergang sei auch wegen der Preisstoppverordnung und des Reichswohnsiedlungsgesetz am 22.10.1937 noch zweifelhaft gewesen, mit einer Verfügung

über die Kaufsumme habe er noch nicht rechnen können, er habe daher das Anwesen nur zum Einheitswert als Eigentum seiner Mutter einsetzen und die Kaufsumme noch nicht erwähnen können, so gilt hier folgendes : Es ist zwar richtig, dass das Anwesen am 22.10. 1937 zwar notariell verkauft, aber noch nicht im Grundbuch umschrieben war und dass die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde noch nicht vorlag. Andererseits aber wusste der Angeklagte bei Abgabe der Erklärung seiner Mutter am 27.10.1937,dass die Kaufsumme abzüglich 15.000.--RM Sicherungsbetrag für die Grunderwerbsteuer bereits am 22.10.1937 für seine Mutter angewiesen war. Dies wieder ist ein Beweis dafür, dass die Beteiligten bei Abschluss des Kaufvertrags die Lage als durchaus zuversichtlich beurteilten und dass daher auch der Angeklagte mit baldigem Freiwerden der Kaufsumme rechnen dürfte. Das für seine Mutter angewiesene Geld war daher jedenfalls eine bedingte Forderung bezw. ein Bankguthaben, dessen Verfügbarkeit bald zu erwarten stand. Er war daher verpflichtet, es in seiner Erklärung bezw. der Erklärung seiner Mutter unter Ziff.14b oder g erscheinen zu lassen. In einer Anlage konnte er dann den bedingten Charakter des Eigentums am Anwesen und an diesem Guthaben darstellen. Da er dies nicht tat, war die Erklärung seiner Mutter, für die er jedoch selbst verantwortlich ist, auch in diesem Punkte unrichtig.

Ausser diesen sachlichen Einwänden brachte der Angeklagte noch vor, die von seiner Mutter abgegebene eidesstattliche Versicherung mache ihn selbst wegen des persönlichen Charakters der Eidesdelikte nicht strafbar, ausserdem handelt es sich um eine formulierte Erklärung, bei der im Gegensatz zur Bekundung eines Zeugen der Wortlaut der Erklärung massgebend sei. Die eidesstattliche Versicherung habe die restlose Vermögensangabe zu decken, diese sei aber tatsächlich erfolgt :

Dazu ist zu sagen: Es wurde bereits festgestellt, dass für den Inhalt der Vermögenserklärung der Frau Johanna Rahn der Angeklagte allein verantwortlich ist, nachdem seiner Mutter unwiderleglich jeder Ueberblick über die Vermögens- und Geschäftslage fehlte. Mittelbare Täterschaft für die Abgabe einer Erklärung gegenüber der Devisenstelle nach § 34 Dev.Ges.ist möglich, soweit sie nicht eine eidesstattliche Versicherung mit umfasst. Denn es handelt sich hier um ein auf Täuschung berechnetes Delikt, bei dem die unmittelbare Täuschung der Behörde auch durch einen aus irgendwelchen Gründen straffreien Mittelsmann erfolgen kann. In die-

sem Fall benutzte der Angeklagte offenbar zu einer solchen Täuschung seine Mutter und deren Unterschrift. Was nun die eidesstattliche Versicherung seiner Mutter angeht, so fehlt ihr hier der Gegenstand, nachdem eine Haftung der Johanna Rahn in strafrechtlicher Hinsicht ausscheidet. Sie versicherte etwas als wahr an Eidesstatt dessen Wahrheit oder Unwahrheit sie gar nicht kennen konnte. Für die strafrechtliche Betrachtung scheidet daher die eidesstattliche Versicherung der Johanna Rahn vollständig aus. Mittelbare Täterschaft kommt bei dieser Versicherung auch für den Angeklagten nicht in Frage, da dies durch den höchstpersönlichen Charakter einer solchen Erklärung ausgeschlossen ist. Denn diese deckt ebenso wie der Eid nur das Wissen oder Nichtwissen des Erklärenden selbst und kann daher ihrer Natur nach sich nicht auf das Wissen oder Nichtwissen eines anderen erstrecken.

Wenn die eidesstattliche Versicherung sich auch als genau formulierte Erklärung darstellt, so kann sie jedoch nur in Verbindung mit dem Formular betrachtet werden, zu dem sie gehörte. Wenn aber dieses das Vermögen des Erklärenden in seine sämtliche Arten zergliederte und dann die Ausfüllung des Formulars als restlos und wahrheitsgetreu zu versichern war, so konnte damit nur die restlose und wahrheitsgetreue Beantwortung eines jeden Punktes gemeint sein. Dass eine am Schluss aufgestellte Summe allein genüge, konnte selbst bei oberflächlicher Betrachtung nicht in Erwägung gezogen werden.

Dass sich der Angeklagte der Unwahrheit seiner Erklärung bewusst war, ergibt sich schon daraus, dass er als Leiter eines grösseren Geschäftsunternehmens Intelligenz genug besass, um den Zweck des Fragebogens zu erkennen, der eine möglichst genaue Uebersicht über sämtliche Vermögensteile eines ~~Auswanderers~~ Auswanderungslustigen geben sollte. Weiter erhellt dies aus dem einzig möglichen Zweck, durch den die zinslose monatelange Aufbewahrung von 30.000.-- RM bei einem jüdischen Geschäftsmann zu erklären ist nämlich aus der Absicht, diese Barmittel entweder selbst in voller Valtua oder in leicht versteckbare Sachwerte umgesetzt ohne Kontrolle der Devisenstelle ins Ausland zu bringen und so die Anlegung in Sperrmark zu vermeiden. Dieser Absicht musste der Angeklagte nach Sachlage als voll überführt gelten und damit auch der vorsätzlichen Abgabe einer unvollständigen und unrichtigen Auskunft in Tateinheit mit einer wissentlich falschen Erklärung an Eidesstatt. Die Auskunft wurde zu zwei Zeit/Punkten, jedoch jeweils

zu dem gleichen Zweck einer einheitlichen Vermögensverschleierung gegeben, wobei auch offenbar der gleiche Vorsatz, die Behörden über das Gesamtvermögen von Mutter und Sohn Rahn zu täuschen, zu Grunde lag. Hinsichtlich der Auskunft liegt daher eine fortgesetzte Handlung vor, die in dem den Angeklagten betreffenden Teil mit der falschen eidesstattlichen Versicherung zusammentraf. Er war daher wegen eines fortgesetzten Devisenvergehens gemäss §§ 34,43 Z.5 des Dev.Ges. vom 4.2.1935 in Tateinheit mit einem Vergehen der wissentlichen falschen Versicherung an Eidesstatt gemäss § 156 StGB zu verurteilen. Die Strafe war gemäss § 73 StGB aus § 156 StGB zu entnehmen, da dieser Gefängnisstrafe und damit gegenüber dem Dev.Ges. die schwerere Strafart androht, nachdem § 43 Dev.Ges. nur Geldstrafe vorsieht.

Im Strafmass musste zu Lasten des Angeklagten das erhebliche öffentliche Interesse in die Waagschale fallen,das an der wahrheitsgetreuen Auskunft gerade bei jüdischen Auswandereren besteht, da vermieden werden muss, dass unkontrolliertes Kapital ins Ausland wandert und dort in jüdischen Händen gegen die Deutsche Wirtschaft und die Deutsche Nation arbeitet. Was die eidesstattliche Versicherung betrifft, so ist sie für die Devisenstelle einzige Gewähr für wahrheitsgetreue Angaben und bedarf daher eines besonderen Schutzes. Weiterhin musste auch der erhebliche der öffentlichen Kontrolle entzogene Wert von 27.000.-- RM. im Falle des Bargeldes und von 75.000.-- RM. im Falle des Bankguthabens erschwerend in Betracht gezogen werden, wenn auch bei letzterem der Umstand die Sachlage milderte, dass durch Abzug von 15.000.-- RM. für Steuerzwecke und durch Anführung des Anwesens im Einheitswert ein Betrag von 46.500.-- RM. davon abgesetztwerden kann. Mildernd konnte im übrigen nur das bisherige straffreie Vorleben des Angeklagten gewürdigt werden, während sein Leugnen in der Hauptverhandlung und sein Versuch mit allen möglichen Einwänden die Verantwortung von sich abzuwälzen nur gegen ihn sprechen konnte. Eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr, 2 Monaten erschien dem Verschulden angemessen. Da sich der Angeklagte in dieser Sache seit 29.12.1937 in Untersuchungshaft befindet, erschien es billig, ihm gemäss § 60 StGB. hiervon drei Wochen auf die Gefängnisstrafe anzurechnen. Haftfortdauer war anzuordnen, da mit Rücksicht auf die guten Vermögensverhältnisse und die sicher bereits angebahnten Auslandsbeziehungen des Angeklagten wie auch bei der internationalen Zusam-

mengehörigkeit der jüdischen Rasse mit ~~Flucht~~ Flucht zu rechnen ist.

Kostenfolge : §§ 464, 465, StPO.!

gez. Unterschrift.

Zur Beglaubigung :

Fürth i/Bay.,den 10. März 1938
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

L.S. gez. unleserlich
JJ.

Für die Abschrift
A Bleibtreu
Rechtsanwalt

VOL

Gerichtskasse Nürnberg

Nürnberg, den 14. II. 1938.

Postscheckkonto Nr. 2504 beim Postscheckamt Nürnberg
Reichsbankgirokonto

Fernsprecher 6 12 41

Kassenzeichen: III 13418

Es wird gebeten, dieses Kassenzeichen bei Einsendung oder Überweisung anzugeben.

Kassenstunden:
Montag mit Freitag: 8—12 Uhr und 14—16 Uhr
Samstag: nur von 8—11 Uhr.

20366

Die Namen und Unterschriftsproben der bei Quittungen zur Unterschriftserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von 734 RM 37 Rpf binnen einer Woche auf eines der oben bezeichneten Konten der Gerichtskasse postgebührenfrei einzuzahlen oder zu überweisen (Kassenzeichen angeben!).

Die Zahlung kann auch unter Vorlage dieser Rechnung im Geschäftszimmer der Gerichtskasse Zr. 497/I **Nürnberg, Fürtherstraße 112** geleistet werden.

Der Betrag darf **nicht in Gerichtskostenmarken** entrichtet werden.
Der Ueberbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung oder Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrags.

Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth

Geschäftsnummer: Ms 2/38 AG Fürth

Kostenrechnung

in der Straf - Sache R a h n Alfred

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu zahlen RM	Rpf
1	2	3	4	
1.	Gebühr für das Verfahren §52/I GKG	1 Jahr 2 Monate Gefängnis	100	--
2.	Kosten der Unters.Haft -vom 26.12.37 bis 10.2.28 = 46 Tage, davon			
	19 Tage mit voller Verpflegung a 1.50 RM		28	50
	27 Tage mit Selbstverköstigung a -.75 RM		20	25
	§ 72/I 9 GKG			
3.	Kosten der Strafvollstreckung - Vorschuss- vom 10.2.28 bis 5.3.39 = 388 Tage a 1.50 RM § 72/I 9 GKG, § 26 Abs.1 Ziff.1 KostV.		582	--
4.	Transportkosten § 72/I 7 GKG		2	--
5.	Postgebühren § 72/I 1 b, c GKG		1	62
		Summa :	734	37

Kost. 4. Reinschrift der Kostenrechnung mit anhängender Zahlkarte (§ 26 Abs. 5 KostVf.)

Bruno Panzer, Formularverlag Nürnberg, Amtsgerichtl. Formbl. Nr. A753

Der Oberfinanzpräsident Nürnberg (Devisenstelle)
2. März 1938

Hier abtrennen!

Aufgabestempel

..... RM ..... Rpf

für Konto
Nr. **2504**
Postscheckamt
Nürnberg

Absender (Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk):

Eingezahlt am .....

Betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.)
III 13418

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Postscheckkunden.

[redacted] RM ..... Rpf f. Konto Nr. **2504**

Absender: .....

Zahlkarte

auf ..... RM ..... Rpf wörtlich:

Reichsmark | Rpf wie oben

für **die Gerichtskasse**
in **Nürnberg**

Konto Nr.
2504
Postscheckamt
Nürnberg

Postvermerk Nr.

Eingetragen durch:

am .....

Ankunfts-Nr.

Zum Aufkleben der Freimarke durch den Absender (Gebührensätze umseitig)

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen eigenen Geschäftsbetrieb; falls erwünscht, hier auch Kontonummer und Postscheckamt des Empfängers vermerken)

Einlieferungsschein
— Sorgfältig aufbewahren —

Reichsmark (in Ziffern) Rpf.

für **die Gerichtskasse**

in **Nürnberg**

Postvermerk

Aufgabenummer

Aufgabestempel

Postanmahnie

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Postscheckkunden.

Lohnt sich ein Postscheckkonto?

Eine Zahlkarte kostet

bis	10 RM	10 Rpf	
„	25 „	15 „	
„	100 „	20 „	
„	250 „	25 „	
„	500 „	30 „	
„	750 „	40 „	
„	1000 „	50 „	
bis	1250 RM	60 Rpf	
„	1500 „	70 „	
„	1750 „	80 „	
„	2000 „	90 „	
über 2000 „ (unbeschränkt)		1 RM	

Eine Überweisung

von

Konto zu Konto

kostet nichts

Also es lohnt sich!

Anmeldung bei der Zustellpostanstalt

Bitte
diesen für
postdienstliche Zwecke
bestimmten Raum
n i c h t
mit Freimarken
zu bekleben.

Einlieferungsschein

(nicht zu Mitteilungen für den Empfänger zu benutzen)

Gerichtskasse Nürnberg

An Herrn

Alfred Rahn

Kaufmann von Fürth

z.Zt.

in Nürnberg - W 32

/: Strafgefängnis ~~Zellen~~str.:/

Frei durch Ablösung Reich

Akt.- Zeichen 6 Js 529/37

Haft!

A n k l a g e s c h r i f t

zum

Amtsgericht - Schöffengericht - Fürth i.B.

R a h n Alfred, geb. am 28.1.1901 zu Fürth i.B. Sohn von Sydney Rahn und Johanna geb. Goldmann verheirateter Kaufmann in Fürth i.Bay. Königsstrasse Nr.129, - Rassejude - , seit 30. Dezember 1937 in Untersuchungshaft im Amtsgerichtsgefängnis Fürth i.B. ,

ist hinreichend verdächtig, durch die gleiche Handlung

1. Vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben zu haben,
2. Vorsätzlich eine von einer Devisenstelle erforderte Auskunft unrichtig erstattet zu haben.

Der Beschuldigte beabsichtigt auszuwandern. Um die zur Auswanderung notwendige Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen zu können, ersuchte ihn die Devisenstelle Nürnberg am 19.10. 1937 den Fragebogen für Auswanderer auszufüllen und die Richtigkeit der Ausfüllung an Eidesstatt zu versichern.

Der Beschuldigte füllte den Fragebogen am 22.10.1937 aus legte ihn mit einem Begleitschreiben vom 22.10.1937, eingegangen am 28.10.1937, der Devisenstelle Nürnberg vor. Da seine Mutter Johanna Rahn ebenfalls auszuwandern beabsichtigte, legte er auch für diese einen Fragebogen bei, der von ihm ausgefüllt und von seiner Mutter unterschrieben war. Ferner fügte er die am 22.10.1937 vollzogene eidesstattliche Versicherung bei, daß in der von ihm eingereichten Vermögensaufstellung sein, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder gesamtes Vermögen, einschliesslich aller im Auslande befindlichen Werte, und die sämtlichen ihm gegenüber dem Auslande

zustehenden Forderungen restlos und wahrheitsgetreu aufgeführt sind.

1. Der Beschuldigte gab in den für sich und seine Mutter ausgefüllten Fragebogen je unter Ziff. 14a, in der nach den Barmitteln gefragt ist, je ca 1500 RM an. Diese Angabe war falsch. Er besass in Wirklichkeit 30000 RM in bar, die er in seiner Wohnung verwahrt hatte. Er gab den Mehrbetrag von 27000 RM nicht an, um ihn bei seiner Auswanderung heimlich mit ins Ausland zu nehmen.

2. Der Beschuldigte veräusserte am 22.10.1937 für seine Mutter Johanna Rahn das Grundstück Königsstrasse 129 in Fürth, das er in dem Fragebogen seiner Mutter mit einem Einheitswert von 31500.-RM eingesetzt hatte, um 75000.- RM, wovon 37100.-RM am 23.10.1937 auf das Konto der Mutter des Beschuldigten überwiesen wurden. Dieser Vorgang hätte im Fragebogen der Mutter des Beschuldigten, der erst am 27.10.1937 abgeschickt wurde, unter Ziffer 14b oder g angegeben werden müssen. Für diese Unterlassung ist der Beschuldigte verantwortlich, weil er den Fragebogen für seine Mutter ausgefüllt hat.

Diese Handlungen erfüllen den Tatbestand eines Vergehens der falschen Versicherung an Eidesstatt in Tateinheit mit einem Devisenvergehen nach §§ 156, 73 RStGB., §§ 34 Abs.II, 43 Abs.I Ziff. 5, 45 Abs. I Dev. Ges.

Zur Aburteilung ist nach § 24,28 des GVG., §§ 7,8 der StPO das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte F ü r t h i.B. zuständig.

Jch erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage:

a) die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte bei dem Amtsgerichte Fürth i.B.
b) die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten, weil die Haftgründe fortbestehen
c) die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung

Als Beweismittel bezeichne ich:

1. Z e u g e n :

1. Otto Schulte-Wissermann, Kaufmann in Fürth Königsstr. 129
2. Wa penhensch, Oberzollinspektor b.d.Zollfahndungsstelle N ü r n b e r g
3. Zaus, Zollinspektor b.d.Zollfahndungsstelle N ü r n b e r g ,

Nebenklägerin: Devisenstelle Nürnberg.

Nürnberg, den 1o. Januar 1938

Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte Nürnberg - Fürth.

Amtsgericht Nürnberg
Erm ittlungsrichter I.

Ausfertigung.

Nürnberg, den 4. Januar 1938.

B e s c h l u s s :

Der Antrag des Untersuchungsgefangenen Alfred R a h n vom 30. Dezember 1937 , den Haftbefehl vom 29. Dezember 1937 aufzuheben, wird abgelehnt, weil die Haftgründe fortbestehen.

A m t s g e r i c h t :

gez. Dr, Steinhauer

Ermittlungsrichter I.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift :

Nürnberg, den 4. Januar 1938

Der stv. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nürnberg :

Müller.

Amtsgericht Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg.
Ermittlungsrichter II.

Nürnberg, den 29. Dezember 1937.

Ausfertigung.

H a f t b e f e h l

=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

R a h n Alfred, geb. am 28.1.1901 zu Fürth i.B., Sohn des Sidney Rahn und der Johanna, geb. Goldmann, verh. Kaufmann in Fürth i.B., Königstrasse 129,

ist hinreichend verdächtig, vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben und durch die gleiche Handlung den Vorschriften der Devisengesetzgebung zuwidergehandelt zu haben.

Rahn hatte in den Fragebögen, die er an die Devisenstelle Nürnberg für sich und seine Mutter zu beantworten hatte,

1. je 1500 RM Bargeld - zusammen 3000 RM - angegeben, während er und seine Mutter in Wirklichkeit 30000 RM besaßen, damit hat er 27000 RM verschwiegen.
2. Die Veräusserung des Anwesens Königstrasse 129 vom 22.1o.1937 - Tag der Ausfüllung der Fragebögen - um 75000 RM, wovon 37000 RM am 23.1o.1937 bezahlt wurden, mit Stillschweigen übergangen, sondern nur den Einheitswert mit 31500 RM angegeben und damit Vermögen von 43500 RM verschwiegen, das entweder unter Ziff. 14 $^{b}_{=}$ oder unter 14 $^{g}_{=}$ des Fragebogens hätte erscheinen müssen. Der Fragebogen wurde nicht vor dem 27.1o.1937 abgeschickt, weil er erst am 28.1o.1937 eingelaufen ist.

Die Richtigkeit der Ausstellung s e i n e s Fragebogens hat er dann an Eidesstatt versichert. Für den Fragebogen seiner Mutter hat er ein Devisenvergehen in mittelbarer Täterschaft begangen.

Die Handlung erfüllt den Tatbestand eines Vergehens der falschen Versicherung an Eidesstatt gem. §§ 156,73 RStGB. in Tateinheit mit einem Devisenvergehen gem. §§ 34/II, 43/I Ziff.5 Dev.Ges. vom 4.2. 1935 (RGBl. I S. 105).

Haftbefehl wird erlassen, weil bei der Höhe der zu erwartenden Strafe jederziet Fluchtverdacht besteht, der Angeschuldigte ausserdem in allernächster Zeit ins Ausland will.

Gem. § 112 ff. RStPO. ordne ich an, dass der Angeschuldigte verhaftet und unverzüglich dem nächsten Amtsrichter vorgeführt wird.

Gegen diesen Haftbefehl ist Beschwerde zulässig.

Amtsgericht:
gez.Dr. Pfaff
Amtsgerichtsrat.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung

mit der Urschrift.

Nürnberg, den 29. Dezember 1937.

Der stv. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Wagner Jr.

Abschrift.
für Herrn Rahn.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/30

NÜRNBERG-A, den 21. Dezember 1937.
Königstraße 3

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstelle),
N ü r n b e r g .

Betr.: Frau Johanna Rahn, Fürth, Königstr.129.

Als Bevollmächtigter der Frau Johanna Rahn, Fürth, bitte ich den Herrn Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle), den Auswanderungsantrag der Genannten von dem Auswanderungsantrag des Herrn Alfred Rahn gesondert zu behandeln. Nachdem Herr Alfred Rahn der Zollfahndungsstelle gegenüber eindeutig erklärt hat, dass Frau Johanna Rahn die von ihr unterzeichneten Aufstellungen nicht angefertigt hat und ich mich selbst vergewissert habe, dass sich Frau Johanna Rahn um Vermögens- und geschäftliche Angelegenheiten grundsätzlich nicht kümmert, wäre ich für gesonderte Behandlung sehr verbunden. Frau Johanna Rahn wird sich nach erfolgter Auswanderung in Meran aufhalten, um dort ihren Lebensabend zu verbringen. Frau Johanna Rahn wurde heute beim Einwohneramt Fürth abgemeldet.

Ergebenst
Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Abschrift. an Herrn Rahn.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

NÜRNBERG-A, den 8. Dezember 1937.
Königstraße 3

An den
17/34

Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg
(Zollfahndungsstelle),

N ü r n b e r g .

Betr.: Alfred Rahn, Fürth i/Bay., Königsstrasse 129.

Heute hat mir Herr Alfred Rahn, Fürth eine weitere Erklärung eingereicht, die ich Ihnen der Ordnung halber hiermit zur Kenntnis bringe.

Ergebenst

Anlage!

Abschrift. an Herrn Rahn

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/34

NÜRNBERG-A, den 8. Dezember 1937.
Königstraße 3

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg
(Devisenstelle),

N ü r n b e r g .

Betr.: Alfred Rahn, Fürth i/B., Königsstrasse 129.

Heute hat mir Herr Alfred Rahn, Fürth eine weitere Erklärung eingereicht, die ich Ihnen der Ordnung halber hiermit zur Kenntnis bringe.

Ergebenst

2

Anlage!

Abschrift. an Herrn Rahn.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

NÜRNBERG-A, den 8. Dezember 19 37.
Königstraße 3

An das

17/34

Finanzamt Fürth,

F ü r t h i/Bay.

Betr.: Alfred Rahn, Fürth, Königsstrasse 129.

Heute hat mir Herr Alfred Rahn, Fürth eine weitere Erklärung eingereicht, die ich Ihnen der Ordnung halber hiermit zur Kenntnis bringe.

Ergebenst

Anlage!

Abschrift. An Herrn Rahn.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

17/34

NÜRNBERG-A, den 8. Dezember 1937.
Königstraße 3

An die

Buch- und Betriebsprüfungsstelle des
Finanzamtes Fürth,

F ü r t h i/Bay.

Betr.: Alfred Rahn, Fürth, Königsstrasse 129.

Heute hat mir Herr Alfred Rahn, Fürth eine weitere Erklärung einge eicht, die ich Ihnen der Ordnung halber hiermit zur Kenntnis bringe.

Ergebenst

Anlage!

A l f r e d R a h n ,

Fuerth/Bayern, 7.121937.
Koenigstr.129/II.
Tel.70123.

Herrn Dr. Otto Rosenberg,
Nuernberg-A.
Koenigstr.3.

Sehr geehrter Herr Held,

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen heute abend gehabte Rueecksprache beehendige ich Ihnen anbei eine "ergaenzende Erklaerung" mit der Bitte, dieselbe ueberpruefen zu wollen.

Ich begruesse Sie

mit vorzueglicher Hochachtung

Anl.

Alfred R a h n
Fürth i/Bayerh
Königsstrasse 129.

E r g ä n z e n d e E r k l ä r u n g .

Da am 6.ds. die Herren der Zollfahndungsstelle nochmals anwesend waren, erlaube ich mir folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Ich hatte mir am 19.11.1937 von Herrn Hofmockel, Buchhalter der Fa.M.S.Farrnbacher Aufstellungen machen lassen über:

a) die Schulden der Firma M.S.Farrnbacher nach dem Stande vom 22.10.1937

b) die für Gehälter, Kassenbeiträge, Steuern etc. am 22.10.1937 bestehenden Verpflichtungen,

c) die Schulden der Firma M.S.Farrnbacher nach dem Stande vom 19.11.1937.

Da die dritte Bestätigung in dem gegebenen Zusammenhang absolut belanglos war, vernichtete ich s.Zt. selbst dieselbe. Es ist mir absolut unklar, aus welchem Grund dieser Tatsache eine Bedeutung beigemessen wird, zumal der Durchschlag dieser Bestätigung, was ich schon bemerkte, jederzeit bei Herrn Hofmockel eingesehen werden kann.

Was die Angaben bzgl.des Hauswertes und des Firmenwertes in dem Fragebogen der Devisenstelle betrifft, so bin ich nach nochmaliger Prüfung der Ansicht, dass meine Angaben absolut korrekt erfolgten. Als ich den betreffenden Fragebogen ausfüllte, war das Haus noch nicht notariell verbrieft, sodass ein anderer Wert als der von mir eingesetzte gar nicht angeführt werden konnte, um so weniger, als in dem Fragebogen selbst ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass der "letzte Einheitswert" in Ansatz zu bringen ist. Dies ist geschehen. Ferner ist zu erwähnen, dass bis zum heutigen Tage mir

mir noch nicht bekannt ist, ob die Eintragung erfolgt ist.

Bezüglich des Kapitalanteils in der Firma muss ich bemerken, dass ein anderer Wert als der von mir angegebene s.Zt. nicht genant werden konnte, Um nur einen Punkt des Geschäftsvermögens herauszugreifen, so hatte der Käufer der Fa.M.S.Farrnbacher, Herr Schulte-Wissermann, der seit vielen Jahren Fachmann in der Eisenbranche ist und seit langem eine Eisengrosshandlung selbständig in Riesa geleitet hat, s.Zt. das Warenlager auf ca. RM. 8.000.-- geschätzt, während sich jetzt - vor ca.8 Tagen erst - nach genauer Ausrechnung herausgestellt hat, dass der am 22.10.1937 vorhandene Lagerbestand einen Gegenwert von RM. 19.599.73 darstellt. Da bei einer Schätzung auch bei anderen Posten mit derart grossen Differenzen zu rechnen gewesen und zweifelsohne der Devisenstelle mit solchen geschätzten Angaben nicht gedient gewesen wäre, konnte gar nicht anders verfahren werden, als dies von mir geschehen ist.

Ich hatte aus den dargelegten Gründen in dem Fragebogen die Werte nach der Bilanz vom 31.12.1936 zugrunde gelegt, dies ausdrücklich angegeben und betont, dass eine Zwischenbilanz seitdem nicht aufgestellt worden war. Nach Lage der Dinge konnte ich gar nicht anders verfahren. Abschlussbilanz konnte nachweisbar erst jetzt fertiggestellt werden und nur aufgrund der Abschlussbilanz ist ein annähernd genauer Wert festzustellen.

Abschliessend möchte ich nochmals betonen, dass alle meine Mutter betreffenden Fragen ausschliesslich von mir behandelt und erledigt wurden und dass meine Mutter weder in finanzie len noch in geschäftlichen Dingen über irgendwelche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, da sie sich niemals mit diesen Dingen befasst hat.

Fürthi/Bay., den 7.Dezember 1937.

M. Freudenberger

Zollfahndungsstelle Nürnberg.

E. 223/37 - C 20.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Nürnberg-O
Blumenstraße 1
Rufnummer 24151

~~Nürnberg-N.,~~ den 4.Dez. 1937.
~~Krelingstraße 50.~~
~~Rufnummer (Selbstanschluß)~~
~~im Fernverkehr 28271~~
~~im Ortsverkehr 2827.~~

Einschreiben

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

- - - -

Ich setze Sie hiermit davon in Kenntnis, daß Ihre sämtlichen Privatkonten, sowie die Konten der Fa. M.S. Farrnbacher (alt) bei der Dresdner Bank und Commerz- und Privatbank sowie beim Postscheckamt Nürnberg auf Grund des § 37 a Dev.Ges.v. 4.2.35 gesperrt sind.

Über die Konten darf nur mit Genehmigung der Devisenstelle Nürnberg, Bogenstraße 31, verfügt werden.

Weitere Nachricht geht Ihnen durch die Devisenstelle zu.

In Vertretung:
Rapenhensch

An
Frau Johanna R a h n
F ü r t h i. By.
Königstr. 129

Zollfahndungsstelle Nürnberg.

Nürnberg-O
Blumenstraße 1
Rufnummer 24151

~~Nürnberg-N.~~, den 4. Dez. 1937.
~~Kreilingstraße 50~~
~~Rufnummer (Selbstanschluß)~~
~~im Fernverkehr 28271~~
~~im Ortsverkehr 2827~~

E. 223/37 - C 20.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Einschreiben

Gegenstand: Sicherungsanordnung.

- - - -

Ich setze Sie hiermit davon in Kenntnis, daß Ihre sämtlichen Privatkonten, sowie die Konten der Fa. M.S. Farrnbacher (alt) bei der Dresdner Bank und Commerz- und Privatbank sowie beim Postscheckamt Nürnberg auf Grund des § 37 a Dev.Ges.v. 4.2.35 gesperrt sind.

Über die Konten darf nur mit Genehmigung der Devisenstelle Nürnberg, Bogenstraße 31, verfügt werden.

Weitere Nachricht geht Ihnen durch die Devisenstelle zu.

In Vertretung:

Kapernaum

An
Herrn Alfred R a h n
F ü r t h i. By.
Königstr. 129

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Rechtsanwalt

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

NÜRNBERG-A, den 23.November 1937.
Königstraße 3

Herrn

Alfred Rahn

F ü r t h i.B.

17/36

Sehr geehrter Herr Rahn!

Heute habe ich bei d er Zollfahndungsstelle Rücksprache genommen. Herr Inspektor Zaus ist jedoch bis Freitag verreist.

Am Freitag, den 26.ds. werde ich die Ver= handlungen wieder aufnehmen und Ihnen über das Ergebnis Be= richt erstatten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rosenberg.

Abschrift.

für Herrn Rahn

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

NÜRNBERG-A, den 20.November 19 37.
Königstraße 3

An das

Finanzamt Fürth
Betriebsprüfungsstelle

F ü r t h i.B.

17/36

Betr.: Alfred Rahn, Fürth.

Bei Herrn Alfred Rahn, Fürth hat gestern die Zollfahndungsstelle Nürnberg, veranlasst durch die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Fürth, vorgesprochen. Die von Herrn Zollinspektor Zaus gestellten Fragen sind in der beiliegenden Abschrift der Erklärung des Herrn Alfred Rahn beantwortet.

Der Ordnung halber gestatte ich mir, als Bevollmächtigter des Herrn Alfred Rahn, Fürth, Ihnen diese Abschrift für Ihre Akten zu behändigen.

Ergebenst

Anlage

Abschrift.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

Für Herrn Rahn

NÜRNBERG-A, den 20.November 1937.
Königstraße 3

17/36

An die

Zollfahndungsstelle Nürnberg
z.Hd.des Herrn Zollinspektor Franz Zaus

N ü r n b e r g

Gemäss der gestrigen Vereinbarung be=händige ich Ihnen Erklärung des Herrn Alfred Rahn, Fürth.

Die Devisenstelle Nürnberg, die Veran=lagung des Finanzamtes Fürth und die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Fürth haben je eine Ausfertigung dieser Erklärung er=halten.

Ergebenst

Dr. Otto Rosenberg

Anlage

Abschrift.

Für Herrn Kahn

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

NÜRNBERG-A, den 20. November 1937.
Königstraße 3

17/36

An das
Finanzamt Fürth
Veranlagung
Fürth i.B.

Betr.: Alfred Rahn, Fürth.

Bei Herrn Alfred Rahn, Fürth hat gestern die Zollfahndungsstelle Nürnberg, veranlasst durch die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Fürth, vorgesprochen. Die von Herrn Zollinspektor Zaus gestellten Fragen sind in der beiliegenden Abschrift der Erklärung des Herrn Alfred Rahn beantwortet.

Der Ordnung halber gestatte ich mir, als Bevollmächtigter des Herrn Alfred Rahn, Fürth, Ihnen diese Abschrift für Ihre Akten zu behändigen.

Ergebenst

Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Abschrift.

Dr. jur. et rer. pol. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Fernsprecher Nr. 22317, 22319
Postscheckkonto Nr. 23952
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg

für Herrn Rahn

NÜRNBERG-A, den 20. November 1937.
Königstraße 3

17/36

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten Nürnberg
Devisenstelle

N ü r n b e r g

Betr.: Alfred Rahn, Fürth

Bei Herrn Alfred Rahn, Fürth hat gestern die Zollfahndungsstelle Nürnberg, veranlasst durch die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Fürth, vorgesprochen. Die von Herrn Zollinspektor Zaus gestellten Fragen sind in der beiliegenden Abschrift der Erklärung des Herrn Alfred Rahn beantwortet.

Der Ordnung halber gestatte ich mir, als Bevollmächtigter des Herrn Alfred Rahn, Fürth, Ihnen diese Abschrift für Ihre Akten zu behändigen.

Ergebenst
Dr. Otto Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Alfred R a h n
Fürth i/B.,
Königstr.129.

E r k l ä r u n g .

Die Zollfahndungsstelle Nürnberg, vertreten durch Herrn Zollinspektor Franz Zaus, stellte mir folgende Fragen:

1. Weshalb wurden in dem Fragebogen vom 22. Oktober 1937, gerichtet an die Devisenstelle Nürnberg, 2 x RM. 1.5oo.-- Barmittel angegeben, hingegen in der Wohnung des Herrn Alfred Rahn, Fürth, noch ca RM. 3o.ooo.-- in bar vorhanden waren?
2. Zu welchem Zwecke ist der Betrag von ca RM. 3o.ooo.-- in bar in der Wohnung des Herrn Alfred Rahn aufbewahrt worden?

Zu 1:

Von dem Betrag über RM. 3o.ooo.-- wurden RM. 2oooo.-- ausweislich der Bücher der Firma M.S.Farrbacher, Fürth, bei der Kasse der Gesellschaft abgehoben. Der Restbetrag stammt aus Abhebungen bei der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Fürth und Dresdner Bank, Fürth, zu Lasten der dort geführten Privat-Konten.

Die Tatsache, dass ich gegen Ende Oktober über Barmittel im Werte von RM. 3o.ooo.-- verfügte, könnte nun zu der Feststellung Anlass geben, dass die Angaben in dem an den Herrn Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle), Nürnberg, gerichteten Fragebogen für Auswanderer über je RM. 1.5oo.-- Barmittel für mich und meine Mutter, Frau Johanna Rahn, nicht richtig und nicht vollständig seien.

Der Fragebogen enthält Vermögenswerte für verschiedene Stichtage; Was den Anteil am Betriebsvermögen der Firma M.S.Farrn-

bacher, Fürth, anbelangt, wurde die in der Bilanz zum 31.12.1936 ausgewiesene Kapitaleinlage in Ansatz gebracht. Für die Grundstücke wurde der Einheitswert nach dem Stande vom 1.1.1935 zugrunde gelegt. Für den Nachweis des Kapitalvermögens hatte ich bei den zuständigen Banken Spezifikationen angefordert. Aus diedem Grunde wurden dem Fragebogen vom 2..1o.1937 die Spezifikationen vom 22.1o.1937 und 26.1o.1937 beigefügt. Als Barmittel hatte ich den Wert angegeben, der mir voraussichtlich zur Verfügung steht, nachdem ich den Verpflichtungen, die mir infolge der Auswanderung erwachsen, nachgekommen bin.

Erläuternd ist hier folgendes zu bemerken:

Der Betrag von RM. 2o.ooo.--, der nachweisbar bei der Firma M.S.Farrnbacher, Fürth abgehoben wurde, ist bereits in dem Kapitalanteil lt. Bilanz zum 31.12.1936 mit enthalten. Würde also der Betrag von RM. 2o.ooo.-- unter Barmittel figurieren, so hätte ich ein um RM. 2o.ooo.-- zu hohes Vermögen angegeben. Was den Restbetrag von RM. 1o.ooo.-- anbelangt, hätte ich diesen Betrag selbstverständlich als Barmittel ausgewiesen, wenn nicht gleichzeitig mit den Verpflichtungen für die Passage und Transportkosten nach Amerika zu rechnen gewesen wäre. Die Höhe des Gesamtvermögens ist also unverändert, ganz gleich ob unter Barmittel der Betrag von RM. 1o.ooo.-- ausgewiesen wird oder nicht, weil im ersteren Falle die abzugsfähigen Schulden um den Betrag von RM. 1o.ooo.-- hätten erhöht werden müssen. Die Passagegebühr für 4 Personen - für mich, meine Frau, das Kind und die Pflegerin - beträgt nachweisbar allein RM. 3.6oo.--. Ausserdem sind die Kosten des Transports für das Umzugsgut zu decken. Der Transport erfolgt in zwei Lifts. Die Kosten des Transports dürften mindestens RM. 5 - 6.ooo.-- betragen.

Zu 2:

Es war mir bekannt, dass zuweilen die Guthaben von Personen, die auszuwandern beabsichtigen, schon vor erfolgter Auswanderung gesperrt wurden. Da ich infolge Veräusserung der Firma M.S.Farrnbacher, Fürth, deren Gesellschafter ich bin, die Verpflichtungen gegenüber meinen Lieferanten zu berichtigen hatte, war es mir daran gelegen, diese Schulden ohne Verzögerung zu begleichen, sofern aus irgendwelchen Gründen die mir zur Verfügung stehenden Bankguthaben bezw. Effekten von der Devisenstelle gesperrt würden. Am 22.Oktober 1937 waren lt.beiliegender Aufstellung der Firma M.S.Farrnbacher, Fürth, für ca. RM.25.000.- Verpflichtungen zu berichtigen. Der obengenannte, bei der Firma M.S.Farrnbacher abgehobene Betrag von RM.20.000.- hätte also nahezu ausgereicht, bei sofortiger Sperre die noch bestehenden Schulden abzudecken. Die bei der Commerz- und Privat-Bank und bei der Dresdner Bank, Fürth, abgehobenen RM.10.000.- sollten, wie bereits erwähnt, zur Begleichung der Passage- und Transportkosten dienen, sofern eine Sperre verhängt wird. Diese Barabhebungen sind also lediglich erfolgt, um die im Dezember 1937 beabsichtigte Auswanderung nicht zu verzögern. Selbstverständlich wären diese Gelder, soweit nicht ein Teil zur Anschaffung von Bekleidung und sonstigen Gegenständen des Haushalts verwendet worden wäre, wieder bei meiner Bank eingezahlt worden.

Abschliessend bemerke ich noch, dass ich anlässlich der finanzamtlichen Betriebsprüfung dem zuständigen Finanzbeamten auf Befragen sofort erklärte, dass ich eine Kassette habe, die RM.30.000.- in bar enthält.

Fürth i/B., den 19.November 1937.

A b s c h r i f t .

Schulden der Firma M.S.Farrnbacher o.H.,Fürth, am 22.Oktober 1937.

Zinkwalzwerksverband m.b.H., Berlin	RM.	4.232.89
Heddernheimer Kupferwerk, Frankfurt a.M.	"	2.40
Josef Meindl, Fürth	"	99.45
Süddeutsche Transportgesellschaft, Stuttgart	"	1o.6o
Heinrich Bertrams A.G., Siegen/Westfalen	"	9o.33
Vereinigte Deutsche Metallwerke A.G., Nürnberg, Zweign.Süddeutsche Metallindustrie	"	119.--
Otto Wolff, Filiale Nürnberg, Nürnberg	"	16.9o4.5o
Umsatzsteuer Oktober	"	159.--
Gemeindeumlagen	"	145.--
	RM.	21.763.17

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigt:

M.S. Farrnbacher Fürth/Bay., den 19.Nov.1937.

Irrtum vorbehalten.

gez. W. Hofmockel,
Buchhalter.

Die Schulden der Firma M.S.Farrnbacher o.H., Fürth, für Gehälter, Kassenbeiträge, Steuern etc.

betrugen den runden Betrag von ca RM. 4.2oo.--.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigt:

M.S.Farrnbacher Fürth/Bay., den 19.Nov.1937.

Irrtum vorbehalten.

gez. W. Hofmockel,
Buchhalter.

AR 25538 2/4 TRIAL & JUDGMENT OF ALFRED RAHN - NEWSPAPER CLIPPINGS 1938 ARCHIVES

Fränkischer Kurier
Freitag, 28. Januar 1938

The 37 year old, married Jew Alfred Rahn from Fürth decided in the autumn of 1937 to emigrate to North America. To do so, he needed – beside others- a clearance certificate from the foreign exchange office in Nuremberg. After asking for it he got a questionaire for emigrants, handed out by that authority; they requested him to emphasise the fill in with statutory declaration. R. filled out that questionaire on the 22nd of Oct.1937 and handed it out to the foreign exchange office of Nuremberg on the same day. Since his mother Johanna Rahn, planned to emigrate as well, he also added a questionaire for her – filled out by him and underlined by his mother. Further he enclosed the statutory declaration of the same day containing, that in the financial statement, which he had delivered, his, his wife and his minor childrens whole capital, including all his assets in foreign countries and all the debts of foreign countries he is entitelt to, is stated completely and truly. When he filled out the questionary, R. declared that the liquid funds, which he still posessed, amount to 1500 marks for him and for his mother. This declaration was wrong since he actually possessed 30.000 Marks, which were found in his apartement.
Further did Alfred Rahn declare in the questionaire the standard value of the real estate Königsstraße 120 in Fürth to amount to 31.500 marks, but concealed, that he had sold this property and his store on the 22nd of Oct. for 75.000 marks, of which 37.100 marks had been transfered to the mothers bank account, R. is responsible for this failure as well, because he filled out the questionaire for his mother.
Because of those offenses R. was placed under detention on the 30th of Dec. 1937, from there he was brought before the court of lay assessors of Fürth.
In his examination R. tried to pose as being guiltless, by putting forward a series of objections.
But through the hearing of evidence in which five witnesses were interrogated and sworn on their statements, in facts of the case of the persecution were prooved.
According to that did the public prosecutor make a petition in his pleading for pronouncing R. guilty of the offense of a false statutory declaration, comitted in concordence with a continual offense against the foreign-bill-law and to condemn him to the global sentence of 1 year and 6 months on prison and to order to keep him arrested.
The representative of the foreign exchange office in Nuremberg concurred as a co-plaintiff with the explanations and petitions ot the public prosecutor in ist entirety.
The counsel for the defence tried to show, that Rahn hadn't made himself guilty of a violation of perjury, that he would just be guilty of a negligent offenses against the foreign-bill-law, which could be expiated with a fine.
The court of lay assessors concured in this judgement with the juridical view of the facts of the case of the public prosecutor and did therefore adjudge Alfred Rahn guilty of a false statutory declaration, commited in coincidence with an offense against the foreign-bill-law and condemned him because of that to 1 year and 3 months in prison and to pay the costs of the process.
3 weeks of the endured detention are compensated on the punishment. Since the prisoner is likely to attempt an escape, it was ordered to keep him arrested.

Fürther Kurier

Ansprüche — zu richten ans Versicherungsamt

Der Ausbau der Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 brachte in der Invaliden- und Angestelltenversicherung folgende Verbesserungen der Leistungen:

1. Witwenrente aus der Invalidenversicherung erhält eine Witwe nunmehr auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzieht. Voraussetzung ist aber, daß der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 1937 eingetreten ist, oder daß die Witwe am 1. Januar 1938 mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzogen hat.

2. Waisenrente wird einem Kind nun auch in der Invalidenversicherung über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn und solange es sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder solange es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus.

3. Kinderzuschüsse werden nun auch bei Invalidenrenten unter den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen über das vollendete 15. Lebensjahr, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gewährt. Der Kinderzuschuß beträgt nunmehr in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung für die ersten beiden Kinder je 90 Mk. und für jedes weitere Kind 120 Mk. jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weiter gewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wurde bisher nur die höchste Rente gewährt. Nunmehr wird die höchste Rente ganz und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte gewährt. Dies trifft z. B. zu bei Witwen, die auf Grund eigener Versicherung Anspruch auf Invalidenrente und auf Grund der Versicherung des verstorbenen Ehemannes Anspruch auf Witwenrente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung haben.

Die vorstehend unter Ziffer 1—4 bezeichneten Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Tod des Versicherten oder die Invalidität vor dem 1. Januar 1938 eingetreten ist.

5. Auch die Anwartschaftsbestimmungen sind wesentlich geändert worden. So wurde u. a. sowohl für die Invaliden- als auch für die Angestelltenversicherung bestimmt, daß die Anwartschaft auch dann als erhalten gilt, wenn beim Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder darnach bei Antrag auf Altersinvalidenrente die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte (bisher zu Dreiviertel) belegt ist. Diese Vorschrift über Halbdeckung gilt bereits für Versicherungsfälle (Tod, Invalidität, Vollendung des 65. Lebensjahres), die nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind. Durch die Halbdeckung wird nunmehr in vielen bisher wegen erloschener Anwartschaft aussichtslosen Fällen Invalidenrente, Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gewährt werden können.

6. Beim Ruhen einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung neben einer Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Versorgungsgesetzen blieb bisher bei der Beschädigtenrente ein Betrag von monatlich 25 Mk. unberücksichtigt. Dieser Betrag wurde vom 1. Januar 1938 ab auf 50 Mk. erhöht. Dadurch werden sich bei vielen Rentenempfängern die zur Auszahlung gelangenden Rentenbezüge erhöhen.

7. Es werden nun auch in der Invalidenversicherung Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten gewährt.

Es wird allen nach Ziffer 1—7 in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten empfohlen, ihre Ansprüche auf die ihnen nach dem neuen Gesetz zustehenden neuen oder erweiterten Leistungen noch vor Abbau dieses Monats beim Städt. Versicherungsamt, Egidienplatz 25, 2. St., für die Invalidenversicherung Zim. 37, für die Angestelltenversicherung Zimmer 31/32, geltend zu machen.

Die erforderlichen Nachweise sind mit vorzulegen: Rentenbescheid, Bescheinigung der Schulbehörde über Art und Dauer des Schulbesuches, Lehrvertrag, letzter Invalidenrenten-, Ruhegeld- und Versorgungsrentenbescheid bei Ziffer 6, sowie Militärpapiere und letzter Rentenbescheid bei Ziffer 7.

8. Als weitere neue Leistung wurde die Beitragserstattung auch in der Invalidenversichevung eingeführt. Heiratet eine Versicherte nach dem 31. Dezember 1937, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichtet sind. Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit erfüllt ist. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahre nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Auch in der Angestelltenversicherung werden nunmehr unter denselben Voraussetzungen die Beiträge erstattet. Selbstverständlich kann im Falle der Verheiratung an Stelle der Beitragserstattung nach wie vor die sehr empfehlenswerte Weiterversicherung gewählt werden.

Es wurden außerdem noch weitere wichtige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes — hauptsächlich auf dem Gebiet der Invalidenversicherung — geändert. Diese Aenderungen werden sofort nach dem Erscheinen der zu erwartenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften veröffentlicht.

Winterschlußverkauf 1938

Der Winterschlußverkauf im Jahre 1938 findet in der Zeit vom Montag den 31. Januar 1938 mit Samstag den 12. Februar 1938 statt. Er darf nur als „Winterschlußverkauf" bezeichnet werden. In dem Winterschlußverkauf dürfen nur Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel zum Verkauf gestellt werden.

Restverkäufe der zum Winterschlußverkauf zugelassenen Waren dürfen nur an den letzten drei Tagen des Winterschlußverkaufes stattfinden. Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebenen Teile eines Ganzen anzusehen, die für sich allein genommen nicht mehr den vollen Verkaufswert aufweisen, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen haben.

In den Winterschlußverkäufen des Jahres 1938 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren des Textilfachgebietes nicht zum Verkauf gestellt werden: Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Köper; Taschentücher jeder Art; Handtücher jeder Art einschließlich Frottierhandtücher, Küchenhandtücher. Küchengeschirrtücher und Badetücher; Erstlingswäsche einschließlich Einlagen und Windeln. Bettwäsche und Inletts jeder Art; einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; weiße Hemden jeder Art; einfarbige und Melangestrümpfe aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial. Matratzen, Matratzenschoner; Reformunterbetten, Bettstellen; blaue Mützen jeder Art; schwarze steife Herrenhüte. Seidenhüte. Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte; Berufskleidung (zugelassen sind jedoch Livreen und Chauffeuranzüge); einfarbige Arbeitskittel und Schürzen aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Pelze, pelzgefütterte Mäntel; Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen; Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art; Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Stadttheater Fürth

Am Samstag geht das Ibsen-Schauspiel „Die Wildente" unter der Regie von Oberspielleiter Bruno F. Mackay erstmalig in Szene. Die Damen Herta Feth, Romana v. Gisl, Rosemarie Alberti und die Herren Walter Klock, Heinrich Neckamm, Franz Ringler, Karl Schaidler und Adolf Schleiffer werden wieder in maßgebenden Rollen zu sehen sein. Die

Wie geht man zum Pressefest?

Großzügige und vorbildliche Lösung der Kostümfrage

Das am Samstag den 19. Februar im Apollo unter der Schirmherrschaft von Gauleiter Julius Streicher zugunsten des Deutschen Winterhilfswerkes erstmalig stattfindende Pressefest „Wenn wir alle Engel wären . . .", hat als das angekündigte Großereignis des Nürnberger Faschings die Gemüter in heftige Wallung versetzt. Alles ist voll gespannter Erwartung und alles freut sich darauf. Schon jetzt wird der Festausschuß — vor allem auch von auswärtigen Interessenten — hinsichtlich der Platzzuteilung geradezu unter hydraulischen Druck gesetzt und für die vielen, deren Teilnahme an diesem Fest bereits außer allem Zweifel steht, scheint, was sich ebenfalls aus einer Fülle von schriftlichen und telephonischen Anfragen ergibt — einzig und allein die Kostümfrage vordringlich und beängstigend in den Vordergrund gerückt zu sein.

Zur Aufregung besteht aber nicht der geringste Anlaß. Daß eine möglichst hundertprozentig kostümierte Menge jedem derartigen Fest erst seinen besonderen Reiz gibt, ist eine Binsenwahrheit, und so ist auch der Wunsch der Veranstalter nach einer geschmackvollen und dem Motto des Festes entsprechenden Kostümierung durchaus begreiflich. Da es anderseits in dieser Frage nicht nur auf das Wollen, sondern in erster Linie auch auf das Können ankommt, hat man die Frage der Kostümierung keineswegs zu einem eisernen Muß erhoben, sondern jedem die Wahl zwischen Frack, Smoking, Abendkleid oder Kostüm überlassen.

Weil die Kostümierung andererseits aber auch meist daran scheitert, daß viele nicht wissen, wie und als was sie sich maskieren sollen, ist für diese Angelegenheit ein beratender Ausschuß ins Leben gerufen worden, dessen Tätigkeit darin bestand, in dieser Angelegenheit künstlerisch gestaltende Kräfte zu mobilisieren. Das ist ihm auf Anhieb gelungen. So hat sich die Staatsschule für angewandte Kunst (Klasse Frau Professor Hofmann) sofort in liebenswürdigster Weise bereit erklärt, Entwürfe zu Faschingskostümen für das Pressefest 1938 zu entwerfen und davon mehr denn 30 unverzüglich vorgelegt. Wir sind in der Lage, einige von diesen entzückenden Gebilden unseren Lesern zur Auswahl und zur praktischen Verwirklichung zu unterbreiten. In Verbindung damit wird sich in Kürze auch noch ein großes Nürnberger Modehaus mit einer Sonderschau in den Dienst dieser Sache stellen, so daß man nunmehr auch nach dieser Beziehung frisch ans Werk gehen kann.

Tausend Sparer betrogen

Die Geschäftsmethoden der Bausparkasse „Zenith"

Vor der II. Großen Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth begann am Donnerstag vormittag ein Betrugsprozeß, für den eine Verhandlungsdauer von 10 bis 14 Tagen vorgesehen ist. Es handelt sich um Betrügereien, die bei einer Bausparkasse zu einer Zeit verübt wurden, als die Bausparkassen noch nicht unter Aufsicht des Reiches standen. Die Straftaten kommen erst jetzt zur Aburteilung, weil es Jahre dauerte, bis die erforderlichen Gutachten erstattet waren.

Angeklagt sind der im Jahre 1903 zu Marburg geborene vorbestrafte und in Berlin wohnende verheiratete Adolf Blencke, der im Jahre 1898 zu Fürth geborene ledige Hermann Legrenier, der im Jahre 1905 zu Langenzenn geborene und in Nürn-

Unbekümmert um die im Oktober 1931 eingetretene Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung über die Bausparkassen schloß die „Zenith" verbotswidrig auch weiterhin, lediglich in vorsichtigerer Form, Verträge mit Festterminen ab. Von Oktober 1931 an konnte sie Zuteilungen nur noch ausnahmsweise in voller Höhe vornehmen. Sie verfuhr dabei völlig willkürlich. Es kamen fast nur noch die Sparer zum Zuge, die am stärksten gedrängt und mit Klage oder Anzeige gedroht hatten.

Weit über 1000 Personen aus den verschiedensten Gebieten Deutschlands haben mit der „Zenith" Sparverträge abgeschlossen. Zum Zuge kamen aber mit je einer Zuteilung im ganzen nur 46 Sparer. Die übrigen wurden um ihre zum Teil ganz erheblichen Einzahlungen betrogen.

Der ständige Geldmangel, der in der „Zenith" herrschte, bewirkte, daß man sich außerdem in drei Fällen an fremden Vermögenswerten vergriff. So übersandte ein Sparer aus Leipzig im Jahre 1931 der „Zenith" Goldpfandbriefe im Nennwert von 5000 Goldmark. Diese sollten die baren Sparraten für einen in Aussicht genommenen Bausparvertrag ersetzen und bei der Zuteilung des Darlehens in Anrechnung hierauf wieder an den Sparer zurückgegeben werden. Zum Abschluß eines Vertrages kam es nicht. Trotzdem hinterlegte die „Zenith" die Pfandbriefe ohne Wissen des Sparers bei einer Bank, um damit ihr ständig überzogenes Verwaltungskonto abzudecken. In einem weiteren Fall schuldete ein Sparer aus Lichtenfels der „Zenith" nach dem Rücktritt von einem Bausparvertrag den Betrag von 300 M. Er gab ihr einen von ihm akzeptierten Wechsel in Zahlung. Kurz vor dem Fälligkeitstage übersandte er der „Zenith" mit Postanweisung 300 M, wobei er auf dem Postabschnitt ausdrücklich bemerkte: „Bitte den Wechsel einzuziehen, damit mir keine weiteren Unkosten entstehen". Der Geldbetrag war der „Zenith" also ausdrücklich nur zur Einlösung des Wechsels überlassen. Trotzdem aber verwendete sie ihn für ihre Verwaltungskosten, so daß der Sparer auch noch von dem wirklichen Wechselinhaber auf Einlösung des Wechsels verklagt wurde. Ein Sparer aus Nürnberg war der „Zenith" aus einem Sparvertrag einen Werbekostenbeitrag von 300 M und monatliche Sparraten von 30 M schuldig. Er überließ ihr im März 1932 Goldpfandbriefe im Nennwert von 900 M mit der ausdrücklichen Weisung, sie zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten zu verkaufen und ihm einen Betrag von 300 M herauszubezahlen. Die „Zenith" veräußerte zwar im März 1932 die Pfandbriefe, händigte aber dem Sparer nichts mehr aus, sondern verbrauchte den an diesen zu bezahlenden Betrag von 368.80 M einfach für Verwaltungszwecke.

Die Zwischenbilanz, die von der „Zenith" für den 30. 9. 31 zu erstellen war, schloß äußerlich mit einem Reingewinn von etwa 28 000 M ab. In Wirklichkeit aber hätte sie bei pflichtgemäßer Bewertung des Vermögens einen Verlust von rund 5000 M ergeben. Die „Zenith" war also bereits seit Oktober 1931 zahlungsunfähig. Trotzdem aber unterließ es Lorenz Rühl als verantwortlicher Geschäftsführer, dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der erste Verhandlungstag war mit der Vernehmung der Angeklagten ausgefüllt, die jede strafbare Handlung in Abrede stellten. Argus.

Verfehlungen eines Auswanderungslustigen

Der 37 Jahre alte verh. Jude Alfred Rahn in Fürth faßte im Herbst 1937 den Entschluß, nach Nordamerika auszuwandern. Hierzu brauchte er u. a. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle Nürnberg. Auf sein Vorbringen erhielt er von dieser Behörde einen Fragebogen für Auswanderer zugestellt, mit dem Ersuchen, ihn auszufüllen und die Ausfüllung durch eine Versicherung an Eidesstatt zu erhärten. R. füllte diesen Fragebogen am 22. Okt. 1937 aus und legte ihn mit einem Begleitschreiben vom gleichen Tage der Devisenstelle Nürnberg vor. Da seine Mutter, Johanna Rahn, ebenfalls auszuwandern beabsichtigte, legte er auch für diese einen von ihm ausgefüllten und von seiner Mutter unterschriebenen Fragebogen bei. Ferner fügte er die am gleichen Tage vollzogene Eidesstattliche Versicherung bei, daß in der von ihm eingereichten Vermögensaufstellung sein, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder gesamtes Vermögen, einschl. aller im Ausland befindlichen Werte und die sämtlichen ihm gegenüber dem Auslande zustehenden Forderungen restlos und wahrheitsgetreu aufgeführt sind. Bei Ausfüllung der Fragebögen gab R. die Höhe der Barmittel, die er noch besaß, für sich und seine Mutter mit je 1500 M an. Diese Angabe war falsch, denn er besaß in Wirklichkeit noch 30 000 M, die in seiner Wohnung vorgefunden wurden.

Ferner gab Alfred Rahn in dem Fragebogen seiner Mutter den Einheitswert des Grundstückes Königstraße 129 in Fürth mit 31 500 M an und verschwieg dabei, daß er dieses Anwesen und sein Geschäft am 22. Oktober um 75 000 M verkauft hatte, wovon 37 100 M auf das Bankkonto der Mutter überwiesen wurden. Für diese Unterlassung ist R. ebenfalls verantwortlich, weil er den Fragebogen für seine Mutter ausgefüllt hat.

Wegen dieser Verfehlungen wurde Rahn am 30. Dezember 1937 in Haft genommen; aus dieser wurde er am Dienstag dem Schöffengericht Fürth vorgeführt. In seinem Verhör versuchte Rahn, sich durch eine Reihe von Einwänden als schuldlos hinzu-

trägt nunmehr in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung für die ersten beiden Kinder je 90 Mk. und für jedes weitere Kind 120 Mk. jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weiter gewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wurde bisher nur die höchste Rente gewährt. Nunmehr wird die höchste Rente ganz und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte gewährt. Dies trifft z. B. zu bei Witwen, die auf Grund eigener Versicherung Anspruch auf Invalidenrente und auf Grund der Versicherung des verstorbenen Ehemannes

6. Beim Ruhen einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung neben einer Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Versorgungsgesetzen blieb bisher bei der Beschädigtenrente ein Betrag von monatlich 25 Mk. unberücksichtigt. Dieser Betrag wurde vom 1. Januar 1938 ab auf 50 Mk. erhöht. Dadurch werden sich bei vielen Rentenempfängern die zur Auszahlung gelangenden Rentenbezüge erhöhen.

7. Es werden nun auch in der Invalidenversicherung Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten gewährt.

Es wird allen nach Ziffer 1—7 in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten empfohlen, ihre Anwartezeit erfüllt ist. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahre nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Auch in der Angestelltenversicherung werden nunmehr unter denselben Voraussetzungen die Beiträge erstattet. Selbstverständlich kann im Falle der Verheiratung an Stelle der Beitragserstattung nach wie vor die sehr empfehlenswerte Weiterversicherung gewählt werden.

Es wurden außerdem noch weitere wichtige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes — hauptsächlich auf dem Gebiet der Invalidenversicherung — geändert. Diese Aenderungen werden sofort nach dem Erscheinen der zu erwartenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften veröffentlicht.

Winterschlußverkauf 1938

Der Winterschlußverkauf im Jahre 1938 findet in der Zeit vom Montag den 31. Januar 1938 mit Samstag den 12. Februar 1938 statt. Er darf nur als „Winterschlußverkauf" bezeichnet werden. In dem Winterschlußverkauf dürfen nur Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel zum Verkauf gestellt werden.

Resteverkäufe der zum Winterschlußverkauf zugelassenen Waren dürfen nur an den letzten drei Tagen des Winterschlußverkaufes stattfinden. Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebenen Teile eines Ganzen anzusehen, die für sich allein genommen nicht mehr den vollen Verkaufswert aufweisen, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen haben.

In den Winterschlußverkäufen des Jahres 1938 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren des Textilfachgebietes nicht zum Verkauf gestellt werden: Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Köper; Taschentücher jeder Art; Handtücher jeder Art einschließlich Frottierhandtücher, Küchenhandtücher, Küchengeschirrtücher und Badetücher; Erstlingswäsche einschließlich Einlagen und Windeln, Bettwäsche und Inletts jeder Art; einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; weiße Hemden jeder Art; einfarbige und Melangestrümpfe aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial, Matratzen, Matratzenschoner; Reformunterbetten, Bettstellen; blaue Mützen jeder Art; schwarze steife Herrenhüte, Seidenhüte, Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte; Berufskleidung (zugelassen sind jedoch Livreen und Chauffeuranzüge); einfarbige Arbeitskittel und Schürzen aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Pelze, pelzgefütterte Mäntel; Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen; Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art; Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Stadttheater Fürth

Am Samstag geht das Ibsen-Schauspiel „Die Wildente" unter der Regie von Oberspielleiter Bruno F. Mackay erstmalig in Szene. Die Damen Herta Feth, Romana v. Gisl, Rosemarie Alberti und die Herren Walter Klock, Heinrich Neckamm, Franz Ringler, Karl Schaidler und Adolf Schleiffer werden wieder in maßgebenden Rollen zu sehen sein. Die Vorstellung, bei der Dutzendkarten Gültigkeit haben, findet für Platzmiete J statt.

Am Sonntag findet eine geschlossene Abendvorstellung für die NSG. „Kraft durch Freude" statt.

Verteilung der Stiftungsrenten

aus der Berta-und-Heinrich-Morgenstern-Stiftung.

Aus der Berta-und-Heinrich-Morgenstern-Stiftung sind für 1937/38 die Stiftungsrenten zur Verteilung verfügbar. Die Renten finden Verwendung für bedürftige in Fürth beheimatete Personen, welche gute Fähigkeiten und guten Charakter zeigen, zur Unterstützung in Studien irgendwelcher Art oder zur Erlernung eines Handwerks oder einer Fertigkeit oder zur Förderung eigenen Studiums, eigener Arbeiten und Versuche, wenn genügend Aussicht auf Erfolg besteht. Ausgeschlossen ist eine Beihilfe zum Besuch von Pflichtschulen. Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen über Fähigkeiten, Leumund, Vermögensangaben können bis Samstag den 12. Februar im städtischen Stiftungsamt (Zimmer Nr. 15 des Rathauses) eingereicht werden.

Arbeitsvergebung. Die nachstehend verzeichneten Bauarbeiten für die Erbauung einer Kulissenlagerhalle im städt. Bauhof, Waldstraße 77, sollen vergeben werden. Die Vergebungsunterlagen liegen vom 28. Januar ab im Zimmer Nr. 36 des Amtsgebäudes, Hirschenstraße 27/3, während der Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Leistungsverzeichnisse sind dortselbst kostenlos erhältlich. Die Angebote sind wie folgt einzureichen: Erd-, Maurer- und Betonarbeiten Mittwoch, 2. Febr., 8 Uhr; Zimmermannsarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Flaschnerarbeiten und Schlosserarbeiten jeweils Mittwoch, 2. Februar, 9 Uhr. Die Eröffnung der Angebote erfolgt jeweils eine halbe Stunde nach Einreichungsschluß im Zimmer Nr. 8 des Amtsgebäudes, Hirschenstraße 27, 1. Stock.

Wie geht man zum Pressefest?

Großzügige und vorbildliche Lösung der Kostümfrage

Das am Samstag den 19. Februar im Apollo unter der Schirmherrschaft von Gauleiter Julius Streicher zugunsten des Deutschen Winterhilfswerkes erstmalig stattfindende Pressefest „Wenn wir alle Engel wären . . .", hat als das angekündigte Großereignis des Nürnberger Faschings die Gemüter in heftige Wallung versetzt. Alles ist voll gespannter Erwartung und alles freut sich darauf. Schon jetzt wird der Festausschuß — vor allem auch von auswärtigen Interessenten — hinsichtlich der Platzzuteilung geradezu unter hydranlischen Druck gesetzt und für die vielen, deren Teilnahme an diesem Fest bereits außer allem Zweifel steht, scheint, was sich ebenfalls aus einer Fülle von schriftlichen und telephonischen Anfragen ergibt — einzig und allein die Kostümfrage vordringlich und beängstigend in den Vordergrund gerückt zu sein.

Zur Aufregung besteht aber nicht der geringste Anlaß. Daß eine möglichst hundertprozentig kostümierte Menge jedem derartigen Fest erst seinen besonderen Reiz gibt, ist eine Binsenwahrheit, und so ist auch der Wunsch der Veranstalter nach einer geschmackvollen und dem Motto des Festes entsprechenden Kostümierung durchaus begreiflich. Da es anderseits in dieser Frage nicht nur auf das Wollen, sondern in erster Linie auch auf das Können ankommt, hat man die Frage der Kostümierung keineswegs zu einem eisernen Muß erhoben, sondern jedem die Wahl zwischen Frack, Smoking, Abendkleid oder Kostüm überlassen.

Weil die Kostümierung andererseits aber auch meist daran scheitert, daß viele nicht wissen, wie und als was sie sich maskieren sollen, ist für diese Angelegenheit ein beratender Ausschuß ins Leben gerufen worden, dessen Tätigkeit darin bestand, in dieser Angelegenheit künstlerisch gestaltende Kräfte zu mobilisieren. Das ist ihm auf Anhieb gelungen. So hat sich die Staatsschule für angewandte Kunst (Klasse Frau Professor Hofmann) sofort in liebenswürdigster Weise bereit erklärt, Entwürfe zu Faschingskostümen für das Pressefest 1938 zu entwerfen und davon mehr denn 30 unverzüglich vorgelegt. Wir sind in der Lage, einige von diesen entzückenden Gebilden unseren Lesern zur Auswahl und zur praktischen Verwirklichung zu unterbreiten. In Verbindung damit wird sich in Kürze auch noch ein großes Nürnberger Modehaus mit einer Sonderschau in den Dienst dieser Sache stellen, so daß man nunmehr auch nach dieser Beziehung frisch ans Werk gehen kann.

Tausend Sparer betrogen

Die Geschäftsmethoden der Bausparkasse „Zenith"

Vor der II. Großen Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth begann am Donnerstag vormittag ein Betrugsprozeß, für den eine Verhandlungsdauer von 10 bis 14 Tagen vorgesehen ist. Es handelt sich um Betrügereien, die bei einer Bausparkasse zu einer Zeit verübt wurden, als die Bausparkassen noch nicht unter Aufsicht des Reiches standen. Die Straftaten kommen erst jetzt zur Aburteilung, weil es Jahre dauerte, bis die erforderlichen Gutachten erstattet waren.

Angeklagt sind der im Jahre 1903 zu Marburg geborene vorbestrafte und in Berlin wohnende verheiratete Adolf Blencke, der im Jahre 1898 zu Fürth geborene ledige Hermann Legrenier, der im Jahre 1905 zu Langenzenn geborene und in Nürnberg wohnende Lorenz Rühl und dessen Bruder, der im Jahre 1907 geborene, in Langenzenn wohnhafte Hans Rühl.

Nach dem Eröffnungsbeschluß sollen die Angeklagten fortgesetzt eine riesige Anzahl von Betrügereien begangen haben. Ferner soll Lorenz Rühl der Aufsichtsbehörde keine Anzeige von der Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Bausparkasse „Zenith", um die es sich handelte, gemacht haben.

Die Angeklagten Blenke und Lorenz Rühl waren Geschäftsführer, Hans Rühl und Legrenier Prokuristen der „Zenith", über deren Vermögen auf Antrag des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung am 5. April 1932 das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Die Bausparkasse „Zenith" hatte schon von Anfang an mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen. Das Stammkapital betrug nur 21 000 ℳ und reichte zum Betrieb einer Bausparkasse nicht aus. Um die Verwaltungskosten, die zu Beginn des Geschäftsbetriebs besonders hoch waren, decken zu können, gingen die Beschuldigten darauf aus, von den Sparern möglichst hohe Beiträge zu erheben. Jeder Sparer mußte 25 Mark Aufnahmegebühr und 2 v. H. der beantragten Darlehenssumme als Werbekostenbeitrag bezahlen. Außerdem war in den Geschäftsbedingungen bestimmt, daß von allen sonstigen Eingängen, also von den Spar- und Tilgungsraten, ein Teilbetrag von 10 v. H. für die Verwaltung zu entnehmen sei. In vielen Fällen versprachen die Beschuldigten gegen Leistung von erheblichen Sonderzahlungen die Zuteilung von Darlehen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Bausparkasse „Zenith" hatte auf diese Weise zum 1. 10. 31 Terminsverpflichtungen in Höhe von 714 000 ℳ.

Der Angeklagte Blencke verrechnete in etwa einem dreiviertel Jahr nicht weniger als 22 000 ℳ für Geschäftsreisen. Der Verwaltungs- und Werbeapparat wurde auf Kosten der Sparer großspurig und kostspielig aufgezogen, so daß er bis Ende September 1931 bereits den Betrag von rund 110 000 ℳ verschlungen hatte. Infolge der vielen Festtermine hatten die Sparer mit Verträgen ohne Festtermin von Anfang an keine Aussicht auf Zuteilung von Darlehen. Bei ihrem geringen Eigenkapital und bei ihrem übermäßigen Verwaltungsaufwand war die „Zenith" nicht einmal in der Lage, die großen Verpflichtungen aus den Festterminen zu erfüllen.

Heute in Nürnberg und Fürth:

Theater:

Opernhaus: 20 Uhr: Die Landstreicher.

Schauspielhaus: 20 Uhr: Der Hollebauer Schimmel.

Apollo: 20.15 Uhr: Revue „1002. Nacht"

Lichtspiele:

Ufa-Palast: Die Umwege des schönen Karl.

Lu-Li: Maskage.

Ka-Li: Wolgaschiffer.

Welt-Kino: Der Berg ruft.

Bilderbühne: Ein Volksfeind.

Alhambra: Fanny Elßler.

Capitol: Spiel auf der Tenne.

Central: Das große Abenteuer.

Gloria: Ritter ohne Furcht und Tadel.

Hans-Sachs: Serenade.

Humboldt: Der Mustergatte.

Lorenzer: Fanny Elßler.

Luna: Maria Walewska.

Marfeld: Maria, die Magd.

Metropol: Die Frau des Anderen.

National: Peter im Schnee.

Noris: Husaren heraus!

Orpheum: I A in Oberbayern.

Strauß: Der Mann, von dem man spricht.

Süd (Schwabenstraße): Ball im Metropol.

Titania: Madame Bovary.

Union: Heimweh.

Universum: Assistenzarzt Dr. Kilder.

Walhalla: Konfetti

Bavaria-Eibach: Die Stimme des Herzens.

Alhambra-Fürth: Die gelbe Flagge. (Hans Albers.)

Kristallpalast, Fürth: Fledermaus.

Lu-Li-Fürth: Sehnsucht.

Weltspiegel-Fürth: Brillanten.

Zentral-Fürth: Der Mann, von dem man spricht.

Kabaretts:

Wintergarten: 20.30 U.: Das große Programm

Eden: 10 u. 20.30 U.: Gloria Gould und Faschingsprogramm.

Strebel: 16 und 20.45 Uhr: Großes Festprogramm

Bamberger Hof - Kleinkunstbühne: Großer Humor.

Verfehlungen eines Auswanderungslustigen

Der 37 Jahre alte verh. Jude Alfred Rahn in Fürth faßte im Herbst 1937 den Entschluß, nach Nordamerika auszuwandern. Hierzu brauchte er u. u. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle Nürnberg. Auf sein Vorbringen erhielt er von dieser Behörde einen Fragebogen für Auswanderer zugestellt, mit dem Ersuchen, ihn auszufüllen und die Ausfüllung durch eine Versicherung an Eidesstatt zu erhärten. R. füllte diesen Fragebogen am 22. Okt. 1937 aus und legte ihn mit einem Begleitschreiben vom gleichen Tage der Devisenstelle Nürnberg vor. Da seine Mutter, Johanna Rahn, ebenfalls auszuwandern beabsichtigte, legte er auch für diese einen von ihm ausgefüllten und von seiner Mutter unterschriebenen Fragebogen bei. Ferner fügte er die am gleichen Tage vollzogene Eidesstattliche Versicherung bei, daß in der von ihm eingereichten Vermögensaufstellung sein, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder gesamtes Vermögen, einschl. aller im Ausland befindlichen Werte und die sämtlichen ihm gegenüber dem Auslande zustehenden Forderungen restlos und wahrheitsgetreu aufgeführt sind. Bei Ausfüllung der Fragebögen gab R. die Höhe der Barmittel, die er noch besaß, für sich und seine Mutter mit je 1500 ℳ an. Diese Angabe war falsch, denn er besaß in Wirklichkeit noch 30 000 ℳ, die in seiner Wohnung vorgefunden wurden.

Ferner gab Alfred Rahn in dem Fragebogen seiner Mutter den Einheitswert des Grundstückes Königstraße 129 in Fürth mit 31 500 ℳ an und verschwieg dabei, daß er dieses Anwesen und sein Geschäft am 22. Oktober um 75 000 ℳ verkauft hatte, wovon 37 100 ℳ auf das Bankkonto der Mutter überwiesen wurden. Für diese Unterlassung ist R. ebenfalls verantwortlich, weil er den Fragebogen für seine Mutter ausgefüllt hat.

Wegen dieser Verfehlungen wurde Rahn am 30. Dezember 1937 in Haft genommen; aus dieser wurde er am Dienstag dem Schöffengericht Fürth vorgeführt. In seinem Verhör versuchte Rahn, sich durch eine Reihe von Einwänden als schuldlos hinzustellen. Durch die Beweisaufnahme, in der 5 Zeugen vernommen und auf ihre Aussagen vereidigt wurden, wurde jedoch der Tatbestand der Anklage erwiesen. Demgemäß stellte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer den Antrag, R. eines Vergehens der falschen Versicherung an Eidesstatt, verübt in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Devisengesetz schuldig zu sprechen und ihn zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis zu verurteilen und Haftfortdauer anzuordnen.

Der Vertreter der Devisenstelle Nürnberg schloß sich als Nebenkläger den Ausführungen und Anträgen des Staatsanwalts in vollem Umfange an.

Der Verteidiger des Angeklagten bemühte sich nachzuweisen, daß Rahn sich einer Verletzung der Eidespflicht nicht schuldig gemacht habe, sondern daß er lediglich der fahrlässigen Verfehlung gegen das Devisengesetz schuldig sei, das mit einer Geldstrafe gesühnt werden könne.

Das Schöffengericht schloß sich in seinem Urteil der rechtlichen Auffassung des Tatbestandes durch den Staatsanwalt an und erkannte demgemäß Alfred Rahn einer falschen Versicherung an Eidesstatt, verübt in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Devisengesetz, für schuldig und verurteilte ihn deshalb zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und zur Kostentragung. Auf die Strafe gelangen 3 Wochen der erlittenen Untersuchungshaft in Anrechnung. Da Fluchtverdacht vorliegt, wurde Haftfortdauer angeordnet.

Reichskolonialbund, Kreisverband Fürth. Die Frauen des Reichskolonialbundes treffen sich am Donnerstag, den 3. Februar, nachmittags 4 Uhr, im Parkhotel. Hauptmann Iffland wird einen Vortrag über Ostafrika nach 1918 halten.

Kampf gegen Bettler und Arbeitsscheue

133 Bettler verhaftet.

Das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth teilt mit:

Auch im Jahre 1937 hat die Polizei den Kampf gegen Bettler, Arbeitsscheue und andere Volksschädlinge mit Nachdruck fortgesetzt. So wurden während dieser Zeit in Nürnberg und Fürth 133 Bettler und 51 unbefugte Hausierer festgenommen. Die Gerichte haben die Bettler fast durchwegs zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt und auch die Hausierer, die geringfügige Gegenstände ohne Erlaubnis und lediglich in der Hoffnung auf Unterstützung anboten, wegen Bettels bestraft.

Weiterhin wurden im Jahre 1937 63 Arbeitsscheue in den Arbeitshäusern Rebdorf und Aichach untergebracht. Den Anträgen der Bezirksfürsorgeverbände Nürnberg und Fürth entsprechend wurden außerdem 41 Personen wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht auf längere Zeit in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen.

Die Polizei wird auch im Jahre 1938 alle ihre Machtmittel zur Bekämpfung der Asozialen, insbesondere der Bettler und Arbeitsscheuen einsetzen. Heute kann jeder, der einen guten Willen hat, sein Brot durch ehrliche Arbeit verdienen. Die Bevölkerung aber wird aufgefordert, Bettler nicht aus unangebrachter Mildtätigkeit zu unterstützen und sie dadurch zur Fortsetzung ihres Treibens anzureizen.

Hauptschriftleiter a. D. Dr. Wolfgang Riepl †

In Erlangen starb im Alter von 73 Jahren nach kurzem, schwerem Leiden Dr. Wolfgang Riepl, der frühere Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg. Dr. Wolfgang Riepl wurde am 14. Oktober 1864 in Lossenried in der Oberpfalz geboren. In Würzburg oblag er seinen Universitätsstudien. Dann begann er, ebenfalls in Würzburg, seine journalistische Laufbahn. Von dort aus ging er als politischer Schriftleiter an den „Grenzboten" in Preßburg und schulte auf diesem vorgeschobenen Posten sein politisches Urteil.

Im Jahre 1900 wurde er zum Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg ernannt und blieb fast ein ganzes Menschenalter — bis zum Jahre 1932 — in diesem Amte. In dieser Zeit hat er sowohl, was die Gestaltung der ihm anvertrauten Zeitung als auch seine eigene geistige Arbeit betrifft, Vorbildliches geleistet. Was er für wahr und recht erkannt hatte, dafür trat er mit einer ruhigen, aber unbeirrbaren Sicherheit ein. Insonderheit zeigte er sich nach dem Kriege als ein Feind aller Versailleserscheinungen, denen er ein festes überparteiliches nationales Bekenntnis zu allen inneren und äußeren Gütern der Nation, die sich im Schicksalsgang des deutschen Volkes bewährt hatten, und an deren Wiedergeburt er unwandelbar glaubte, entgegensetzte.

Seinen wissenschaftlichen Ruf begründete er durch sein großes Werk über die Geschichte des antiken Nachrichtenwesens.

An dem berufsständischen Zusammenschluß der Angehörigen der Nürnberger Schriftleitungen war er führend beteiligt. Er sah, auch in diesem Punkte seiner Zeit voraus, daß über allen kleinlichen Konkurrenzgedanken, die nur geeignet wären, der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und dem Ansehen des Standes der Schriftleiter zu schaden, die Gemeinsamkeit des geistigen Dienstes für das gleiche große Ziel und die Gemeinsamkeit dieses Bewußtseins stehen müßte.

Die diesen hervorragenden Mann und ausgezeichneten Charakter im Leben hochgeschätzt haben, und mit ihnen alle, die seine verdiente nationale Arbeit in langen Jahrzehnten verfolgt und bewundert haben, werden ihm ein dankbares und bleibendes Andenken bewahren.

1680 Wohnungssuchende

China — in Wirklichkeit

Professor Dr. Credner sprach in Nürnberg

Das Thema „China und der Fernostkonflikt" ist immer wieder Gegenstand eifriger Diskussionen und gerade jetzt, da es zum offenen Krieg zwischen diesem Land und seinem östlichen Nachbarn gekommen ist, begegnet die Frage nach der Stellung Chinas im Fernostkonflikt ganz besonders lebhaftem Interesse. Die Geographische und die Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg vermittelten am Mittwoch abend ihren Freunden eine aufschlußreiche Antwort auf alle diese Fragen durch den Mund eines Kenners der chinesischen Verhältnisse. Es sprach an diesem Abend in dem Lehrsaal des Luitpoldhauses, der sich als viel zu klein erwies, um alle Besucher fassen zu können, der 1. Vorsitzende der Geographischen Gesellschaft München, Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Credner.

Der Vortragende, der mehrere Jahre China bereiste und drei Jahre Professor an der Sun-Jatsen-Universität war, vermittelte seinen Hörern zunächst an Hand von Lichtbildern einen Begriff von der Größe Chinas und von seiner Landwirtschaft, die das Fundament für das Leben des ganzen Volkes bildet. Die hervorstechendsten Merkmale der chinesischen Landwirtschaft seien die Aufteilung des Bodens in kleinste Bezirke (im Süden umfasse ein chinesischer Bauernhof nur 1 Hektar, im Norden bis zu 3 Hektar Land) und die primitiven, seit Jahrtausenden üblichen Arbeitsmethoden.

*

Die soziologische Struktur der chinesischen Bevölkerung zeigte der Vortragende an einem der unzähligen Dörfer, einem Zweiundzwanzigdorf, das von 28 Familin bewohnt wird. Von den 28 Familien seien nur 3 Familien Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Grundes. Der Rest sitze auf Pacht und müsse 35 bis 65 Prozent der Ernte an die Grundbesitzer abgeben, die mit Vorliebe in den Städten wohnen und von der Pacht leben. Diese hohe Pacht könne bei normalen Ernten (im Süden würden jährlich im Durchschnitt 2 Reis = und 1 bis 2 Gemüseernten eingebracht) gerade noch von den Pächtern aufgebracht werden. Sobald aber die Ernten schlecht seien, könne der Pächter die Pacht nicht mehr bezahlen und müsse das Pachtland aufgeben. An eine Ermäßigung des Pachtes brauche der Grundbesitzer in solchen Fällen nicht zu denken; denn sobald ein Pächter abziehe, seien genügend Landlose da, die schon lange auf diesen Augenblick warteten und die jeden Pacht zu zahlen versprechen, der von ihnen gefordert werde, um nur einmal in ihrem Leben zu einem Stück Land zu kommen. Die bäuerliche Bevölkerung in weiten Teilen Chinas sei in schwerste Verschuldung und in größtes Elend geraten.

*

In dieser Situation habe China sich befunden, als 1924 Sun-Jatsen versucht habe, die Führung des chinesischen Volkes in seine Hand zu bekommen. Er habe eine sozialistische Parole ausgegeben, deren Verwirklichung das Ende des Elends bedeuten sollte. Von ihm sei der Sturz der Mandschu-Dynastie betrieben worden und von ihm sei eine Agrarreform vorgeschlagen worden, die von den Bauern in der Form verstanden und verwirklicht worden sei, daß sie die Zinszahlungen eingestellt und sich gegen die Grundbesitzer zu Bauernwehren vereinigt hätten. Zum Teil sei unter dem Einfluß der Industriearbeiterschaft der Boden auch völlig neu aufgeteilt worden. In Gebirgsdörfern, die genügend natürlichen Schutz gegen die Waffen der Grundbesitzer besessen haben, seien sogar Kollektivwirtschaften unter völliger Enteignung der Grundbesitzer geschaffen worden. Besonders diese Art der Agrarreform sei auf russischen Einfluß zurückzuführen; denn Sun-Jatsen habe nach seinem gescheiterten Versuch, die Unterstützung der Westmächte zu erhalten, sich an Rußland gewandt, das selbstverständlich bereitwilligst seine Beratung und seine Agenten zur Verfügung gestellt habe.

*

Die kommunistischen Grundprinzipien hätten sich jedoch in der chinesischen Bauernschaft nicht einbürgern können. Der Kampf, den der chinesische Bauer gegen die Grundbesitzer führe, sei kein Kampf des internationalen Proletariats, sondern ein nationaler Befreiungskampf des unter der Zinsknechtschaft schmachtenden Bauertums, ein Kampf, der mit den Befreiungskämpfen der deutschen Bauern in den Bauernkriegen verglichen werden könne.

Die Hoffnung Rußlands auf Einführung des Kommunismus in China sei übrigens sehr bald durch den frühen Tod von Sun Jatsen zunichte geworden. Tschiang Kai Schek, der nach Sun Jatsen die Macht ergriffen habe, habe rücksichtslos den Kommunismus niedergeschlagen. Dieser Kampf gegen den Kommunismus habe China in seiner militärischen Kraft sehr geschwächt. 1931, als Tschiang Kai Schek mit den kommunistischen Gruppen schwere Kämpfe zu bestehen gehabt habe und als eine fürchterliche Ueberschwemmung über Südchina hereingebrochen sei, habe Japan gleichzeitig die Mandschurei besetzt. Damals habe der Boykott japanischer Waren durch das chinesische Volk in aller Schärfe eingesetzt. Nunmehr sei von den Japanern die sogenannte innere Mongolei geschaffen worden, die vor allem den Zweck habe, den russischen Druck, der über die mongolische Grenze nach China hereingereicht habe, zu isolieren. Das Ziel Japans in dem jetzigen Kampf gegen China sei die Offenhaltung des chinesischen Marktes für japanische Waren und außerdem der Besitz der großen Erzfelder von Schansi.

*

Nachdem der Vortragende an Hand von Lichtbildern seine Hörer auch mit dem Wesen der chinesischen Städte bekannt gemacht hatte, ließ er noch Ausführungen folgen über die geistige und seelische Haltung des chinesischen Volkes in der Gegenwart. 1911 sei der Konfuzianismus als herrschende Religionsform verschwunden. Die Folgen dieses Sturzes seien katastrophal gewesen. Man habe der Jugend anstelle des Alten nichts Neues bieten können und es habe deshalb eine völlige Auflösung der Disziplin innerhalb der Jugend eingesetzt. Gegen diese Erscheinung habe sich 1928 das junge China gewandt. Unter der Führung von Tschiang Kai Schek sei das chinesische Volk von neuen Gedanken erfüllt worden, die aber weitgehendst mit den alten Ideen des Konfuzianismus übereinstimmen. Die neue Bewegung trage den Namen „Neues Leben" und fordere von jedem Chinesen höflich und rechtschaffen, bescheiden und zuchtvoll zu sein und Disziplin zu halten. Träger der Wiederbelebung der alten chinesischen Ideen seien die Schulen und die inzwischen wieder geöffneten Tempel, in denen die verschiedenen Religionsgemeinschaften in größter Toleranz nebeneinander wohnen. In einem Tempel seien oft 2 oder 3 Religionsgemeinschaften vertreten und neben der Statue des konfuzianischen Gelehrten stehe die des buddhistischen Mönches und die des Lao-tse. Auffallend sei die Errichtung zahlreicher Militärschulen, aus denen eine militärische Führerschicht hervorgehen solle. Gleichzeitig solle ein neuer Wehrgeist im chinesischen Volk seinen Einzug halten und die Stellung des Soldaten, der früher im Grunde nichts anderes als ein bezahlter Räuber gewesen sei, in den Augen des Volkes gehoben werden.

A. R.

Reichsbahn treibt Landwirtschaft

Die Reichsbahnkleinlandwirtschaft in den Reichsnährstand eingereiht

Der Reichsbahnkleinlandwirtschaft obliegt die Pflege und Bewirtschaftung der von der Deutschen Reichsbahn zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bearbeitung freigegebenen bahneigenen Ländereien im gesamten Reich. Der Bezirksgruppe der Reichsbahnkleinlandwirtschaft im Bezirk der Reichsbahndirektion Nürnberg e. V. steht als Bezirksführer Reichsbahnoberinspektor Geyer vor. Sein Bezirk teilt sich in 103 Vereine mit insgesamt 9500 Mitgliedern. Mannigfach sind die Aufgaben der Reichsbahnkleinlandwirtschaft. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Bodenbestellung in Feld- und Kleingartenbau, sondern umfassen auch alle damit irgendwie zusammenhängenden Gebiete wie Obstbau, Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz, Kleintierzucht sowie Bienen- und Seidenraupenzucht. Letzterer wird zur Zeit besonderes Augenmerk zugewendet, indem die Deutsche Reichsbahn die Anpflanzung des Maulbeerbaumes unterstützt und fördert.

Die Reichsbahnkleinlandwirte setzen sich zum größten Teil aus Angehörigen der Deutschen Reichsbahn zusammen, jedoch wird auch Grund und Boden an andere deutsche Volksgenossen in Pacht gegeben. Zur Erfassung der Reichsbahnkleinlandwirte veranstalten die Bezirksgruppen und Vereine in bestimmten Zwischenräumen je nach Jahreszeit und für die einschlägigen Gebiete Schulungsabende, deren Besuch Pflicht ist.

Ein solcher Schulungsabend fand am 25. Januar im „Goldenen Hörnla" statt. Bezirksführer Geyer begrüßte die erschienenen Volksgenossen, Reichsbahnkleinlandwirte und Gäste, unter denen sich der Dezernent für Reichsbahnkleinlandwirtschaft bei der Reichsbahndirektion Nürnberg, Direktor Hennch, befand. Er wies auf die Einverleibung der Reichsbahnkleinlandwirte in den Reichsnährstand hin, die nicht nur einen Gradmesser für ihre wirtschaftliche Bedeutung darstelle, sondern auch Pflichten mit sich bringe, deren Erfüllung zum Erfolg des Vierjahresplanes beitrage.

Zwei Lichtbildervorträge über „Boden und Düngung" von Gartenbauinspektor Eschborn und „Beerenobst" von Gartenbautechniker Schnrig fanden großen Beifall.

In acht Tagen: Schulanmeldung

Ostern 1938 werden alle Kinder, die bis zum 30. September 1938 das 6. Lebensjahr vollendet haben, in die Volksschule aufgenommen. Die Anmeldung der Schulanfänger findet in der Woche vom 31. Januar bis 5. Februar 1938 statt.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten können ihre Kinder, die zur Aufnahme in die Volksschule gelangen sollen, durch den zuständigen Schularzt unentgeltlich untersuchen lassen. Dessen Sprechstunden sind bei jedem Schulleiter zu erfahren.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat Strafeinschreitung zur Folge; auch kann in diesem Falle die Aufnahme eines Kindes in die Volksschule nicht mehr verlangt werden, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Schuljahr 1938/39 wird Lernmittelbefreiung nur bedürftigen Kindern gewährt. Eltern, die Antrag auf Gewährung von Lernmittelbefreiung stellen, haben bei der Anmeldung den Lohn- oder Gehaltszettel oder den Unterstützungsausweis mitzubringen.

Das Schuljahr 1938/39 beginnt am Dienstag 26. April 1938.

Holländische Gäste in Nürnberg

Auf einer Reise aus ihrer holländischen Heimat nach München trafen am Mittwoch abend 26 Holländer und Holländerinnen in Nürnberg ein. Die holländischen Gäste erschienen in ihrer schmucken Nationaltracht. Sie setzten ihre Reise am Donnerstag vormittag um 10 Uhr nach München fort, wo sich ihr Reisezweck in der Teilnahme an einem Ball des Niederländischen Konsulats erfüllen soll. Die holländischen Gäste wurden in Nürnberg von Regierungs-

Hauptschriftleiter a. D. Dr. Wolfgang Riepl †

In Erlangen starb im Alter von 73 Jahren nach kurzem, schwerem Leiden Dr. Wolfgang Riepl, der frühere Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg. Dr. Wolfgang Riepl wurde am 14. Oktober 1864 in Lossenried in der Oberpfalz geboren. In Würzburg oblag er seinen Universitätsstudien. Dann begann er, ebenfalls in Würzburg, seine journalistische Laufbahn. Von dort aus ging er als politischer Schriftleiter an den „Grenzboten" in Preßburg und schulte auf diesem vorgeschobenen Posten sein politisches Urteil.

Im Jahre 1900 wurde er zum Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg ernannt und blieb fast ein ganzes Menschenalter — bis zum Jahre 1932 — in diesem Amte. In dieser Zeit hat er sowohl, was die Gestaltung der ihm anvertrauten Zeitung als auch seine eigene geistige Arbeit betrifft, Vorbildliches geleistet. Was er für wahr und recht erkannt hatte, dafür trat er mit einer ruhigen, aber unbeirrbaren Sicherheit ein. Insonderheit zeigte er sich nach dem Kriege als ein Feind aller Verfallserscheinungen, denen er ein festes überparteiliches nationales Bekenntnis zu allen inneren und äußeren Gütern der Nation, die sich im Schicksalsgang des deutschen Volkes bewährt hatten, und an deren Wiedergeburt er unwandelbar glaubte, entgegensetzte.

Seinen wissenschaftlichen Ruf begründete er durch sein großes Werk über die Geschichte des antiken Nachrichtenwesens.

An dem berufsständischen Zusammenschluß der Angehörigen der Nürnberger Schriftleitungen war er führend beteiligt. Er sah, auch in diesem Punkte seiner Zeit voraus, daß über allen kleinlichen Konkurrenzgedanken, die nur geeignet wären, der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und dem Ansehen des Standes der Schriftleiter zu schaden, die Gemeinsamkeit des geistigen Dienstes für das gleiche große Ziel und die Gemeinsamkeit dieses Bewußtseins stehen müßte.

Die diesen hervorragenden Mann und ausgezeichneten Charakter im Leben hochgeschätzt haben, und mit ihnen alle, die seine verdiente nationale Arbeit in langen Jahrzehnten verfolgt und bewundert haben, werden ihm ein dankbares und bleibendes Andenken bewahren.

1600 Wohnungssuchende

von einem Schwindler hereingelegt.

Das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth teilt mit:

Mit Wohnungsvermittlung und betrügerischen Vorspiegelungen befaßte sich Hans Schunk, Dötschmannsplatz 25, wobei er sich Kunden durch zahlreiche Zeitungsinserate anlockte. Er bot darin Kleinwohnungen mit Bad und Etagenheizung zum Preise von monatlich 35 bis 59 Mark an, gab sich als deutsches Spezialgeschäft aus und sicherte reelle, zuverlässige Bedienung bei kostenloser Auskunft zu. Einen Nachweis dafür, daß er diese angepriesenen Wohnungen auch wirklich zu vermieten hatte, konnte er nicht erbringen. Von den Kunden, deren Zahl sich auf über 1600 belief, ließ er sich zunächst 3 Mk. und teilweise auch Anzahlungen auf die vereinbarte Provision in der Höhe von 10 bis 20 Mark aushändigen.

Schunk wurde in Untersuchungshaft genommen. Soweit noch nicht geschehen, wollen Geschädigte Anzeige bei der Kriminalpolizei, Zimmer 228, Deutsches Haus, Ludwigstraße 36/II, erstatten.

Feierstunde in der Blindenanstalt

Ein schönes Beispiel, wie die Kunst in den Dienst helfender Liebe gestellt werden kann, lieferte am vergangenen Sonntag die Musikerfamilie Eduard Günther. Sie veranstaltete in den Räumen der Blindenanstalt eine musikalische Feierstunde für unsere blinden Volksgenossen. Werke von Abel, Haydn, Siebert, Mozart und Bach wurden in meisterhafter Weise dargebracht und fanden den reichsten Beifall der Zuhörer. Es war erstaunlich, mit welch technischer Vollendung die 6 Kinder des Herrn Günther Blockflöte, Geige, Bratsche, Kniegeige, Querflöte und Gitarre beherrschten. Während der Pausen las Herr Oertel vom Deutschen Volksbildungswerk aus Werken zeitgenössischer deutscher Dichter.

seit Jahrtausenden üblichen Arbeitsmethoden.

*

Die soziologische Struktur der chinesischen Bevölkerung zeigte der Vortragende an einem der unzähligen Dörfer, einem Zweispiendorf, das von 28 Familin bewohnt wird. Von den 28 Familien seien nur 3 Familien Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Grundes. Der Rest sitze auf Pacht und müsse 35 bis 65 Prozent der Ernte an die Grundbesitzer abgeben, die mit Vorliebe in den Städten wohnen und von der Pacht leben. Diese hohe Pacht könne bei normalen Ernten (im Süden würden jährlich im Durchschnitt 2 Reis = und 1 bis 2 Gemüseernten eingebracht) gerade noch von den Pächtern aufgebracht werden. Sobald aber die Ernten schlecht seien, könne der Pächter die Pacht nicht mehr bezahlen und müsse das Pachtland aufgeben. An eine Ermäßigung des Pachtes brauche der Grundbesitzer in solchen Fällen nicht zu denken; denn sobald ein Pächter abziehe, seien genügend Landlose da, die schon lange auf diesen Augenblick warteten und die jeden Pacht zu zahlen versprechen, der von

Rußland gewandt, das selbstverständlich bereitwilligst seine Beratung und seine Agenten zur Verfügung gestellt habe.

*

Die kommunistischen Grundprinzipien hätten sich jedoch in der chinesischen Bauernschaft nicht einbürgern können. Der Kampf, den der chinesische Bauer gegen die Grundbesitzer führe, sei kein Kampf des internationalen Proletariats, sondern ein nationaler Befreiungskampf des unter der Zinsknechtschaft schmachtenden Bauertums, ein Kampf, der mit den Befreiungskämpfen der deutschen Bauern in den Bauernkriegen verglichen werden könne.

Die Hoffnung Rußlands auf Einführung des Kommunismus in China sei übrigens sehr bald durch den frühen Tod von Sun Jatsen zunichte geworden. Tschiang Kai Schek, der nach Sun Jatsen die Macht ergriffen habe, habe rücksichtslos den Kommunismus niedergeschlagen. Dieser Kampf gegen den Kommunismus habe China in seiner militärischen Kraft sehr geschwächt. 1931, als Tschiang Kai Schek

junge China gewandt. Unter der Führung von Tschiang Kai Schek sei das chinesische Volk von neuen Gedanken erfüllt worden, die aber weitgehendst mit den alten Ideen des Konfuzianismus übereinstimmen. Die neue Bewegung trage den Namen „Neues Leben" und fordere von jedem Chinesen höflich und rechtschaffen, bescheiden und zuchtvoll zu sein und Disziplin zu halten. Träger der Wiederbelebung der alten chinesischen Ideen seien die Schulen und die inzwischen wieder geöffneten Tempel, in denen die verschiedenen Religionsgemeinschaften in größter Toleranz nebeneinander wohnen. In einem Tempel seien oft 2 oder 3 Religionsgemeinschaften vertreten und neben der Statue des konfuzianischen Gelehrten stehe die des buddhistischen Mönches und die des Lao-tse. Auffallend sei die Errichtung zahlreicher Militärschulen, aus denen eine militärische Führerschicht hervorgehen solle. Gleichzeitig solle ein neuer Wehrgeist im chinesischen Volk seinen Einzug halten und die Stellung des Soldaten, der früher im Grunde nichts anderes als ein bezahlter Räuber gewesen sei, in den Augen des Volkes gehoben werden.

A. R.

Reichsbahn treibt Landwirtschaft

Die Reichsbahnkleinlandwirtschaft in den Reichsnährstand eingereiht

Der Reichsbahnkleinlandwirtschaft obliegt die Pflege und Bewirtschaftung der von der Deutschen Reichsbahn zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bearbeitung freigegebenen bahneigenen Ländereien im gesamten Reich. Der Bezirksgruppe der Reichsbahnkleinlandwirtschaft im Bezirk der Reichsbahndirektion Nürnberg e. V. steht als Bezirksführer Reichsbahnoberinspektor Geyer vor. Sein Bezirk teilt sich in 103 Vereine mit insgesamt 9500 Mitgliedern. Mannigfach sind die Aufgaben der Reichsbahnkleinlandwirtschaft. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Bodenbestellung in Feld- und Kleingartenbau, sondern umfassen auch alle damit irgendwie zusammenhängenden Gebiete wie Obstbau, Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz, Kleintierzucht sowie Bienen- und Seidenraupenzucht. Letzterer wird zur Zeit besonderes Augenmerk zugewendet, indem die Deutsche Reichsbahn die Anpflanzung des Maulbeerbaumes unterstützt und fördert.

Die Reichsbahnkleinlandwirte setzen sich zum größten Teil aus Angehörigen der Deutschen Reichsbahn zusammen, jedoch wird auch Grund und Boden an andere deutsche Volksgenossen in Pacht gegeben. Zur Erfassung der Reichsbahnkleinlandwirte veranstalten die Bezirksgruppen und Vereine in bestimmten Zwischenräumen je nach Jahreszeit und für die einschlägigen Gebiete Schulungsabende, deren Besuch Pflicht ist.

Ein solcher Schulungsabend fand am 25. Januar im „Goldenen Hörnla" statt. Bezirksführer Geyer begrüßte die erschienenen Volksgenossen, Reichsbahnkleinlandwirte und Gäste, unter denen sich der Dezernent für Reichsbahnkleinlandwirtschaft bei der Reichsbahndirektion Nürnberg, Direktor Hennch, befand. Er wies auf die Einverleibung der Reichsbahnkleinlandwirte in den Reichsnährstand hin, die nicht nur einen Gradmesser für ihre wirtschaftliche Bedeutung darstelle, sondern auch Pflichten mit sich bringe, deren Erfüllung zum Erfolg des Vierjahresplanes beitrage.

Zwei Lichtbildervorträge über „Boden und Düngung" von Gartenbauinspektor Eschborn und „Beerenobst" von Gartenbautechniker Schnrig fanden großen Beifall.

In acht Tagen: Schulanmeldung

Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volkshauptschule

Am Donnerstag 3. Februar 8—12 und 14—16 Uhr, sind jene Kinder, welche bis einschließlich 30. April durch Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig werden, zur Aufnahme in die Volkshauptschule anzumelden.

Auch taubstumme, blinde, krüppelhafte und schwachsinnige Kinder sind anzumelden; ferner solche, die im Vorjahre zurückgestellt werden mußten. Die Schulbesuchsunfähigkeit ist bei diesen Kindern gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Die Anmeldung geschieht in folgenden Schulhäusern: Almoshofer Hauptstraße 37, Amberger Straße 25, Bartholomäusstraße 16, Bartholomäusstraße 75, Bauernfeindstraße 24, Bieling-Platz 2 (Haus-Schemm-Schule), Bismarckstraße 20, Bucher Hauptstraße 50, Feldmarschall-Hindenburg-Platz 7, Fürther Straße 354, Gibitzenhofstraße 151, Goethestraße 42, Grimmstraße 16, Großreuther Straße 2/4, Harsdörfferstraße 1, Heroldsberger Weg 42 a, Herschelplatz 1, Höfener Straße 170, Holzgartenstraße 14, Kalchreuther Straße 130, Vordere Kartäusergasse 2/4, Kernstraße 6, Knauerstraße 20, Kraftshof, Landgrabenstraße 54, Landgrabenstraße 99, Lutherplatz 4, Marientorgraben 12, Maximilianstraße 50 Motterstraße 3, Neumühlweg (Gebersdorf), Paniersplatz 37, Preißlerstraße 6, Regenbogenstraße 73 (Pestalozzi-Schulhaus), Reichelsdorfer Schulgasse 11, Reutersbrunnenstraße 12, Röhrenbacher Hauptstraße 74, Scharrerstraße 33 (Julius-Streicher-Schulhaus), Schnieglinger Straße 38, Schopenhauerstraße 68, Schweinauer Straße 20, Sielstraße 15, Sperberstraße 85, Thusneldastraße 5, Uhlandstraße 33, Urbanstraße 16, Wahlerstraße 23 a, Wallensteinstraße 130, Webersplatz 17, Wiesenstraße 68, Wölckernstraße 47.

Die Bildung der Klassen erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Anmeldung. Es darf nicht damit gerechnet werden, daß die Kinder, die in einem bestimmten Schulhause angemeldet werden, auch eine erste Klasse in diesem Schulhause besuchen können. Die Eltern werden vor Beginn des Schuljahres noch schriftlich davon benachrichtigt, welcher Klasse ihre Kinder zugeteilt werden.

Die Anmeldung hat in der Regel durch persönliche Vorstellung des Kindes zu erfolgen, das durch eine erwachsene Person — möglichst der Erziehungsberechtigte — am 3. Februar vorzuführen ist. Schriftliche Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen gestattet, die in der Anmeldung kurz anzugeben sind. Bei der Anmeldung ist der Impfschein oder das Zeugnis über die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung zur Einsicht vorzulegen. Gleichzeitig ist bei der Anmeldung eine Erklärung durch den Erziehungsberechtigten über die deutschblütige Abstammung des Kindes abzugeben.

Aufgenommen werden in die Volkshauptschule alle Kinder, die bis einschließlich 30. April 1938 das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben und geistig und körperlich genügend entwickelt sind. Unter der gleichen Voraussetzung können auch Kinder aufgenommen werden, die spätestens am 31. Juli 1938 das 6. Lebensjahr vollenden. Bei solchen Kindern kann die Aufnahme nur auf Probe geschehen.

Die genügende körperliche und geistige Entwicklung kann in Zweifelsfällen nur durch ärztliches oder schulärztliches Zeugnis festgestellt werden. Das Zeugnis muß sich auf eine persönliche Untersuchung des Kindes stützen, soll das Ergebnis derselben kurz wiedergeben und hat ein Urteil darüber zu enthalten ob das Kind imstande ist, ohne Schädigung seiner Gesundheit die Volkshauptschule zu besuchen und den gewöhnlichen Unterricht zu empfangen.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten können ihre Kinder, die zur Aufnahme in die Volkshauptschule gelangen sollen, durch den zuständigen Schularzt unentgeltlich untersuchen lassen. Dessen Sprechstunden sind bei jedem Schulleiter zu erfahren.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat Strafeinschreitung zur Folge; auch kann in diesem Falle die Aufnahme eines Kindes in die Volkshauptschule nicht mehr verlangt werden, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Schuljahr 1938/39 wird Lernmittelbefreiung nur bedürftigen Kindern gewährt. Eltern, die Antrag auf Gewährung von Lernmittelbefreiung stellen, haben bei der Anmeldung den Lohn- oder Gehaltszettel oder den Unterstützungsausweis mitzubringen.

Das Schuljahr 1938/39 beginnt am Dienstag 26. April 1938.

Holländische Gäste in Nürnberg

Auf einer Reise aus ihrer holländischen Heimat nach München trafen am Mittwoch abend 26 Holländer und Holländerinnen in Nürnberg ein. Die holländischen Gäste erschienen in ihrer schmucken Nationaltracht. Sie setzten ihre Reise am Donnerstag vormittag um 10 Uhr nach München fort, wo sich ihr Reisezweck in der Teilnahme an einem Ball des Niederländischen Konsulats erfüllen soll. Die holländischen Gäste wurden in Nürnberg von Regierungsrat Ziegler im Namen des Verkehrsvereins Nürnberg und des Oberbürgermeisters Willy Liebel, von Dr. Moosbrugger im Namen des Verkehrsvereins München herzlich begrüßt.

Jugendverderber verurteilt

Die Jugendschutzkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilte am Mittwoch den 26 Jahre alten ledigen Alexander Weggel von Fürth wegen eines Verbrechens der Notzucht unter Zubilligung mildernder Umstände zu zwei Jahren Gefängnis. Haftbefehl wurde ausgesprochen und noch im Gerichtssaal vollzogen. Der Angeklagte hatte sich zweimal an einem zwölfjährigen Mädchen vergangen.

Kleine Brandfälle

Am Donnerstag gegen 15.45 Uhr gerieten in der Burgschmietstraße in einem Lagerschuppen Kisten, Packmaterial und die Dachkonstruktion in Brand. Das Feuer wurde von der Feuerwehr mit einer C-Leitung gelöscht.

Gegen 18.20 Uhr geriet in der Poppenreuther Str. ein Schneiderstisch durch ein nicht ausgeschaltetes Bügeleisen in Brand; die Gefahr wurde von der Feuerwehr mit kleinen Löschgeräten in kurzer Zeit beseitigt.

Scharfschießen in Neunhof

Am 31. Januar, 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10. und 11. Februar 1938 findet jeweils in der Zeit von 8 bis 17 Uhr auf dem Gefechtsschießplatz Neunhof Scharfschießen statt. Gefährdeter Raum: Neunhof, Tennenlohe, Kalchreuth, Heroldsberg. Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten des abgesperrten Raumes mit Gefahr verbunden ist.

Möbel-Otto nur Nürnberg, Gartenstraße 7 (am Plärrer)
Enorme Auswahl — kleine Preise

Fränkischer Kurier
Friday, 28 January, 1938 (page 8)
{this translation wasn't done by Eva – probably by Anjeana. It appeared in that portion of the newspaper, on Page 8, headed Fürther Kurier. I can only imagine the humiliation Alfred and family must have felt to have this publicly announced, especially for one so impeccably honest in all his dealings. This article was also translated by Eva (didn't realize it had already been done) and I'll reproduce her translation below. It's slightly different, and we may want to choose some of her words}

The 37 year old, married Jew Alfred Rahn from Fürth decided in the autumn of 1937 to emigrate to North America. To do so, he needed – beside others- a clearance certificate from the foreign exchange office in Nuremberg. After asking for it he got a questionaire for emigrants, handed out by that authority; they requested him to emphasise the fill in with statutory declaration. R. filled out that questionaire on the 22nd of Oct.1937 and handed it out to the foreign exchange office of Nuremberg on the same day. Since his mother Johanna Rahn, planned to emigrate as well, he also added a questionaire for her – filled out by him and underlined by his mother. Further he enclosed the statutory declaration of the same day containing, that in the financial statement, which he had delivered, his, his wife and his minor childrens whole capital, including all his assets in foreign countries and all the debts of foreign countries he is entitelt to, is stated completely and truly. When he filled out the questionary, R. declared that the liquid funds, which he still posessed, amount to 1500 marks for him and for his mother. This declaration was wrong since he actually possessed 30.000 Marks, which were found in his apartement.
Further did Alfred Rahn declare in the questionaire the standard value of the real estate Königsstraße 120 in Fürth to amount to 31.500 marks, but concealed, that he had sold this property and his store on the 22nd of Oct. for 75.000 marks, of which 37.100 marks had been transfered to the mothers bank account, R. is responsible for this failure as well, because he filled out the questionaire for his mother.
Because of those offenses R. was placed under detention on the 30th of Dec. 1937, from there he was brought before the court of lay assessors of Fürth.
In his examination R. tried to pose as being guiltless, by putting forward a series of objections.
But through the hearing of evidence in which five witnesses were interrogated and sworn on their statements, in facts of the case of the persecution were prooved.
According to that did the public prosecutor make a petition in his pleading for pronouncing R. guilty of the offense of a false statutory declaration, comitted in concordence with a continual offense against the foreign-bill-law and to condemn him to the global sentence of 1 year and 6 months on prison and to order to keep him arrested.
The representative of the foreign exchange office in Nuremberg concurred as a co-plaintiff with the explanations and petitions ot the public prosecutor in ist entirety.
The counsel for the defence tried to show, that Rahn hadn't made himself guilty of a violation of perjury, that he would just be guilty of a negligent offenses against the foreign-bill-law, which could be expiated with a fine.
The court of lay assessors concured in this judgement with the juridical view of the facts of the case of the public prosecutor and did therefore adjudge Alfred Rahn guilty of a false statutory declaration, commited in coincidence with an offense

To Govern a Conservative Country

NEWSWEEK
From the magazine issue dated Nov 10, 2008

'America the Conservative': Readers speculated about what it would mean for Barack Obama to lead a center-right nation. "How might a President Obama govern? One thing we can agree on, whether liberal or conservative, is this country will never be the same," one said. Another wrote, "Depending on the issue involved, the reality is that most everyone is both to the right and left, pro- and anti-government programming." But some fretted about what a Democratic sweep would *not* mean. "One-party rule doesn't work no matter what side controls it."

On 'Just Saying No to Abstinence Ed': "Doesn't it seem better for young people to have safe sex before marriage when they're ready, rather than marry when they have little idea what to expect from matrimony except guilt-free sex?"
Lareign Ward
Ft. Smith, Ark.

Dawn of a Progressive Era?
It's hard to believe the premise of the Oct. 27 cover story, "America the Conservative: How a President Obama Might Govern a Center-Right Nation." Do not the election of 2006, and quite possibly the election of 2008, conclusively demonstrate that the United States is no longer a center-right country, but that conservatism has been found wanting by the American people, who have moved decisively to the left?
Eric Orlin
Seattle, Wash.

Conservatives are defined by Jon Meacham as "those who value custom over change [and] worry about the erosion of the familiar" and who are "driven by a fundamental human impulse to preserve what one has and loves." This unfairly characterizes conservatives as people who simply don't want change. In fact, we are a group who truly believe that this country became the greatest in the world because of the principles upon which it was founded, that we have strayed too far from those principles and that returning to them provides our best hope for the future.
James J. Caruso
Newtown, Pa.

The whole liberal-versus-conservative thing, the us-versus-them mentality, serves no useful purpose but to keep divide-and-conquer politicians in power. Why not judge each issue on its own merits? As for me, I'm an atheist pro-lifer who supports gay marriage and the right to bear arms. That makes me an American.
William Wright
Antioch, Tenn.

Jon Meacham's article "It's Not Easy Bein' Blue" was enlightening. As a South African now living in the United States, I see some parallels between this election and ours in 1994, when we elected our first black president, Nelson Mandela. I'm sure Barack Obama will move toward a position "just right of center" as Mandela did, and with far greater ease, because our situation was way more extreme. As Obama will, Mandela proved to be a cool, rational, dynamic, patriotic, religious and unifying leader who reached across party lines. We entered a period of unprecedented economic growth that continues to this day. The right, as Christopher Buckley believes, has lost its way. A united move to the left now will be seen to be "right" in the long run, just as it was for us.
Hamish Davidson
Fairfield, Iowa

Leonard Bernstein, Appreciated
Yes, Leonard Bernstein definitely loved two things: music and people ("The Original Culture Warrior," Oct. 27). In the summer of either 1983 or '84, my late husband and I attended the Jones Beach Marine Theater the day before the Fourth of July. Bernstein was conducting the New York Philharmonic, playing a medley of his Broadway hits. At the finale he led the orchestra through the 1812 Overture, with the fireworks synchronized to the music. As is common with venues such as the Jones Beach theater, there was a wide screen showing off Bernstein in all his glory, waving that baton. He was so moved by the reaction of the audience, he had tears running down his cheeks. I have never in my life witnessed anything so moving. Women were crying, men were shouting and whistling. We were all so mesmerized by that magnificent evening.
Ann Difrancisco
Las Vegas, Nev.

It Adds Up for Girls
My only complaint with Sharon Begley's excellent article "Math Is Hard, Barbie Said" (Oct. 27) is its exclusive focus on girls who demonstrate extraordinary natural math ability. Even those girls who have not been singled out as gifted can get really good at math through early exposure to educational toys and books and the encouragement and support of their parents. Many high-school girls who can read all their other textbooks with confidence and understanding will not even attempt to read their math textbook simply because they have never had the experience of self-study in mathematics. Getting our daughters to read age-appropriate math books when they are young will greatly increase their chances of academic success later on, regardless of what our culture expects of them.
Matthew Collins
Barrington, R.I.

Young People and Abstinence
Abstinence-only education ignores the reality facing most young people. As mentioned in "Just Say No to Abstinence Ed" (Oct. 27), 95 percent of Americans are not virgins when they marry, and in 2007, 48 percent of high-school students reported that they had had sexual intercourse. But in a Centers for Disease Control and Prevention survey, 39 percent of sexually active high-school students did not use a condom the last time they had sex. Not surprising, then, that almost half of all new sexually-transmitted-disease infections occur among people 15 to 24, and 12 percent of all pregnancies occur among those 15 to 19. It is therefore incredibly irresponsible for us as a society not to teach comprehensive, age-appropriate sex education. Evaluations to determine if such programs are working should also be made paramount; otherwise we are being willfully negligent to the future of America's youth and only hoping that things work out for the best. Abstinence should remain part of the curriculum, but it should not be the whole lesson.

against the foreign-bill-law and condemned him because of that to 1 year and 3 months in prison and to pay the costs of the process.
3 weeks of the endured detention are compensated on the punishment. Since the prisoner is likely to attempt an escape, it was ordered to keep him arrested.

Eva Gordon's translation of the same article

Misdeed (or Lapse) of one eager to emigrate

The 37 year old, married Jew Alfred Rahn of Fuerth made the decision in the Fall of 1937 to emigrate to the USA. For this he needed from the Foreign Exchange Department a certification of „unobjectionability" by the Nuremberg Foreign Exchange Office. Upon his aplication he received a questionnaire from this office for emigrants, with the request to fill it out and have it notarized under oath. R filled out this questionnaire on October 22, 1937 and presented it, along with an accompanying letter, on the same day to the Foreign Exchange Department in Nuremberg. Since his mother, Johanna Rahn, also planned to emigrate, he included also a questionnaire filled out by him and signed by his mother. He also included the statement under oath that the declaration of property given by him was the entire property, his, his wife's and his minor child's, including all valuables outside of Germany and any money due to him outside of Germany, and that these statements were compete and truthful. In completing the Questionnaire, R stated the cash which he and his mother still had as M1500 each. This statement was false, because in reality he still owned M30,000 – which was found in his apartment.
Furthermore R stated in the questionnaire the value of the real estate at Koenigsstraat 129 in Fuerth as 31,500M and did not mention that he had sole this property and his business on 22 October for M75,000, of which M37,100 had been transferred to the bank account of his mother. He is also responsible for this neglect because he had filled out the questionnaire for his mother.
For these misdeeds Rahn was arrested on December 30, 1937; Tuesday he was brought before a court of jurors in Fuerth. During an interrogaton Rahn tried to present himself as not guilty by means of some objections. During the presentation of evidence, however, where five witnesses were questioned under oath, the facts of the accusation were proven. Therefore, the district attorney in his plea demanded a guilty verdict based on false statements under oath, in conjunction with a deliberate crime against the Laws of Foreign Exchange and to convict him to a total penalty of 1 year 6 mohths of jail, and ordered arrest.
The representative of the Department of Foreing Exchange joined, as additional plaintiff, all the declarations and requests of the district Attorney in their entirety.
The defense attorney of the accused tried to prove that Rahn had not been guilty of violation of statment under oath but had simply been negligent in regards to the Laws of Foreign Exchange, a misdemeanor which could be punished with a fine.
The Jury Court in its judgment joined the juristic opinion of hte District Attorney and therefore declared Alfred Rahn guilty of false statement under oath combined with a crime against the Laws of Foreign Exchange and convicted him to 1 year 3 months of jail and court costs. The 3 weeks spent in custody already will be counted. Because of danger of flight, continued custody was ordered.

Another newspaper article appeared in the Nordbayrische Zeitung, Thursday, 27 January, 1938 on page 6

Spread The Wealth? What's New?

McCain's attack implies that an Obama presidency would lead us toward the Swedish model. Unlikely.

Jacob Weisberg
NEWSWEEK
From the magazine issue dated Nov 10, 2008

In the last lap of his campaign, John McCain is claiming that Barack Obama "believes in redistributing wealth." The problem with this charge is not that it's untrue. It's that McCain—along with most of his supporters—favors redistribution, too. Government redistributes wealth to some extent by its very existence, since it's impractical for citizens to pay for or benefit from it in equal proportion, even if that were desirable. So long as you have a system of taxation and spending on public goods like education and roads, some people will do better out of the bargain than others. The real questions are whether public policy consciously tries to affect the distribution of wealth, and how much it tries to change it and in what direction.

Redistribution has a "from" side (taxation) and a "to" side (spending). On the "from" side, the notion that government should use taxation to increase rather than decrease equality is hardly Marxist. In "The Wealth of Nations," Adam Smith begins his section on taxation with the following maxim: "The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government, as nearly as possible, in proportion to their respective abilities." To ask otherwise, Smith writes, would be obviously unfair.

Until the 20th century, the bulk of government revenues came from tariffs, which are regressive, meaning that they redistribute income away from the poor. The progressive principle was enshrined in American practice with the arrival of the federal income and inheritance taxes. The champion of these policies? None other than John McCain's hero, Teddy Roosevelt. We got progressive income taxes with the passage of the 16th Amendment in 1913. The federal estate tax we have today came in 1916.

McCain is a consistent adherent to his hero's principles. Unlike George W. Bush, McCain supports the retention of an estate tax (he favors reducing it to 15 percent on estates above $5 million). McCain opposes the flat tax, which would repudiate progressivity (though with a $46,000 exemption, it would still redistribute income). Some of us still remember the John McCain who opposed Bush's 2001 tax cut, saying it was unfairly tilted toward the rich.

On the "to" side of the ledger, large-scale redistributive policies owe their existence to the other President Roosevelt. The biggest and most important of these is Social

Before the Court
A Jew's Oath

Half a year ago the 36 year old Jew Alfred Rahn had ideas for emigration. First of all, he looked around for a buyer for his business and for the property of his mother. When a serious buyer showed up, Rahn consulted an economic advisor about formalities which had to be completed in view of his planned emigration. Alfred received the desired information. Now he got in touch with the relevant bureaus. He received, among other thins, a questionnaire from the Department of Foreign Exchange for him and for his mother. The questionnaire was to be filled out to the best of his knowledge and to be given under oath.
He filled in a ridiculously small sum, while he owned almost M 100,000. For breaking the Law for Foreign Exchange as well as false statements given under oath Alfred Rahn now stood before the Jury Court in Fuerth. Here he tried, however, to present himself as innocent. The Jew acted so harmless, he had no intention to keep anything secret. He even made the cheeky comment that if he had to fill out the questionnarie again today he would do it exaclty the same way.
Based on the evidence the guilt of the Jew Alfred Rahn was clear. He was given 1 year and 2 months in jail, with reduced time spent in prior custody. Thus the emigration of Alfred Rahn will have to wait awhile, because the arest order was of course not lifted. Alfred might yeild to the temptation to emigrate „secrety, quietly and noiselessly" without permission.

{The anti-semitism in this article is so patent – the snide remark „emigration will have to wait a while"} In fact, ultimately the U.S. Attorney General determined that in fact there was no intent to defraud – the figures were all on the questionnaire but perhaps in the wrong places}

Security. FDR understood that an income-support program that was too explicitly redistributionist would be unlikely to survive politically, which is why everyone who works and pays into the system has a right to benefits. But the Social Security Administration does quietly shift money from relatively richer to relatively poorer—even if some recent research indicates it does so less than intended, largely because poor people have shorter life expectancies.

Curiously, the most prominent proponents of more-aggressive wealth redistribution have been Robin Hoods of the right. Milton Friedman is considered the father of the negative income tax, a 1960s-era proposal to simply give cash to the poor. Richard Nixon pitched a version of this plan in 1973. The idea was that writing checks would be preferable to more bureaucratic programs like welfare. Our most explicit redistributive program today is probably the earned-income tax credit, which supplements the incomes of people who work but don't earn enough to escape poverty on their own. Gerald Ford signed this bill into law and Ronald Reagan greatly expanded it.

McCain has long-favored the EITC, call-ing it "a much-needed tax credit for working Americans." McCain doesn't support the repeal of Social Security or Medicare, or a raft of other wealth-spreading programs like food stamps. And he's got redistributive measures of his own invention, too, such as a tax credit to help people with lower incomes buy health insurance.

McCain might respond that it's not the principle of redistribution that makes Obama's policies objectionable, but the extent of them. Socialistic Sweden, with its generous benefits and a government consuming about 55 percent of GDP, exists on the same continuum with the mildly distributive United States, where you can't get by on welfare payments and total government spending is in the range of 30 percent of GDP. McCain's attack implies that an Obama presidency would lead us toward the Swedish model.

There's little in Obama's background or writings to suggest he favors more-ambitious redistributive policies. His most expensive new social program is an expansion of health-care coverage that would not create a universal entitlement (as many Democrats want to do) and which has been credibly priced at less, or only slightly more, than McCain's plan. There's little reason to think that Obama would depart from the bipartisan consensus that has favored federal spending at approximately the same level for the past 40 years.

What has changed in that period is the way the market has distributed wealth. Since the 1970s, income inequality in the United States has increased dramatically. Obama, like a lot of fellow liberals, would like to find ways to reverse that trend without diminishing overall economic growth. The old John McCain worried about that problem, too. We may see that guy again, after the election.

Weisberg is editor in chief of the Slate Group and the author of "The Bush Tragedy." A version of this column also appears on Slate.com.

Before the Court
A Jew's Oath

Half a year ago the 36 year old Jew Alfred Rahn had ideas for emigration. First of all, he looked around for a buyer for his business and for the property of his mother. When a serious buyer showed up, Rahn consulted an economic advisor about formalities which had to be completed in view of his planned emigration. Alfred received the desired information. Now he got in touch with the relevant bureaus. He received, among other thins, a questionnaire from the Department of Foreign Exchange for him and for his mother. The questionnaire was to be filled out to the best of his knowledge and to be given under oath.
He filled in a ridiculously small sum, while he owned almost M 100,000. For breaking the Law for Foreign Exchange as well as false statements given under oath Alfred Rahn now stood before the Jury Court in Fuerth. Here he tried, however, to present himself as innocent. The Jew acted so harmless, he had no intention to keep anything secret. He even made the cheeky comment that if he had to fill out the questionnarie again today he would do it exaclty the same way.
Based on the evidence the guilt of the Jew Alfred Rahn was clear. He was given 1 year and 2 months in jail, with reduced time spent in prior custody. Thus the emigration of Alfred Rahn will have to wait awhile, because the arest order was of course not lifted. Alfred might yeild to the temptation to emigrate „secrety, quietly and noiselessly" without permission.

{The anti-semitism in this article is so patent – the snide remark „emigration will have to wait a while"} In fact, ultimately the U.S. Attorney General determined that in fact there was no intent to defraud – the figures were all on the questionnaire but perhaps in the wrong places}

Consul at Stuttgart, after having read the document, again assured her, that in his opinion there was nothing in it which would hinder Mr. R. from getting his visa renewed, but Mr. L'Heureux said that he would rather have his opinion confirmed by the proper Washington authorities in order to eliminate once and forever any difficulties which he might have in renewing his visa or in entering the US. He asked Mrs. R. to supply 6 English and six German copies of the sentence which he would send to the proper authorities in Washington.

A few days later, however, to her greatest surprise, she received a letter from Mr. L'H (enclosed) in which he flatly denied to send the documents on to Washington and also refused to issue a visa, because the case, in his opinion, involved moral turpitude. The favorable opinion expressed by the solicitor of the Dept. of Labor, to which he refers in this letter was given to Mr. Max Rahn, who, on his own account, had inquired in Washington and had informed his sister-in-law that the general opinion he had received was a favorable one.

Upon receipt of this unfavorable opinion from Mr. L'H, Mrs. Rahn immediately went to see him and asked him for his advice because Mr. Rahn's very life was at stake. If he was not in possession of a valid US visa the moment he was to be released, the Nazis would keep him locked up indefinitely. During this visit Mr. L'H advised Mrs. R. to ask her brother-in-law, Mr. R. to contact the Washington authorities directly. He personally could not do anything, but he would, of course, issue the visas, if so advised by Washington. He declared that Mr. Max R. in the US has the right to inquire directly and that it was entirely possible that the Washington authorities would judge the matter quite differently, but he had strict regulations and it was not his duty, as an administrative officer, to go behind the judgment in order to determine the real nature of the judgment.

Mrs. R. immediately contacted her brother-in-law, Mr. R. in Puerto Rico and advised him to take up the case in Washington. Mr. M. Rahn did so and on December 31, 1938 an opinion was given by the Attorney General, Mr. Homer Cummings which decided the question in favor of Mr. R. and once and forever established his innocence (Official Opinions of the Attorneys General, Vol. 39, P. 215-227). The State Department then immediately advised the US Consul at Stuttgart by cable to issue the visa. Upon the Consul's request (letter of January 18, 1939)) new affidavits and up-to-date evidence was submitted to him (enclosure) and new visas were issued for the entire family on March 7, 1939, two days after Mr. Rahn's release.

On April 15, 1939 all four of us entered the US at New York harbor on the S.S. Washington, U.S. Line (green card, issued at port of entry was submitted to the Naturalization Bureau with the application for the final papers). German Passport with original immigration visa, quota No. 12758 (Alf.R), and 12759 (Ruth M.R.) enclosed

[I don't know what the reason was for this summary, but it is accurate. The voyage to the New York harbor on the SSWashington took ten days, from April 5 – 15, 1939. this

Fränkischer Kurier
Friday, 28 January, 1938 (page 8)
{this translation wasn't done by Eva – probably by Anjeana. It appeared in that portion of the newspaper, on Page 8, headed Fürther Kurier. I can only imagine the humiliation Alfred and family must have felt to have this publicly announced, especially for one so impeccably honest in all his dealings. This article was also translated by Eva (didn't realize it had already been done) and I'll reproduce her translation below. It's slightly different, and we may want to choose some of her words}

The 37 year old, married Jew Alfred Rahn from Fürth decided in the autumn of 1937 to emigrate to North America. To do so, he needed – beside others- a clearance certificate from the foreign exchange office in Nuremberg. After asking for it he got a questionaire for emigrants, handed out by that authority; they requested him to emphasise the fill in with statutory declaration. R. filled out that questionaire on the 22nd of Oct.1937 and handed it out to the foreign exchange office of Nuremberg on the same day. Since his mother Johanna Rahn, planned to emigrate as well, he also added a questionaire for her – filled out by him and underlined by his mother. Further he enclosed the statutory declaration of the same day containing, that in the financial statement, which he had delivered, his, his wife and his minor childrens whole capital, including all his assets in foreign countries and all the debts of foreign countries he is entitelt to, is stated completely and truly. When he filled out the questionary, R. declared that the liquid funds, which he still posessed, amount to 1500 marks for him and for his mother. This declaration was wrong since he actually possessed 30.000 Marks, which were found in his apartement.
Further did Alfred Rahn declare in the questionaire the standard value of the real estate Königsstraße 120 in Fürth to amount to 31.500 marks, but concealed, that he had sold this property and his store on the 22nd of Oct. for 75.000 marks, of which 37.100 marks had been transfered to the mothers bank account, R. is responsible for this failure as well, because he filled out the questionaire for his mother.
Because of those offenses R. was placed under detention on the 30th of Dec. 1937, from there he was brought before the court of lay assessors of Fürth.
In his examination R. tried to pose as being guiltless, by putting forward a series of objections.
But through the hearing of evidence in which five witnesses were interrogated and sworn on their statements, in facts of the case of the persecution were prooved.
According to that did the public prosecutor make a petition in his pleading for pronouncing R. guilty of the offense of a false statutory declaration, comitted in concordence with a continual offense against the foreign-bill-law and to condemn him to the global sentence of 1 year and 6 months on prison and to order to keep him arrested.
The representative of the foreign exchange office in Nuremberg concurred as a co-plaintiff with the explanations and petitions ot the public prosecutor in ist entirety.
The counsel for the defence tried to show, that Rahn hadn't made himself guilty of a violation of perjury, that he would just be guilty of a negligent offenses against the foreign-bill-law, which could be expiated with a fine.
The court of lay assessors concured in this judgement with the juridical view of the facts of the case of the public prosecutor and did therefore adjudge Alfred Rahn guilty of a false statutory declaration, commited in coincidence with an offense

this one was written on a piece of his own stationery, with his name printed on the top. It is typed and written in German. Because I am so moved by these letters, his first days of freedom, I will quote it in its entirety here:

> "I am happy to be able to write you again after a long pause. Two days ago, with all kinds of difficulties, chicaneries and annoyances, I crossed the border with Ruth Marion and the nursemaid, while Lilli takes care of the last formalities in loyal dutifulness and will follow here soon.
>
> If I lived through the last year in the best condition imaginable – according to general judgment I look splendid, much better in any case than those who enjoyed so-called freedom – I owe this entirely to Lilli. You can't imagine what she has accomplished, how she managed to give me the strength to bear everything well, how she found the time, in those terrible November days, to care for those beaten to a pulp until late into the night, and how she was there during the last months for all kinds of people with all kinds of questions with advice and counsel. Only he who has experienced everything can fathom the real conditions in Germany. In any case you can count yourself lucky to have gotten out in time.
>
> The treatment in jail was not only above reproach but very good – I was working at a typewriter, always had ink, paper, pen, pencil, etc – everything unheard-of riches. Also good German and English books, and also I started to learn Spanish. In my case, 12 months in jail are more pleasant than 1 month in Dachau.
>
> Ruth Marion has developed marvelously. She is not only a pretty child, she is also smart and well brought up. (Also Lilli's work). I cannot describe what a feeling of happiness this child gives me; I shall never forget the moment when I was facing her for the first time and she looked at me for a long time with her large brown eyes, until they began to shine and she said with her sweet children's voice: "Das is es Pappile". In any case, I am a very proud "Pappi".
>
> On 4.5 we plan to leave Le Havre on the "Washington". What I shall do over there I don't know yet. One needs to be an optimist these days and have a bit of luck, then we shall manage. If you would write to your friend Ullmann one of these days, like you promised, and also send me a recommendation for Ullman, I would be grateful. I am glad that you are doing well, would be even happier if we could see each other some day. How is it with the planned America trip?
>
> If you want to write to me, write for the time being to the address of my mother, Johanna, c/o Mr. Samoje, 905 Westend Avenue, 104th Street, New York City. I would like to hear from you. In any case, all the best and best greetings from your, Alfred

Undated- This is another typed summary Alfred prepared. It's not clear to me exactly when this was written, or for what purpose. It appears to have had some official purpose since various documents were also enclosed for the recipient. The detail of quota numbers,

against the foreign-bill-law and condemned him because of that to 1 year and 3 months in prison and to pay the costs of the process.
3 weeks of the endured detention are compensated on the punishment. Since the prisoner is likely to attempt an escape, it was ordered to keep him arrested.

Eva Gordon's translation of the same article

Misdeed (or Lapse) of one eager to emigrate

The 37 year old, married Jew Alfred Rahn of Fuerth made the decision in the Fall of 1937 to emigrate to the USA. For this he needed from the Foreign Exchange Department a certification of „unobjectionability" by the Nuremberg Foreign Exchange Office. Upon his aplication he received a questionnaire from this office for emigrants, with the request to fill it out and have it notarized under oath. R filled out this questionnaire on October 22, 1937 and presented it, along with an accompanying letter, on the same day to the Foreign Exchange Department in Nuremberg. Since his mother, Johanna Rahn, also planned to emigrate, he included also a questionnaire filled out by him and signed by his mother. He also included the statement under oath that the declaration of property given by him was the entire property, his, his wife's and his minor child's, including all valuables outside of Germany and any money due to him outside of Germany, and that these statements were compete and truthful. In completing the Questionnaire, R stated the cash which he and his mother still had as M1500 each. This statement was false, because in reality he still owned M30,000 – which was found in his apartment.
Furthermore R stated in the questionnaire the value of the real estate at Koenigsstraat 129 in Fuerth as 31,500M and did not mention that he had sole this property and his business on 22 October for M75,000, of which M37,100 had been transferred to the bank account of his mother. He is also responsible for this neglect because he had filled out the questionnaire for his mother.
For these misdeeds Rahn was arrested on December 30, 1937; Tuesday he was brought before a court of jurors in Fuerth. During an interrogaton Rahn tried to present himself as not guilty by means of some objections. During the presentation of evidence, however, where five witnesses were questioned under oath, the facts of the accusation were proven. Therefore, the district attorney in his plea demanded a guilty verdict based on false statements under oath, in conjunction with a deliberate crime against the Laws of Foreign Exchange and to convict him to a total penalty of 1 year 6 mohths of jail, and ordered arrest.
The representative of the Department of Foreing Exchange joined, as additional plaintiff, all the declarations and requests of the district Attorney in their entirety.
The defense attorney of the accused tried to prove that Rahn had not been guilty of violation of statment under oath but had simply been negligent in regards to the Laws of Foreign Exchange, a misdemeanor which could be punished with a fine.
The Jury Court in its judgment joined the juristic opinion of hte District Attorney and therefore declared Alfred Rahn guilty of false statement under oath combined with a crime against the Laws of Foreign Exchange and convicted him to 1 year 3 months of jail and court costs. The 3 weeks spent in custody already will be counted. Because of danger of flight, continued custody was ordered.

Another newspaper article appeared in the Nordbayrische Zeitung, Thursday, 27 January, 1938 on page 6

etc. also indicates it has some official purpose. It seemed appropriate to include it here. We have two copies of this document, one which appears to be the "original" and the second a carbon copy. On the original, Lilli interlineated some corrections, deletions, etc. I have copied here the one without the corrections and deletions by Lilli. It is, however, a very succinct summary of all the correspondence which I have included above.

> During the summer of 1937 my wife and I realized that there was no hope for an early end of the Nazi rule in Germany and we decided to leave for the US. My brother, Max Rahn, and his wife, both US citizens, residing in San Juan, Puerto Rico, furnished us with the necessary affidavits and on October 18, 1937 I applied for US immigration visas at the American Consulate at Stuttgart, Germany for myself, my wife, Lilli Rahn, nee Bechmann, my daughter Ruth Marion, then 2 years of age and her nurse, Mrs. Helen Lorz, nee Bergen, and furnished all required evidence and documents.
>
> On November 18, 1937 we all appeared before the US Consul at Stuttgart and on the same day received US quote immigration visas (photocopies enclosed), Quota No. Alfred R. 8458, Lilli R. 8459, Ruth M.R. 8460, Helen Lorz 8461).
>
> We purchased tickets for the S.S. Manhattan of the US Line which was due to sail from Le Havre during the last days of December. During October and November I sold our real estate and wholesale sheet metal business to a non-Jewish firm in Northern Germany which wished to establish a branch in Bavaria. These sales were subject to approval by the Nazi party and after the contracts were submitted, the approval was never given, however on December 25, 1937 I was arrested. In a fake trial, in January 1938, I was convicted to 14 months imprisonment.
>
> The validity of our immigration visas expired on March 17, 1938. Mrs. Rahn therefore went to see the American Consul at Stuttgart before the expiration date to inquire what procedure had to be followed in order to get them renewed after Mr. Rahn's release. She submitted authorized translation of the sentence to the Consul, H.J.L'Heureux, and he said, after having read the document, that in his opinion there was nothing in it which would hinder Mr. Rahn from getting his visa renewed, but that he would rather have his opinion confirmed by the Washington authorities and he therefore asked Mrs. R. to supply sufficient German and English copies of the sentence which he would send to the proper authorities in Washington.
>
> She was advised that whenever a prospective immigrant was unable for reasons beyond his control to use his US quota immigration visa before its expiration date, the visa would be renewed and that she should not worry and come back as soon as they were able to leave and that their quota would be reserved for them.
>
> During the spring and summer of 1938, however, due to the rapid enactment of anti-Jewish legislation in Germany the American Consulates were swamped with applications and Mrs. R. went again to see the Consul in order to make sure that their quota was still reserved for them. At this occasion she also furnished an authorized translation of the court sentence and Mr. H.J. L'Heureux, the American

Kampf gegen Bettler und Arbeitsscheue

133 Bettler verhaftet.

Das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth teilt mit:

Auch im Jahre 1937 hat die Polizei den Kampf gegen Bettler, Arbeitsscheue und andere Volksschädlinge mit Nachdruck fortgesetzt. So wurden während dieser Zeit in Nürnberg und Fürth 133 Bettler und 51 unbefugte Hausierer festgenommen. Die Gerichte haben die Bettler fast durchwegs zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt und auch die Hausierer, die geringfügige Gegenstände ohne Erlaubnis und lediglich in der Hoffnung auf Unterstützung anboten, wegen Bettels bestraft.

Weiterhin wurden im Jahre 1937 63 Arbeitsscheue in den Arbeitshäusern Rebdorf und Aichach untergebracht. Den Anträgen der Bezirksfürsorgeverbände Nürnberg und Fürth entsprechend wurden außerdem 41 Personen wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht auf längere Zeit in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen.

Die Polizei wird auch im Jahre 1938 alle ihre Machtmittel zur Bekämpfung der Asozialen, insbesondere der Bettler und Arbeitsscheuen einsetzen. Heute kann jeder, der einen guten Willen hat, sein Brot durch ehrliche Arbeit verdienen. Die Bevölkerung aber wird aufgefordert, Bettler nicht aus unangebrachter Mildtätigkeit zu unterstützen und sie dadurch zur Fortsetzung ihres Treibens anzureizen.

Hauptschriftleiter a. D. Dr. Wolfgang Riepl †

In Erlangen starb im Alter von 73 Jahren nach kurzem, schwerem Leiden Dr. Wolfgang Riepl, der frühere Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg. Dr. Wolfgang Riepl wurde am 14. Oktober 1864 in Lossenried in der Oberpfalz geboren. In Würzburg oblag er seinen Universitätsstudien. Dann begann er, ebenfalls in Würzburg, seine journalistische Laufbahn. Von dort aus ging er als politischer Schriftleiter an den „Grenzboten" in Preßburg und schulte auf diesem vorgeschobenen Posten sein politisches Urteil.

Im Jahre 1900 wurde er zum Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg ernannt und blieb fast ein ganzes Menschenalter — bis zum Jahre 1932 — in diesem Amte. In dieser Zeit hat er sowohl, was die Gestaltung der ihm anvertrauten Zeitung als auch seine eigene geistige Arbeit betrifft, Vorbildliches geleistet. Was er für wahr und recht erkannt hatte, dafür trat er mit einer ruhigen, aber unbeirrbaren Sicherheit ein. Insonderheit zeigte er sich nach dem Kriege als ein Feind aller Verfallserscheinungen, denen er ein festes überparteiliches nationales Bekenntnis zu allen inneren und äußeren Gütern der Nation, die sich im Schicksalsgang des deutschen Volkes bewährt hatten, und an deren Wiedergeburt er unwandelbar glaubte, entgegensetzte.

Seinen wissenschaftlichen Ruf begründete er durch sein großes Werk über die Geschichte des antiken Nachrichtenwesens.

An dem berufsständischen Zusammenschluß der Angehörigen der Nürnberger Schriftleitungen war er führend beteiligt. Er sah, auch in diesem Punkte seiner Zeit voraus, daß über allen kleinlichen Konkurrenzgedanken, die nur geeignet wären, der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und dem Ansehen des Standes der Schriftleiter zu schaden, die Gemeinsamkeit des geistigen Dienstes für das gleiche große Ziel und die Gemeinsamkeit dieses Bewußtseins stehen müßte.

Die diesen hervorragenden Mann und ausgezeichneten Charakter im Leben hochgeschätzt haben, und mit ihnen alle, die seine verdiente nationale Arbeit in langen Jahrzehnten verfolgt und bewundert haben, werden ihm ein dankbares und bleibendes Andenken bewahren.

1600 Wohnungssuchende

von einem Schwindler hereingelegt.

Das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth teilt mit:

Mit Wohnungsvermittlung und betrügerischen Vorspiegelungen befaßte sich Hans Schunk, Dötschmannsplatz 25, wobei er sich Kunden durch zahlreiche Zeitungsinserate anlockte. Er bot darin Kleinwohnungen mit Bad und Etagenheizung zum Preise von monatlich 35 bis 59 Mark an, gab sich als deutsches

China — in Wirklichkeit

Professor Dr. Credner sprach in Nürnberg

Das Thema „China und der Fernostkonflikt" ist immer wieder Gegenstand eifriger Diskussionen und gerade jetzt, da es zum offenen Krieg zwischen diesem Land und seinem östlichen Nachbarn gekommen ist, begegnet die Frage nach der Stellung Chinas im Fernostkonflikt ganz besonders lebhaftem Interesse. Die Geographische und die Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg vermittelten am Mittwoch abend ihren Freunden eine aufschlußreiche Antwort auf alle diese Fragen durch den Mund eines Kenners der chinesischen Verhältnisse. Es sprach an diesem Abend in dem Lehrsaal des Luitpoldhauses, der sich als viel zu klein erwies, um alle Besucher fassen zu können, der 1. Vorsitzende der Geographischen Gesellschaft München, Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Credner.

Der Vortragende, der mehrere Jahre China bereiste und drei Jahre Professor an der Sun-Jatsen-Universität war, vermittelte seinen Hörern zunächst an Hand von Lichtbildern einen Begriff von der Größe Chinas und von seiner Landwirtschaft, die das Fundament für das Leben des ganzen Volkes bildet. Die hervorstechendsten Merkmale der chinesischen Landwirtschaft seien die Aufteilung des Bodens in kleinste Bezirke (im Süden umfasse ein chinesischer Bauernhof nur 1 Hektar, im Norden bis zu 3 Hektar Land) und die primitiven, seit Jahrtausenden üblichen Arbeitsmethoden.

*

Die soziologische Struktur der chinesischen Bevölkerung zeigte der Vortragende an einem der unzähligen Dörfer, einem Zweisippendorf, das von 28 Familin bewohnt wird. Von den 28 Familien seien nur 3 Familien Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Grundes. Der Rest sitze auf Pacht und müsse 35 bis 65 Prozent der Ernte an die Grundbesitzer abgeben, die mit Vorliebe in den Städten wohnen und von der Pacht leben. Diese hohe Pacht könne bei normalen Ernten (im Süden würden jährlich im Durchschnitt 2 Reis = und 1 bis 2 Gemüseernten eingebracht) gerade noch von den Pächtern aufgebracht werden. Sobald aber die Ernten schlecht seien, könne der Pächter die Pacht nicht mehr bezahlen und müsse das Pachtland aufgeben. An eine Ermäßigung des Pachtes brauche der Grundbesitzer in solchen Fällen nicht zu denken; denn sobald ein Pächter abziehe, seien genügend Landlose da, die schon lange auf diesen Augenblick warteten und die jeden Pacht zu zahlen versprechen, der von ihnen gefordert werde, um nur einmal in ihrem Leben zu einem Stück Land zu kommen. Die bäuerliche Bevölkerung in weiten Teilen Chinas sei in schwerste Verschuldung und in größtes Elend geraten.

*

In dieser Situation habe China sich befunden, als 1924 Sun-Jatsen versucht habe, die Führung des chinesischen Volkes in seine Hand zu bekommen. Er habe eine sozialistische Parole ausgegeben, deren Verwirklichung das Ende des Elends bedeuten sollte. Von ihm sei der Sturz der Mandschu-Dynastie betrieben worden und von ihm sei eine Agrarreform vorgeschlagen worden, die von den Bauern in der Form verstanden und verwirklicht worden sei, daß sie die Zinszahlungen eingestellt und sich gegen die Grundbesitzer zu Bauernwehren vereinigt hätten. Zum Teil sei unter dem Einfluß der Industriearbeiterschaft der Boden auch völlig neu aufgeteilt worden. In Gebirgsdörfern, die genügend natürlichen Schutz gegen die Waffen der Grundbesitzer besessen haben, seien sogar Kollektivwirtschaften unter völliger Enteignung der Grundbesitzer geschaffen worden. Besonders diese Art der Agrarreform sei auf russischen Einfluß zurückzuführen; denn Sun-Jatsen habe nach seinem gescheiterten Versuch, die Unterstützung der Westmächte zu erhalten, sich an Rußland gewandt, das selbstverständlich bereitwilligst seine Beratung und seine Agenten zur Verfügung gestellt habe.

*

Die kommunistischen Grundprinzipien hätten sich jedoch in der chinesischen Bauernschaft nicht einbürgern können. Der Kampf, den der chinesische Bauer gegen die Grundbesitzer führe, sei kein Kampf des internationalen Proletariats, sondern ein nationaler Befreiungskampf des unter der Zinsknechtschaft schmachtenden Bauertums, ein Kampf, der mit den Befreiungskämpfen der deutschen Bauern in den Bauernkriegen verglichen werden könne.

Die Hoffnung Rußlands auf Einführung des Kommunismus in China sei übrigens sehr bald durch den frühen Tod von Sun Jatsen zunichte geworden. Tschiang Kai Schek, der nach Sun Jatsen die Macht ergriffen habe, habe rücksichtslos den Kommunismus niedergeschlagen. Dieser Kampf gegen den Kommunismus habe China in seiner militärischen Kraft sehr geschwächt. 1931, als Tschiang Kai Schek mit den kommunistischen Gruppen schwere Kämpfe zu bestehen gehabt habe und als eine fürchterliche Ueberschwemmung über Südchina hereingebrochen sei, habe Japan gleichzeitig die Mandschurei besetzt. Damals habe der Boykott japanischer Waren durch das chinesische Volk in aller Schärfe eingesetzt. Nunmehr sei von den Japanern die sogenannte innere Mongolei geschaffen worden, die vor allem den Zweck habe, den russischen Druck, der über die mongolische Grenze nach China hereingereicht habe, zu isolieren. Das Ziel Japans in dem jetzigen Kampf gegen China sei die Offenhaltung des chinesischen Marktes für japanische Waren und außerdem der Besitz der großen Erzfelder von Schansi.

*

Nachdem der Vortragende an Hand von Lichtbildern seine Hörer auch mit dem Wesen der chinesischen Städte bekannt gemacht hatte, ließ er noch Ausführungen folgen über die geistige und seelische Haltung des chinesischen Volkes in der Gegenwart. 1911 sei der Konfuzianismus als herrschende Religionsform verschwunden. Die Folgen dieses Sturzes seien katastrophal gewesen. Man habe der Jugend anstelle des Alten nichts Neues bieten können und es habe deshalb eine völlige Auflösung der Disziplin innerhalb der Jugend eingesetzt. Gegen diese Erscheinung habe sich 1928 das junge China gewandt. Unter der Führung von Tschiang Kai Schek sei das chinesische Volk von neuen Gedanken erfüllt worden, die aber weitgehendst mit den alten Ideen des Konfuzianismus übereinstimmen. Die neue Bewegung trage den Namen „Neues Leben" und fordere von jedem Chinesen höflich und rechtschaffen, bescheiden und zuchtvoll zu sein und Disziplin zu halten. Träger der Wiederbelebung der alten chinesischen Ideen seien die Schulen und die inzwischen wieder geöffneten Tempel, in denen die verschiedenen Religionsgemeinschaften in größter Toleranz nebeneinander wohnen. In einem Tempel seien oft 2 oder 3 Religionsgemeinschaften vertreten und neben der Statue des konfuzianischen Gelehrten stehe die des buddhistischen Mönches und die des Lao-tse. Auffallend sei die Errichtung zahlreicher Militärschulen, aus denen eine militärische Führerschicht hervorgehen solle. Gleichzeitig solle ein neuer Wehrgeist im chinesischen Volk seinen Einzug halten und die Stellung des Soldaten, der früher im Grunde nichts anderes als ein bezahlter Räuber gewesen sei, in den Augen des Volkes gehoben werden.

A. R.

Reichsbahn treibt Landwirtschaft

Die Reichsbahnkleinlandwirtschaft in den Reichsnährstand eingereiht

Der Reichsbahnkleinlandwirtschaft obliegt die Pflege und Bewirtschaftung der von der Deutschen Reichsbahn zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bearbeitung freigegebenen bahneigenen Ländereien im gesamten Reich. Der Bezirksgruppe der Reichsbahnkleinlandwirtschaft im Bezirk der Reichsbahndirektion Nürnberg e. V. steht als Bezirksführer Reichsbahnoberinspektor Geyer vor. Sein Bezirk teilt sich in 103 Vereine mit insgesamt 9500 Mitgliedern. Mannigfach sind die Aufgaben der Reichsbahnkleinlandwirtschaft. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Bodenbestellung in Feld- und Kleingartenbau, sondern umfassen auch alle damit irgendwie zusammenhängenden Gebiete wie Obstbau, Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz, Kleintierzucht sowie Bienen- und Seidenraupenzucht. Letzterer wird zur Zeit besonderes Augenmerk zugewendet, indem die Deutsche Reichsbahn die Anpflanzung des Maulbeerbaumes unterstützt und fördert.

Die Reichsbahnkleinlandwirte setzen sich zum größten Teil aus Angehörigen der Deutschen Reichsbahn zusammen, jedoch wird auch Grund und Boden an andere deutsche Volksgenossen in Pacht gegeben. Zur Erfassung der Reichsbahnkleinlandwirte veranstalten die Bezirksgruppen und Vereine in bestimmten Zwischenräumen je nach Jahreszeit und für die einschlägigen Gebiete Schulungsabende, deren Besuch Pflicht ist.

Ein solcher Schulungsabend fand am 25. Januar im „Goldenen Hörnla" statt. Bezirksführer Geyer begrüßte die erschienenen Volksgenossen, Reichsbahnkleinlandwirte und Gäste, unter denen sich der Dezernent für Reichsbahnkleinlandwirtschaft bei der Reichsbahndirektion Nürnberg, Direktor Henuch, befand. Er wies auf die Einverleibung der Reichsbahnkleinlandwirte in den Reichsnährstand hin, die nicht nur einen Gradmesser für ihre wirtschaftliche Bedeutung darstelle, sondern auch Pflichten mit sich bringe, deren Erfüllung zum Erfolg des Vierjahresplanes beitrage.

Zwei Lichtbildervorträge über „Boden und Düngung" von Gartenbauinspektor Eschborn und „Beerenobst" von Gartenbautechniker Schurig fanden großen Beifall.

In acht Tagen: Schulanmeldung

Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volkshauptschule

Am Donnerstag 3. Februar 8—12 und 14—16 Uhr, sind jene Kinder, welche bis einschließlich 30. April durch Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig werden, zur Aufnahme in die Volkshauptschule anzumelden.

Auch taubstumme, blinde, krüppelhafte und schwachsinnige Kinder sind anzumelden; ferner solche, die im Ergebnisse der Anmeldung. Es darf nicht damit gerechnet werden, daß die Kinder, die in einem bestimmten Schulhause angemeldet werden, auch eine erste Klasse in diesem Schulhause besuchen können. Die Eltern werden vor Beginn des Schuljahres noch schriftlich davon benachrichtigt, welcher Klasse ihre Kinder zugeteilt werden.

gesundheit die Volkshauptschule zu besuchen und den gewöhnlichen Unterricht zu empfangen.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten können ihre Kinder, die zur Aufnahme in die Volkshauptschule gelangen sollen, durch den zuständigen Schularzt unentgeltlich untersuchen lassen. Dessen Sprechstunden sind bei jedem Schulleiter zu erfahren.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat Strafeinschreitung zur Folge; auch kann in diesem Falle die Aufnahme eines Kindes in die Volkshauptschule nicht mehr verlangt werden, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Schuljahr 1938/39 wird Lernmittelbefreiung nur bedürftigen Kindern gewährt. Eltern, die Antrag auf Gewährung von Lernmittelbefreiung stellen, haben bei der Anmeldung den Lohn- oder Gehaltszettel oder den Unterstützungsausweis mitzubringen.

Das Schuljahr 1938/39 beginnt am Dienstag 26. April 1938.

Holländische Gäste in Nürnberg

Auf einer Reise aus ihrer holländischen Heimat nach München trafen am Mittwoch abend 26 Holländer und Holländerinnen in Nürnberg ein. Die holländischen Gäste erschienen in ihrer schmucken Nationaltracht. Sie setzten ihre Reise am Donnerstag vormittag um 10 Uhr nach München fort, wo sich ihr Reisezweck in der Teilnahme an einem Ball des Niederländischen Konsulats erfüllen soll. Die holländischen Gäste wurden in Nürnberg von Regierungsrat Ziegler im Namen des Verkehrsvereins Nürnberg und des Oberbürgermeisters Willy Liebel, von Dr. Moosbrugger im Namen des Verkehrsvereins München herzlich begrüßt.

Jugendverderber verurteilt

Die Jugendschutzkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilte am Mittwoch den 26 Jahre alten ledigen Alexander Weggel von Fürth wegen

Hauptschriftleiter a. D. Dr. Wolfgang Riepl †

In Erlangen starb im Alter von 73 Jahren nach kurzem, schwerem Leiden Dr. Wolfgang Riepl, der frühere Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg. Dr. Wolfgang Riepl wurde am 14. Oktober 1864 in Lossenried in der Oberpfalz geboren. In Würzburg oblag er seinen Universitätsstudien. Dann begann er, ebenfalls in Würzburg, seine journalistische Laufbahn. Von dort aus ging er als politischer Schriftleiter an den „Grenzboten" in Preßburg und schulte auf diesem vorgeschobenen Posten sein politisches Urteil.

Im Jahre 1900 wurde er zum Hauptschriftleiter der „Nordbayerischen Zeitung" in Nürnberg ernannt und blieb fast ein ganzes Menschenalter — bis zum Jahre 1932 — in diesem Amte. In dieser Zeit hat er sowohl, was die Gestaltung der ihm anvertrauten Zeitung als auch seine eigene geistige Arbeit betrifft, Vorbildliches geleistet. Was er für wahr und recht erkannt hatte, dafür trat er mit einer ruhigen, aber unbeirrbaren Sicherheit ein. Insonderheit zeigte er sich nach dem Kriege als ein Feind aller Verfallserscheinungen, denen er ein festes überparteiliches nationales Bekenntnis zu allen inneren und äußeren Gütern der Nation, die sich im Schicksalsgang des deutschen Volkes bewährt hatten, und an deren Wiedergeburt er unwandelbar glaubte, entgegensetzte.

Seinen wissenschaftlichen Ruf begründete er durch sein großes Werk über die Geschichte des antiken Nachrichtenwesens.

An dem berufsständischen Zusammenschluß der Angehörigen der Nürnberger Schriftleitungen war er führend beteiligt. Er sah, auch in diesem Punkte seiner Zeit voraus, daß über allen kleinlichen Konkurrenzgedanken, die nur geeignet wären, der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und dem Ansehen des Standes der Schriftleiter zu schaden, die Gemeinsamkeit des geistigen Dienstes für das gleiche große Ziel und die Gemeinsamkeit dieses Bewußtseins stehen müßte.

Die diesen hervorragenden Mann und ausgezeichneten Charakter im Leben hochgeschätzt haben, und mit ihnen alle, die seine verdiente nationale Arbeit in langen Jahrzehnten verfolgt und bewundert haben, werden ihm ein dankbares und bleibendes Andenken bewahren.

1600 Wohnungssuchende

von einem Schwindler hereingelegt.

Das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth teilt mit:

Mit Wohnungsvermittlung und betrügerischen Vorspiegelungen befaßte sich Hans Schunk, Dötschmannsplatz 25, wobei er sich Kunden durch zahlreiche Zeitungsinserate anlockte. Er bot darin Kleinwohnungen mit Bad und Etagenheizung zum Preise von monatlich 35 bis 59 Mark an, gab sich als deutsches Spezialgeschäft aus und sicherte reelle, zuverlässige Bedienung bei kostenloser Auskunft zu. Einen Nachweis dafür, daß er diese angepriesenen Wohnungen auch wirklich zu vermieten hatte, konnte er nicht erbringen. Von den Kunden, deren Zahl sich auf über 1600 belief, ließ er sich zunächst 3 Mk. und teilweise auch Anzahlungen auf die vereinbarte Provision in der Höhe von 10 bis 20 Mark aushändigen.

Schunk wurde in Untersuchungshaft genommen. Soweit noch nicht geschehen, wollen Geschädigte Anzeige bei der Kriminalpolizei, Zimmer 228, Deutsches Haus, Ludwigstraße 36/II, erstatten.

Feierstunde in der Blindenanstalt

Ein schönes Beispiel, wie die Kunst in den Dienst helfender Liebe gestellt werden kann, lieferte am vergangenen Sonntag die Musikerfamilie Eduard Günther. Sie veranstaltete in den Räumen der Blindenanstalt eine musikalische Feierstunde für unsere blinden Volksgenossen. Werke von Abel, Haydn, Siebert, Mozart und Bach wurden in meisterhafter Weise dargebracht und fanden den reichsten Beifall der Zuhörer. Es war erstaunlich, mit welch technischer Vollendung die 6 Kinder des Herrn Günther Blockflöte, Geige, Bratsche, Kniegeige, Querflöte und Gitarre beherrschten. Während der Pausen las Herr Oertel vom Deutschen Volksbildungswerk aus Werken zeitgenössischer deutscher Dichter.

Anbaue ein Chinesischer Bauernhof nur 1 Hektar, im Norden bis zu 3 Hektar Land) und die primitiven, seit Jahrtausenden üblichen Arbeitsmethoden.

*

Die soziologische Struktur der chinesischen Bevölkerung zeigte der Vortragende an einem der unzähligen Dörfer, einem Zweisippendorf, das von 28 Familien bewohnt wird. Von den 28 Familien seien nur 3 Familien Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Grundes. Der Rest sitze auf Pacht und müsse 35 bis 65 Prozent der Ernte an die Grundbesitzer abgeben, die mit Vorliebe in den Städten wohnen und von der Pacht leben. Diese hohe Pacht könne bei normalen Ernten (im Süden würden jährlich im Durchschnitt 2 Reis = und 1 bis 2 Gemüseernten eingebracht) gerade noch von den Pächtern aufgebracht werden. Sobald aber die Ernten schlecht seien, könne der Pächter die Pacht nicht mehr bezahlen und müsse das Pachtland aufgeben. An eine Ermäßigung des Pachtes brauche der Grundbesitzer in solchen Fällen nicht zu denken; denn sobald ein Pächter abziehe, seien genügend Landlose da, die schon lange auf diesen Augenblick warteten und die jeden Pacht zu zahlen versprechen, der von Sun-Jatsen habe nach seinem gescheiterten Versuch, die Unterstützung der Westmächte zu erhalten, sich an Rußland gewandt, das selbstverständlich bereitwilligst seine Beratung und seine Agenten zur Verfügung gestellt habe.

*

Die kommunistischen Grundprinzipien hätten sich jedoch in der chinesischen Bauernschaft nicht einbürgern können. Der Kampf, den der chinesische Bauer gegen die Grundbesitzer führe, sei kein Kampf des internationalen Proletariats, sondern ein nationaler Befreiungskampf des unter der Zinsknechtschaft schmachtenden Bauertums, ein Kampf, der mit den Befreiungskämpfen der deutschen Bauern in den Bauernkriegen verglichen werden könne.

Die Hoffnung Rußlands auf Einführung des Kommunismus in China sei übrigens sehr bald durch den frühen Tod von Sun Jatsen zunichte geworden. Tschiang Kai Schek, der nach Sun Jatsen die Macht ergriffen habe, habe rücksichtslos den Kommunismus niedergeschlagen. Dieser Kampf gegen den Kommunismus habe China in seiner militärischen Kraft sehr geschwächt. 1931, als Tschiang Kai Schek

Auflösung der Disziplin innerhalb der Jugend eingesetzt. Gegen diese Erscheinung habe sich 1928 das junge China gewandt. Unter der Führung von Tschiang Kai Schek sei das chinesische Volk von neuen Gedanken erfüllt worden, die aber weitgehendst mit den alten Ideen des Konfuzianismus übereinstimmen. Die neue Bewegung trage den Namen „Neues Leben" und fordere von jedem Chinesen höflich und rechtschaffen, bescheiden und zuchtvoll zu sein und Disziplin zu halten. Träger der Wiederbelebung der alten chinesischen Ideen seien die Schulen und die inzwischen wieder geöffneten Tempel, in denen die verschiedenen Religionsgemeinschaften in größter Toleranz nebeneinander wohnen. In einem Tempel seien oft 2 oder 3 Religionsgemeinschaften vertreten und neben der Statue des konfuzianischen Gelehrten stehe die des buddhistischen Mönches und die des Lao-tse. Auffallend sei die Errichtung zahlreicher Militärschulen, aus denen eine militärische Führerschicht hervorgehen solle. Gleichzeitig solle ein neuer Wehrgeist im chinesischen Volk seinen Einzug halten und die Stellung des Soldaten, der früher im Grunde nichts anderes als ein bezahlter Räuber gewesen sei, in den Augen des Volkes gehoben werden.

A. R.

Reichsbahn treibt Landwirtschaft

Die Reichsbahnkleinlandwirtschaft in den Reichsnährstand eingereiht

Der Reichsbahnkleinlandwirtschaft obliegt die Pflege und Bewirtschaftung der von der Deutschen Reichsbahn zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bearbeitung freigegebenen bahneigenen Ländereien im gesamten Reich. Der Bezirksgruppe der Reichsbahnkleinlandwirtschaft im Bezirk der Reichsbahndirektion Nürnberg e. V. steht als Bezirksführer Reichsbahnoberinspektor Geyer vor. Sein Bezirk teilt sich in 103 Vereine mit insgesamt 9500 Mitgliedern. Mannigfach sind die Aufgaben der Reichsbahnkleinlandwirtschaft. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Bodenbestellung in Feld- und Kleingartenbau, sondern umfassen auch alle damit irgendwie zusammenhängenden Gebiete wie Obstbau, Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz, Kleintierzucht sowie Bienen- und Seidenraupenzucht. Letzterer wird zur Zeit besonderes Augenmerk zugewendet, indem die Deutsche Reichsbahn die Anpflanzung des Maulbeerbaumes unterstützt und fördert.

Die Reichsbahnkleinlandwirte setzen sich zum größten Teil aus Angehörigen der Deutschen Reichsbahn zusammen, jedoch wird auch Grund und Boden an andere deutsche Volksgenossen in Pacht gegeben. Zur Erfassung der Reichsbahnkleinlandwirte veranstalten die Bezirksgruppen und Vereine in bestimmten Zwischenräumen je nach Jahreszeit und für die einschlägigen Gebiete Schulungsabende, deren Besuch Pflicht ist.

Ein solcher Schulungsabend fand am 25. Januar im „Goldenen Hörnla" statt. Bezirksführer Geyer begrüßte die erschienenen Volksgenossen, Reichsbahnkleinlandwirte und Gäste, unter denen sich der Dezernent für Reichsbahnkleinlandwirtschaft bei der Reichsbahndirektion Nürnberg, Direktor Hennch, befand. Er wies auf die Einverleibung der Reichsbahnkleinlandwirte in den Reichsnährstand hin, die nicht nur einen Gradmesser für ihre wirtschaftliche Bedeutung darstelle, sondern auch Pflichten mit sich bringe, deren Erfüllung zum Erfolg des Vierjahresplanes beitrage.

Zwei Lichtbildervorträge über „Boden und Düngung" von Gartenbauinspektor Eschborn und „Beerenobst" von Gartenbautechniker Schurig fanden großen Beifall.

In acht Tagen: Schulanmeldung

Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volkshauptschule

Am Donnerstag 3. Februar 8—12 und 14—16 Uhr, sind jene Kinder, welche bis einschließlich 30. April durch Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig werden, zur Aufnahme in die Volkshauptschule anzumelden.

Auch taubstumme, blinde, krüppelhafte und schwachsinnige Kinder sind anzumelden; ferner solche, die im Vorjahre zurückgestellt werden mußten. Die Schulbesuchsunfähigkeit ist bei diesen Kindern gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Die Anmeldung geschieht in folgenden Schulhäusern: Almoshofer Hauptstraße 37, Amberger Straße 25, Bartholomäusstraße 16, Bartholomäusstraße 75, Bauernfeindstraße 24, Bieling-Platz 2 (Haus-Schemm-Schule), Bismarckstraße 20, Bucher Hauptstraße 50, Feldmarschall-Hindenburg-Platz 7, Fürther Straße 354, Gibitzenhofstraße 151, Goethestraße 42, Grimmstraße 16, Großreuther Straße 2/4, Harsdörfferstraße 1, Heroldsberger Weg 42 a, Herschelplatz 1, Höfener Straße 170, Holzgartenstraße 14, Kalchreuther Straße 130, Vordere Kartäusergasse 2/4, Kernstraße 6, Knauerstraße 20, Kraftshof, Landgrabenstraße 54, Landgrabenstraße 99, Lutherplatz 4, Marientorgraben 12, Maximilianstraße 50 Mutterstraße 3, Neunmühlweg (Gebersdorf), Paniersplatz 37, Preißlerstraße 6, Regenbogenstraße 73 (Pestalozzi-Schulhaus), Reichelsdorfer Schulgasse 11, Reutersbrunnenstraße 12, Röhrenbacher Hauptstraße 74, Scharrerstraße 33 (Julius-Streicher-Schulhaus), Schnieglinger Straße 38, Schopenhauerstraße 68, Schweinauer Straße 20, Sielstraße 15, Sperberstraße 85, Thusneldastraße 5, Uhlandstraße 33, Urbanstraße 16, Wahlerstraße 23 a, Wallensteinstraße 130, Weberspatz 17, Wiesenstraße 68, Wölckernstraße 47.

Die Bildung der Klassen erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Anmeldung. Es darf nicht damit gerechnet werden, daß die Kinder, die in einem bestimmten Schulhause angemeldet werden, auch eine erste Klasse in diesem Schulhause besuchen können. Die Eltern werden vor Beginn des Schuljahres noch schriftlich davon benachrichtigt, welcher Klasse ihre Kinder zugeteilt werden.

Die Anmeldung hat in der Regel durch persönliche Vorstellung des Kindes zu erfolgen, das durch eine erwachsene Person — möglichst der Erziehungsberechtigte — am 3. Februar vorzuführen ist. Schriftliche Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen gestattet, die in der Anmeldung kurz anzugeben sind. Bei der Anmeldung ist der Impfschein oder das Zeugnis über die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung zur Einsicht vorzulegen. Gleichzeitig ist bei der Anmeldung eine Erklärung durch den Erziehungsberechtigten über die deutschblütige Abstammung des Kindes abzugeben.

Aufgenommen werden in die Volkshauptschule alle Kinder, die bis einschließlich 30. April 1938 das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben und geistig und körperlich genügend entwickelt sind. Unter der gleichen Voraussetzung können auch Kinder aufgenommen werden, die spätestens am 31. Juli 1938 das 6. Lebensjahr vollenden. Bei solchen Kindern kann die Aufnahme nur auf Probe geschehen.

Die genügende körperliche und geistige Entwicklung kann in Zweifelsfällen nur durch ärztliches oder schulärztliches Zeugnis festgestellt werden. Das Zeugnis muß sich auf eine persönliche Untersuchung des Kindes stützen, soll das Ergebnis derselben kurz wiedergeben und hat ein Urteil darüber zu enthalten ob das Kind imstande ist, ohne Schädigung seiner Gesundheit die Volkshauptschule zu besuchen und den gewöhnlichen Unterricht zu empfangen.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten können ihre Kinder, die zur Aufnahme in die Volkshauptschule gelangen sollen, durch den zuständigen Schularzt unentgeltlich untersuchen lassen. Dessen Sprechstunden sind bei jedem Schulleiter zu erfahren.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat Strafeinschreitung zur Folge; auch kann in diesem Falle die Aufnahme eines Kindes in die Volkshauptschule nicht mehr verlangt werden, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Schuljahr 1938/39 wird Lernmittelbefreiung nur bedürftigen Kindern gewährt. Eltern, die Antrag auf Gewährung von Lernmittelbefreiung stellen, haben bei der Anmeldung den Lohn- oder Gehaltszettel oder den Unterstützungsausweis mitzubringen.

Das Schuljahr 1938/39 beginnt am Dienstag 26. April 1938.

Holländische Gäste in Nürnberg

Auf einer Reise aus ihrer holländischen Heimat nach München trafen am Mittwoch abend 26 Holländer und Holländerinnen in Nürnberg ein. Die holländischen Gäste erschienen in ihrer schmucken Nationaltracht. Sie setzten ihre Reise am Donnerstag vormittag um 10 Uhr nach München fort, wo sich ihr Reisezweck in der Teilnahme an einem Ball des Niederländischen Konsulats erfüllen soll. Die holländischen Gäste wurden in Nürnberg von Regierungsrat Ziegler im Namen des Verkehrsvereins Nürnberg und des Oberbürgermeisters Willy Liebel, von Dr. Moosbrugger im Namen des Verkehrsvereins München herzlich begrüßt.

Jugendverderber verurteilt

Die Jugendschutzkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilte am Mittwoch den 26 Jahre alten ledigen Alexander Weggel von Fürth wegen eines Verbrechens der Notzucht unter Zubilligung mildernder Umstände zu zwei Jahren Gefängnis. Haftbefehl wurde ausgesprochen und noch im Gerichtssaal vollzogen. Der Angeklagte hatte sich zweimal an einem zwölfjährigen Mädchen vergangen.

Kleine Brandfälle

Am Donnerstag gegen 15.45 Uhr gerieten in der Burgschmietstraße in einem Lagerschuppen Kisten, Packmaterial und die Dachkonstruktion in Brand. Das Feuer wurde von der Feuerwehr mit einer C-Leitung gelöscht.

Gegen 18.20 Uhr geriet in der Poppenreuther Str. ein Schneiderstisch durch ein nicht ausgeschaltetes Bügeleisen in Brand; die Gefahr wurde von der Feuerwehr mit kleinen Löschgeräten in kurzer Zeit beseitigt.

Scharfschießen in Neunhof

Am 31. Januar, 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10. und 11. Februar 1938 findet jeweils in der Zeit von 8 bis 17 Uhr auf dem Gefechtsschießplatz Neunhof Scharfschießen statt. Gefährdeter Raum: Neunhof, Tennenlohe, Kalchreuth, Heroldsberg. Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten des abgesperrten Raumes mit Gefahr verbunden ist.

Möbel-Otto nur Nürnberg, Gartenstraße 7 (am Plärrer)
Enorme Auswahl — kleine Preise

Fürther Kurier

Ansprüche — zu richten ans Versicherungsamt

Der Ausbau der Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 brachte in der Invaliden- und Angestelltenversicherung folgende Verbesserungen der Leistungen:

1. Witwenrente aus der Invalidenversicherung erhält eine Witwe nunmehr auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzieht. Voraussetzung ist aber, daß der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 1937 eingetreten ist, oder daß die Witwe am 1. Januar 1938 mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzogen hat.

2. Waisenrente wird einem Kind nun auch in der Invalidenversicherung über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn und solange es sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder solange es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus.

3. Kinderzuschüsse werden nun auch bei Invalidenrenten unter den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen über das vollendete 15. Lebensjahr, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gewährt. Der Kinderzuschuß beträgt nunmehr in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung für die ersten beiden Kinder je 90 Mk. und für jedes weitere Kind 120 Mk. jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weiter gewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wurde bisher nur die höchste Rente gewährt. Nunmehr wird die höchste Rente ganz und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte gewährt. Dies trifft z. B. zu bei Witwen, die auf Grund eigener Versicherung Anspruch auf Invalidenrente und auf Grund der Versicherung des verstorbenen Ehemannes Anspruch auf Witwenrente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung haben.

Die vorstehend unter Ziffer 1—4 bezeichneten Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Tod des Versicherten oder die Invalidität vor dem 1. Januar 1938 eingetreten ist.

5. Auch die Anwartschaftsbestimmungen sind wesentlich geändert worden. So wurde u. a. sowohl für die Invaliden- als auch für die Angestelltenversicherung bestimmt, daß die Anwartschaft auch dann als erhalten gilt, wenn beim Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder darnach bei Antrag auf Altersinvalidenrente die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte (bisher zu Dreiviertel) belegt ist. Diese Vorschrift über Halbdeckung gilt bereits für Versicherungsfälle (Tod, Invalidität, Vollendung des 65. Lebensjahres), die nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind. Durch die Halbdeckung wird nunmehr in vielen bisher wegen erloschener Anwartschaft aussichtslosen Fällen Invalidenrente, Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gewährt werden können.

6. Beim Ruhen einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung neben einer Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Versorgungsgesetzen blieb bisher bei der Beschädigtenrente ein Betrag von monatlich 25 Mk. unberücksichtigt. Dieser Betrag wurde vom 1. Januar 1938 ab auf 50 Mk. erhöht. Dadurch werden sich bei vielen Rentenempfängern die zur Auszahlung gelangenden Rentenbezüge erhöhen.

7. Es werden nun auch in der Invalidenversicherung Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten gewährt.

Es wird allen nach Ziffer 1—7 in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten empfohlen, ihre Ansprüche auf die ihnen nach dem neuen Gesetz zustehenden neuen oder erweiterten Leistungen noch vor Ablauf dieses Monats beim Städt. Versicherungsamt, Egidienplatz 25, 2. St., für die Invalidenversicherung Zim. 37, für die Angestelltenversicherung Zimmer 31/32, geltend zu machen.

Die erforderlichen Nachweise sind mit vorzulegen: Rentenbescheid, Bescheinigung der Schulbehörde über Art und Dauer des Schulbesuches, Lehrvertrag, letzter Invalidenrenten-, Ruhegeld- und Versorgungsrentenbescheid bei Ziffer 6, sowie Militärpapiere und letzter Rentenbescheid bei Ziffer 7.

8. Als weitere neue Leistung wurde die Beitragserstattung auch in der Invalidenversicherung eingeführt. Heiratet eine Versicherte nach dem 31. Dezember 1937, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichtet sind. Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit erfüllt ist. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahre nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Auch in der Angestelltenversicherung werden nunmehr unter denselben Voraussetzungen die Beiträge erstattet. Selbstverständlich kann im Falle der Verheiratung an Stelle der Beitragserstattung nach wie vor die sehr empfehlenswerte Weiterversicherung gewählt werden.

Es wurden außerdem noch weitere wichtige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes — hauptsächlich auf dem Gebiet der Invalidenversicherung — geändert. Diese Aenderungen werden sofort nach dem Erscheinen der zu erwartenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften veröffentlicht.

Winterschlußverkauf 1938

Der Winterschlußverkauf im Jahre 1938 findet in der Zeit vom Montag den 31. Januar 1938 mit Samstag den 12. Februar 1938 statt. Er darf nur als „Winterschlußverkauf" bezeichnet werden. In dem Winterschlußverkauf dürfen nur Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel zum Verkauf gestellt werden.

Resteverkäufe der zum Winterschlußverkauf zugelassenen Waren dürfen nur an den letzten drei Tagen des Winterschlußverkaufes stattfinden. Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebenen Teile eines Ganzen anzusehen, die für sich allein genommen nicht mehr den vollen Verkaufswert aufweisen, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen haben.

In den Winterschlußverkäufen des Jahres 1938 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren des Textilfachgebietes nicht zum Verkauf gestellt werden: Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Köper; Taschentücher jeder Art; Handtücher jeder Art einschließlich Frottierhandtücher, Küchenhandtücher, Küchengeschirrtücher und Badetücher; Erstlingswäsche einschließlich Einlagen und Windeln, Bettwäsche und Inletts jeder Art; einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; weiße Hemden jeder Art; einfarbige und Melangestrümpfe aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial. Matratzen, Matratzenschoner; Reformunterbetten, Bettstellen; blaue Mützen jeder Art; schwarze steife Herrenhüte, Seidenhüte, Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte; Berufskleidung (zugelassen sind jedoch Livreen und Chauffeuranzüge); einfarbige Arbeitskittel und Schürzen aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Pelze, pelzgefütterte Mäntel; Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen; Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art; Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Stadttheater Fürth

Wie geht man zum Pressefest?

Großzügige und vorbildliche Lösung der Kostümfrage

Das am Samstag den 19. Februar im Apollo unter der Schirmherrschaft von Gauleiter Julius Streicher zugunsten des Deutschen Winterhilfswerkes erstmalig stattfindende Pressefest „Wenn wir alle Engel wären . . .", hat als das angekündigte Großereignis des Nürnberger Faschings die Gemüter in heftige Wallung versetzt. Alles ist voll gespannter Erwartung und alles freut sich darauf. Schon jetzt wird der Festausschuß — vor allem auch von auswärtigen Interessenten — hinsichtlich der Platzzuteilung geradezu unter hydraulischen Druck gesetzt und für die vielen, deren Teilnahme an diesem Fest bereits außer allem Zweifel steht, scheint, was sich ebenfalls aus einer Fülle von schriftlichen und telephonischen Anfragen ergibt — einzig und allein die Kostümfrage vordringlich und beängstigend in den Vordergrund gerückt zu sein.

Zur Aufregung besteht aber nicht der geringste Anlaß. Daß eine möglichst hundertprozentig kostümierte Menge jedem derartigen Fest erst seinen besonderen Reiz gibt, ist eine Binsenwahrheit, und so ist auch der Wunsch der Veranstalter nach einer geschmackvollen und dem Motto des Festes entsprechenden Kostümierung durchaus begreiflich. Da es anderseits in dieser Frage nicht nur auf das Wollen, sondern in erster Linie auch auf das Können ankommt, hat man die Frage der Kostümierung keineswegs zu einem eisernen Muß erhoben, sondern jedem die Wahl zwischen Frack, Smoking, Abendkleid oder Kostüm überlassen.

Weil die Kostümierung andererseits aber auch meist daran scheitert, daß viele nicht wissen, wie und als was sie sich maskieren sollen, ist für diese Angelegenheit ein beratender Ausschuß ins Leben gerufen worden, dessen Tätigkeit darin bestand, in dieser Angelegenheit künstlerisch gestaltende Kräfte zu mobilisieren. Das ist ihm auf Anhieb gelungen. So hat sich die Staatsschule für angewandte Kunst (Klasse Frau Professor Hofmann) sofort in liebenswürdigster Weise bereit erklärt, Entwürfe zu Faschingskostümen für das Pressefest 1938 zu entwerfen und davon mehr denn 30 unverzüglich vorgelegt. Wir sind in der Lage, einige von diesen entzückenden Gebilden unseren Lesern zur Auswahl und zur praktischen Verwirklichung zu unterbreiten. In Verbindung damit wird sich in Kürze auch noch ein großes Nürnberger Modehaus mit einer Sonderschau in den Dienst dieser Sache stellen, so daß man nunmehr auch nach dieser Beziehung frisch ans Werk gehen kann.

Tausend Sparer betrogen

Die Geschäftsmethoden der Bausparkasse „Zenith"

Vor der II. Großen Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth begann am Donnerstag vormittag ein Betrugsprozeß, für den eine Verhandlungsdauer von 10 bis 14 Tagen vorgesehen ist. Es handelt sich um Betrügereien, die bei einer Bausparkasse zu einer Zeit verübt wurden, als die Bausparkassen noch nicht unter Aufsicht des Reiches standen. Unbekümmert um die im Oktober 1931 eingetretene Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung über die Bausparkassen schloß die „Zenith" verbotswidrig auch weiterhin, lediglich in vorsichtigerer Form, Verträge mit Festterminen ab. Von Oktober 1931 an konnte sie Zuteilungen nur noch ausnahmsweise in voller Höhe vornehmen. Sie verfuhr dabei völlig willkürlich. Es kamen fast nur noch die Sparer zum Zuge, die am stärksten gedrängt und mit Klage oder Anzeige gedroht hatten.

Weit über 1000 Personen aus den verschiedensten Gebieten Deutschlands haben mit der „Zenith" Sparverträge abgeschlossen. Zum Zuge kamen aber mit je einer Zuteilung im ganzen nur 46 Sparer. Die übrigen wurden um ihre zum Teil ganz erheblichen Einzahlungen betrogen.

Der ständige Geldmangel, der in der „Zenith" herrschte, bewirkte, daß man sich außerdem in drei Fällen an fremden Vermögenswerten vergriff. So übersandte ein Sparer aus Leipzig im Jahre 1931 der „Zenith" Goldpfandbriefe im Nennwert von 5000 Goldmark. Diese sollten die baren Sparraten für einen in Aussicht genommenen Bausparvertrag ersetzen und bei der Zuteilung des Darlehens in Anrechnung hierauf wieder an den Sparer zurückgegeben werden. Zum Abschluß eines Vertrages kam es nicht. Trotzdem hinterlegte die „Zenith" die Pfandbriefe ohne Wissen des Sparers bei einer Bank, um damit ihr ständig überzogenes Verwaltungskonto abzudecken. In einem weiteren Fall schuldete ein Sparer aus Lichtenfels der „Zenith" nach dem Rücktritt von einem Bausparvertrag den Betrag von 300 M. Er gab ihr einen von ihm akzeptierten Wechsel in Zahlung. Kurz vor dem Fälligkeitstage übersandte er der „Zenith" mit Postanweisung 300 M, wobei er auf dem Postabschnitt ausdrücklich bemerkte: „Bitte den Wechsel einzuziehen, damit mir keine weiteren Unkosten entstehen". Der Geldbetrag war der „Zenith" also ausdrücklich nur zur Einlösung des Wechsels überlassen. Trotzdem aber verwendete sie ihn für ihre Verwaltungskosten, so daß der Sparer auch noch von dem wirklichen Wechselinhaber auf Einlösung des Wechsels verklagt wurde. Ein Sparer aus Nürnberg war der „Zenith" aus einem Sparvertrag einen Werbekostenbeitrag von 300 M und monatliche Sparraten von 30 M schuldig. Er überließ ihr im März 1932 Goldpfandbriefe im Nennwert von 900 M mit der ausdrücklichen Weisung, sie zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten zu verkaufen und ihm einen Betrag von 300 M herauszubezahlen. Die „Zenith" veräußerte zwar im März 1932 die Pfandbriefe, händigte aber dem Sparer nichts mehr aus, sondern verbrauchte den an diesen zu bezahlenden Betrag von 368.80 M einfach für Verwaltungszwecke.

Die Zwischenbilanz, die von der „Zenith" für den 30. 9. 31 zu erstellen war, schloß äußerlich mit einem Reingewinn von etwa 28 000 M ab. In Wirklichkeit aber hätte sie bei pflichtgemäßer Bewertung des Vermögens einen Verlust von rund 5000 M ergeben. Die „Zenith" war also bereits seit Oktober 1931 zahlungsunfähig. Trotzdem aber unterließ es Lorenz Kühl als verantwortlicher Geschäftsführer, dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der erste Verhandlungstag war mit der Vernehmung der Angeklagten ausgefüllt, die jede strafbare Handlung in Abrede stellten. Argus.

Verfehlungen eines Auswanderungslustigen

Der 37 Jahre alte verh. Jude Alfred Rahn in Fürth faßte im Herbst 1937 den Entschluß, nach Nordamerika auszuwandern. Hierzu brauchte er u. u. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle Nürnberg. Auf sein Vorbringen erhielt er von dieser Behörde einen Fragebogen für Auswanderer zugestellt, mit dem Ersuchen, ihn auszufüllen und die Ausfüllung durch eine Versicherung an Eidesstatt zu erhärten. R. füllte diesen Fragebogen am 22. Okt. 1937 aus und legte ihn mit einem Begleitschreiben vom gleichen Tage der Devisenstelle Nürnberg vor. Da seine Mutter, Johanna Rahn, ebenfalls auszuwandern beabsichtigte, legte er auch für diese einen von ihm ausgefüllten und von seiner Mutter unterschriebenen Fragebogen bei. Ferner fügte er die am gleichen Tage vollzogene Eidesstattliche Versicherung bei, daß in der von ihm eingereichten Vermögensaufstellung sein, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder gesamtes Vermögen, einschl. aller im Ausland befindlichen Werte und die sämtlichen ihm gegenüber dem Auslande zustehenden Forderungen restlos und wahrheitsgetreu aufgeführt sind. Bei Ausfüllung der Fragebögen gab R. die Höhe der Barmittel, die er noch besaß, für sich und seine Mutter mit je 1500 M an. Diese Angabe war falsch, denn er besaß in Wirklichkeit noch 30 000 M, die in seiner Wohnung vorgefunden wurden.

Ferner gab Alfred Rahn in dem Fragebogen seiner Mutter den Einheitswert des Grundstückes Königstraße 129 in Fürth mit 31 500 M an und verschwieg dabei, daß er dieses Anwesen und sein Geschäft am 22. Oktober um 75 000 M verkauft hatte, wovon 37 100 M auf das Bankkonto der Mutter überwiesen

Beitragsjahr hinaus gewährt. Der Kinderzuschuß beträgt nunmehr in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung für die ersten beiden Kinder je 90 Mk. und für jedes weitere Kind 120 Mk. jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weiter gewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wurde bisher nur die höchste Rente gewährt. Nunmehr wird die höchste Rente ganz und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte gewährt. Dies trifft z. B. zu bei Witwen, die auf Grund eigener Versicherung Anspruch auf Invalidenrente und auf Grund der Versicherung des verstorbenen Ehemannes

6. Beim Ruhen einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung neben einer Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Versorgungsgesetzen blieb bisher bei der Beschädigtenrente ein Betrag von monatlich 25 Mk. unberücksichtigt. Dieser Betrag wurde vom 1. Januar 1938 ab auf 50 Mk. erhöht. Dadurch werden sich bei vielen Rentenempfängern die zur Auszahlung gelangenden Rentenbezüge erhöhen.

7. Es werden nun auch in der Invalidenversicherung Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten gewährt.

Es wird allen nach Ziffer 1—7 in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten empfohlen, ihre Anspätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit erfüllt ist. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahre nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Auch in der Angestelltenversicherung werden nunmehr unter denselben Voraussetzungen die Beiträge erstattet. Selbstverständlich kann im Falle der Verheiratung an Stelle der Beitragserstattung nach wie vor die sehr empfehlenswerte Weiterversicherung gewählt werden.

Es wurden außerdem noch weitere wichtige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes — hauptsächlich auf dem Gebiet der Invalidenversicherung — geändert. Diese Aenderungen werden sofort nach dem Erscheinen der zu erwartenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften veröffentlicht.

Winterschlußverkauf 1938

Der Winterschlußverkauf im Jahre 1938 findet in der Zeit vom Montag den 31. Januar 1938 mit Samstag den 12. Februar 1938 statt. Er darf nur als „Winterschlußverkauf" bezeichnet werden. In dem Winterschlußverkauf dürfen nur Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel zum Verkauf gestellt werden.

Restverkäufe der zum Winterschlußverkauf zugelassenen Waren dürfen nur an den letzten drei Tagen des Winterschlußverkaufes stattfinden. Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebenen Teile eines Ganzen anzusehen, die für sich allein genommen nicht mehr den vollen Verkaufswert aufweisen, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen haben.

In den Winterschlußverkäufen des Jahres 1938 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren des Textilfachgebietes nicht zum Verkauf gestellt werden: Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Köper; Taschentücher jeder Art; Handtücher jeder Art einschließlich Frottierhandtücher, Küchenhandtücher, Küchengeschirrtücher und Badetücher; Erstlingswäsche einschließlich Einlagen und Windeln. Bettwäsche und Inletts jeder Art; einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; weiße Hemden jeder Art; einfarbige und Melangestrümpfe aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial, Matratzen, Matratzenschoner; Reformunterbetten, Bettstellen; blaue Mützen jeder Art; schwarze steife Herrenhüte, Seidenhüte, Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte; Berufskleidung (zugelassen sind jedoch Livreen und Chauffeuranzüge); einfarbige Arbeitskittel und Schürzen aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten; Pelze, pelzgefütterte Mäntel; Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen; Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art; Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Stadttheater Fürth

Am Samstag geht das Ibsen-Schauspiel „Die Wildente" unter der Regie von Oberspielleiter Bruno F. Mackay erstmalig in Szene. Die Damen Herta Feth, Romana v. Gisl, Rosemarie Alberti und die Herren Walter Klock, Heinrich Neckamm, Franz Ringler, Karl Schaidler und Adolf Schleiffer werden wieder in maßgebenden Rollen zu sehen sein. Die Vorstellung, bei der Dutzendkarten Gültigkeit haben, findet für Platzmiete J statt.

Am Sonntag findet eine geschlossene Abendvorstellung für die NSG. „Kraft durch Freude" statt.

Verteilung der Stiftungsrenten

aus der Berta-und-Heinrich-Morgenstern-Stiftung.

Aus der Berta-und-Heinrich-Morgenstern-Stiftung sind für 1937/38 die Stiftungsrenten zur Verteilung verfügbar. Die Renten finden Verwendung für bedürftige in Fürth beheimatete Personen, welche gute Fähigkeiten und guten Charakter zeigen, zur Unterstützung in Studien irgendwelcher Art oder zur Erlernung eines Handwerks oder einer Fertigkeit oder zur Förderung eigenen Studiums, eigener Arbeiten und Versuche, wenn genügend Aussicht auf Erfolg besteht. Ausgeschlossen ist eine Beihilfe zum Besuch von Pflichtschulen. Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen über Fähigkeiten, Leumund, Vermögensangaben können bis Samstag den 12. Februar im städtischen Stiftungsamt (Zimmer Nr. 15 des Rathauses) eingereicht werden.

Arbeitsvergebung. Die nachstehend verzeichneten Bauarbeiten für die Erbauung einer Kulissenlagerhalle im städt. Bauhof, Waldstraße 77, sollen vergeben werden. Die Vergebungsunterlagen liegen vom 28. Januar ab im Zimmer Nr. 36 des Amtsgebäudes, Hirschenstraße 27/3, während der Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Leistungsverzeichnisse sind dortselbst kostenlos erhältlich. Die Angebote sind wie folgt einzureichen: Erd-, Maurer- und Betonarbeiten Mittwoch, 2. Febr., 8 Uhr; Zimmermannsarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Flaschnerarbeiten und Schlosserarbeiten jeweils Mittwoch, 2. Februar, 9 Uhr. Die Eröffnung der Angebote erfolgt jeweils eine halbe Stunde nach Einreichungsschluß im Zimmer Nr. 3 des Amtsgebäudes, Hirschenstraße 27, 1. Stock.

Wie geht man zum Pressefest?

Großzügige und vorbildliche Lösung der Kostümfrage

Das am Samstag den 19. Februar im Apollo unter der Schirmherrschaft von Gauleiter Julius Streicher zugunsten des Deutschen Winterhilfswerkes erstmalig stattfindende Pressefest „Wenn wir alle Engel wären . . .", hat als das angekündigte Großereignis des Nürnberger Faschings die Gemüter in heftige Wallung versetzt. Alles ist voll gespannter Erwartung und alles freut sich darauf. Schon jetzt wird der Festausschuß — vor allem auch von auswärtigen Interessenten — hinsichtlich der Platzzuteilung geradezu unter hydraulischen Druck gesetzt und für die vielen, deren Teilnahme an diesem Fest bereits außer allem Zweifel steht, scheint, was sich ebenfalls aus einer Fülle von schriftlichen und telephonischen Anfragen ergibt — einzig und allein die Kostümfrage vordringlich und beängstigend in den Vordergrund gerückt zu sein.

Zur Aufregung besteht aber nicht der geringste Anlaß. Daß eine möglichst hundertprozentig kostümierte Menge jedem derartigen Fest erst seinen besonderen Reiz gibt, ist eine Binsenwahrheit, und so ist auch der Wunsch der Veranstalter nach einer geschmackvollen und dem Motto des Festes entsprechenden Kostümierung durchaus begreiflich. Da es anderseits in dieser Frage nicht nur auf das Wollen, sondern in erster Linie auch auf das Können ankommt, hat man die Frage der Kostümierung keineswegs zu einem eisernen Muß erhoben, sondern jedem die Wahl zwischen Frack, Smoking, Abendkleid oder Kostüm überlassen.

Weil die Kostümierung andererseits aber auch meist daran scheitert, daß viele nicht wissen, wie und als was sie sich maskieren sollen, ist für diese Angelegenheit ein beratender Ausschuß ins Leben gerufen worden, dessen Tätigkeit darin bestand, in dieser Angelegenheit künstlerisch gestaltende Kräfte zu mobilisieren. Das ist ihm auf Anhieb gelungen. So hat sich die Staatsschule für angewandte Kunst (Klasse Frau Professor Hofmann) sofort in liebenswürdigster Weise bereit erklärt, Entwürfe zu Faschingskostümen für das Pressefest 1938 zu entwerfen und davon mehr denn 30 unverzüglich vorgelegt. Wir sind in der Lage, einige von diesen entzückenden Gebilden unseren Lesern zur Auswahl und zur praktischen Verwirklichung zu unterbreiten. In Verbindung damit wird sich in Kürze auch noch ein großes Nürnberger Modehaus mit einer Sonderschau in den Dienst dieser Sache stellen, so daß man nunmehr auch nach dieser Beziehung frisch ans Werk gehen kann.

Tausend Sparer betrogen

Die Geschäftsmethoden der Bausparkasse „Zenith"

Vor der II. Großen Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth begann am Donnerstag vormittag ein Betrugsprozeß, für den eine Verhandlungsdauer von 10 bis 14 Tagen vorgesehen ist. Es handelt sich um Betrügereien, die bei einer Bausparkasse zu einer Zeit verübt wurden, als die Bausparkassen noch nicht unter Aufsicht des Reiches standen. Die Straftaten kommen erst jetzt zur Aburteilung, weil es Jahre dauerte, bis die erforderlichen Gutachten erstattet waren.

Angeklagt sind der im Jahre 1903 zu Marburg geborene vorbestrafte und in Berlin wohnende verheiratete Adolf Blencke, der im Jahre 1898 zu Fürth geborene ledige Hermann Legrenier, der im Jahre 1905 zu Langenzenn geborene und in Nürnberg wohnende Lorenz Rühl und dessen Bruder, der im Jahre 1907 geborene, in Langenzenn wohnhafte Hans Rühl.

Nach dem Eröffnungsbeschluß sollen die Angeklagten fortgesetzt eine riesige Anzahl von Betrügereien begangen haben. Ferner soll Lorenz Rühl der Aufsichtsbehörde keine Anzeige von der Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Bausparkasse „Zenith", um die es sich handelte, gemacht haben.

Die Angeklagten Blenke und Lorenz Rühl waren Geschäftsführer, Hans Rühl und Legrenier Prokuristen der „Zenith", über deren Vermögen auf Antrag des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung am 5. April 1932 das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Die Bausparkasse „Zenith" hatte schon von Anfang an mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen. Das Stammkapital betrug nur 21 000 ℳ und reichte zum Betrieb einer Bausparkasse nicht aus. Um die Verwaltungskosten, die zu Beginn des Geschäftsbetriebs besonders hoch waren, decken zu können, gingen die Beschuldigten darauf aus, von den Sparern möglichst hohe Beiträge zu erheben. Jeder Sparer mußte 25 Mark Aufnahmegebühr und 2 v. H. der beantragten Darlehenssumme als Werbekostenbeitrag bezahlen. Außerdem war in den Geschäftsbedingungen bestimmt, daß von allen sonstigen Eingängen, also von den Spar- und Tilgungsraten, ein Teilbetrag von 10 v. H. für die Verwaltung zu entnehmen sei. In vielen Fällen versprachen die Beschuldigten gegen Leistung von erheblichen Sonderzahlungen die Zuteilung von Darlehen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Bausparkasse „Zenith" hatte auf diese Weise zum 1. 10. 31 Terminsverpflichtungen in Höhe von 714 000 ℳ.

Der Angeklagte Blencke verrechnete in etwa einem dreiviertel Jahr nicht weniger als 22 000 ℳ für Geschäftsreisen. Der Verwaltungs- und Werbeapparat wurde auf Kosten der Sparer großspurig und kostspielig aufgezogen, so daß er bis Ende September 1931 bereits den Betrag von rund 110 000 ℳ verschlungen hatte. Infolge der vielen Festtermine hatten die Sparer mit Verträgen ohne Festtermin von Anfang an keine Aussicht auf Zuteilung von Darlehen. Bei ihrem geringen Eigenkapital und bei ihrem übermäßigen Verwaltungsaufwand war die „Zenith" nicht einmal in der Lage, die großen Verpflichtungen aus den Festterminen zu erfüllen.

Heute in Nürnberg und Fürth:

Theater:

Opernhaus: 20 Uhr: Die Landstreicher.

Schauspielhaus: 20 Uhr: Der Hofledaner Schimmel.

Apollo: 20.15 Uhr: Revue „1002. Nacht".

Lichtspiele:

Ufa-Palast: Die Umwege des schönen Karl.

La-Li: Manege.

Ka-Li: Wolgaschiffer.

Welt-Kino: Der Berg ruft.

Bilderbühne: Ein Volksfeind.

Alhambra: Fanny Elsler.

Capitol: Spiel auf der Tenne.

Central: Das große Abenteuer.

Gloria: Ritter ohne Furcht und Tadel.

Hans-Sachs: Serenade.

Humboldt: Der Mustergatte.

Lorenzer: Fanny Elsler.

Luna: Mania Walewska.

Marfeld: Maria, die Magd.

Metropol: Die Frau des Anderen.

National: Peter im Schnee.

Noris: Husaren heraus!

Orpheum: 1 A in Oberbayern.

Strauß: Der Mann, von dem man spricht.

Süd (Schwabenstraße): Ball im Metropol.

Titania: Madame Bovary.

Union: Heimweh.

Univerium: Assistenzarzt Dr. Kilder.

Walhalla: Konfetti

Bavaria-Elbach: Die Stimme des Herzens.

Alhambra-Fürth: Die gelbe Flagge. (Hans Albers.)

Kristallpalast, Fürth: Fledermaus.

Lu-Li-Fürth: Sehnsucht.

Weltspiegel-Fürth: Brillanten.

Zentral-Fürth: Der Mann, von dem man spricht.

Kabaretts:

Wintergarten: 20.30 U.: Das große Programm

Eden: 10 u. 20.30 U.: Gloria Gould und Faschingsprogramm.

Strebel 16 und 20.45 Uhr: Großes Festprogramm

Bamberger Hof - Kleinkunstbühne: Großer Humor

Verfehlungen eines Auswanderungslustigen

Der 37 Jahre alte verh. Jude Alfred Rahn in Fürth faßte im Herbst 1937 den Entschluß, nach Nordamerika auszuwandern. Hierzu brauchte er u. a. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle Nürnberg. Auf sein Vorbringen erhielt er von dieser Behörde einen Fragebogen für Auswanderer zugestellt, mit dem Ersuchen, ihn auszufüllen und die Ausfüllung durch eine Versicherung an Eidesstatt zu erhärten. R. füllte diesen Fragebogen am 22. Okt. 1937 aus und legte ihn mit einem Begleitschreiben vom gleichen Tage der Devisenstelle Nürnberg vor. Da seine Mutter, Johanna Rahn, ebenfalls auszuwandern beabsichtigte, legte er auch für diese einen von ihm ausgefüllten und von seiner Mutter unterschriebenen Fragebogen bei. Ferner fügte er die am gleichen Tage vollzogene Eidesstattliche Versicherung bei, daß in der von ihm eingereichten Vermögensaufstellung sein, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder gesamtes Vermögen, einschl. aller im Ausland befindlichen Werte und die sämtlichen ihm gegenüber dem Auslande zustehenden Forderungen restlos und wahrheitsgetreu aufgeführt sind. Bei Ausfüllung der Fragebögen gab R. die Höhe der Barmittel, die er noch besaß, für sich und seine Mutter mit je 1500 ℳ an. Diese Angabe war falsch, denn er besaß in Wirklichkeit noch 30 000 ℳ, die in seiner Wohnung vorgefunden wurden.

Ferner gab Alfred Rahn in dem Fragebogen seiner Mutter den Einheitswert des Grundstückes Königstraße 129 in Fürth mit 31 500 ℳ an und verschwieg dabei, daß er dieses Anwesen und sein Geschäft am 22. Oktober um 75 000 ℳ verkauft hatte, wovon 37 100 ℳ auf das Bankkonto der Mutter überwiesen wurden. Für diese Unterlassung ist R. ebenfalls verantwortlich, weil er den Fragebogen für seine Mutter ausgefüllt hat.

Wegen dieser Verfehlungen wurde Rahn am 30. Dezember 1937 in Haft genommen; aus dieser wurde er am Dienstag dem Schöffengericht Fürth vorgeführt. In seinem Verhör versuchte Rahn, sich durch eine Reihe von Einwänden als schuldlos hinzustellen. Durch die Beweisaufnahme, in der 5 Zeugen vernommen und auf ihre Aussagen vereidigt wurden, wurde jedoch der Tatbestand der Anklage erwiesen. Demgemäß stellte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer den Antrag, R. eines Vergehens der falschen Versicherung an Eidesstatt, verübt in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Devisengesetz schuldig zu sprechen und ihn zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis zu verurteilen und Haftfortdauer anzuordnen.

Der Vertreter der Devisenstelle Nürnberg schloß sich als Nebenkläger den Ausführungen und Anträgen des Staatsanwalts in vollem Umfange an.

Der Verteidiger des Angeklagten bemühte sich nachzuweisen, daß Rahn sich einer Verletzung der Eidespflicht nicht schuldig gemacht habe, sondern daß er lediglich einer fahrlässigen Verfehlung gegen das Devisengesetz schuldig sei, das mit einer Geldstrafe gesühnt werden könne.

Das Schöffengericht schloß sich in seinem Urteil der rechtlichen Auffassung des Tatbestandes durch den Staatsanwalt an und erkannte demgemäß Alfred Rahn einer falschen Versicherung an Eidesstatt, verübt in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Devisengesetz, für schuldig und verurteilte ihn deshalb zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und zur Kostentragung. Auf die Strafe gelangen 3 Wochen der erlittenen Untersuchungshaft in Anrechnung. Da Fluchtverdacht vorliegt, wurde Haftfortdauer angeordnet.

Reichskolonialbund, Kreisverband Fürth. Die Frauen des Reichskolonialbundes treffen sich am Donnerstag, den 3. Februar, nachmittags 4 Uhr, im Parkhotel. Hauptmann Iffland wird einen Vortrag über Ostafrika nach 1918 halten.

Newspaper article , Nordbayrische Zeitung, Thursday, 27 January 1938

Before the Court

A Jew's Oath.

Half a year ago the 36 year old Jew Alfred Rahn had ideas for emigration. First of all, he looked around for a buyer for his business and for the property of his mother. When a serious buyer showed up, Rahn consulted an economic advisor about formalities which had to be completed in view of his planned emigration. Alfred received the desired information. Now he got in touch with the relevant bureaus. He received, among other things, a questionnaire from the Department of Foreign Exchange for him and for his mother. The questionnaire was to be filled out to the best of his knowledge and to be given under oath.

He filled in a ridiculously small sum , while he owned almost M 100.000.- For breaking the Law for Foreign Exchange as well as false statements given under oath Alfred Rahn now stood before the Jury Court in Fuerth. Here he tried, however, to present himself as innocent . The Jew acted so harmless, he had no intention to keep anything secret. He even made the cheeky comment that if he had to fill out the questionnaire again today he would do it exactly the same way. .

Based on the evidence the guilt of the Jew Alfred Rahn was clear. He was given 1 year and 2 month in jail, with reduced time spent in prior custody. Thus the emigration of Alfred Rahn will have to wait awhile, because the arrest order was of course not lifted. Alfred might yield to the temptation to emigrate "secretly, quietly, and noiselessly" without permission.

Sprengstoff-Explosion in Paris

Soldat ließ eine Bombe beim Transport fallen — Zahlreiche Tote unter den Trümmern des Laboratoriums

Paris, 26. Jan. Am Mittwochvormittag erfolgte im pyrotechnischen Laboratorium von Villejuive bei Paris eine heftige Explosion, deren Ursache noch unbekannt ist. Zehn Personen wurden getötet. Die Zahl der Verletzten steht noch nicht fest.

*

Eine Bombe fiel zu Boden

Paris, 26. Jan. Wie zu dem Explosionsunglück in Villejuive verlautet, handelt es sich bei dem pyrotechnischen Laboratorium um eine Zweigstelle des Städtischen Laboratoriums von Paris. Im Umkreis von über 200 Meter wurden durch den von der Explosion ausgelösten Luftdruck sämtliche Fensterscheiben der umliegenden Gebäude eingedrückt. Die Detonation selbst war viele Kilometer weit zu hören. Kleinere Explosionen folgten der ersten großen in kurzen Abständen nach. Wie es heißt, sind zahlreiche Handgranatenkisten, die im Verlauf der letzten Haussuchungen von der Polizei gefunden wurden, explodiert. Zwei Pressephotographen, ein Militärchemiker, ein Cheichemiker des Städtischen Laboratoriums sowie zehn oder zwölf Soldaten des 21. Infanterieregiments sollen sich in dem Raum, in dem die erste Explosion erfolgte, aufgehalten haben. Man nimmt an, daß sämtliche anwesenden Personen den Tod gefunden haben, und daß sich also die Zahl der Todesopfer noch wesentlich erhöhen wird.

Die Ortschaft Villejuive liegt in der südlichen Vorortzone von Paris. Dort befindet sich in Baracken ein Lager, wo Sprengstoffe und Munition vom Stadtischen Laboratorium geprüft werden. Infolge der Waffenfunde, die die Polizei in den letzten Wochen gemacht hatte, und die dorthin geschafft worden waren, lagerte in diesen Baracken augenblicklich sehr viel Sprengmaterial. Diese Sprengstoffe sollten am Mittwochvormittag abbefördert und in einen Artilleriepark transportiert werden. Zu diesem Zweck waren zwei Militärlastkraftwagen am Morgen angekommen und begannen mit dem Verladen der Granatenkisten, wobei sich gegen 10 Uhr die Explosion ereignete.

Wie der „Intransigeant" mitteilt, hat einer der Soldaten eine Bombe fallen lassen, der Explosion dann die Katastrophe verursachte.

Panik nach der Explosion

Unmittelbar nach der Explosion in Villejuif traf die Feuerwehr am Unglücksort ein und richtete sogleich ihre Motorspritzen auf die brennenden Lastwagentrümmer und rauchenden Ueberreste der Munitionsbaracken. Dann begann die traurige Arbeit, die zerfetzten Körper der Opfer des Explosionsunglücks zu bergen. Die Identifizierung von elf Soldaten, die buchstäblich in die Luft ge-

Die Trümmerstätte kurz nach dem Unglück (Scherl-Bilderdienst-M.)

sprengt wurden, dürfte kaum noch möglich sein.

Gegen Mittag trafen der Innenminister Sarraut, der Unterstaatssekretär in der Ministerpräsidentschaft und andere leitende Behördenvertreter am Unglücksort ein. Der Direktor des Städtischen Laboratoriums, der mit der Untersuchung der von der Polizei beschlagnahmten Waffen betraut war, erklärte, daß das Hantieren mit den Handgranaten nicht gefährlich gewesen sei und

daß es einer sehr großen Ungeschicklichkeit bedurft habe, um die Explosion hervorrufen.

*

Bisher dreizehn Tote!

Von Amtsseite wurde am Mittwochnachmittag die Zahl der in Villejuif ums Leben gekommenen Personen mit 13 angegeben. Zwei Anstreicher, die in einer zu dem Laboratorium gehörenden und durch die Explosion zerstörten Baracke arbeiteten, wurden mit leichten Verletzungen geborgen und ins Krankenhaus geschafft.

Ueberall sah man das Himmelswunder

Von Oberitalien bis England und Norwegen wahrgenommen!

Mailand, 26. Jan. Auch in ganz Oberitalien wurden am Dienstag zwischen 20.30 Uhr und 21.15 Uhr die Nordlichterscheinungen wahrgenommen. In nordwestlicher Richtung bemerkte man am Himmel farbige Streifen auf blutrotem Grunde, die sich wie der Widerschein eines Feuerwerks oder eines großen Brandes ausnahmen. Mit lebhaftem Interesse wurde das Schauspiel von der Bevölkerung beobachtet. Besonders eindrucksvoll war das Schauspiel in Breuil, wo sich das Matterhorn dunkel von dem feurigroten Hintergrund des Himmels abhob.

*

Warschau, 26. Jan. In der Gegend bei Kielce erschien das Polarlicht in Form von zwei Säulen weißen Lichtes am Himmel. Es verschwand nach kurzer Zeit, um dann in der gleichen Form, jedoch in rotem Licht, noch einmal wieder zu kommen. Der Widerschein des Polarlichtes konnte auch bis nach Krakau und Warschau hin gesehen werden.

*

Oslo, 26. Jan. Das Nordlicht am Dienstagabend und noch in der Nacht zum Mittwoch das Nordlicht in glänzender Farbenpracht. Die Radioübertragungen standen in ganz England unter der Einwirkung dieser Erscheinung, ebenso die Telephonanlagen.

*

Folge des Nordlichtes:

Kurzwellenverkehr lahmgelegt

Washington, 26. Januar. Die Nordlichterscheinungen die am Dienstagabend in Europa sichtbar waren haben nach den Mitteilungen hiesiger Radio- und Telephongesellschaften den Kurzwellenverkehr über den Atlantik so gut wie lahmgelegt. Die Radiogesellschaften konnten Telegramme nur mit langen Wellen hinüber- und herüberbefördern. Bemerkenswert war, daß die sogenannte Tageswelle von 16 Metern fast die ganze Nacht etwa eine Stunde lang beobachtet werden konnte.

*

London, 26. Jan. In London und in fast ganz England zeigte sich am Dienstagabend und noch in der Nacht zum Mittwoch das Nordlicht in glänzender Farbenpracht. Die Radioübertragungen standen in ganz England unter der Einwirkung dieser Erscheinung, ebenso die Telephonanlagen.

*

Folge des Nordlichtes:

Kurzwellenverkehr lahmgelegt

Washington, 26. Januar. Die Nordlichterscheinungen die am Dienstagabend in Europa sichtbar waren haben nach den Mitteilungen hiesiger Radio- und Telephongesellschaften den Kurzwellenverkehr über den Atlantik so gut wie lahmgelegt. Die Radiogesellschaften konnten Telegramme nur mit langen Wellen hinüber- und herüberbefördern. Bemerkenswert war, daß die sogenannte Tageswelle von 16 Metern fast die ganze Nacht

„Vaterland" auf letzter Fahrt

Abwrackung in Schottland

Neuyork, 26. Jan. Der Dampfer „Leviathan", der vor vier Jahren außer Dienst gestellt worden war und seither an einem Pier im Hudson in Hoboken (New Jersey) lag, hat am Dienstag seine letzte Fahrt angetreten, nachdem eine britische Metallfirma in Schottland ihn zum Abwracken gekauft hat. Diese letzte Fahrt des fast 6000 Tonnen großen Schiffes war ursprünglich auf vergangenen Sonntag festgesetzt gewesen, aber durch einen Lohnstreit verschoben worden, der am Freitag voriger Woche entstand, als die britischen und die kanadischen Milglieder der Mannschaft erfahren hatten, daß die amerikanischen Angehörigen der Besatzung einen höheren Lohn erhielten. Dieser Lohnstreit ist nun am Dienstag beigelegt worden.

Die „Leviathan" ist der 1913 von der Hapag erbaute Turbinenschnelldampfer „Vaterland", der im Verfolg des Schandvertrages von Versailles in amerikanischen Besitz übergegangen war.

Gasvergiftung, die durch die Fahrlässigkeit eines mit Verputzarbeiten Beauftragten verursacht worden war. Vor dem Augsburger Schöffengericht hatte sich jetzt der verheiratete 42 Jahre alte Matthäus Müller aus Stadtbergen wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten. Müller hatte im November vorigen Jahres Verputzarbeiten in einem unter der Wohnung des Arztes befindlichen Raum auszuführen. Dabei hatte er einen an der Decke befindlichen Lampenhaken, der gleichzeitig ein Gasrohr abdichtete, kurzerhand abgeschlagen. Er hatte dann, ohne eine neue Dichtung anzubringen, die beschädigte Stelle verputzt. Bei der späteren Wiederinstandsetzung der Gasleitung war dann das Gas durch den Fehlboden in das Zimmer des Arztes gedrungen, der am 18. Dezember im Schlafe durch Einatmen des Gases vergiftet worden war.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen berufsfahrlässiger Tötung zu 20 Tagen Gefängnis, die in 100 RM. Geldstrafe umgewandelt wurden, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Brücke am Niagara bedroht

Eisstauungen als Ursache

Neuyork, 27. Januar. Die berühmte internationale Brücke, die gegenüber den Niagarafällen die Vereinigten Staaten und Kanada verbindet, wurde am Mittwoch für den Verkehr gesperrt. Riesige Eismassen, die sich an der Brücke stauen, haben bereits die Stahlträger stark beschädigt, so daß ein Einsturz der Brücke befürchtet wird.

Jagdbesuch Horthys in Polen

Warschau, 26. Jan. „Expreß Poranny" meldet, daß der ungarische Reichsverweser Horthy am 5. Februar zu seinem Besuch in Polen eintreffen werde.

Sein Empfang in Krakau werde besonders feierlichen Charakter tragen. Nach der Begrüßung auf dem Bahnhof durch Mitglieder der Regierung werde sich Horthy nach dem Wawel begeben, dem alten Königsschloß, wo er Wohnung nehmen und einen Kranz am Grabmal des Marschalls Pilsudski niederlegen werde. Am Morgen des nächsten Tages begebe sich der Reichsverweser zusammen mit dem polnischen Staatspräsidenten von

eingedrückt. Die Detonation selbst war viele Kilometer weit zu hören. Kleinere Explosionen folgten der ersten großen in kurzen Abständen nach. Wie es heißt, sind zahlreiche Handgranatenkisten, die im Verlauf der letzten Haussuchungen von der Polizei gefunden wurden, explodiert. Zwei Pressephotographen, ein Militärchemiker, ein Chefchemiker des Städtischen Laboratoriums sowie zehn oder zwölf Soldaten des 21. Infanterieregiments sollen sich in dem Raum, in dem die erste Explosion erfolgte, aufgehalten haben. Man nimmt an, daß sämtliche anwesenden Personen den Tod gefunden haben, und daß sich also die Zahl der Todesopfer noch wesentlich erhöhen wird.

Die Ortschaft Villejuive liegt in der südlichen Vorortzone von Paris. Dort befindet sich in Baracken ein Lager, wo Sprengstoffe und Munition vom Städtischen Laboratorium geprüft werden. Infolge der Waffenfunde, die die Polizei in den letzten Wochen gemacht hatte, und die dorthin geschafft worden waren, lagerte in diesen Baracken augenblicklich sehr viel Sprengmaterial. Diese Sprengstoffe sollten am Mittwochvormittag abbefördert und in einen Artilleriepark transportiert werden. Zu diesem Zweck waren zwei Militärlastkraftwagen am Morgen angekommen und begannen mit dem Verladen der Granatenkisten, wobei sich gegen 10 Uhr die Explosion ereignete.

Wie der „Intransigeant" mitteilt, hat einer der Soldaten eine Bombe fallen lassen, der Explosion dann die Katastrophe verursachte.

Panik nach der Explosion

Unmittelbar nach der Explosion in Villejuif traf die Feuerwehr am Unglücksort ein und richtete sogleich ihre Motorspritzen auf die brennenden Lastwagenträmmer und rauchenden Ueberreste der Munitionsbaracken. Dann begann die traurige Arbeit, die zerfetzten Körper der Opfer des Explosionsunglücks zu bergen. Die Identifizierung von elf Soldaten, die buchstäblich in die Luft ge-

Ungarische Bauern-Fastnacht

In vielen ländlichen Teilen Ungarns finden zur Karnevalszeit große Bauernumzüge statt, bei denen sich die Bauern in zum Teil uralten Fellkostümen verkleiden. Unser Bild zeigt eine Gruppe aus dem diesjährigen Fastnachtsumzug in einer südungarischen Stadt.

(Associated-Preß-M.)

Die Trümmerstätte kurz nach dem Unglück (Scherl-Bilderdienst-M.)

sprengt wurden, dürfte kaum noch möglich sein.

Gegen Mittag trafen der Innenminister Sarraut, der Unterstaatssekretär in der Ministerpräsidentschaft und andere leitende Behördenvertreter am Unglücksort ein. Der Direktor des Städtischen Laboratoriums, der mit der Untersuchung der von der Polizei beschlagnahmten Waffen betraut war, erklärte, daß das Hantieren mit den Handgranaten nicht gefährlich gewesen sei und

daß es einer sehr großen Ungeschicklichkeit bedurft habe, um die Explosion hervorrufen.

*

Bisher dreizehn Tote!

Von Amtsseite wurde am Mittwochnachmittag die Zahl der in Villejuif ums Leben gekommenen Personen mit 13 angegeben. Zwei Anstreicher, die in einer zu dem Laboratorium gehörenden und durch die Explosion zerstörten Baracke arbeiteten, wurden mit leichten Verletzungen geborgen und ins Krankenhaus geschafft.

Ueberall sah man das Himmelswunder

Von Oberitalien bis England und Norwegen wahrgenommen!

Mailand, 26. Jan. Auch in ganz Oberitalien wurden am Dienstag zwischen 20.30 Uhr und 21.15 Uhr die Nordlichterscheinungen wahrgenommen. In nordwestlicher Richtung bemerkte man am Himmel farbige Streifen auf blutrotem Grunde, die sich wie der Widerschein eines Feuerwerks oder eines großen Brandes ausnahmen. Mit lebhaftem Interesse wurde das Schauspiel von der Bevölkerung beobachtet. Besonders eindrucksvoll war das Schauspiel in Breuil, wo sich das Matterhorn dunkel von dem feurigroten Hintergrund des Himmels abhob.

*

Warschau, 26. Jan. In der Gegend bei Kielce erschien das Polarlicht in Form von zwei Säulen weißen Lichtes am Himmel. Es verschwand nach kurzer Zeit, um dann in der gleichen Form, jedoch in rotem Licht, noch einmal wieder zu kommen. Der Widerschein des Polarlichts konnte auch bis nach Krakau und Warschau hin gesehen werden.

*

Oslo, 26. Jan. Das Nordlicht am Dienstagabend wurde in ganz Norwegen mit einem roten Schein in außerordentlicher Klarheit mehrere Stunden beobachtet. Seit Menschengedenken kann man sich nicht erinnern, jemals einen Nordlichtschein, der über Rjukan im Gebiet von Telemark mehrere Stunden wie das volle Tageslicht leuchtete, erlebt zu haben.

*

Athen, 26. Jan. Aus mehreren Städten des Peloponnes und Mazedoniens wird berichtet, daß dort der Nordlichtschein etwa eine Stunde lang beobachtet werden konnte.

*

London, 26. Jan. In London und in fast ganz England zeigte sich am Dienstagabend und noch in der Nacht zum Mittwoch das Nordlicht in glänzender Farbenpracht. Die Radioübertragungen standen in ganz England unter der Einwirkung dieser Erscheinung, ebenso die Telephonanlagen.

*

Folge des Nordlichtes:

Kurzwellenverkehr lahmgelegt

Washington, 26. Januar. Die Nordlichterscheinungen die am Dienstagabend in Europa sichtbar waren haben nach den Mitteilungen hiesiger Radio- und Telephongesellschaften den Kurzwellenverkehr über den Atlantik so gut wie lahmgelegt. Die Radiogesellschaften konnten Telegramme nur mit langen Wellen hinüber- und herübersenden. Bemerkenswert war, daß die sogenannte Tageswelle von 16 Metern fast die ganze Nacht hindurch funktionierte, ausgenommen einige Abendstunden, in denen plötzlich jeder Kurzwellenverkehr unmöglich wurde.

Tod durch Fahrlässigkeit

Schlamperei eines Handwerkers

Augsburg, 26. Jan. Großes Aufsehen erregte vor einigen Wochen, wie berichtet, der plötzliche Tod des angesehenen Augsburger Arztes Sanitätsrat Dr. Pfeiffer infolge von Gasvergiftung, die durch die Fahrlässigkeit eines mit Verputzarbeiten Beauftragten verursacht worden war. Vor dem Augsburger Schöffengericht hatte sich jetzt der verheiratete 42 Jahre alte Matthäus Müller aus Stadtbergen wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten. Müller hatte im November vorigen Jahres Verputzarbeiten in einem unter der Wohnung des Arztes befindlichen Raum auszuführen. Dabei hatte er einen an der Decke befindlichen Lampenhaken, der gleichzeitig ein Gasrohr abdichtete, kurzerhand abgeschlagen. Er hatte dann, ohne eine neue Dichtung anzubringen, die beschädigte Stelle verputzt. Bei der späteren Wiederinstandsetzung der Gasleitung war dann das Gas durch den Fehlboden in das Zimmer des Arztes gedrungen, der am 18. Dezember im Schlafe durch Einatmen des Gases vergiftet worden war.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen berufsfahrlässiger Tötung zu 20 Tagen Gefängnis, die in 100 RM. Geldstrafe umgewandelt wurden, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Jung-Italiens Fliegergeist!

„Ein Meer, eine Wüste, ein Ozean"

Mailand, 26. Jan. Die norditalienische Presse feiert den Rekordflug der Militärflieger nach Rio de Janeiro als einen neuen Triumph der italienischen Luftfahrt. Diese Glanzleistung, schreibt der „Corriere della Sera" übertreffe die optimistischen Erwartungen und gehe über das ursprüngliche Programm der Flieger noch hinaus. Nicht nur der Ozean und die Wüsten seien überflogen worden, sondern man habe auch eine neue Verbindung zwischen Rom und Rio de Janeiro geschaffen. Die Jugend des faschistischen Italien habe das große Wagnis unternommen und wieder einmal bewiesen, daß es im Zeitalter Mussolinis das Wörtchen „unmöglich" nicht gebe. Allen Siegern gebühre die gleiche Anerkennung, aber die Tatsache, daß sich auch Bruno Mussolini unter den Piloten des kleinen Geschwaders befinde, sei von ganz besonderer Bedeutung. Der „Popolo d'Italia" stellt fest, daß ein Meer, eine Wüste und ein Ozean in Rekordzeit überflogen worden seien. Mussolini habe Italien nicht nur die Flugzeuge gegeben, die zu solchen Unternehmungen fähig seien, sondern auch den Fliegern den Geist, den Mut und die Kühnheit, um sie zu wagen.

Brücke am Niagara bedroht

Eisstauungen als Ursache

Newyork, 27. Januar. Die berühmte internationale Brücke, die gegenüber den Niagarafällen die Vereinigten Staaten und Kanada verbindet, wurde am Mittwoch für den Verkehr gesperrt. Riesige Eismassen, die sich an der Brücke stauen, haben bereits die Stahlträger stark beschädigt, so daß ein Einsturz der Brücke befürchtet wird.

Jagdbesuch Horthys in Polen

Warschau, 26. Jan. „Expreß Poranny" meldet, daß der ungarische Reichsverweser Horthy am 5. Februar zu seinem Besuch in Polen eintreffen werde.

Sein Empfang in Krakau werde besonders feierlichen Charakter tragen. Nach der Begrüßung auf dem Bahnhof durch Mitglieder der Regierung werde sich Horthy nach dem Wawel begeben, dem alten Königsschloß, wo er Wohnung nehmen und einen Kranz am Grabmal des Marschalls Pilsudski niederlegen werde. Am Morgen des nächsten Tages begebe sich der Reichsverweser zusammen mit dem polnischen Staatspräsidenten von Krakau aus zur Jagd nach Bialowicz.

Einen dritten Mord auf dem Gewissen

Die Bluttat in der Aumühle

Augsburg, 26. Jan. Am 29. November v. J. wurde, wie seinerzeit gemeldet, ein Ueberfall auf die Aumühle bei Nassenfels, in der Nähe von Ingolstadt, verübt. Die Dienstmagd Graf wurde auf der Stelle erschossen, der Mühlenbesitzer Sebastian Hollinger erlag zehn Tage nach der Bluttat seinen Verletzungen, seine Frau wurde schwer verletzt. Als Täter konnte der 23 Jahre alte Otto Hiemer aus der Gegend von Nassenfels ermittelt werden. Wie gemeldet wird, war gegen den Verbrecher Anklage wegen zweifachen Mordes erhoben worden. Im Laufe des Verfahrens tauchte der Verdacht auf, daß Hiemer im Jahre 1932 in Meilenhofen bei Nassenfels die damals erhängt aufgefundene Dienstmagd Habermeier ebenfalls ermordet hat. Gegen Hiemer wurde jetzt, nachdem kein Zweifel mehr an der Täterschaft besteht, Anklage wegen dreifachen Mordes erhoben. Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich Mitte Februar in Eichstätt stattfinden.

TECHNISCHE BESONDERHEITEN

Seekabel werden instandgesetzt

Blick in ein interessantes Arbeitsgebiet der Deutschen Reichspost

Vor nicht allzu langer Zeit berichteten die Zeitungen über Kabelstörungen in der Nordsee. Durch diese Meldungen ist die Aufmerksamkeit auf ein wichtiges Arbeitsgebiet der Deutschen Reichspost gelenkt worden, auf ein Arbeitsgebiet, von dem im allgemeinen nur wenige wissen dürften. Einen interessanten Blick in dieses Arbeitsgebiet gewährt die „Deutsche Postzeitung" in einer von Obertelegrapheninspektor W. Greeger (Berlin) verfaßten Abhandlung über die Instandsetzung von Seekabeln. Es heißt darin u. a.:

„Die Instandsetzung eines Seekabels ist kostspielig. Bevor man den Kabelweg eines neu auszulegenden Seekabels festlegt, lundet man ihn sorgfältig aus, um alle Gefahrenpunkte, die zu einer Schändigung des Seekabels führen können, möglichst auszuschließen. Auch beim Aufbau eines Seekabels werden die Gefahren, denen es später ausgesetzt ist, berücksichtigt, indem eine oder mehrere Lagen von mehr oder weniger dicken Stahldrähten als Schutz um das Kabel gelegt werden. Trotzdem lassen sich Beschädigungen der Seekabel nicht verhindern. Die Instandsetzung der Seekabel verschlingt nicht nur große Geldsummen; auch der Ausfall an Gebühreneinnahmen während der Unterbrechung der Seekabelverbindung ist ein erheblicher Verlust. Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß durch die Umleitung der Telegramme und Gespräche über fremde Kabel Verzögerungen im Fernmeldeverkehr entstehen, die unmittelbare Schäden für die Handelswelt usw. hervorrufen können.

Beschädigung durch Grundschleppnetze

Am häufigsten werden die Seekabel durch die Grundschleppnetze der Fischdampfer beschädigt. Da der Meeresboden nicht überall eben ist, liegen die Kabel nicht an allen Stellen glatt auf dem Meeresgrund; besonders instand gesetzte Kabellängen liegen oft etwas lose auf dem Meeresboden. Wird nun in solchen Gebieten mit Schleppnetzen gefischt, so haken diese leicht mit ihren schweren, über den Meeresgrund gleitenden, durch dicke Stahltrossen mit dem fahrenden Fischdampfer verbundenen Scherbrettern hinter das Kabel und beschädigen oder zerreißen es. In erhöhtem Maße gilt dies bei Verwendung schadhafter Scherbretter. Die Gefahr derartiger Beschädigungen wächst, weil die Fischdampfer mit ihren Grundschleppnetzen in immer größere Tiefen gehen und auch die Kabel in größeren Meerestiefen dadurch gefährden.

Schiffsanker sind ebenfalls eine häufige Ursache der Kabelbeschädigungen. Deshalb werden Kreuzungen stark befahrener Schiffahrtstraßen, wo die Gefahr einer Beschädigung der Kabel durch die Anker der Schiffe am größten ist, möglich vermieden.

Neben diese mechanischen Beschädigungen treten an Guttaperchakabeln der Tiefsee Beschädigungen durch Bohrwürmer. Die Würmer dringen durch die äußere Kabelbewehrung und durch die Guttapercha, wodurch der Leiter mit dem Seewasser in Verbindung kommt. In bestimmten Meeresteilen und Wassertiefen werden daher die Guttaperchaadern der Seekabel mit einem besonderen Messingband umwickelt.

In vulkanischen Erdgegenden sind des öfteren Kabelbeschädigungen durch

unterseeische Erdbeben

Laderäume, in denen das auszulegende Kabel ordnungsmäßig liegt, damit es ohne Behinderung und ohne Aufhalten des Dampfers ungehindert ablaufen kann, ein Meßzimmer mit Meßgeräten zur elektrischen Ueberwachung der Kabel während der Arbeiten usw.

Deutschland besitzt zur Zeit zwei Kabeldampfer, die „Norderney" (1480 BrRegT.) und den „Neptun" (7250 BrRegT.). Sie gehören beide den Norddeutschen Seekabelwerken in Nordenham (Weser). Außerdem wird noch in geeigneten Fällen (geringere Wassertiefe, leichteres Kabel) der Reichsforschungsdampfer „Poseidon" (482 BrRegT.) als Hilfskabel herangezogen.

Die Deutsche Reichspost, die für Seekabelinstandsetzungen in jeder Hinsicht gut ausgerüstet ist, hat neben der Instandhaltung der eigenen Kabel auch für die Unterhaltung der deutsch-norwegischen, der deutsch-dänischen, der deutsch-schwedischen und eines Teils der deutsch-englischen Seekabel zu sorgen."

Der höchste Schornstein der Welt

Weder im rekordsüchtigen Amerika, noch im gewerbfleißigen alten Europa steht der höchste Schornstein der Welt, sondern tief im Schwarzen Erdteil, anderthalbtausend Kilometer südlich des Aequators. Er wurde vor kurzem in Elisabethville errichtet, der Hauptstadt der Provinz Katanga von Belgisch-Kongo, durch die Erzeugung von Kupfer, Gold und Radium vor allem bekannt. Das stolze Bauwerk erstreckt sich zu einer Höhe von 153,7 Meter und weist noch an der Mündung einen Durchmesser von 7,8 Meter auf. Der Schornstein gehört zu einer Kupferhütte, und seine außerordentliche Höhe dient dem Zwecke, das bei dem Herstellungsvorgang entweichende Gas möglichst weit entfernten Luftschichten zuzuführen, wo es sich in unschädliche Verdünnungen verteilen kann. Eisenbeton und Stein wurden als Baustoffe verwendet, da sich andere, die sonst bei derartigen Unternehmungen verwendet zu werden pflegen, in jenem Gebiete nicht beschaffen ließen. Die Errichtung ging außerordentlich schnell vor sich. Sie dauerte nicht länger als 110 Tage. Wichtig ist vor allem, daß sie nach der Bauweise einer deutschen Firma erfolgte.

Die Wolke aus Aluminium droht

Mit dem Staube ist nicht zu spaßen. Er belastet nicht nur den Atem. Er kann auch explodieren. Diese Fähigkeit hängt natürlich von seiner chemischen Zusammensetzung und von der Feinheit der Teilchen und von ihrer Anzahl ab. Und so kann unter Umständen selbst die Wolke aus Aluminium gefährlich werden. Die untere Grenze der Explosionsfähigkeit liegt nach den Messungen von Ralph B. Mason und Cyril S. Taylor bei einem Gehalt von 40 Milligramm in dem Liter trockener Luft. Die Flockenstärke des Aluminiumpulvers entsprach etwa dem fünften Teil eines Mikrons, also eines tausendstel Millimeters. Das Gegenteil: Man fügt der Luft trockene Kohlensäure oder Stickstoff zu, so daß der Sauerstoffgehalt der Mischung auf den zehnten Teil des Gesamtumfangs erniedrigt wird. Nunmehr kann die Wolke aus Aluminium nicht mehr explodieren.

Gegen üble Gerüchte

Zellwolle kein Ersatzstoff

Sie kann auch gekocht werden

Dieser Tage hatte Präsident Kehrl, der Leiter des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe, Gelegenheit genommen, die Gerüchte um die deutsche Zellwolle zu zerstreuen.

Er widerlegte zunächst den weitverbreiteten Irrtum, daß es sich bei der Zellwolle um eine Art Noterfindung unserer Chemiker handele, die erst gemacht worden sei, als die bisher verwendeten Naturrohstoffe nicht mehr im gewohnten Umfange eingeführt werden konnten.

Die grundlegenden Erfindungen, die zur Herstellung dieser Faser führten, seien bereits im vorigen Jahrhundert gemacht und eine der Zellwolle ähnliche Faser bereits am Ende des Krieges hergestellt worden. Seitdem sei in beinahe 20 Jahren unermüdlich an der Vervollständigung der Verfahren und der Verbesserung des Erzeugnisses erfolgreich gearbeitet worden. Es gebe oder werde bald gehen Zellwollesorten für Wäsche und für Trikotagen, für Damenkleiderstoffe und für Möbelstoffe oder Vorhänge, für Herrenanzüge oder Mäntel und wieder ganz andere für Teppiche.

Die heutige Leistungsfähigkeit der Zellwolle-Industrie betrage 150 Millionen Kilo im Jahre, das entspreche etwa einem Drittel unseres früheren Bedarfs an Wolle und Baumwolle und etwa einem für die entsprechende Einfuhr benötigten Devisenbetrage von 250 Millionen Reichsmark.

Erst als das Rohstoffprogramm der Regierung proklamiert worden sei, habe eine Art „Rohstoffpsychose" eingesetzt.

Nur wenige wissen, daß Zellwolle in ungeheuer steigendem Maße im Auslande zur Aufnahme kommt, selbst in einem Lande wie Amerika, das in Baumwolle erstickt, und in dem trotzdem die Einfuhr an Zellwolle sich seit dem Jahre 1934 verhundertfacht hat.

Die Aufnahme der Verarbeitung dieses Materials in großem Umfange mußte aus rein wirtschaftlichen Gründen in einem Tempo vorangetrieben werden, das unsere Textilindustrie aus früheren Jahren nicht gewohnt war. Manchen Textilbetrieben kam die Entwicklung etwas zu plötzlich, so daß vielleicht nicht alle Erzeugnisse, die auf dem Markt erschienen sind, den berechtigten Ansprüchen des Käufers immer genügt hätten. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, daß die Zellwolle auf vielen Verwendungsgebieten rein verarbeitet der Wolle und Baumwolle qualitativ überlegen ist und Farben und Effekte ermöglicht, die früher nicht hätten erzielt werden können. Es werde nicht zugelassen, daß der gute deutsche Rohstoff diskreditiert wird durch einige wenige Fabrikanten, die Ausreden für eigene Untüchtigkeit oder mangelnde Gewissenhaftigkeit suchen, oder die, um ihren Umsatz zu steigern, die Waren leichter und loser, und damit häufig minderwertiger herstellen, als das für den Gebrauchswert zulässig ist.

Abschließend nahm Präsident Kehrl zu den Gerüchten Stellung, Zellwolle verfaule

Stahl wird hergestellt

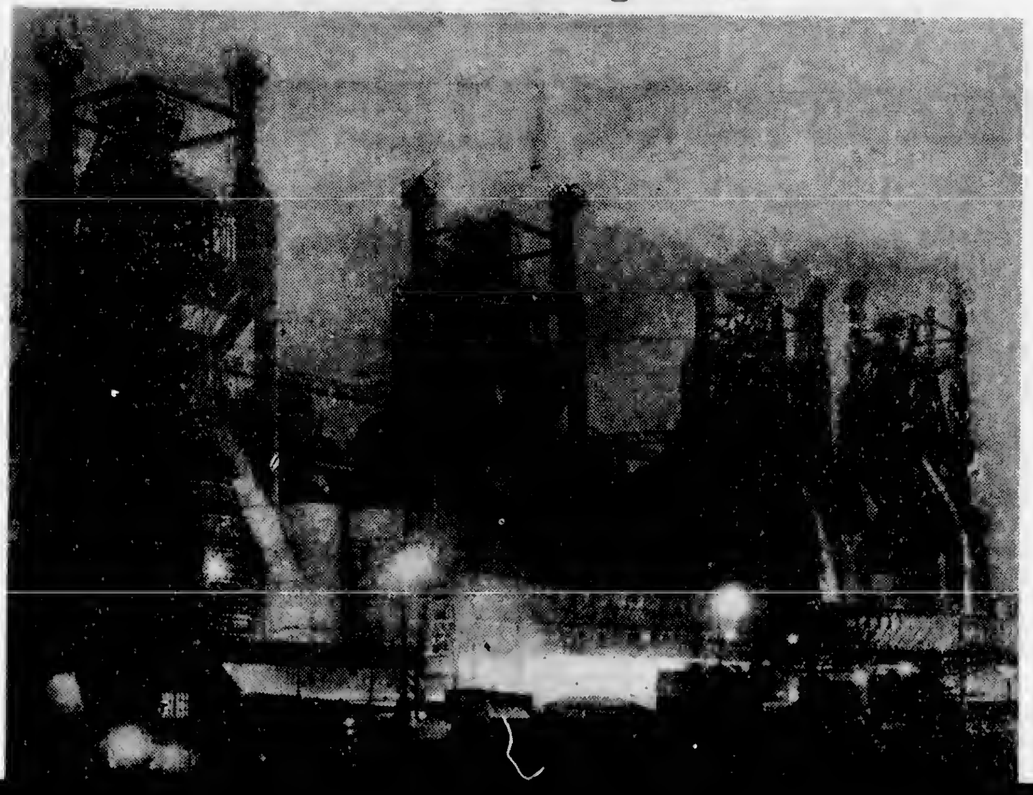

Auch beim Aufbau eines Seekabels werden die Gefahren, denen es später ausgesetzt ist, berücksichtigt, indem eine oder mehrere Lagen von mehr oder weniger dicken Stahldrähten als Schutz um das Kabel gelegt werden. Trotzdem lassen sich Beschädigungen der Seekabel nicht verhindern. Die Instandsetzung der Seekabel verschlingt nicht nur große Geldsummen; auch der Ausfall an Gebühreneinnahmen während der Unterbrechung der Seekabelverbindung ist ein erheblicher Verlust. Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß durch die Umleitung der Telegramme und Gespräche über fremde Kabel Verzögerungen im Fernmeldeverkehr entstehen, die unmittelbare Schäden für die Handelswelt usw. hervorrufen können.

Beschädigung durch Grundschleppnetze

Am häufigsten werden die Seekabel durch die Grundschleppnetze der Fischdampfer beschädigt. Da der Meeresboden nicht überall eben ist, liegen die Kabel nicht an allen Stellen glatt auf dem Meeresgrund; besonders instand gesetzte Kabellängen liegen oft etwas lose auf dem Meeresboden. Wird nun in solchen Gebieten mit Schleppnetzen gefischt, so haken diese leicht mit ihren schweren, über den Meeresgrund gleitenden, durch dicke Stahltrossen mit dem fahrenden Fischdampfer verbundenen Scherbrettern hinter das Kabel und beschädigen oder zerreißen es. In erhöhtem Maße gilt dies bei Verwendung schadhafter Scherbretter. Die Gefahr derartiger Beschädigungen wächst, weil die Fischdampfer mit ihren Grundschleppnetzen in immer größere Tiefen gehen und auch die Kabel in größeren Meerestiefen dadurch gefährden.

Schiffsanker sind ebenfalls eine häufige Ursache der Kabelbeschädigungen. Deshalb werden Kreuzungen stark befahrener Schiffahrtstraßen, wo die Gefahr einer Beschädigung der Kabel durch die Anker der Schiffe am größten ist, möglich vermieden.

Neben diese mechanischen Beschädigungen treten an Guttaperchakabeln der Tiefsee Beschädigungen durch Bohrwürmer. Die Würmer dringen durch die äußere Kabelbewehrung und durch die Guttapercha, wodurch der Leiter mit dem Seewasser in Verbindung kommt. In bestimmten Meeresteilen und Wassertiefen werden daher die Guttaperchaadern der Seekabel mit einem besonderen Messingband umwickelt.

In vulkanischen Erdgegenden sind des öfteren Kabelbeschädigungen durch

unterseeische Erdbeben

beobachtet worden; an der Westküste des nordatlantischen Ozeans haben auch tiefgehende Eisberge bereits mehrmals Seekabel zerrissen. Felsige Landungsstellen und flacher felsiger Meeresboden verursachen in Verbindung mit den Wellenbewegungen des Wassers ein allmähliches Durchscheuern der Kabel.

Neben den ausgesprochenen Störungen in einem Seekabel (Erdschluß oder Unterbrechung), die im allgemeinen vom Betrieb zuerst bemerkt werden, treten auch langsame Isolierungsverschlechterungen auf, die sich bei den regelmäßigen Ueberwachungsmessungen erkennen lassen. Haben sie eine bestimmte untere Grenze erreicht, so muß das Seekabel instand gesetzt werden. Die Instandsetzungsarbeiten an den deutschen Seekabeln sind der Reichspostdirektion Oldenburg übertragen. Damit wird erreicht, daß bei einer Dienststelle alle Erfahrungen gesammelt werden und die hohen Kosten der Instandsetzungen sich in erträglichen Grenzen halten. Mit Rücksicht auf die erheblichen Mittel und auf die Berührung fremdstaatlicher Belange bei zwischenstaatlichen Seekabeln sind die Entscheidungen über die Instandsetzungsarbeiten an den Seekabeln mit Ausnahme der Wattkabel dem Reichspostministerium vorbehalten.

Kabeldampfer

Die Arbeiten an den Seekabeln werden von Kabeldampfern ausgeführt, die besondere Einrichtungen hierzu besitzen, wie Ausleungsmaschine, Bug- und Heckrollen zum Aufholen und Auslegen der Kabel, besonders große [illegible] rüstet ist, hat neben der Instandhaltung der eigenen Kabel auch für die Unterhaltung der deutsch-norwegischen, der deutsch-dänischen, der deutsch-schwedischen und eines Teils der deutsch-englischen Seekabel zu sorgen."

Der höchste Schornstein der Welt

Weder im rekordsüchtigen Amerika, noch im gewerbfleißigen alten Europa steht der höchste Schornstein der Welt, sondern tief im Schwarzen Erdteil, anderthalbtausend Kilometer südlich des Aequators. Er wurde vor kurzem in Elisabethville errichtet, der Hauptstadt der Provinz Katanga von Belgisch-Kongo, durch die Erzeugung von Kupfer, Gold und Radium vor allem bekannt. Das stolze Bauwerk erstreckt sich zu einer Höhe von 153,7

Gegen üble Gerüchte

Zellwolle kein Ersatzstoff

Sie kann auch gekocht werden

Dieser Tage hatte Präsident Kehrl, der Leiter des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe, Gelegenheit genommen, die Gerüchte um die deutsche Zellwolle zu zerstreuen.

Er widerlegte zunächst den meitverbreiteten Irrtum, daß es sich bei der Zellwolle um eine Art Naterfindung unserer Chemiker handele, die erst gemacht worden sei, als die bisher verwendeten Naturrohstoffe nicht mehr im gewohnten Umfange eingeführt werden konnten.

Die grundlegenden Erfindungen, die zur Herstellung dieser Faser führten, seien bereits im vorigen Jahrhundert gemacht und eine der Zellwolle ähnliche Faser bereits am Ende des Krieges hergestellt worden. Seitdem sei in beinahe 20 Jahren unermüdlich an der Vervollständigung der Verfahren und der Verbesserung des Erzeugnisses erfolgreich gearbeitet worden. Es gebe oder werde bald geben Zellwollesorten für Wäsche und für Trikotagen, für Damenkleiderstoffe und für Möbelstoffe oder Vorhänge, für Herrenanzüge oder Mäntel und wieder ganz andere für Teppiche.

Die heutige Leistungsfähigkeit der Zellwolle-Industrie betrage 150 Millionen Kilo im Jahre, das entspreche etwa einem Drittel unseres früheren Bedarfs an Wolle und Baumwolle und etwa einem für die entsprechende Einfuhr benötigten Devisenbetrage von 250 Millionen Reichsmark.

Erst als das Rohstoffprogramm der Regierung proklamiert worden sei, habe eine Art „Rohstoffpsychose" eingesetzt.

Nur wenige wissen, daß Zellwolle in ungeheuer steigendem Maße im Auslande zur Aufnahme kommt, selbst in einem Lande wie Amerika, das in Baumwolle erstickt, und in dem trotzdem die Einfuhr an Zellwolle sich seit dem Jahre 1934 verhundertfacht hat.

Die Aufnahme der Verarbeitung dieses Materials in großem Umfange mußte aus rein wirtschaftlichen Gründen in einem Tempo vorangetrieben werden, das unsere Textilindustrie aus früheren Jahren nicht gewohnt war. Manchen Textilbetrieben kam die Entwicklung etwas zu plötzlich, so daß vielleicht nicht alle Erzeugnisse, die auf dem Markt erschienen sind, den berechtigten Ansprüchen des Käufers immer genügt hätten. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, daß die Zellwolle auf vielen Verwendungsgebieten rein verarbeitet der Wolle und Baumwolle qualitativ überlegen ist und Farben und Effekte ermöglicht, die früher nicht hätten erzielt werden können. Es werde nicht zugelassen, daß der gute deutsche Rohstoff diskreditiert wird durch einige wenige Fabrikanten, die Ausreden für eigene Untüchtigkeit oder mangelnde Gewissenhaftigkeit suchen, oder die, um ihren Umsatz zu steigern, die Waren leichter und loser, und damit häufig minderwertiger herstellen, als das für den Gebrauchswert zulässig ist.

Abschließend nahm Präsident Kehrl zu den Gerüchten Stellung, Zellwolle vertrage das Kochen nicht. Das sei natürlich vollkommener Unsinn. Alle Ware, die oft und viel gewaschen werden müsse, wie z. B. Gebrauchstischwäsche, Bettwäsche usw. könne gekocht werden, ohne daß sie Schaden leide. Es sei zwar richtig, daß Zellwolle im nassen Zustande ebenso haltbar sei wie Wolle, aber nicht — oder vielmehr noch nicht — ebenso haltbar wie Baumwolle. So lange das nach der Fall sei, dürfen stark in der Wäsche strapazierte Stoffe nur mit so viel Zellwolle hergestellt werden, daß irgendeine Verminderung der Warenqualität ausgeschlossen sei.

Zum Schluß fordert der Redner die Hörer auf, sich an dem dummen Geschwätz und der Verbreitung sensationeller Märchen, die von Böswilligen erfunden werden, um Beunruhigung zu verbreiten, zu beteiligen.

Stahl wird hergestellt

Am Herzen vorbei!

Einem eigenartigen Umstande verdankte ein Elektromeister sein Leben, als er kürzlich einen 6000-Volt-Hochspannungsschalter abschrauben wollte. Er überzeugte sich nicht, ob die Trennmesser der Schalter-Zelle abgeschaltet waren, und er achtete nicht darauf, daß die Warnlampe Spannung anzeigte. Alsbald ergoß sich der Strom durch den Körper des Leichtsinnigen und verletzte ihn schwer. Sein Leben rettete ihn der Zufall: Der Strom war an der rechten Hand in den Körper eingetreten und auf geradem Wege zum Knie gerannt. Das Herz aber hatte er links liegen lassen!

Fürther Nachrichten

Dr. Wolfgang Riepl †

Es ist eine traurige Pflicht, die wir heute erfüllen.

Dr. Wolfgang Riepl, unser früherer Chefredakteur, ist nicht mehr. Er starb nach kurzem schwerem Leiden in Erlangen im Alter von 73 Jahren und einigen Monaten. Unsere Leser kennen Dr. Wolfgang Riepl aus seinen politischen Betrachtungen, aus seinen Leitartikeln als einen selten kenntnisreichen Mann, als einen Mann, der immer für

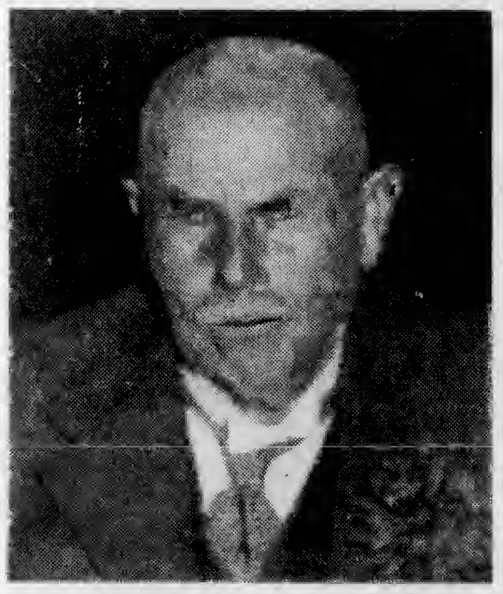

seine nationale Ueberzeugung einstand und der der „Nordbayerischen Zeitung" fast 30 Jahre das Gesicht gab. Und als er vor einigen Jahren in den wohlverdienten Ruhestand ging, konnte die Lücke, die er hinterließ, nicht ausgefüllt werden. Es gab keinen Mann, der ihn in dieser überlegenen Art der politischen Betrachtung zu ersetzen vermochte.

*

Im Jahre 1900 übernahm er die Hauptschriftleitung unseres Blattes und führte sie bis 1932. Er erlebte das kaiserliche Deutschland, er erlebte den Krieg und den Zusammenbruch und sein Herz schlug für den Wiederaufstieg Deutschlands aus Nacht und Verzweiflung. Wer mit ihm die Jahre nach dem Krieg gearbeitet hat, der wußte, wie heiß sein Herz für dieses niedergetretene Deutschland schlug und wie er den Tag herbeisehnte, an dem die nationalen Kräfte sich sammelten, um den marxistischen Parteien wieder das Heft aus der Hand zu reißen. Seine Feder war scharf und seine Ironie war unerbittlich gegen die Feinde Deutschlands; den Kampf gegen die Sozialdemokratie in jener Zeit führte er mit echter Leidenschaft. Die Verschleuderung des deutschen Volksvermögens durch die unselige Inflation und durch die marxistische Mißwirtschaft hat er mehr denn einmal gegeißelt. Sein politischer Blick galt als unbestechlich. Mehr als einmal staunten wir, mit welch untrüglicher Sicherheit er Entwicklungen voraussagen konnte, wie er z. B. die Abwertung des französischen Franken, der Lira, des Pfunds schon Monate vorher erkannte, weil eben die Entwicklung nur so gehen konnte, wie er sie sah.

*

Nur der, der mit ihm näher beisammen war, verstand seine Ruhe, seine scheinbare Verschlossenheit.. Er verstand es, die unwichtigen Dinge des Lebens mit einer Handbewegung wegzuräumen. Temperamentsausbrüche gab es bei ihm nicht. So wie er seinen Beruf sah und erlebte, so nahm er auch das Leben mit jener leidenschaftslosen Ruhe, die nur eine weise Bescheidung oder ein überlegener Geist kennt. Wer ihn zum Freund hatte, dem hielt er die Treue. Seine Güte war so groß, daß er alles gab, wenn jemand in Not war. Die Treue hielt er seinen Arbeitskameraden, er hielt sie auch seinem Verleger. Immer war sein Gedanke beim Beruf und immer dachte er daran, wie das oder jenes verbessert werden konnte. So war er nicht nur der Hauptschriftleiter des Blattes, sondern auch der Berater des Verlags, weil er auch im Geschäftlichen die großen Zusammenhänge erkannte. Gar mancher geschäftliche Entschluß wurde durch seinen Rat bedingt und noch in den letzten Jahren lebte er für die „Nordbayerische Zeitung", deren Geschick er mit dem lebhaftesten Interesse verfolgte.

*

Einiges über den Lebensgang:

Dr. Wolfgang Riepl wurde am 14. Oktober 1864 in Lossenried in der Oberpfalz geboren. Nach der Volksschule besuchte er die Lateinschule in Regensburg, bei der er sogar zwei Klassen überspringen konnte, studierte in Würzburg und begann bei Memminger seinen journalistischen Beruf. Mit 24 Jahren rief ihn eine große Aufgabe. Drüben in Preßburg, dem heutigen tschechischen Bratislava, führte er beim „Grenzboten" die politische Redaktion. Dort unten schulte er sich auf vorgeschobenem Posten in seinem politischen Urteil. 1900 übernahm er dann die Hauptschriftleitung der „Nordbayerischen Zeitung". Während dieser Zeit schrieb Dr. Riepl das große Standardwerk von der Geschichte des Nachrichtenwesens, das heute noch die Grundlage der ganzen Zeitungswissenschaft bildet. Sein wissenschaftlicher Ruf wurde durch dieses umfangreiche Werk nachdrücklichst begründet.

*

So scheiden wir denn verehrter Dr. Riepl. Du warst uns Führer und Lehrer zugleich. Du warst in den Wirrsalen des Zusammenbruchs der starke Charakter. Gar oft verstand man Deine Ruhe nicht; heute aber wissen wir, daß sie aus einer großen Erkenntnis geboren war: Wichtiges vom Unwichtigen zu scheiden. Und wenn Du Sonntag für Sonntag draußen in der Natur Dir neue Kraft geholt hattest, so sprach das für Deine große Weisheit, denn draußen in der Natur empfängt der Mensch erst die richtige Distanz zu den Dingen.

Du wirst bei uns immer im Herzen bleiben, Dein Andenken werden wir wahren nicht nur als unser Berufskamerad, sondern auch als Mensch.

G. D.

nisse erwarben, daß sie auch als Frauen die Meisterprüfung bestanden haben.

Außer diesen drei Bäckermeisterinnen haben wir in Fürth aber auch noch zwei Bäckerlehrmädchen. Hier handelt es sich um zwei Mädchen, die im elterlichen Betrieb das Bäckerhandwerk von Grund auf erlernen und heute schon mit voller Fahrt auf den dereinst sicheren Meistertitel losstevern. Ist ja auch kein Wunder, denn sowohl das Mädchen Eckstein (Schwabacher Straße) wie auch die Lissy Weber (Burgfarrnbach) bekommen von ihren Lehrmeistern, ihren Vätern, absolut nichts geschenkt. Sie werden genau so fest in die Lehre genommen wie etwa ein fremder Lehrbube. Da sie aber schon von Kindheit auf in diesem Handwerk aufgewachsen sind und dem Vater und jetzigen Lehrmeister früher schon gar manches abgeguckt haben, sind sie doch mit ihrem jetzt erlernten Handwerk so eng verwachsen, daß es ihnen später nicht schwer fallen wird, sich, ebenso wie Vater, auch den Meistertitel im Bäckerhandwerk zu holen.

Zum Schluß unserer heutigen Betrachtung sei auch Frl. Anna Fischer nicht vergessen. Frl. Fischer steht schon seit mehr als 20 Jahren im Buchdruckereibetrieb ihres Vaters in der Alexanderstraße. Schon früh-

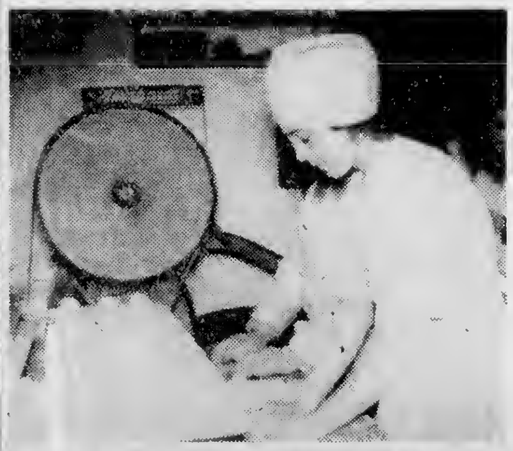

Auch sie erlernt das Bäckerhandwerk und will später Bäckermeisterin werden

zeitig, besonders auch während des Krieges, mußte sie lernen, den Winkelhaken richtig in die Hand zu nehmen, in ihm Buchstabe an Buchstabe zu reihen und den druckfertigen Satz zu gestalten. Heute gibt es keine Drucksache, die nicht von Frl. Fischer gesetzt und

Kleeblatt-Sender

Mütter schreiben

Alle seid ihr meine Freunde und Freundinnen, die ihr mir schreibt. Sehr geehrter Herr Häfelasgucker! Aber nein! „Sag du, sag du zu mir..." Freunde schreiben doch auch nicht „Sehr geehrter Herr!" — Die meisten schreiben mir ja wie es vor ein paar Tagen mein Freund Ludwig tat: „Lieber Häfelasgucker! Ich habe in der „Nordbayerischen Zeitung" keinen persönlichen Bekannten, und

deshalb wende ich mich an Dich. So oft ich Deine Schnurren lese, ist mir, als ob Du mir ein alter Bekannter wärst..."

In vertraulicher Art wollen wir also uns schreiben. Da kann man auch mal ein derbes Wort gebrauchen, das nicht gleich auf die Goldwaage gelegt wird. Es gibt keinen Beruf und keinen Stand, der mir nicht schon ein Briefle in sandte. Das Kind, der Großpapa, der Bauer, Städter, Studierte, Handarbeiter usw. usw., und so ists recht. „Wir wollen Freunde sein..."

Heute sollen zwei Mütter über meinen Kleeblattsender berichten. Ich werde die Briefe im Original abdrucken, um den Reiz des Einmaligen nicht zu zerstören. Also Brief 1:

„Jäh zerriß der schrille Ton der Korridorglocke die Stille der Wohnung. Vor der Tür stand Frau R.: „Host mein Bonn nit gseng?" fragte sie weinerlich, und als ich verneinte, fuhr sie ganz gebrochen fort: „Don wenn heit mei Moh ham kummt und der Klaa is no ni don, non is es Krant ferti!" — Gerührt erbot ich mich bereitwilligst, Georg zu suchen. Ich lief, nein, raste in den Garten und rief mit vernehmlicher Stimme: Georschela, won bist denn?" Doch der Bub war nicht hier, denn nichts rührte sich. Auf der Straße standen schon einige Nachbarn und bejammerten die unglückliche Mutter. „No ja", meinte eine der weltweisen Frauen, „es is ner gout, daß der Seefeld hie ist — mer kann net wissen, aber Lumpeli gibts immer." — Plötzlich schoß Frau R. ums Hauseck und rief schon von weitem: „I hob'n fei immer no ni! Hoffnungslos ging sie ins Haus und ganz in Gedanken öffnete sie die Kellertüre und... erstarrte zur Salzsäule. — — — Dort unten in der dämmernden Tiefe putzte Herr R. sein Rad und . . . neben ihm saß das vermißte Georschela und strahlte vor Glück und Eifer. Herr R. sagte: „So, is Rod wär schöin, öz

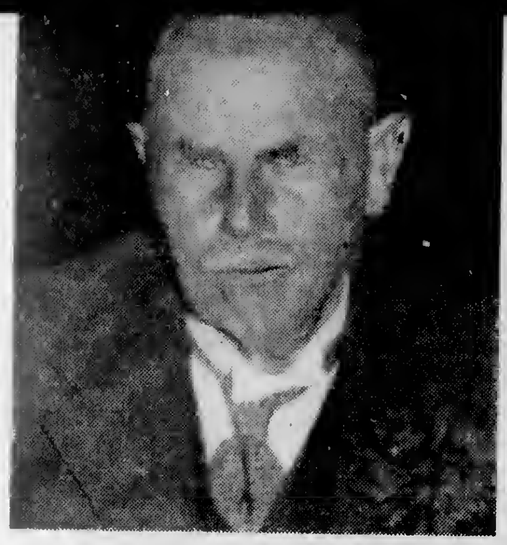

seine nationale Ueberzeugung einstand und der der „Nordbayerischen Zeitung" fast 30 Jahre das Gesicht gab. Und als er vor einigen Jahren in den wohlverdienten Ruhestand ging, konnte die Lücke, die er hinterließ, nicht ausgefüllt werden. Es gab keinen Mann, der ihn in dieser überlegenen Art der politischen Betrachtung zu ersetzen vermochte.

*

Im Jahre 1900 übernahm er die Hauptschriftleitung unseres Blattes und führte sie bis 1932. Er erlebte das kaiserliche Deutschland, er erlebte den Krieg und den Zusammenbruch und sein Herz schlug für den Wiederaufstieg Deutschlands aus Nacht und Verzweiflung. Wer mit ihm die Jahre nach dem Krieg gearbeitet hat, der wußte, wie heiß sein Herz für dieses niedergetretene Deutschland schlug und wie er den Tag herbeisehnte, an dem die nationalen Kräfte sich sammelten, um den marxistischen Parteien wieder das Heft aus der Hand zu reißen. Seine Feder war scharf und seine Ironie war unerbittlich gegen die Feinde Deutschlands; den Kampf gegen die Sozialdemokratie in jener Zeit führte er mit echter Leidenschaft. Die Verschleuderung des deutschen Volksvermögens durch die unselige Inflation und durch die marxistische Mißwirtschaft hat er mehr denn einmal gegeißelt. Sein politischer Blick galt als unbestechlich. Mehr als einmal staunten wir, mit welch untrüglicher Sicherheit er Entwicklungen voraussagen konnte, wie er z. B. die Abwertung des französischen Franken, der Lira, des Pfunds schon Monate vorher kannt. Wer ihn zum Freund hatte, dem hielt er die Treue. Seine Güte war so groß, daß er alles gab, wenn jemand in Not war. Die Treue hielt er seinen Arbeitskameraden, er hielt sie auch seinem Verleger. Immer war sein Gedanke beim Beruf und immer dachte er daran, wie das oder jenes verbessert werden konnte. So war er nicht nur der Hauptschriftleiter des Blattes, sondern auch der Berater des Verlags, weil er auch im Geschäftlichen die großen Zusammenhänge erkannte. Gar mancher geschäftliche Entschluß wurde durch seinen Rat bedingt und noch in den letzten Jahren lebte er für die „Nordbayerische Zeitung", deren Geschick er mit dem lebhaftesten Interesse verfolgte.

*

Einiges über den Lebensgang:

Dr. Wolfgang Riepl wurde am 14. Oktober 1864 in Lossenried in der Oberpfalz geboren. Nach der Volksschule besuchte er die Lateinschule in Regensburg, bei der er sogar zwei Klassen überspringen konnte, studierte in Würzburg und begann bei Memminger seinen journalistischen Beruf. Mit 24 Jahren rief ihn eine große Aufgabe. Drüben in Preßburg, dem heutigen tschechischen Bratislava, führte er beim „Grenzboten" die politische Redaktion. Dort unten schulte er sich auf vorgeschobenem Posten in seinem politischen Urteil. 1900 übernahm er dann die Hauptschriftleitung der „Nordbayerischen Zeitung". Während dieser Zeit schrieb Dr. Riepl das große Standardwerk von der Geschichte des Nachrichtenwesens, das heute noch die Grundlage der ganzen Zeitungswissenschaft bildet. Sein wissenschaftlicher Ruf wurde durch dieses umfangreiche Werk nachdrücklichst begründet.

*

So scheiden wir denn verehrter Dr. Riepl. Du warst uns Führer und Lehrer zugleich. Du warst in den Wirrsalen des Zusammenbruchs der starke Charakter. Gar oft verstand man Deine Ruhe nicht; heute aber wissen wir, daß sie aus einer großen Erkenntnis geboren war: Wichtiges vom Unwichtigen zu scheiden. Und wenn Du Sonntag für Sonntag draußen in der Natur Dir neue Kraft geholt hattest, so sprach das für Deine große Weisheit, denn draußen in der Natur empfängt der Mensch erst die richtige Distanz zu den Dingen.

Du wirst bei uns immer im Herzen bleiben, Dein Andenken werden wir wahren nicht nur als unser Berufskamerad, sondern auch als Mensch.

G. D.

Ah, die Frau Meisterin!

Fürther Frauen, die ein Männerhandwerk ausüben

Die Bezeichnung „Frau Meisterin" wird meist nicht richtig angewandt. So wissen unsere Lehrbuben gar nicht anders, als daß sie die Ehefrau ihres Lehrmeisters eben als „Meisterin" ansprechen. In Wirklichkeit aber ist ja die Ehefrau des Lehrmeisters nicht die „Meisterin"; denn als „Meisterin" angesprochen zu werden, verdienen ja rechtlich nur die Frauen, die auch tatsächlich selbst den Meistertitel führen. Da gibt es in Fürth verschiedene Frauen, die sich mit Stolz Meisterin nennen dürfen. Man denke nur an die Schneiderinnen, an die Frauen des Putzmacher- oder Friseurhandwerks. In allen diesen Fällen üben diese Meisterinnen nur einen ausgesprochen weiblichen Beruf aus.

Daß wir in Fürth aber auch Frauen haben, die in einem sonst nur von Männern erlernten Handwerk sich ein Können aneigneten, daß sie auch hier den Meistertitel sich holen konnten, das ist in Fürth nur wenigen bekannt. Da haben wir in Fürth drei Frauen, die im Bäckerhandwerk die Meisterprüfung abgelegt haben, die berechtigt sind, nicht nur Lehrlinge anzulernen, sondern auch wirklich als „Meisterin" angesprochen zu werden. Es sind dies die Bäckermeisterinnen Schüßler (Glückstraße), Adelhardt (Karolinenstraße) und Rößler (Gustavstraße), die zwar das Bäckerhandwerk nicht von

Eine angehende Bäckermeisterin

Grund auf in einer regelrechten Lehrzeit und anschließenden Gehilfenzeit erlernt haben, die aber im Bäckerladen und in der Backstube des Vaters oder des Mannes sich so viele Kenntauf in diesem Handwerk aufgewachsen und und dem Vater und jetzigen Lehrmeister schon gar manches abgeguckt haben, sind sie doch mit ihrem jetzt erlernten Handwerk so eng verwachsen, daß es ihnen später nicht schwer fallen wird, sich, ebenso wie Vater, auch den Meistertitel im Bäckerhandwerk zu holen.

Zum Schluß unserer heutigen Betrachtung sei auch Frl. Anna Fischer nicht vergessen. Frl. Fischer steht schon seit mehr als 20 Jahren im Buchdruckereibetrieb ihres Vaters in der Alexanderstraße. Schon früh-

Auch sie erlernt das Bäckerhandwerk und will später Bäckermeisterin werden

zeitig, besonders auch während des Krieges, mußte sie lernen, den Winkelhaken richtig in die Hand zu nehmen, in ihm Buchstabe an Buchstabe zu reihen und den druckfertigen Satz zu gestalten. Heute gibt es keine Drucksache, die nicht von Frl. Fischer gesetzt und

Anna Fischer, geprüfte Meisterin als Schriftsetzer vor dem Setzkasten
Foto (3) Schuhmann

gedruckt werden kann. Im Jahre 1936 machte Frl. Fischer bei der Handwerkskammer die Meisterprüfung als Schriftsetzer und bestand sie natürlich mit ausgezeichneter Benotung.

Damit ist nun auch schon die Reihe derjenigen Fürther Frauen zu Ende, die es in einem ausgesprochen männlichen Handwerk zu Meisterehren gebracht haben.

sch.

Gemeindliche Jahresrückschau

Tagesordnung zur Beratung mit den Ratsherren am Freitag, 28. Januar 1938, vormittags 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses. Beratungsgegenstände: Oeffentliche Sitzung: Oberbürgermeister Jakob: 1. Jahresrückschau 1937; 2. Mitteilungen. — Bürgermeister Dr. Kempfler: 3. Bericht über die Abwicklung des Haushaltplanes (1. April 1937 bis 31. Dezember 1937). — Stadtrat Schwieuing: 4. Ausbau des Städtischen Krankenhauses; 5. Errichtung einer Kulissenhalle; 6. Mitteilung. — Stadtrat Herrenberger: 7. Bautenstatistik. — Stadtrat Schreyer: 8. Verkehrsverbesserung Ecke Fuchs- und Zirndorfer Straße; 9. Bautenstatistik für Tiefbau. — Stadtrat Dr. Wagner: 10. Einbürgerungen. — Stadtassessor Dr. Zeiller: 11. Bekanntgabe dringender Anordnungen. — Anschließend findet geheime Sitzung statt.

deshalb wende ich mich an Dich. So oft ich Deine Schnurren lese, ist mir, als ob Du mir ein alter Bekannter wärst..."

In vertraulicher Art wollen wir also uns schreiben. Da kann man auch mal ein derbes Wort gebrauchen, das nicht gleich auf die Goldwaage gelegt wird. Es gibt keinen Beruf und keinen Stand, der mir nicht schon ein Briefle in sandte. Das Kind, der Großpapa, der Bauer, Städter, Studierte, Handarbeiter usw. usw., und so ists recht. „Wir wollen Freunde sein..."

Heute sollen zwei Mütter über meinen Kleeblattsender berichten. Ich werde die Briefe im Original abdrucken, um den Reiz des Einmaligen nicht zu zerstören. Also Brief 1:

„Jäh zerriß der schrille Ton der Korridorglocke die Stille der Wohnung. Vor der Tür stand Frau R.: „Host mein Bomm nit gseng?" fragte sie weinerlich, und als ich verneinte, fuhr sie ganz gebrochen fort: „Don wenn heit mei Moh ham kummt und der Klaa is no ni don, non is es Kraut ferti!" — Gerührt erbot ich mich bereitwilligst, Georg zu suchen. Ich lief, nein, raste in den Garten und rief mit vernehmlicher Stimme: Georschela, wou bist denn?" Doch der Bub war nicht hier, denn nichts rührte sich. Auf der Straße standen schon einige Nachbarn und besammerten die unglückliche Mutter. „No ja", meinte eine der weltweisen Frauen, „es is ner gout, daß der Seefeld hie ist — mer kann net wissen, aber Lumpeli gibts immer." — Plötzlich schoß Frau R. ums Hauseck und rief schon von weitem: „I hob'n fei immer no ni! Hoffnungslos ging sie ins Haus und ganz in Gedanken öffnete sie die Kellertüre und... erstarrte zur Salzsäule. — — — Dort unten in der dämmernden Tiefe putzte Herr R. sein Rad und . . . neben ihm saß das vermißte Georschela und strahlte vor Glück und Eifer. Herr R. sagte: „So, is Rod wär schöin, ötz branchets blouß mein Drossel aa." Mit Freude erzählte Frau R. den lieben Nachbarinnen, daß der liebe Kleine gefunden sei. Entlänscht und um eine Sensation ärmer setzten sie sich in Bewegung, aber die temperamentvollste konnte sich nicht enthalten zu sagen: „Allmächt, su a Gsch... wegen su an Fratzn." Ohooo!, werden da unsere Mütter sagen.

*

Eine andere Mutter schildert folgendes Erlebnis:

„Mein Mädel war 4 Jahre alt, als ich große Wäsche hatte. Es regnete damals in Strömen, so daß das Kind sich weder im Hofe, noch auf der Straße aufhalten konnte. Ich erlaubte ihm, unter dem Haustor zu stehen. Als ich nach geraumer Zeit nach meinem Mädel schauen ging, kam mir eine Nachbarin entgegen mit der Frage, wo meine Liesl sei. Ich fragte, was sie von meiner Liesl wolle. Ach, nichts Besonderes, wich sie aus und bemühte sich dann, in den 3. Stock, wo wir unsere Liesl vermuteten. Neugierig ging ich nach. Bald hörte ich ein unbändiges Gelächter. Als ich hinzu kam, saß mein Mädel am Tisch in der Küche einer befreundeten Familie, in der einen Hand ein großes Stück Wurst, in der andern ein Stück Brot und aß unbekümmert drauf los. Nun stellte sich heraus, daß der Nachbarin das Wetter zu „feucht" war und sie deshalb mein Mädel zum Metzger nach einem halben Pfund Wurst schickte. Meiner Liesl aber stach die Wurst mächtig in die Augen, ging zu ihrer „Tante Paula" und ließ sich ein Stück Brot dazu geben. Diese war natürlich sehr verwundert, daß ich dem Kinde so viel Wurst kaufte, tat aber dem Mädel den

Willen. Als ich sagte: „Ja, Liesl, was tust du denn da, warum hast du denn die Wurst nicht abgeliefert?“ sagte sie mit vollen Backen: „Ach, Mutti, so ein Trumm Wurst ist nie mein allerliebstes Vesper“, und ließ sich in ihrer Verarbeitung dabei absolut nicht stören. Ich wollte die Wurst ersetzen, aber die Nachbarin nahm das Angebot durchaus nicht an. Sie freute sich selbst über den Wursthunger meiner Liesl, aber später hat sie das Kind nie mehr nach Wurst fortgeschickt.“

Kinder machen Sorgen, aber jede Mutter trägt sie gern für des Hauses Sonnenschein, meint der **Häfelasgucker.**

Arbeitsvergebungen

Die nachstehend verzeichneten Bauarbeiten für die Erbauung einer Kulissenlagerhalle im städtischen Bauhof, Waldstraße 77, sollen vergeben werden. Die Vergebungsunterlagen liegen vom 28. Januar ab im Zimmer Nr. 36 des Amtsgebäudes, Hirschenstraße 27, 3. Stock, während der Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Leistungsverzeichnisse sind dortselbst kostenlos erhältlich. Die Angebote sind wie folgt einzureichen: 1. Erd-, Maurer und Betonarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vormittags 8 Uhr; 2. Zimmermannsarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vorm. 9 Uhr; 3. Dachdeckerarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vorm. 9 Uhr; Flaschnerarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vorm. 9 Uhr; 5. Schlosserarbeiten Mittwoch 2. Februar, vorm. 9 Uhr. Die Eröffnung der Angebote erfolgt jeweils eine halbe Stunde nach Einreichungsschluß im Zimmer Nr. 3 des Amtsgebäudes, Hirschenstraße 27, 1. Stock.

Neuerwerbungen des Heimatmuseums

Das Heimatmuseum ist gegenwärtig damit beschäftigt, eine Anzahl von Neuerwerbungen in die einzelnen Abteilungen des Museums einzuordnen. Die Arbeit ist keineswegs so leicht, wie es aufs erste scheint. Denn die Zimmer, die für die musealen Zwecke hergerichtet werden, müssen in vorteilhafter Ausnutzung der Räumlichkeiten ein möglichst inhaltvolles und übersichtliches Bild bieten. Das Heimatmuseum wird demnächst mit verschiedenen Neueinrichtungen vor die Oeffentlichkeit treten können.

Die gesamte Arbeit schreitet unter der Anleitung unseres Stadtarchivars Dr. Schwammberger rüstig vorwärts. In den letzten Tagen erwarb der Leiter für das Heimatmuseum verschiedene wertvolle Gegenstände altheimatlichen Hausrats, so einen Bauernschrank aus Poppenreuth mit wundervoller Handmalerei aus dem Jahre 1829. Der Schrank dürfte aus der Dinkelsbühler Gegend nach Poppenreuth vererbt worden sein. Künstlerisch bemalte alte Truhen, Zeugnissen alter Handwerkskunst, befinden sich ebenfalls in verschiedenen neuerworbenen Exemplaren im Museum.

Das Verständnis der Bevölkerung zur Mitarbeit am Aufbau unseres Heimatmuseums ist löblich rege.

Was ist Winter-Schlußverkauf?

Die näheren Anordnungen zum Verkauf

Der Winterschlußverkauf im Jahre 1938 findet in der Zeit vom Montag, dem 31. Januar 1938 mit Samstag, dem 12. Febr. 1938 statt. Er darf nur als „Winterschlußverkauf“ bezeichnet werden. In dem Winterschlußverkauf dürfen nur Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel zum Verkauf gestellt werden.

Restverkäufe der zum Winterschlußverkauf zugelassenen Waren dürfen nur an den letzten drei Tagen des Winterschlußverkaufes stattfinden.

Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, die, für sich allein genommen, nicht mehr den vollen Verkaufswert aufweisen, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen haben.

In den Winterschlußverkäufen des Jahres 1938 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren des Textilfachgebietes nicht zum Verkauf gestellt werden:

Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Köper,
Taschentücher jeder Art,
Handtücher jeder Art einschließlich Frottierhandtücher, Küchenhandtücher, Küchengeschirrtücher und Badetücher,
Erstlingswäsche einschließlich Einlagen und Windeln, Bettwäsche und Inletts jeder Art,
einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten,
weiße Hemden jeder Art,
einfarbige und Melangestrümpfe aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten,
Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial, Matratzen, Matratzenschoner, Reformbetten, Bettstellen,
blaue Mützen jeder Art,
schwarze steife Herrenhüte, Seidenhüte, Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte
Berufskleidung (zugelassen sind jedoch Livreen und Chauffeuranzüge),
einfarbige Arbeitskittel und Schürzen aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten,
Pelze, pelzgefütterte Mäntel,
Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen,
Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art,
Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Ein Mädchen schreibt ...

Brief einer Teilnehmerin an der Mütterschulung

Im Dritten Reich ist es Wunsch und Wille des Führers, alle jungen Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden. Aus diesen Gründen bietet die Mütterschulung im Deutschen Frauenwerk Gelegenheit, Kurse im Nähen, Kochen, Basteln, Säuglings-, Krankenpflege usw. zu besuchen.

Mein Beruf als Verkäuferin ließ mir wenig Zeit, mich für die Küche zu interessieren. Ein Notenblatt, nie gelesen und vergilbend im Schreibtisch, kann hier wegweisend sein. Ein Liederheftchen, in der Hand des einzelnen ein wertloser Besitz, kann den wertvollen letzten Stein bilden im Gesamtbau einer quellenkundlichen Arbeit. Das Hauptarchiv der NSDAP. München sucht Liederhefte, Liederkarten, Noten- und Textblätter aus der Kampfzeit, herausgegeben von einzelnen Stürmen und Ortsgruppen, das Liederbuch der NSDAP., 2. bis 32. Auflage, im Handel nicht mehr erhältlich, Schallplatten von Liedern und Märschen aus der Kampfzeit. Ge-

Piraten der Liebe!

Tatsachenbericht über gerissene Gauner und törichte Frauen

VON EDITH WILDBRUNN

(Fortsetzung)

Die fehlenden Tausender.

Er sah sie mit nachsichtigem Lächeln an. „Du kennst die Fabriken schlecht“, sagte er achselzuckend. „Von denen ist kein Pfennig herauszuholen, ehe sie den Motor nicht laufen sehen! Auf die Pläne allein zahlt kein Mensch etwas.“

„Wieviel kostet denn der Bau?“ fragte sie vorsichtig.

„Mir fehlen noch zehntausend Mark. Gewiß kein Betrag, wenn du bedenkst, daß damit Millionen zu verdienen sind.“

Die Verlobungen.

Aber Frau Brinckmann fand den Betrag wohl doch recht hoch, denn sie schwieg. Er wurde dringlicher und schließlich fragte er geradezu, ob sie sich an seiner Erfindung beteiligen wolle.

„Ich verstehe nichts von technischen Dingen“, sagte sie kopfschüttelnd, „nein, das möchte ich lieber nicht machen.“

„Schade“, sagte er und zog die Augenbrauen hoch, „dann muß ich jemand anders bitten, mir aus der Klemme zu helfen.“

„Das ist wohl auch das beste“, antwortete sie kühl. „Du hast gewiß wohlhabende Freunde.“

„Ach, an die habe ich gar nicht gedacht“, sagte er harmlos. „Nein, ich bin überzeugt, Frau Poppritz wird sich gern für mich interessieren. Sie hat es mir gestern am Telephon deutlich genug gesagt!“

Frau Brinckmann wurde blaß, und als sie sich eine Stunde später trennten, war das Geschäft „in Ordnung“. Am nächsten Vormittag gingen sie gemeinsam zur Bank und hoben das Geld ab. Dann aber bestand sie darauf, daß Verlobungskarten versandt würden.

„Aber gern“, erklärte Dr. Schubitz bereitwillig. „Aber ich verschicke sie so, daß sie Sonntags ankommen. Das ist nämlich mein Glückstag.“ Obschon es Frau Brinckmann schwer fiel, noch zwei Tage zu warten, gab sie nach.

Ein kleines Geschäft mit Frau Poppritz ließ es Herrn Dr. Schubitz wünschenswert erscheinen, die Verlobung noch zwei Tage geheim zu lassen. Am nächsten Tage erhielt er nämlich von Frau Poppritz dreitausend Mark als Beteiligung an seiner Erfindung und verbrachte einen heiteren Abend mit ihr, der ebenfalls mit einer Verlobung endete. Noch mit dem Nachtzug fuhr er nach Hamburg und dachte behaglich an eine unabwendbare Unterhaltung, die eines Tages zwischen Frau Brinckmann und Frau Poppritz stattfinden würde.

Als er drei Monate später auf der Anklagebank saß, konnte er kaum ein Lächeln unterdrücken, als die beiden aufgeregten Frauen auf der Zeugenbank erschienen und sich mit ihren Blicken durchbohrten. Aber das Lächeln verging ihm, als er zu einer hohen Strafe verurteilt wurde. Die Frauen aber wurden ermahnt, nicht so leichtgläubig zu sein.

Der Fremde mit der Schlangenfarm

„Was ist denn mit Wagner los?“ fragte der Anwalt verwundert seinen Sozius, als sich seine Bürovorsteherin mit rotem Kopf entfernt hatte. Seit sechs Jahren arbeitete er mit ihr, und noch nie war es vorgekommen, daß sie in einem wichtigen Vertrag einen ganzen Satz ausgelassen hatte.

„Es ist Mai“, lachte der andere behaglich, „vielleicht ist sie auf ein spätes Glück gestoßen.“ Damit hatte er in gewissem Sinne recht ...

Das einsame Mädchen

Fräulein Wagner war eine überschlanke Dreißigerin mit gelblichem Gesicht und hervorstehenden Zähnen. Sie bot keinen sehr schönen Anblick und war sehr stolz auf ihre Bildung, wodurch der Umgang mit ihr wenig angenehm war. Auf einen gewissen Abstand zwischen sich und den anderen Mädchen wollte sie keinesfalls verzichten. Aber die jungen Mädchen zuckten die Achseln und lachten hinter ihrem Rücken.

Ja, Hertha Wagner führte in ihrer bescheidenen Wohnung ein sehr einsames Leben, zumal auch, weil Männer, wie sie oft betonte, „für sie nicht in Frage kamen“. Manchmal deutete sie an, daß sie ein schweres Erlebnis mit sich herumschleppe, aber das hatte sie offensichtlich auch nur in Büchern gelesen. Als sich ihr einmal ein älterer Mann zu nähern versuchte, hatte sie ihn mit so kaltem Hochmut ablaufen lassen, daß er die Lust verlor, sich noch weiter um die stolze Bürovorsteherin zu bemühen.

Der gebräunte Kavalier

Aber jetzt, an einem wundervollen lauen Maiabend, hatte sie in einem Gartenlokal einen Herrn mit gebräuntem Gesicht und funkelnden Augen kennengelernt, seine ungemein gewählte Ausdrucksweise gewann wie im Fluge ihr ganzes Herz. Er sprach gedämpft und schwermütig, und sein schmales Gesicht trug das Zeichen stiller Trauer.

Sie erfuhr bald, daß er Akademiker war, ein Geschäft in Angola hatte und aus irgendeinem Grunde von Afrika in seine deutsche Heimat zurückgekehrt war. Aber über die näheren Umstände schwieg sich Dr. Walther Fuhrmann aus.

Er begleitete sie nach Haus, und als er ihr die Hand geküßt hatte, richtete er sich plötzlich ganz gerade auf und sah sie mit seinen dunklen Augen an. „Das ist der erste schöne Abend, den ich in der Heimat verlebt habe“, sagte er langsam. „Ich danke Ihnen dafür.“

Aber sie trennten sich noch lange nicht, sondern gingen die dunkle Straße auf und ab, und ein sonderbares glückliches Gefühl schwellte Herthas Herz. Sie konnte nicht einschlafen, und als sie am nächsten Tag ins Büro kam, sah sie frischer aus als vordem und vertippte sich immer wieder.

(Fortsetzung folgt.)

Winterhilfswerk 1937/38

Ortsgruppe Burgfarrnbach
Kartoffel-Nachverteilung

lich nicht aufgehoben. Alfred könnte sonst zu leicht in Versuchung geraten, nun auch ohne Genehmigung „heimlich, still und leise“ auszu-

aus. Meldungsverzeichnisse sind dortselbst kostenlos erhältlich. Die Angebote sind wie folgt einzureichen: 1. Erd-, Maurer und Betonarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vormittags 8 Uhr; 2. Zimmermannsarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vorm. 9 Uhr; 3. Dachdeckerarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vorm. 9 Uhr; Flaschnerarbeiten Mittwoch, 2. Februar, vorm. 9 Uhr; 5. Schlosserarbeiten Mittwoch 2. Fe-

aus dem Jahre 1829. Der Schrank dürfte aus der Dinkelsbühler Gegend nach Poppenreuth vererbt worden sein. Künstlerisch bemalte alte Truhen, Zeuginnen alter Handwerkskunst, befinden sich ebenfalls in verschiedenen neuerworbenen Exemplaren im Museum.

Das Verständnis der Bevölkerung zur Mitarbeit am Aufbau unseres Heimatmuseums ist löblich rege.

Was ist Winter-Schlußverkauf?

Die näheren Anordnungen zum Verkauf

Der Winterschlußverkauf im Jahre 1938 findet in der Zeit vom Montag, dem 31. Januar 1938 mit Samstag, dem 12. Febr. 1938 statt. Er darf nur als „Winterschlußverkauf" bezeichnet werden. In dem Winterschlußverkauf dürfen nur Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel zum Verkauf gestellt werden.

Resteverkäufe der zum Winterschlußverkauf zugelassenen Waren dürfen nur an den letzten drei Tagen des Winterschlußverkaufes stattfinden.

Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, die, für sich allein genommen, nicht mehr den vollen Verkaufswert aufweisen, den sie im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen haben.

In den Winterschlußverkäufen des Jahres 1938 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren des Textilfachgebietes nicht zum Verkauf gestellt werden:

Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Köper,
Taschentücher jeder Art,
Handtücher jeder Art einschließlich Frottierhandtücher, Küchenhandtücher, Küchengeschirrtücher und Badetücher,
Erstlingswäsche einschließlich Einlagen und Windeln, Bettwäsche und Juletts jeder Art,
einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten,
weiße Hemden jeder Art,
einfarbige und Melangestrümpfe aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten,
Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial, Matratzen, Matratzenschoner, Reformbetten, Bettstellen,
blaue Mützen jeder Art,
schwarze steife Herrenhüte, Seidenhüte, Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte
Berufskleidung (zugelassen sind jedoch Livreen und Chauffeuranzüge),
einfarbige Arbeitskittel und Schürzen aus Gespinsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten,
Pelze, pelzgefütterte Mäntel,
Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen,
Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art,
Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Ein Mädchen schreibt . . .

Brief einer Teilnehmerin an der Mütterschulung

Im Dritten Reich ist es Wunsch und Wille des Führers, alle jungen Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden. Aus diesen Gründen bietet die Mütterschulung im Deutschen Frauenwerk Gelegenheit, Kurse im Nähen, Kochen, Basteln, Säuglings-, Krankenpflege usw. zu besuchen.

Mein Beruf als Verkäuferin ließ mir wenig Zeit, mich für die Küche zu interessieren. Im Nähen und Handarbeiten fand ich immer Zeit, jedoch das Kochen schob ich gerne auf die Seite und hielt es vorläufig für nicht so wichtig.

Durch eine Geschäftskollegin wurde ich veranlaßt, mit ihr an dem Kochkurs der Mütterschulung, Arbeitsgemeinschaft Fürth in der Nothilfeküche, Schwabacher Straße 95, teilzunehmen.

So besuchten wir 10 Abende, einer war schöner wie der andere. Dabei fehlte es nicht an humoristischen Zwischenfällen, zumal wenn wir unsere Kochgerichte in 15 Portionen teilen. Da unser Kurs gerade in die Weihnachtszeit fiel, durften wir als Abschluß Plätzchen backen. Meine erworbenen Kenntnisse begeisterten mich so, daß ich jetzt noch einen fortgeführten Kurs besuche.

Empfehlenswert ist es für jedes berufstätige Mädchen, diese Kurse zu besuchen, um die erworbenen Kenntnisse später im eigenen Haushalt zu verwerten. L. H.

Die Kampflieder der Bewegung

Helft die Geschichte ihrer Entstehung erforschen!

Die Reichspressestelle der NSDAP. veröffentlicht folgenden Aufruf des Hauptarchivs der NSDAP.: Helft die Geschichte des Kampfliedes der Bewegung zu erforschen! Ein Notenblatt, nie gelesen und vergilbend im Schreibtisch, kann hier wegweisend sein. Ein Liederheftchen, in der Hand des einzelnen ein wertloser Besitz, kann den wertvollen letzten Stein bilden im Gesamtbau einer quellenkundlichen Arbeit. Das Hauptarchiv der NSDAP. München sucht Liederhefte, Liederkarten, Noten- und Textblätter aus der Kampfzeit, herausgegeben von einzelnen Stürmen und Ortsgruppen, das Liederbuch der NSDAP., 2. bis 32. Auflage, im Handel nicht mehr erhältlich, Schallplatten von Liedern und Märschen aus der Kampfzeit. Gesucht werden ferner Angaben über unbekannt gebliebene Verfasser von Melodien und Texten, Berichte aus der Kampfzeit über Entstehen und erstes Singen des Kampfliedes. Sendet darum alles, was hier gebraucht wird, an das Hauptarchiv der NSDAP., Abteilung IV b 1, München 33. Barerstraße 15/4.

Aber Frau Brinckmann fand den Betrag wohl doch recht hoch, denn sie schwieg. Er wurde dringlicher und schließlich fragte er geradezu, ob sie sich an seiner Erfindung beteiligen wolle.

„Ich verstehe nichts von technischen Dingen", sagte sie kopfschüttelnd, „nein, das möchte ich lieber nicht machen."

„Schade", sagte er und zog die Augenbrauen hoch, „dann muß ich jemand anders bitten, mir aus der Klemme zu helfen."

„Das ist wohl auch das beste", antwortete sie kühl. „Du hast gewiß wohlhabende Freunde."

„Ach, an die habe ich gar nicht gedacht", sagte er harmlos. „Nein, ich bin überzeugt, Frau Poppritz wird sich gern für mich interessieren. Sie hat es mir gestern am Telephon deutlich genug gesagt!"

Frau Brinckmann wurde blaß, und als sie sich eine Stunde später trennten, war das Geschäft „in Ordnung". Am nächsten Vormittag gingen sie gemeinsam zur Bank und hoben das Geld ab. Dann aber bestand sie darauf, daß Verlobungskarten versandt würden.

„Aber gern", erklärte Dr. Schubitz bereitwillig. „Aber ich verschicke sie so, daß sie Sonntags ankommen. Das ist nämlich mein Glückstag." Obschon es Frau Brinckmann schwer fiel, noch zwei Tage zu warten, gab sie nach.

Ein kleines Geschäft mit Frau Poppritz ließ es Herrn Dr. Schubitz wünschenswert erscheinen, die Verlobung noch zwei Tage geheim zu lassen. Am nächsten Tage erhielt er nämlich von Frau Poppritz dreitausend Mark als Beteiligung an seiner Erfindung und verbrachte einen heiteren Abend mit ihr, der ebenfalls mit einer Verlobung endete. Noch mit dem Nachtzug fuhr er nach Hamburg und dachte behaglich an eine unabwendbare Unterhaltung, die eines Tages zwischen Frau Brinckmann und Frau Poppritz stattfinden würde.

Als er drei Monate später auf der Anklagebank saß, konnte er kaum ein Lächeln unterdrücken, als die beiden aufgeregten Frauen auf der Zeugenbank erschienen und sich mit ihren Blicken durchbohrten. Aber das Lächeln verging ihm, als er zu einer hohen Strafe verurteilt wurde. Die Frauen

recht . . .

Das einsame Mädchen

Fräulein Wagner war eine überschlanke Dreißigerin mit gelblichem Gesicht und hervorstehenden Zähnen. Sie bot keinen sehr schönen Anblick und war sehr stolz auf ihre Bildung, wodurch der Umgang mit ihr wenig angenehm war. Auf einen gewissen Abstand zwischen sich und den anderen Mädchen wollte sie keinesfalls verzichten. Aber die jungen Mädchen zuckten die Achseln und lachten hinter ihrem Rücken.

Ja, Hertha Wagner führte in ihrer bescheidenen Wohnung ein sehr einsames Leben, zumal auch, weil Männer, wie sie oft betonte, „für sie nicht in Frage kamen". Manchmal deutete sie an, daß sie ein schweres Erlebnis mit sich herumschleppe, aber das halte sie offensichtlich auch nur in Büchern gelesen. Als sich ihr einmal ein älterer Mann zu nähern versuchte, hatte sie ihn mit so kaltem Hochmut ablaufen lassen, daß er die Lust verlor, sich noch weiter um die stolze Bürovorsteherin zu bemühen.

Der gebräunte Kavalier

Aber jetzt, an einem wundervollen lauen Maiabend, hatte sie in einem Gartenlokal einen Herrn mit gebräuntem Gesicht und funkelnden Augen kennengelernt, seine ungemein gewählte Ausdrucksweise gewann wie im Fluge ihr ganzes Herz. Er sprach gedämpft und schwermütig, und sein schmales Gesicht trug das Zeichen stiller Trauer.

Sie erfuhr bald, daß er Akademiker war, ein Geschäft in Angola hatte und aus irgendeinem Grunde von Afrika in seine deutsche Heimat zurückgekehrt war. Aber über die näheren Umstände schwieg sich Dr. Walther Fuhrmann aus.

Er begleitete sie nach Haus, und als er ihr die Hand geküßt hatte, richtete er sich plötzlich ganz gerade auf und sah sie mit seinen dunklen Augen an. „Das ist der erste schöne Abend, den ich in der Heimat verlebt habe", sagte er langsam. „Ich danke Ihnen dafür."

Aber sie trennten sich noch lange nicht, sondern gingen die dunkle Straße auf und ab, und ein sonderbares glückliches Gefühl schwellte Herthas Herz. Sie konnte nicht einschlafen, und als sie am nächsten Tag ins Büro kam, sah sie frischer aus als vordem und vertippte sich immer wieder.

(Fortsetzung folgt.)

Winterhilfswert 1937/38

Ortsgruppe Burgfarrnbach
Kartoffel-Nachverteilung

Am Donnerstag, dem 27. Januar 38, nachmittags 3—4 Uhr findet im Brauereihofe in Burgfarrnbach Kartoffel-Nachverteilung statt. Für die Hilfsbedürftigen ab 3 Personen wird noch ½ Zentner Kartoffeln abgegeben. Anerkennungsgebühr beträgt 0,15 RM. Säcke bzw. Kisten sind mitzubringen. Die Abgabezeit ist einzuhalten.

Vor Gericht

Ein Judeneid

Vor etwa einem halben Jahre trug sich der 35jährige Jude Alfred Rahn von Fürth mit Auswanderungsgedanken. Zunächst sah er sich daher nach einem Käufer für sein Geschäft und für das Grundstück seiner Mutter um. Als sich ein ernsthafter Käufer meldete, erkundigte sich Alfred bei einem Wirtschaftsberater, welche Formalitäten bei einer geplanten Auswanderung zu erfüllen seien. Alfred erhielt die gewünschte Auskunft. Nun setzte er sich mit den entsprechenden Behörden in Verbindung. Da übersandte ihm u. a. auch die Devisenstelle Nürnberg einen Fragebogen für ihn und für seine Mutter, der Fragebogen war nach bestem Wissen auszufüllen und zum Schluß die Richtigkeit der Eintragungen durch eine eidesstattliche Versicherung zu bekräftigen.

Er gab eine lächerlich kleine Summe an, während er fast 100 000 RM. besaß. Wegen Vergehens gegen die Devisen-Bestimmungen sowie wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung stand Alfred Rahn nun vor dem Fürther Schöffengericht. Hier versuchte er zwar, sich als unschuldig hinzustellen. Der Jude tat so harmlos, er hatte doch gar nicht vor, irgendwie etwas zu verheimlichen. Er machte sogar die dreiste Bemerkung, daß, wenn er heute wieder einen Fragebogen auszufüllen hätte, er ihn genau so ausfüllen würde wie damals.

Auf Grund des Beweisergebnisses stand die Schuld des Juden Alfred Rahn fest. Er wurde zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt, worauf ihm drei Wochen Untersuchungshaft angerechnet werden. Mit Alfred Rahns Auswanderung hat's also noch eine gute Weile Zeit; denn der Haftbefehl wurde natürlich nicht aufgehoben. Alfred könnte sonst zu leicht in Versuchung geraten, nun auch ohne Genehmigung „heimlich, still und leise" auszuwandern.

Schneefälle, nachmittags noch Schauer, kühl

Wetterbericht des Reichswetterdienstes.

Ausgabeort Nürnberg (Donnerstag, vormittags 7 Uhr).

Erwartungsgemäß ist die neue Störung rasch vom Ozean ostwärts vorgerückt und hat in den frühen Stunden des Donnerstag bereits den Westen unseres Bezirkes erfaßt. Nach ihrem Durchzug ist wieder mit wechselnder Bewölkung und noch einzelnen Schauern zu rechnen. Dabei ist die Luft, die auf deren Rückseite herankommt, von ziemlich niedriger Luftwärme, so daß die Niederschläge zum Teil als Schnee fallen. — Vorhersage: Zunächst noch Schneefälle, die in tieferen Lagen in Regen übergehen. Nachmittags wechselnd bewölkt und noch einzelne Schauer, auffrischende Winde aus Südwesten, später West bis Nordwest. Luftwärme in tieferen Lagen tagsüber wenig über null, nachts und in höheren Lagen Frost. — Für Freitag: Wechselnd bewölkt, kühl. — Temperaturen: Maximum am Mittwoch plus 4,9 Grad Minimum vergangene Nacht minus 0,4 Grad, heute früh 7 Uhr minus 0,8 Grad bei Südostwind, Stärke 2. — SA.: 7,51 Uhr, SU: 16,36 Uhr.

Newspaper article in the Fuerth Kurier or 28 January 1938

Misdeed (or lapse,) of one eager to emigrate.

The 37-year old, married Jew Alfred Rahn of Fuerth made the decision in the Fall of 1937 to emigrate to the USA. For this he needed from the Foreign Exchange Department a certification of "unobjectionability" of the Nueremberg Foreign Exchange office. Upon his application he received a questionnaire from this office for emigrants, with the request to fill it out and have it notarized under oath. R. filled out this questionnaire on October 22, 1937 and presented it, along with an accompanying letter, on the same day to the Foreign Exchange Department. in Nuemberg. Since his mother, Johanna Rahn, also planned to emigrate, he included also a questionnaire filled out by him and signed by his mother. He also included the statement under oath that the declaration of property given by him was the entire property, his, his wife's and his minor child's, including all valuables outside of Germany, and any money due to him outside of Germany, and that these statements were complete and truthful. In completing the Questionnaire, R. stated the cash which he and his mother still had as M 1500 each, This statement was false, because in reality he still owned M 30,000.- which were found in his apartment.

Furthermore, R. stated in the questionnaire the value of the real estate Koenigsstreeet 129 in Fuerth as 31,500 M and did not mention that he had sold this property and his business on 22 October for M 75,000.- , of which M 37,100.- had been transferred to the bank account of his mother. He is also responsible for this neglect because he had filled out the questionnaire for his mother.

For these misdeeds Rahn was arrested on December 30, 1937; Tuesday he was brought before a court of jurors in Fuerth. During an interrogation Rahn tried to present himself as not guilty by means of some objections. During the presentation of evidence, however, where five witnesses were questioned under oath , the facts of the accusation were proven. Therefore, the district attorney in his plea demanded a guilty verdict based on false statements under oath, in conjunction with a deliberate crime against the Laws of Foreign Exchange and to convict him to a total penalty of 1 year 6 month of jail, and ordered arrest.

The representative of the Department of Foreign Exchange joined , as additional plaintiff, all the declarations and requests of the District Attorney in their entirety.

The defense attorney of the accused tried to prove that Rahn had not been guilty of violation of statement under oath but had simply been negligent in regards to the Laws of Foreign Exchange , a misdemeanor which could be punished with a fine .

The Jury Court in its judgment joined the juristic opinion of the District Attorney and therefore declared Alfred Rahn guilty of false statement under oath combined with a crime against the Laws of Foreign Exchange and convicted him to 1 year 3 month of jail jail and court costs. The 3 weeks spent in custody already will be counted. Because of danger of flight, continued custody was ordered.

111

CONTINUED

ON NEXT

REEL

IMAGE EVALUATION
TEST TARGET (QA-3)

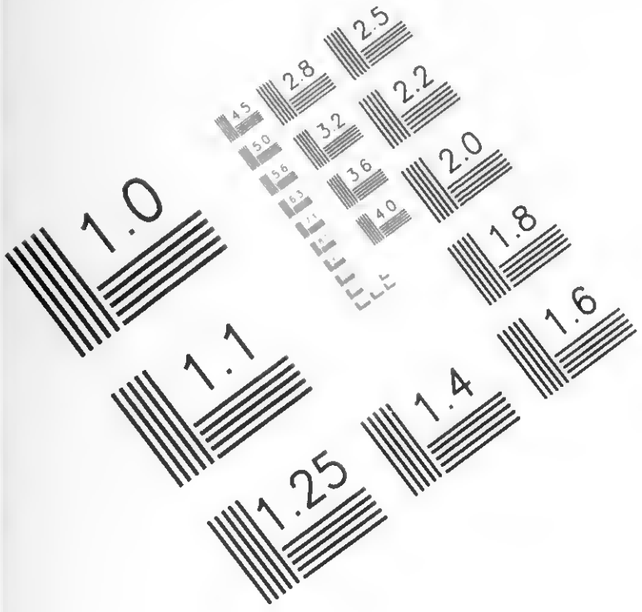

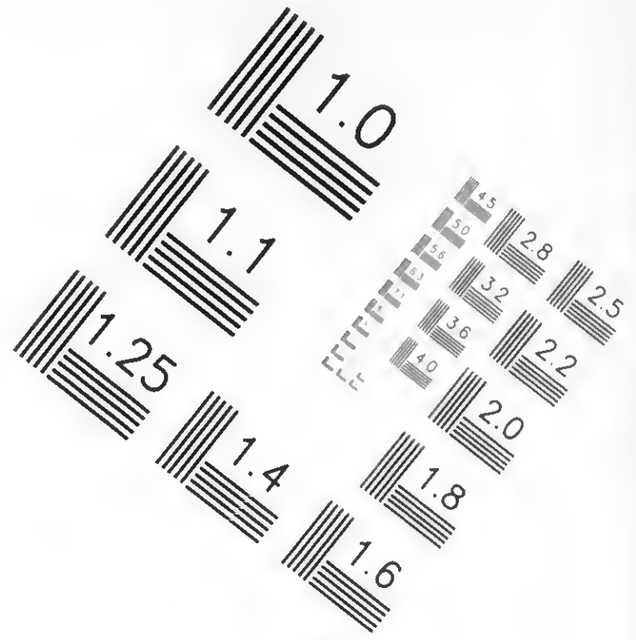

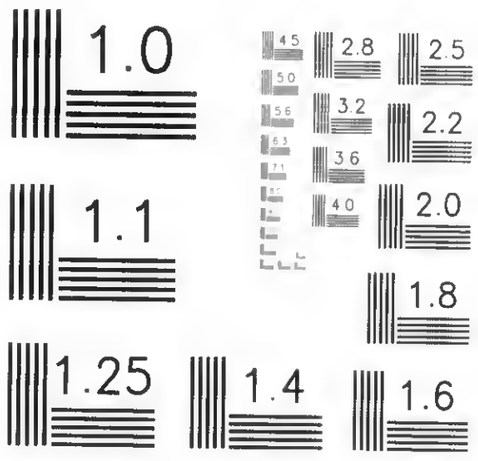

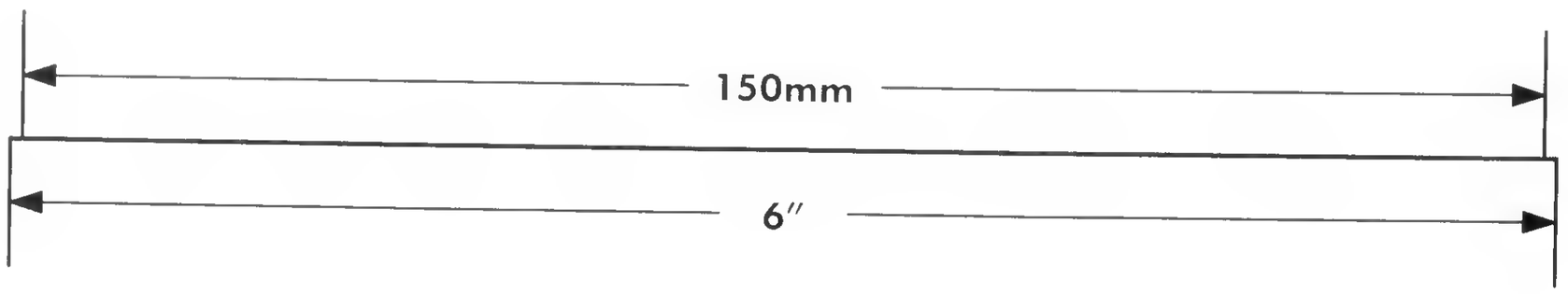

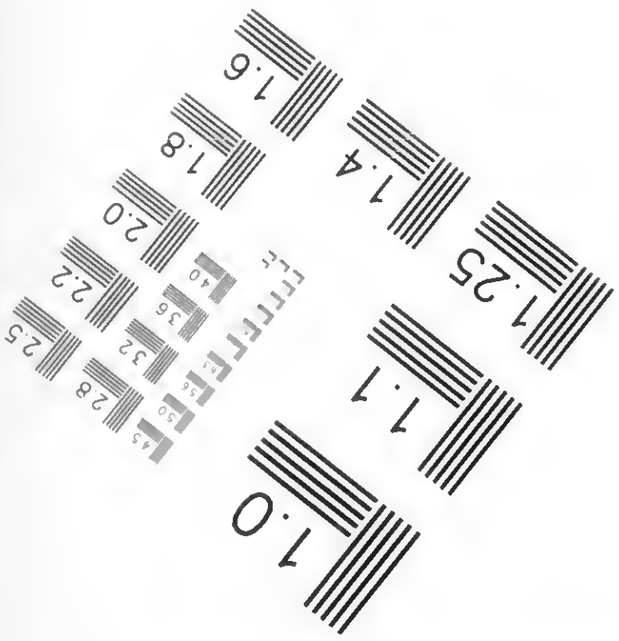

APPLIED ® IMAGE Group- IMAGING
1653 East Main Street
Rochester, NY 14609 USA
Voice (585) 482-0300
Fax (585) 288-5989

© 2003, APPLIED IMAGE, Inc , All Rights Reserved Rev 1 00

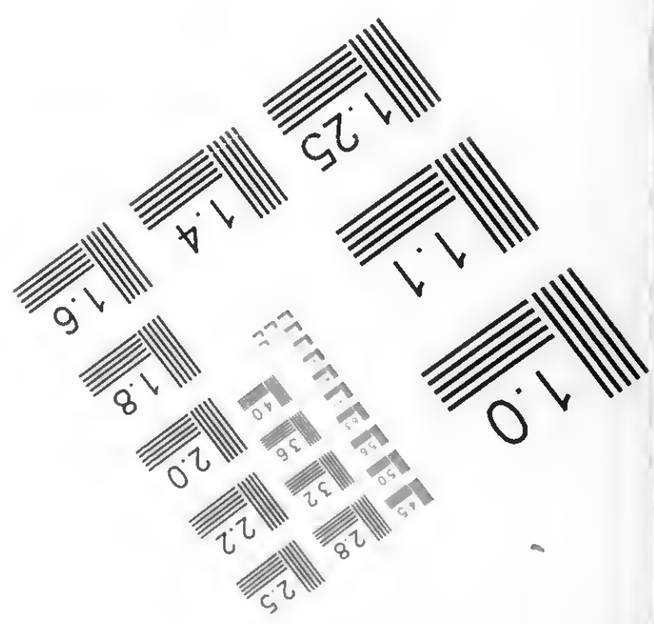

END OF REEL

PLEASE REWIND